

Monographie

Regen. Landgerichte Zwiesel und Regen, Pflegericht Weißenstein

von Manfred Burkhardt

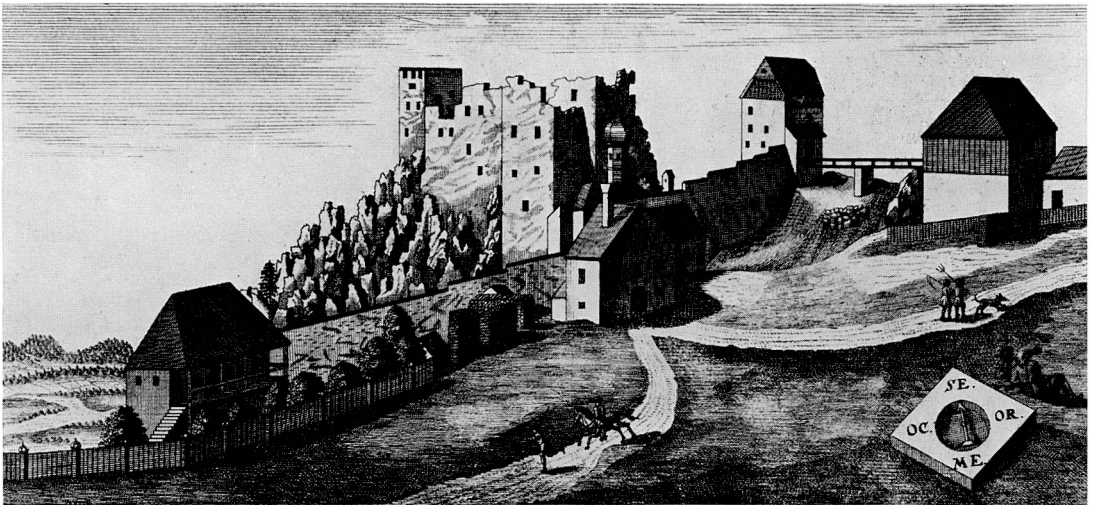
Historischer Atlas von Bayern. Altbayern –
Reihe I, Bd. 34, München 1975



Kommission für
bayerische Landesgeschichte
BEI DER BAYERISCHEN
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

Manfred Burkhardt

REGEN



HISTORISCHER ATLAS VON BAYERN

Teil Altbayern

REGEN

HISTORISCHER ATLAS VON BAYERN

IN VERBINDUNG MIT DER BAYERISCHEN ARCHIVVERWALTUNG
UND DEM BAYERISCHEN LANDESVERMESSUNGSAMT
HERAUSGEGEBEN VON DER
KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE
BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

TEIL ALTBAYERN

HEFT 34

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE

MÜNCHEN 1975

REGEN

Landgerichte Zwiesel und Regen, Pfliegericht Weißenstein

BEARBEITET

von

MANFRED BURKHARDT

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE

MÜNCHEN 1975

ISBN 3 7696 9895 9

COPYRIGHT 1975 BY

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE
BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

AUSLIEFERUNG: VERLAG MICHAEL LASSLEBEN, 8411 KALLMÜNZ

SATZ UND DRUCK: DRUCKEREI M. LASSLEBEN, KALLMÜNZ ÜBER REGENSBURG

Vorwort

Als ich mit der Abfassung dieser Arbeit begann, glaubte ich ursprünglich nur die Faszination des Bayerischen Waldes mit seinen Sagen und seiner geheimnisvollen Geschichte zu verspüren. Heute nach einem Jahrzehnt intensiven Forschens glaube ich hinter meinem ersten Interesse ein noch tiefer liegendes Motiv erkannt zu haben, das auch diese Arbeit entstehen ließ und entscheidend mitgestaltete.

Seit ich mich nämlich für Geschichtliches interessiere, und das geht bis auf meine frühen Jahre in der Volksschule zurück, war immer eine schmerzliche Empfindung dabei, die sich auch in den folgenden Jahren durch einen Zuwachs an kritischer wissenschaftlicher Rationalität nicht verdrängen ließ; durch den Verlauf des eigenen Lebens hat sich das vermutlich noch verstärkt, wenn Freunde und Bekannte für immer weggehen mußten und man sein Leben an den Toten vorbei immer tiefer in die Vergangenheit hineinwachsen fühlt. Man hat das verzweifelte Gefühl, sie alle, die einst lebten, mit ihren Werken und Taten nicht ganz in das Vergessen versinken lassen zu dürfen. Ich glaube heute, daß das mein eigentlichstes Motiv dafür war, ein Teilgebiet des Bayerischen Waldes, der schon immer eine Randzone der bayerischen Geschichts- und Kulturlandschaft war, in seinem geschichtlichen Werden zu erschließen. Man glaubt, es gerade den Menschen dieser schweren, schönen Landschaft schuldig zu sein, ihr Leben und Schaffen verstehen zu müssen: wie sie unter Herrschaft litten und wie einige von ihnen selbst herrschten, wie sie ihre ersten sozialen Fähigkeiten gewannen, wie sie wirtschafteten und wie leidvoll ihr Weg aus der Unfreiheit war. Damit aber haben gerade sie, die längst Vergessenen, uns, den immer wieder Vergessenden, eine Chance gegeben, zu verstehen und für heute zu lernen.

Die dazu notwendige Fähigkeit aber, im weitesten Sinn und im kleinsten Detail Erkenntnisse zu sammeln und daraus zu lernen, verdanke ich meinem verehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Karl Bosl, der mir auch die Anregung zu dieser Arbeit gab. Ihre wesentlichsten Ergebnisse wurden im Februar 1966 unter dem Titel „Adelige Herrschaften und bayerische Landesherren als konkurrierende Mächte im Rodungsraum der nachmaligen Landgerichte Regen und Zwiesel und des Pfleggerichts Weißenstein, aufgezeigt insbesondere am Beispiel der Freiherrn von Degenberg und ihres vergeblichen Kampfes um volle Reichsunmittelbarkeit“ der Philosophischen

Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München als Inaugural-Dissertation vorgelegt. Deshalb gilt mein besonderer Dank diesem meinem hochverehrten Lehrer. Sein Rat und seine Hilfe waren mir unentbehrlich, wenn es darum ging, in der großen Fülle des Stoffes die Leitlinien nicht zu verlieren. Außerdem danke ich Herrn Professor Bosl dafür, daß er als erster Vorsitzender der Kommission für bayerische Landesgeschichte diese Arbeit in die Reihe des Historischen Atlas von Bayern aufgenommen hat. Zu Dank verpflichtet fühle ich mich auch den Herren der Kommission für bayerische Landesgeschichte und der von mir besuchten Staatsarchive für Rat und Betreuung sowie besonders Frau Dr. Jungmann und Herrn Dr. Mayr für die Druckkorrekturen und die Registererstellung, die ich aus beruflichen Gründen nicht selbst vornehmen konnte. Wo der Historiker mit dem Germanisten in Konflikt kam, hat mein Freund Heinrich Egner seinen ausgleichenden Rat gegeben. Zum Schluß aber drängt es mich, anstelle der heute unüblichen Widmung die Menschen zu nennen, ohne deren Verständnis, Liebe und Geduld es nicht möglich gewesen wäre, diese Arbeit zu erstellen: meine Frau Margot und meinen Vater Michael Burkhardt.

Landshut, im Mai 1975

Manfred Burkhardt

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
Quellen und Literatur	IX
A. Landgericht Regen	1
I. Zur Geschichte des Gerichts	1
II. Umfang und Grenzen des Gerichts im Jahre 1752	65
III. Gliederung und Güterbestand des Gerichts im Jahre 1752	66
IV. Statistische Beschreibung	68
1. Landgerichtsunmittelbare Orte	71
a. Oberamt	71
b. Unteramt	86
2. Hofmarken	91
3. Markt Regen	123
B. Pfleggericht Weißenstein	132
I. Zur Geschichte des Gerichts	132
II. Gliederung und Güterbestand des Gerichts im Jahre 1752	199
III. Statistische Beschreibung	201
C. Landgericht Zwiesel	216
I. Zur Geschichte des Gerichts	216
II. Zur Geschichte der Glashütten im Gericht	231
III. Umfang und Grenzen des Gerichts im Jahre 1755	235
IV. Gliederung und Güterbestand des Gerichts im Jahre 1755	239
V. Statistische Beschreibung	241
1. Landgerichtsunmittelbare Orte	243
2. Markt Zwiesel	248
D. Behördenorganisation seit 1803 und Gemeindebildung	253
I. Die Neugliederung der Landgerichtsbezirke	253
1. Die Organisation des Landgerichts Regen	253
2. Veränderungen des Landgerichtsbezirkes 1802—1965	260
II. Die Formation der Steuerdistrikte 1808/11	271
	VII

III. Die Bildung der politischen Gemeinden	278
1. Die Bildung der Gemeinden nach dem Edikt von 1808	278
2. Die Bildung der politischen Gemeinden nach dem Edikt vom 17. Mai 1818	285
3. Übersicht über die Gemeindebildung (Gemeindestatistik)	291
4. Vereinigung und Trennung von Gemeinden (1821—1974)	342
IV. Die Bildung der Orts- und Patrimonialgerichte	348
1. Die Bildung der Ortsgerichte nach dem Edikt vom 16. 8. 1812	351
2. Die Bildung der Patrimonialgerichte nach dem Edikt vom 26. 5. 1818	356
3. Die Auflösung der Patrimonialgerichte und der Übergang der gutscherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat im Jahre 1848	372
V. Zusammenfassender Überblick über die historischen Grundbedingungen und Hauptfaktoren bei der Behördenorganisation und Gemeindebildung im neuorganisierten Ldg. Regen	374
Orts- und Personenregister	377
Abbildungen	

QUELLEN UND LITERATUR

Ungedruckte Quellen

- Bayer. Hauptstaatsarchiv München (HStAM).
Literalien (Lit.) und Urkunden (Urk.) der Bestände:
Gericht (Ger.) Hengersberg, Mitterfels, Regen, Schwarzach, Straubing,
Viechtach, Weißenstein, Zwiesel
Literalien und Urkunden der Bestände:
Kloster Niedertaich, Hochstift Passau
Urkunden der Bestände:
Herrschaft Degenberg, Kurbaiern, Kaiser-Ludwig-Selekt
Bestand Altbayerische Landschaft
Bestand Auswärtige Staaten — Böhmen Literalien
Bestand Oberster Lehenhof
Bestand Plansammlung
Bestand Staatsverwaltung
Bestand Reichskammergericht
Akten der Bestände:
Ministerium des Innern
Ministerium der Finanzen
- Staatsarchiv Landshut
Bestände der Repertorien: 17, 18, 44, 89, 92, 97 c, 128, 164, 168
Bestand Briefprotokolle
Häuser- und Rustikalsteuerkataster
Grundsteuerkataster (sog. Urkataster)
Fremdbestand Haidenburg
Fremdbestand Historischer Verein f. Niederbayern
- Staatsarchiv für Oberbayern
Bestand Generalregistratur
Bestand Gerichtsliteralien
- Stadtarchiv München
Fremdbestand Nr. 8
- Stadtarchiv Regen
Urkunden und Akten
- Stadtarchiv Zwiesel
Urkunden und Akten
- Archiv des Pfarramtes Regen
- Bayerische Staatsbibliothek München
Cgm. Nr. 1757, 2290, 2924 Clm. Nr. 1823, 1854
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
Fundverzeichnis: Kasten Landkreis Regen
- Bayerisches Landesvermessungsamt München
Katasterpläne 1 : 5000 (Uraufnahmen)
Regen, Zwiesel, Viechtach, Grafenau

Gedruckte Quellen

- Brackmann Albert, *Regesta Pontificum Romanorum: Germania Pontificia vol. I, Provincia Salisburgensis et Episcopatus Tridentinus*, Berlin 1911.
- Churbaierisches (seit 1806 Königlich-Baierisches) Regierungsblatt (Nebentitel: All-

- gemeines Intelligenzblatt, Regierungs- und Intelligenzblatt und Regierungsblatt für das Königreich Bayern), München 1802 ff.
- Döllinger Georg, Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet, 20 Bde., München 1835—39.
- Freyberg Max Freiherr v., Sammlung historischer Schriften und Urkunden, 5 Bde., Stuttgart und Tübingen 1827—1830.
- Gesetzblatt für das Königreich Bayern, München 1818 ff.
- Krenner Franz v., Baierische Landtagshandlungen in den Jahren 1429 bis 1513, 18 Bde., München 1803—05.
- Lerchenfeld Gustav Freiherr v., Die altbaierischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen, München 1853.
- Lütge Friedrich, Die landesherrlichen Urbarbauern in Ober- und Niederbayern, Jena 1943.
- Maidhof Adam, Die Passauer Urbare, 2 Bde., Bd. I: Die Urbare des Hochstiftes im 13. und 14. Jahrhundert, Passau 1933.
- Mayr Georg Karl, Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen, 6 Bde., München 1784—1799.
- , General-Index über alle Landes-Verordnungen, welche durch die königlich baierische Regierungs-Blätter von Baiern in München, von der Oberpfalz in Amberg, von Franken in Bamberg und von Schwaben in Ulm, von den Jahren 1802, 1803, 1804 und 1805 promulgiert und bekannt gemacht worden sind, München 1806.
- Monumenta Boica, München 1763 ff.
- Monumenta Germaniae historica Diplomata (DD).
- Monumenta Germaniae historica Scriptorum (SS).
- Regesta sive Rerum Boicarum Autographa, München 1822 ff.
- Stumpf-Brentano, Die Kaiserurkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts.
- Weber Karl, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern, Bd. I, Nördlingen 1880.
- Widemann Josef, Die ältesten Steueraufzeichnungen des Klosters Niederaltaich, in: ZBLG 9/1936, 94—98.
- Wittmann Fr. Mich., Monumenta Wittelsbacensia, Quellen und Erörterungen zur bayer. und deutschen Geschichte, Alte Folge 5 und 6. 1857.

L i t e r a t u r

- Aigner Emil, Gunther, Artikel im Kirchenlexikon von Wetzer und Welt.
- , Rundschau vom Weißenstein, Regen 1880.
- Akstaller Franz, Beiträge zur Geschichte des Marktes Regen, in: VHN 15/1870, 3—22.
- , Beiträge zur Geschichte des Marktes Zwiesel im bayerischen Wald, in: VHN 15/1870, 23—60.
- Apian Philipp, 24 Baierische Landtafeln, Ingolstadt 1568 (Tafel 12: Weißenstein).
- Bauerreiß Romuald, Kirchengeschichte Bayern, 6 Bde. St. Ottilien 1949 ff.
- Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern, 2 Bd., München 1860.
- Beck Wilhelm, Bayerns Heerwesen und Mobilmachung im 16. Jahrhundert, Archivalische Zeitschrift, Neue Folge Bd. 18, München 1911, 1—232.
- Bildstein J. G., Die Kreis- und Landgerichtseinteilung im rechtsrheinischen Königreich Bayern 1808—1837, in: Mitteilungen für die landschaftliche Archivpflege Heft 11.
- Blau Josef, Die Glasmacher im Böhmer- und Bayerwald in Volkskunde und Kulturgeschichte, Beiträge zur Volkstumsforschung Bd. 8, Kallmünz/Regensburg 1954.

- , Der Böhmerwald im Spanischen Erbfolgekrieg, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Bd. 48, Prag 1927.
- Bleibrunner Hans, Der Einfluß der Kirche auf die niederbairische Kulturlandschaft, Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft München 1951.
- Bosl Karl, Die Entwicklung in Ostbayern bis zur Eingliederung in den wittelsbachischen Landesstaat, Bayerland 55/1953, 284 ff.
- , Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, Schriftenreihe der Monumenta Germaniae historica, Bd. 10, 2 Teile, Stuttgart 1950/51.
- , Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa — Ausgewählte Beiträge zu einer Strukturanalyse der mittelalterlichen Welt, München-Wien 1964.
- , Pfalzen und Forsten, in: Deutsche Königspfalzen, Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung, Bd. 1/1963, 1—29.
- , Probleme der Missionierung des böhmisch-mährischen Herrschaftsraumes, in: Cyrillo-Methodiana, Methodius-Festschrift der Görresgesellschaft 1964, 1—38.
- , Hiwisk - Heubisch, Zur Frage des Königsgutes in Bayern, Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1964.
- , Die historische Staatlichkeit der bayerischen Lande, in: Wege der Forschung Bd. 60 (Zur Geschichte der Bayern), Darmstadt 1965, 644—664.
- , Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Baiern, in: Wege der Forschung Bd. 60 (Zur Geschichte der Bayern), Darmstadt 1965, 441—507.
- , (Herausgeber), Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands Bd. 7 Bayern, Kröners Taschenausgabe Bd. 277/1965².
- , Die Geschichte eines Grenz- und Durchgangslagers bis zum Niedergehen des Eisernen Vorhangs, Bayerland 67/1965, 198—207.
- , Bosl - Schreibmüller, Geschichte Bayerns, 2 Bde., München 1955.
- Braunmüller Benedikt, Die lobsamten Grafen von Bogen, VHN 18/1874, 87—146.
- , Die bescholtenen Grafen von Bogen, VHN 19/1875, 3—66.
- , Hermann, Abt von Niederaltaich, VHN 48/1912.
- Buchberger Michael, Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Auflage 7 Bde., Freiburg i. Br. 1957—62.
- Bundscherer Otto, Aus Regens Vergangenheit, in: Der Waldler, 1922, Nr. 9—57.
- , Eremit Gunther und die Böhmerstraße, in: Bayer. Waldzeitung v. 23. und 24. Nov. 1931.
- , Der Wieshof bei Regen, VHN 71, 1938, 57—110.
- Chlingensperg v., Tractatus Juridicus de Hoffmarchiali iure in Bavaria, Ingolstadt 1731.
- Chmel Joseph, Die Besitzungen des Benediktinerklosters Niederaltaich in der Passauer Diözese. Aus einer Pergamenthandschrift des 13. Jahrhunderts im k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, in: Notizenblatt, Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 4/1854, 5/1855, 6/1856.
- , Inhalt und Auszüge einer Handschrift aus dem 13. Jh. aus dem Kloster Niederaltaich, in: Archiv f. Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Wien 1848.
- Clement Horst, Das bayerische Gemeindeedikt vom 17. 5. 1818, Kassel 1934.
- Diepolder Gertrud, Oberbayerische und niederbayerische Adels herrschaften im wittelsbachischen Territorialstaat des 13.—15. Jahrhunderts, Ansätze zum Vergleich der historischen Struktur von Ober- und Niederbayern, in: ZBLG 1962/25.
- Dinklage Karl, Studien zur Frühgeschichte des deutschen Südostens, II. Eine frühmittelalterliche Handelsstraße über den hohen Böhmerwald, in: Südost-Forschungen 5/1940.
- Dorrer Georg, Regen und Weißenstein, Der Bayerwald Nr. 8.
- Drechsler Angela, Zur Geschichte des Seppenbauernhofes in Fahrnbach bei Bischofsmais, in: VHN 83/1957.
- , Zur Geschichte der Wallfahrt St. Hermann bei Bischofsmais, in: VHN 83/1957.

- Eisenmann Josef-Anton - Hohn Carl Friedrich, Topo-geographisch-statistisches Lexikon vom Königreiche Bayern, 2 Bde., Erlangen 1840.
- Emmerich W., Die Besiedlung der Bayer. Ostmark, Zeitschrift f. Erdkunde 1939.
- Fastlinger Max, Die wirtschaftliche Bedeutung der bayer. Klöster zur Zeit der Agilolfinger, Freiburg 1903.
- Ferchl Georg, Bayerische Behörden und Beamte 1550—1804, Bd. I und II, Oberbayerisches Archiv 53/1908, Bd. III (Ergänzungsband), Oberbayerisches Archiv 64/1925.
- Fink P. Wilhelm, Ältester Besitz der Abtei Metten Teil III, in: Ostbayerische Grenzmarken 11/1922.
- , Beiträge zur Geschichte der Besiedlung der Zwieseler Gegend, Deggendorfer Donaubote 1928 Nr. 180.
- , Beiträge zur Geschichte der Besiedlung des inneren Bayer. Waldes, Die ostbayer. Grenzmarken 1928, Heft 5.
- Fried Pankraz, Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Kranzberg im Hoch- und Spätmittelalter sowie in der frühen Neuzeit, Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, I, München 1962.
- , Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft als Grundlagen der wittelsbachischen Landesherrschaft in Bayern, in: ZBLG 26/1963, 103—130.
- , Zur Geschichte der Steuer in Bayern, in: ZBLG 27/1964, 570—599.
- Friedner Otmar, Zwiesel im Bayrischen Wald, in: Bayerland 12/1901, 402, 4/4.
- Geiß Ernest, Die Reihenfolgen der Gerichts- und Verwaltungs-Beamten Altbayerns nach ihrem urkundlichen Vorkommen vom XIII. Jahrhundert bis zum Jahre 1803. 2. Abteilung: Niederbayern, in: Oberbayerisches Archiv Bd. 28.
- Genealogisches Handbuch des in Bayern immatrikulierten Adels Bd. VIII, 1964.
- Geographisches Statistisch-Topographisches Lexikon von Bayern, 3 Bde., Ulm 1796/7, 1 Ergänzungsband Ulm 1802.
- Götz Wilhelm, Geographisch-historisches Handbuch von Bayern, 2 Bde., München 1895—98.
- Gritzner Maximilian, Bayerisches Adelsrepertorium der letzten drei Jahrhunderte, Görlitz 1880.
- , Standes-Erhebungen und Gnaden-Akte deutscher Landesfürsten während der letzten drei Jahrhunderte, 2 Bde., Görlitz 1880—81.
- Grueber Bernhard - Müller Adalbert, Der Bayerische Wald, 2. Aufl., Regensburg 1851.
- Guby R., Das niederbayer. Donaukloster Niederaltaich mit seiner Propstei Rinchnach, Osterhofen und Metten, Wien 1921.
- , Die niederbayerischen Waldklöster Windberg, Gotteszell und Rinchnach, Wien 1921.
- Guttenberg Erich Freiherr v., Die politischen Mächte des Mittelalters, in: Gau Bayerische Ostmark (Herausgeber H. Scherzer), München 1940.
- Haefner Michael, Burgen und Burgruinen des Bayer. Waldes, in: Der Bayerische Wald 1/1903, S. 35 ff.
- Haiden Placidus, Handbuch der Propstei Rinchnach, Manuskript im Pfarrarchiv Rinchnach, 1719.
- , Chronik des Klosters Niederaltaich, Regensburg 1731.
- Hartig M., Die niederbayerischen Stifte, 2 Bde., München 1939.
- Hazzi Joseph, Statistische Aufschlüsse über das Herzogthum Baiern aus ächten Quellen geschöpft, Bd. 4, 1. Abtheilung, Nürnberg 1805.
- Hellmuth Clement, Die königl. bayerischen Landgerichte diesseits des Rheins, vom 24. März 1802 bis zur Gegenwart, Nördlingen 1854.
- Hemmerle Josef, Die Benediktinerklöster in Bayern, Bayer. Heimatforschung 1951, Heft 4.
- Herzberg-Fränk S., Die wirtschaftsgeschichtlichen Quellen des Stiftes Niederaltaich, in: MIOG, Ergänzungsband VIII, Innsbruck 1911.

- , Wirtschaftsgeschichte des Stiftes Niederaltaich, in: MIOG, Ergänzungsband X, Innsbruck 1916.
- Heufelder Emanuel, 1000 Jahre St. Gunther, Festschrift zur 1000. Wiederkehr des Geburtsjahres des Heiligen (955—1955).
- Heyberger J., Schmitt Chr., v. Wachter, Topographisch-statistisches Handbuch des Königreiches Bayern nebst alphabetischem Ortslexikon, München 1867.
- Heuwieser Max, Geschichte des Bistums Passau, Bd. I., in: Veröffentlichungen des Instituts für ostbairische Heimatforschung in Passau Nr. 20, Passau 1939.
- Hiereth Sebastian, Die Bildung der Gemeinden im Isarkreis nach den Gemeindeedikten von 1808 und 1818, in: Oberbayerisches Archiv 77/1952, 1—34.
- , Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert, München 1950.
- Hilz Max, Das Buch für Zwiesel und Umgebung, Zwiesel 1890.
- Hilz Jakob, Einiges aus der Geschichte des Glashüttengeschlechtes Hilz, in: Heimatglocken 11/1935, S. 173—175.
- Hirsch Hans, Zur Entwicklung der böhmisch-österreichisch-deutschen Grenze, Jahrbuch d. Ver. f. Geschichte der Deutschen in Böhmen I, 1926.
- Höck J. D. A., Der Unterdonaukreis des Königreiches Bayern, historisch-statistisch und topographisch dargestellt, Passau 1829.
- Hofmann Georg, Die Nußberger. Ein Rittergeschlecht des Bayerischen Waldes, in: Jahresbericht des Histor. Vereins für Straubing und Umgebung 56/1953.
- Hofmann Siegfried, Urkundenwesen, Kanzlei- und Regierungssystem der Herzöge von Bayern (1180—1255 für Gesamtbayern, 1255—1294 für Oberbayern) sowie der Pfalzgrafen bei Rhein (1214—1294), Dissertation München 1956 (Maschinenschrift).
- Hund Wiguleus, Bayrisch Stammenbuch — der ander Teil, Ingolstadt 1598.
- , Metropolis Salisburgensis, 2. Auflage vermehrt durch Christoph Gewold, 3 Bde., München 1620.
- Husslein Maximilian, Gerichts- und Verwaltungsorganisation Bayerns im 13. Jahrhundert, in: Bibliothek für Volks- und Heimatkunde Bd. 119.
- Keim Josef, Alte Urbare des Straubinger Gebietes, 4. Amt Viechtach, 5. Amt Cham, 6. Amt Eschlkam, in: Jahresbericht des historischen Vereins für Straubing und Umgebung, 28/1925, 78—126.
- , Besiedlungsgeschichte des Bezirksamts Regen, in: Ostbayr. Grenzmarken 11/1922.
- , Ortsnamen im Bezirksamt Regen, in: Ostbayrische Grenzmarken 11/1922.
- , Das Gebiet des ehemaligen Herzogtums Straubing und des sogenannten Straubinger Niederlandes, in: Jahres-Bericht des histor. Vereins für Straubing und Umgebung 53/1950, S. 25—32.
- , Alte Straubinger Landtafeln, in: Jahresbericht des Historischen Vereins für Straubing und Umgebung, 63/1960, 69 ff.
- , Ausklang der Geschichte der Degernerberger, in: Jahresbericht des Historischen Vereins für Straubing und Umgebung 64/1961.
- Kentzingen, Hans Zundt Freiherr von, Statistisches Amtshandbuch für den Regierungsbezirk Niederbayern, Landshut 1909.
- Klämpfl Joseph, Der ehemalige Schweinach- und Quinzingau, Eine historisch-topographische Beschreibung, 2. Auflage, Passau 1855.
- Klebel Ernst, Eigenklosterrechte und Vogteien in Baiern und Deutschösterreich, in: MIOG, Ergänzungsband XIV, 175—214, Innsbruck 1939.
- , Kirchliche und weltliche Grenzen in Baiern (in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 28, 153—270) Weimar 1939.
- , Die Städte und Märkte des bayerischen Stammesgebietes in der Siedlungsgeschichte, in: ZBLG 12/1939, 37—93.
- , Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte, Gesammelte Aufsätze, Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 57, München 1957.

- , Besiedlungsgeschichte des Böhmerwaldes, in: Böhmen und Bayern, Veröffentlichungen des Collegium Carolinum, Historisch-philologische Reihe Bd. I/1958.
- Klose Josef, Das Urkundenwesen Abt Hermanns von Niederaltaich (1242—1273), seine Kanzlei und Schreibschule, in: Münchener Historische Studien, Abt. Gesch. Hilfswissenschaften Bd. 4, Kallmünz 1967.
- Kneschke Ernst Heinrich, Neues allgemeines deutsches Adels-Lexicon, 9 Bde., Leipzig 1859—70.
- Kornrumpf Martin, Atlas Bayerische Ostmark, Bayreuth 1939.
- Krausen Edgar, Studien zur Forstgeschichte geistlicher Grundherrschaften in Südbayern, Forstwissenschaftliches Zentralblatt 1937 und 1939.
- Krick Ludwig Heinrich, Chronologische Reihenfolgen der Seelsorgevorstände und Benefiziaten des Bistums Passau, Passau 1922.
- , Die ehemaligen stabilen Klöster des Bistums Passau, Passau 1923.
- Kubitschek Rudolf, Die Namen der böhmisch-bayerischen Grenzberge, in: Ostbayrische Grenzmarken 12/1923.
- Kunstdenkmäler von Bayern, Regierungsbezirk Niederbayern, XIX. Bezirksamt Regen (Historische Einleitung von Dr. Eugen Franz).
- Lackner Johann Baptist, Memoriale seu Altachae Inferioris Memoria Superstes, Passavii 1779.
- Lang P. Gotthard, Gunther der Eremit, München 1941.
- Leythäuser, Das ehemalige Benediktinerkloster Niederaltaich, seine Schicksale und Geschichte, in: VHN 48/1912, 93—106.
- , Das Forstamt Zwiesel ältester Ordnung vom Jahre 1789, in: VHN 44/1908, 259—281.
- Lieberich Heinz, Übersicht über die im Herzogtum Bayern landsässigen Geschlechter und ihre Besitzungen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Ausgang der Landschaft (1807), in: Mitteilungen für die Archivpflege in Oberbayern 15—22/1940—1944.
- , Übersicht über die landständischen Städte und Märkte des Herzogtums Baiern, in: Mitteilungen für die Archivpflege in Oberbayern Nr. 24/1945.
- , Der altpäuerliche Staat und die Genußmittel, in: Mitteilungen für die Archivpflege in Oberbayern Nr. 26, 1947.
- , Zur Feudalisierung der Gerichtsbarkeit in Baiern, in: ZRG, GA 71/1954, 243—338.
- Lindner, Eremit Gunther und die Böhmerstraße, Der Bayerwald 1931/Heft 10.
- Lindner P. Pirmin, Monasticon Metropolis Salisburgensis antiquae, Salzburg 1908.
- Lobming, Nepomuk Felix Graf Zeh von, Das durlfürstliche Rentamt Straubing, Niederlands Baiern, mit dessen Land- und Pflegergerichten, Stift und Klöstern, Herrschaften, Hofmarken und gefreyten Sitzen, dann derselben Inhabern, 1795.
- Lucas Dietrich, Der Anteil der Klöster Niederaltaich und Metten an der Kulturlandschaft des Baierischen Waldes, in: Mitteilungen der geographischen Gesellschaft in München 40/1955, 9—120.
- Lütge Friedrich, Die bayerische Grundherrschaft, Untersuchungen über die Agrarverfassung Altbayerns im 16.—18. Jahrhundert, Stuttgart 1949.
- Mayr, M., Die Siedlungen des bayer. Anteils am Böhmerwald, Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, 1911.
- Merian Matthäus, Topographia Bavariae, Frankfurt/Mai 1644, Anhang 1656.
- Muggenthaler Hans, Die Besiedlung des Böhmerwaldes, Veröffentlichung des Instituts für Ostbairische Heimatforschung Bd. 10, Passau 1929.
- Mussinán Josef Ritter v., Geschichte des Löwlerbundes, München 1817.
- , Die Geschichte der herzoglich niederbayerischen Linie Straubing-Holland, Sulzbach 1820.
- Mausser, Die Kultursubstanz des Bezirksamts Regen, Niederbayerische Heimatglocken, Passau 1928, Nr. 34.

- Niederaltaich, früher Benediktinerabtei, mit seinen Propsteien St. Oswald und Rinchnach, in: Kalender für katholische Christen, 39/1879, 55—74.
- Oefele E. v., Geschichte der Grafen von Andechs, Innsbruck 1877.
- Oswald Gotthard, Das Kloster Rinchnach, Regensburg 1903.
- , Eremit Gunther und das Kloster Rinchnach, in: Der Bayerische Wald, 1904.
- , Schloß Au bei Regensburg, in: Der Bayerische Wald 1905.
- , Die Wenger und Pfahler, in: Der Bayerische Wald 1910.
- , Die Degenberger 996—1602. Ein Beitrag zur Geschichte der großen Rittergeschlechter des Bayer. Waldes, Schwarzach 1931.
- , Die Geschichte der Stadt Regensburg, Regensburg 1952.
- , Der Edelsitz Kleinloitzenried, in: Der Bayerwald 4/1953, 82—90.
- , Geschichte der Dorfkapelle Rinchnachmündt, Regensburg 1955.
- Piendl Max, Die Ritterbünde der Böckler und Löwler, in: Unbekanntes Bayern, Bd. 5, München 1961², 72—80.
- , Böhmen und die Grafen von Bogen, in: Bohemia-Jahrbuch des Collegium Carolinum, Bd. 3, 1967, 137—149.
- , Die Grafen von Bogen, in: Jahresber. d. Hist. Ver. Straubing Bd. 55, 1952, Bd. 56, 1953, Bd. 57, 1954.
- , Das Landgericht Kötzing, Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 5.
- Pippel J., Die Urstätten der Benediktiner im Bayerischen Wald, 1882, Heft 1, S. 92 ff.
- Poschinger Adalbert v., Die Glasindustrie der Bayerischen Ostmark unter besonderer Berücksichtigung der Weißhohlglas-Industrie, Dissertation München 1936 (Maschinenschrift).
- Poschinger Hippolyt Freiherr v., 350 Jahre Poschinger in Frauenau (zusammengestellt von Max Peinkofer), Frauenau 1955.
- Poschinger Karl v., Geschichte der Poschinger und ihrer Güter, 1908. Die Glashütten bei Zwiesel und Grafenau, in: Ostbayerische Grenzmarken 10/1921.
- Rall Hans, Kurbayern in der letzten Epoche der alten Reichsverfassung 1745—1801, Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte Bd. 45, München 1952.
- Ried Thomas, Geographische Matrikel des Bistums Regensburg, Regensburg 1913.
- Riezler Sigmund, Geschichte Baierns, Bd. I. 1. und 2. Hälfte, 2. Auflage Gotha 1927, Bd. II—VIII, Gotha 1880—1914.
- Rosenthal Eduard, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, 2. Bde., Würzburg 1889.
- Sartorius Franz-Wolf Karl, Geschäfts- und Adress-Handbuch für den Regierungsbezirk Niederbayern, Landshut 1841.
- Scheglmann Alfons Maria, Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern, 3 Bde., Regensburg 1903, 1904 und 1908.
- Schlittmeier Andreas, Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Säkularisation in Niederbayern, untersucht am Beispiel der Abtei Niederaltaich und seiner Propsteien Rinchnach und Sankt Oswald, Dissertation München 1961 (gedruckt in: VHN 87/1961).
- Schmeller Johann Andreas, Bayerisches Wörterbuch, 2. Auflage, München 1872—1877.
- Schmelzle Hans, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert, Stuttgart 1900.
- Schmid Willibald, Besiedlungsgeschichte des Bayerischen Waldes, in: Der Bayerwald 1935.
- , Sankt Gunther, in: Der Bayerwald 51/1959, 61—70.
- Schmieder Pius, Matricula Episcopatus Passaviensis Saeculi XV I. Teil, Wels 1885.
- Schnurrer Ludwig, Kanzlei und Urkundenwesen der niederbayerischen Herzöge aus

- dem Hause Wittelsbach 1255—1340, Dissertation München 1953 (Maschinenschrift, auch als Fotoband HStAM, Amtsbücherei H 271).
- Schröder, Aus der Zeit der ersten Straßen und Dörfer im Bayerischen Wald, in: *Der Bayerwald* 1931.
- Schrödl, *Passavia Sacra*, Passau 1879.
- Schrötter Georg, Eine Böhmerwald-Grenzkarte aus dem Jahre 1514 in: *Bayerische Ostmark* 18/1932.
- Spindler Max, Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums, Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte Bd. 26, München 1937.
- Stadelbauer Karl, Die letzten Äbte von Niederaltaich, in: *VHN* 23/1884.
- Stadtmüller-Pfister, *Geschichte der Abtei Niederaltaich*, Ottobrunn 1971.
- Strnadt, Julius, Innviertel und Mondseelandschaft, Sonderabdruck aus dem Archiv für österreichische Geschichte 99. Bd., II. Hälfte (Abhandlungen zum Historischen Atlas VIII und IX), Wien 1912.
- , Das Land nördlich der Donau, in: *Archiv für österreichische Geschichte* 94, 170 ff.
- Süss Martin, *Tabellarische Beschreibung des Bisthums Paßau*, Paßau 1828.
- Tremel Hans, *Die säkularisierten Klosterwaldungen in Altbayern*, Diessen 1924.
- Trotter Kamillo, Die Domvögte von Regensburg und die Grafen von Bogen, in: *VHN* 64/1931, 101—112.
- Vopelius E., *Entwicklungsgeschichte der Glasindustrie Bayerns*, Münchner Volkswirtschaftliche Studien, Stuttgart 1895.
- Wachinger G., *Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des Klosters Niederaltaich*, Studien und Mitteilungen des Benediktiner Ordens, 1916.
- , *Die Entwicklung des Klosters Niederaltaich*, 1908.
- Wagner F. B. M., *Churfalzbayerisch-gelehrt-decisives universal. Gesetz-Lexikon*, 5 Bde., Pappenheim 1800—1801.
- Weißthanner Alois, *Der Kampf um die bayrisch-böhmische Grenze von Furth bis Eisenstein von den Hussitenkriegen bis zum Dreißigjährigen Krieg*, in: *VHO* 89/1939.
- Wening Michael, *Historico — Topographica Descriptio, das ist Beschreibung deß Churfürsten vnd Hertzogthumbs Ober- vnd Nidern Bayrn*, Bd. IV Rentamt Straubing München 1726.
- Widmer J. W. J. V., *Repertorium Bavariae oder kurtze geographische Beschreibung und Eintheilung des Bayerischen Crayses*, Augspurg 1752.
- Wiesend Georg, *Die Burg Weißenstein*, in: *VHN* 15/1870.
- Wild Karl, *Baiern und Böhmen, Beiträge zur Geschichte ihrer Beziehungen im Mittelalter*, in: *VHO* 88/1938.
- , *Der Böhmerwald als Name in Geschichte und Gegenwart*, in: *Ostbayrische Grenzmarken* 5/1961.
- Wirschinger H., *Darstellung der Entstehung, Ausbildung und des jetzigen rechtlichen Zustandes der Patrimonialgerichtsbarkeit in Bayern (Im Jahre 1832 gekrönte Preisschrift der Juristischen Fakultät der Universität München)*, München 1837.
- Würdinger, J., *Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben von 1347—1506*, Bd. I, München 1868.
- Zatschek Heinz, *Baiern und Böhmen im Mittelalter*, in: *ZBLG* 12/1939.
- Zedinek Wilhelm, *Die rechtliche Stellung der klösterlichen Kirchen, insbesondere Pfarrkirchen, in den ehemaligen Diözesen Salzburg und Passau und ihre Entwicklung bis zum Ausgang des Mittelalters*, Passau 1929.
- Zimmermann, *Churbayerischer Geistlicher Kalender IV/1752*, 362—413.
- Zitzlperger Eberhard, *Die Rechtsvorgänge bei der Säkularisation des Klosters Niederaltaich*, Dissertation Erlangen 1947 (Maschinenschrift).
- Zöllner J. N., *Historische Notizen aus dem Bezirke Regen*, Regen 1879.

A. Landgericht Regen

I. Zur Geschichte des Gerichts

Das Landgericht Regen nach seiner inhaltlichen und formalen Beschreibung von 1752 war als eigener, selbständiger Jurisdiktionssprengel der wittelsbachisch-landesherrlichen Gerichts- und Verwaltungseinteilung das Ergebnis eines relativ jungen, erst 1503/04 gemachten Versuchs zur Neuorganisation dieses Raums, durch den die Funktionsbeeinträchtigung des wegen seiner ehemals allzu weitreichenden Ausdehnung schwerfälligen und den Forderungen landesherrlicher Herrschaftsintensivierung nicht mehr entsprechenden Landgerichtes Viechtach behoben werden sollte. Aber auch schon vor seiner Erhebung zu einem eigenen Landgericht war dieses Gebiet in einem in sich geschlossenen Gerichts- und Verwaltungsteilsprengel zusammengefaßt, seit es in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Schergenamt bzw. officium des aus einem Teil der Erbmasse der Grafen von Bogen neugebildeten landesherrlichen „iudicium Viehta“ auftauchte; die Suche nach den eigentlichen Gründen für die Sonderexistenz und das Eigenleben dieses Raums führt indessen noch weiter zurück bis zu den ersten Anfängen menschlicher Siedlungstätigkeit in diesem Waldland zu einer Zeit, als der zähe Arbeitswille rinchnachischer und niederaltaichischer Rodungsbauern mit einem Boden zu kämpfen hatte, den eine hier zu Launen und Extremen neigende Natur mit gewalttätiger Hand gezeichnet hatte, um sich darin ganz in ihrer unnahbaren, abweisenden Schönheit darzustellen.

Bereits die Landschaft selbst zeigt sich ihrer Gliederung und Formation nach als ziemlich geschlossener Raum, eingebettet zwischen dem nur schwer überschreitbaren Höhenzug des vorderen Waldes und der noch gewaltigeren Barriere des Böhmerwaldes mit seinen weithin sichtbaren Gipfeln des Arbers und des Rachels, die wie mächtige Eckpfeiler dieses Gebiet im NO und O begrenzen. Hier sammeln sich in einem beinahe allseitig von Wäldern umgürteten, mit einigen kleineren Erhebungen durchsetzten Becken die Bäche und kleinen Flüsse dieser wasserreichen Region und fließen dann, vereint im Schwarzen Regen, auf weitem Weg zur Donau.

Wohl schon vor dem 11. Jahrhundert, in dem, im Zusammenhang mit der Neugründung des Klosters Rinchnach durch den hl. Gunther, von Niederaltaich her eine systematische Rodungs- und Siedlungstätigkeit einsetzte, war dieses Gebiet keine vollkommene terra incognita mehr; denn es ist anzunehmen, daß schon früher Jäger und Fischer diesen siedlungsfeindlichen Raum durchstreiften und von den reichen Möglichkei-

ten für Jagd und Fischfang Gebrauch machten¹; aber ihre Tätigkeit hinterließ keine greifbaren Spuren, da von ihrem nomadenhaften Dasein keine kulturelle Gestaltungskraft ausging². Vermutlich durch diese Streifzüge, hauptsächlich wohl aber durch Leute, die einen schmalen, schon seit unvordenklichen Zeiten gebahnten Handelsweg entlang zogen, der von der Donau hinauf quer durch das Gebiet des späteren Landgerichtsprengels Regen zum hinteren Wald führte und nach dessen Übersteigung langsam in den böhmischen Kessel hinabfiel, müssen schon früh, noch im Verlauf der zweiten Hälfte des 1. Jahrtausends, Nachrichten über auffällige Örtlichkeiten dieses Gebiets, wie z. B. Berge und Wasserläufe, zu den festen Siedlungen in der Donauebene gelangt sein und dort verhältnismäßig genaue geographische Vorstellungen vom inneren Waldgebiet geprägt haben; anders läßt sich die Verwendung einiger, ihrer sprachlichen Form nach, schon sehr alter Namenbildungen in der Grenzbeschreibung des Rinchnacher Schenkungsgebietes (z. B. Suuartzzaha, Piperaha, Rimminaha) nach der Urkunde Kaiser Konrads II. vom Jahre 1029 (MG DD K II 181 Nr. 135) nicht erklären.

Nach K. Dinklage³ verlief diese Straße von Deggendorf über die Rusel, den Ruselbach abwärts, oberhalb der Ritzmaier Sägemühle vorbei, mitten durch das Dorf Ritzmais nach Hochdorf hinauf (der noch vorhandene Wall auf dem in der Nähe von Hochdorf liegenden „Schloßberg“ weist auf einen noch sehr gut erhaltenen mittelalterlichen Burgstall hin, dessen ehemalige, heute nicht mehr vorhandene Burganlage vielleicht von den Bogenern zur Beobachtung und zum Schutze dieser Straße errichtet worden war), hinab bis zur Mündung des Fahrnbach in die Mettener Ohe, die wahrscheinlich dann in den Jahrhunderten der ersten Besiedlung auf einer langen Brücke überquert wurde („Langbruck“), dann am Weissenstein vorbei über Poschetsried und Pfistermühle nach Rinchnachmündung; von dort ging sie weiter über Schweinhütt, mündete in die heutige Staatsstraße und erreichte, nach dem Übergang über den Großen Regen, Zwiesel; von Zwiesel aus stieg sie den Lehenberg hinauf nach Lindberg, zog dann östlich von Oberlindbergmühle vorbei entlang an den Nordhängen des Affalterbergs und fiel wieder etwas hinab zum Mitterbach, den sie auf der Hanselsteigbrücke überquerte (noch heute erinnert ein

¹ Muggenthaler H., Die Besiedlung des Böhmerwaldes, Passau 1929, 35 f.

² Deshalb gibt es auch in diesem Raum fast keine archäologischen Funde für die Zeit vor der niederaltaiischen Rodung, wie eine genaue Durchsicht der Fundkartei des Landkreises Regen im Bayerischen Landesamt für Denkmalspflege ergab; die einzige Ausnahme bilden nur eine im Dezember 1938 bei einem Forststraßenbau am Wildscheuereckbach bei Spiegelhütte (780 m) ausgegrabene Lanzenspitze, die K. Dinklage durch Vergleich mit ähnlichen Funden der zweiten Hälfte des 6. Jh. zuweist (Dinklage Karl, Studien zur Frühgeschichte des deutschen Südostens, Aufsatz II: Eine frühmittelalterliche Handelsstraße über den hohen Böhmerwald, in: Südost-Forschungen 5/1940, 185 f.; Ausstellungsort der Lanzenspitze: Museum Deggendorf Inv. Nr. 1342; vgl. auch Reinecke P., in „Germania“ 26/1942 52 ff.) und eine 1907 beim Pflügen in der Nähe von Lindberg gefundene eiserne Flügellanzenspitze, die etwas jünger in die Mitte des 8. Jh. datiert werden kann (Dinklage K., a. a. O. 193). Beiden Stücken kommt dafür eine umso größere Bedeutung zu, da sie nach Dinklage einen Beweis dafür darstellen, daß die in der Schenkungsurkunde von 1029 erwähnte „strata, que in Bavariam tendit“ (MG DD K II 181 Nr. 135), in späterer Überlieferung zuweilen Bayerstraße oder auch Bojerweg genannt, bereits lange vor 1000 von Menschen begangen wurde.

³ Dinklage K., a. a. O. 188 ff.

Flurname am Nordhang des Ries- oder Buchberges, die sog. „Alte Wacht“, daran, daß hier einmal ein Stationsplatz für einen Beobachtungsposten dieses Übergangs war); von der Brücke aus stieg die Straße wieder aufwärts den Scheuereckberg hinauf bis zu der Lichtung, die „Am Totenschädel“ genannt wird; weiter berührte sie in einer leichten Rechtswendung genau jene Stelle, wo die Wurflanze des 6. Jh. gefunden worden war, und verlief dann über das „Alte Gefäll“ bis hinauf zum Taferlbaum (1055); von hier aus war es nur noch eine kurze Strecke über den Reischfleck (1087), die Waldabteilung „Alte Straß“ zur Goldquelle am Hinteren Scheuereckbach und schließlich zum Grenzübergang über den Marchbach in 1158 m Höhe; von der Grenze aus ging es auf böhmischer Seite zum Westhang des Steindlbergs, wo mit 1230 m der höchste Punkt dieser Fernstraße überhaupt erreicht wurde, und dann in langsamem, aber ständigem Gefälle gegen Hartmanitz und schließlich nach Schüttenhofen.

Wenn auch hier bereits der erst spätem territorialstaatlichem Denken entstammende Begriff Grenze gebraucht und der Verlauf dieser Straße durch heutige Siedlungspunkte abgesteckt wird, so darf dabei nicht übersehen werden, daß es sich hier um einen sehr präzisen Rekonstruktionsversuch handelt, der sozusagen deduktiv, d. h. aus gegenwärtig noch begangenen alten Pfaden, Wegen und Straßen sowie aus z. T. noch lebenden Flurnamen, gemacht, mit Hilfe einer Karte aus dem Jahre 1569, wohl der ältesten dieser Gegend (HStAM, Plansammlung Nr. 1916), in seiner Genauigkeit noch verbessert und bestätigt wurde und durch die Ausgrabungsfunde der beiden Lanzenteile und die Erwähnung einer „strata, que in Bavariam tendit“ in der Urkunde Kaiser Konrads II. von 1029 (MG DD K II 181 Nr. 135) auch für die Zeit vor der Jahrtausendwende, zumindest für die zweite Hälfte des ersten Jahrtausends, einen zusätzlichen Beweis von hoher Bedeutung erhielt. Frühgeschichtlich gesehen, d. h. in die Verhältnisse vor und um das Jahr 1000 reprojeziert, bedeutet das, daß man mit ziemlicher Sicherheit annehmen darf, daß bereits vor aller Besiedlung eine Handelsstraße oder, um einen dem mittelalterlichen Wirtschaftsleben dieses Raums noch genauer entsprechenden Begriff des Fernhandelsverkehrs zu gebrauchen, eine Saumstraße (d. h. eine Straße oder ein Weg, der nur von Händlern mit Tragtieren, begangen werden konnte, da er nicht für Karren und Wagen ausgebaut war) durch dieses Gebiet führte, die schon im Früh- und Hochmittelalter eine wichtige Verbindung zwischen dem bayerischen und böhmischen Wirtschaftsraum darstellte. Sie war der nördlichste von jenen Steigen, auf denen das wertvollste Außenhandelsprodukt des bayerischen Raums, das Salz, in die slawische Siedlungszone geleitet wurde; sie sollte aber auch, wie sich noch zeigen wird, rodungs- und herrschaftsgeschichtlich für das Kloster Niederaltaich und für die Grafen von Bogen zur Leitlinie ihrer neuen Expansionsbewegung nach Osten werden, die seit dem 11. Jahrhundert den deutschen Siedlungsraum zurück zum alten Herkunftsgebiet erweitern half. Als 1242 mit dem Tode Alberts IV. die Dynastie der Grafen von Bogen, der mächtigsten Herren im Walde und zugleich in ganz Ostbayern, erlischt, da finden wir sie bereits am Endpunkt dieser Straße angelangt: sie sind im festen Besitz von Schüttenhofen und des umliegenden Gebiets.

Wenn man die Straße nach den täglichen Wegstrecken des damaligen Handelsverkehrs abmißt, so könnte man zu der Annahme kommen, daß man vor dem Aufstieg zur Höhe des hinteren Waldes, also vielleicht am Zusammenfluß des Großen und Kleinen Regen, wo heute die Waldstadt Zwiesel liegt, Station machte und die Nacht verbrachte, um neue Kräfte für den beschwerlichen Weitermarsch zu sammeln; das legt die Vermutung nahe, daß hier vielleicht schon vor und um 1000 n. Chr. so etwas wie eine Unterkunft bestand, deren tatsächliche Existenz und wirkliche Beschaffenheit sich bisher allerdings weder historisch noch archäologisch (die in Zwiesel festgestellte Wallburg dürfte wohl jüngeren Datums sein) nach-

weisen ließ. Da dieser Fernweg im Winter überhaupt nicht begehbar war und es außerdem der einfachen Mentalität des damaligen Menschen mit seiner Kraft, Entbehrungen zu ertragen, mehr entsprach, sich mit einer bloßen Schutzvorrichtung gegen Unbilden der Natur zu begnügen und auf sonstige Einrichtungen zu verzichten, mag diese Raststelle vielleicht gar nicht oder nur zeitweilig besiedelt gewesen sein, da jede dauernde menschliche Siedlungstätigkeit irgendwelcher Form durch eine schriftliche Erwähnung, zumindest in der Schenkungsurkunde, einmal für diese Frühzeit zu Tage hätte treten müssen.

Diese älteste Handelsstraße über den mittleren Böhmerwald mag trotz der Schwierigkeiten in ihrer Wegführung eine relativ günstige Verbindung zwischen Bayern und Böhmen gewesen sein, da sie die kürzeste Verbindung zwischen Deggendorf und Schüttenhofen darstellte. Der im Frühmittelalter bis ca. 1000 n. Chr. herrschafts- und deshalb auch grenzfreie Raum des mittleren Böhmerwaldes bot sich als günstiges Durchzugsgebiet für jeglichen Fernhandel an; auf eine für mittelalterliche Begriffe weite Strecke hin gab es keine Behelligung oder sonstige Beeinflussung des Handels durch territoriale oder personale Herrschaftsansprüche; von diesem Aspekt her gesehen, war das Gebiet trotz seiner ausgesprochenen Siedlungsfeindlichkeit, die naturbedingt war, nicht gerade verkehrsfeindlich. Mochte auch der deutsche König diese Waldgebiete, nach altem fränkisch-germanischem Recht formal als Königsgut beanspruchen, so waren doch die Möglichkeiten und vor allem die Mittel zu einer Beanspruchung von Herrschaftsrechten in diesem Raum so gering, daß diese Gebiete noch weit in das Hochmittelalter hinein außerhalb jeglicher tatsächlichen Machteinwirkung lagen. Es gab hier keine Grenze zwischen Böhmen und Bayern, höchstens kann man von einem natürlichen Trennungsgürtel zwischen den beiden Herrschaftsbereichen sprechen. Erst in der Folgezeit, als auch in diesem Raum Herrschaften heranreiften, wuchs diesem Gebiet immer spürbarer eine Art von Grenzcharakter zu, der sich schließlich beim allmählichen Zusammenstoß der verschiedenen Herrschaften in einem jahrhundertlang währenden Prozeß zu einer fest vermarkten Grenze konkretisierte (vgl. die Grenzbeschreibung des Ldgs. Zwiesel).

Diese Periode wurde durch die immer häufigere Ausbildung von herrschaftlichen Institutionen wie Zollstellen und Grenzmärkten und urkundlich festgelegten Geleitrechten eingeleitet; dadurch schrumpfte der noch immer vorhandene Grenzsaum mehr und mehr zusammen.

(Die ersten Erwähnungen eines Zolls auf beiden Seiten liegen zeitlich nicht weit auseinander: auf bayerischer Seite in einer Urkunde vom 23. 4. 1295 als „mvta in Zwisel“ (QE VI/II, 63 ff.), auf böhmischer Seite in einer Urkunde vom 19. 8. 1331 als „theloneum“ in Hartmanitz (Erben C. J., Regesta diplomatica Bohemiae et Moraviae, III, 700)).

Im übrigen blieb diese Saumstraße bis ins 16. Jh. hinein der einzige Verkehrsweg von Bayern nach Böhmen zwischen Osser und Rachel, was die Karte von 1569 eindeutig beweist (HStAM, Plansammlung Nr. 1916).

Erst durch das 1569 durch den böhmischen Grafen Georg v. Guttenstein an Konrad Geisler und Pankraz Fiedler verliehene Bergwerk am Eisenbach (Histor. Atlas von Bayern, Altbayern, Heft 5 Landgericht Kötzing, 56 f.) kam es zur Anlage eines weiteren Weges von Zwiesel zur nachmaligen Ortschaft Eisenstein, der infolge seiner wirtschaftlichen Bedeutung immer häufiger frequentiert und mit der Zeit zu einer wenn auch schlechten Transportstraße verbreitert wurde.

Dieser Weg wurde schon bald nach seiner Entstehung, etwa gegen Ende des 16. Jh., bis hinein nach Böhmen verlängert (zwischen 1590 und 1600 noch als „Gangsteig“, also als reiner Fußweg bezeichnet, während der Weg zur Eisenhütte bereits „Huefschlag“, also Weg, der auch von Pferden begangen wird, genannt wurde; vgl. HStAM, Plansammlung Nr. 5813 a und 1891.).

In der Folgezeit konzentrierte diese Straße immer stärker den Ost-West-Verkehr auf sich, so daß die alte Böhmerstraße allmählich in Verfall geriet. Die 1877 angelegte Bahnstrecke Deggendorf—Eisenstein, die ebenfalls der wirtschaftlich interessanteren Wegführung folgte, tat ein übriges und ließ die alte Straße bald in Vergessenheit geraten. Heute ist stellenweise nicht einmal mehr ein Pfad von diesem einst so wichtigen Verbindungsweg zwischen den beiden Völkern vorhanden.

Als Gesamtgebiet wurde das einen von NW nach SO verlaufenden Nebenzug der europäischen Mittelgebirgsschwelle bildende Waldgebirge in der literarischen Tradition des südlich und westlich angrenzenden Kulturraums seit seiner ersten Erwähnung mit *silva nortica* (853 n. Chr.) bezeichnet⁴; eingedeutscht erscheint dieser Name als „Norduuald“ auch in den ersten, unser Teilgebiet betreffenden Urkunden des frühen 11. Jahrhunderts⁵.

Dieses ganze Waldgebiet war von den ersten Anfängen der germanischen Einwanderungs- und Ansiedlungszeit her herrenloses Wildland und deshalb nach fränkisch-germanischem Herrscher- und Erobererrecht „Eigentum“ des Königs; diese Rechtsauffassung ließ sich noch einigermaßen bis gegen die Jahrtausendwende behaupten; von da an aber wurde es für die Königsgewalt mit ihren noch unterentwickelten „staatlichen“ Mitteln, die jede verwaltungsmäßige Erfassung dieser für damalige Vorstellungen weitgedehnten und nahezu undurchdringlichen Waldwildnis unmöglich machten, immer schwieriger, dieses „*ius nemoris*“ oder „Bodenregal“ auch weiterhin gegen die Konkurrenz mitherrschender Gewalten des Adels und der Kirche aufrecht zu erhalten⁶.

In dieser Periode setzt auch die Erschließung dieses Gebietes durch klösterliche Rodungsarbeit ein.

Die seit dem 9. Jahrhundert unter Königsschutz stehende Benediktinerabtei Niederaltaich begann sich nämlich seit der Wahl des Abtes Godehard am 27. 12. 996 von einer Periode innerer Entkräftung und Stagnation allmählich zu erholen und auf ihre alte Ordnung und ihre ursprünglichen Aufgaben zu besinnen⁷. Von dem vom neuen Abt ausgehenden Geiste wurde auch nach anfänglichem Kampf gegen innere Widerstände

⁴ Muggenthaler Hans, Die Besiedlung des Böhmerwaldes, Passau 1929, 9.

⁵ MB XI, 142 Nr. 28 „... in Norduualde ...“; MG DD K II 181 Nr. 135 „... in heremo que vocatur Norduuald ...“; MG DD H III 32 Nr. 25 „... heremum Nortwalt ...“.

⁶ Bosl Karl, Die Geschichte eines Grenz- und Durchganglandes bis zum Niedergehen des Eisernen Vorhangs, Bayerland 67/1965, 198 f. Dieser Aufsatz mit seinen grundlegenden Formulierungen über Herrschaftsentwicklung und historische Raumstruktur des ostbayerischen Waldgebietes ist die einzige wirkliche Synthese einzelner, bisher immer nur als Teilergebnisse verschiedener historischer Forschungsbereiche erfaßter wirtschafts-, siedlungs- und vor allem herrschaftsgeschichtlicher Erkenntnisse; seine Zusammenschau menschlich dynamischer Entwicklungselemente und natürlich geographischer Bedingungen zu einer summarischen, geschlossenen Betrachtungseinheit stellt das Beispiel einer Grundlegung modernster, den Gesichtspunkten intensivster Forschung entsprechenden Raumesgeschichte und einer Herrschaftsanalyse bis zurück zu ihren tiefsten Wurzeln dar.

⁷ Herzberg-Fränkell S., Wirtschaftsgeschichte des Stiftes Niederaltaich, MIOG, Ergänzungsband X, 1916, 109 ff.

ein thüringischer Adelige namens Gunther erfüllt, der Ende 1005 als Novize nach Niederaltaich gekommen war. Vom Wirken seiner Persönlichkeit sollte die eigentliche Erschließung und Entwicklung des entlang der alten Bayerstraße liegenden Teils des mittleren Waldes bestimmt sein⁸.

Bereits 1008 versuchte er seine Frömmigkeit als Mönch noch zu vertiefen, indem er sich auf den Ranzingerberg, eine Erhöhung des Vorwaldes, zurückzog, um ein gottgefälliges Eremitendasein zu führen. Offenbar fand er aber dort in seinem Drange, Gott zu dienen, nicht die erwartete Einsamkeit; schon 1011 zog er tiefer in den Urwald hinein und schlug im Tale der Rinchnach seine Zelle auf⁹; eine Zeit tatkräftiger Arbeit begann. Mit Hilfe einiger Ordensbrüder kam es zur Anlage eines kleinen Klosterbaues und einer Kirche; bereits am 29. 8. 1019 wurde dieses kleine Gotteshaus von Bischof Berenger von Passau geweiht¹⁰. In den folgenden zehn Jahren muß große Arbeit geleistet worden sein; die Mönche durchstreiften das ganze Gebiet und suchten die Teile dieser Gegend zu finden, die bei einer späteren Kolonisierungs- und Rodungsarbeit den besten Ertrag abzuwerfen versprachen. Schließlich war man so weit fortgeschritten, daß sich Gunther im Jahre 1029 an Kaiser Konrad II. wenden konnte, um in Form einer Schenkung eine Besitzbestätigung für dieses eigentliche königliche Gut zu erhalten.

⁸ Als wichtigste Quellen für das Leben und Wirken des später heilig gesprochenen Gunther sind Wolfheres zweite Gotthardbiographie, die sog. *vita Godehardi posterior* (MG SS XI, 197—218; dieser Teil und Wolfheres *vita Godehardi prior* (MG SS XI, 167—196) sind auch von großer Bedeutung für die Geschichte Niederaltaichs unter Abt Gotthard (996—1023)), sowie Arnoldus de Sancto Emmerano (MG SS IV, 571 ff.) und die spätere *vita Guntheri eremita* (MG SS XI, 276) zu nennen, deren Verfasser sich nicht mehr genau feststellen läßt. Dazu kommt noch eine Reihe annalistischer Notizen z. B. Hirsch, *Jahrbücher Heinrichs II.*, 2, 33 ff., Hauck, *Deutsche Kirchengeschichte III*, 630 u. a. Von den Arbeiten neuerer Zeit über Gunther sind vor allem zu erwähnen u. a. Schmid Willibald, *Sankt Gunther, Der Bayerwald 51/1959*, 61—70; Lang P. Gotthard, *Der selige Gunther, der Eremit, der Heilige des Böhmerwaldes 1948*; ders., *Gunther der Eremit*, München 1941. Bundscherer Otto, *Eremit Gunther und die Böhmerstraße, Bayer. Waldzeitung 1931* (vom 23./24. November); Lindner, *Eremit Gunther und die Böhmerstraße, Der Bayerwald 1931*; v. Poschinger, *War Gunther der erste Besiedler? Bayerland 1914*, 495 ff.; Oswald Gotthard, *Eremit Gunther und das Kloster Rinchnach, Der Bayerwald, 1904*; Aigner, *Gunther* (Artikel im *Kirchenlexikon von Wetzer und Welte*); Mattausch R., *Gunther in Böhmen, Ungarn und bei den Liutizen*, Festschrift 1955.

⁹ Schmid W., *Sankt Gunther*, 62 f.

¹⁰ MB XI, 142 Nr. 28. In diesem *Instrumentum dedicationis* wird die neuerbaute kleine Kirche als „*oratorium quoddam, quod ipse (sc. Guntherus) longe ab habilitatione hominum in Nordvvalde a fundamentis in honore S. Joannis baptiste construxit*“ beschrieben; weiter heißt es in der Urkunde: „*Ipse ego (sc. Perengerus) dedicaui in honore S. ac victoriosissime Crucis et S. Dei genitricis Marie et precipue S. Joannis precursoris Christi in Die decollationis eiusdem Sancti ...*“. Um dem Kloster für die zukünftige schwere Rodungsarbeit eine gewisse Erleichterung zu verschaffen, stattete Bischof Berenger die Zelle auch mit dem Zehent von allem bebauten und künftig zu bebauenden Lande unterhalb der Zelle aus; wörtlich heißt es diesbezüglich: „*Et ad hoc ... dedicatum oratorium iure Episcopale ... omnem decimacionem infra eandem cellam tunc culte terre et adhuc colende determinauit et absque lite contradidi ...*“. Gunther hatte also zwischen 1011 und 1019 bereits einiges Land urbar gemacht.

Auf dem Tag zu Augsburg wurde sie ihm vom Kaiser durch Urkunde vom 1. 1. 1029 offiziell gegeben¹¹. Ein Gebiet von ca. 200 qkm¹², dessen Abgrenzungen vermutlich von Gunther selbst vorgeschlagen wurden und das den wirtschaftlichen Wünschen der Mönche entsprochen zu haben scheint, wurde damit Eigentum des neuerrichteten kleinen Klosters. Nur selten sind für Gebietsschenkungen im Hochmittelalter so genaue Grenzangaben vorhanden wie für dieses Gebiet, das mehr als ein Drittel des gesamten Raums des heutigen LK Regen umfaßte; im einzelnen gibt die Urkunde folgende Begrenzungslinie an:¹³ „ . . quicquid habuimus a loco, ubi aqua Leipfliusa¹⁴ cadit super viam, quam prescriptus Guntherius monachus noviter preparavit, et sic deorsum per Leipfliusa usque in aquam Rimminaha¹⁵ et sic per Rimminaha, sicut terminatum est, usque in Wollenbach¹⁶ et ita per decursum Wollenbach usque in Metema¹⁷ et per descensum eiusdem aquae usque ad locum, ubi Forehenbach¹⁸ influit eandem Metamam et de Forhenbach, ut subterminatum est, usque in Sala¹⁹ et sic deorsum per Sala usque in flumen Regin²⁰ et per descensum Regin fluminis usque in illam Piperaha, quae duarum Piperaha media interfluit²¹, et sic sursum per eandem Piperaha usque ad lacum, qui est in monte Hadauit²², et inde, sicut intercisum est, usque in exortum Suuartzzaha²³ et sic inde usque in Buohiniberch²⁴ et inde, ut modo terminatum est usque ad locum, ubi Kelbirisbach²⁵ cadit in Album Regin²⁶, et ita per Album Regin usque in Affoltresbach²⁷ et

¹¹ MG DD K II 181 Nr. 135.

¹² Dinklage Karl, a. a. O. 188.

¹³ Unter den Arbeiten, in denen der Versuch gemacht wurde, die in der Urkunde von 1029 angegebenen geographischen Markierungspunkte und -linien mit den Gewässer- und Bergnamen der heutigen Landkarte zu identifizieren, sind vor allem hervorzuheben: Aigner, Rundschau von der Burgruine Weißenstein, Regen 1880; Müller P., Der Böhmerwald und seine Stellung in der Geschichte, Dissertation Straßburg, 1904; Dinklage K., Eine frühmittelalterliche Handelsstraße über den hohen Böhmerwald, Südost-Forschungen 5/1940; Oswald G., Die Geschichte der Stadt Regen, Regen 1952. Die hier in den folgenden Anmerkungen ausgeführten Deutungsversuche stützen sich vor allem auf Oswald und Dinklage, deren urkundliche Interpretationen eine Art von Resümee aller früheren Arbeiten darstellen.

¹⁴ Dieser Bach ist identisch mit dem beim Dorfe Laiflitz vorbeifließenden, heutigen Hangerleitener- oder Hackenbach.

¹⁵ Rimminaha: die heutige Rinchnacher Ohe, *nicht* die Rindnach (vgl. auch Dinklage, a. a. O. 196).

¹⁶ Wollenbach: der Wolfersbach bei Bischofsmais.

¹⁷ Metema: die Mettener Ohe, heute Schloßauer Ohe genannt.

¹⁸ Forehenbach: der Fahrnbach.

¹⁹ Sala: der Sallitzerbach zwischen den Ortschaften Sohl und Sallitz.

²⁰ Regin: der heutige Schwarze Regen.

²¹ der jetzige Rothbach.

²² Arbersee (Hadauit = Arber).

²³ Schwarzachbachquelle am Hochzell-Berg.

²⁴ Nach Oswald der Buchberg bei Rabenstein; Dinklage glaubt diesen Berg nicht mehr genau festlegen zu können.

²⁵ Kelbirisbach = Kolbersbach.

²⁶ Der heutige Große Regen hieß damals Weißer Regen (Albus Regin).

²⁷ Der Affoltresbach ist nach Dinklage mit der heutigen Höhe 857 oberhalb vom Geigerries östlich von Lindberg zu identifizieren. Auf dem ältesten Blatt Zwiesel des Atlases von Bayern (1 : 50 000) vom Jahre 1820 ist er noch unter der Volks-

inde ad magnum lapidem²⁸, qui ex orientali plaga prope stratam iacet, que in Bauariam tendit²⁹, et sic per stratam et super Nigrum Regin³⁰ usque ad eandem novam viam a Guntherio monacho preparatam³¹ et sic per viam usque in Leipfliusa . . . donavimus atque confirmavimus“.

Als Schenkungszubehör wurden keinerlei hintersässige Leute erwähnt; kein einziger Ortsname erscheint, mit Ausnahme des Kirchennamens der neugegründeten Zelle, so daß man wohl guten Grund zu der Annahme hat, daß das Gebiet bis 1029 so gut wie unbewohnt war³².

Betrachtet man die räumliche Ausdehnung des Schenkungsgebietes einmal genauer, lassen sich interessante Aspekte dieser Donation entdecken: nirgendwo wurde an bereits begrenzte Räume angeschlossen³³; das Gebiet wurde so angelegt, daß der eigentliche unfruchtbare und nur schwer zu rodende Waldgürtel des vorderen und hinteren Waldes kaum mit einbezogen wurde; man suchte die den Gewässern entlanglaufenden Höhenzüge, die in den Niederungen fließenden fischreichen Bäche und als räumliche Mittellinie den Regenfluß. Einigermaßen auffällig ist es, daß nicht der alles überragende Arber, sondern der See an seinem Fuße zum nördlichsten Grenzpunkt des Gebietes gemacht wurde; vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt her gesehen, war nämlich der Berg vollkommen wertlos, während der See mit seinem Fischreichtum eine gute Nutzungsmöglichkeit versprach. Die Lage des Schenkungsgebietes war also relativ günstig gewählt, wenn man einmal von der allgemeinen geringen Bonität des Bodens im inneren Walde absieht; denn schon bei der Planung des vorzuschlagenden Schenkungsgebietes war man von seiten Gunthers und seiner Mönche in kluger Voraussicht von ausgesprochenen wirtschaftlichen und grundherrschaftlichen Überlegungen ausgegangen. Die Behauptung W. Finks, Kloster Metten habe auf Grund seiner Schenkungsurkunde von 882³⁴ seine Rodungstätigkeit im inneren Bayrischen Wald bis in die Gegend der heutigen Waldstadt Regen ausgedehnt, was neben den zahlreichen „-dorf“-Orten, die Fink in einer etwas zu starren Auslegung ortsnamenkundlicher Erkenntnisse auch in diesem Raum entstehungsgeschichtlich in das 10. Jh. verlegt, vor allem die Ortsnamen Metten und March beweisen würden, läßt sich bei einiger scharfer Überlegung und Untersuchung, wie sie bereits G. Oswald anstellte³⁵, als nicht

etymologie „Tafelleberberg“ zu finden; auch auf einer von französischen Kartographen 1801—1806 hergestellten Carte de Bavière (1 : 100 000) hat diese Höhe die zwar arg abgeschliffene, aber dennoch auf das alte Grundwert zurückzuführende Bezeichnung „Tafelberg“. Oswald hält den Gvatersberg, auch Rotes Kot genannt, bei Theresienthal für den „Affoltresberch“.

²⁸ Heute der „Großstein“ genannt, kartographisch mit Höhe 649 identisch.

²⁹ Vgl. Anmerkung 3.

³⁰ Der Niger Regin (= Schwarzer Regen) ist heute mit dem sog. Kleinen Regen zu identifizieren.

³¹ Vgl. dazu den in der Fortsetzung des Textes gemachten Rekonstruktionsversuch.

³² Die Aufzählung von *areae*, *edificia*, *molendina* usw. in der Zubehörformel beweist keine frühere Besiedlung, da sie wohl formelhaft ist.

³³ Fink W., Der älteste Besitz der Abtei Metten im Nordwald, Ostbairische Grenzmarken 1922.

³⁴ MB XI, 431 f.

³⁵ Oswald G., Die Geschichte der Stadt Regen, 17 f.

stichhaltig ohne weiteres zurückzuweisen. Zunächst finden sich nämlich überhaupt keine urkundlichen Belege oder sonstige Hinweise auf eine solche Rodungsarbeit; zweitens müßten sich zumindest in der Schenkungsurkunde von 1029 Hinweise auf solche bereits vorhandene Siedlungen Mettener Rodungsarbeit finden lassen, da es beinahe unvorstellbar ist, daß von einer solchen grundherrschaftsgeschichtlich nicht gerade bedeutungslosen Veränderung von einem oder mehreren Orten aus Mettener in Niederaltaicher Besitz keine Erwähnung gemacht werden würde. Das entscheidende Argument aber liefert ein Forschungsergebnis der methodischen Ortsnamenkunde selbst. Da sich nämlich bereits für das Jahr 1029 der Bachname Metama nachweisen läßt, andererseits aber Ortsnamen in frühester Zeit häufig nach den Namen von Gewässern gebildet wurden, in deren Nähe die Orte angelegt wurden, und nicht umgekehrt, darf man als sicher annehmen, daß das Dorf Metten nicht nach dem Kloster gleichen Namens, sondern nach dem in seiner Nähe in den Schwarzen Regen mündenden Metama-Bach genannt war und deshalb auch entstehungsgeschichtlich erst der im 11. und 12. Jahrhundert einsetzenden Rodungsarbeit des Klosters Niederaltaich zuzurechnen ist. Ohne noch weitere, sich vor allem aus der Entwicklungsgeschichte des Viechtacher Raums ergebende Untersuchungsergebnisse heranzuziehen, dürfte damit den Vermutungen W. Finks und W. Schmid³⁶ die Beweisgrundlage entzogen worden sein.

Was March betrifft, noch eine kurze Überlegung! Hätte dieses Dorf schon 1029 bestanden, wäre es sicher zur besseren Auszeichnung der Grenze auch in der Urkunde erwähnt worden, nachdem es sich einwandfrei erweisen läßt, daß hier genau die Grenze des Schenkungsgebietes von 1029 durchging; nichts spricht dafür, daß die Mettener einerseits hier einen Grenzort angelegt hätten gegenüber einem vollkommen freien, herrenlosen Raum (vor 1000!), andererseits aber diese Grenze dann doch überschritten hätten, wie Fink und Schmid nachzuweisen versuchen. Weit- aus folgerichtiger ist dafür die hier so naheliegende Erklärung, daß der Ortsname March (= Grenze) zur Kennzeichnung der Siedlungsgrenze des Rinchnacher Gebietes gewählt wurde; dabei darf man sich nicht davon täuschen lassen, daß March im Spätmittelalter Hofmark wurde, da es vorher niederaltaichisch gewesen war und erst als Lehen durch die geschickte Erwerbspraktik der bogenschen und nachmals wittelsbachischen Ministerialen dem Kloster entfremdet wurde.

Aber auch für den südöstlich und südlich an das Schenkungsgebiet angrenzenden Raum läßt sich keine Siedlungs- und Rodungstätigkeit vor 1029 nachweisen. Herzberg-Fränkel³⁷ glaubt zwar, daß bereits Abt Gott- hard in diesen Gegenden roden hatte lassen, aber eine genaue Prüfung des urkundlichen Materials läßt das mehr als zweifelhaft erscheinen. Das seit dem 13. und 14. Jahrhundert das seelsorgerische und auch wirtschaftliche Zentrum dieses Raumes bildende Kirchdorf Kirchberg und die von diesem aus gegründete Filialkirche im heutigen Dorfe Kirchdorf i. Wald

³⁶ Fink, W. - Schmid W., Besiedlungsgeschichte des Bayerischen Waldes, Der Bayerwald 1935).

³⁷ Herzberg-Fränkel, a. a. O. 118.

entstammen alle einer späteren, erst Mitte des 12. Jahrhunderts einsetzenden Siedlungsperiode, die allerdings vom Mutterkloster Niederaltaich und nicht von der ihm seit 1040 inkorporierten Propstei Rinchnach ausging. Anders läßt sich die erst 1146 von Konrad III. erwirkte Bestätigung der Schenkung des Berges St. Gotthard mit dem umliegenden Gebiet durch Abt Konrad an einige Mönche, die sich dort niedergelassen hatten, nicht erklären. Die königliche Konfirmation wurde nur deshalb erbeten, um für ein nicht näher beschriebenes und daher auch noch Erweiterungsmöglichkeiten bietendes Gebiet, das in zunehmendem Maße durch Rodungsarbeit urbar gemacht wurde, eine rechtliche Besitzgarantie zu erhalten. Bei einem dem Kloster bereits seit langem gehörigen und schon längst besiedelten Raum wäre diese Maßnahme nicht vonnöten gewesen, da es sich dann nur um eine Grundherrschaftsveränderung innerhalb des Klostergebietes gehandelt hätte, die zwar bischöflicher, da es sich um eine Kirchengründung gehandelt hätte, aber nicht königlicher Zustimmung bedurft hätte. Etwas irritierend wirkt für diese Annahme nur der Umstand, daß Klämpfl³⁸ einen Conrad Salicus erwähnt, der angeblich schon 1040 den Gotthardsberg dem Kloster Niederaltaich schenkte. Das machte vor allem Herzberg-Fränkels³⁹ etwas unsicher und ließ ihn zu der Vermutung einer bereits im frühen 11. Jahrhundert in diesem Raum vorgegangenen Besiedlung kommen, da er die Quelle, aus der Klämpfl diese Nachricht geschöpft hatte, nicht ausfindig machen konnte; zwar wußte er, daß sie sicher nicht aus den Annalen oder aus Hermann stammte, aber er glaubte noch immer an eine von ihm noch nicht eingesehene Papsturkunde; Klämpfl war indessen viel bedenkenloser vorgegangen, indem er nämlich diese Angabe ebenfalls nur aus zweiter Hand, aus Hund⁴⁰, übernommen hatte. Dadurch aber verliert diese Notiz Klämpfls viel an Bedeutung, da ihr kein primärer Quellenwert zukommt und auch Hund keine Gewähr dafür bietet, daß er nicht einer Verwechslung oder Täuschung durch eine Fälschung erlag. Solange sich also keine originalen Angaben darüber finden lassen, darf man ohne weiteres annehmen, daß auch dieses Randgebiet erst nachträglich im Verlauf der Besitznahme der noch siedlungsfreien Zonen südl. des Rinchnacher Dotationsgebietes im 12. und 13. Jahrhundert erschlossen wurde.

Ganz dem in jenen Zeiten eine unzertrennliche Einheit bildenden Geiste mönchischen Aposteltums und praktischen Wirtschaftsdenkens entsprach es auch, daß der neue Weg, den Gunther selbst noch vor 1029 von Niederaltaich aus über den vorderen Wald an seinem jungen Kloster vorbei bis zur Einmündung in die alte Bayerstraße angelegt hatte, für das Mutterkloster an der Donau zu einem vorteilhaften Handelsteig nach Osten werden sollte, der für das niederaltaichische Wirtschaftsgebiet verkehrsgünstiger lag und dadurch, daß er in Hengersberg eine dem Kloster erst jüngst durch Schenkung zugefallene Zollstelle besaß⁴¹, neue wirtschaftliche Aussichten eröffnete.

³⁸ Klämpfl J., Schweinach- und Quinzingau I, 189.

³⁹ Herzberg-Fränkels, a. a. O. 128, Anmerkung 2.

⁴⁰ Hund Wiguläus, Metropolis Salisburgensis Tomus alter, München 1620, 1 ff.

⁴¹ MG DD H II 198 (vom 1. 6. 1009).

Der ungefähre Verlauf dieses Pfades wurde ebenfalls durch die Rekonstruktionsarbeit K. Dinklages⁴² erschlossen. Nach ihm lief dieser Guntherweg entsprechend der heutigen Siedlungskarte über folgende Stationen: Niederaltaich (Ausgangsort) — Hengersberg — Schwarzach — Buch — Mapferding — Gotzmannsdorf — Furthmühle (!) — Euschertsfurth (!) — Rohrstetten — (von hier aus führte er in das neue Schenkungsgebiet) — Taferl — Hangerleiten — Laipflitz — über den Laipflitzbach — Mitterbichl — Sommersberg — durch das Rennholz — westlich von Grub vorbei — Ried — Gehmannsberg — Oberasberg — Bärnzell (nach Bärnzell mündete der Guntherweg in die Bayerstraße ein) — Zwiesel. Wie man aus der Wegführung ersehen kann, die mittels alter, auf eine Straße hinweisender Flurnamen erschlossen wurde, umging dieser Steig die Rindnacher Talniederung ursprünglich in östlicher Richtung und führte erst später unmittelbar an Rindnach vorbei, als dieses Kloster als der eigentliche Mittelpunkt dieses Raums die Wege dieses Gebietes von allen Seiten auf sich konzentrierte. Das hängt mit der Zweckbestimmung dieses Weges zusammen; wenn man nämlich einmal die zu Beginn des zweiten Jahrtausends einsetzende wirtschaftliche Aktivität des Klosters Niederaltaich genauer betrachtet, die einen ersten handelspolitischen Höhepunkt in der Verleihung des Marktes Hengersberg und des dort einzunehmenden „*theoloneum tam vianitum quam navigantium*“ durch Kaiser Heinrich II. erlebte⁴³ und gleichzeitig jene beinahe unauffällige Bemerkung in der Inkorporationsurkunde Kaiser Heinrichs III. vom Jahre 1040⁴⁴ etwas schärfer ins Auge faßt, in der es heißt „... Guntherius ... consentiente regis Heinrici collaudatione heremum Nortwalt intravit ...“, kommt man zu einer von der herkömmlichen Darstellung etwas abweichenden Deutung der ursprünglichen Absicht Gunthers bei seinem Weg in die Waldwildnis, die zwar durch ihren Realitätsgehalt die legendenhafte Sicht dieser Heiligengestalt etwas modifizieren würde, den Erkenntnissen moderner Geschichtsanschauung aber, die jede Kulturarbeit als ein Resultat aus dem Zusammenwirken ideeller und psychologischer, aber auch ganz realer d. h. wirtschaftlicher und sozialer Kräfte betrachtet, entsprechender wäre; es würde in seinem Entwicklungszusammenhang gesehen nichts anderes heißen, als daß Gunther mit ausdrücklicher Zustimmung Kaiser Heinrichs II. eine ganz reale, wirtschaftliche Aufgabe in Angriff nahm, als er sich für sein Kloster Niederaltaich in religiösem Tatendrang in den Wald aufmachte, um einen neuen Siedlungs- und damit Seelsorgeraum und dazu noch einen neuen Weg zu erkunden, der den für damalige Zeiten sehr einträglichen Handelsverkehr der Bayerstraße statt über Deggendorf über den seit 1009 in den Händen des Klosters befindlichen Maut- und Marktort Hengersberg leiten sollte. (Daß der Weg auch tatsächlich erst von ihm angelegt wurde, beweist uns die Urkunde von 1029: „... super viam, quam prescriptus Guntherius monachus noviter preparavit ...“ und weiter unten „... usque ad eandem novam viam a Guntherio monacho preparatam ...“). Kaiser Heinrich II. aber hatte zu dieser Absicht seine auffordernde Zustimmung erteilt, da es ganz in seiner Absicht lag, das innere Waldgebiet zu erschließen und das nur ganz allgemein durch das Bodenregal dem König zugehörnde Wildland schließlich durch Angliederung an ein Reichskloster zu einem dem Reich unmittelbar zugeordneten Territorialkomplex zu machen.

Die Betrachtung der roduungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Voraussetzungen und Umstände für diese Schenkung ließ uns bisher noch immer nicht zum eigentlichen Kernproblem kommen, das sich vielleicht am be-

⁴² Dinklage K., a. a. O. 195 f.

⁴³ MG DD H II 198, vom 1. 6. 1009.

⁴⁴ MG DD H III 32.

sten in folgende Frage formulieren läßt: Gab es auch für diesen Raum eine Herrschaftsbeziehung, ganz gleich welcher Art und welchen Grades, die ihn in einem bestimmten Strukturzusammenhang stehen ließ? War seine nur ganz allgemeine Eigenschaft als Königsgut nach fränkischem Recht nicht vielleicht schon durch eine Koordination zu anderem Königsgut im bereits besiedelten Lande etwas genauer bestimmt? Diese Frage wird einem vor allem durch die Tatsache nahegelegt, daß durch dieses Gebiet ein uralter Handelsweg nach Osten führte, der sicher auch schon in den Herrschaftsüberlegungen der deutschen Könige eine nicht unwichtige Rolle gespielt hat. Erst die scharfsinnigen Untersuchungen K. Bosls und ihre erstaunlichen Ergebnisse machten den Weg zur Beantwortung dieser Fragen begehbar. Auf Grund genauester Quellenarbeiten hatte er einen für den ganzen deutschen Raum geltenden Zusammenhang von Königspfalzen mit großen gebannten Forstbezirken aufgedeckt⁴⁵; auch für den ostbayerischen Raum, so beispielsweise für das passauische „Abteiland“, aber auch für das Gebiet anderer ehemaliger Königspfalzen an der östlichen Donau (z. B. Regensburg) ließ sich dieser Zusammenhang eindeutig nachweisen⁴⁶. Bei dem Komplex von Kloster Niederaltaich—Rinchnacher Schenkungsgebiet schien Bosl ein ähnlicher Sachverhalt vorzuliegen⁴⁷. Wie recht er mit seiner Annahme behalten sollte, erwies sich im Verlaufe dieser hier wiedergegebenen Einzeluntersuchungen; wenn nämlich in der Inkorporationsurkunde Rinchnachs für das Mutterkloster, die Kaiser Heinrich III. 1040 ausstellen ließ, im Expositionsteil zur eigentlichen Inkorporation von einer Zustimmung des früheren Kaisers Heinrich II. für Gunther die Rede ist, als sich dieser auf seinen Weg in den Nortvalt machte⁴⁸, kann das nur so gedeutet werden, daß Heinrich II., der schon 1010 eine Schenkung an Kloster Niedernburg gemacht hatte⁴⁹, jetzt auch für diesen Raum, der anscheinend mit dem im Donautal liegenden Königsgut um das schon im 9. Jahrhundert als Pfalzort bezeugte Osterhofen, auf dem bereits das Reichskloster Niederaltaich lag (von den Agilolfingern auf Herzogsgrund angelegt⁵⁰), als vermutlicher Königsforst kopuliert war (der auf eine gute Wegstrecke hin die Bayerstraße umschloß und vielleicht mit seinem Bannbezirk schützte), die Zeit für eine herrschaftliche Vergabung an das wieder aktive Reichskloster reifen fühlte. Daß diese Vergabung nicht mehr unter Heinrich II. stattfand, mag wohl auf die Widerwärtigkeiten einer Natur zurückzuführen sein, die sich nur schwer und erst nach langen Jahren erschließen ließ. Die Tatsache aber, daß Konrad II. dann einer vom Kloster Niederaltaich ausgehenden Klosterneugründung diese großzügige Schenkung

⁴⁵ Bosl Karl, Pfalzen und Forste, in: Deutsche Königspfalzen, Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung Bd. I/1963, 1—29.

⁴⁶ Bosl Karl, Die Geschichte eines Grenz- und Durchgangslandes bis zum Niedergehen des Eisernen Vorhangs, Bayerland 67/1965, 200.

⁴⁷ Bosl K., a. a. O. 201.

⁴⁸ MG DD H III 32 Nr. 25: „... magnifico Heinrico regnante nobilis quidam Guntherius ... heremi secreta concupivit et ... consentiente regis Heinrici collaudatione heremum Nortwalt intravit ...“

⁴⁹ MG DD H II 217.

⁵⁰ Bosl K., a. a. O. 201.

machte, bestätigt die erwähnte Vermutung und läßt auch die Absicht, diesen ehemaligen Königsforstbezirk nun grundherrschaftlich an ein Reichskloster zu binden und ihn somit in einen geschlossenen Besitzkomplex einzufügen, klar zu Tage treten; dadurch sollte nämlich zu guter Letzt jede fremdrodende autogene Adelherrschaft aus diesem Gebiet ferngehalten werden. Daß das Schenkungsgebiet als Königsforst ursprünglich grafchaftsfreies Gebiet war, ergibt sich aus einem Vergleich der beiden Urkunden von 1029 und 1040. Im Unterschied zur Urkunde Kaiser Konrads 1029, die weder eine Gau- noch Grafchaftzugehörigkeit erwähnt, findet sich 1040 der zweifellos unter dem Druck der im östlichen Donaauraum bereits „herrschenden“ Grafen in die Urkunde aufgenommene Vermerk „Bona vero ista in Sueinikgouua sunt sita, in comitibus Adalberti marchionis et Dieotmari presidis . . .“⁵¹.

Von diesen Grafchaften wird weiter unten noch genauer die Rede sein. Kehren wir zunächst aber wieder zur ursprünglichen Frage zurück, ob wir es hier vielleicht mit einem frühen Königsforstgebiet zu tun haben; die bisher angeführten Hinweise (die 1040 erwähnte Zustimmung Heinrichs II. für Gunthers Absichten; die zweifelsfreie Existenz einer bereits seit der Mitte des 1. Jahrtausends nach Böhmen führenden Handelsstraße; das bemerkenswerte Fehlen von Gau- und Grafchaftseinteilungen für dieses Gebiet vor 1029) könnten immer nur eine mittelbare Rolle für eine so schwierige Beweisführung spielen, da sie keinen diesbezüglichen direkten Aussagewert besitzen; ihr Zeugnis erhält erst durch Koordination mit einem anderen Hinweis aus den Urkunden des 13. Jahrhunderts, der schon soviel wie einen unmittelbaren Beweis für einen hier ehemals vorhandenen Königsforstbezirk liefert, zusätzliche Argumentationskraft. In einer Eintragung im ältesten vorhandenen niederaltaichischen Salbuch vom Jahre 1254⁵² heißt es fol. 92 f. unter der Überschrift „Hec sunt bona abbatis que habet in nemore in parrochia Chirchperg“ von der Propstei Rinchnach u. a.: „De Praepositura Rinchna IIII tal(enta), ad stiuram abbatis II, *ad stiuram regis II* . . .“⁵³; und in einer Urkunde des Abtes Hermann von 1257 findet sich ebenfalls die Erwähnung einer „steura regis“⁵⁴.

Da das Kloster Niederaltaich mit der ihm inkorporierten Propstei Rinchnach seit 1152 seine Eigenschaft als Reichskloster verloren hatte, nachdem es von Kaiser Friedrich I. durch Urkunde vom 12. 3. 1152 an den Bischof von Bamberg verliehen⁵⁵ und damit gewissermaßen medatisiert worden war, konnte es sich bei dieser „stiura regis“ um keine direkte Reichsklosterabgabe an den König mehr handeln. Dafür aber läßt sich ein Vergleich mit einer „Königsteuer“ ziehen, die ebenfalls noch im 13. Jahrhundert auf dem wohl eindeutig nachweisbaren ehemaligen königlichen

⁵¹ MG DD H III 32 Nr. 25.

⁵² Zur genauen Datierung dieses Klosterurbars (HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 39; auch das Fotoband Nr. 26/I und II vorhanden).

⁵³ HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 39; Fotoband Nr. 26/I fol. 92 f.

⁵⁴ MB XI 51 Nr. 60. Diese Urkunde bezieht sich jedoch auf die dem Kloster wieder zurückerstatteten predia in flinsperch.

⁵⁵ MB XI 164.

Forstbannbezirk des damals bereits hochstiftisch-passauisch gewordenen „Abteiles“ lastete und eine Abgabe für früheres, an Kloster Niedernburg verliehenes Königsgut darstellte.

P. Fried⁵⁶ rechnet diese „Königssteuer“ zu jenen Steuern, die sicher nicht aus dem Vogt- und Grundherrschaftsverhältnis herzuleiten sind, sondern sich aus weitaus älteren Verhältnissen erhalten haben. Durch die Arbeiten Bosls dürfte die Herkunft dieser Steuern grundsätzlich geklärt sein; denn wenn nach Fried derartige Steuern bisher nur von der Abtei Niedernburg in Passau⁵⁷, dem Reichsstift Niedermünster zu Regensburg⁵⁸, der Abtei Niederaltaich (nach Fried als „servitium regis“ in den ältesten Urbaren) und dem Stift Osterhofen⁵⁹ bekannt sind, so läßt sich das in geradezu frappante Übereinstimmung mit der von Bosl herausgestellten Beobachtung einiger ehemals genau an diesen Stellen des östlichen Donaumaues aufgebauten, ursprünglich königlichen Organisationseinheiten von Pfalz-Kloster-Forst-Straße bringen, wobei im Falle Niederaltaichs der 2 Talente betragende Anteil Rinchnachs an einer „stiura regis“ die Abgabe für den ehemals königlichen Forstbannbezirk im Gebiet der nachmaligen Rinchnacher Schenkung im Herzen des Bayerischen Waldes darstellte. Damit würde sich die Behauptung solcher aus 3 bzw. 4 Kulturelementen bestehenden früh- und hochmittelalterlichen Herrschafts- und Organisationszentren auch für den ostbayrischen Raum und insbesondere für das Teilgebiet Niederaltaich kaum mehr widerlegen lassen. Die Kolonisation des Rinchnacher Gebietes mag nach 1029 langsam fortgeschritten sein; ihre Formen und Arbeitsergebnisse, vor allem aber der Verlauf ihrer Siedlungstätigkeit mit den dabei gewonnenen Stationen lassen sich jedoch auf Grund des gegen Mitte des 11. Jahrhunderts allmählich einsetzenden Quellenmangels nicht mehr rekonstruieren. Wie bereits schon mehrmals erwähnt, bestätigte Kaiser Heinrich III. am 17. 1. 1040 die von seinem Vorgänger gemachte Schenkung und sprach zugleich auf ausdrücklichen Wunsch Gunthers hin die Inkorporation des bis dahin selbständigen Klosters Rinchnach in das Kloster Niederaltaich aus⁶⁰. Seitdem galt Rinchnach als Zugehörung zum Kloster Niederal-

⁵⁶ Fried Pankraz, Zur Geschichte der Steuer in Bayern, ZBLG 27/1964, 577; zu den folgenden Ausführungen siehe auch Anmerkung 28.

⁵⁷ Bosl K., Geschichte eines Grenz- und Durchgangslandes, 200.

⁵⁸ Vgl. Klebel in der Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte Bd. 57, 418 ff.

⁵⁹ HStAM, Hals Ger. Lit. 5 fol. 4: „Khunigstewr“.

⁶⁰ Nach der Urkunde des Bischof Engilbert von Passau von 1046 (MB XI 153 Nr. 34 und XXVIII/II 99 Nr. 1) wurde das Kloster Niederaltaich erst nach dem Tode Gunthers (1045) tatsächlicher Besitzer des Rinchnacher Klosters (vgl. die Einleitung des Herausgebers zu dieser Urkunde in MG DD H III 32 Nr. 25). Keine Rolle spielt die angebliche Inkorporationsurkunde Heinrichs III., die als Fälschung im MG DD H III 525 Nr. 383 angeführt ist und auf die ebenfalls gefälschte Urkunde von MG DD H II 663 Nr. 516 zurückgeht. Beide Urkunden wurden von dem gleichen Fälscher in der Absicht hergestellt, dem Kloster ein noch viel umfangreicheres Gebiet, als es die wirkliche Schenkung von 1029 darstellt, zuzusprechen; die erste Fälschung mit dem ominösen Datum 7. 6. 1009 und auch die ihr folgende zweite umschreiben folgendes angebliches Schenkungsgebiet: „... quicquid habuimus a fonte aque, que vocatur Leipflusa usque ad locum qui

aich; es wurde einem eigenen Propst unterstellt, dessen Amt mit seiner Vielzahl von Aufgaben in diesem wilden, nur schwer zu kultivierenden Waldraum sehr angesehen war und häufig die Vorstufe für die Abtswürde darstellte. Ganz dem Sinne der Inkorporation entsprach es, daß der Propstei kein Besitz und keine Grundherrschaftsrechte entzogen wurden. Die Grundherrschafts- und Wirtschaftsstruktur dieses Raums, die auch weiterhin auf Rinchnach hin zentriert war, blieb die gleiche, nur daß der gesamte Komplex unter der Oberregie des Donauklosters stand. Das zeigen schon die ersten Urbare aus der Zeit des Abtes Hermann, die das Rinchnacher Gebiet unter der Grundherrschaft der Propstei immer als geschlossene Wirtschafts- und Verwaltungseinheit anführen und in eine Reihe mit den späteren Ämtern des Klosters stellen; das jetzt relative Eigentumsrecht Rinchnachs an seinem Schenkungsgebiet blieb bis zur Säkularisation von seiten des Klosters unangetastet⁶¹.

Nur diesem gewissen Maß von Selbständigkeit auch in der Güterverwaltung ist es wohl zuzuschreiben, daß die Rodungsarbeit nach ca. 2 Jahrhunderten so entscheidende Leistungen in diesem Gebiet vollbracht hatte. Noch 1046 war der Raum so gut wie agrarisch unbewirtschaftet, wie der Anerkennungszins für die Zehentverleihung des Bischofs von Passau zu erkennen gibt, der in Honig, also einem reinen Waldprodukt, angesetzt war⁶².

Von diesem Jahr an setzt für dieses Gebiet eine ein volles Jahrhundert bis 1146 dauernde, quellenlose Zeit ein, die die eigentliche Kolonisationsperiode gewesen sein muß und im Ablauf des bäuerlichen Jahreszyklus ihren beständigen Rhythmus fand.

Wenden wir uns deshalb von der grundherrschaftlichen Seite der eigentlichen, diesen Raum erfassenden und betreffenden Herrschaftsgeschichte zu. Wie die Urkunde von 1040 deutlich sagt, gehörte das Schenkungsgebiet seit seiner Einbeziehung in einen Herrschaftsraum durch Inkorporation Rinchnachs nach Niederaltaich in die Komitate Adalberts und Diotmars. Hierbei handelte es sich um die Grafschaft des Babenberger

vocatur Suarazahavvinhil et inde usque ad montem qui vocatur Ekkirichisbuoch et ita usque ad aquam que vocatur Forchenbach et inde ad Holerenberch usque dum venias Plechtenstein et inde ad Grazenbach et sic ad fontem ipsius aque et ita per aquam que dicitur Flinspach et hinc ut subterminatum est, ad flumen Regin et per descensum Regin fluminis usque in illam Piperaha, que duarum Piperaha medica interfluit, et sic sursum per eandem Piperaha usque ad lacum qui est in monte Hadauvich, et inde per decursum aque pue vocatur Sebach et sic inde, ut modo terminatum est, usque ad locum, ubi Kelbiripach cadit in Album Regin usque in Affoltresbergh et inde ad magnum lapidem qui ex orientali plaga prope stratam iacet que in Bauvariam tendit et sic per stratam usque ad Nigrum Regin et sic sursum per eundem fluvium ad locum, ubi interfluit aqua Fladnitza et inde ad fontem eiusdem aque et ita usque in Lauffinna . . .“. Beide Fälschungen sind nach ihren paläographischen Kriterien eher in den Anfang des 12. als noch in das Ende des 11. Jhs. zu verweisen.

⁶¹ Das zeigen noch die Säkularisationsakten von 1802/3; vgl. Schlittmeier Andreas, Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Säkularisation in Niederbayern, untersucht am Beispiel der Abtei Niederaltaich und seiner Propsteien Rinchnach und Sankt Oswald. VHN 87/1961, 1—147.

⁶² MB XI 153.

Adalbert im Donaugau⁶³ und die Grafschaft des Formbachers Dietmar im ehemaligen Quinzingau⁶⁴. Etwa in Höhe der Mündung der Isar in die Donau, am linken Donauufer stießen die beiden Grafschaften aneinander und dehnten sich ungefähr entlang der Scheidelinie Seebach—Hautstein nach Osten zu in den Nordwald hinein aus⁶⁵. Als der Rinchnacher Raum durch die Schenkung und die darauffolgende allmähliche Besiedlung durch Rodungsbauern zu einem „herrschaftsreifen“ Gebiet geworden war, erhoben, wie die erwähnte Urkunde von 1040 noch beweist, beide Grafen Herrschaftsansprüche auf das junge Siedlungsland und dehnten ihre gegen den Wald zu offenen Grafschaften („*sine termini conclusionē*“) vermutlich nach gegenseitiger Vereinbarung in gerechter Aufteilung des Gebietes, wie eine spätere Grenzbeschreibung der sogenannten Grafschaft Windberg („*Comitatus Windeberg*“) noch erkennen läßt, bis zum Regenknie aus („Regenbrugge“ in der heutigen Stadt Regen)⁶⁶.

Von hier aus verliefen ihre Grenzen vermutlich weiter Regen aufwärts. Eine Begrenzungslinie nach Osten zu aber gab es nicht, und jedes Suchen nach so einer östlichen Grafschaftsgrenze wäre vollkommen zwecklos, da das gesamte innere Waldgebiet, wie die hundert Jahre spätere Rodungs- und Herrschaftsexpansion der Grafen von Bogen weit hinein in den heutigen Raum Böhmen zeigt, damals noch überhaupt keinen Grenzcharakter hatte⁶⁷, sondern vollkommen frei und unbeansprucht, von seiner allgemeinen Königsguteigenschaft hier einmal abgesehen, jeglichem Herrschaftszugriff offenstand.

Indessen waren die gräflichen Herrschafts- und Gerichtsrechte für das Schenkungsgebiet Rinchnachs nur von sekundärer Bedeutung, da der gesamte Komplex dieses Neusiedlungsgebietes durch die Inkorporation Rinchnachs nach Niederaltaich Immunität im alten Sinn erlangt hatte und damit unter einer mit Gerichtsrechten ausgestatteten Vogtei stand. Die niederaltaichische Vogtei war sehr alt; schon 857 hatte das Stift von Ludwig dem Deutschen ein Immunitätsprivileg erhalten⁶⁸; als Gründe für das Vorhandensein eines Vogtes nannte Abt Hermann den Schutz des Klosters und die hohe Strafgerichtsbarkeit⁶⁹. Auch das Rinchnacher

⁶³ Strnadt Julius, *Innviertel und Mondseelandschaft*, Wien 1912, 184—198 (= 612—626) = Sonderabdruck aus dem Archiv für österreichische Geschichte, 99, Bd. II. Hälfte (Abhandlungen zum Historischen Atlas, VIII und IX).

⁶⁴ Strnadt J., a. a. O. 163 (= 591); dieser Comitatus lag südl. der Donau im Quinzingau, schloß aber auch Kloster Niederaltaich noch mit ein und griff seit der Rodungsbewegung dieses Klosters nach NO zu auch in den Wald hinein aus; wodurch er auch Gebiete des Schweinachgaus umfaßte (vgl. auch Guttenberg E. v., *Die politischen Mächte des Mittelalters*, in: *Gau Bayerische Ostmark 1940*, 228 f.

⁶⁵ Strnadt J., a. a. O. 192 (= 620).

⁶⁶ MB XXIX/I, 539 Nr. 591 (Urkunde vom 2. 11. 1207); vgl. auch Strnadt a. a. O. 190—192.

⁶⁷ Bosl K., *Die Entwicklung in Ostbayern bis zur Eingliederung in den wittelsbachischen Landesstaat*. Bayerland 55/1953, 284 f.

⁶⁸ MB XI, 115 Nr. 11.

⁶⁹ Abt Hermann von Niederaltaich, gewählt am 27. 10. 1242, vom Amte zurückgetreten am 12. 3. 1273, (vgl. Herzberg-Fränkell, a. a. O. 161 und 189) ist der Verfasser einer niederaltaichischen Vogtgeschichte, die wegen ihrer Beschreibung der

Gebiet wurde nunmehr ein grundherrschaftlicher Immunitätsbezirk des Klosters Niederaltaich.

Diese Vogtei des Klosters Niederaltaich war bis ca. 1060 in den Händen der Grafen von Formbach, in deren Grafschaftsbezirk das Kloster selbst gelegen war. Aus bisher noch unbekanntem Gründen muß etwa um die genannte Zeit den Formbachern die Vogtei entzogen worden sein; als letzten Vogt aus dem Hause Formbach erwähnt Abt Hermann den Grafen Meginhard IV⁷⁰; sein Nachfolger ist bereits Graf Aschwin, der unzweifelhaft dem Geschlechte der sich später nach der Burg gleichen Namens nennenden Grafen von Bogen zuzurechnen ist⁷¹. Waren vorher unter dem Formbachern Vogtei und Grafschaft zum großen Teil raumidentisch, trat seit den Grafen von Bogen hier eine für die Folgezeit bedeutungsvolle Trennung dieser zwei Gewalten ein. Soweit nämlich die Immunitätsbezirke des Klosters Niederaltaich innerhalb des Raums der Formbacher Grafschaft lagen, übte von nun an der Graf von Bogen in seiner Eigenschaft als Vogt die hohen Gerichtsrechte auch im Bereiche der Formbacher Grafschaft aus; da aber die Vogtei mit ihren gegenüber der Grafschaft vorrangigen Rechten zur primären und eigentlichen Herrschaftsform für diesen Raum wurde, bedeutete der Gewinn der Vogtei über Niederaltaich praktisch eine gewaltige Erweiterung des bogenschen Herrschaftsgebietes bis in die Grafschaft Formbach hinein⁷².

langjährigen Vogteiherrschaft der Grafen von Bogen zugleich eine Geschichte dieses Geschlechtes darstellt („De advocatis Altahehsibus“ MG SS XVII, 373—376). Zu dieser für die Geschichte des Klosters Niederaltaich so bedeutungsvollen Persönlichkeit vgl. Kehr P., Hermann von Altaich und seine Fortsetzung. Dissertation Göttingen 1883; Braunmüller B., Hermann, Abt von Niederaltaich (VHN 19/1875).

Wörtlich heißt es in dieser Vogtgeschichte hinsichtlich der Aufgabe des Vogtes: „Item quia non est clericalis dignitatis, iudicium vel vindictam sanguinis exercere, advocatus inter homines ecclesie furta, violentos coitus, homicidia sive pugnans enormes et incendia et similes causas ... iudicabit“ (MG SS XVII, 373). Dieses Vogtrecht mußte jedes gräfliche Hochgerichtsrecht auch im Raume Rinchnach ausschließen.

⁷⁰ „Tempore Adalhardi abbatis Meinhardus et Aschwinus fuerunt advocati ecclesie“ (MG SS XVII, 373). Dieser Meinhardus ist mit Graf Meginhard IV. von Formbach identisch (vgl. Dugern Otto, Genealogisches Handbuch zur bairisch-österreichischen Geschichte. 1. Lieferung, Graz 1931, 37 ff.). Genauestens bearbeitet wurde das Problem der Ablösung der Formbacher in der Vogtei durch die Grafen von Bogen in der Dissertation M. Piendl's (a. a. O. 5 ff., 205 f.). Manche der in dieser Arbeit gewonnenen Ergebnisse in Hinsicht auf die Grafen von Bogen kamen nur durch Vergleich und Auswertung der wertvollen Arbeit Piendl's zustande.

⁷¹ Von diesem Aschwinus heißt es weiter in der Vogtgeschichte Hermanns: „Hic Aeschwinus fertur Bohemos irruentes in provinciam nostram tribus bellis vicisse, et in signum victorie quandam crucem cum bipenni in quadam abiete in monte qui vocatur Apholtersperg excidisse; que abies usque hodie vocatur Aeschweinstanne“ (MG SS XVII, 373). Da dieser Apholtersperg zweifellos mit dem Affoltersberg der Grenzbeschreibung des Rinchnacher Grenzbeschreibung identisch ist, den Dinklage (a. a. O. 190) mit der Höhe 857 identifizierte, indem er gleichzeitig nachwies, daß hier ehemals eine uralte Handelsstraße nach Böhmen vorbeilief, ist diesem Bericht Hermanns schon einige historische Wahrscheinlichkeit zuzusprechen, da diese Straße ehemals von Böhmen aus für Einfälle in den mittleren östlichen Donaauraum um Straubing, Deggendorf und Hengersberg die beste Möglichkeit bot, da sie die direkte Verbindung der beiden Räume darstellte.

⁷² Daß der Vogtei in ihrer Herrschaftsauswirkung das vorrangige Recht und da-

Gründe für den Wechsel in der Vogtei lassen sich nicht finden⁷³. Da das Kloster zu jener Zeit Reichsabtei war⁷⁴, lag das Verfügungsrecht über die Vogtei in den Händen des Königs; daraus läßt sich wenigstens die rechtshistorische Behauptung ableiten, daß der Herrschaftswechsel in der Vogtei um 1060 auf Veranlassung des Königs geschehen sein muß.

Der Sprengel der Grafen von Bogen hatte sich auf dem Boden des alten babenbergischen Komitats im östlichen Donaugebiet gebildet, das im Jahre 1051 noch im Besitz des Babenbergers Adalbert nachzuweisen ist⁷⁵. Da die Bogener hier einige Zeit später als Grafen erschienen⁷⁶ (eine Aus-

mit die höhere Wirksamkeit zukam, kann man indirekt daran erkennen, daß die Formbacher Grafschaft im Quinzingau, die sich in ihrer nordöstlichen Ausdehnung über die Donau in den Wald hinein (also auf dem Boden des früheren Schweinachgau) vermutlich vor allem auf ihrer niederaltaichischen Vogtei aufgebaut hatte, durch diesen Verlust viel von ihrer Bedeutung verlor und in der Folgezeit ihren Besitzer wechselte; denn schon drei Generationen später, 1158 oder kurz vorher, sind die Formbacher nicht mehr in ihrem Besitz; dafür erscheinen aber auch hier als Nachfolger ähnlich wie in der Vogtei die Bogener als die neuen Herren. 1154 ist der Formbacher Eckbert III. zum letzten Mal im Besitz der Grafschaft bezeugt (MB XI, 170 Nr. 45 vgl. Piendl, a. a. O. 249 f.). Über die Art der Erwerbung, d. h. über den eventuellen Rechtstitel, ist in den Quellen nichts zu ermitteln.

⁷³ Das gilt nur, wenn man, ausgehend vom letzten Amtsjahr des Abtes Adalhard (1062) und von der Angabe Hermanns, daß Aschwinus noch z. Z. Adalhards Vogt geworden sein muß, mit Piendl, Die Grafen von Bogen 6 f., die Einsetzungszeit des Bogeners etwa um 1060 ansetzt. Wenn man nun dagegen wie Trotter K., Die Domvögte von Regensburg und die Grafen von Bogen, VHN 64/1931, 106 f., den Wechsel in der Vogtei etwas später, vielleicht mit dem Tode des letzten Formbachers Meginhard IV. (27. 2. 1066; vgl. Dungern Otto, Genealogisches Handbuch, 37 ff.), eintreten lassen würde, ließen sich auch gewisse Zusammenhänge mit der Reichsgeschichte finden. 1066 wurde nämlich das Kloster Niederaltaich in der Form des Beneficiums Beute Ottos von Nordheim, des Herzogs von Bayern. In seinen Händen blieb das Verfügungsrecht über das Kloster bis zu seinem Sturz 1071. Nach Herzberg-Fränkell, Wirtschaftsgeschichte, 125 f., bedeutete das, daß Otto bei seiner Belehnung mit dem Kloster nicht etwa nur die Nutzbarkeiten, sondern das volle Recht des Reiches mit Einschluß der Kirchenherrschaft erhalten hatte, was soviel heißt, als daß Niederaltaich in dieser Zeit praktisch mediatisiert war (Zu Ottos Herrschaft vgl. Annales Altahenses MG SS XX, 817—822). Wenn das zutrifft, würde das zugleich bedeuten, daß Otto auch das Belehnungsrecht mit der Vogtei in seinen Händen hatte und nach Belieben anwenden konnte. Vielleicht nun sah er in dem jungen Grafen Aschwin den geeigneten Mann, um ihm die Vogtei zu überlassen und den Einfluß des Königs in diesem Raum zurückzudrängen; die Tatsache, daß Aschwin später nämlich vermutlich jene Böhmen zurückschlug, die Heinrich IV. als Hilfstruppen gegen die Babenberger sandte (Guttenberg E. V., Die politischen Mächte, 242 f.) würde eine aus einer solchen ursprünglichen Belehnung folgende Gegnerschaft zum König nur bestätigen und ließe sich gut mit dem Gesagten in Übereinstimmung bringen. Freilich würde das nur dann zutreffen, wenn Aschwin nicht schon vor 1066 Vogt über Niederaltaich war.

⁷⁴ Klebel E., Eigenklosterrechte und Vogteien in Bayern und Deutschösterreich, MOIG, XIV. Erg.-Bd. 1939, 182 f.

⁷⁵ HStAM, Metten Kl. Lit. Nr. 4 fol. 7; abgedruckt in MB XI, 440.

⁷⁶ In einem Diplom Kaiser Heinrichs V. vom 1. 2. 1110 wird die Lage einiger Güter in Straubing mit dem Donaugau und dem Comitatus eines Grafen Albert angegeben; vgl. Stumpf-Brentano, Die Kaiserurkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts, III, 93 Nr. 84: „... in pago Tovnegovwe in comitatu Adalberti comitis ...“. Dieser Graf Adalbert ist unzweifelhaft mit Graf Albert I. von Windberg-Bogen identisch.

nahme bildete nur die Enklave Deggendorf, die sich als eigene Grafschaft unter der Herrschaft der Pernecker findet), vereinigten sie im Gebiet jenseits der „Reginprukke“, d. h. nordwestlich der Linie Haustein—Regenknie Grafschafts- und Vogteirechte in einer Hand. Die Lage dieser Grafschaft war für dieses von ungestümem Betätigungsdrang und hartem Arbeitswillen erfüllte Geschlecht geradezu ideal; nach O und NO ohne räumliche Begrenzung in die Waldwildnis des Böhmerwaldes auslaufend, bot sie hier der dynamischen Aktivität ihrer Herren ein weites Arbeitsfeld für Raumerschließung und Rodungsbesiedlung.

Wie sich aber schon bald zeigen sollte, verloren die Bogener in ihrem Herrschaftsdrang und ihrem Arbeitswillen nach einiger Zeit jegliches Maß; ihr Besitzstreben ließ jedes Rechtsgefühl vermissen, was man auch in Niederaltaich bald erkennen mußte. Wenn man auch nicht allen Auslassungen Abt Hermanns in seiner Vogtgeschichte Glauben zu schenken braucht⁷⁷, darf man doch mit Sicherheit annehmen, daß sie gerade dem wohlhabenden Kloster Niederaltaich harte Herren wurden.

Zwar lassen die Quellen nicht unmittelbar Auswirkungen dieser Gewalttätigkeit auf die Propstei Rinchnach erkennen, doch unter Vorwegnahme des Ergebnisses einer Analyse des rinchnachischen Grundherrschaftsgebietes, wie es sich in seiner Siedlungsstruktur in den ältesten Klosterurbanen Mitte des 13. Jahrhunderts darstellt⁷⁸, läßt sich in Form von Streurodungs-siedlungen und von zahlreichen Einödhöfen ein Übergreifen der Grafen von Bogen auf das ursprüngliche Rinchnacher Schenkungsgebiet ohne Zweifel nachweisen. Zu dieser Feststellung kommt man vor allem, wenn man dabei das häufige Auftauchen von „-hof“- und „-ried“-Orten genauer ins Auge faßt, die nach Piendl ein vielsagendes Zeugnis der gräflichen Rodungsarbeit darstellen⁷⁹ und durch ihr nicht gerade seltenes Vorkommen auf dem ursprünglichen Schenkungsgebiet und an dessen westlichem und nordwestlichem Rande diesen Raum als eine Art von Sickerzone erscheinen lassen.

Waren die „-ried“-Orte des Viechtacher Gebietes meist noch reine Rodungsorte, die vermutlich schon in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts angelegt worden waren und keinen Ministerialsitz mit einschlossen⁸⁰, so schien sich im Gebiet der ehemaligen Rinchnacher Schenkung, auf dem die Bogener größtenteils nur vogteiliche, nicht aber auch noch gräfliche Gewalt besaßen, ein merklicher Strukturwandel dieser Orte zu vollziehen; denn die hier auftretenden Rodungsorte auf „-ried“, die man mit hoher Wahrscheinlichkeit mehr der zweiten Hälfte des 12. und den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts zuweisen darf, waren häufig auch Sitze gräflicher Ministerialen, was vor allem die auch nach dem Aussterben der Grafen von Bogen noch lange in diesem Gebiete sitzenden Leut-

⁷⁷ Spindler M., Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums, 22.

⁷⁸ HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 39 (= Fotoband 26/I fol. 94). Die genaue Datierung dieser Aufzeichnungen über den Güterbestand der Propstei Rinchnach und die niederaltaichischen Güter im Raume Kirchberg folgt in einer Anmerkung zum Abdruck dieser Verzeichnisse weiter unten.

⁷⁹ Piendl M., Die Grafen von Bogen, 145 f.

⁸⁰ Das ist wenigstens das Ergebnis der Untersuchungen Piendls für den Viechtacher Raum (Piendl M., Die Grafen von Bogen, 138).

zenrieder beweisen⁸¹. In diesem Raum müssen demnach bogensche Dienstmannen im Auftrag ihrer Herren gerodet haben und auf dem eben erst dem Walde abgerungenen Boden ihre Sitze errichtet haben. Ein Grund dafür läßt sich ohne weiteres finden; da diese Rodungen nämlich nicht mehr auf dem Boden ihrer eigenen Grafschaft bzw. auf herrschaftsfreiem Gebiet, sondern auf klösterlichem Grundherrschaftsgebiet, auf dem sie zwar die Vogtei hatten, das aber ursprünglich bereits zu einer fremden Grafschaft gehörte, gemacht wurden, waren sie mit einem großen Unsicherheitsfaktor belastet, so daß man es für sehr zweckmäßig ansehen mußte, bei Anlegung dieser Orte zugleich auch für den Aufbau einer militärischen Raumsicherung zu sorgen; das geschah durch sofortige Einflechtung einer Dienstmansschaft in dieses Gebiet⁸². Darauf weisen noch heute die hier ebenfalls in großer Zahl anzutreffenden „-hof“-Orte hin, für deren Lage meist eine Ministerialenburg bestimmend ist⁸³. Wenn man daraufhin die Ortsverhältnisse im Raume Regen untersucht, kommt man zu einem nicht uninteressanten Ergebnis: die meisten „-hof“-Orte gruppieren sich um Weißenstein und bilden vor allem gegen das damals nur als Pfarrdorf bestehende Regen⁸⁴ hin einen Schutzwall; da die „-hof“-Orte aber nach der soziologischen Klassifizierung ihrer Bewirtschafter nichts anderes als Einödhöfe von Dienstknechten waren, die wiederum einem eigentlichen Ministerialen als Mannschaft beigeordnet waren, darf man daraus wohl den Schluß ziehen, daß sich auf dem Weißenstein ein Ministerialensitz befand⁸⁵ mit einem Kriegs- und Verwaltungsmann, der

⁸¹ Auf diesen Wandel der „-ried“-Orte, der sich vor allem Mitte des 13. Jhs. in den Versuchen zur Gewinnung fremdherrschaftlich-bogenscher Siedlungen und Ministerialensitze auf Rindnacher Gebiet durch Abt Hermann ganz deutlich erkennen läßt und auch noch später aus dem 2. Herzogsurbar abzulesen ist, in dem sich nämlich einige dieser „-ried“-Orte noch immer im Besitz der inzwischen wittelsbachisch gewordenen Ministerialen befinden, hat zuerst Piendl hingewiesen, ohne allerdings dieses Problem im Raume Regen weiter zu verfolgen (Piendl, a. a. O. 141 f.).

⁸² Eine Hauptaufgabe der Ministerialen bestand im militärischen Dienst; er war das an sich entscheidende Moment bei der Entstehung und Herausbildung der Ministerialität überhaupt.

⁸³ Piendl, a. a. O. 146. Diese Einödhöfe sind fast ausschließlich der Rodungsarbeit der Grafen von Bogen zuzuschreiben, da Klosterrodungen meist nur in Form von Gemeinschaftssiedlungen angelegt werden, um die Wirtschaftsmöglichkeiten des Raums in Gemeinschaftsarbeit besser ausnützen zu können und die Existenzfähigkeit der jungen Ansiedlungen besser zu gewährleisten; außerdem boten die in Dorf- und Weilerform angelegten Güterverbände Vorteile für die grundherrschaftliche Überwachung und Verwaltung. Als Wirtschaftshöfe gehörten diese Einöden, auch „Höfe“ genannt, zu einem „Haus“, wie der eigentliche Ministerialensitz meistens genannt wurde, z. B. „Weizenstain das haws“ (in den degenbergischen Urkunden des 14. und 15. Jhs).

⁸⁴ HStAM, Nideraltaich Kl. Urk. Nr. 27 (vom 30. 3. 1148): „ecclesias ... de Regen, de monte S. Godehardi ...“.

⁸⁵ Daß Weißenstein mit seiner Burg auf dem steilen Pfahlfelsen schon in den Zeiten der Grafen von Bogen ein Ministerialensitz und vielleicht sogar der eigentliche Herrschafts- und Verwaltungsmittelpunkt des Rindnacher Vogteisprenghels war, läßt sich unschwer aus den Urkunden Herzog Ottos II. entnehmen, die er schon einige Jahre nach dem Aussterben der Bogener in betreff einer Zehentverleihung an Nideraltaich ausstellen ließ und in denen als Zehentsammelstellen u. a. auch die Kästen von Burg Weißenstein und von Schüttenhofen genannt sind, das sich

in seiner nächsten Umgebung seine Knechte sitzen hatte und zusammen mit anderen Ministerialen, die auf einigen „-ried“-Orten saßen (Leutzenried, Eggenried), Herrschaftsfunktionen für den Grafen ausübte und zugleich die wohl wichtigste Schutzaufgabe dieses Gebietes übernommen hatte, indem er mit seiner vorgelagerten Burg den Übergang über den Regen auf der sog. „Regenbrugge“ bewachte, die zugleich die Grenze der Bogener Grafschaft nach SO bildete.

Zieht man aus dieser beständig vordrängenden Rodungstätigkeit und dem Aufbau eines Ministerialennetzes ein Fazit, kann man ganz konsequent feststellen, daß sich in diesem Raum ein ganz bedeutungsvoller grundherrschaftlicher Umschichtungsprozeß vollzog, in dessen Verlauf das niederaltaichisch-rinchnachische Schenkungsgebiet immer intensiver ausgehöhlt wurde und der wohl, wenn nicht das Geschlecht dieser Grafen erloschen wäre, damit geendet hätte, daß sich das gesamte Gebiet zu einem ureigenen gräflichen Herrschaftsgebiet mit stark allodialeem Charakter modifiziert hätte, in dem die Vogtei nur mehr eine Nebenrolle gespielt hätte.

Daß es sich hierbei um keine leere Vermutung handelt, kann man aus den zahlreichen Kopialnotizen des in Wien liegenden niederaltaichischen Klosterurbars aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts ersehen⁸⁶, die die geradezu krampfhaften Bemühungen Abt Hermanns zeigen, den aus dem Dienstgefolge der Bogener stammenden Niederadel dieses Gebietes, der vor allem in Verbindung mit den „-hof“- und „-ried“-Siedlungen erscheint, wenigstens in ein Lehenverhältnis zu Niederaltaich oder mit seinem Grundbesitz gleich ganz unter die Grundherrschaft des Klosters zu bringen⁸⁷. Doch bleiben wir vorläufig noch bei der umfassenderen Darstellung der weiteren Herrschaftsentwicklung hinsichtlich Grafschaft und Vogtei in diesem Raum.

Am 12. 3. 1152 schenkte König Friedrich das Kloster Niederaltaich mit allen damit verbundenen Rechten an den Bischof Eberhard II. von Bamberg, was soviel wie eine dauernde Mediatisierung des Stiftes bedeutete⁸⁸. Genau genommen trat damit auch eine Minderung des Ansehens ein; denn wenn auch die Reichsklostereigenschaft Niederaltaichs nicht immer absoluten Rechtsschutz bedeutet hatte und durch sie nicht alle Schwierigkeiten behoben werden konnten, so war doch die unmittelbare rechtliche Verknüpfung König-Reich-Kloster eine gewisse Garantie für eine einigermaßen ruhige Entwicklung gewesen.

damals ebenfalls noch aus dem Erbe der Bogener im Besitz des Herzogs befand (MB XI, 217 Nr. 76; vgl. die näheren Ausführungen darüber im Kapitel zur Geschichte des Pfliegerichtes Weißenstein).

⁸⁶ Diese Notizen wurden 1854–1856 von Joseph Chmel unter dem Titel: Die Besitzungen des Benediktinerklosters Nieder-Altach in der Passauer Diözese (Aus einer Pergamenthandschrift des 13. Jahrhunderts im k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien) im Notizenblatt, Beilage zum Archiv für Kunde österreicherischer Geschichtsquellen Bd. 4—6/1854—56 herausgegeben.

⁸⁷ Herzberg-Fränkell, Wirtschaftsgeschichte 175 f.

⁸⁸ HStA M, Kaiserselekt Nr. 484. Mit dieser Verleihung an Bamberg war Niederaltaich aus der Reihe der reichsunmittelbaren Abteien gestrichen worden; das bedeutete, daß seine Freiheit und Selbstbestimmung seitdem mehr als vorher eingengt wurden.

Mit dieser Verleihung war aber auch die Vogtei vom Reichslehen zu einem Lehen des Bischofs von Bamberg herabgesunken⁸⁹; das sollte sich in den folgenden hundert Jahren auch an der Haltung der Bogener in ihrer Eigenschaft als Vögte erweisen; denn Bischof Eberhard hatte Graf Berthold, der ihm die Vogtei anstandslos aufgelassen hatte, diese auch weiterhin als Bamberger Lehen verliehen⁹⁰.

In den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts begann für Niederaltach und für Rinchnach die eigentliche Zeit der Not und der Drangsale. Die Vogtherrschaft wurde zur Zwangsherrschaft. Mag Abt Hermann in seiner Vogtgeschichte die Zeit auch noch schwärzer gezeichnet haben, als sie wirklich war, die grundlegenden Erwähnungen und Beschreibungen entsprachen wohl ganz den Tatsachen⁹¹, die in immer zügelloserer Wildheit die Grafen von Bogen schufen. Ihr Erwerbstrieb wurde von Generation zu Generation maßloser, ihre Leidenschaft zum Kampfe hemmungsloser. Die Hauptlasten dieser brutalen Unnatur aber hatten die Vogtholden des Klosters zu tragen; durch unerträgliche Abgaben, die ihnen noch zusätzlich zur Vogtsteuer zur Finanzierung der Fehden und Streitigkeiten abgepreßt wurden, brachte man sie an den Rand ihrer Existenzfähigkeit⁹². Durch auswärtige Heiraten wurden dem Kloster seine Ministerialen entfremdet⁹³; Untervögte wurden eingesetzt, die gegen jedes königliche und päpstliche Einschreiten die Untertanen noch härter anfaßten als die Bogener selbst. Manche dieser Gewalttätigkeiten und Unrechtmäßigkeiten mögen auch die Propstei betroffen haben, so vor allem die im Grunde verbotene, aber durch die Herrschaftsansprüche der Bogener erzwungene allodiale Rodungstätigkeit im Schenkungsgebiet von 1029; dennoch aber konnte das einmal geschaffene Werk der rinchnachischen Siedlungsarbeit nicht mehr rückgängig gemacht noch aufgehalten werden, wie die Güterübersicht in den kurz nach dem Aussterben des Geschlechtes verfaßten Urbaren noch lückenlos zeigen wird.

⁸⁹ Herzberg-Fränkell, Wirtschaftsgeschichte 136 ff. In der Schenkungsurkunde vom 12. 3. 1152 heißt es dazu wörtlich: „... Aduocatiain ... iam dicte Babenbergensis ecclesie transfundimus“. (HStAM, Kaiserselekt Nr. 484).

⁹⁰ Durch Urkunde vom 3. 2. 1154 (MB XI, 169 f. Nr. 45; verbessert XXIV 311 f.) nahm Graf Bertold die von ihm dem König aufgelassene Vogtei vom Bischof von Bamberg wieder in Empfang: „... aduocaciam ... , quam Bertolfus nobis resignauit, eius rogatu Babenbergensi episcopo confirmamus ...“.

⁹¹ MG SS XVII, 374 f. — Dazu im einzelnen Braunnüller Benedikt, Die bescholtenen Grafen von Bogen, VHN 19/1875, 3—66.

⁹² Herzberg-Fränkell, Wirtschaftsgeschichte 142. Daß von den Vogtholden und dem Kloster außer der Vogtabgabe in jenen Zeiten häufig auch andere Leistungen und Abgaben verlangt wurden, zeigt die Tatsache, daß Abt Hermann in einer Notiz des Wiener Codex von einer Vereinbarung zwischen den Grafen und dem Kloster spricht, die diese Verhältnisse wieder ordnen und auf das ursprüngliche Recht zurückführen sollte; die Sätze Hermanns mögen vor allem für den Wittelsbacher, den neuen Vogt, berechnet gewesen sein: „... supradicta autem iura advocati ecclesie uidelicet comites de Bogen cum abbatum consensu dari ex antiquo taliter statuerunt, ut hiis persolutis neque steuras neque pernoctationes aut expensas in placitis publicis uel alia gravamina predia siue cultores ipsorum siue censuales deinceps paterentur (Spindler M., Anfänge des bayr. Landesfürstentums, 127, Anmerkung 6).

⁹³ Herzberg-Fränkell, a. a. O. 138.

Trotz aller Maßlosigkeit aber waren die Grafen von Bogen keineswegs ziellos; ihr ganzes Trachten galt ständig der Vermehrung ihres Besitzes und der Vergrößerung ihrer Herrschaft. Hinter all ihrer Wildheit läßt sich auch eine gute Portion von kluger Berechnung und nüchternem Abwägen finden; so nützten sie ihr gutes Verhältnis zum böhmischen Königshaus weidlich aus⁹⁴ und erwarben der Leitlinie der Bayerstraße folgend in bedenkenlosem Griff über die natürliche Trennungslinie des hinteren Böhmerwaldes hinweg 1184 durch Belehnung von König Wladislaw II. das Grenzwaldgebiet von Schüttenhofen und Winterberg⁹⁵, wo sie 1195 sogar eine Burg anlegten; damit dehnten sie ihre Herrschaft weit in den heutigen böhmischen Raum hinein aus⁹⁶. Gleichzeitig aber kamen sie damit auch der Politik des böhmischen Herrschers entgegen, der mit Belehnung dieses mächtige bayrische Adelsgeschlecht enger an sich zu binden suchte⁹⁷; einer wirklich dauernden Ausformung eines tief in den heutigen tschechischen Staatsraum eingreifenden Herrschaftsgebietes stand jedoch als trennende Barriere die Bergkette des Böhmerwaldes entgegen, die bei der allmählichen Bewegung der sich zu beiden Seiten hin ausformenden Herrschaften zweier so verschiedener Völker zur natürlichen Grenze werden mußte. Schon die Wittelsbacher, die beim Ausbau ihres Territorialstaates die Unhaltbarkeit ihrer Position jenseits des Böhmerwaldes erkannt hatten, gaben dieses Bogener Erbstück wieder an die raumgünstigere böhmische Herrschaft ab⁹⁸.

Für die Bogener hatte dieser Herrschaftsteil um Schüttenhofen und Winterberg aber zusätzlich noch einige Bedeutung besessen, da es mit ihm gelang, einen anderen Herrschaftsraum, der sich inzwischen bis tief in den Wald hinein ausgedehnt hatte, taktisch von Norden und Osten her zu umfassen. Aus der Grafschaft, die südlich und östlich an die Grafschaft des Formbachers Dieotmar angrenzte, hatte sich nämlich im Laufe des 12. Jahrhunderts ein Herrschaftsgebiet unter der Bezeichnung „comitia Windberge“ gebildet, das ebenfalls eine zeitlang im Besitz der Formbacher und 1158 bei deren Erlöschen an das Haus Andechs gefallen war⁹⁹. König Philipp bestätigte am 2. 11. 1207 einen Vertrag zwischen Bischof

⁹⁴ Piendl M., a. a. O. 160—166. Vgl. auch die zusammenfassenden Arbeiten über das deutsch- bzw. bayerisch-böhmische Verhältnis im Mittelalter von Zatschek, Baiern und Böhmen im Mittelalter. ZBLG 12/1939, Wild K., Baiern und Böhmen VHO 88/1938, Hirsch H., Zur Entwicklung der böhmisch-österreichisch-deutschen Grenze (Jahrb. d. Ver. f. Geschichte der Deutschen in Böhmen I, 1926) und Schmid V., Bayerische Besitzungen im Oberlande des Böhmerwaldes, Ostbayerische Grenzmarken, 1921.

⁹⁵ Wild K., a. a. O. 42.

⁹⁶ Muggenthaler H., Die Besiedlung des Böhmerwaldes 102.

⁹⁷ Muggenthaler, a. a. O. 56.

⁹⁸ Riezler S., Geschichte Baierns, II, 116.

⁹⁹ Dieser Comitatus lag zwischen der Ilz im Südosten und der bogenschen Grafschaft im Nordwesten und war nach Strnadt, Innviertel und Mondseelandschaft, 210 (= 638), aus der Grafschaft Adalberts, des Bruders des Markgrafen Heinrich I. der Ostmark, um Windorf hervorgegangen. Die Bogener waren durch die Übernahme der Grafschaft der Formbacher im Quinzgau nach 1154 (in diesem Jahr ist ein Formbacher, Eckbert III., zum letzten Mal als Besitzer bezeugt; vgl. MB XI, 170 Nr. 45) unmittelbare Nachbarn der Grafen dieses Comitatus um Windorf geworden, der ebenfalls einem Zweige der Formbacher zugehört hatte.

Mangold von Passau und Herzog Otto VII. von Andechs-Meranien, wozu nach letzterer die Burg Windberg mit allem Besitz und dazu auch die nach der Burg benannte Grafschaft „qui durat a ponte qui regenbrugge dicitur usque ad fluuium qui Ildse nuncupatur et a fluuio danubii usque ad terminum boemie“ dem Passauer Hochstift um 1 800 Mark und um die Anwartschaft auf ein anderes Lehen abtrat¹⁰⁰.

Gerade auf diese Grafschaft, die bei der Regenbrücke an das gräfliche Herrschaftsgebiet der Bogener stieß und einen Teil des Rinchnacher Schenkungsgebietes mit umfaßte, hatten es die Grafen von Bogen nicht nur aus Begehrlichkeit, sondern auch aus taktischen herrschaftspolitischen Erwägungen heraus besonders abgesehen: über den zur Grafschaft Windberg gehörigen Teil des Rinchnacher Rodungsraums hatten nämlich die Bogener nur die Vogtei, die Grafschaftsrechte dagegen waren seit 1207 in den Händen des Bischofs von Passau. An sich hätten nun die Vogteirechte vollkommen gereicht, da sie in dem ihren Geltungsbereich darstellenden Immunitätsbezirk der klösterlichen Grundherrschaft durch keine gräflichen Rechte beeinträchtigt werden konnten; aber seit der furchtbaren Fehde des Jahres 1226 zwischen den Bogenern und den Ortenburgern hatte sich das Verhältnis zwischen dem Grafen Albert IV. und dem Bischof von Bamberg auf Grund der ständigen Verwüstungen von Klosterbesitz derart verändert, daß der Bogener mit dem Entzug der Vogtei rechnen mußte¹⁰¹; das hätte für ihn aber nicht nur den Verlust der Herrschaftsrechte über die Klostergrundholden, sondern zugleich auch die Aufgabe seiner auf Klosterboden eigentlich unrechtmäßig angelegten Rodungsorte („-ried“- und „-hof“-Orte!) bedeutet, da er dann in diesem Gebiet weder Vogtei- noch Grafschaftsrechte besessen hätte. Dem aber suchte Graf Albert mit allen Kräften vorzubeugen; obwohl Herzog Ludwig zweimal zu Gunsten des Bischofs von Passau eingeschritten

¹⁰⁰ MB XXIX/II, 539 Nr. 591. Diese Urkunde ist für unseren Raum auch in anderer Hinsicht einigermaßen interessant; sie kennzeichnet nämlich sprachlich ein weiteres Stadium der Grenzwandung. Galten die Gaue im östlichen Donaugebiet im 9. Jh. gegen Osten in den Wald hinein als „sine termini conclusionem“ (vgl. die Königsurkunde für Regensburg von 853), so erscheint hier zu Beginn des 13. Jhs. für dieses Gebiet als Begrenzungslinie zum ersten Mal nicht mehr eine natürliche Grenze (Bach, Berg usw.), sondern der dem politischen Denken entstammende Begriff der „Grenze Böhmens“ („usque ad terminum boemie“). Das mag mit der verworrenen Vorstellung König Philipps über dieses Waldgebiet zusammenhängen, indem er vielleicht auch hier schon feste Grenzen vermutete; dennoch aber zeigt diese Erwähnung einer „Grenze“, daß sich die Rodungen diesseits und jenseits des Waldes immer näher gegeneinander vorarbeiteten und auch hier in der allmählichen Berührung zweier Herrschaftsräume aus einem bisherigen Grenzsaum eine Grenzlinie werden sollte.

Vorerst aber hatte Philipp und der Mann, der für den König diesen Text mit den angegebenen Begrenzungsmerkmalen abgefaßt hatte (wahrscheinlich der Gewährsmann Herzog Ottos VII. von Andechs-Meranien und des Bischofs von Passau) der Wirklichkeit noch etwas vorgegriffen, denn 1228 heißt es bei den Grenzangaben für den gleichen Raum noch sehr allgemein und ohne jede Festlegung „... et a Regen usque ad nemus Boemorum“ (MB XXVIII/II, 327 Nr. 86), woraus deutlich zu ersehen ist, daß man vorderhand weder sich selbst noch den anderen im Osten eine *genaue* Grenze zuschrieb.

¹⁰¹ Herzberg-Fränkell, Wirtschaftsgeschichte 155 f.

war¹⁰², ließ der Bogener doch nicht von seinem Plane ab und okkupierte den nordwestlichen Teil der Grafschaft.

Schließlich kam es am 1. 3. 1228 in Landau zum Vergleich¹⁰³. Von der ganzen Grafschaft, deren Grenzen Graf Albert in der Urkunde also angibt: „In parte comitie in Windberge que protenditur ab Vtelpach¹⁰⁴ usque Ilsam¹⁰⁵ secundum descensum Danubii, ex alia parte ab ylsa usque ad medietatem pontis ville que dicitur Regen¹⁰⁶ a ponte vero usque ad riuum Vtelpach ubi fluit in Danubium et a Regen usque ad nemus Boemorum¹⁰⁷ cuius partem mihi pro feodo uindicabam“, erhält er nun „partem dicte comitie, que prodenditur ab Utelpach usque in Nezel-pach¹⁰⁸ et de Nezel-pach usque Rornam“¹⁰⁹ vom Bischof als Passauer Lehen.

¹⁰² QE V, 35 Nr. 13.

¹⁰³ MB XXVIII/II, 327 Nr. 86 (Urkunde Graf Alberts IV.) und 329 Nr. 87 (Schiedsspruchurkunde Herzog Ludwigs I.).

¹⁰⁴ Dieser „Vtelpach“, der in die Donau fließt („... ubi fluit in Danubium“), muß seit langem seinen Namen verloren und eine neue Bezeichnung erhalten haben; es gibt nämlich zwischen Degendorf und Passau keinen in die Donau mündenden Bach oder kleinen Fluß, dessen Namensform nur in etwa mit diesem alten Bachnamen übereinstimmen würde. Seine Identifizierung bedeutet deshalb auch heute noch die eigentliche crux bei der Rekonstruktion der ehemaligen Comitatsgrenzen. Während Strnadt, Innviertel und Mondseelandschaft, 191 (= 619) f. glaubte, in diesem Bach den sog. Schöllnacherbach erkennen zu dürfen, der unterhalb Hofkirchen in die Donau fließt, und Spindler sich dieser Deutung anschloß (Spindler M., Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums, 69 Anmerkung 5), kam E. V. Guttenberg zu der Auffassung, daß es sich bei diesem „Vtelpach“ nur um den bei Windorf von Norden in die Donau mündenden Bach handeln könnte (Guttenberg E. V., Die politischen Mächte des MA, in: Gau Bayerische Ostmark 1940, 267 f.). Dieser Ansicht schloß sich auch M. Piendl (a. a. O. 227 f.) an. Da die Diskussion über das Problem, das die Comitia Windberg und insbesondere die genaue Festlegung ihrer Grenzen darstellt, m. E. noch nicht beendet sein dürfte, muß die Entscheidung über eine genaue Identifikation des „Vtelpach“ vorerst noch dahingestellt bleiben.

¹⁰⁵ Die heutige Ilz.

¹⁰⁶ Die Brücke über den Schwarzen Regen im damaligen Dorfe und in der heutigen Stadt Regen.

¹⁰⁷ Die Grafschaft hatte gegen den Wald zu, d. h. zwischen Regen und der Rörnach, offene Grenzen.

¹⁰⁸ Der auch heute noch so genannte Bach bei der Ortschaft Nesselbach in der Nähe von Hofkirchen an der Donau (Strnadt, a. a. O. 191 (= 619)).

¹⁰⁹ Nach Oefele E. V., Geschichte der Grafen von Andechs, 58 Anmerkung 2, der nordöstlich von Kirchdorf entspringende Rörnach-Bach, der in die Ohe fließt, die wiederum in die sog. große Ohe mündet, einen der beiden Hauptquellflüsse der Ilz. Diese Rörnach bildet heute auf einem längeren Abschnitt die Grenze des Landkreises Regen. Zu einer anderen Auffassung gelangte E. V. Guttenberg, der die „Rornach“ mit der Kleinen Ohe festlegte, die am Lusen entspringt und nach Vereinigung mit der großen Ohe die Ilz bildet (Guttenberg, a. a. O. 268). Piendl schloß sich auch hier wieder der Deutung seines ehemaligen Lehrers an (Piendl a. a. O. 228). Auf Grund einer Urkunde Kaiser Ludwigs von 1342, durch die er die Schenkung des an die Degenberger gegebenen Herrschaftsgebietes an das Kloster Rinnach bestätigt (HStAM, Kaiser Ludwig-Selekt Nr. 862 vom 10. 7. 1342; vgl. Ldg. Zwiesel) und die ebenfalls die „Rörnach“ zur Grenze macht, wobei diesmal nur die Rörnach nordöstlich von Kirchdorf gemeint sein kann, möchte ich mich der Auffassung Oefeles anschließen, da mir damit eine gewisse Namenskontinuität gewährleistet zu sein scheint, die auch für die gute zwei Generationen umfassende Zeit von 1262 bis 1341 wohl eindeutig ist (1262 wird in einem Lehens-

Die Teilungsbedingungen, die Albert von Bogen in seiner Urkunde angibt, werden zwei Jahre später am 22. 2. 1230 von Herzog Ludwig und seinem Sohne nochmals ausdrücklich bestätigt¹¹⁰. Wenn man nun die nach dem Vergleichsvertrag vom 1. 3. 1228 kommenden Ereignisse näher verfolgt, kann man ganz genau erkennen, daß es für den Bogener höchste Zeit gewesen war, sein Schäfchen ins trockne zu bringen und den nord-westlichen Teil der Grafschaft nun als Lehensherrschaft in den Händen zu haben; denn schon ein knappes halbes Jahr später, im August 1228¹¹¹, wurden ihm sämtliche Bamberger Lehen, darunter auch die Vogtei über das Kloster Niederaltaich, entzogen. Ohne den oben erwähnten Vertrag, der ihm wenigstens die Grafschaftsrechte über den einen Teil der „comita Windberge“ einbrachte, wäre der Bogener nun im größten Teil des Rinchnacher Grundherrschaftsgebietes, d. h. südöstlich und östlich

vertrag zwischen den wittelsbachischen Landesherrn und dem Bischof von Passau die „Rornach“ nochmals als Grenzlinie erwähnt (OE V, 181)).

¹¹⁰ MB XXIX/II, 351 Nr. 21.

¹¹¹ QE V 39 f. Nr. 42. — Piendl bezweifelt das zwar (a. a. O. 211); dennoch darf man hier der Ansicht Herzberg-Fränkels (Wirtschaftsgeschichte, 155) beistimmen, der die Fehde zwischen den Ortenburgern und Bogenern als die eigentliche Erklärung auch für die Umbesetzung in der Vogtei ansah; nicht ganz verständlich dagegen ist seine Vermutung, daß es sich hierbei um einen Scheinvertrag handeln sollte, der die Vogtei zusammen mit den übrigen Bamberger Lehensstücken nur aus dem Kampf der beiden Grafen herausnehmen und dem mächtigen Herzog von Bayern überstellen sollte, der daran Interesse hatte, als der zukünftige bogensche Erbe die Güter in ertragsfähigem Zustand zu übernehmen. Wie kommt man dazu, von der Tatsache, daß Ludwig I. Ludmilla, die Witwe Alberts III. und Mutter Alberts IV., geheiratet hatte, die Erkenntnis abzuleiten, daß 1228 die Wittelsbacher bereits die Erben schlechthin und nicht die nur eventuellen Erben der Bogener sind, da doch Albert IV. noch lebte und meines Wissens die Überlieferung von keiner Impotenz des Grafen selbst zu berichten weiß. (Zwar berichtet Abt Hermann ex postero, daß Alberts Frau Reichiza unfruchtbar gewesen sei — „habens Reichizam uxorem sterilem“ (MG SS XVII, 375), — aber derartigen historischen Überlieferungen ist bei dem damaligen Stand der medizinischen Wissenschaften keine besondere Bedeutung beizumessen; außerdem war Albert 1228 erst seit ca. 12 Jahren verheiratet (Piendl a. a. O. 62), bei einem eventuellen Tode seiner Gemahlin hätte er sich ohne weiteres nochmals verhehelichen können.) Damit bestand schließlich noch immer die Möglichkeit, daß Albert IV. Nachkommen bekommen konnte, und die Erbfrage war also 1228 noch lange nicht so klar, wie sie allgemein dargestellt wird. Bischof Eckbert hatte in Ludwig nur den kommenden starken Mann erkannt und ihm die Lehen verliehen, um einen stärkeren rechtlichen Rückhalt dafür zu gewinnen. Wenn der Wittelsbacher noch nicht auf der tatsächlichen Ausübung der Vogtei bestand, so erklärt sich das daraus, daß er, *mit der Möglichkeit einer Erbschaft* rechnend, vorerst eine abwartende Haltung bezog und damit eine ausgesprochen kluge politische Einstellung zeigte, da er nicht unbedingt mit seinem Stiefsohn bei dessen starker Position vor allem im Walde in eine Auseinandersetzung geraten wollte, zu der es durch ein sofortiges Beharren auf seinem neuen Recht bei der ungebärdigen Natur Alberts unweigerlich gekommen wäre.

Piendls Zweifel wird auch noch durch die Darstellung W. Hunds, *Metropolis Salisburgensis*, München 1620, Bd. II, 3 f., entkräftet, der wörtlich schreibt: „Cum autem . . . et Albertus quartus una cum fratre (!) contra iustitiam et voluntatem Episcopi hanc aduocatiam violenter tenerent . . ., per Eckpertum Episcopum Bambergensis ab officio remoti sunt et ius aduocatie Ludovico . . . Duci Bauariae et Ottoni filio . . . in feudum concessum est“. Also hatte auch Hund zu seiner Zeit keinen anderen Tatbestand ermitteln können.

des Regens, ohne irgendwelche Herrschaftsansprüche dagestanden, was soviel wie die Einbuße dieses Gebietsteiles für seine Herrschaft bedeutet hätte.

Zwar beließ der neue Vogt von Niederaltaich, Herzog Ludwig, der vom Bischof von Bamberg mit den gesamten bambergischen Lehen im östlichen Donauraum belehnt worden war, den Bogener auch weiterhin unbehelligt im Genuß der Vogteirechte, doch mag neben dem Verwandtschaftsverhältnis (Albert IV. war der Stiefsohn des Wittelsbachers, der die Witwe des Grafen Albert III., die aus dem böhmischen Herzogshaus stammende Ludmilla, geheiratet hatte und dadurch Stiefvater des jungen Bogeners geworden war), das allgemein als Grund dafür angegeben wird, auch die Tatsache eine Rolle gespielt haben, daß es für den Wittelsbacher äußerst schwierig geworden wäre, dem Grafen Albert IV. die Vogtei endgültig zu entreißen, nachdem er ihren Immunitätsraum nun von fast allen Seiten mit seiner gräflichen Herrschaft eingeschlossen hatte und eine Durchsetzung der dem Herzog seit 1228 zustehenden Vogteirechte nur eine wilde Fehde heraufbeschworen hätte.

So verblieb Albert auch weiterhin bis zu seinem Tode im Genuß der Vogtei und damit auch der Herrschaft über das gesamte Rinchnacher Schenkungsgebiet. Kehren wir also nochmals in das 12. Jahrhundert zurück und versuchen wir nach Möglichkeit aus den wenigen urkundlichen Nachrichten über den Raum der Propstei einige Stationen der grundherrschaftlichen Erschließung und des Siedlungswachstums festzuhalten. Am 12. Juli 1146 erhielt Abt Konrad von König Konrad III. die Bestätigung für seine Schenkung des Gotthardsberges, heute Kirchberg genannt, „ad usum fratrum in monte Sancti Godehardi Domino servientium“¹¹². Auf diese Art entstand die Pfarrei Kirchberg; ihre Gründung

¹¹² HStAM, Kaiserselekt Nr. 476; MB XI 161—2 Nr. 40. Neben Abt Konrad wird auch ein Mönch namens Wilhelm als Bittsteller an den König genannt („qualiter nos consilio et petitione dilecti nostri Cunradi Abbatis de Altaha, nec non Willehalmi religiosi viri assensum prebentes“); vielleicht hatte er ähnlich wie Gunther dieses Gebiet als mönchischer Einsiedler erschlossen. Etwas legendenhaft, wohl nur um eine aitiologische Deutung bemüht, berichtet Klämpfl J., Der ehemalige Schweinach- und Quinzingau I, 189, Abt Konrad habe hier mit Beihilfe Wilhelms und unter Gutheißung des Bischofs Reginbert von Passau und des Papstes Lucius eine Kirche zu Ehren des hl. Gotthard erbauen lassen und zum Dienst der Pilger nach Niederaltaich und zum Grab des hl. Gotthard in Hildesheim einige Mönche hier hergesetzt; eine Quelle für diese Angabe nennt er nicht. Diese neue Kirche entfaltete schon bald eine große Aktivität. Noch in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. ging von ihr eine Filialkirche aus, die der geistliche Mittelpunkt für die um Prantslag (= Schlag) entstandenen niederaltaichischen Rodungs-siedlungen im südöstlichen Randgebiet des heutigen Landkreises werden sollte; zu Ehren der hl. Muttergottes und in Beziehung auf die Waldlandschaft dieses Gebietes erhielt sie den Namen *ecclesia Sancte Marie in silva*. In späterer Zeit (14. Jh.) erhielt die um diese Kirche entstandene Ortschaft den Namen Kirchdorf. Daß sich an ihrer Stelle bereits im 11. Jh. eine Einsiedelei befunden habe, klingt etwas nach Legende, kann aber durchaus möglich gewesen sein (Bayerische Staatsbibliothek, Cgm. 2924). Eine urkundliche Bestätigung gibt es dafür jedoch nicht. 1204 überträgt Bischof Wolfker von Passau „omne ius parrochiale, que nobis in ecclesia in monte sancti Godehardi in Kirchperch et in eius filia uidelicet ecclesia Sancte Marie in silva pertinebat“ an Abt Poppo von Niederaltaich und speziell „in usum fratrum in Rimichina, ita ut ibi semper divina per unum de fratribus eiusdem

war vermutlich der Auftakt zur Erschließung der außerhalb des rinchnachischen Grundherrschaftsgebietes liegenden, noch unbesiedelten südlichen Randzone und sollte einen religiösen Mittelpunkt für diesen Raum schaffen. Nicht von ungefähr, sondern wohl ganz der eigentlichen Gründungsabsicht entsprechend kam es, daß der um diese Kirche entstehende Ort später Hauptort eines niederaltaichischen Grundherrschaftsamtes wurde.

Zwei Jahre später wurde von Papst Eugenius III. ein Schutzbrief für das Kloster Niederaltaich ausgestellt, der u. a. auch die „ecclesias . . . de Regn, de Monte S. Godehardi de Rumchenahe“ mit einschließt¹¹³.

In der schon erwähnten Urkunde König Philipps vom 2. 11. 1207 wurde als Grenzterminus des zum castrum Windeberge gehörenden Comitatus die „Regenbrugge“ genannt¹¹⁴, bei der es sich um die in diesem Pfarrdorf liegende Brücke handelte, wie die ausdrückliche Nennung dieses Dorfes in der zweiten Grenzbeschreibung dieser Grafschaft vom 1. 3. 1228 einwandfrei bestätigt¹¹⁵.

Dieses Dorf Regen mag schon sehr früh, vielleicht schon im 11. Jahrhundert, der seelsorgerische Mittelpunkt des Rinchnacher Gebietes gewesen sein und als Ursparrei bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts das ganze Gebiet der jetzigen Pfarreien Rinchnach, Regen und Zwiesel umfaßt haben¹¹⁶. Dadurch, daß dieser Ort Pfarrzentrum in diesem jungen Rodungsgebiet war, gewann er auch wirtschaftliche Bedeutung, da nach den für die Wirtschaftsentwicklung und für ursprüngliche Gemeinschafts- und Gesellschaftsbildung geltenden Gesetzen im Umkreis einer Pfarrkirche meist auch handwerkliche Zusatzbetriebe für die bäuerliche Wirtschaft entstehen; das war auch der Grund, daß die Wittelsbacher nach Übernahme des Gebietes diesen Pfarrort durch Vergrößerung und Erhebung zum Markte zum Gerichts- und Verwaltungsmittelpunkt dieses ihnen in ihrer Eigenschaft als Vogt zufallenden Grundherrschaftsgebietes des Klosters Rinchnach machten.

Noch einmal vor dem Aussterben der Bogener, am 15. April 1239, wird Regen in einem Schutzbrief erwähnt, den Papst Gregor IX. dem Kloster Niederaltaich für seine Besitzungen ausstellt¹¹⁷.

cenobii procurantur, cui etiam per ipsum abbatem animarum cura gerenda committatur“. (MB XI, 49 Nr. 175). Vorher besaß der Abt nur das ius patronatus. Diese Inkorporation sollte die Propstei Rinchnach wirtschaftlich wieder etwas kräftigen. In der Folgezeit ließ der Abt jedoch wieder einen Weltpriester als Pfarrer dort einsetzen, da man fürchtete, „quod talis cure administratio evagandi materiam tribueret“. Erst 1289 wurde die Frage erneut und zwar so geregelt (anscheinend brauchte Rinchnach die Leistungen wieder, die mit dem ius parrochiale verbunden waren), daß nach dem Tode des damals gerade amtierenden Pfarrers der Propst zu Rinchnach die Pfarreinkünfte wieder bekommen und nur für einen Ewigvikar, der auf Präsentation des Abtes ernannt werden sollte, eine congrua portio abgeben sollte, „ad quam idem vicarius possit incumbencia onera canonica supportare“ (MB XV, 20 Nr. 14 vom 23. 11. 1289).

¹¹³ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 27 (vom 30. 3. 1148).

¹¹⁴ MB XXIX/I, 539 Nr. 591.

¹¹⁵ MB XXVIII/II, 327 Nr. 86: „... usque ad medietatem pontis ville que dicitur Regen...“ (Regen zum erstenmal als villa = Dorf bezeichnet!).

¹¹⁶ Oswald Gotthard, Die Geschichte der Stadt Regen. Regen 1952, 22 f.

¹¹⁷ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 51; abgedruckt in MB XI, 207—211.

Ansonsten gibt es kaum Nachrichten über diesen Raum und seine übrigen Siedlungen; nur, daß im päpstl. Schutzbrief von 1148 auch Weinberge bei „Parschalkerieden“ (= Poschetsried, Gde. Rinchnachmündt, LK Regen) genannt werden, beweist offensichtlich, daß hier das Kloster versuchte, zur Gewinnung von Meßwein Weinbau zu treiben¹¹⁸.

1232 wird ein Sifridus de March genannt, der wahrscheinlich als Ministerialer im Dienste der Grafen von Bogen stand¹¹⁹.

Die entscheidende Zäsur in der Geschichte der Propstei Rinchnach, seines Grundherrschaftsgebietes sowie des gesamten noch übrigen Herrschaftsraums in dem Becken zwischen Arber, Rachel, Rörnachbach, Rusel und den aus dem vorderen Wald von Bogener Leuten herausgerodeten Siedlungsplätzen Habischried und Burggrafenried brachte das Jahr 1242, als mit Graf Albert IV. der letzte des bogenschen Grafengeschlechts das Zeitliche segnete¹²⁰ und beinahe zur gleichen Zeit mit dem Mönch Hermann jener Mann zum Abte¹²¹ gewählt wurde, der als größter Wirtschaftsorganisator, Verwaltungsfachmann und Geschichtsschreiber in die Geschichte des Klosters Niederaltaich eingehen sollte. Bleiben wir vorerst noch bei der Herrschaftsgeschichte. Als Albert IV. am 15. 1. 1242 ohne Leibeserben starb, fiel sein gewaltiger Herrschaftskomplex¹²² an seinen wittelsbachischen Stiefbruder Otto II., der unverzüglich die Nachfolge antrat. Schon von den Bogenern her muß das Gebiet von einer umgreifenden Verwaltungsorganisation erfaßt gewesen sein¹²³. Wahrscheinlich war auch Weißenstein ein solcher Verwaltungs- und Wehrmittelpunkt, wie die dort bereits 1244 nachzuweisende Sammelstelle für die Zehntabgaben vermuten läßt¹²⁴. 1246 ist zum ersten Mal indirekt die Rede von einem Ge-

¹¹⁸ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 27 (vom 30. 3. 1148).

¹¹⁹ MB XI, 356 Nr. 4.

¹²⁰ MG SS XVII, 376: „Anno itaque Domini 1242 moritur predictus Albertus comes de Bogen sine herede 18. Kal. Februarii“. (= 15. Januar 1242). Ebenso MG SS XVII, 394: „1242. Albertus ultimus comes de Bogen obiit 18. Kal. Februarii“.

¹²¹ Hermann wurde am 27. 10. 1242 zum Abte gewählt und am 9. 11. 1242 vom Bischof von Passau geweiht (Herzberg-Fränkell, Wirtschaftsgeschichte, 161).

¹²² Bosl Karl, Die Geschichte eines Grenz- und Durchgangslandes, 203: „Man muß dieses mächtige Grafengeschlecht im zwölften und beginnenden dreizehnten Jahrhundert als die eigentlichen Herren des Bayerischen Waldes von den Vorbergen über dem Donautal über die Kammhöhe bis nach Böhmen hinein ansprechen ...“. Sie waren nach den Andechsers das zweitgrößte Hochadelsgeschlecht im bayerischen Raum.

¹²³ Im 12. Jh. bereits scheinen die Bogener mit Hilfe ihrer Ministerialenmannschaft ihr Herrschaftsgebiet in größere Verwaltungsdistrikte organisiert zu haben, wie Piendl in seiner Herrschaftsgeschichte dieser Grafen genau nachweisen konnte; an ihrer Spitze stand meist ein „praepositus“, dem die Erhebung der Gefälle und Zinsen sowie die Aufsicht über die Grundholden des jeweiligen Sprengels oblag und der außerdem auch noch richterliche Befugnisse in seinem Bereich ausübte (Piendl, a. a. O. 127). Ein solcher Verwaltungsbezirk scheint auch um Viechtach bestanden zu haben, wie die häufige Nennung von dort ansässigen Dienstmannen zeigt, von denen einer mit dem Namen Pernhard sogar als „prepositus de Uiehta“ bezeichnet wird (Mon. Windberg, 177 Nr. 42, 176 Nr. 38).

¹²⁴ Die Rodungen der Grafen von Bogen auf dem Boden der niederaltaichischen Vogtei um Rinchnach entstammen der gleichen Periode wie die im Viechtacher Raum (ca. zweite Hälfte des 12. Jh.); ihren Mittelpunkt bildete die Ministerialenburg Weißenstein, die vermutlich ebenfalls der Sitz eines solchen Verwaltungs- und

richt Viechtach, als sich Herzog Otto II. an seinen Richter in Viechtach wendet¹²⁵. 1250 ist Viechtach erneut als Gericht bezeugt¹²⁶. Vier Jahre hatten also genügt, um die landesherrliche Gerichts- und Verwaltungsorganisation auch in dem neuangefallenen Gebiet aufzubauen; das ist

Gerichtsuntersprengels war, wie die für die Einsammlung des Zehnts dort nachgewiesenen cellaria und granaria, die sicher schon einige Jahrzehnte bestanden, im Jahre 1244 beweisen (MB XI, 217 Nr. 76: „... omnes decimas, que in cellariis uel granariis castrorum in Flinsperch et in Weizzenstein et in prediis nostris in Schutenhofen colliguntur ...“).

¹²⁵ Fontes Rerum Austriacarum, 2. Abt. I (1849), 151.

¹²⁶ In der im Staatsarchiv Wien liegenden Handschrift des Klosters Niederaltaich aus der Zeit Abt Hermanns (1242—73) (Böhm-Verzeichnis 581 a), die urbarielle und sonstige Eintragungen enthält, finden sich auch Aufzeichnungen über die von den Klosteruntertanen in den Jahren 1250/1 und 1255/6 entrichteten Steuern (abgedruckt bei Widemann J., *Älteste Steueraufzeichnungen des Klosters Niederaltaich*, ZBLG 9/1936, 94—98); dabei heißt es auf fol. 126:

Iste sunt stiure, quas dederunt homines abbatis de Altah Inferiori tantummodo a festo pentecostes usque huc, anno domini MCCL:

In iudicio de Vihtah infra festum Georii et pentecostes XXVIII talenta.

Item in festo Johannis baptiste XXII tal.

Item post festum S. Jacobi XVI tal.

Summa LXVI tal., que recepit Herbordus iudex de Liutzensride.

Anno dni MCCLI homines ecclesie de Altah inferiori dederunt steuras subscriptas ... Item iudex de Vihta in suo iudicio iam, hoc est in passione domini (= 2. 4. 1251) extorquet XL libras ab hominibus nostris.

Auf fol. 38^r steht: Anno dni MCCLV *post divisionem ducum* homines abbatis de Inferiori Altah dederunt steuras subscriptas:

... Item tunc in iudicio de Vihtah XXXI tal.

Item in octava pasche in iudicio de Vihtach V tal. pro ductura avene.

Item in Maio in iudicio de Vihtach XXXI tal.

Item dno duci in Vngariam in festo S. Margarete de iudicio Vihtah XIII tal.

Summa illius anni de Vihtah LXXXI tal.

... MCCLVI dederunt homines ... in Vihta III tal. ...

Nach Fried P. (Zur Geschichte der Steuer in Bayern, ZBLG 27/1964, 577 Anmerkung 27) kann es sich bei diesen Steuern nur um eine aus dem Vogtverhältnis abzuleitende Abgabe, die sog. spätere Mai- und Herbststeuer der Grundholden, handeln, nicht aber um eine ordentliche Landsteuer, die sich im 13. Jh. noch nicht nachweisen läßt. Auf die Eigenschaft als Vogteiabgabe weist schon die Erwähnung des Hafers hin.

Unter den Bogenern mußten die gesamten niederaltaichisch-rinchnachischen Vogtholden im Walde neben dem Vogtpfennig („... de nemore de abbacia et prepositura“) 50 Scheffel Hafer und 3 Scheffel Korn Deggendorfer Maßes Vogtabgaben leisten. Da es sich bei den homines abbatis de Altah Inferiori nur um die zur Propstei Rinchnach und zum späteren Grundamte Kirchnach gehörenden Grundholden handeln konnte, befand sich also dieses Gebiet bereits seit seiner ersten Organisation durch den Landesherrn beim Gericht Viechtach. Ob es damals dafür allerdings auch schon einen eigenen Amtssprengel gab wie im 2. Herzogsurbar von ca. 1301—1307 (Schnurrer L., Kanzlei und Urkundenwesen der niederbayrischen Herzoge aus dem Hause Wittelsbach 1255—1340, Dissertation München 1954, 134), in dem dieses Gebiet das „Ampt ze Regen“ bildete, ist noch etwas zweifelhaft, da Regen erst 1270 auf Planung Herzog Heinrichs XIII. durch Gütertausch mit Niederaltaich (MB XI, 82 Nr. 71) zum eigentlichen Herrschaftszentrum dieses Raums gemacht wurde, was vorher höchstwahrscheinlich die Burg Weißenstein war, und sich dabei auch immer intensiver consuetudines forenses ausbildeten, so daß der Ort 1301/1307 bereits als „Marcht ze Regen“ bezeichnet wurde.

Das alles stand vielleicht im Zusammenhang mit einer möglicherweise erst damals angeordneten Untereinteilung des Gerichtes Viechtach, bei der Regen zum Mittelpunkt eines eigenen Amtes wurde.

kaum denkbar ohne bereits vorhandene Voraussetzungen. Noch dazu müssen die Zeitläufte nach dem Aussterben der Bogener sehr unruhig gewesen sein. Als 1247/48 auch noch andere Geschlechter erbenlos abgingen und ihre Herrschaften alle an den Wittelsbacher fielen, ging auch eine große Zahl von Ministerialen des höheren und niederen Dienstes durch diese Erbschaft auf den neuen Herrn über. Dabei ließen diese Dienstmannen keine Gelegenheit aus, die Übergangsperiode weidlich auszunützen und aus der freigewordenen Gütermasse Beute zu schlagen bzw. die Herkunft des eigenen Besitzes zu verschleiern¹²⁷. Durch Einrichtung oder Übernahme einer guten Herrschafts- und Gerichtsorganisation, zu deren „Beamten“ er jene Ministerialen machte, die ihn rückhaltlos als neuen Herrn anerkannt hatten¹²⁸, konnte Otto dieser allgemeinen Unsicherheit schnell Herr werden¹²⁹.

Die Bogener Ministerialen im Raum Regen scheinen ihm dabei keine besonderen Schwierigkeiten bereitet zu haben; ohne größere Widerstände gingen sie in die Ministerialität des neuen Herrn über. Wie groß in etwa ihre Zahl war, kann man noch aus einem Lehensverzeichnis ersehen, das Abt Albinus 1273 anlegen ließ und in dem unter den „ministeriales et milites ac etiam militares et inferiores persone“ folgende Männer genannt sind, die mit Sicherheit im rinchnachisch-niederaltaichischem Gebiet des inneren Waldes ihre Herrensitze hatten¹³⁰: . . . Tres fratres de Leutzenried, Ambo Nelzones, Chunradus de Tragmansried, Heinricus, filius Heinrici de Leutzenried, Fridericus et Chumradus de Chesperch, Eberhardus et Rugerus de Chlefsing, Wilhalmus des Asperge, . . . Rugerus de Reinhartsmaiz, Heinricus Chlefsing, Chumradus Marcher, Ditrucus de Rymchnamund, Ulricus de Reinhartsmaiz, Heinricus de Meschenperch, Heinricus de Tragmansried, Albertus et Perhtoldus fratres de Vinchenried, Alrammus de Tragmansried, Heinricus de Weizenstein, Weikerus de Metem, Heinricus et Alhardus Gaumanni, Sweikerus Gaumann cum duobus fratribus suis, Fridericus de Chirichdorf, Heinricus ibidem, Chunradus de Chirichdorf, Heinricus Asperger, Otto de Reinhartsmaiz.

Diese Dienstmannen und -knechte, meistens ursprünglich aus der Ministerialität der Grafen von Bogen stammend, wie die „-ried“-Form ihrer Stammorte erkennen läßt, oder aus der Dienstmansschaft des Klosters N. und diesem durch die Grafen im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts entfremdet, bedeuteten aber auch noch nach ihrem Eintritt in die Dienstfolgschaft des Landesherrn für diesen eine zwar indirekte, aber den-

¹²⁷ Spindler, a. a. O. 52.

¹²⁸ Vgl. die Erwähnung des „Herbordus iudex de Liutzensride“ für das iudicium de Vihtah im Jahre 1250 (Widemann J., Die ältesten Steueraufzeichnungen des Kl. Nr., 94). Der vermutlich erste Richter des neuorganisierten Gerichts stammte also sogar aus der im Raum Regen sitzenden Ministerialität.

¹²⁹ 1244 läßt der Herzog in Straubing den ersten Landfrieden verkünden (vgl. Schnellbögl W., Die innere Entwicklung des bayerischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts (Deutschrechtliche Beiträge XIII, 2), 1932, 80—120); dabei nimmt er Klöster und Kirchen sowie ihr gesamtes Gut ausdrücklich unter seinen besonderen Schutz.

¹³⁰ MB XI, 86 Nr. 74: „Subscripti ministeriales et milites ac etiam militares et inferiores persone a domino Albino venerabili abbati altahensi sua feoda receperunt . . .“.

noch nicht zu übersehene Gefahr. Da sie meistens im Besitz von Kloster-
gütern waren und immer nach neuen Lehensgütern trachteten, entstand
für den Herzog in Hinsicht auf die Vogteiabgaben beträchtlicher Schaden.
Das Kloster brauchte nämlich für einmal verlehnte Güter keine Abga-
ben mehr an den Landesherrn als Vogt zu leisten; dazu kam, daß die
Ministerialen noch zusätzlich versuchten, sich diese Güter durch Ver-
schweigen ganz anzueignen. An Hand der vorhandenen Lehensnotizen
werden wir noch sehen, wie sehr Abt Hermann und seine Nachfolger
mit diesem Übel zu kämpfen hatten¹³¹.

Schon 1246 schritt Herzog Otto energisch durch ein allgemeines Verbot
gegen eine Verlehnung weiterer Stücke des Klosters durch den Abt ein¹³²;
obwohl offiziell an den Abt gerichtet, sollte es diesen wahrscheinlich in-
direkt in seinen Bemühungen unterstützen, das Kloster gut zusammen-
zuhalten, und sozusagen „amtlich“ vor dem gierigen Appetit der her-
zoglichen Dienstleute schützen.

Das Verzeichnis von 1273 stellt damit zweifellos den Versuch dar, die
gesamten Lehensleute des Klosters schriftlich zu erfassen, um sie von
der Sicht des Lehensherrn her besser überwachen zu können; bei den
feuda concessa handelte es sich um Lehensstücke, die vermutlich noch
aus der Zeit der Grafen in ihren Händen waren und nach dem Lehen-
recht wieder verlehnt werden mußten.

Als Universalerberben der Grafen von Bogen waren Otto II. sämtliche Herr-
schaftsrechte zugefallen, die jene teils als Lehen, teils als autogene Rechte
aus Rodungsneuland in Besitz gehabt hatten¹³³. Dabei nahm das nach-
malige Schergenamt und spätere Landgericht (seit Beginn des 16. Jahr-
hunderts) Regen eine nach der ursprünglichen Vielzahl der in ihm theo-
retisch zusammentreffenden Rechtssphären eine Sonderstellung ein. Drei
ehemalige Grafschaften stießen wie schon erwähnt in diesem Raum zu-
sammen: die ehemalige babenbergische Grafschaft im östlichen Donau-
gau, die in der Folgezeit die Ausgangsbasis für den bogenschen Herr-
schaftsaufbau gebildet und sich etwa vom NW her bis gegen das Regen-
knie erstreckt hatte, dann die aus dem jenseitigen Donauraum, dem Ge-
biet des ehemaligen Quinzingau, wie ein Keil auch die linke Donaurand-
zone (Niederaltaich) und damit das Gebiet des Schweinachgau durchsto-
ßende und bis in den inneren Wald hineingreifende Grafschaft der Form-
bacher (bis etwa zum Dorfe Regen) und schließlich jener Teil der Graf-
schaft um Windberg, der, sich zwischen Nesselbach und Utelbach aus-
dehnend, streifenförmig bis zur Regenbrücke und zur Rörnach er-
streckte.

¹³¹ Die von J. Chmel in den Notizenblättern abgedruckten Eintragungen in der
Wiener Handschrift aus der Zeit Abt Hermanns zeigen eine große Zahl von
Lehensvermahnungen bzw. von Verschweigungsversuchen; dazu aber läßt sich aus
ihnen auch ein ungefährer Eindruck von dem unter den Ministerialen meist durch
Heiratsgeschäfte bedingten Verkehr und Wechsel von Lehengütern gewinnen.

¹³² MB XI, 222 Nr. 80: „cum ecclesiis nostre iurisdictioni attinentibus et precipue
Altahensi ecclesie ... presse teneamur ... et prodesse ... duximus statuendum ut
Abbas ... alienandi aliquid ab ecclesia seu titulo feudali siue iure proprietatis
non habeat potestatem sine uoluntate nostra ...“.

¹³³ Piendl M., a. a. O. 225.

Waren die beiden erstgenannten Grafschaften eventuell Reichslehen, die im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts allmählich erblich geworden waren¹³⁴, und somit ohne besondere Komplikationen in die Hände Ottos II. übergegangen, so handelte es sich bei dem eben erwähnten Teilstück des Comitats Windberg um ein bischöflich-passauisches Lehen, das noch etwas fester im Griff seines Lehensherrn war. Zwar hatte Otto 1242 ohne lange zu zögern alle passauischen Kirchenlehen, darunter auch das letztere, sofort in Besitz genommen¹³⁵, doch in Passau reagierte man darauf mit großer Erbitterung, und der neue Bischof, Otto von Lonsdorf, eine der bedeutendsten Persönlichkeiten in der Geschichte des dortigen Hochstifts, begann sich energisch dieser Annexionspolitik zu widersetzen. 1257 rief er in seinem Kampfe gegen den Wittelsbacher sogar König Ottokar von Böhmen ins Land¹³⁶. Trotzdem sollte Ottos Nachfolger, Heinrich XIII., der nach der ersten wittelsbachischen Landesteilung von 1255 Niederbayern erhalten hatte, auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Machtmittel aus dem damals bereits ungleichen Kampfe als Sieger hervorgehen. 1262 mußte ihn der Bischof wohl oder übel u. a. auch mit dem nordwestlichen Stück der „comitia in Windberge“ belehnen¹³⁷. Mit diesem Akt hatte der Wittelsbacher auch für den dritten Teil des Gebietes von Regen-Rinchnach östlich der Linie „Reginprukke“ und „Nezelpach“ die gräflichen Herrschaftsrechte in ihrem vollen Umfang erhalten.

Die für den Raum Rinchnach aber bedeutungsvollsten und tatsächlichen Herrschaftsrechte flossen dem Herzog 1242, wie schon mehrfach dargelegt, aus der auf diesen Raum sich ausdehnenden Vogtei des Klosters Niederaltaich zu. Die Summe ihrer Rechte mit der ihnen zukommenden Vorrangstellung überlagerte die hier einschlägigen gräflichen Herrschaftsrechte und schuf einen Immunitätsbezirk mit Exemptionscharakter.

Diese Vogtei, ein Lehen des Bischofs zu Bamberg, das vertraglich bereits seit 1228¹³⁸, tatsächlich aber erst seit dem Tode des letzten Bogeners und da nicht ohne gelinden Zwang gegenüber dem Kloster in die Hände des Wittelsbachers gekommen war¹³⁹, wurde das eigentliche Ferment bei der Neuorganisation der bogenschen Erbmasse im südöstlichen Teil der ehemaligen Grafschaft. Erst nachdem seit 1262 die gräflichen und die vogteilichen Herrschaftsrechte fest und geschlossen im Besitz des Herzogs waren, reifte m. E. die Zeit für die endgültige organisatorische Unterteilung des zwischen 1242 und 1250 vermutlich als vorläufig nur ungegliederter Block aus dem gräflichen Erbe im inneren Waldgebiet formierten Gerichts Viechtach¹⁴⁰. Erst als zu dem Zeitpunkt sicher war, daß auch

¹³⁴ Guttenberg E. V., Die polit. Mächte des MA., in: Gau Bayerische Ostmark 228 f.

¹³⁵ Spindler, a. a. O. 69.

¹³⁶ Riezler S., Geschichte Baierns II., 116.

¹³⁷ QE V, 181: „Comeciam inter fluuios Rornach et Reginprukke a superiori et Nezelpach et Utilpach ab inferiori parte distinctam“.

¹³⁸ Herzberg-Fränkell, Wirtschaftsgeschichte 155 f.

¹³⁹ Spindler, a. a. O. 80 f.

¹⁴⁰ In den von Widemann herausgegebenen Notizen über die ältesten Steuerauszeichnungen Niederaltaichs im Wiener Codex aus der Zeit Abt Hermanns (ZBLG

der östliche Teil des Rinchnacher Gebiets als lehenbarer Grafschaftteil dem Herzog gehörte, wird man vermutlich daran gegangen sein, das ganze um Rinchnach liegende Vogteigebiet mit einigen nicht der Vogtei sondern nur der gräflichen Herrschaft unterworfenen Untertanen der westlichen Randgebiete (Burggrafenried, Habischried, Bischofsmais, Bärnbach usw.; diese Orte lagen zusammen mit den übrigen Streusiedlungen der jetzt wittelsbachischen Ministerialen inmitten des Vogteibezirkes und waren mit ihren Herren und Untertanen dem Herzog als dem Nachfolger der Grafen unterworfen) zu einem eigenen Gerichts- und Verwaltungsunter-sprengel zu organisieren, wobei man wohl auf eine bereits aus den Zeiten der Bogener stammende Unterteilungsstruktur (Weißenstein!) zurückgegriffen haben mag¹⁴¹. Das Ergebnis dieser von einem überschauenden und gestaltenden Herrschaftswillen geschaffenen Unterteilung des Gerichtes Viechtach, wie es neben den anderen Ämtern auch das Amt Regen darstellt, zeigt das zweite Herzogsurbar von ca. 1300¹⁴². Mit besonderer Deutlichkeit trifft bei der Bildung des Unteramtes Regen das zu, was P. Fried als auffallendes Ergebnis einiger Arbeiten für den historischen Atlas von Bayern bezeichnete, daß nämlich schon im 13. Jahrhundert die Vogteien die Grundlage für die Bildung von Landgerichten abgegeben haben, wie die Ämterorganisation einer Reihe von Gerichten beweist, die sich ganz an die von den Wittelsbachern bzw. in unserem Falle von ihren gräflichen Vorgängern aus dem Hause Bogen bevogteten geistlichen Grundherrschaften anlehnt¹⁴³.

Dem Umfang und dem Inhalt nach war das Schergenamt Regen infolgedessen das Produkt einer Gerichtsherrschaftsorganisation, bei der vogteiliche Rechte als primärer Faktor mit grafschaftlich-herrschaftlichen Rechten als sekundärem Faktor zusammengewirkt und eine umfassende Einheit für die Schaffung einer herzoglichen Gesamtgerichtsbarkeit gebildet hatten.

9/1936, 94—98) ist immer nur von den „homines abbatis . . . in iudicio de Vihtah“ die Rede; ein besonderes Amt Regen, zu dem diese Vogtholden dann nach dem 2. Herzogsurbar von ca. 1300 gehörten, wird nicht erwähnt.

¹⁴¹ Dabei scheint allerdings, wie schon einmal angedeutet, Regen, das 1270 auf Veranlassung des Herzogs stark vergrößert wurde, an Stelle der Burg W. zum neuen Unteramtssitz erhoben worden zu sein. Die Wahl eines Dorfes bzw. später Marktes an Stelle einer Burg als Verwaltungsmittelpunkt ist kennzeichnend für die „moderne“ Herrschafts- und Organisationsauffassung der Wittelsbacher im Gegensatz zur „alten“ Herrschaftseinstellung der Grafen von Bogen (vgl. dazu auch Klebel Ernst, Die Städte und Märkte des bayerischen Stammesgebietes in der Siedlungsgeschichte (in: ZBLG 12/1939, 37—93)).

¹⁴² Nach dem zweiten Herzogsurbar von ca. 1301—1307 (MB XXXVI/I) gliederte sich das Gericht Viechtach in die Ämter Viechtach, Nußberg, Böbrach und Regen (vgl. auch Keim Josef, Alte Urbare des Straubinger Gebietes, 4. Amt Viechtach, 5. Amt Cham, 6. Amt Eschlkam, in: Jahresbericht des historischen Vereins für Straubing und Umgebung 28/1925, 78—127).

¹⁴³ Fried P., Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft, in: ZBLG 26/1963, 119 ff.; derselbe, Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Kranzberg im Hoch- und Spätmittelalter sowie in der frühen Neuzeit, in: Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte Bd. I, 1962, 19 f. Ähnliche Ergebnisse hatte auch schon Ernst Klebel im Zusammenhang mit seinen Forschungen über die Vogtei gewonnen (Klebel E., Eigenklosterrechte und Vogteien in Baiern und Deutschösterreich (MOIG, Erg. Bd. XIV, 175—214).

In den hier aufgezeigten, für die Entstehung eines eigenen Unteramtes so bedeutungsvollen Formationselementen läßt sich ohne weiteres die spätere Entwicklung dieses Amtssprengels in etwas ungewöhnlicher Form zu einem eigenen Landgericht (1503/04)¹⁴⁴ vorgebildet finden. Bei der von Herzog Albrecht IV. eingeleiteten Herrschaftsintensivierung, die gerade für diesen Raum, ausgelöst durch die Bestrebungen der Freiherren von Degenberg, sich der Landeshoheit des Wittelsbachers zu entziehen und ein eigenes Territorium zu bilden¹⁴⁵, ein engmaschigeres Netz von landesherrschaftlichen Organisationspunkten zu schaffen suchte, mußte die Bildung eines eigenen Landgerichtes Regen geradezu die notwendige Konsequenz aus den oben dargestellten strukturellen Grundlagen des noch im 13. Jahrhunderts geschaffenen officium Regen sein.

Ein Eingehen auf die Frage nach der Organisationsform der jenseits der Kammhöhe des Böhmerwaldes liegenden bogenschen Gebiete um Schüttenhofen und Winterberg, die vom König von Böhmen zu Lehen gingen¹⁴⁶, erübrigt sich, da sie gute dreißig Jahre nach dem Tode Alberts IV. den Wittelsbachern schon wieder verloren gingen. Zwar hatte sich der König einer Belehnung des Herzogs mit diesen Herrschaftsgebieten der Bogener von allem Anfang an teils indirekt, teils direkt widersetzt, aber der Sieg des Herzogs über Ottokar 1257 bedeutete noch einmal eine Anerkennung der wittelsbachischen Herrschaft darüber¹⁴⁷; jedoch bereits 1271 gingen diese Gebiete auf Grund eines Vertrages, den der Herzog mit dem König infolge der ungünstigen politischen Lage schließen mußte, endgültig verloren¹⁴⁸.

Hatten die Wittelsbacher bei ihrer gerichts- und verwaltungsorganisatorischen Arbeit in dem ehemals bogenschen Kerngebiet keine allzu großen Hindernisse vorgefunden und auch keine Konkurrenzen zu fürchten brauchen, so hatte das Kloster einen vergleichsweise schweren Stand bei der Behauptung und dem weiteren Ausbau seiner Grundherrschaft. Wie die Zecken hingen die durch die Herrschaftsnachfolge Ottos II. aus der Ministerialität der Grafen in den Dienst der Wittelsbacher gekommenen Dienstleute an dem Klostergut und suchten immer neue Stücke dem Kloster in Form von Lehen abzugewinnen; was sie aber einmal als Lehen hatten, das wollten sie nicht mehr freigeben, sondern trachteten, es mit Gewalt oder mit List dem Kloster ganz zu entfremden. Aber ebenso, wie die Gewalttaten der Grafen von Bogen den natürlichen Fortschritt in der Entwicklung des Klosters nicht völlig aufhalten hatten können¹⁴⁹, gelang es auch den weitäus schwächeren, herrschaftlich gebundenen Dienst-

¹⁴⁴ Vgl. die Rechnungsbücher des Straubinger Rentmeisteramtes StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 831 Nr. 2458.

¹⁴⁵ Die genaue Darstellung des degenbergischen Herrschaftsformationsversuchs mit seinem vorgestellten und seinem tatsächlich erreichten Ziel wird im Kapitel zur Geschichte des Pfleggerichtes Weißenstein gegeben.

¹⁴⁶ Piendl M., a. a. O. 163 f.

¹⁴⁷ Riezler S., a. a. O. II, 117.

¹⁴⁸ Weißthanner A., Der Kampf um die bayerisch-böhmische Grenze von Furth bis Eisenstein VHO 89/1939, 194 f. — Böhmer, Wittelsbacher Regesten, 81; Piendl M., a. a. O. 165 f.; Spindler, a. a. O. 21 f. Anmerkung 8.

¹⁴⁹ Herzberg-Fränkell, Wirtschaftsgeschichte 157.

mannen nicht mehr, das einmal geschaffene Rodungs- und Siedlungswerk des Klosters nachhaltiger zu beeinträchtigen; in dieser Auseinandersetzung stand nämlich der Herzog indirekt auf Seite des Klosters, wie man aus der schon erwähnten Urkunde vom 14. 10. 1246, die ein allgemeines Verbot der Entfremdung von Klostergut aussprach¹⁵⁰, ersehen konnte, da für die herzogliche Wirtschafts- und Finanzplanung die Klöster mit ihren Abgaben zuverlässigere Rechnungsposten darstellten als der nur schwer überschaubare Gutsbesitz der großen und kleinen Ministerialenfamilien¹⁵¹.

Dennoch aber hatte der am 27. 10. 1242 gewählte neue Abt Hermann Großes und Schweres zu leisten, um auf diesem Gebiete Ordnung zu schaffen und neue Fortschritte zu gewährleisten. Lassen wir also hier die übrigen großen Eigenschaften dieser für das Klosterwesen des 13. Jahrhunderts im bayerischen Raum wohl einmaligen Persönlichkeit etwas beiseite, und wenden wir uns ganz den Leistungen Hermanns auf wirtschaftlich-grundherrschaftlichem Gebiet zu, soweit sie den Raum Rinchnach und Kirchberg, also die Güter „in nemore“ betreffen.

Überall gab es Schäden gutzumachen, die auf Fehlern der Vergangenheit entstanden waren: Verpfändungen mußten durch Einlösung wieder rückgängig gemacht werden; Lehen, die in die Hände von Ministerialen gekommen waren und für die nur ein geringer Anerkennungszins bezahlt wurde, mußten wieder enger an das Kloster gebunden oder gleich ganz in Erbgut umgewandelt werden, um sie von neuem der klösterlichen Wirtschaft dienstbar zu machen. Als man sich in Niederaltaich finanziell wieder stärker auf den Beinen fühlte, ging Abt Hermann sogar daran, fremden Allodialbesitz aufzukaufen, um die kleinen, wuchernden Fremdzellen im eigenen Grundherrschaftsgebiet zu beseitigen — eine wirtschaftliche Praktik, die das Kloster dann vor allem unter seinen Nachfolgern ausübte, wie die Kaufeintragungen in den späteren Kopialbüchern zeigen.

Größter Konkurrent Niederaltaichs im Raume Rinchnach—Kirchberg—Regen während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts war das mächtige Dienstmannengeschlecht der Leutzenrieder, das, wie schon der Name erkennen läßt, aus der bogenschen Dienstgefolgschaft stammte. Wirtschaftlich wohl fundiert, versuchte es freigewordene Lehen von anderen Ministerialen aufzukaufen und dabei nach Möglichkeit das Kloster zu umgehen. Aber die Aufmerksamkeit Hermanns läßt ihm dafür nur wenig Spielraum; überall ist seine Organisation zu spüren. So läuft auch die Verpfändung des Dorfes „Pernekke“, das vom Kloster an Chunradus de Haidendorf verlehnt ist und das dieser für 6 talenta an Herbordus de Leuzenride versetzte, über den Abt. Diese Aufmerksamkeit sollte sich immer wieder bezahlt machen, wie gerade das Beispiel der Güter Bernecks zeigt, die später aus Lehen wieder zu Erbrechtsgütern werden und

¹⁵⁰ MB XI, 222 Nr. 80.

¹⁵¹ Es ist nicht nur als eine schmeichelhafte Verbeugung vor dem Herzog anzusehen, wenn Abt Hermann die guten Tage Niederaltaichs seit dem Anfall der Vogtei an die Wittelsbacher zählt; vgl. Herzberg-Fränkell, a. a. O. 164.

damit wieder fest im Grundherrschaftsverband des Klosters sind¹⁵². Ein anderes Beispiel zeigt noch besser die Geschicklichkeit Hermanns. Als er nämlich merkt, daß der gleiche Leutzenrieder einige Güter zu entfremden sucht, indem er sie als Afterlehen an andere Dienstmannen weitergibt, überträgt der Abt sie an einen sehr mächtigen Ministerialen, Otto von Fraunberg, so daß Herbord von Leutzenried dadurch gezwungen war, sie erst von diesem wieder in Empfang zu nehmen. Diese Zwischenschaltung eines mächtigeren Adelligen sollte eine bessere Aufsicht und Bindung des Lehengutes an das Kloster gewährleisten, noch dazu, da dieser zu Abt Hermann in freundschaftlicher Verbindung stand¹⁵³. Auch Chunradus de March, der ebenfalls versuchte, seinen Ministerialenbesitz durch Lehensverschweigungen zu vergrößern, wurde von Abt Herman gezwungen, seine Lehen zu offenbaren; bei der Bedeutung dieses Geschlechtes, das ebenfalls aus den Zeiten der Bogener stammte, war es keine kleine Zahl von Gütern, die dadurch offiziell wieder unter die Lehenaufsicht des Klosters zurückkehrten¹⁵⁴. Auch Rugerus de Reinharts-

¹⁵² Diese und die folgenden Angaben, die auf Grund der schlechten Quellenlage — was Originalurkunden für diese Jahrzehnte betrifft — einen sehr hohen Wert für uns haben, wurden den Kopialnotizen der Wiener Handschrift entnommen, deren Entstehungszeit von Herzberg-Fränkler nicht vor 1271, aber noch zur Amtszeit Abt Hermanns datiert wurde; dazu kommen noch eine Reihe von Eintragungen jüngerer Hand, die sogar um 1300 und noch später liegen (Herzberg-Fränkler, Die wirtschaftsgeschichtlichen Quellen des Stiftes Niederaltaich, MIOG Erg. Bd. VIII, Innsbruck 1911). Die Kopialnotizen wurden teilweise bereits 1854 bis 1856 von J. Chmel in dem sogenannten Notizenblatt, Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. IV—VI, unter dem Titel: Die Besitzungen des Benediktinerklosters Nieder-Altaich in der Passauer Diözese. Aus einer Pergamenthandschrift des 13. Jh. im k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, veröffentlicht (zitiert als NBL).

Die Kopialnotiz über „Pernekke“ wurde am 24. 6. 1249 aufgenommen (NBL. VI/1856, 474).

¹⁵³ NBL. VI/1856, 379. Bei diesen Lehen handelte es sich um 5 beneficia und eine Mühle in Langbruck und einen Hof in der Awe bei Burg Weißenstein. Wörtlich heißt es: „Ecce itaque quoddam feodum iam nobis unacans uestre transmittimus honestati, quod a uobis (= amico dilecto domino Ottoni de Frounberch) tunc recipere debet in feodo Herbordus de Leutzenriede, a quo et alie militares persone ipsa bona recipiunt titulo feudali. Sunt autem V beneficia in Langprucke cum molendino et una curia in der Awe apud Castrum in Weizenstain et forte plura que uobis predictus Herbordus referret sicut nouit“. Anscheinend hatte der Leutzenrieder einige dieser Güter an seine Dienstknechte weiter gegeben; für sie sollte er ausdrücklich vor Otto von Fraunberg den alten Lehensstatus wieder erneuern müssen. Eine noch klügere Taktik offenbart Hermann gegenüber dem gleichen Ministerialen hinsichtlich eines Gutes in Chubach (= Kühhof?); als nämlich Herbord von Leutzenried dieses Gut an Albert von Regen (einen anderen Ministerialen, auf dem Hof bei Regen sitzend), den Sohn des älteren Albert von Regen, weiterverlehnt, kauft es Propst Rudlib von Rinchnach von diesem und der Leutzenrieder muß es in die Hände des Abtes resignieren, wodurch aus einem Lehengut wieder ein gewöhnliches Erbgut geworden war (NBL. VI/1856, 360; als Zeuge wird ein Ulricus de Slehperg genannt).

¹⁵⁴ NBL. VI/1856, 379. Chunradus von March „requisitus sub sacramento fidelitatis a domino Hermanno abbate“ offenbarte folgende Lehenstücke: Mitterndorf X benef., Metten I benef., Leupoldsried (?) XIII benef., Gunzenried (?) III benef., Fornpach (= Fahnbad) VIII und ein halbes benef., I Mühle, I Sölde; Atzmansperg (?) VI benef., Zeibatzrid (= welches Seiboldsried?) I benef. (ca. anno 1262).

mais, ebenfalls zu den mächtigsten Ministerialen im Raum Rinchnach gehörend, leistete der an ihn gerichteten Aufforderung Folge und veröffentlichte seine Lehenstücke¹⁵⁵.

Aber nicht alle Ministerialen dieses Gebietes suchten das Vertrauen ihres Lehensherren zu Niederaltaich zu täuschen; einige von ihnen waren auch maßvoll und aufrichtig. Gerade diesen gegenüber erzeigte sich Hermann in jeder Weise hilfreich und großzügig. Unter ihnen befanden sich auch die Chlefsinger, die allerdings noch vor Mitte des 14. Jahrhunderts ausstarben, und die Kasberger, die etwas später, wahrscheinlich erst im 15. Jahrhundert aus dem Kreise der im Raum Rinchnach befindlichen Dienstleute ausscheiden. Wie die Lage ihrer Sitze vermuten läßt, handelte es sich bei ihnen vielleicht sogar um einige der wenigen aus den Zeiten der Grafen noch übrigen Stiftsministerialen, die für den Schutz der Propstei zu sorgen hatten.

Als die Brüder Richkerus und Poppo von Schönanger Mechtild von Chlefsing vier Güter streitig machen, die diese ihrer Tochter Chunigunde in die Ehe mit Gotfrid von Elinpach mitgegeben hatte, weist Hermann jegliche Ansprüche der Brüder zurück und bestätigt dem jungen Ehepaar am 9. 10. 1264 ihren Lehensbesitz¹⁵⁶; andererseits beantragten dafür 1270 Andreas von Clefsing und seine Frau Elisabeth, anscheinend aus dem Geschlechte derer zu Maschenberg stammend, vor dem Abte Gütergemeinschaft für 7 Güter, 1 Mühle und 2 Sölden in Revwendorf (= Raindorf) und für einen ganzen Hof und eine Mühle in Chlefsing (= Klesing) (alles von Seite des Mannes) und für 3 Güter in Meischenperg (= Maschenberg) und 2 in Saelitz (= Sallitz) (von Seiten der Frau) und erkannten ihn damit urkundlich als ihren Lehensherrn an¹⁵⁷.

Ein Jahr darauf gelang Abt Hermann eine noch größere Wiedererwerbung, als er nach einem zwischen den Gebrüdern Richkerus und Poppo von Schönanger geschlossenen Vertrag sämtliche Güter in Schönanger und Rinderpeizing sowie einen Hof in Mitterpuhel (= Mitterbichl), „que sub quercu sita est“, der Propstei und dem dortigen Propst, der sie käuflich erstanden hatte, urkundlich überschreiben konnte¹⁵⁸; damit waren zugleich die von Schönanger aus ihrem Güterbesitz um Rinchnach hinausgekauft worden. Schon vorher hatten die Brüder von Schönanger ein Gut in Tragemansried (= Trametsried) dem Abt unter der Bedingung

¹⁵⁵ NBl. VI/1856, 379. Rugerus de Reinhartsmaizz offenbarte in Fahrnbach II benef. („que resignavit sibi Chunradus de March“), in Reinhartsmais I benef., „Item I Mulglent, Item terciam partem in misolsawe“, in Neumais (= Oberneumais) I benef. („quod resignavit sibi Albertus de Bogen (= Regen?)“). (ca. anno 1262).

¹⁵⁶ NBl. VI/1856, 381 vom 9. 10. 1264 (als Testes: Bertholdus de Leuzenride, Fridericus de Chesperch u. a.).

¹⁵⁷ NBl. VI/1856, 307.

¹⁵⁸ NBl. VI/1856, 512 (vom 14. 1. 1271). Hermann übergab die Güter Propst Rudlib, „qui in acquisitione eorundem bonorum dedit et expendit plus quam LXVII talenta . . ., considerans ex uicinitate eiusdem predii, predictae Ecclesie posse posse quietem et commodum prouenire“ (Testes u. a. Chunradus de March, Reinhardus et Hartmudus de Rimchna). Wie diese Notiz zeigt, waren die Gebrüder von Schönanger für die Propstei ein ständiger Unruheherd gewesen.

eingewortet, daß er es sogleich an Heinrich von Cirhdorf weiterverlehne¹⁵⁹.

Aus der Systemlosigkeit und Zufälligkeit der in der Wiener Handschrift verzeichneten Einzelnotizen läßt sich nur schwer eine Übersicht über den im 13. Jahrhundert in unserem Gebiet befundenen Lehensbesitz in den Händen der dort ansässigen Ministerialität gewinnen. Dagegen hilft ein Urbarverzeichnis der gleichen Handschrift einen guten Schritt weiter, in dem alle Güter des Klosters, die in der Pfarrei Kirchberg liegen, mit ihren Abgaben und verschiedenen sonstigen Leistungen aufgeführt sind und das mit einem ähnlichen Güterverzeichnis in der Münchner Handschrift (HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 39) annähernd übereinstimmt; es gibt nämlich für Kirchberg im Anhang folgende Lehengüter des Klosters an:¹⁶⁰

In nemore infeudata.

In Hermansride XII beneficia et molendinum.

In Reuendorf VII beneficia, de quibus dantur II urne mellis siluatici.

In Ride VI beneficia, que nobis iniuste auferuntur.

In Pernekke X beneficia.

In Tragmansride XVI beneficia.

Item villam quam filii Friderici de Chaesperch colunt iniuste scilicet Stadel VI beneficia.

Aliud Stadel bonam curiam

Dithartsmaizze IIII beneficia.

Seifridsride I beneficium.

Wie die Geschichte der Hofmarksentwicklung im Ldg. Regen noch zeigen wird, kehrten die Anwesen von vieren dieser Orte (Hermansrid (= Höllmannsried), Reuendorf (= Raindorf), Dithartsmaizze (= Dietrichsmais) und Seifridsrid (= Seiboldsried v. Wald?) nicht mehr in ihren niederaltaichischen Grund- bzw. Lehenherrschaftsverband zurück, sondern wurden im Laufe der Ausbildung von Niedergerichtsherrschaften dem Kloster entfremdet; allerdings lassen die Namensformen zweier Orte eine direkte Herkunft aus bogenschem Rodungsbesitz erkennen, so daß es sehr zweifelhaft ist, ob diese Güter jemals direkt zu Kloster N. gehörten oder vielleicht erst nachträglich diesem zu Lehen aufgetragen wurden und dann später doch wieder aus dem Lehensverband ausschieden. Leider gibt es für das Grundherrschaftsgebiet der Propstei Rinchnach kein ähnliches Verzeichnis von verlehnten Gütern, so daß man nur mittelbar aus den oben angeführten Notizen Schlüsse auf den Umfang der in fremden Händen befindlichen rinchnachischen Lehengüter ziehen kann.

Umso aufschlußreicher ist dafür das exakte, nach Gauen und innerhalb dieser wieder nach Ämtern geordnete Verzeichnis, das Abt Hermann aus den einzelnen für die jeweiligen Verwaltungsgebiete auf Konzeptrollen angelegten Teilaufzeichnungen als Gesamtübersicht des klösterlichen Grundbesitzes zusammenstellen ließ. Dieses Werk, das die Grundlagen

¹⁵⁹ NBl. 56/1856, 544 (vom 12. 4. 1267). Als Zeuge wird auch ein Heinricus de Chlefsing genannt.

¹⁶⁰ NBl. V/1855, 238.

für eine geordnete und wohlorganisierte Güterverwaltung des Klosters legte, die beinahe unverändert bis zur Auflösung des Klosters durch die Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts Bestand haben sollte, stellt die Hauptleistung dieses großen Abtes und zugleich den Neubeginn einer geordneten Klosterwirtschaft dar, die bisher noch über kein ähnliches Organisationssystem verfügt hatte¹⁶¹.

Diese Verzeichnisse sind in zwei etwas voneinander abweichenden Originalhandschriften¹⁶², die in verschiedenen Perioden der Amtszeit Abt Hermanns verfaßt wurden, und in einigen davon gemachten Abschriften in den Staatsarchiven von München und Wien enthalten.

Nach der ältesten dieser Handschriften, dem Münchner Codex¹⁶³ der sowohl die urbariellen Güterverzeichnisse wie auch Urkundennotizen und Kopialeintragungen enthält, verfügte das Kloster Niederaltaich „in nemore“, d. h. im Gebiet des inneren Waldes in der Pfarrei Kirchberg und im Raum der Propstei Rindnach (und dieser auch in Eigenregie zur Bewirtschaftung zugeteilt) über folgende Güter¹⁶⁴:

Hec sunt bona in nemore, que pertinent ad Rimchna.

Provsceslage (= Schlag)	XII	beneficia.
Chirchdorf (= Kirchdorf)	XIII	beneficia.
Inferius Chirchdorf	molendinum et III	beneficia et dotem.
Prukke (= Bruck)	VIII	beneficia.
Niwenmaize (= Unterneumais)	unum	beneficium.
Ellenpach (= Ellerbach)	VII	beneficia.
Schonowew ^a	III	beneficia.

¹⁶¹ Zwar hatte schon Abt Poppo I. (1202—1229) Aufzeichnungen über die Geschichte und Wirtschaft seines Klosters hinterlassen, (abgedruckt von B. Braumüller in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige, II, 99 ff.), doch läßt sich aus ihnen keine Übersicht über den gesamten Güterbestand gewinnen, da sie nur bruchstückhaft und ohne ein umfassendes System sind, wie es dann erst Abt Hermann schuf; allerdings darf man eine gewisse schon vorher bestehende Unterteilung des niederaltaichischen Wirtschaftsraums, z. B. nach den verschiedenen Pfarreien, in denen die einzelnen Güter gelegen waren (z. B. Pfarrei Kirchberg), oder nach ihrer ursprünglichen Zugehörigkeit (z. B. Propstei Rindnach), nicht ganz ausschließen.

¹⁶² HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 39; das Literale Nr. 41 des gleichen Bestandes stellt nur eine Teilabschrift von Nr. 39 dar. b) Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Böhm-Verzeichnis Nr. 581 und 581 a (aus diesem Codex stammen die in dem Notizenblatt abgedruckten Kopialeintragungen).

¹⁶³ Nach Herzberg-Fränkell, Die wirtschaftsgeschichtlichen Quellen des Stiftes Niederaltaich, MIOG, Erg. Bd. VIII, 2 ff. ist der Münchner Codex (HStAM, Niederalt. Kl. Lit. Nr. 39) mit seinem urbariellen Teil die älteste Aufzeichnung dieser Art aus der Zeit Hermanns und des Klosters überhaupt; er entstand etwa zwischen Ende September und Dezember 1254. Aus diesem Teilstück stammen auch die im folgenden abgedruckten Güterverzeichnisse des Amtes Kirchberg und der Propstei R. (Für die vorliegende Arbeit wurde allerdings der von diesem Codex angefertigte Fotoband Nr. 26/I, II des HStAM benützt, da das Original im Safe der Bayr. Staatsbank ausgelagert ist; die Foliobezeichnungen gelten also für den Fotoband.)

¹⁶⁴ Entgegen der Reihenordnung im Original wurden in der vorliegenden Übersicht zuerst die Güter der Propstei und danach erst die in der Pfarrei Kirchberg liegenden Güter infolge der ersteren primär zukommenden Bedeutung aufgeführt.

Rimchna (= Rinchnach)	curiam.
Chlefsinge (= Klessing)	VIII et mutam que annuatim bñ X talenta.
Aschperge Inferius (= Unterasberg)	II beneficia.
Superius Achspereg (= Oberasberg)	VI beneficia et villa totaliter.
Chaphaim (= Kapfham)	VI beneficia.
Honeinsgrvb (= Hönigsgrub)	VI beneficia.
Zaepfenride superius (= Zapfenried)	VIII beneficia.
Zaepfenride inferius	III beneficia.
Maecelinsride (= Matzelsried)	VII beneficia.
Swinhvtt (= Schweinhütt)	XX beneficia.
Rimchenamvnde (= Rinchnachmündt)	III beneficia.
Zwisel (= Zwiesel)	villam que est inculta et prata
Parschalchesride superius (= Poschetsried)	III beneficia.
Inferius Parschalchesride	VI beneficia.
Apud pontem Regen (= heute Regen)	curiam.
Sifridesride (= Seiboldsried v. Wald)	unum beneficium.
Langenbrvkke (= Langbruck)	VIII beneficia.
Checelinstorf et Svmpringen (= Kattersdorf, Sumpring)	due partes decimarum et vnum beneficium.
Apud Weizensteine	curiam quam habet cellerarius
Villam Weizensteine totaliter praeter	II beneficia (= Weissenstein)
Veilenride ^a	VI beneficia.
Valchenstain (= Falkenstein)	VII beneficia.
Chuzansride ^a	III beneficia.
Vochenride (= Voggenried)	V beneficia.
Widerstorf (= Widdersdorf)	VI beneficia.
Rinderpeizinge ^a	VI beneficia.
Nagelpach superius (= Oberrnaglbach)	III beneficia.
Inferius Nagelpach (= Unterrnaglbach)	VI beneficia et molendinum.
Prope Nagelpach	molendinum.
Eberhartsride (= Ebertsried)	X beneficia.
Livzenride (= Großloitzenried oder Kleinloitzenried?)	unum beneficium.
Eibartsride superius (= Kleinseiboldsried)	VIII beneficia.
Inferius Eibartsride (= Großseiboldsried)	III beneficia.
Celle (= Zell)	X beneficia.
Tosingerride (= Dösingerried)	unum beneficium.
Vornaeh ^a	VIII beneficia.
Rencingerride ^a	VIII beneficia.
Summansperg (= Sommersberg)	XII beneficia.
Parrochiam Chirchperg et ad sanctam Mariam (= Kirchdorf) cum omni iure suo et terciam partem decimarum.	curiam et forum cum omni iure suo et cultilia.
In Regen (= Regen)	VII beneficia.
Schvrrinride (= Schollenried)	VII beneficia.
Greiprehstorf (= in Regen aufgegangen)	VII beneficia.
Wizinsdorf (= Wickersdorf)	III beneficia.
Chundorf (= in Regen aufgegangen)	III beneficia.
Meischenperg (= Maschenberg)	II beneficia et inferius molendinum.
Metem (= Metten)	XII beneficia et II que nobis iniuste abstracta sunt.

Rorbach (= Rohrbach)	XII	beneficia et III molendina et curiam.
Aliud Niwenmaize (= Oberneumais)	XII	beneficia et II que nobis iniuste abstracta sunt.
Chvbach (= Kühhof)	III	beneficia.
Pamansowe (= Pometsau)	curiam	
Vinchenride (= Finkenried)	II	beneficia.
Saelize (= Sallitz)	VI	beneficia et de villa que dicitur Sale debet dari dimidium talentum caseorum.

In Aetta^a villam que iacet inculta.

In Laelinge^a curiam.

Raencinge^a

Tosinge^a

Caphaim^a

Struzelinge^a

Apud Laelinge^a

XII beneficia.

VIII beneficia.

V beneficia.

VIII beneficia.

molendinum

Hec sunt bona abbatis que habet in nemore in parrochia Chirchperch.

In Reicholzride (= Reichertsried)	X	beneficia et molendinum.
In Chirchperch (= Kirchberg)	XIII	beneficia et III molendina.
In Niwenmaize (= Unterneumais)	IIII	beneficia et tercia, que infeodata sunt.
In Hermansride (= Höllmannsried)	XII	et molendinum que omnia infeodata sunt.
In Hanguntenliten (= Hangenleithen)	XII	beneficia que in usu nostro sunt.
In Rewendorf (= Raindorf)	VII	beneficia de quibus dantur II vrne mellis siluatici.
In Haselbach ^a	VII	beneficia.
In Ride (= Ried)	VI	beneficia qui iniuste nobis sunt abstracta.
In Pernekke (= Berneck)	X	beneficia que omnia infeodata sunt.
In Schonenprunne (= Schönbrunn)	VIII	beneficia.
In Chaltenprunne (= Kaltenbrunn)	X	beneficia.
In Mitterndorf (= Untermittlerdorf)	XIII	beneficia.
In Abteschlage (= Abtschlag)	XXII	beneficia et duo molendina.
In Grvnenpach (= Grünbach)	XIIII	beneficia.
In Geren ^a	V	beneficia.
In Eberwinsride ^a	X	beneficia.
In Hintperge (= Hintberg)	XVIII	beneficia.
In Leipflisen (= Laipflitz)	VIII	beneficia et unum molendinum.
In Mitternpvchel (= Mittelbichl)	X	beneficia et molendinum, ex quibus VI infeodata sunt.
In Traimansride (= Trammetsried)	XVI	beneficia que omnia infeodata sunt.

Et villam quam filii domini friderici de Chesperch colunt iniuste		
Stadel (= Stadel)	VI	beneficia.
Aliud Stadel (= Stadlhof)	bonam curiam que etiam infev-	
	data.	
Viechartelmaise ^a	IIII	beneficia.
Formbach (= Fahrnbach)	IIII	beneficia.
Seifridsride (= Seiboldsfried v. Wald)	vnum	beneficium.

De Praepositura Rinichna IIII talenta, ad stiuram abbatis II, ad stiuram regis II, mavtenae et preco praepositi debent seruire secundum gratiam abbatis.

^a Diese Orte liegen nicht im Gebiet der ehemaligen Schenkung von 1029; sie befinden sich außerhalb des nachmaligen Schergenamtes und späteren Landgerichts Regen, einige von ihnen gehörten seit ca. 1250 in das Gericht Hengersperg; bei den heute nicht mehr festzulegenden Orten handelt es sich wahrscheinlich um aufgelassene Dörfer, die in der Folgezeit gänzlich abgingen (z. B. Geren).

Dieses Güterverzeichnis markiert siedlungs- und grundherrschaftsgeschichtlich einen bedeutungsvollen Einschnitt. Es faßt in seinem Ergebnis die bis dahin geleistete ca. 200jährige Rodungs- und Siedlungsarbeit des Klosters Niederaltaich in dem vom Schwarzen Regen in seinem Oberlauf durchflossenen Becken des inneren Waldes zusammen und bedeutet zugleich, wie der weitere Verlauf der Siedlungsgeschichte in diesem Gebiet zeigt, Höhe- und Endpunkt der im Zeichen kolonisatorischer Erschließungstätigkeit stehenden Wachstumsperiode im vorderen Teil des Regenbeckens bis hinter zu den beiden in den Schwarzen Regen fließenden Bächen der Schwarzach und des Tausendbachs. In dem festen Rahmen, den die Grundherrschaft des Klosters mit ihrer durch Abt Hermann geschaffenen dauerhaften Organisationsform und die den Raum umfassende Gerichtsherrschaft der Wittelsbacher mit dem noch im 13. Jahrhundert gebildeten viechtachischen Unteramt Regen boten, blieb dieser Güterbestand bis auf einige unbedeutende Veränderungen, wie sie der Verlust bzw. der Gewinn einiger Anwesen durch die wenigen sich zwischen 1250 und 1350 herauskristallisierenden Niedergerichtsherrschaften und die auf Grund einer schlechten Bodenlage entstandenen Wüstungen und Ödungen (z. B. das Dorf Geren) darstellten, im großen und ganzen über ein halbes Jahrtausend hin bis zur Anlage der Konkription des Landgerichts Regen im Jahre 1752 ungefähr konstant¹⁶⁵.

Erst in einer späteren, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts einsetzenden Rodungsperiode wurde auch die Erschließung des Gebietes östlich von Tausendbach und Schwarzach bis zu den Hängen des hinteren Waldes von niederaltaichisch-rinchnachischen Klosterbauern, aber im Rahmen einer von Kaiser Ludwig an das wittelsbachische Ministerialengeschlecht der Regenberger verliehenen neuen, mit dem Blutbann ausge-

¹⁶⁵ Es dauerte zwar einige Zeit, bis man die hinsichtlich der Bewirtschaftungsrentabilität geeignetsten und günstigsten Hofgrößen gefunden hatte, wobei man einige Male Güterzusammenlegungen vornahm (z. B. NBI V/1855, 238 (= Wiener Handschrift II, zwischen 1271 und 1273 entstanden): „In Hanguntleitten XII beneficia, que commutata sunt ad octo beneficia . . . In Eberweisride X beneficia, que commutata sunt in quinque . . .“), aber dabei handelte es sich nur um Güterkonzentrationen, nicht um eigentliche Abgänge.

statteten Herrschaft in Angriff genommen; die Geschichte dieser Herrschaft aber ist die Geschichte der Herrschaft Zwiesel und des später daraus formierten Landgerichts gleichen Namens.

Die unter der Grundherrschaft des Klosters Niederaltaich stehenden Güter im vorderen Raum des Regenbeckens bildeten indessen nur ungefähr 90 % der im Schergenamt Regen zusammengefaßten Gerichtsholden des Gerichts Viechtach; die restlichen 10 % entfielen auf Dienstmannensitze und dazu gehörige Güter, die sich vor allem in dem im äußersten Westen des Amtssprengels befindlichen Gebietsstreifen zwischen Mettener- bzw. Schloßauer-Ohe und der nachmaligen von der Rusel zur Breitenauer Waldung verlaufenden Landgerichtsgrenze gebildet hatten, und auf einige Ministerialensitze inmitten des klösterlichen Grundherrschaftsbesitzes wie z. B. Weißenstein und Reinhartsmais.

Der im Westen liegende Gebietsteil mit seinem Mittelpunkt Bischofsmais lag nahe am ursprünglichen Schenkungsgebiet, aber noch außerhalb der angeführten Grenzlinie. Wie der Name schon sagt, stellt er einen Kolonisationsversuch des Bischofs von Passau in diesem damals noch grundherrschaftsfreien Raum frühestens gegen Ende des 11. und spätestens zu Beginn des 12. Jahrhunderts dar¹⁶⁶. Eine Traditionsnotiz aus der Zeit Abt Luidgers (1115—1137), „circa idem tempus“, nennt nämlich bereits einen Pertholdus de Piscolfesmaez¹⁶⁷, der sich als Censuale dem Altare des heiligen Petrus im Kloster Oberaltaich schenkte; aber auch die beiden Orte Bärbach (Groß- und Kleinbärbach) und Oberried müssen Gründungen des Bischofs von Passau gewesen sein, wie eine Notiz im zweiten Urbar des Vitztumamtes Straubing (auch 3. Herzogsurbar genannt) von 1312¹⁶⁸ beweist, in der es heißt: „Item Bischoffmaizz, Pernpah, Obernried dicit H. de Regen esse suum feodum ab episcopo patauiensi“¹⁶⁹. Möglicherweise wurde diese Gründung sogar von dem bischöflich-passauischen Ort Seebach aus angelegt, der an der Donau lag und als passauisches Kirchenlehen zuerst an die Bogener gekommen war¹⁷⁰, anschließend bei ihrem Aussterben vom Wittelsbacher beansprucht

¹⁶⁶ Vgl. Guttenberg E. V., Die politischen Mächte des MA., 256 f.; Muggenthaler H., Die Besiedlung des Böhmerwaldes, 38; Strnadt J., Das Land nördlich der Donau, Archiv für österreichische Geschichte 94, 170 f.; Keim J., Besiedlungsgeschichte des Bezirksamtes Regen, Ostbayrische Grenzmarken 11/1922, 120.

¹⁶⁷ MB XII, 41 Nr. 44: „Quidam Pertholdus de Piscolfesmaez, ubi et habemus patrum nomine Peronem, atque de utraque parentum suorum linea habens condicionem, ... censuali iustitia scil. pro V. nummis ... se ad altare S. Petri in altahensi monasterio (= Oberaltaich) tradidit ...“. Nach Bosl, Artikel „Hörigkeit“ im Sachwörterbuch zur dt. Geschichte, 427—429, umfaßte die Klasse der Censuales Unfreie und Freie; letztere, zu denen auch obengenannter Perthold von Bischofsmais gehörte, hatten sich selbst übergeben. Der Censuale war direkt dem Altar des Heiligen, in diesem Falle dem Altar des heiligen Petrus in Oberaltaich unterstellt; er erfreute sich einer bestimmten Form der Freiheit, die in bestimmten Privilegien festgelegt war, z. B. Befreiung von allen körperlichen Dienstleistungen und vor allem völlige Immunität gegenüber dem Vogt.

¹⁶⁸ Nach Schnurrer, Kanzleiwesen, 135, muß die Anlage dieses Urbars im letzten Lebensjahr Herzog Ottos III., wenn nicht sogar nach dessen Tode erfolgt sein (Otto III., gest. am 9. 9. 1312).

¹⁶⁹ MB XXXVI/II, 300.

¹⁷⁰ MB XXVIII/II, 327 Nr. 86 und MB XXIX/II, 351 Nr. 21. Nachdem Albert

wurde¹⁷¹, erst 1262 auf Grund eines Vertrages zwischen Otto von Lonsdorf und Herzog Heinrich von Niederbayern diesem endgültig als rechtmäßiges Lehen zugesprochen wurde¹⁷².

Gerade diese ehemals passauischen Lehensgüter waren infolge ihrer abseitigen Lage vom Sitz des Lehensherrn durch den allmählich einsetzenden Prozeß der Vererbbarkeit der Lehen in ziemlich festen Besitz von Ministerialen der Bogener gekommen und dann durch den Herrschaftswechsel zu wittelsbachischem Ministerialenbesitz geworden¹⁷³. Ihre Geschichte

IV. von Bogen die passauischen Kirchenlehen Seebach und Uttenhofen und einen Teil der Grafschaft Windberg eine Zeitlang zu Unrecht besessen hatte, kam es am 1. 3. 1228 in Landau zu einem Vertrag zwischen ihm und Bischof Gebhard von Passau, wonach der Bogener neben einem bereits mehrfach erwähnten Teil der Grafschaft Windberg auch Uttenhofen und Seebach zu Lehen erhielt, wobei allerdings eine besondere Vertragsklausel hinsichtlich Seebach die Bedeutung erkennen läßt, die dieses Lehen in den Augen des Bischofs hatte; wörtlich heißt es darin nämlich: „De Sebach uero specialis adiecta conditio, ut quando dominus episcopus alios redditus equivalentes mihi assignet; Sebach ipsi ex tunc vacet“. (MB XXVIII/II, 327 Nr. 86).

¹⁷¹ In einer Handschrift der hochstiftisch-passauischen Urbare des 13. Jhs., der sog. Lonsdorfischen Urbare, deren Redaktionszeit mit Sicherheit vor oder am Anfang der Regierungszeit des Bischofs Otto von Lonsdorf, etwa um 1255, liegt (vgl. Maidhof Adam, Die Passauer Urbare I, S. XXVII f.), ist nach der Anordnung der Aufzeichnung Bischofsmais als Zubehör von Seebach anzusehen; Maidhof gibt die entsprechende Stelle dieser Handschrift (P₃) folgendermaßen wieder:

„Isti sunt redditus hofmarchie in Sebach: In eadem villa 19 feoda et 1 villicatio. Item Pischolfzmaiz et quedam novalia cum silva attinente prediis Aholminge et Pentzlinge“.

Nach einem kleinen Abstand geht es weiter „Isti sunt redditus in Uttenhofen . . .“ (Maidhof, Pass. Urb. 47). Bischofsmais gehörte also in einem Zusammenhang zur Hofmark Seebach, und es darf ohne weiteres angenommen werden, daß die passauische Rodung über die Zwischenstation Seebach gelaufen war. Die in Bischofsmais errichtete Kirche, die vermutlich auch schon in das 13. Jh. zurückgeht, sollte dabei für die hochstiftisch-passauischen Rodungsbauern in Bischofsmais, den beiden Bärnbach und Oberried der religiöse Mittelpunkt sein; noch im 19. Jh. ist Bischofsmais trotz aller späteren herrschaftlichen Veränderungen ein Vikariat der Pfarrei Seebach.

Als der Wittelsbacher das bogensche Erbe übernahm, brachte er auch die passauischen Kirchenlehen, ohne eine ausdrückliche Belehnung abzuwarten, an sich und besaß sie folglich zu Unrecht, wie eine weitere Urbareintragung einer anderen Handschrift beweist (= P 4 fol. 16): „Hee sunt possessiones, in quibus dux Bawarie iniuriatur ecclesie Pataviensi: Primum in parte comitie in Winnberge“ (vergl. dazu die Ausführungen weiter oben!). „Item in decima nemoris in Weizenstein et in partibus illis estimata ad 80 mod. Item *hofmarchia in Sebach cum suis attinenciis*“ (dazu gehörte das Bischofsmaiser Siedlungsgebiet). (Maidhof, Pass. Urbare I., 283).

¹⁷² In diesem Vertrag (QE V, 190) mußte Bischof Otto von Lonsdorf dem Wittelsbacher Herzog Heinrich XIII. wohl oder übel die gesamten passauischen Kirchenlehen, die vorher Graf Albert IV. von Bogen in Besitz gehabt hatte, darunter auch die für unseren Raum so wichtigen Stücke wie Seebach mit Zubehör und den Zehent in den Pfarren Regen und Kirchberg, als Lehen überlassen, was indirekt soviel wie den dauernden Verlust dieser Lehensobjekte bedeutete; zugleich wurde damit das rechtswidrige Verhalten Herzog Ottos II. bei der Übernahme der in bogenschen Lehensbesitz befindlichen Passauer Stücke nachträglich noch sanktioniert (Spindler M., Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums, 71).

¹⁷³ Die Erwähnung des Bischofs von Passau als Lehensherrn von Bischofsmais, Bärnbach und Oberried (MB XXXVI/II, 300) ist, rechtlich gesehen, praktisch bedeutungslos, da die Stücke zu dieser Zeit bereits Afterlehen aus der Hand des

wird in der Folgezeit durch den unter den Dienstleuten ständig stattfindenden Güterverkehr auf Grund von Heiraten, Erbschaften oder gewöhnlichen Käufen sehr unübersichtlich. Vermutlich schon aus den Händen des H. von Regen oder eines seiner Nachfahren, die auf dem Hof bei Regen saßen, gingen sie zum Teil in die Hände der Degenberger über (Bischofsmais, 1 Gut in Kleinbärnbach¹⁷⁴) und erhielten auf Grund der diesen 1311 verliehenen Rechte Hofmarkscharakter, wie die in den Hofmarkserhebungen des Landgerichts Regen im 16. Jahrhundert noch vorkommende Bezeichnung „Hofmarch Bischoffmaiß“ für dieses zur Herrschaft Weißenstein gehörige Dorf ohne weiteres erkennen läßt¹⁷⁵. Teilweise aber liefen sie durch mehrere niederadelige Besitzerhände und wurden schließlich von den Gebrüdern Ulrich und Hans den Lengfeldern an Konrad den Nußberger zu Kahlberg verkauft (2 Güter zu Oberried, 4 Güter zu Oberbärnbach, 1 Gut zu Niederbärnbach und 1 Gut zu Raindorf¹⁷⁶); von diesem Geschlecht kamen sie schließlich an den Herzog, der sie als Exklave dem Pfliegericht Viechtach einverleibte¹⁷⁷. Erst auf Grund der durch die landesherrliche Verordnung vom 24. 3. 1802 befohlenen Neuorganisation der Landgerichte¹⁷⁸ und der im Zusammenhang damit angeordneten Purifikation der neuen Landgerichte wurden diese Güter dem ursprünglich zugehörigen Gerichtssprengel wieder untergeordnet und wurde damit der alte Raumzusammenhang wiederhergestellt¹⁷⁹.

Neben diesem ursprünglich bischöflich-passauischen Siedlungskomplex nennt das herzogliche Urbar des Vitztumamtes Straubing von 1301/07 noch eine Reihe von Dienstmannensitzen und -gütern, die wohl alle aus der Herrschaftsperiode der Grafen von Bogen stammen: Sumpering, das Haus zu Weißenstein, Kattersdorf, Seiboldried, Ritzmais, dazu noch March und Fahnbach¹⁸⁰. Zusammen mit den aus den Urkundennotizen

Herzogs und dadurch faktisch fester wittelsbachischer Ministerialenbesitz waren, wie die weitere Entwicklung, vor allem nach Übernahme von Bischofsmais durch die Degenberger, noch zeigen wird; bereits Ende des 14. Jhs. wird in Übergabsbriefen der Bischof von Passau als Lehensherr nicht mehr erwähnt (vgl. HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15592); auch im Verkaufsbrief der Güter von Bärnbach und Oberried vom Jahre 1402 wird der Bischof v. Passau nur mehr als Lehensherr des Zehnts von diesen Gütern, nicht aber der Güter selbst bezeichnet (HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15642).

¹⁷⁴ 1399 sind die Degenberger im Besitz von Bischofsmais nachzuweisen (vgl. HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15592); eine genaue Darstellung der degenbergischen Herrschaftsentwicklung findet sich in der Geschichte des Pfliegerichts Weißenstein.

¹⁷⁵ HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 1, 103 ff.

¹⁷⁶ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15642 (vom 13. 2. 1402); die Güter werden „für freiz aygen“ verkauft. Vor ihnen hatte sie ihr Vetter Heinrich der Lengfelder inne.

¹⁷⁷ Vgl. dazu die weiteren Ausführungen im Heft Viechtach des Historischen Atlases von Bayern, bearbeitet von R. Penzkofer. 1779 finden sich diese Anwesen unter den Kastenamtsgütern des Pfliegerichts Viechtach (vgl. Lütge F., Die landesherrlichen Urbarsbauern in Ober- und Niederbayern, Jena 1943, 310 und 320).

¹⁷⁸ Reg. Bl. 1802, 235 ff.

¹⁷⁹ StA Landshut, Häuser- und Rustikalsteuerkataster, Steuerdistrikt Bischofsmais (1808).

¹⁸⁰ MB XXXVI/I, 457: Daz ist in dem Ampt ze Regen. . . . Aber zu Sumpring

des Wiener Codex erschlossenen Ministerialengütern stellen sie sozusagen den Grundbaustoff für die im 14. Jahrhundert einsetzende Hofmarkbildung dar. Die gegenüber dem zweiten Herzogsurbar von 1301/07 etwas ausführlicheren und deshalb auch aufschlußreicheren Eintragungen des zweiten Urbars des Vitztumamtes Straubing von ca. 1312 lassen auch die einzelnen Besitzerfamilien und die Kristallisationspunkte ihrer Erwerbungen genau hervortreten. So war Sumpering im Besitz einer Familie, die sich zugleich nach diesem Dorf selbst benannte¹⁸¹; Leutzenried und Obernaglbach beanspruchten die Leutzenrieder für sich, wobei verschiedene Mitglieder dieser Familie mit ihren Ansprüchen untereinander in Konkurrenzstreit standen¹⁸². Auch Oberried bezog einer der Leutzenrieder, Weikker, in seine Ansprüche mit ein¹⁸³, wobei er allerdings im Widerspruch zu H. von Regen stand. Zachreis Marcher erhob Ansprüche auf Metten, Obermitterdorf und Fahrnbach¹⁸⁴, was mit den Angaben der Urkundennotiz des Wiener Codex übereinstimmte. Weikker von Stadel besaß Berneck als Lehen des Klosters¹⁸⁵. Als Pfand besaß der Asberger die Dörfer Grünbach, Kirchdorf und Bruck (ebenfalls vom Kloster)¹⁸⁶, dazu hatte er auch noch die Vogtei über 4 Güter in Unterasberg¹⁸⁷; allerdings mußte er diese schon bald wieder an den Herzog zurückgeben¹⁸⁸, wodurch diese Güter wieder ihren normalen Status innerhalb des niederaltaichischen Grundherrschaftsverbandes erhielten und jede Gefahr herrschaftlicher Entfremdung beseitigt war. Nach den Urbarsangaben müssen außerdem Seiboldried, Ritzmais und drei Güter in Fahrnbach an den Neltz verpfändet gewesen sein¹⁸⁹. Eine

VI lehen. Aber daz haus ze Weizenstein (= Burg Weißenstein). Aber daselben drei selden geltent XXX pfennig (Nota Chaetzleinstorf II curie et I selden. Item Seifritz Ried (= Seiboldried v. Wald) et Ritzzenmaizze); und auf Seite 459 neben den passauischen Lehen und einigen niederaltaichischen Lehen, die zu jenen Zeiten in den Händen von Dienstmannen waren (u. a. Bruck, Hönigsgrub, Eberhartsried (vgl. die Urkundenkopien im Wiener Codex)) auch noch Fahrnbach und March „... Aber Vormpach drev guot vnd muel. Aber March siben guot ...“.

¹⁸¹ MB XXXVI/II, 296: „Item Svmpring VI feoda. Dicit obligata fuisse Altman Wintzrer; pater Svmpringerii soluit pro LXX lib. den.“

¹⁸² MB XXXVI/II, 299: „... Item Obernagelpach VI et Leutzenried dicit Leutzenrieder esse suum feodum a duce preter XV metr. pertinent ad ducem, quas dicit sibi ducem contulisse. Item Hartneid Leutzenrieder dicit, Leutzenried esse suum feodum etiam a duce. ...“

¹⁸³ MB XXXVI/II, 299: „Obernried Weikker Leutzenrieder dicit esse suum feodum“.

¹⁸⁴ MB XXXVI/II, 299: „Item Metem, Mitterdorf, Fornpah dicit Zachreis Marcher esse suum feodum a duce“.

¹⁸⁵ MB XXXVI/II, 299: „Item Weikker de Stadel dicit Pernekk esse suum feodum“.

¹⁸⁶ MB XXVI/II, 299, Anmerkung 3: „Grvnnpach, Chirhdorf et Prukk obligate sunt Astpergerio“.

¹⁸⁷ MB XXXVI/II, 296: „Note de IIII bonis Nidern Astperg aduocata ducis est; recipit Astperger“.

¹⁸⁸ MB XXXVI/II, 299, Anmerkung 3: „... Item aduocatum volumus esse liberam, quam tenuit Wilhalmus de Astperg“.

¹⁸⁹ MB XXXVI/II, 299, Anmerkung 3: „Item Neltzoni obligate sunt Seifridsried et Rizenmaizze, Fornpah IIII predia cum molendino“. Dazu war dem Sweikker Neltz auch der Zehnt von Valkkenstain und Honeinsgrvb, der dem Herzog gehörte, für 5 Pfund Pfennige verpfändet.

Schwester des Sumpringers, Helena, die mit dem Drunsteter verheiratet war, behauptete, die beiden ganzen Höfe und eine Sölde in Kattersdorf habe sie für 45 Pfund vom Herzog zur Hochzeit erhalten¹⁹⁰. Mit Hilfe der bisher aus den Urkundenkopien und den Urbaren des Klosters sowie den beiden Herzogsurbaren gewonnenen Einzelheiten läßt sich nunmehr folgende allgemeine Zusammenfassung für den Raum des officium Regen geben: Der Herzog besaß für die Untertanen des gesamten Gebietes die vogteilichen und gräflichen Gerichtsrechte und die daraus fließenden Abgaben und Leistungen, die er allerdings teilweise verlehnen oder verpfänden konnte¹⁹¹; unter diesem einheitlichen gerichtsherrlichen Überbau lag aber ein deutlich auf zwei verschiedenklassige Grundherrschaftsträger verteilter Unterbau. Etwa 90 % des Güterbestandes befanden sich in den Händen des Klosters Niederaltaich und konnten trotz aller Raffinessen der im rinchnachischen und kirchbergischen Raum verstreut sitzenden Dienstmanschaft, die meist aus der Stiftsministerialität Niederaltaichs stammte, diesem nicht mehr entfremdet werden. Im Gegensatz zu diesem aus dem ehemaligen Schenkungsgebiet hervorgegangenen, das Zentrum dieses inneren Waldraums bildenden, homogenen Grundherrschaftskomplex stand die westlich daran bis zur Gerichtsgrenze anschließende Randzone, die in ihrer ganzen nord-südlichen Ausdehnung aus zwei heterogenen Grundherrschaftselementen bestand, wie der Nachweis zweier verschiedener Rodungsherren, der Grafen von Bogen (Burggrafenried, Habischried usw.¹⁹²) und des Bischofs von Passau (Bischofsmais, Oberried und Bärnbach), bestätigt. Die weite Entfer-

¹⁹⁰ MB XXXVI/II, 296: „Item Chaetzleinstorf due curie et vna selda. Tenet Helena soror eius (= des Sumpringers), que habuit Drunsteterium; dicit quod dederit ei dux ad maritum pro XLV lib. den.“

¹⁹¹ Selbst als Lehen besaß der Herzog dazu noch den Zehnt von den Gütern der Pfarreien Regen und Kirchberg, wie aus den beiden Herzogsurbaren von 1301/7 und 1312 genauestens zu ersehen ist (MB XXXVI/I, 458 u. 459; MB XXXVI/II, 297—299). Dieser Zehnt war als Lehen des Bischofs von Passau bereits in den Händen der Grafen von Bogen gewesen (zeitweise von diesen sogar ohne Belehnung nur usurpiert) und nach deren Aussterben von den Wittelsbachern als den Erben einfach übernommen und entgegen jeglichem Lehensrecht besessen worden. Erst 1262, im Zusammenhang mit der vom Bischof von Passau vorgenommenen Verlehnung der Passauer Kirchenlehen an den Wittelsbacher, kam dieser Zehnt rechtmäßig in die Hände des Herzogs. Da er schon bald infolge der Geldschwierigkeiten der Wittelsbacher Ende des 13. und vor allem zu Beginn des 14. Jhs. als Pfand an das Kloster Niederaltaich gegeben und von diesem dann durch die Degenberger eingelöst wurde, zu deren Lehenbesitz er daraufhin von Kaiser Ludwig noch 1347 gemacht wurde, wurde ein ausführliches Verzeichnis dieses Zehnts erst bei der Herrschaftsgeschichte der Degenberger in dem Kapitel zur Geschichte des Pfliegerichts Weißenstein zusammengestellt.

Eine Sonderstellung hinsichtlich der Gerichts- und Besitzverhältnisse nahm der junge Markt Regen ein, in dem der Herzog seit 1270 zugleich Grundherr und Gerichtsherr war; diese wurde jedoch im weiteren Verlauf durch die Verleihung der Marktrechte auf der untersten Ebene der Gerichtsbarkeit aufgehoben bzw. stark modifiziert, da dem Herzog seitdem nur mehr die hohe Gerichtsbarkeit und die Pfenniggult der einzelnen Häuser im Markte zustand (vgl. Geschichte der Stadt Regen).

¹⁹² Keim J., Die Besiedlung des Bezirksamtes Regen, 119 f.

nung vom Lehens- bzw. Grundherrn (Bischof von Passau) und das Rodungsprinzip der Grafen von Bogen, wonach die Ministerialen an der Spitze des gräflichen Kolonisationswerkes standen und dafür auch mit entsprechenden Lehensgütern versorgt wurden, waren der eigentliche Grund, weshalb es hier bereits von allem Anfang an zu keinem durch eine einheitliche Grundherrschaftsform strukturierten Raum kam. Der Lehenscharakter, der allen diesen Gütern zukam, implizierte zwangsläufig auf Grund der im 13. und 14. Jahrhundert einsetzenden Entfremdung, die in unserem Gebiet durch den Herrschaftswechsel zwischen den Bogenern und den Wittelsbachern noch besonders beschleunigt wurde, die Tendenz zur Übereignung und zur Übernahme der aus der Grundherrschaft entspringenden niedersten Gerichtsrechte, die dann mit den ihnen von Herzog Otto überlassenen Hofmarksrechten die Grundlage zur Formation der sog. Hofmarken abgaben.

Von diesem Entwicklungsstadium ab, das hier in kontrastreichen Umrissen querschnittartig für diesen Raum um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert gezeichnet wurde, läßt sich der weitere Verlauf der Herrschaftsgeschichte in drei Hauptlinien weiterverfolgen. Inhalt und Objekt dieser dreibahnigen Entwicklungsgeschichte sind die entstehenden Hofmarken, die sich infolge des stark forcierten, zur Formation der Herrschaft Weißenstein führenden Erwerbs- und Herrschaftsdrang der Degenberger nur in sehr bescheidener Zahl ausbilden können und in einem eigenen kurzen Kapitel im Anhang an die Statistik des Landgerichts Regen behandelt werden, sowie der weitere organisatorische Ausbau des klösterlichen Grundherrschaftskomplexes und die Weiterentwicklung der landesherrlichen Organisationsformen dieses Gebietes, wie sie das Amt Regen und das später daraus entstehende Landgericht und die darübergreifenden Landesherrschaften der verschiedenen durch die häufigen Teilungen entstandenen Teilherzogtümer darstellen. Die beiden um Rinchnach und Kirchberg organisierten niederaltaichischen Güterverbände waren die eigentlichen Träger des zusehend aufblühenden Wirtschaftslebens im Amt Regen¹⁹³.

¹⁹³ Rinchnach selbst versuchte in dieser Zeit immer stärker hervorzutreten. So wurde durch die Intensivierung der niederaltaichischen Grundherrschaft in diesem Raume auch das Problem einer intensiveren Seelsorge für die klösterlichen Grundholden immer aktueller. Nach anfänglichem Streit zwischen der Propstei und dem Pfarrer in Regen kam es schließlich zwischen dem 16. und 23. 5. 1255 zu einem Vergleich zwischen den beiden Parteien (NBl. VI./1866, 479 f.), der die Ausgangsbasis für die Entstehung der späteren Pfarrei Rinchnach werden sollte. Auf Vermittlung Abt Hermanns wurde nämlich festgesetzt, daß es von nun an dem Propste erlaubt sein sollte, in Rinchnach einen sacerdotem clericum secularem zu halten, dem vom Pfarrer zu Regen die Seelsorge über die Bewohner der Orte Schlag, Neunmaizz, Grub, Ellnpach, Schoenaw, Ried und Gemundsparg, Duo Asperg, Chlefsing, Chaesperch, Honeinsgrub, Valkenstein, Chanilpach, Vohnried, Schoenanger, Widerstorf und Duo Naglpach übertragen werden sollte; den großen und kleinen Zehnt von diesen Dörfern sollte der Propst einsammeln; dafür sollte der Pfarrer von Regen vom Propst jährlich zwei Pfund Geldes erhalten. Schenkungen, die von den Leuten dieser Dörfer zu ihrem Seelenheil gemacht werden, sollten gleichmäßig zwischen den beiden Priestern geteilt werden. Trotz dieser und noch einiger anderer Einschränkungen der Rechte des neuen Prie-

Unter den Nachfolgern Abt Hermanns, vor allem unter Abt Wernhard (1289—1317), gelang es dem Kloster durch weitere wohlüberlegte Güterrückkäufe und durch Einziehung freigewordener Lehen die offenen Stellen seines Grundherrschaftsgebietes, wo die Ministerialengüter herausgebrochen waren, immer besser zu schließen; so verkauft Heinrich von Asperg eine Mühle „sub monte Chesperge in flumine Rinchna“¹⁹⁴ für sieben Pfund Pfg. an Propst Wernhard in Rinchnach.

Wie eine Eintragung im 2. Urbar des Vitztumantes Straubing beweist, scheint Rinchnach im übrigen damals in starker Konkurrenz mit Regen gestanden zu sein, indem es in der um das Kloster entstandenen Siedlung zur Ausbildung marktähnlicher *consuetudines* gekommen war, wie die Bezeichnung „forum Rimchna“ und „Markht ze Rimchna“ anzudeuten scheint¹⁹⁵. Diese bisher von der Heimatforschung übersehene Tatsache läßt sich ohne weiteres aus zwei Gründen ableiten: erstens bildete der Ort, an dem die Propstei lag, den verwaltungsmäßigen, wenn auch nicht direkt geographischen Mittelpunkt des besiedelten Gebietes, so daß er einigermaßen Voraussetzungen für Markthandlungen bot; zweitens aber scheint damals bereits die Straße von Niederaltaich nach Zwiesel und weiter nach Böhmen, der sog. ehemalige Gunthersteig, über Rinchnach gelaufen zu sein; im ältesten Niederaltaicher Urbar von 1254 ist für diese Straße in ihrer unmittelbaren Fortsetzung im Dorfe Klessing eine Maut bezeugt, die jährlich 10 Talente einbrachte¹⁹⁶. Durch diese bisher nicht bekannte Notiz läßt sich ein Zusammenhang zwischen dem Markt und der nahebei liegenden Zollstelle herstellen, der sich dann später bei der Entstehung des Marktes Zwiesel aus dem Dorfe Zwiesel unter den gleichen Bedingungen urkundlich genau beweisen und fixieren läßt¹⁹⁷. Da 1254 für das Dorf Zwiesel noch keine Zollstelle bezeugt ist, im sog. 2. Herzogsurbar von 1301/07 aber dort eine Maut zum erstenmal ge-

sters bedeutete dieser Vergleich, daß damit in Rinchnach eine Expositur von Regen entstanden war.

Im gleichen Vertrag wurde auch festgelegt, daß die „villa in Zwisil“ ihre geistlichen Rechte in Regen nehmen und dort auch ihren Friedhof haben sollte. Dieser Vergleich sollte allerdings nur zu Lebzeiten des gerade amtierenden Pfarrers Ditmars, auch Chutel genannt, gelten.

¹⁹⁴ HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 22/II, fol. 298 (Abschrift einer Urkunde vom 1. 7. 1290); bei dieser Mühle handelte es sich um die heutige Herrnmühle (Gde. Kasberg).

Als Zeugen dieses Verkaufsvertrages fungieren u. a. die Gebrüder Parthold und Hartneid die Leutzenrieder, Chunricus Auer, Stephan und Gozpold, die Neltz genannt, und auch ein Heinricus Regner (wohl jener H. de Regen, der die bischöflich-passauischen Lehen innehat).

¹⁹⁵ MB XXXVI/II, 296: „Item forum Rimchna VI sol X den. de purklehen, vnd geit ie daz purklehen VIII den“.

¹⁹⁶ HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 39 (= Fotoband 26/I, fol. 94): „Chlifsing VIII (beneficia) et mutam, que annuatim bñ. X talenta“; außerdem sind in der gleichen Quelle auch noch ein „mavtenaer et praeco praepositi“ bezeugt, die „debent seruire secundum gratiam abbatis“.

¹⁹⁷ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 2153 (vom 6. 11. 1320); in dieser Urkunde bestätigt Hartweig von Degenberg, daß er im Falle der Nichtbeachtung gewisser Vertragsbedingungen „auch nimer mit der mautt zeschaffen“ haben soll, und weiter bestätigt er: „Ich scholl auch mit chainer stift noch mit chainen marchgericht, won das zu der mautt gehört ... nicht ze schaffen noch ze handeln haben ...“.

nannt wird¹⁹⁸, muß die in niederaltaichischem Besitz befindliche Maut auf dem sog. Guntherweg in der Zwischenzeit waldeinwärts nach Zwiesel verlegt worden sein und erfaßte damit auch noch die sog. Bayerstraße von Deggendorf nach Böhmen; dadurch überwachte und kontrollierte sie aber nicht nur den von Niederaltaich-Hengersberg nach Böhmen laufenden Warenverkehr, dessen Maut schon seit 1009 (Hengersberg) in den Händen des Klosters war und für den die Zollstelle zwischen Klessing und Rinchnach nur eine vorgeschobene Station dargestellt hatte, sondern auch den unter landesherrlicher Aufsicht stehenden Verkehr zwischen Deggendorf und Böhmen.

Für diese in Zwiesel vollzogene Vereinigung zweier aus herrschaftlich heterogenen Elementen erwachsener Mautrechte an *einer* Mautstelle gibt es ebenfalls einen klaren Beweis in den Quellen, der bisher nicht weiter beachtet wurde.

Schon im Herzogsurbar von ca. 1312 heißt es nämlich: „Man soll auch wizzen, daz diu mautt (= damals bereits in Zwiesel), der markhttt zu Rinnach, daz gerihht ist allez daz drittail des herzogen vnd diu zwaitail des apttes“¹⁹⁹. Dies bedeutete aber nicht anderes, als daß der Herzog jetzt, nachdem die Maut beide Straßen erfaßte, die sich kurz vor Zwiesel vereinigt hatte, auch Ansprüche auf ein Drittel der Mauteinkünfte geltend machte, was wahrscheinlich in etwa dem Frequenzverhältnis zwischen dem Verkehr auf der landesherrlichen Straße von Deggendorf und auf der niederaltaichischen Straße von Hengersberg her entsprochen haben muß (1 : 2). Wenn man die oft auf Jahrhunderte unveränderte Stabilität bestimmter Einkünfte in Betracht zieht, würde das heißen, daß der Mautertrag der Rinchnacher Straße, der 1254 10 Talente betrug, ca. 2 Drittel der Gesamteinnahmen ausmachte, die damit ca. 15 Talente bzw. 15 Pfund betragen haben müssen. Das würde aber genauestens mit jenen 15 Pfund übereinstimmen, die der Abt 1320 von dem Degenberger für den Fall fordert, daß er die jährlich vereinbarte Pachtsumme von 10 Pfund für die gesamte Maut nicht genau nach den Vertragsbedingungen zahlen würde²⁰⁰; seit 1295 besaß Niederaltaich nämlich auch noch den herzoglichen Anteil von einem Drittel an der Maut auf Grund eines Pfandbriefs²⁰¹.

Nachdem die Maut von Rinchnach-Klessing nach Zwiesel verlegt worden und schließlich Regen durch herzogliche Privilegierung zum eigentlichen Marktzentrum dieses Gebietes erhoben worden war, dazu auch noch die Straße von Deggendorf nach Böhmen vermutlich gegen Ende des 13. Jahrhunderts über diesen Pfarr- und Marktort geleitet worden war und für Regen einen zusätzlichen wirtschaftlichen Aufschwung brachte, waren dem „forum Rimchna“ alle Grundlagen entzogen worden, die ihm einen Aufstieg in die Klasse der eigentlich „gefreiten“ Märkte er-

¹⁹⁸ MB XXXVI/I, 457: „Daz ist dev maut datz Zwiseln ...“ und MB XXXVI/II, 296: „Nota muta Zwisel in foro ...“.

¹⁹⁹ MB XXXVI/II, 296.

²⁰⁰ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 2153.

²⁰¹ QE VI/II, 63—66 Nr. 201 (Urkunde vom 23. 4. 1295).

möglichen hätten können²⁰²; die aus der Grundherrschaft und der ehemaligen Maut entstandenen Ansätze zu einer Marktbildung im gerichtsrechtlichen Sinne mußten dadurch wieder gänzlich verkümmern. Seit 1312 ist denn auch kein Fall mehr bekannt, daß Rinchnach in rechtlichen Zusammenhängen als Markt bezeichnet wurde.

Erfolgreicher als bei diesem Versuch, auf grundherrschaftlicher Basis einen Markt aufzubauen, war die Propstei, wie schon erwähnt, beim Wiedererwerb alter, meist durch Lehensverschweigungen verlorengegangener Güter. 1378 vermachte ihr ein Dietrich von Niederaltaich, vermutlich ein direkter oder indirekter Nachkomme des ehemals in Gehmannsberg ansässigen Ministerialengeschlechts der Gaumann, seinen halben ihm zustehenden Anteil an zwei Gütern und drei Sölden in Gehmannsberg²⁰³. 1384 übergibt Gertraud die Khasbergerin zum Seelenheil ihres Mannes drei Güter zu Drämansried (= Trametsried)²⁰⁴. 1403 verkauft Stephan der Auer zu Au zwei Höfe in Pometsau um 61 Pfund an das Kloster²⁰⁵.

Die größten Förderer des Klosters Niederaltaich in diesem Raum aber waren die Wittelsbacher. So stiftete bereits 1258 Herzog Heinrich XIII. dem Krankenhaus (infirmaria) zu Niederaltaich u. a. auch ein Gut zu Tosingerride mit einer Vogtabgabeleistung von 3 Schaff Hafer²⁰⁶. 1304 sind es durch eine erneute Schenkung bereits „in Toesingerrid septem beneficia, in Ottenperig sex beneficia“²⁰⁷. 1319 wird diese Schenkung nochmals durch weitere Güter auf rinchnachischem Gebiet, die aus Ministerialenbesitz an den Herzog gefallen sein müssen, vermehrt: in Saelitz una curia, in Seifridsried unum feodum, in Rinchnamunde unum molendinum²⁰⁸. Das Wichtigste an diesen Schenkungen aber war, daß dem Abt zugleich die Ausübung der gesamten niederen Gerichtsbarkeit²⁰⁹ sowie eine beschränkte Abgaben- und Steuerfreiheit dieser Güter zugesprochen wurde.

Das bedeutete indessen nichts anderes, als daß dadurch die ersten Ansätze zur Bildung von hofmarksähnlichen Immunitätsbezirken gemacht wurden. Die entscheidende Entwicklung war in dieser Hinsicht allerdings bereits am 12. 4. 1299 durch einen Exemptionsbrief Herzog Ottos

²⁰² Das 1312 noch bei Rinchnach erwähnt Gericht (MB XXXVI/II, 296) ist wohl mit jenem Gericht identisch, das 1320 zum erstenmal für Zwiesel als im Zusammenhang mit der Maut stehend erwähnt wird.

²⁰³ HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 22/II, fol. 304 f.

²⁰⁴ StA Landshut, Rep. 44 Fasz. 78 Nr. 9 (rot). Die für das Kloster positive Entwicklung bei der Rückgewinnung von Gütern ist nicht zuletzt dem geistig-geistlichen Einfluß der Kirche auf die Mentalität des spätmittelalterlichen Menschen zuzuschreiben; das Kloster besaß in dem sich über Generationen erstreckenden Ringen um Grund und Boden mit seiner religiösen Macht über das Irdische meistens die entscheidende Waffe in der damaligen Zeit.

²⁰⁵ HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nrr. 22/II, fol. 343 v.

²⁰⁶ QE V, 161 Nr. 67 (Urkunde vom 5. 4. 1258).

²⁰⁷ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 126 (von 3. 6. 1304).

²⁰⁸ MB XI, 276 Nr. 130 (Urkunde vom 24. 8. 1319).

²⁰⁹ In der Urkunde von 1258 heißt es: „... concedimus, ut eiusdem loci abbas et fratres in eiusdem prediis iudicio gaudeant causarum omnium hiis tumtaxat exceptis, que effusionem sanguinis violentam seu letalem, vulnere inflectionem aut noxam furti aut coitus violenti culpam respiciunt, in quibus iure comitatus nostro iudici competit auctoritas iudicandi ...“ (QE V, 161 Nr. 67).

eingeleitet worden²¹⁰, den dieser jedoch nicht aus purer Großmütigkeit, sondern unter dem Zwang der Umstände ausstellen hatte lassen. Verschuldet und von allen Seiten von Gläubigern bedrängt, darunter vor allem vom Kloster Niederaltaich, dem er bereits 1297 und 1298 den Markt Regen für 200 Pfund auf Wiederlösung verpfändet hatte²¹¹, erteilte er diesem Gotteshause für immer völlige Exemption von der durch die Landrichter ausgeübten landesherrlichen Gerichtsbarkeit in den Gerichten Isarhofen und Viechtach mit Ausnahme der drei Fälle, die an den Tod gehen; diese sollten noch weiterhin von dem landesherrlichen Gerichtsbeamten abgeurteilt werden²¹². Das bedeutete, genau gesagt, die Verleihung der gesamten niederen Strafgerichtsbarkeit, die zusammen mit der schon vorher ausgeübten grundherrlichen Gerichtsbarkeit nahezu die gesamten Gerichtsrechte der sog. Hofmarken beinhaltet.

Die grundherrliche Gerichtsbarkeit des Klosters Niederaltaich muß um 1250 und wahrscheinlich sogar schon früher in Amtssprengel eingeteilt gewesen sein, denen jedoch erst unter Abt Hermann durch die endgültigen statistischen Aufzeichnungen in den Urbaren eine genaue Ordnung gegeben wurde. Bereits 1254 läßt sich für beide Sprengel Kirchberg und Rinchnach jeweils ein eigener Grundrichter bzw. Grundamtman nachweisen. So wird in der ältesten Münchner Handschrift ein „preco praepositi“ für die Propstei Rinchnach und damit für alle ihr unterstehenden Grundholden genannt²¹³; in dem Verzeichnis des officium Chyrkperc der Wiener Handschrift, ebenfalls aus der Zeit Hermanns, heißt es wörtlich: „Preco habet unum beneficium pro officio, sine seruicio et steura“²¹⁴. Diese von jeder Dienst- und Steuerleistung freien Grundrichter erhielten nun durch die Exemptionsverleihung von 1299 noch zusätzlich die gesamte Strafgerichtsbarkeit außer den drei Fällen, die an den Tod gehen, so daß sich die beiden Grundämter in der Folgezeit zu hofmarkähnlichen Sperrbezirken umwandelten.

Für ihre Weiterentwicklung im allgemeinen gibt ein Satz in einem Beschwerdebrief Abt Johans an den Kurfürsten Maximilian vom 4. 9. 1640 eine aufschlußreiche Darstellung²¹⁵. Nachdem der Abt nämlich auf die zahlreichen Freiheits- und Confirmationsbriefe in den Händen des Klosters hingewiesen hatte, wonach das Kloster „mit allen seinen possessionibus, Guetern vnnd Stuckhen, sy sein vnnd ligen wo sy wellen, von

²¹⁰ MB XV, 30.

²¹¹ HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 10 (Kopialbuch des Abtes Wernhard 1289–1317, auch mit einigen späteren Eintragungen) fol. 7 (= Urkunde vom 14. 9. 1298).

²¹² MB XV, 30: „Wir Otto ... das wir in und den gotshaus ewiglichen ab haben genomen in den zwegen Gerichten ze Iserhouen vndt ze Vichtach die Riegung, di sie uon unser Richter gewonheit her habent gehabt, vnd haben euch in die genaden geton, das di Richter dreu ehaftigen taidinch sollen haben in den Jar, an den steten, da sie den ze recht sollen haben, deraines sej bej dem gras, vnd zwey bey dem Heue, vnd sol man da nicht riegen, dann dreu dinch deu an den dodt geant ...

Ander Chlage vnd ander sache sol der Aepte vnd des Gotshaus Leute richten ...“.

²¹³ HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 39 (Fotoband 26/I, fol. 93).

²¹⁴ NBl. V/1855, 238.

²¹⁵ HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 52 (Schreiben vom 4. 9. 1640).

allem Gerichtszwang (ausser waß daß Malefiz vnnd die hohe Obrigkeit belanget) befreyt sein, vnnd die Lanndtgericht nichts dabey zu handeln haben sollen . . .“, sagte er in Hinsicht auf die vergangene Entwicklung: „Nun aber obwollen mein . . . Closter von selbiger Zeit an bey seiner berechtigten Jurisdiction vf all seinen Guettern vnnd Leuthen ain Zeitlang vnbedrieht verbliben . . .“ habe in der Mitte des 16. Jahrhunderts „alda in Bayrn der eingerissne Lutheranismus mit der fluctuirenten Religion auch den Eyfer zu den Gottsheusern . . . gemindert . . .“; das heißt aber soviel, daß gerade damals begonnen wurde, die vor Jahrhunderten unter dem Zwang der Umstände verliehenen Gerichtsrechte dem Kloster wieder zu entziehen und den Landgerichten zurück zu erstatten. Das hing weniger mit dem „Lutheranismus“ als mit der allmählich immer stärker einsetzenden Tendenz zusammen, das landesherrliche Territorium nach innen in Hinsicht auf die Gerichtsbarkeit zu purifizieren und durch Ausschaltung konkurrierender Gerichtsrechte zu einem homogenen Raum zu gestalten. Das alles hatte seine Begründung in einem bestimmten Zeitgeist, dem sogar die neue protestantische Glaubensbewegung entgegenkam, und nicht umgekehrt, wie Abt Johann glaubte.

Im Vergleich zu den umfangreichen Rechten, die das Kloster in seinen Grund- und Niedergerichtsämtern im Spätmittelalter besessen hatte, sah denn auch das, was nach einem Jahrhundert direkter und indirekter Rechts- und Kompetenzstreitigkeiten übrig geblieben war und in einem Regierungsbefehl und Abschied vom 27. 6. 1644 genauestens formuliert wurde²¹⁶, sehr mager aus und bedeutete damit praktisch den Verlust der Hofmarkseigenschaften und -rechte für die Grundherrschaftssprengel der Propstei Rinchnach und des Amtes Kirchberg. In dem Abschied hieß es nämlich u. a., „. . . daß . . . die Probstei Rinchnach in Irem hergebrachten riehigen Inhaben der Nidergerichtsbarkeit . . . ohne ainig eintrag, verhünderung oder perturbation des Landtgerichts nachuolgente actus iurisdictionales ainig vnnd allein gebüren sollen alß . . . die Verhören, Abhandlung vnnd Verthettigungen in allen persöhnlichen Sprüchen, Aufrichtung brieflicher Vrkhundten vnnd Fertigung yber dieselben, alß über Quittung, Verträge, Heurat vnnd dergleichen. Item die Inuenturn (ausser es hette der Probstei Vnnderthan ain malefizisch Verbrechen gethan, auf welchen fahl es dem landtgericht zuegehörn solle), die Vormundt- vnnd Porgschafftvermanung, ingleichen waß von Grundt vnnd Poden herrirt, alß ybermahen, yberackhern, yberzeinen, iedoch von der Probstei die straffbare Persohnen im lanndtgerichtischen Vmbritt dem Lanndtrichter vorgestellt, vnnd darin khain gefahr gebraucht werden, sonst selche persehnliche Sprüch vnnd annders der Probstei vermög Recess de ao. 1569 nicht mehr gestattet, sonnder dem gericht zuegeschafft werden solle. Gestalten denn auch die anndere persöhnliche Sprüch, so nicht Grundt vnnd Poden an sich ziehen, alß rauffen, schlagen, verwundten, bscheltungen vnnd anndere frais vnnd fräffel, die sollen ohnne mittl

²¹⁶ HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 52 (Churfürstlicher Regierungsbefehl und Abschied zwischen dem Kloster Rinchnach und dem churfürstlichen Landgericht Regen in causa Abhandlung der Personalsprüche und anderer Sachen, vom 27. Juni 1644).

dem gericht allein zuegehören vnnnd abzuwandlen gebüren, ausser waß sich im Closter, der Tafern zu Rinchnach vnnnd dem Ambthof zu Khirchberg für frais vnnnd fräffel begibt, das solle zwar der Probst verhören vnnnd abhandlen, aber nicht abzustraffen macht haben, sonnder mit der Straff wie oben gemelt gehalten werden“.

Durch diesen Abschied, dem Recesse der Jahre 1541, 1563, 1569 und 1610 vorausgegangen waren, die alle Stationen auf dem Weg zur Wiedergewinnung alter, ehemals an Niederaltaich vergabter Rechte für das zuständige Landgericht und damit für die landesherrliche Obrigkeit gewesen waren²¹⁷, wurde in etwa jener Zustand wiederhergestellt, der rechtlich für das Amt Kirchberg und die Propstei Rinchnach vor dem Exemptionsakt von 1299 bestanden hatte und in dem die Grundherrschaft über die klösterlichen Grundholden und die aus ihr fließenden Rechte die einzige Kompetenz des preco bzw. Grundrichters oder Grundamtmanns gewesen waren; die gleichen Funktionen aber hatten auch wieder die Grund- bzw. Propsteirichter von Kirchberg und Rinchnach seit dem 17. Jahrhundert, wie die Verhörs- und Briefsprotokolle im Staatsarchiv Landshut beweisen²¹⁸. Die einzige noch Sonderrechte anzeigende Rechts-

²¹⁷ Anhand einiger Einzelfälle lassen sich ein paar Abschnitte in diesem Prozeß der allmählichen Entziehung der Hofmarksrechte, d. h. vor allem der niederen Strafrichterbarkeit, für das Amt Kirchberg genauer herauschälen. Als sich 1510 zwei Frauen „in der Hofmarich vnd Ambthof daselbst“ streiten und handgreiflich werden und der dortige Amtmann die beiden abstrafft, verlangt Hanns Schmindinger, der „Richter zw Regen“ die Überstellung der Frauen nach Regen vor sein Gericht; daraufhin protestiert Abt Kilian energisch beim Vitztum Hans von Paulsdorf in Straubing und verlangt, dieser solle dem Richter befehlen, „vns in bemelter Hofmarich vngeirrt, auch die Händel, so ainem Hofmarichherrn zu straffen zusten, vngestraftt lasse(n) . . .“ (StA Landshut, Rep. 44 Fasz. 78 Nr. 9 (Schreiben vom 17. 1. 1510)). Anders sieht dagegen die Stellungnahme des Landrichters aus; er schreibt u. a.: „... nun hab ich als lang vnd ich richter zu regen gewest pin, all henndl zw Kirchperg verhört vnd gestraftt waß zw Kirchperg im Ambthoff auch allenthalben im Ambt Kirchperg geuallenn. ich wiert auch bericht, das vorher dy richter dermassenn gehalten vnd all henndl gestraftt vnd fuer kain hofmarch nie gehalten . . .“. Daraufhin übersendet der Vitztum diesen Brief an den Abt und empfiehlt ihm, sich darnach zu richten (StA Landshut, Rep. 44 Fasz. 78 Nr. 9 (Schreiben vom 26. 1. 1510)). Die Gerichtsbarkeit muß demnach schon längere Zeit unklar und strittig gewesen sein. Wie sehr sich aber die Entscheidung in dieser problematischen Angelegenheit nach der Persönlichkeit des jeweils in Straubing amtierenden Vitztums richtete, zeigt ein anderer Fall 1525. Als der Landrichter an die Inventarisierung des Gutes eines wegen Totschlags hingerichteten Grundholden geht, protestiert Abt Kilian erneut in Straubing, worauf der nunmehrige Vitztum Sigmund von Schwarzenstein den Landrichter Jörg Schweibrer zu Regen wissen läßt: „diweil Kirchperg ain hofmarch ist, beuelhen wir dir, das dw dem prelaten freibergers (= Hingerichteten) güter doselbs nach laut der landserklerung zu inuentirn gestatet, doch das dir von obrigkeit wegen dar zw Vrkundt vnd des Inuentaris abschriftt zuegesteltt werde“ (StA Landshut, Rep. 44 Fasz. 78 Nr. 9 (Schreiben vom 6. 5. 1525)). 1597 hieß es von der Propstei Rinchnach „... Stockh vnnnd Eisen, aber khain hoffmarchliche Gerechtigkeit“ (HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 1 „Beschreibung der Lanndtguetter betreffent“); es gab dort also Hofmarksrechte, nie aber eine Hofmarksgerechtigkeit.

²¹⁸ StA Landshut, Briefprotokolle-Regen Nr. 642–706. Für Rinchnach werden u. a. folgende Propstrichter genannt: Achacius Frisch (1566), Sixtus Gausrab (1579), Christoff Lutz (1590–1593), Andre Wintzerer (1598–1603), Christoff Lutz (1629–1637), Wolfgang Ammonium (1637–1639), Wolf Perger (1647–1666),

gewohnheit war nur mehr der Umritt des Landrichters, bei dem die Straffälligen zur Abstrafung vorgestellt wurden, womit ihnen der Weg nach Regen zum Gerichtssitz erspart blieb²¹⁹; aber dieses Herkommen war auch noch nicht sehr alt, da es sich höchstwahrscheinlich im Zusammenhang mit der im 16. Jahrhundert immer stärker werdenden Einflußnahme des Landrichters auf die Hofmarksgerichtsbarkeit in Rinchnach und Kirchberg ausgebildet hatte, weil vorher dem landesherrlichen Gerichtsbeamten nur die hohe Strafgerichtsbarkeit in diesen beiden Sprengeln zugestanden hatte und die darunter fallenden Verbrecher nach Regen als dem Schrankenort bzw. dem nachmaligen Sitz eines eigenen Landrichters ausgeantwortet und eingebracht werden mußten. Erst als auch die niederen Strafgerichtsfälle an den Landrichter kamen, scheint dieser die beiden Grundrichter- und Hofmarksrichtersitze Rinchnach und Kirchberg meist dreimal im Jahre besucht zu haben, um einerseits besser in das Rechtsgeschehen eingreifen und die ihm zustehenden Fälle besser abstrafen zu können, andererseits aber um dem alten Hofmarksrecht etwas entgegenzukommen und von einer Ausantwortung der vielen kleinen Fälle mit ihren straffälligen Personen nach Regen abzusehen, wodurch ja auch der Wirtschaftsbetrieb des Klosters etwas in Mitleidenschaft gezogen worden wäre.

Noch 1510 scheint es keinen Umritt gegeben zu haben, wie der Streitfall jener zwei Frauen beweist, deren Überstellung nach Regen der Landrichter beantragt hatte („ . . . im di frawen gen Regen zustöllen . . .“) ²²⁰. M. W. wird zum erstenmal 1550 in einem Rechnungsbuch des Rentmeisters zu Straubing unter den Gerichtseinnahmen des Landgerichts Regen ein derartiger Umritt erwähnt, wenn eine eigene Rubrik erscheint, über der es heißt: „Vermörckht die Geuöll der wändnl im Umreuten zu Rinchna²²¹“; Kirchberg wird damals noch nicht eigens aufgeführt.

1752 haben wir es also mit keinen Hofmarken im eigentlichen Sinne mehr zu tun, wenn auch häufig noch, so z. B. 1717, die Bezeichnung „Hofmark Rinchnach“ auftaucht, sondern nur mit zwei Grundrichterämtern, denen noch einige Reste scheinbarer Hofmarksrechte verblieben waren; die beiden Amtssprengel bestanden allerdings fort bis zur Säkularisation des Klosters Niederaltaich und seiner Propstei Rinchnach im Jahre 1802/03 und stellten dadurch eine kaum veränderte, nahezu fünf-

Balthasar Angermayr (1669—1690), Johann Martin Albert (1753—1756).

(Die in Klammern angegebenen Jahreszahlen bedeuten nicht die gesamten Amtsjahre der einzelnen Richter, sondern nur die Jahre ihrer in den Briefprotokollen nachweisbaren Amtstätigkeit).

²¹⁹ Als sich 1581 die Bauern beschwerten, daß sie für die Umritte zuviel Zehrungskosten zu zahlen hätten und der Vitztum Graf Christoph zu Schwarzenberg Abt Paul deswegen anschreibt (StA Landshut, Rep. 44 Fasz. 78 Nr. 9 (rot), Brief vom 1. 8. 1581), antwortet ihm dieser in einem Schreiben vom 29. 8. 1581, daß dieses Umreiten beim Amt Kirchberg wie auch bei der Propstei Rinchnach altes Herkommen sei und nicht mit anderen Freiheiten dem Amthof entzogen werden solle; er hoffe, der Vitztum werde es noch „beim alten berueen“ und ihn „mit khainer andern Neuerung nit beschwern lassen“.

²²⁰ StA Landshut, Rep. 44 Fasz. 78 Nr. 9 (Schreiben v. 17. 1. 1510).

²²¹ StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 831 a Nr. 2458 a.

einhalb Jahrhunderte währende grundherrschaftliche Organisationsform dar.

Im Gegensatz zum ruhigen und kontinuierlichen Fortbestand der Propstei Rinchnach und des Grundrichteramtes Kirchberg innerhalb des viechtachischen Amtes und nachmaligen Landgerichts Regen verlief die Entwicklung der diesen Raum umfassenden Landesherrschaft infolge der wiederholten Erbteilungen der Wittelsbacher weitaus bewegter, ohne indessen das Gericht Viechtach und seine Unterämter als die eigentlichen Funktionskörper in ihrem geschlossenen Aufbau auch nur irgendwie verändern zu können; die aus vielen, meist natürlich gewachsenen Zellen strukturierte Basis der wittelsbachischen Landesherrschaft war zu gut gegründet, als daß sie durch die zwischenzeitlichen dynastischen Landesteilungen ernstlich gefährdet werden konnte.

Es begann bereits 1255, als bei der ersten Landesteilung das gesamte bogensche Erbe, darunter natürlich auch das noch junge „iudicium Vihta“ an Heinrich XIII. von Niederbayern fiel²²². Ein gutes dreiviertel Jahrhundert später teilte sich diese Herrschaft nochmals in drei, indem sich drei besondere Linien zu Landshut, Burghausen und Deggendorf bildeten; zu dem Anteil Heinrichs des Jungen aus der Deggendorfer Linie gehörte nach einer Mittwoch nach Sant Oswaldestag ausgestellten Urkunde auch „. . . Viechtach der marckt mit dem Gericht *vnd was darzu gehört* . . .“²²³. Glücklicherweise war diese Teilung von nur kurzer Dauer, da Heinrich der Ältere (XIV.), mit dem schon 1332 Heinrich d. J. von Deggendorf seinen Anteil zusammengeworfen hatte²²⁴ und der auch noch 1334 Otto IV. beerbte, wieder sämtliche Landesteile Niederbayerns unter seiner Herrschaft vereinigte; als Heinrich 1339 starb und ein Jahr später seine Linie durch den Tod seines noch unmündigen Sprößlings, Johans I. des Kindes, ganz erlosch, wurde sein Gebiet wieder mit Oberbayern unter der Alleinherrschaft Kaiser Ludwigs des Bayern vereinigt²²⁵. Am 11. 1. 1341 bestätigte Ludwig den Ständen in Deggendorf ihre alten Rechte und erklärte, Ober- und Niederbayern sollten fortan ein Land heißen und ewig ungeteilt bleiben²²⁶. Aber auch die pfälzische Linie erhob Ansprüche auf Niederbayern, ohne mit ihnen jedoch zu Lebzeiten des Kaisers durchdringen zu können; nach dessen Tode aber mußten sich die Söhne Ludwigs dennoch 1348 mit den Pfalzgrafen vergleichen, indem sie ihnen die Zahlung von 60 000 fl. zusicherten, worauf diese ihren Ansprü-

²²² Riezler Sigmund, Geschichte Baierns II, 106. Auch in den Vogtsteueraufzeichnungen des Klosters Niederaltaich wird diese Teilung erwähnt: „Anno dni. MCCLV post divisionem ducum homines abbatis de Inferiori Altah dederunt steuras subscriptas . . .“ (Widemann J., Älteste Steueraufzeichnungen, 94 f.). Bei dieser Teilung hatte Herzog Ludwig II. Oberbayern und die Besitzungen im Nordgau, Herzog Heinrich XIII. Niederbayern mit der Gegend um den Chiemsee, um Landshut und um Straubing erhalten.

²²³ Lerchenfeld, Gustav Freiherr von, Die altpfälzischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen, München 1853, LXII ff.

²²⁴ RB VII, 26 (Urkunde vom 6. 11. 1332).

²²⁵ Lerchenfeld, a. a. O. LXII ff.

²²⁶ Riezler, a. a. O. II, 452 f.

chen auf Niederbayern entsagten²²⁷. Gleich darauf ging die Teilerei von neuem los; nach immer wieder geänderten Verträgen kam es schließlich gar soweit, daß Niederbayern, selbst schon wieder Produkt einer Herrschaftsteilung²²⁸, durch Vertrag vom 3. Juni 1353 erneut geteilt wurde²²⁹, wobei Herzog Stephan den größeren Teil Niederbayerns mit Landshut, Wilhelm und Albrecht aber den kleineren Teil mit Straubing als Hauptstadt und die niederländischen Provinzen erhielten; mit diesem kleineren niederbayerischen Anteil, in der Folgezeit meist das „Straubinger Ländchen“ genannt, besaßen sie gemäß der Urkunde auch „. . . Viechtach den marckt vnd das gericht, vnd die vesst datz der Linden vnd waz dartzu gehört . . .“. Die Sonderexistenz dieser Teilherrschaft währte bis zum Tode Herzog Johanns III. am 6. Januar 1425 in den Niederlanden²³⁰; nachdem das Straubinger Gebiet einige Jahre unter einem Verweser gestanden hatte²³¹, wurde es nach dem Preßburger Spruch Kaiser Sigismunds vom 26. April 1429 nicht nach den Linien, sondern nach den „Häuptern“ geteilt²³²; nach der am 29. Juni 1429 endgültig ausgestellten Teilungsurkunde²³³ kam das erste Viertel, zu dem u. a. auch „. . . linden di vest vnd lanntgericht Viechtach vnd Regen di märckt . . .“ gehörten, an Herzog Wilhelm, der zusammen mit seinem Bruder Ernst regierender Fürst der Linie Bayern-München war; ein am 9. Juli 1429 aufgestelltes Ertragsverzeichnis²³⁴ für die vier Teile nannte auch noch die jährlichen Einnahmen im Viechtacher Raum: „. . . di vesten zu der Linden mitsampt viechtach vnd dem lantgericht hundert dreyszig Pfund . . .“. Von nun an gehörte das Landgericht Viechtach zur Münchner Linie und verblieb auch dort bis zur endgültigen Vereinigung von Bayern-München und Bayern-Landshut in den Jahren 1503/04. Allerdings waren in dieser Zwischenzeit von 1429—1503/04 die Verhältnisse etwas kompliziert, da es sich durch die Teilung ergeben hatte, daß das Kloster Niederaltaich selbst zusammen mit der gesamten Vogteiabgabe von 100 Pfund an Herzog Heinrich XVI. den Reichen gefallen war²³⁵, so daß dieser und seine Nachfolger praktisch auch das Vogtgeld für die unter der Herrschaft der Münchner Linie stehenden Güter des Klosters um Rinchnach und Kirchberg erhielten. Das läßt sich aber nur erklären, wenn man den größeren Zusammenhang der Herrschafts- und Entwicklungsgeschichte un-

²²⁷ Piendl M., Das Landgericht Kötzing (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 5), 4; vgl. auch Riezler, a. a. O. III, 3 f.

²²⁸ Riezler, a. a. O. III, 8 ff.

²²⁹ QE VI, 426 f. Nr. 331.

²³⁰ Keim J., Das Gebiet des ehemaligen Herzogtums Straubing und des sog. Straubinger Niederlandes, in: Jahresbericht des Historischen Vereins für Straubing und Umgebung, 53/1950, 10.

²³¹ Als Vitztum in Straubing (vom 3. 11. 1425 — 29. 9. 1426) war auch Hans von Degenberg eine Zeitlang (vom 4. 2. 1426 ab) Verweser des Straubinger Niederlandes (vgl. Oswald G., Die Degenberger, Schwarzach 1931, S. 14).

²³² Keim J., a. a. O. 10.

²³³ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 24416: „. . . So ist vns herczog Wilhalmen vnd vnnsern erben an dem egenanten Niderlannd in Bairn mit los zu einem virtail gefallen . . .“.

²³⁴ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 25324.

²³⁵ Keim J., a. a. O. 26.

seres Raums genau im Auge behält: gerade hier nämlich, im ehemaligen Gebiet der Grafen von Bogen, waren bei der Errichtung der herzoglichen Landgerichte nach 1242 die aus grafschaftlich-herrschaftlichen und vogteilichen Rechten stammenden Gerichtsbarkeiten vereinigt worden; die Vogtei hatte damit rein den Charakter dynastisch-landesherrlichen Schutzes angenommen, da ihre Gerichtsrechte in der neuen Organisationsform des Landgerichts aufgegangen waren und dabei ihre alten Beziehungen und Herleitungen verloren hatten. Die letzte Konsequenz daraus war nun, daß die Vogtei zu einer reinen Abgabeberechtigung erstarren mußte und der für sie geleistete Pauschalbetrag den alten Ursprung nur noch daran erkennen ließ, daß er trotz der Tatsache, daß die Güter des Klosters unter verschiedenen Herrschaften und verschiedener Gerichtsbarkeit standen, noch immer wie früher *einem* Vogt zugeteilt wurde, wenn dieser auch nur noch über einen Teil der Klostergüter seinen Schutz ausüben konnte²³⁶.

Günstig war diese auf Grund der Teilung geschaffene Situation für die nach eigener Landesherrschaft trachtenden Degenberger, die die etwas komplizierte Rechtslage durch geschickte Winkelzüge bei der Entfremdung von Gütern aus der niederaltaichischen Grundherrschaft und vor allem bei den ihnen daraus erwachsenden Prozessen gehörig auszunutzen verstanden²³⁷.

Alle diese Herrschaftsteilungen waren ohne Einfluß auf das Landgericht Viechtach geblieben, wie die weitere Entwicklung dieses Raums zeigen sollte. Zwar mußte auch dieses Gericht des öfteren herhalten, wenn es für die häufig tief verschuldeten Herzöge darum ging, Pfänder für die drängenden Gläubiger aufzutreiben; so wurde es neben anderen Stücken am 13. 10. 1334 mit 30 Pfund „vber die recht, di vns vnd vnser Amptläut an gehört“ sowie mit der Kastengilt und der gewöhnlichen Steuer („Maystewer vnd Herbststewer“) an Kloster Niederaltaich verpfändet, von dem Herzog Heinrich XIV. Geld u. a. dafür geborgt hatte, um das Gericht Viechtach und andere Pfänder von Hartwig und Altman von Degenberg einzulösen²³⁸.

Ein Jahr später, am 26. 9. 1335, mußte Herzog Heinrich dem Kloster für noch zusätzlich aufgenommenes Geld u. a. auch weitere Rechte auf das Gericht Viechtach einräumen, um für seine Schulden wenigstens pfandweise Ersatz zu schaffen; dabei wurde dem Kloster das Recht zugesprochen, den Richter für Viechtach selbst aufzustellen und die Fälle, die an den Tod gehen, durch diesen verhandeln zu lassen; auch der Kastner und seine Amtleute sollten vom Kloster aufgestellt werden dürfen²³⁹. Diesen

²³⁶ Vgl. Fried P., Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft als Grundlagen der wittelsbachischen Landesherrschaft in Bayern, 118—122.

²³⁷ Vgl. darüber im einzelnen die Ausführungen im Kapitel zur Geschichte des Pfliegerichtes Weißenstein, in dem versucht wurde, eine Herrschafts- und Entwicklungsgeschichte des Ritter- und späteren Freiherrngeschlechts der Degenberger anhand seines Herrschaftsaufbaus zum Weißenstein und Zwiesel zu geben.

²³⁸ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 180. Nach diesem Pfandvertrag sollte der Vitztum die Sachen, die an den Tod gehen, noch selbst wandeln; die Wandelgelder indessen sollten bereits dem Kloster zufallen.

Pfandbesitz konnte aber Niederaltaich nicht lange ungetrübt besitzen, denn, wie es sich herausstellte, erhob auch Sweiker von Otmaring Ansprüche darauf, da auch ihm vom Herzog für eine Schuldsomme von 630 Pfund Pfänder im Gericht Viechtach zugesprochen worden waren. Durch einen weiteren Vertrag vom 1. 9. 1337²⁴⁰ mußte deshalb eine erneute Aufteilung dieser Pfänder vorgenommen werden; dabei erhielt Sweiker von Otmaring neben anderem auch Einkünfte aus dem Gericht Viechtach zugesprochen, so 30 Pfund jährlich von den Gerichtsgefällen und dazu jeweils 35 Pfund von der Mai- und Herbststeuer „ze Viechtach, ze Pebrach vnd ze Regen“; diese Gelder sollten ihm solange zustehen, bis die Schulden von 630 Pfund abbezahlt wären. Die Sachen, die an den Tod gehen, sollte auch weiterhin der Abt durch seinen Richter wandeln; dazu sollte er auch noch den von der Mai- und Herbststeuer verbleibenden Rest und die übrigen ihm in den vorhergehenden Verträgen zugesprochenen Pfänder innehaben²⁴¹.

Wie lange das Gericht Viechtach im Pfandbesitz des Abtes von Niederaltaich war, läßt sich heute infolge der schlechten Quellenlage nicht mehr genau feststellen; für das Kloster jedenfalls brachte das ihm eingeräumte Recht, den Landrichter selbst aufzustellen, einen nichtzuübersehenden Vorteil, da es die günstige Gelegenheit bot, die um Rinchnach und Kirchengeschaffenen Niedergerichtssprengel, deren Entwicklung bereits eingehender verfolgt wurde, hinsichtlich ihres Umfangs an Rechten noch besser auszubauen, so daß ihnen, wie die späteren Rechtsverhältnisse des 16. Jahrhunderts erkennen lassen, eine Art von Hofmarkscharakter zukam, bei dessen im 16. und 17. Jahrhundert eingeleitetem Abbau dann das Landgericht einen harten Kampf gegen altes, bereits fest eingewurzelteltes Herkommen auszufechten hatte.

Das einzige die spätere Entwicklung beeinflussende Ereignis war der durch die Schenkung Kaiser Ludwigs 1341 eingeleitete Ausbruch des Gebietes um die neugegründete Zelle Frauenau²⁴², das sich gemäß der urkundlichen Begrenzung von der Rörnach bis an die Böbrach und östlich bis Böhmen erstrecken sollte und damit auch das Gebiet um Zwiesel mit einschloß²⁴³.

Da Teile dieses Gebietes aber bereits in die Schenkung Kaiser Konrads II.

²³⁹ Im Rechnungsbuch des Jahres 1335, das Peter der Ekker, Vitztum in Straubing, anlegen ließ, heißt es: „In Iudicio Viechtach: tenet abbas inferius Altach“. (HStAM, Staatsverwaltung Nr. 1378 (= Fotoband 182 fol. 184).

²⁴⁰ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 188.

²⁴¹ Wie die späteren Steuerverzeichnisse zeigen, konnte aus der Mai- und Herbststeuer nicht mehr viel für den Abt herauspringen, da sie konstant jeweils ca. 35 Pfund ausmachte.

²⁴² HStAM, Kaiser-Ludwig-Selekt Nr. 827 (vom 3. 10. 1341) und Nr. 862 (vom 10. 7. 1342); vgl. dazu das Kapitel zur Geschichte des Landgerichts Zwiesel).

²⁴³ Trotzdem brachte das keine Veränderung der Gerichtsstruktur des Ldgs. Viechtach mit sich; nur indirekt sollte später der neugeschaffene Herrschaftsraum eine gewisse Rolle für die Verhältnisse im Gericht Viechtach spielen, da er als einziger ursprünglicher degenbergischer Blutbannbezirk die Herrschaftsbestrebungen der Freiherrn rechtfertigen helfen sollte, mit allen erworbenen Gütern und Herrschaften, zu denen auch das im Amt Regen liegende Weißenstein mit seinem Zubehör gehörte, aus der wittelsbachischen Landesherrschaft auszubrechen.

von 1029 miteinbezogen und infolge der Herrschaftsentwicklung an die Wittelsbacher gefallen waren, wie die Eintragungen in den herzoglichen Urbaren von 1301/07 und 1312 beweisen, wonach Zwiesel mit seiner Maut zum viechtachischen Unteramte Regen gehörte, stellte die Schenkung von 1341 gewissermaßen eine teilweise Überlagerung von alten Rechten dar. Gerade aus dieser Situation heraus läßt sich wieder eine neue Erkenntnis über das Wesen mittelalterlicher Herrschaftsformung und Rechtsgeltung gewinnen: Herrschaft bedeutete zunächst immer nur Herrschaft über Menschen und das von ihnen faktisch besessene Gut. Da aber Rinchnach bzw. Niederaltaich nur den vorderen Teil ihres alten Schenkungsgebietes besiedelt hatten, stand gemäß der geltenden Faktizität auch nur dieser Raum unter den eigentlichen, aus der ehemaligen Vogtei kommenden landesherrlichen Herrschaftsansprüchen, während der hintere Teil des Regenbeckens gegen Arber und Rachel zu mit Ausnahme Zwiesels im Grunde herrschaftsfreies Gebiet war, wie auch die sich hier erst in späterer Zeit allmählich ausbildende Grenze beweist und deshalb aus kaiserlicher Macht jederzeit neu vergeben werden konnte²⁴⁴. In den folgenden Jahrzehnten bildete sich der Tausendbach und die Schwarzach zur Grenze des Landgerichtes Viechtach gegenüber der neuen Herrschaft Zwiesel aus.

Die Gerichtsrechnungen des Vitztums zu Straubing verzeichnen für das Amt Regen in den Jahren 1368—1370 folgende landesherrliche Steuereinnahmen²⁴⁵:

1368 officium Regen: Herbststeuer XII Pfund VI Schilling.

1369 officium Regen: Maisteuer XII Pfund VI Schilling.

Die Herbststeuer von 1369 sowie die Mai- und Herbststeuer von 1370 betragen die gleiche Summe.

Dazu kommen noch die im Gesamtbetrag des iudicium Viechtach enthaltenen Gerichtseinnahmen der Schranne Regen.

Im „liber rationis Wolfhardi Helttampt protonotarii illustris principis

²⁴⁴ Vielleicht wäre es aber doch in dieser spätmittelalterlichen Zeit, in der immer mehr das Territorium zur Grundlage der Herrschaft gemacht wurde, vor allem wegen des Ortes Zwiesel durch die Schaffung eines Hochgerichtsbezirkes auf wenigstens teilweise vom Landgericht beanspruchtem Gebiet zu rechtlichen Auseinandersetzungen gekommen, wenn die Schenkung nicht von Kaiser Ludwig gemacht worden wäre, der zugleich auch der wittelsbachische Landesherr war und in seiner Person folglich beide Rechtskreise vereinigte; dazu kam, daß der Empfänger der in der Schenkung beinhalteten Blutgerichtsbarkeit, Hartwig von Degenberg, damals noch fest im wittelsbachischen Ministerialenverband stand, und das Schenkungsgebiet im darauffolgenden Jahr sowieso unter die Grundherrschaft Rinchnach-Niederaltaich kam, so daß es auch hier zu keinen Komplikationen hinsichtlich der bisherigen, wenn auch nicht tatsächlichen, so doch theoretischen Grundherrschaftsverhältnisse (Schenkungen von 1029!) kommen konnte.

Von diesen Verhältnissen her war auch die gesamte weitere Entwicklung der neu geschaffenen Herrschaft bedingt, indem zwar ein gegenüber dem Landgericht eigener exempter Blutbannbezirk entstanden war, der aber trotz aller späteren Versuche nicht mehr der sich immer stärker konsistierenden landesherrlichen Oberhoheit entzogen werden konnte (vgl. die Geschichte des Landgerichtes Zwiesel).

²⁴⁵ HStAM, Straubing Ger. Lit. Nr. 3 1/4.

. . . Alberti iunioris inferioris Bavare ducis“²⁴⁶ sind folgende Steuereintragungen für das Amt Regen gemacht:

1389 officium Regen: Herbststeuer IIII Pfund LX Pfennig.

1390 officium Regen: Maisteuer IIII Pfund XXVIII Pfennig.

1390 officium Regen: Herbststeuer IIII Pfund LX Pfennig.

Dieser Betrag bleibt unverändert für die jeweilige Mai- bzw. Herbststeuer der Jahre 1391 und 1392.

Weitere Steueraufzeichnungen haben wir für die letzten Jahre Herzog Johanns III., mit dessen Tod die wittelsbachische Linie Straubing-Holland erlosch²⁴⁷. Damals verzeichneten Landschreiber Niclas Gressel und sein Nachfolger Johannes Castenmair folgende Steuereinnahmen unseres Amtes²⁴⁸:

1421 Amt Regen: Maisteuer XII Pfund VI Schilling; Herbststeuer XII Pfund VI Schilling.

Dieser Betrag bleibt unverändert gleich bis zum Jahre 1426.

Diese Landsteuereinnahmen scheinen im weiteren Verlauf ziemlich konstant geblieben zu sein, wie die 1500 wieder einsetzenden Rechnungsbücher noch zeigen werden.

Allerdings findet sich in den Büchern seit 1500 eine neue Rechnungsordnung, die eine genauere Kompetenzaufteilung innerhalb des Landgerichts Viechtach erkennen läßt. Während nämlich der Landrichter nur Rechnung über seine aus dem Gericht einkommenden Wandelgelder und seine Gerichtsauslagen zu erstatten hat, fällt das Rechnungswesen für alle übrigen Einnahmen und Ausgaben dem Kastner in Viechtach zu; darunter fallen alle landesherrlichen Urbarsgefälle (im Amt Regen allerdings nur die Pfenniggült des Marktes) und die jetzt als Pauschalposten unter der Bezeichnung „gewondliche Lanndtstewer“ zusammengefaßte Mai- und Herbststeuer sowie außerdem noch die Zölle in Regen und Geiersthal.

Genau betrachtet bedeutete das aber nichts anderes, als daß das Amt Regen ebenso wie das gesamte Gericht Viechtach eine auf zwei verschiedenen Rechtskreisen basierende Amtsstruktur hatte: das Amt des Landrichters, aus der ursprünglichen, gräflichen Gerichtsbarkeit und das Amt des Kastners, aus der dem Herzog über gewisse Güter zustehenden Grundherrschaft abgeleitet, allmählich aber das ganze übrige landesherrliche Einnahmewesen umfassend, so auch die Einnahme der aus der Vogtei stammenden Mai- und Herbststeuer.

Dem Richter waren als Unterbeamte der Gerichtsschreiber und die beiden Vorsprecher (procuratores) untergeordnet, für deren Sold er aufzukommen hatte, während der Kastner für die einzelnen Unterämter jeweils

²⁴⁶ HStAM, Straubing Ger. Lit. Nr. 3^{1/3}; vgl. auch v. Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden, Stuttgart 1827, 83 ff.

²⁴⁷ Der Straubinger Teil wurde von Johann III. von den Niederlanden aus durch persönlich von ihm bestimmte Beamte verwaltet und regiert; in den letzten Jahren war es der „lantkometeur Heinrich von Albick“ (StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 864 Nr. 2519 a fol. 43).

²⁴⁸ StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 864 Nr. 2519 a.

einen Amtmann bezahlte, der die dem Kastner zustehenden Aufgaben als Hilfskraft und Vollzugsorgan in seinem jeweiligen Amtssprengel auszuführen hatte²⁴⁹.

Diese doppelte Struktur im Gericht Viechtach wie auch in den meisten anderen Gerichten ist für die folgende Entwicklung genauestens zu beachten, da sie entscheidend bei der Entstehung des Landgerichts Regen ist, die bisher überhaupt noch nicht untersucht wurde und nicht einmal zeitlich genau fixiert werden konnte.

Zwei Gründe sind es, die als ausschlaggebend für die Schaffung eines neuen Landgerichtes Regen aus einem ehemaligen Unteramte des Gerichts Viechtach zu gelten haben: seit mehr als einem halben Jahrhundert wurde im Amte Regen von den landesherrlichen Gerichtsbeamten ein stiller, verbissener Kampf gegen die nach voller Reichsunmittelbarkeit und eigener Gerichtsherrschaft strebenden Freiherrn von Degenberg geführt, die es mit ihrer geradezu angeborenen Schlaueit immer wieder verstanden, dem Landesherrn ein Teilrecht nach dem andern zu entziehen. Erst seit dem Ende des Löwlerkriegs (1492/03) war auf Grund eines Kompromisses ein allmählicher Stillstand in diesem Streite eingetreten, der zwar positiv für den Landesherrn war, zugleich aber noch keine Gewähr für eine dauernde Ruhe darstellte²⁵⁰. Die Aufgabe der landesherrlichen Behörden bestand nun darin, den gewissermaßen von einer Fremdwucherung befallenen Teil des Landgerichtes Viechtach abzukapseln und seine gesunden Teile durch die Organisation eines eigenen Landgerichts zu reorganisieren, d. h. diesen Raum durch stärkere innere Zentralisation gerichtsherrschaftlich zu intensivieren. Das war auch notwendig gegenüber den Niedergerichtsbezirken des Amtes Kirchberg und der Propstei Rinchnach, die zwar nicht die hochgerichtliche, landesherrliche Oberhoheit anstritten, dafür aber im unteren Bereich alle Rechte für sich in Anspruch nahmen.

Diese beiden Gründe, zu denen noch eine rein wirtschaftsorganisatorische Überlegung kam, die weiter unten erläutert wird, waren maßgebend für die etwas ungewöhnliche Formationsstruktur des neuen Landgerichts Regen, deren Besonderheit sich nur mit Hilfe der selten benützten Rentmeisterrechnungen genau detaillieren ließ. Im Rentmeisterrechnungsbuch des Jahres 1502 erscheint das „Lanndtgericht Viechtrich“ zum letztenmal als geschlossener, ungeteilter Landgerichtsbezirk unter dem Landrichter Wolfgang Gabelkofer²⁵¹. Zwei Jahre später, 1504 (das Rechnungsbuch des Jahres 1503 fehlt!), findet sich dieses Gericht in ein „Lanndtgericht Oberv Viechtrich“ und ein „Lanndtgericht Nidern Viechtrich“ aufgeteilt; Landrichter des ersteren ist Wolfgang Gabelkofer, dem 1502 noch das

²⁴⁹ Dieser schon seit der ersten Organisation des Amtes Regen im Markte sitzende Amtmann (früher Scherge genannt), der ein landesherrlicher Unterbeamter (Landamtmann) war, darf nicht mit den aus den beiden precones (der Propstei Rinchnach und des Amtes Kirchberg) hervorgegangenen Grundamtännern der niederaltaichisch-rinchnachischen Grundherrschaft verwechselt werden, die im Laufe der Zeit zu Grundrichtern und sogar zu Hofmarksrichtern emporgestiegen waren.

²⁵⁰ Vgl. dazu die genauen Ausführungen im Kapitel zur Geschichte des Pfleggerichts Weißenstein.

²⁵¹ StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 831 Nr. 2458, Bd. d. Jahres 1502, fol. 75 f.

gesamte Gericht unterstand; für das zweite Gericht aber ist ein gewisser Hans Schmidinger als neuer Richter zuständig²⁵²; auch er hat wie Gabelkofer einen eigenen Gerichtsschreiber und zwei Vorsprecher als Unterbeamten. Die Teilung muß also 1503 erfolgt sein, wobei allerdings nicht mehr festgestellt werden kann, ob bereits zu Anfang oder erst am Ende des Jahres. In der „Rentrechnung vom Niederlandt zu Beiern de anno quinto“ (= 1505)²⁵³ heißt es noch einmal, die Gerichtseinnahmen betreffend, u. a.: „Item im Nidern Ambt Itzgemelts Lanndgerichts ist meinem gnedigen Herrn . . . dauon Hannsen Smidinger als lanndtrichter doselbs . . .“. Zusammen mit dem „lanndtgericht im Obern Viechtrich“ steht das neue Landgericht noch immer unter der Sammelbezeichnung „lanndtgericht Viechtreich“; jedoch in dem Rentmeisterrechnungsbuch vom gleichen Jahr, das in Landshut liegt, heißt es wieder „Lanndtgericht Nidern Viechtrich“ und ist die Rede von „allen Gerichtswändel . . . im Marckht Regen und auf dem lannde gefallen“²⁵⁴.

Einige Jahre später lautet die amtliche Bezeichnung für dieses Gericht „Lanntgericht Regen“²⁵⁵.

Wie sich aber zeigte, wurde in Regen nur ein neues Landgericht, aber kein neuer Kasten errichtet; die Kastenamtsabgaben, so die „gewondlich Lanndtstewr“ des vormaligen Amtes Regen, die Pfenniggült des Marktes Regen, d. h. die ihm von den Zeiten der Bogener her aus den Häusern des späteren Marktes zustehende grundherrschaftliche Abgabe, und das Zollgeld des Johannismarktes in Regen sowie die ihm aus den im Landgerichte Regen entlegenen Hofmarken zufallenden Abgaben wurden auch weiterhin nach Viechtach an den dortigen herzoglichen Kastner abgeliefert. Das beweisen die unverändert gleichbleibenden Kastenamtseinnahmen des Kastens in Viechtach²⁵⁶ und die Bezahlung des Amt-

²⁵² StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 831 Nr. 2458, Bd. d. Jahres 1504, fol. 75 f.

²⁵³ HStAM, Straubing Ger. Lit. Nr. 5, fol. 23.

²⁵⁴ StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 831 Nr. 2458, Bd. d. Jahres 1505, fol. 78 f. Auch die Fälle der hohen Strafgerichtsbarkeit der Herrschaft Weißenstein ressortierten nach Regen, da es nach 1493 den Degenberger nicht gelungen war, auch für Weißenstein den ihnen vom Reich verliehenen Blutbann auch tatsächlich auszuüben; allerdings war die Wandlung dieser Fälle dem Rentmeister vorbehalten und nicht dem Landrichter (vgl. Kapitel z. Gesch. des Pfg. Weißenstein).

²⁵⁵ StA Landshut, Rep. 44 Fasz. 78 Nr. 9 (rot), Schreiben vom 17. 1. 1510; StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 831 Nr. 2458, Bd. d. Jahres 1515, fol. 55 f.

Für die Jahre von 1505 bis 1515 sind keine Rentmeisterrechnungsbücher mehr vorhanden.

²⁵⁶ Die „gewöhnliche Landsteuer“ im Landgericht Viechtach betrug vor der Abtrennung des Landgerichts Regen

im Jahre 1502 ca. 70 Pfund (StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 831 Nr. 2458, Bd. d. J. 1502)

im Jahre 1504 (nach der Teilung) ca. 70 Pfund (StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 831 Nr. 2458, Bd. d. J. 1504)

im Jahre 1515 ca. 70 Pfund (StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 831 Nr. 2458, Bd. d. J. 1515).

Im Rechnungsbuch des Jahres 1550 (StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 831 a Nr. 2458 a, fol. 811 v.) ist ausdrücklich neben den Landsteueranteilen des Oberamts Viechtach und des Mitteramts Böbrach die Landsteuer vom „Niderngericht Regen“ angeführt (20 Pfund 2 Schilling 25 Pfennig).

Im Rechnungsbuch des Jahres 1584 (StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 810 Nr. 2405)

manns vom sog. Amt zu Rechen durch den Kastner zu Viechtach²⁵⁷. 1504 und 1505 erhält der damalige Amtmann Peter Sawbürstel den gleichen Sold (1 Pfund 4 Schilling) wie seine übrigen 5 Amtskollegen, die dem Kastner in Viechtach unterstehen²⁵⁸.

Diese behördliche Organisation blieb in der Folgezeit vollkommen unverändert²⁵⁹ und bestand bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, als man daran ging, die gesamte alte Einteilung nach neuen Gesichtspunkten zu ordnen, und dabei auch den Raum um Regen durch Zusammenlegung der drei Gerichte Regen, Weißenstein und Zwiesel zu einem neuen Gerichts- und Verwaltungsbezirk mit einem eigenen Rentamt organisierte, der der uralten, von jedem menschlichen Herrschaftswillen noch ungeprägten natürlichen Raumform sehr nahe kam und durch einige kleinere Veränderungen im Laufe der Gemeindebildungsperiode die Gestalt des heutigen Landkreises Regen erhielt.

II. Umfang und Grenzen des Gerichts im Jahre 1752

Das Landgericht Regen umfaßte im Jahre 1752 ein Gebiet, das heute das eigentliche Zentrum des Landkreises Regen bildet; es grenzte im Nordwesten und Norden an das Pfliegergericht Viechtach, im Nordosten und Osten an das Landgericht Zwiesel, im Südosten an das Pfliegergericht Bärnstein, im Süden an das Pfliegergericht Hengersberg und im Westen an das Landgericht Deggendorf.

ist wieder die alte, auch den Anteil vom Amt Regen enthaltende Gesamtsumme von ca. 70 Pfund angeführt. Diese Summe wird später in Gulden umgerechnet und beträgt dann immer ca. 200 fl.

Ebenso wie die gew. Landsteuer wird auch die Pfenniggült und das Standgelt des Johannismarktes zu Regen nach den Rechnungen der folgenden drei Jahrhunderte an den Kastner bezahlt.

²⁵⁷ Der Amtmann war also weiterhin Unterbeamter des Kastners, gehörte aber zum Gericht Regen; in einem Akt, betreffend die Amtsnutzung u. Zuständigkeit der Amtleute und Schergen des Rentamtes Straubing von 1553 (HStAM, Straubing Ger. Lit. Nr. 9, fol. 12), heißt es wörtlich: „Gericht Regen hat ainen Schergen, dem bestet in einbringung der Hertzogn Steuer 4 gulden 2 Schilling Pfennig“. Meist hatte der Amtmann noch einen Knecht als Gehilfen.

Dieser Amtmann hatte aber auch Aufgaben für den Landrichter zu erledigen, z. B. Überstellung von Malefizpersonen an andere Gerichte; dafür erhielt er eine entsprechende Entschädigung, die unter den Ausgaben des Gerichts verbucht wurden. Seinen Sold aber erhielt er auch weiterhin bis ins 18. Jh. hinein vom Kastner zu Viechtach:

im Jahre 1584: „dem Amtman im Nidern Amt 4 fl. 2 Schilling“ (StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 810 Nr. 2405).

im Jahre 1663: „dem Amtman im Nidergericht Regen 4 fl. 17 kr. 1 hl.“ (StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 942 Nr. 2704).

Im Jahre 1720 ist die Ausgabe für den Amtmann noch immer unverändert. (StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 942 Nr. 2704).

²⁵⁸ StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 831 Nr. 2458, = Bd. d. Jahres 1504, fol. 81 v.

²⁵⁹ Nachdem Johann Georg von Hafenbrädl am 31. 12. 1785 den Hofmarkskomplex Au und March gekauft hatte, wurde es ihm in einem Befehl des Kurfürsten Karl Theodor vom 15. 2. 1786 u. a. auch zur rechtlichen Bedingung für seinen neuen Erwerb gemacht: „die May- und Herbststeuer und andere Abgaben sollen wiederum zu unseren Kastenamt Viechtach geleistet werden“ (StA Landshut, Rep. 168/I Fasz. 2311 Nr. 482).

Nur einige Güter in Oberried und Groß- und Kleinbärnbach, die gerichtsunmittelbar zum Pfliegericht Viechtach gehörten, bildeten in diesem sonst geschlossenen Gebiet eine kleine Enklave.

Eine vollständige Beschreibung der Grenzen des Gerichts hat sich für die Zeit vor 1600 nicht erhalten. Erst im Jahre 1625¹ findet sich eine von Landrichter Hans Adam a Fossa an den Vitztum in Straubing gesandte Beschreibung, die den ungefähren Grenzverlauf wiedergibt, der folgendermaßen aussah: Rörnach — Leitnpach — Stainrigl — Haunspach — Hochwaldt bei Oberriedt, Praitnau — zwischen March und Arnetsried — Salitzpach — Chazenpach — Landtstraß Regen — Podtenmaiß (Brückhl) — Prändt — Schwarzach — Tausentpach — Rörnach.

Diese Grenze stimmt in ihrem ungefähren Verlauf mit der Landgerichtsgrenze von 1752 überein, wie sich überhaupt feststellen läßt, daß das Landgericht seit der im Jahre 1342 erfolgten Abtrennung der Herrschaft Zwiesel eine konstante Form behielt, was sich nicht zuletzt aus seiner Grundherrschaftsgeschichte erklären läßt.

III. Gliederung und Güterbestand des Gerichts im Jahre 1752

Das Gericht Regen war im Jahre 1752 in zwei Ämter, ein „Oberamt“ und ein „Underamt“ eingeteilt. Diese Einteilung erscheint zum erstenmal in der „Beschreibung der samentlichen Höff, Guetter vnd Sölden, curfrstl. Landtgerichts Regen de anno 1670“¹; für die Zeit vorher läßt sich keine Spur einer Unterteilung feststellen².

Die Erklärung dafür liegt auf der Hand: da nämlich das Landgericht Regen selbst erst 1503/04 aus einem Unteramt des Pfliegerichts Viechtach entstanden war und der neue Sprengel in seiner Herrschaftsstruktur gut überschaubar war und eine relative Einheit bildete, sah man sich erst spät veranlaßt dem Ganzen noch eine besondere Unterteilung zu geben. Eine Übereinstimmung dieser Einteilung mit den sehr alten Grundrichterämtern besteht nicht, obwohl die Möglichkeit nicht ganz auszuschließen ist, daß das dort geltende grundherrliche Prinzip, etwas abgewandelt für landgerichtlich-steuerliche Zwecke, auch die Anregung zur Schaffung zweier Gerichtsämter gab.

Im Gegensatz zu diesen verhältnismäßig jungen Ämtern ist eine Hauptmannschaftseinteilung schon in den ersten Steuerbüchern des 16. Jahrhunderts zu finden, die kurz nach Errichtung des neuen Landgerichts Regen abgefaßt wurden³; ihre bis herauf zur Abfassung der Konskription 1752 nur noch geringfügig veränderte Ordnung läßt darauf schließen, daß sie als fest eingewurzelte Formation schon aus der Zeit vor der Er-

¹ HStAM, Auswärtige Staaten-Böhmen Lit. Nr. 46, fol. 105 ff.

² HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 3.

³ Vgl. die Steuerbücher von 1527 (HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 2/1), 1536 (HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 2/3), 1538 (HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 1, fol. 1 ff.), 1579 (HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 1, fol. 48 ff.) und 1598 (HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 1 fol. 123 ff.).

³ HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 2; Steuerregister des Landgerichts Regen von 1527.

richtung des Landgerichts Regen stammen und wahrscheinlich im 15. Jahrhundert zugleich mit den Hauptmannschaften der übrigen viechtachischen Gerichtsämter zur Organisation einer auf der Basis der Landwehr beruhenden Selbstverteidigung dieses Bauernlandes gegen die häufigen hussitischen Einfälle von Böhmen her geschaffen wurden.

Im Gebiet des Gerichtes Regen lagen im Jahre 1752 108 unter selbständigen Ortsbezeichnungen geführte Siedlungen, nämlich ein Markt, 80 Dörfer und 26 Einöden und ein Schloß.

An mittelbaren Gerichtsbezirken lagen im Gericht der Markt Regen und 6 weltlichen Hofmarken.

Die sämtlichen innerhalb des Gerichtsbezirks gelegenen Anwesen verteilten sich auf das gerichtsunmittelbare und das dem Gericht nur mittelbar unterstehende Gebiet in folgender Weise:

Dem Gericht Regen unterstanden unmittelbar		
	Nach dem Hoffußsystem berechnet:	459 Anw.
	Uneingehöft (Amtshäuser, Hüthäuser):	105 Anw.
	Pfarrhöfe im gerichtsunmittelbaren Gebiet:	3 Anw.
		<u>567 Anw.</u>
Hofmärkisch waren		
	Nach dem Hoffußsystem berechnet	113 Anw.
	Uneingehöft	7 Anw.
Der Markt Regen zählte		136 Anw.
		<u>256 Anw.</u>
Dem Gericht unterstanden somit unmittelbar:		567 Anw.
	mittelbar:	256 Anw.
Die Gesamtzahl der Anwesen im Gericht betrug		823

Ein Vergleich der Zahl der gerichtsunmittelbaren Anwesen mit jener der dem Landgericht nur mittelbar unterstehenden Anwesen ergibt ein Verhältnis von etwa 11 : 5; zur Zahl der hofmärkischen Anwesen verhält sich die Zahl der gerichtsunmittelbaren Anwesen wie etwa 14 : 3.

Einen zuverlässigen Überblick über die Jurisdiktionsverteilung im Landgericht kann jedoch erst eine Aufgliederung nach Hofgrößen bieten. Dabei müssen die Anwesen des Marktes Regen sowie noch eine Anzahl weiterer Anwesen, deren Größe nicht nach dem Hoffuß berechnet wurde, nämlich die Pfarrhöfe, Herrenhäuser und sonstige nicht zu einem Leiherecht ausgegebene Anwesen der Hofmarken, sowie die zahlreichen Hüthäuser unberücksichtigt bleiben.

Von diesen Anwesen einmal abgesehen gliedert sich die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Landgerichts nach Hofgrößen folgendermaßen:

Hofgrößen:	1/1	3/4	5/8	1/2	3/8	1/4	1/8	1/16	Zahl d. Anwesen
Landgerichts- unmittelbar:	107	37	1	231		57	20	6	459
Hofmärkisch:	29	3		28	4	11	15	23	113
Summe:	136	40	1	259	4	68	35	29	572

Die Fläche der landgerichtsunmittelbaren Anwesen beträgt genau 268 ganze Höfe, während die Fläche der hofmärkischen Anwesen nur 53 $\frac{3}{4}$ Hofeinheiten umfaßte; das Flächenverhältnis beträgt also etwa 5 : 1.

Der Vergleich läßt aber noch weiter erkennen, daß bei den Anwesen, die unmittelbar der Jurisdiktion des Landgerichts unterstanden, die großen und mittleren Höfe über drei Viertel der Gesamtzahl ausmachen, während innerhalb der Hofmarken nur etwa zwei Drittel zu den großen und mittleren Anwesen zu rechnen sind.

Was die Leiheform betrifft, waren im Jahre 1752 fast sämtliche Anwesen des Landgerichts auf Erbrecht ausgegeben. Eine Ausnahme bildeten bei den landgerichtsunmittelbaren nur 7 Anwesen (4 Leibrecht, 2 Freistift, 1 Lehen) und bei den hofmärkischen 1 Anwesen (= Leibrecht).

Die Verteilung der Anwesen auf die einzelnen Grundherrschaften zeigt die folgende Zusammenstellung.

Hofgröße:	$\frac{1}{1}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{5}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{16}$	Zahl d. Anw.
Propstei Rinchnach	72	12		132	35	13	1	265
Kloster Niederaltaich	31	25		67	8	3	3	137
Pfarrhof Regen	4		1	19	5	2	1	32
Pfarrgotteshaus St. Michael in Regen	1			8	4			13
Filialgotteshaus St. Johann in Regen	1			3	1			5
Pfarrgotteshaus Lalling					1			1
Pfarrgotteshaus Kirchberg	1							1
Pfarrhof Böbrach				1				1
St. Erasmus Bruderschaft					1			1
Blatternhaus Deggendorf				1				1
Hofmark Kleinloitzenried	2							2
Landgericht Regen					2			2
Gmaineigen						2	1	3

Die beiden im Klosterverband eigentlich zusammengehörenden Grundherrschaften des Klosters Niederaltaich und der Propstei Rinchnach stellen die Hauptmasse der im Landgericht befindlichen gerichtsunmittelbaren Güter; ihr Verhältnis zu den übrigen Grundherrschaften von etwa 6 : 1 spiegelt den seit der Rodungszeit über Jahrhunderte hin wirksamen Konzentrationswillen des klösterlichen Wirtschaftsgeistes wieder.

IV. Statistische Beschreibung

Als Grundlage für die Beschreibung des Güterbestandes im Landgericht Regen wurde die Konskription von 1752¹ genommen, in der sämtliche Anwesen des Gerichts mit ihrer Grundherrschaft, ihrem Recht und ihrer Hofgröße angegeben sind. Dazu wurden noch als Ergänzung benützt: das Hofanlagebuch des Gerichts vom Jahre 1760, das in zwei Exemplaren vorhanden ist, von denen das eine in einem besonderen Anhang die bis

¹ HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 4.

1789 vorkommenden Neuzugänge enthält², sowie der Akt über die „Examination und Ratification des Hofanlagbuches des LGs Regen 1789—1792“³ und zwei Spezifikationen über die Herdstätten der landgerichtlichen Untertanen des Gerichts aus den Jahren 1800 und 1801⁴. Um außerdem zu einer vergleichsweisen Gesamtübersicht über alle in einer Ortschaft befindlichen Anwesen und Gebäude ganz gleich welcher Jurisdiktion zu kommen, wurden schließlich noch folgende Quellen herangezogen: „Häuser- und Rustikalsteuerkataster des Landgerichts Regen“ von 1808/11⁵, die die 1803 im Landgericht Regen vereinigten Landgerichte Regen, Zwiesel und Weißenstein enthalten, und die diesem Katasterwerk vorhergehenden und es erst ermöglichenden Rustikal-Besitzfessionen der einzelnen Steuerdistrikte dieses Landgerichts⁶, die einige wertvolle Einzelheiten bieten. Wertvolle Hilfe bei der Darstellung besonders schwieriger Jurisdiktions- und Grundherrschaftsverhältnisse leisteten auch die „Grundsteuerkataster des Landgerichts Regen“ (Urkataster) vom Jahre 1843⁷, die in den meisten Fällen die frühere Gerichtsbarkeit angeben. Zuletzt wurde auch nicht versäumt, die räumliche Querschnittsdarstellung des Güterbestandes von 1752 wenigstens durch einen Vergleich mit der Hauptsteuerbeschreibung des Landgerichts Regen vom Jahre 1720/21⁸ auch in einem kurzen zeitlichen Längsschnitt zu betrachten, der eine unverkennbare Konstanz der Wirtschaftsstruktur im 18. Jahrhundert deutlich werden ließ^{8a}.

Bei der Beschreibung der Anwesen sind auch die Hausnamen der Güter vermerkt, die dem Hofanlagebuch bzw. den Häuser- und Rustikalsteuerkatastern entnommen wurden, falls 1808 neue Hofnamen an die Stelle der alten getreten waren⁹. Mit Hilfe dieser Namen konnten vor allem

² HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 5¹ (mit Anhang der Neuzugänge bis 1789) und Nr. 5². Die Hofanlagebücher der Hofmarken werden im einzelnen in der Einleitung zum Abschnitt Hofmarken zitiert.

³ HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 7.

⁴ StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 726 Nr. 2238.

⁵ StA Landshut.

⁶ StA Landshut.

⁷ StA Landshut.

⁸ StA Landshut.

^{8a} Das Ergebnis dieses Vergleichs wurde bereits im Kapitel zur Geschichte des Gerichts kurz ausgewertet.

⁹ Im Gegensatz zu den anschließend an dieses Gericht beschriebenen Pfleg- bzw. Landgerichten Weißenstein und Zwiesel, in denen die alten Hofnamen von 1760 zur Zeit der Abfassung der Häuser- und Rustikalsteuerkataster zu einem großen Teil vergessen sind und neue Namen erscheinen, die häufig aus den Familien- und Vornamen der Besitzer zur Zeit der Konskription und auch später gebildet sind, findet man in diesem Landgericht die alten Hofnamen noch beinahe alle im Jahre 1808 in Gebrauch. In den Ausnahmefällen, die ca. 2% ausmachen, wurde der neue Hofname hinter dem alten Namen in Klammern beigefügt, damit auch hier für die Familiengeschichts- und Hausnamenforschung eine gewisse Kontinuität für das 18. und 19. Jahrhundert hergestellt werden konnte; allerdings muß damit gerechnet werden, daß sich der Hofnamenstand von 1760 mit den Ergänzungen von 1808 nicht immer unverändert bis in die Gegenwart erhalten hat, da vermutlich immer wieder Hofbesitzer mit auffassenden Eigenschaften und ausgeprägter Persönlichkeit mit ihren Familien- oder Vornamen für ihre Umwelt zu Begründern

in „gemischten“ Ortschaften mit Gütern verschiedener Jurisdiktion sowohl die einzelnen Gerichts- wie auch Grundherrschaften genau bestimmt und zahlenmäßig erfaßt werden.

Zugleich wurde dadurch für die Statistik der den heutigen Landkreis Regens bildenden ehemaligen Gerichte Regen, Weißenstein und Zwiesel eine exakte, d. h. 100 %ige Übereinstimmung zwischen der Konskription und den ersten Katastern erzielt, die ohne Ausnahme alle Anwesen bis hinab zu den $\frac{1}{10}$ -Kleingütern umfaßt; sogar die $\frac{1}{32}$ -Kleinstanwesen ließen sich durch den Vergleich der Hausnamen zur Deckung bringen oder konnten eindeutig als Neugründungen zwischen 1760/1789 und 1808 aufgezeigt werden. Gerade diese neuerrichteten Häuser wurden ebenfalls mit dem besonderen Vermerk ihrer ersten amtlichen Eintragung (= 1808) in die Teilübersichten der einzelnen Ortschaften mit aufgenommen, da es nicht von geringem Interesse zu sein schien, bei diesem Überblick, dessen Aufgabe es ist, einen genauen Querschnitt des Güterbestandes um die Mitte des 18. Jahrhunderts zu geben, auch das langsame, kaum spürbare Wachstum dieser kleinen Gemeinschaften innerhalb eines Zeitraums von ca. 50 Jahren in einem Raum, der in seiner Siedlungsstruktur über Jahrhunderte beinahe konstant zu sein scheint, aufzuzeigen¹⁰.

Die Güter der einzelnen Ortschaften werden in der folgenden Beschreibung nicht in der Reihenfolge aufgeführt, in der sie in der Konskription stehen; vielmehr sind die Anwesen nach Grundherrschaften und innerhalb dieser wieder nach ihren verschiedenen Hofgrößen zusammengefaßt. Die Grundherrschaft mit den meisten Anwesen steht dabei an der Spitze der jeweiligen Ortsstatistik. Die in der Konskription und im Hofanlagebuch fehlenden Angaben über den Besitz des Kurfürsten (Amtsgebäude etc.), der Hofmarksinhaber (Schlösser, Nebenwohnhäuser usw.), der Kirchen und Erziehungsanstalten (Kirchen, Pfarrhöfe, Schulhäuser usw.) sowie der Gemeinden (Rathäuser, Flachsbrechhäuser usw.) wurden aus Mangel an Quellen, die darüber summarisch speziellen Aufschluß hätten geben können, dem Kataster von 1808 entnommen.

Angaben über die Pfarreizugehörigkeit der einzelnen Orte wurden weder für das Landgericht Regen noch für die folgenden Gerichte Weißenstein und Zwiesel gemacht, da die erste greifbare statistische Beschrei-

neuer Hofnamen wurden. Für Einödhöfe finden sich fast nie eigene Hofnamen, da der Ortsname zugleich auch der Hausname ist.

Im übrigen ist die Schreibweise der Hofnamen von 1760 so weit als möglich beibehalten worden; nur die nicht seltene Schreibung von aspirierten Guttural- und Dentallauten wurde vermieden, indem bei den 1760 und 1808 gleichen Hofnamen der Schreibform der Kataster der Vorzug gegeben wurde, da sich in ihnen der Normallaut z. B. t, d, k, g usw. meist ohne Aspiration geschrieben findet.

Das häufige Vorkommen des ä-Lautes ist wohl darauf zurückzuführen, daß dieses ä nicht wie unser heutiger Vokal a mit Umlaut, sondern als sehr helles a gesprochen wurde, das auch jetzt noch in der bayerischen Mundart häufig zu hören ist; in den meisten Fällen sind deshalb Namen mit diesem geschriebenen ä mit einem sehr hellen a auszusprechen z. B. Stängl, Ränzinger usw.

¹⁰ Nach dem Gesagten versteht es sich von selbst, daß diese Neugründungen bei der Auswertung zu einer Gesamtstatistik für 1752 nicht mitgerechnet wurden, sondern nur in einer Nebentabelle über Neuzugänge zwischen 1760 und 1808 berücksichtigt wurden.

bung der Diözese Passau¹¹, zu der die drei genannten Gerichte mit Ausnahme der Orte March und Edhof in geistlichen Sachen gehören, erst für das Abfassungsjahr 1828 gültig ist. Auf die Geschichte der Pfarreien der genannten Gerichte wurde deshalb bereits ausführlich in einem besonderen Abschnitt des Kapitels zur Geschichte des Gerichts eingegangen, in dem auch der Versuch gemacht wurde, die alten Pfarrsprengel nach dem Stand von ca. 1750 zu rekonstruieren und außerdem die Veränderungen und Neubildungen von Pfarreien, vor allem im Jahre 1805 und später, im einzelnen zu beschreiben.

Im folgenden werden nun aufgeführt:

- I) die landgerichtsunmittelbaren Orte;
- II) die Hofmarken (im Landgericht Regen gab es nur weltliche Hofmarken);
- III) der Markt Regen.

1. Landgerichtsunmittelbare Orte

a. Oberamt¹²

Obmannschaft Asberg

Oberasberg¹³ (D, Gde Rinchnach)¹⁴, 5 Anw.:¹⁵ Propstei Rinchnach 1/1 (Ränkl), 4 je 1/2 (Kaspar, Wisinger, Prindl, Bärtl¹⁶), Gmain 1 Hütthaus¹⁷, 1 Flachsbrechhaus (1808)¹⁸.

¹¹ Süss Martin, Tabellarische Beschreibung des Bisthums Paßau, Paßau 1828.

¹² Die Einteilung des Güterbestandes in ein Ober- und Unteramt sowie die Untergliederung in Obmannschaften fehlen in der Konskription; da sie aber bereits in der Hauptsteuerbeschreibung von 1612/1721 und auch im Hofanlagebuch 1760 zu finden sind, wurden sie auch in dieser statistischen Beschreibung beibehalten.

¹³ Die Ortsnamen sind nach der heute gültigen Schreibweise angegeben; nur größere Abweichungen sind unter Anführungszeichen vermerkt, wobei allerdings der heutige Name in Klammer dahinter gesetzt wurde.

¹⁴ Für die Angaben wie Dorf, Weiler, Einöde, Gemeinde usw. wurden die neuesten Angaben des amtlichen Ortschaftenverzeichnisses von 1964 als Unterlage verwendet, das sich für unseren Landkreis Regen durch mehrere bedeutende Veränderungen, vor allem hinsichtlich einiger Gemeinden, von dem alten Verzeichnis von 1952 wesentlich unterscheidet.

¹⁵ Zu der Zahl der Anwesen wurden nur die eingehöften Güter ganz gleich welcher Größenordnung gerechnet, wobei auch die Neugründungen zwischen 1760 und 1808, die in den Häuser- und Rustikalsteuerkatastern als eingehöfte Anwesen neu hinzukommen, allerdings unter dem besonderen Hinweis auf ihr erstes amtliches Auftauchen, das meist in den genannten Katastern zum ersten Male geschieht, berücksichtigt sind. Unehöfte Häuser aller Art wurden zwar im einzelnen angeführt, sind aber nach dem oben Gesagten nicht in die Anwesenanzahl einer Ortschaft mit einbegriffen. In der Gesamtstatistik werden allerdings nur die bereits 1752/1760 eingehöften Anwesen, deren Stand bis 1788 unverändert ist, verrechnet und ausgewertet. Diese allgemeinen Erläuterungen der hier geltenden Grundsätze der statistischen Beschreibung gelten für alle drei in diesem Bande bearbeiteten Land- bzw. Pfleggerichte Regen, Weissenstein und Zwiesel; sie brauchen deshalb bei den beiden noch folgenden Gerichten nicht mehr im besonderen erwähnt zu werden.

¹⁶ Nach dem Kataster von 1808 mit Wagnergerechtigkeit.

¹⁷ Angaben über ein Hütthaus, das jede bäuerliche Wirtschaftsgemeinde hatte, fehlen

„Niedernasberg“ (Unterasberg, D, Gde Rinchnach), 10 Anw.: Propstei Rinchnach 4 je $\frac{1}{4}$ (Holler¹⁹, Kreuzer, Schwaig, Birken), $\frac{1}{2}$ (Schmalz), 2 je $\frac{1}{4}$ (Sölden²⁰, Haber), 3 je $\frac{1}{8}$ (Lenz, Pichl, Hofinger), Gmain 1 Hühthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Obmannschaft Klessing

Klessing (D, Gde Rinchnach), 14 Anw.: Propstei Rinchnach 2 je $\frac{1}{4}$ (Ränkl, Reutter), 4 je $\frac{1}{2}$ (Heu (Hakl))²¹, Stadler²², Sachsinger, Loibl), 8 je $\frac{1}{4}$ (Jauker, Sauer, Weber²³, Wagner²⁴, Flachs, Hueber, Hayr, Keller), Gmain 1 Hühthaus, 2 Flachsbrechhäuser (1808).

Obmannschaft Eberhartsried

„Eberhartsried“ (Ebertsried, D, Gde Zell), 5 Anw.: Propstei Rinchnach 5 je $\frac{1}{2}$ (Streicher, Glöckl, Marx, Waitz, Perger), Gmain 1 Hühthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Schleeburg (W, Gde Zell), 3 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{4}$ (Geiger), 2 je $\frac{1}{2}$ (Ambros, Asam), Gmain 1 Hühthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Dornhof (W, Gde Zell), 2 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{4}$ (Dornhof), $\frac{1}{32}$ (Inhaus am Dornhof)²⁵.

sowohl in der Konskription von 1752 als auch in den Aufzeichnungen des Hofanlagebuchs für das Jahr 1760; erst ein späterer Nachtrag aus dem Jahre 1788, der sich auf den letzten Seiten des Hofanlagebuchs findet, gibt ein Verzeichnis der Hühthäuser der einzelnen Wirtschaftsgemeinden nach dem Stande des Aufzeichnungsjahres 1788, wobei jedoch darauf hingewiesen wird, daß seit 1760 keine Neuzugänge hinzugekommen waren; damit entsprechen diese Angaben von 1788 genau dem Stand von 1760. Die angeführte Hoffußgröße der Hühthäuser von $\frac{1}{32}$ wurde allerdings in unserer Statistik nicht berücksichtigt, da sie vermutlich erst 1788 aufgestellt worden war; dem würde auch die Tatsache entsprechen, daß die Hühthäuser der übrigen Gerichte ebenfalls ohne Hoffußgröße in den Konskriptionen bzw. Anlagebüchern aufgeführt sind.

¹⁸ Die Flachsbrechhäuser des Landgerichts Regen wie auch der übrigen hier behandelten Gerichte erscheinen zum erstenmal in den Häuser- und Rustikalsteuerkatastern von 1808/11; sie wurden deshalb wie alle 1808 erstmalig verzeichneten Häuser mit der in Klammer dahinter gesetzten Jahreszahl (1808) aufgeführt. Allerdings darf man mit Sicherheit annehmen, daß die Flachsbrechhäuser schon seit langem bestanden und nur deshalb nicht schon früher in den Konskriptionen und Anlagebüchern verzeichnet wurden, weil sie unbewohnt, ohne dazu gehörigen Wirtschaftsgrund und nur als Nutzbauten für die Flachsbearbeitung der ganzen Wirtschaftsgemeinde errichtet worden waren.

¹⁹ Im Häuser- und Rustikalsteuerkataster von 1808 wird dieses Anwesen bereits als ludeigen geführt.

²⁰ Nach den Katasterangaben von 1808 mit Webergerechtigkeit.

²¹ 1808 ist der vormals unter Erbrecht stehende Hof lehenbar.

²² Im Häuser- und Rustikalsteuerkataster wird dieses Anwesen bereits als ludeigen geführt.

²³ Mit Webergerechtigkeit (1808).

²⁴ Mit Wagnereigentum (1808).

²⁵ Zum erstenmal im Anhang des Hofanlagebuchs als Neuzugang verzeichnet: „Michael Kern erhielt ao. 1782 am Dornhof das Inhäusl auf Leibrecht“.

Kleinseiboldsried (W, Stadt Regen), hier 1 Anw.:²⁶ Pfarrhof Regen $\frac{1}{1}$ (Weiß), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Ein weiteres zweites Anwesen gehört als einschichtiger Untertan zu der im Landgericht Regen liegenden Hofmark Au ($\frac{1}{1}$)²⁷. Ein drittes Anwesen in Kleinseiboldsried gehört zum Pfliegergericht Weißenstein, Hauptmannschaft auf den Höfen ($\frac{1}{2}$)²⁸; Grundherr ist das Kastenamt.

Obmannschaft Falkenstein

Falkenstein (W, Gde Kasberg), 4 Anw.: Propstei Rinchnach 2 je $\frac{1}{1}$ (Mühlbauer, Geiger), $\frac{1}{2}$ (Mayr), Kloster Niederaltaich $\frac{1}{2}$ (Ebner), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Kandlbach (D, Gde Kasberg), hier 5 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{1}$ (Krammerer), 2 je $\frac{1}{2}$ (Krebs²⁹, Biernbaum), $\frac{1}{4}$ (Aschenbrenner), Pfarrhof Regen $\frac{1}{2}$ (Allmayr), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Ein weiteres Anwesen gehört zum Pfliegergericht Weißenstein und ist lehenbar zum Kloster Niederaltaich ($\frac{1}{2}$)³⁰.

Voggenried (W, Gde Ellerbach), 2 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{1}$ (Sieß), $\frac{1}{2}$ (Oswald), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Obmannschaft Fahrnbach

Fahrnbach (D, Gde Hochdorf), hier 4 Anw.: Kloster Niederaltaich 2 je $\frac{1}{2}$ (Oedt, Brunen), $\frac{1}{4}$ (Pogner), Propstei Rinchnach $\frac{1}{2}$ (Glaser), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Weitere sechs Anwesen gehören als einschichtige Untertanen zur Hofmark Au (2 je $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{8}$) und zur Hofmark March ($\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$); beide Hofmarken gehören 1752 bzw. 1760 dem gleichen Besitzer³¹.

Ein Anwesen gehört nach der Hofmarkskonskription des Pfliegergerichts Viechtach 1752 pflegerichtsmittelbar zum Pfliegergericht Viechtach als einschichtiger Untertan der dortigen Hofmark des Heilig-Geist-Spitals in Viechtach ($\frac{1}{2}$ Plödlgut (1808 Tremlhof)). Nach der Angabe des Häuser- und Rustikalsteuerkatasters von 1808 gehört es dann gericht-

²⁶ „Hier 1 Anwesen“ bedeutet, daß von den insgesamt 3 in Kleinseiboldsried liegenden Anwesen nur 1 Gut *landgerichtsunmittelbar* ist, während die übrigen teils nur *landgerichtsmittelbar* sind, zu einer Hofmark als einschichtige Güter gehören und damit einer fremden Jurisdiktion unterstehen, teils überhaupt gerichtsunmittelbar zu einem anderen Landgericht gehören. Da Fälle dieser Art des öfteren vorkommen, begegnet diese Spezifikation bei der Nennung der Gesamtzahl der Anwesen einer Ortschaft vor allem in den Gerichten Regen und Weißenstein häufig. Die weiteren Einzelheiten sind dann immer aus den Zusätzen und den Anmerkungen zu den jeweiligen Orten zu ersehen.

²⁷ Vgl. Landgericht Regen, Hofmark Au, einschichtige Untertanen: Kleinseiboldsried.

²⁸ Vgl. unten Pfliegergericht Weißenstein, Statistische Beschreibung, Hauptmannschaft auf den Höfen, Ort Kleinseiboldsried.

²⁹ Mit Webergerechtigkeit (1808).

³⁰ Vgl. Teil II, Pfliegergericht Weißenstein, Statistische Beschreibung, Hauptmannschaft Großloitzzenried.

³¹ Vgl. unten Landgericht Regen, Statistische Beschreibung, Hofmark Au und Hofmark March, einschichtige Untertanen; über die Vereinigung der beiden Hofmarken in der Hand eines Besitzers vergleiche die Hofmarksgeschichten.

unmittelbar zum Landgericht Regen; grundherrschaftlich untersteht es dem Rentamt Regen in Zwiesel³².

Oberried (D, Gde Bischofsmais), hier 2 Anw.: Pfarrhof Regen $\frac{1}{2}$ (Ulrich (Eder)), Pfarrhof Böbrach $\frac{1}{2}$ (Mayr (Oswald)), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808); Rentamt (1808) $\frac{1}{16}$ (Siegelhäusl)³³; Ludeigen (1808): Wieshäusl, Sägmühl (uneingehöft)³⁴.

Ein weiteres Anwesen gehört unmittelbar zum Pfliegergericht Viechtach, Mitteramt Böbrach, Hauptmannschaft Bärnbach; grundherrschaftlich untersteht es dem Kastenamt Viechtach ($\frac{2}{2}$ (Sigl), 1808: $\frac{1}{1}$ (Königshof))³⁵. Nach dem Häuser- und Rustikalsteuerekataster des Steuerdistrikts Bischofsmais gehört das $\frac{1}{1}$ Königgut 1808 gerichtsunmittelbar zum Landgericht Regen; grundherrschaftlich untersteht es dem Rentamt; es war also bei der Neueinrichtung der Rentämter nach der Neuorganisation der Landgerichte 1802/03 zum Landgericht Regen gekommen.

Großbärnbach (D, Gde Bischofsmais), hier 3 Anw.: Pfarrhof Regen 2 je $\frac{1}{2}$ (Schwendtner, Mittermayr³⁶), Propstei Rinchnach 2 je $\frac{1}{4}$ (Sagsölde, Mittermayr³⁶), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Ein Anwesen gehört als einschichtiger Untertan zu der Hofmark Au ($\frac{1}{2}$)³⁷ (aus dem Bestand der zum Pfliegergericht Viechtach gehörigen Hofmark Stangl der Hofmark Au käuflich mit der Jurisdiktion überlassen).

Die weiteren sechs Anwesen des Dorfes Großbärnbach gehören unmittelbar zum Pfliegergericht Viechtach, Mitteramt Böbrach, Hauptmannschaft

³² Vgl. dazu im einzelnen die Angaben im Heft Viechtach des Historischen Atlases von Bayern, bearbeitet von Rudolf Penzkofer.

³³ Dieses Sieglhäusl ($\frac{1}{16}$) findet sich weder in der Konskription des Pfliegergerichts Viechtach 1752 noch in der des Landgerichts Regen. Da es auch in keinem der beiden Hofanlagebücher verzeichnet ist und außerdem auch im Bericht des Kastenamts Viechtach von 1779 fehlt, darf man mit Sicherheit annehmen, daß es eine Neugründung nach 1760, vielleicht sogar erst nach 1779 ist. Es ist vermutlich ein Ausbruchgut aus einem der beiden $\frac{1}{2}$ -Siglhöfe, da es 1808 grundherrschaftlich zum Rentamt gehört, zu dem auch die beiden Siglhöfe nach ihrer Eingliederung in das Landgericht Regen gekommen waren (deshalb auch nicht in der angegebenen Zahl der landgerichtischen Anwesen berücksichtigt!).

³⁴ Erscheinen zum erstenmal im Kataster 1808; sehr junge Neugründungen kurz vor 1808.

³⁵ Vgl. dazu Heft Viechtach des historischen Atlases von Bayern. Nach dem bei Lütge a. a. O. veröffentlichten Kastenamtsbericht des Amtes Viechtach (1779), S. 310 und 320 gehörte das eine $\frac{1}{2}$ -Königgut zur Hauptmannschaft Bärnbach, das andere $\frac{1}{2}$ -Königgut zur Hauptmannschaft Triefenried.

³⁶ Das Mittermayrgut ist ein geschlossenes $\frac{3}{4}$ -Anwesen, das grundherrschaftlich zu zwei Dritteln zum Pfarrhof Regen und zu einem Drittel zur Propstei Rinchnach gehört; trotz der angegebenen vier verschiedenen Gutseinheiten in der Grundherrschaftsstatistik gibt es deshalb nur drei landgerichtische Anwesen in Großbärnbach.

³⁷ Vgl. unten Hofmark Au, einschichtige Untertanen, mit der Jurisdiktion käuflich von dem Herrn von Stangl auf dem Haus, zum Pfliegergericht Viechtach gehörig, erworben.

³⁸ Fälschlicherweise wurde die $\frac{1}{16}$ -Schneidsäge auch vom Verfasser der Konskription des Landgerichts Regen als selbsteigene Säge (ohne Hoffuß) des Besitzers der $\frac{1}{4}$ -Sägsölde Georg Pleidl aufgeführt.

Bärnbach: 5 je $\frac{1}{2}$ (Krazer, Loibl, Stängl (Sailer), Ulrich, Kramhöller), $\frac{1}{16}$ (Schneidsäge³⁹); Grundherr ist das Kastenamt Viechtach³⁹.

Kleinbärnbach (D, Gde Bischofsmais), hier 2 Anw.: Kloster Niederaltaich $\frac{1}{2}$ (Plöchen), Propstei Rinchnach $\frac{1}{2}$ (Riedtstain), Gmain 1 Hütthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808), Rentamt (1808): Berghäusl (uneingehöft)⁴⁰.

Außerdem gehört ein weiteres Anwesen des Dorfes Kleinbärnbach unmittelbar zum Pfliegergericht Viechtach, Mitteramt Böbrach, Hauptmannschaft Bärnbach ($\frac{1}{2}$ Brunbauer); Grundherr ist das dortige Kastenamt⁴¹.

„Mühle bei Fahrnbach“ (mit Dorf Fahrnbach vereinigt), 1 Anw.: Dorf-gmain Fahrnbach $\frac{1}{8}$ ⁴².

Obmannschaft Gehmannsberg

Gehmannsberg (D, Gde Rinchnach), 21 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{1}$ (Marchl)⁴³, 9 je $\frac{1}{2}$ (Hueber, Lippl, Garhamer, Riedl, Siezberger, Maier, Käser, Pledl, Allmer), 2 je $\frac{1}{4}$ (Kroner, Wiederer), 5 je $\frac{1}{8}$ (Marchl-achtl⁴⁴, Allmergrassölde⁴⁵, Hartmann, Gänsel, Nikl), Kloster Niederaltaich $\frac{1}{1}$ (Groß)⁴⁶, $\frac{1}{8}$ (Triendl), Pfarrhof Regen $\frac{1}{2}$ (Kollau), Rentamt (1808) $\frac{1}{16}$ (Rankl), Gmain 1 Ochsenhüthaus, 1 Kuhhüthaus, 2 Flachsbrechhäuser (1808), Staatseigentum (seit der Säkularisation) St. Guntherkapelle⁴⁷.

³⁹ Diese Anwesen sind im einzelnen in der Konskription des Pfliegergerichts Viechtach 1752 und im Hofanlagebuch von 1758 aufgeführt; vgl. außerdem den Bericht des Kastenamts Viechtach vom 2. August 1779 Lütge a. a. O. S. 310 und S. 320.

⁴⁰ Zum erstmalig in Häuser- und Rustikalsteuerkataster 1808 ohne Hoffußangabe aufgeführt (wahrscheinlich mit dem Häusl identisch, das ein Jakob Mösl ao. 1784 von der Gemeinde Kleinpernbach auf Leibrecht erkaufte, vgl. Nr. 568 des Anhangs des Hofanlagebuchs); ungeklärt ist nur das Problem der Grundherrschaft, da das Berghäusl 1808 zum Rentamt und nicht nur Gemeinde Kleinbärnbach gehört.

⁴¹ Ebenfalls in der Konskription und im Hofanlagebuch des Pfliegergerichts Viechtach verzeichnet; vgl. auch Lütge a. a. O. S. 320. 1808 sind diese ehemals dem Pfliegergericht Viechtach unterstehenden und zum dortigen Kastenamt gehörenden Anwesen von Groß- und Kleinbärnbach gerichtsunmittelbar beim Landgericht Regen; ihr Grundherr ist das Rentamt Regen in Zwiesel. Diese Veränderungen in betreff der Gerichtszugehörigkeit wurden frühestens nach 1802 auf Grund der immer wieder von der Regierung geforderten Purifikation der Landgerichte, vor allem bei der Bildung der Steuerdistrikte, vollzogen. Nähere Angaben über diese Anwesen siehe auch: Historischer Atlas von Bayern, Heft Pfliegergericht Viechtach.

⁴² Seit dem 23. Juni 1741 durch Hofkammerbeschluss als $\frac{1}{8}$ -Gut eingeschätzt; im Hofanlagebuch 1760 als Ehhafmühle eingetragen.

⁴³ 1808 (Häuser- und Rustikalsteuerkataster) ist der $\frac{1}{1}$ -Marchlhof der Konskription aufgeteilt in den $\frac{3}{4}$ -Marchlhof und in das $\frac{1}{4}$ -Käsergüt, das aber nicht mit dem $\frac{1}{2}$ -Käserhof verwechselt werden darf.

⁴⁴ Zubaugüt zum Marchlhof.

⁴⁵ Zubaugüt zum Allmergut.

⁴⁶ Im Kataster 1808 ist der Großenhof als lehenbar zum Rentamt aufgeführt.

⁴⁷ Vgl. Häuser- und Rustikalsteuerkataster 1808, StD. Rinchnach, Dorf Rinchnach.

Obmannschaft Hangenleithen

Hangenleithen (D, Gde Raindorf), 7 Anw.: Kloster Niederaltaich $\frac{1}{1}$ (Pledl), 2 je $\frac{3}{4}$ (Pomer, Millechner), 3 je $\frac{1}{2}$ (Weber, Michel, Eck), $\frac{1}{16}$ (Schuster)⁴⁸, Gmain 1 Hühthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Laiflitz (D, Gde Raindorf), 5 Anw.: Kloster Niederaltaich $\frac{1}{1}$ (Härtl), 3 je $\frac{3}{4}$ (Paint, Kronschnabl, Loibl), $\frac{1}{2}$ (Sigl), Gmain 1 Hühthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Obmannschaft Kasberg

Kasberg (D, Gde), 8 Anw.: Propstei Rinchnach 4 je $\frac{1}{1}$ (Kreuzer, Wening, Säxinger, Weyer), 4 je $\frac{1}{2}$ (Stockmayr, Ohewieshof, Jungmayr, Sterr), Gmain 1 Hühthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Kapfham (W, Gde Kasberg), 2 Anw.: Propstei Rinchnach 2 je $\frac{1}{1}$ (Marchl, Schwem), Gmain 1 Flachsbrechhaus (1808).

„**Henesgrueb**“ (**Hönigsgrub**, D, Gde Kasberg), 5 Anw.: Propstei Rinchnach 5 je $\frac{1}{2}$ (Bärtl, Peimel, Rainer, Piendl, König), Gmain 1 Hühthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Rinchnach (Pfd, Gde)^{49a}, 33 Anw.: (nach dem Stand von 1788): Propstei

⁴⁸ In der Konskription ist das Schusterhäusl noch ohne Hoffußangabe; der Bleistiftnachtrag ist von einem späteren Bearbeiter gemacht worden. Erst im Hofanlagebuch ist das Häusl mit $\frac{1}{16}$ Hoffuß angegeben.

^{49a} In der Konskription und im Hofanlagebuch (Stand 1760) sind unter „Dorf Rünchnach“ nur das Dorf Sölden und die Einöde Herrnmühle aufgeführt; Angaben über die Propstei und das Pfarrdorf Rinchnach fehlen. Erst im Anhang des Hofanlagebuchs sind in einer besonderen Tabelle 32 je $\frac{1}{32}$ „Häusler zu Rünchnach“ verzeichnet, die alle grundherrschaftlich zur Propstei Rinchnach gehören. Außerdem wird noch an einer anderen Stelle dieses Anhangs (Nr. 573) ein Grundamtmannshäusl ($\frac{1}{32}$) zu Rinchnach erwähnt, das „in partem salari“ (vgl. W. X. A. Frh. von Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem Bd. V S. 759 f.) ausgegeben ist und ebenfalls grundherrschaftlich zur Propstei Rinchnach gehört.

Für die oben aufgeführte Zusammenstellung der Anwesen und sonstigen Gebäude wurden deshalb die Angaben aus dem Anhang des Hofanlagebuchs verwertet; dazu wurde noch der Häuser- und Rustikalsteuerkataster von 1808, Steuerdistrikt Rinchnach, Dorf Rinchnach herangezogen, in dem auch die übrigen Gebäude des Dorfes und der Propstei sowie alle Neugründungen seit 1788 aufgeführt sind.

Der genaue Vergleich beider Verzeichnisse ergab, daß sich die 32 Häusl aus dem Verzeichnis des Hofanlagebuchanhangs sowie das dort beschriebene $\frac{1}{32}$ -Grundamtmannshäusl wenigstens zahlenmäßig bis auf ein Häusl mit den 32 im Kataster angegebenen eingehöfeten $\frac{1}{32}$ -Kleinstgütern in Übereinstimmung bringen lassen; allerdings hat sich ein Großteil dieser Häusler bei der Gelegenheit der Verstaatlichung des Klostergrundes durch die Säkularisation von jeder Grundherrschaft freigekauft und die Kleinanwesen damit ludeigen gemacht.

Obwohl auch beim Dorf Rinchnach, ebenso wie bei allen übrigen Ortschaften dieses Landgerichts, alle bis 1808 anfallenden Neugründungen, die hier zumeist auf ehemaligem Propsteigrund entstanden waren, aufgeführt sind, werden dennoch in der zusammenfassenden Gesamtstatistik der im Landgericht Regen liegenden Güter und ihrer verschiedenen Grundherrschaften in dem Kapitel „Gliederung und Güterbestand des Gerichts im Jahre 1752“ nur die 32 je $\frac{1}{32}$ -Häusl und das Grundamtmannshaus, die im Anhang des Hofanlagebuchs verzeichnet sind, berücksichtigt und ausgewertet.

Rinchnach 32 je $\frac{1}{32}$ (Dietrich (Wirt))^{40b}, Neuhiel (Kramer), Kniegl (Hufschmied), Loibl, Hartman, Wurm, Hakl, Knabenbaur, Paur, Wurstbaur (Schreiner), Braid, Neumayr (Wagner), Dreselli (Schuhmacher), Ertl, Zizlperger, Peen, Weyman, Seydl, Knabenbaur, Stizendorfer (Kufner), Resch, Nikl (Schneider), Hayd, Schneider (Schneider), Loibl (Weber), Schweighofer, Triendl (Schuhmacher), König, Gspan, Grandner (Maurer), Kreuzer, Albert (Näherin), Grundamtswohnung ($\frac{1}{32}$)^{49c}. Uneingehöfte Wohnhäuser (zwischen 1788 und 1808 entstanden): Ludeigen 9 Wohnhäuser^{49d}, Gmain 1 Zieglstadl samt Ofen. Pfarrkirche (bis 1802 auch Klosterkirche) St. Johann der Täufer, Pfarrhof, Schullehrer- und Mesnerhaus;

Propsteigebäude, Bräuhaus, Sägemühle, Getreidemühle (diese Gebäude sind 1808 bodenzinsiges Eigentum), Armen- und Krankenhaus^{49e}.

Ferner sind bei „Dorf Rinchnach“ noch aufgeführt:

Sölden (D, Gde Kasberg), 4 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{2}$ (Söldenmühl)⁵⁰, $\frac{1}{4}$ (Pfab)⁵¹, 2 je $\frac{1}{8}$ (Steinmel⁵², Lanzinger⁵³).

Herrnmühle (E, Gde Kasberg), 1 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{2}$ ⁵⁴.

Obmannschaft Kirchberg

Kirchberg (Pfd, Gde), 14 Anw.: Kloster Niederaltaich 2 je $\frac{1}{1}$ (Roth, Amhof⁵⁵), $\frac{3}{4}$ (Scheufl), 3 je $\frac{1}{2}$ (Pinder, Arbinger, Grueber⁵⁶), $\frac{1}{4}$ (Sailler)⁵⁷, 2 je $\frac{1}{16}$ (Kramer, Schmöcker⁵⁸, 2 je $\frac{1}{32}$ (Schmiede, Grundamtmannshäusl (Gerichtsdienershäusl))⁵⁹,

^{40b} Die hinter den Besitznamen in Klammern beigefügten Berufsbezeichnungen gelten nach den Angaben des Hofanlagebuchanhangs für den Zeitraum um 1788/89.

^{49c} Vgl. Nr. 573 des Anhangs des Hofanlagebuchs.

^{49d} Diese Wohnhäuser entstanden vermutlich auf dem Grund der Propstei und wurden bei der Säkularisation des Klostergrundes von den Besitzern aus dem Obereigentum des Staates abgelöst und ludeigen.

^{49e} Die im Häuser- und Rustikalsteuerkataster von Rinchnach (1808) verzeichnete Kapelle des heiligen Gunther, die ebenfalls durch die Säkularisation Staatseigentum geworden war, wurde, da sie in unmittelbarer Nachbarschaft des Dorfes Gehmannsberg liegt, auch unter der Teilstatistik desselben aufgeführt, vgl. oben Dorf Gehmannsberg; außerdem dürfte die Anführung der Guntherkapelle im Kataster des Dorfes Rinchnach auf ein Versehen des Kataster- d. h. des Rentamtschreibers zurückzuführen sein, da diese Kapelle auch im Katasterblatt des Dorfes Gehmannsberg als Staatseigentum verzeichnet ist.

⁵⁰ Mit Müllergerechtigkeit (1808).

⁵¹ In der Konskription ist der Besitzer Georg Pfab Schuhmacher.

⁵² In der Konskription ist der Besitzer Georg Steinmel Kramer.

⁵³ Im Kataster 1808 Ranzingergütl (!) genannt; in der Konskription wird der Besitzer Georg Lanzinger als Tagwerker geführt.

⁵⁴ Mit Müllergerechtigkeit (1808); außerdem ist die Herrnmühle 1808 ludeigen.

⁵⁵ Der Amhof ist bis 1802 der Hof des Grundamtmanns und Grundrichters des Klosters Niederaltaich für die vor allem im unteren Amt liegenden Anwesen, deren Grundherr das Kloster Niederaltaich ist; im Häuser- und Rustikalsteuerkataster 1808 mit Bierbräu-, Bäcker-, Metzger- und Taferngerechtigkeit).

⁵⁶ Im Kataster 1808 bilden das $\frac{1}{2}$ -Arbingergut und das $\frac{1}{2}$ -Gruebergut, das als Zubaugut zum Arbingerhof in der Konskription aufgeführt ist, einen ganzen Hof.

⁵⁷ Mit Webergerechtigkeit (1808).

⁵⁸ Diese beiden Häusl sind zwar bereits in der Konskription verzeichnet, aber erst im Hofanlagebuch als $\frac{1}{16}$ -Gütl eingehöft aufgeführt (vgl. Hofanlagebuch, Rand-

Gotteshaus Kirchberg $\frac{1}{32}$ Mesnerhäusl⁶⁰, Rentamt (1808): $\frac{1}{4}$ (Kisling)⁶¹, $\frac{1}{32}$ (Binderbehausung), 2 uneingehöfte Häuser (Kronsnabliches Inhaus, Baumann), Ludeigen (1808): 2 uneingehöfte Wohnhäuser (Kriegl, Molz)⁶². Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808), Pfarrkirche St. Godehard, Pfarrhof ($\frac{1}{2}$)⁶³.

Ferner ist bei Kirchberg noch aufgeführt:

Furthmühle (E, Gde Kirchberg), 1 Anw.: Kloster Niederaltaich $\frac{1}{2}$ (Furtmill).

Ottenberg (E, Gde Zell), 1 Anw.: Kloster Niederaltaich $\frac{1}{4}$ (Ottensölde)⁶⁴.

bemerkung: „ao. 1756 eingehöft vnd zaig der . . . Resolution vom 24. Dez. 1758 die Fourage vnd Vorspannlag . . . nachgelassen worden.“. 1808 hat das Kramerhäusl die Kramer- und Schuhmacher- und das Schmöckerhäusl die Schneidergerechtigkeit.

⁵⁹ Diese $\frac{1}{32}$ -Häusl sind zum erstenmal im Anhang des Hofanlagebuchs verzeichnet, vgl. Hofanlagebuch Nr. 484 und Nr. 565; beide Häusl sind vom Kloster Niederaltaich in partem salarii ausgegeben.

⁶⁰ Vgl. Anhang des Hofanlagebuchs Nr. 483.

⁶¹ Der $\frac{1}{4}$ -Kislinghof fehlt sowohl in der Konskription als auch im Hofanlagebuch; da er auch im Anhang des Hofanlagebuchs nicht aufgeführt ist, nach den Angaben des sog. Urkatasters (Steuerdistrikt Kirchberg, Bd. I) aber als nachmals Schmiedgut genanntes Anwesen ehemals grundherrschaftlich zum Kloster Niederaltaich gehört hat, muß das Gut nach 1789 (= letztes Jahr der verzeichneten Neuzugänge im Anlagebuch) errichtet worden sein.

Dieses Problem konnte erst durch die im StA Landshut noch vorhandenen Rustikal-Besitz-Fassionen des Steuerdistrikts Kirchberg gelöst werden (1808).

In der Fassion des $\frac{1}{4}$ -Kislinghofs heißt es: „Den $\frac{1}{4}$ Hof samt Schmiedgerechtigkeit kaufte der Besitzer (Martin Neumayr) von Wolfgang Kisling den 4. März 1800 um 3 000 fl.“

Dazu findet sich in der Fassion Nr. 7 des Amthofs zu Kirchberg folgende aufschlußreiche Eintragung: „. . . Sämtliche Qualitäten wurden vermög Erbrechtsbrief de dato 28. Dez. 1799 vom Kloster Niederaltaich erkaufte um 12 000 fl. Hierunter waren aber nicht nur die seitwärts angeführten Besitzungen, sondern auch . . . die Schmiedte zu Kirchberg, welche nebst einem $\frac{1}{4}$ -Hof von den Amthofgründen im Jahre 1800 an Martin Neumayr dermaligen Hufschmied verkauft wurde . . . , begriffen.“

Somit wurde ca. ein Viertel des ehemaligen Amthofs um genau ein Viertel des Gesamtaufpreises von dem seit 1799 neuen Besitzer an den Hufschmied Martin Neumayr weiterverkauft. Da dieser Hof also den wirtschaftlichen Wert eines Viertels des ganzen Amthofs (vgl. Kaufsumme) darstellte, wurde er auch als $\frac{1}{4}$ -Hof in dem Häuser- und Rustikalsteuernkataster berechnet.

Der Amthof allerdings blieb trotzdem auch weiterhin als $\frac{1}{1}$ -Hof veranlagt.

⁶² Die drei uneingehöften Häuser (Kronsnabl, Kriegl, Molz) wie auch die $\frac{1}{32}$ -Binderbehausung sind zum erstenmal im Häuser- und Rustikalsteuernkataster verzeichnet und deshalb aller Wahrscheinlichkeit nach erst nach Abschluß des Hofanlagebuchanhangs, also erst nach 1789 entstanden. Das Baumannhäusl ist unter Nr. 567 im Hofanlagebuch aufgeführt: „Joseph Baumann ao. 1784 von Paul Kronsnabl zu Kirchberg . . . auf gleiche Gerechtigkeit (= Leibrecht) . . .“.

⁶³ 1808 ist der Pfarrhof als $\frac{1}{2}$ -Hof eingetragen.

⁶⁴ Sowohl in der Hauptsteuerbeschreibung 1612/1721 als auch in der Konskription 1752 ist die Ottenbergsölde (Ottensölde) trotz ihrer abseitigen Lage vom Haupthof nur als Zubauhof zum Amthof aufgeführt; erst im Hofanlagebuch wird dieser Viertelhof mit einem eigenen Hofnamen bezeichnet, der schließlich Ortsname für einen Gemeindeteil wird, der im 19. Jahrhundert bei der Gemeindebildung nicht mehr zu seiner alten Gmain Kirchberg, die eine eigene Gemeinde wird, gerechnet wird, sondern der neuen politischen Gemeinde Zell zugeteilt wird.

Obmannschaft Langbruck

Langbruck (D, Gde Hochdorf)⁶⁵, hier 6 Anw.: Kloster Niederaltaich $\frac{1}{1}$ (Blumen), $\frac{1}{2}$ (Ferstl), Propstei Rinchnach $\frac{1}{1}$ (Hochpichl), $\frac{1}{2}$ (Pfeffer), Pfarrhof Regen $\frac{1}{2}$ (Schirzinger), St. Johann Filialgotteshaus in Regen $\frac{1}{4}$ (Pfeffersölde)⁶⁶, Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Die weiteren drei Anwesen gehören unmittelbar zum Pfliegergericht Weißenstein; Grundherr ist das dortige Kastenamt (2 je $\frac{1}{2}$; $\frac{1}{4}$)⁶⁷.

Hochdorf (D, Gde), hier 1 Anw.: Kloster Niederalteich $\frac{1}{2}$ (Schreiner).

Ein Anwesen in Hochdorf gehört als einschichtiges Gut ($\frac{1}{2}$) zur Hofmark Au im Landgericht Regen⁶⁸. Weitere zwölf Anwesen und das Hüthaus gehören unmittelbar zum Pfliegergericht Weißenstein; Grundherr ist das dortige Kastenamt (3 je $\frac{1}{1}$, 7 je $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{10}$)⁶⁹.

„**Unterseiboldsried**“ (**Großseiboldsried**, W, Stadt Regen), hier 2 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{1}$ (Kager), $\frac{1}{2}$ (Gäls (Geiß)), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808). Die weiteren drei Anwesen gehören unmittelbar zum Pfliegergericht Weißenstein; Grundherr ist das dortige Kastenamt (2 je $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$)⁷⁰.

Obmannschaft Metten

Metten (D, Gde Oberneumais), 8 Anw.: Propstei Rinchnach 5 je $\frac{1}{2}$ (Soller, Hänsel, Löffel, Thann, Muken), Kloster Niederaltaich $\frac{1}{2}$ (Gartengut), Pfarrhof Regen $\frac{1}{1}$ (Graimet), $\frac{1}{2}$ (Gänsel), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

„**Mitterdorf**“ (**Obermitterdorf**, D, Dde March), 6 Anw.: Pfarrgotteshaus Regen (St. Michael) 2 je $\frac{1}{2}$ (Aidmaier, Hochholz), St. Johann Filialgotteshaus in Regen $\frac{1}{1}$ (Göstl), Propstei Rinchnach $\frac{1}{4}$ (Giester), St. Erasmus Bruderschaft Regen $\frac{1}{4}$ (Kain)⁷¹, Landgericht Regen $\frac{1}{4}$ (Schrändorfersölde)⁷², Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

⁶⁵ Die hier gemachten Angaben über die Grundherrschaftsverhältnisse des Klosters Niederaltaich und der Propstei Rinchnach in diesem Dorf wurden der Konskription entnommen. Nach den beiden Exemplaren des Hofanlagebuchs verhält sich die Grundherrschaftsverteilung zwischen Niederaltaich und dem ihm inkorporierten Rinchnach wie folgt: Hofanlagebuch (Original): $\frac{1}{2}$ -Pfeffergut — Kloster Niederaltaich, nicht Propstei Rinchnach; dazu noch Hofanlagebuch (Duplikat): $\frac{1}{1}$ -Blumengut — Propstei Rinchnach, nicht Kl. Niederaltaich. Diese einander widersprechenden Angaben werden allerdings dadurch wieder bedeutungslos, daß die Grundherrschaften des Klosters als auch der demselben inkorporierten Propstei zwar in den Urbaren formal getrennt geführt werden, ihre praktischen wirtschaftlichen Erträge aber trotzdem einer einzigen Wirtschaftsgemeinschaft zukommen — vgl. auch das Kapitel „Zur Geschichte des Gerichts“.

⁶⁶ Die Pfeffersölde ist ein Zubauviertel zum $\frac{1}{2}$ -Pfeffergut.

⁶⁷ Vgl. unten Teil II, Pfliegergericht Weißenstein, Statistische Beschreibung, Hauptmannschaft Hochdorf, Dorf Langbruck.

⁶⁸ Vgl. Hofmark Au, einschichtige Untertanen, Hochdorf.

⁶⁹ Vgl. unten Teil II, Pfliegergericht Weißenstein — Statistische Beschreibung, Hauptmannschaft Hochdorf, Dorf Hochdorf.

⁷⁰ Vgl. unten Teil II, Pfliegergericht Weißenstein — Statistische Beschreibung, Hauptmannschaft auf den Höfen, Großseiboldsried.

⁷¹ Mit Webergerechtigkeit (1808); außerdem ist im Kataster die St. Sebastians-Bruderschaft zu Regen der Grundherr.

⁷² Diese Sölde gehört zu den vier Anwesen im Landgericht Regen, die auch dort hin grundbar sind, vgl. Lütge a. a. O. S. 335.

Sallitz (D, Gde March), 5 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{1}$ (Schauer), 3 je $\frac{1}{2}$ (Schreiner, Tremel⁷³, Hof), Kloster Niederaltaich $\frac{1}{1}$ (Grim), Gmain 1 Hühthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Obmannschaft Naglbach

Obernaglbach (D, Gde Kirchberg), 8 Anw.: Propstei Rinchnach 7 je $\frac{1}{2}$ (Sterl, Sigl, Zizler, Graf, Dimpflbach⁷⁴, Sterr, Stocket), $\frac{1}{4}$ (Stein), Gmain 1 Hühthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Unternaglbach (D, Gde Kirchberg), 6 Anw.: Propstei Rinchnach 6 je $\frac{1}{2}$ (Pichelmayr (Pillmaier), Ebner, Köck, Hammer, Rok, Raith), Gmain 1 Hühthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Obmannschaft Oberneumais

Kühnhof (E, Gde Oberneumais), 1 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{1}$, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Oberneumais (D, Gde), 6 Anw.: Propstei Rinchnach 2 je $\frac{1}{1}$ (Waldthör, Simbeck), 2 je $\frac{1}{2}$ (Tax, Prickl), Pfarrhof Regen $\frac{1}{2}$ (Schreiner), $\frac{1}{4}$ (Wenig), Gmain 1 Hühthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

„Schwaifhof“ (Schwaighof, E, Gde March), 1 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{1}$, 1 Flachsbrechhaus (1808).

„Fronmühl“ (Frauenmühle, E, Gde Oberneumais), 1 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{2}$ ⁷⁵.

„Grub nächst Au“ (Augrub, W, Gde Oberneumais), 2 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{1}$ (Stadler), $\frac{1}{2}$ (Oswald), Gmain 1 Flachsbrechhaus (1808).

Obmannschaft Poschetsried

Huberhof (E, Stadt Regen), 1 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{1}$.

Schützenhof (W, Stadt Regen), 1 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{1}$.

Kattersdorf (W, Stadt Regen), hier 1 Anw.: Pfarrhof Regen $\frac{1}{4}$ (Söldengüt).

Die weiteren drei Anwesen gehören als einschichtige Untertanen zur Hofmark March im Landgericht Regen (3 je $\frac{1}{1}$)⁷⁶.

Poschetsried (D, Gde Rinchnachmündt), hier 4 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{1}$ (Gäns), 2 je $\frac{1}{2}$ (Siezberger, Pfeffer⁷⁷), Pfarrhof Regen $\frac{1}{2}$ (Weiß), Gmain 1 Hühthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Weitere zwei Anwesen gehören als einschichtige Untertanen zur Hofmark March ($\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$) im Landgericht Regen⁷⁸.

Riedham (D, Stadt Regen), 3 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{1}$ (Härtl), $\frac{1}{2}$

⁷³ Mit Webergerechtigkeit (1808).

⁷⁴ Mit Webergerechtigkeit (1808).

⁷⁵ Mit Müllergerechtigkeit (1808).

⁷⁶ Vgl. unten Hofmark March, einschichtige Untertanen, Dorf Kattersdorf.

⁷⁷ Nach dem Hofanlagebuch 1760 ist das $\frac{1}{2}$ -Pfeffergut ein Zubaugut zum $\frac{1}{2}$ -Weißengut.

⁷⁸ Vgl. unten Hofmark March, einschichtige Untertanen, Dorf Großposchetsried.

(Seidl (Kreuzer)), Pfarrgotteshaus Regen (St. Michael), $\frac{1}{4}$ (Stölzl), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Pfistermühle (W, Gde Rinchnachmündt), 1 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{2}$.

„**Grubhof**“ (Kreuzerhof, E, Gde Rinchnachmündt), 1 Anw.: Pfarrhof Regen $\frac{1}{1}$.

Obmannschaft Reichertsried

Reichertsried (D, Gde Zell), 8 Anw.: Propstei Rinchnach ⁷⁹ $\frac{1}{1}$ (Kroneder), 3 je $\frac{3}{4}$ (Zaglauer, Moos, Martin), 3 je $\frac{1}{2}$ (Ambros, Gotthart, Ehrenbeck), $\frac{1}{4}$ (Ferchensölden)⁸⁰, Gmain 1 Hüthaus, 2 Flachsbrechhäuser (1808)⁸¹.

Holzmühle (E, Gde Kirchberg), 1 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{2}$ ⁸².

Stadlhof (W, Gde Kirchberg), 1 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{1}$ ⁸³, 1 Flachsbrechhaus (1808).

„**Hörmannsried**“ (Höllmannsried⁸⁴, D, Gde Zell), hier 4 Anw.: Pfarrhof Regen $\frac{5}{8}$ (Hörmanau), $\frac{1}{2}$ (Plöchen)⁸⁵, 2 je $\frac{1}{8}$ (Hayrkauff (Haarkaf)⁸⁶, Gmunden)⁸⁷, Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Die weiteren acht Anwesen bilden die geschlossene Hofmark Höllmannsried, die 1752 zu der damals dem Baron von Donnersberg gehörigen Hofmark Au gehört (2 je $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, 3 je $\frac{1}{8}$, 2 je $\frac{1}{16}$)⁸⁸.

⁷⁹ Nach dem Hofanlagebuch ist das Kloster Niederaltaich Grundherr über die acht Anwesen des Dorfes Reichertsried.

⁸⁰ Mit Webergerechtigkeit (1808).

⁸¹ Außerdem ist im Anhang des Hofanlagebuchs unter Nr. 569 ein $\frac{1}{32}$ -Leibrechtshäusl aufgeführt, das Martin Perl an Andre Winter 1785 verkauft hat; 1808 ist das Häusl nicht mehr verzeichnet.

⁸² Nach dem Hofanlagebuch ist das Kloster Niederaltaich der Grundherr; 1808 mit Müllergerechtigkeit aufgeführt.

⁸³ Nach dem Hofanlagebuch ist ebenfalls das Kloster Niederaltaich der Grundherr.

⁸⁴ Infolge ungenauer, oft mundartlich bedingter Schreibweise findet sich in den Steuerbüchern, der Konskription und den Hofanlagebüchern häufig die Form Hörmannsried für den Ortsnamen Höllmannsried; da es aber auch in der Gemeinde Bischofsmais ein Dorf Hermannsried gibt, dessen alte Schreibweise zuweilen umgekehrt Höllmannsried lautet (vgl. dazu Konskription und Hofanlagebuch des Pfliegerichts Weißenstein!), war es nur auf Grund genauester Ausarbeitung der Grundherrschafts- und Jurisdiktionsverhältnisse möglich, die beiden Ortschaften in ihrer wirtschaftlichen und herrschaftlichen Struktur zu bestimmen. Diese in den Quellen häufige Verwechslung und Ununterscheidbarkeit der beiden Ortsnamen verlangt vor allem von einem Heimatforscher bei der möglichen Bearbeitung einer Dorfgeschichte höchste Aufmerksamkeit.

⁸⁵ 1808 ist das Plöchengut bereits zertrümmert; an seiner Stelle sind die beiden zum Rentamt gehörigen uneingehöften Häusl von Johann Ebner und Lorenz Augustin errichtet worden.

⁸⁶ Der Hofname von 1808 ist kein neuer Name, sondern nur eine mundartlich bedingte Umbildungsform des alten Namens.

⁸⁷ Beide $\frac{1}{8}$ -Gütl 1808 mit Schneidergerechtigkeit.

⁸⁸ Vgl. unten Hofmark Au, einschichtige Untertanen, ehemalige Hofmark Höllmannsried.

Obmannschaft Ried

Ried (D, Gde Ellerbach), 8 Anw.: Propstei Rinchnach 4 je $\frac{1}{4}$ (Gottl, Siezberg, Raith, Weber), 2 je $\frac{1}{2}$ (Zizler, Loibl), 2 je $\frac{1}{4}$ (Nopper, Marx), Gmain 1 Hühthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Grub (D, Gde Ellerbach), hier 3 Anw.: Kloster Niederaltaich $\frac{1}{4}$ (Lerchbaum), Propstei Rinchnach 2 je $\frac{1}{4}$ (Klingensölde, Hofer), Gmain 1 Hühthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808)⁸⁹.

Die weiteren drei Anwesen des Dorfes Grub gehören zum Pfliegergericht Weißenstein; Grundherr ist das dortige Kastenamt (3 je $\frac{1}{2}$)⁹⁰.

Obmannschaft Rinchnachmündt

Rinchnachmündt (D, Gde), hier 10 Anw.: Propstei Rinchnach 3 je $\frac{1}{2}$ (Reiß, Lenz, Piendl), $\frac{1}{4}$ (Reither), Pfarrgotteshaus Regen (St. Michael) $\frac{1}{2}$ (Mayr)⁹¹, 2 je $\frac{1}{4}$ (Hartman, Warthner⁹²), $\frac{1}{16}$ (Veithenhäusl), Pfarrhof Regen $\frac{1}{2}$ (Weinberger), $\frac{1}{4}$ (Kaspar), Gmain 1 Hühthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Die weiteren drei Anwesen gehören unmittelbar zum Pfliegergericht Weißenstein; Grundherr ist das dortige Kastenamt ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{4}$)⁹³.

Obmannschaft Ritzmais

Ritzmais (D, Gde Hochdorf), hier 5 Anw.: Kloster Niederaltaich $\frac{3}{4}$ (Buechet), Propstei Rinchnach 2 je $\frac{1}{2}$ (Ebmer, Wimber), Pfarrhof Regen $\frac{1}{2}$ (Adam), $\frac{1}{4}$ (Ebmer)⁹⁴, Landgericht Regen $\frac{1}{2}$ (Mader)⁹⁵, Rentamt (1808): 1 uneingehöftes Wohnhaus (Oedglend)⁹⁶, Gmain 1 Hühthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Die weiteren vier Anwesen gehören als einschichtige Untertanen zu der im Landgericht Regen liegenden und 1752 zur Hofmark Au gehörigen Hofmark Oberzell (= Zell) (3 je $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$)⁹⁷.

⁸⁹ Im Anhang des Hofanlagebuchs ist unter Nr. 571 noch ein $\frac{1}{32}$ -Leibrechtshäusl aufgeführt, das Michael Marchl, der Besitzer des $\frac{1}{4}$ -Lerchbaumhofs, 1788 an Josef Achatz verkaufte; dieses Häusl ist vor 1808 wieder abgegangen.

⁹⁰ Vgl. Teil II, Pfliegergericht Weißenstein — Statistische Beschreibung, Hauptmannschaft Ellerbach.

⁹¹ Im Häuser- und Rustikalsteuerekataster ist der $\frac{1}{2}$ -Mayrhof in das $\frac{1}{4}$ -Mayrgut und das $\frac{1}{4}$ -Weniggut aufgeteilt.

⁹² Im Hofanlagebuch ist die Warthnersölde als Zubaugut zum $\frac{1}{2}$ -Piendlgut aufgeführt.

⁹³ Vgl. Teil II, Pfliegergericht Weißenstein — Statistische Beschreibung, Hauptmannschaft auf den Höfen.

⁹⁴ Der $\frac{1}{2}$ -Ebmerhof der Propstei Rinchnach und das $\frac{1}{4}$ -Ebmergut des Pfarrhofs Regen bilden zusammen das $\frac{3}{4}$ -Ebmergut; das erklärt auch die Angabe von 5 landgerichtischen Anwesen bei sechs aufgeführten Hofgutseinheiten der verschiedenen Grundherrschaften.

⁹⁵ Das $\frac{1}{2}$ -Madergut gehört zu den vier Anwesen, die nach Jurisdiktion *und* Grundherrschaft zum Landgericht Regen gehören vgl. auch Lütge a. a. O. S. 335.

⁹⁶ Zum erstenmal als Zubauwohnhaus des Hofmark Auschen Hofmeisterguts ($\frac{1}{2}$) im Häuser- und Rustikalsteuerekataster aufgeführt; es gehört allerdings 1808 nach der Grundherrschaft zum Rentamt.

⁹⁷ Vgl. unten Hofmark Au, einschichtige Güter der zur Hofmark Au gehörigen Hofmark Oberzell (= Zell).

Doppelmühle (E, Gde Bischofsmais), 1 Anw.: St. Johann Filialgotteshaus Regen $\frac{1}{2}$.

„**Saagmühl**“ (1808 im Häuser und Rustikalsteuerkataster als „Schneidsag“ beim Dorf Ritzmais aufgeführt; 1964 **Ritzmaiersäg**, W, Gde Hochdorf), 1 Anw.: Landgericht Regen⁹⁸ ($\frac{1}{10}$)⁹⁹.

Ginselsried (D, Gde Hochdorf), 2 Anw.: Pfarrgotteshaus Regen (St. Michael) $\frac{1}{1}$ (Sigl), $\frac{1}{4}$ (Schachet), Gmain 1 Flachsbruchhaus (1808).

Obmannschaft Rohrbach

Rohrbach (D, Gde Oberneumais), 7 Anw.: Propstei Rinchnach 2 je $\frac{1}{1}$ (Simon, Schollnrieder), $\frac{3}{4}$ (Zellner), 3 je $\frac{1}{2}$ (Raith, Schwarz, Dax), $\frac{1}{4}$ (Weber)¹⁰⁰, Pfarrhof Regen $\frac{1}{2}$ (Dachs)¹⁰¹, Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbruchhaus (1808).

Pometsau (D, Gde March), 3 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{1}$ (Lang), 2 je $\frac{1}{2}$ (Stadler, Glendt), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbruchhaus (1808).

„**Gänsmühle**“ („**Kaisermühle**“, „**Pometsaueremühle**“, heute zum Dorf Pometsau gehörend¹⁰²), 1 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{4}$ (Gänsmill)¹⁰³.

Obmannschaft Seiboldsried

Seiboldsried vorm Wald (D, Gde Hochdorf), hier 5 Anw.: Kloster Niederaltaich 2 je $\frac{1}{1}$ (Risl, Fuehrman), $\frac{1}{2}$ (Reith), $\frac{1}{4}$ (Peter), Pfarrgotteshaus Lalling¹⁰⁴ $\frac{1}{4}$ (Eggenrieder), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbruchhaus (1808). Rentamt Hengersberg (1808) 1 uneingehöftes Wohnhaus (Pledl)¹⁰⁵. Ein Anwesen gehört als einschichtiger Untertan zu der 1752 zur Hofmark Au gehörigen Hofmark Obernzell (= Zell) ($\frac{1}{1}$); beide Hofmarken liegen im Landgericht Regen. Ein weiteres Anwesen gehört als einschichtiger Untertan zu dem im Pfliegericht Viechtach liegenden Hofmarksbesitz des Herrn von Stangl auf dem Haus, der vor 1752 bereits mit Scharwerk und Jurisdiktion von dem ehemaligen Hofmarksherrn der Hofmark Au, dem Baron von Donnersberg, erkaufte worden war ($\frac{1}{4}$)¹⁰⁶.

⁹⁸ Ebenfalls mit Jurisdiktion *und* Grundherrschaft zum Landgericht Regen gehörend; 1752 gehört diese Säge dem Besitzer des Hofmark Auischen $\frac{1}{4}$ Finkgutes.

⁹⁹ Ohne Hoffußangabe in den für das 18. Jahrhundert benützten Quellen; erst im Kataster 1808 als $\frac{1}{16}$ -Gut verzeichnet.

¹⁰⁰ Mit Webergerechtigkeit (1808).

¹⁰¹ Der $\frac{1}{2}$ -Daxhof der Propstei Rinchnach und der $\frac{1}{2}$ -Daxhof des Pfarrhofs Regen bilden zusammen ein geschlossenes Anwesen; aus der geteilten Grundherrschaft dieses ganzen Hofes erklärte sich auch die angegebene Zahl von sieben Anwesen bei acht Gutseinheiten der verschiedenen Grundherrschaften.

¹⁰² Die Pometsaueremühle liegt heute innerhalb der Dorfgemarkung von Pometsau.

¹⁰³ Mit Müllergerechtigkeit (1808).

¹⁰⁴ Nach dem Hofanlagebuch ist das Kloster Niederaltaich der Grundherr des Eggenriederhofs.

¹⁰⁵ Zum erstenmal im Häuser- und Rustikalsteuerkataster aufgeführt; Grundherr ist das Rentamt Hengersberg; gerichtsherrschaftlich gehört es aber 1808 zum Landgericht Regen.

¹⁰⁶ Vgl. unten Hofmark Au, einschichtige Untertanen der zur Hofmark Au gehörigen Hofmark Obernzell und des Hofmarksherrn von Stangl auf dem Haus.

Weitere zwei Anwesen gehören unmittelbar zum Pfliegergericht Weißenstein; Grundherr ist das dortige Kastenamt ($\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$)¹⁰⁷.

Außerdem gehört noch ein Anwesen des Dorfes, der $\frac{1}{4}$ Marchlhof, zum Pfliegergericht Viechtach und ist ein einschichtiger Untertan der dortigen Hofmark des Spitals Viechtach¹⁰⁸.

Dösingerried (D, Gde Zell), hier 4 Anw.: Kloster Niederaltaich 2 je $\frac{1}{2}$ (Kroiß, Ränkl), $\frac{1}{4}$ (Brandt), Propstei Rinchnach $\frac{1}{2}$ (Taub), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Ein weiteres Anwesen gehört als einschichtiger Untertan zu der im Landgericht Regen liegenden Hofmark Au ($\frac{1}{1}$). Nach dem Anlagsbuch der Hafenbrädlischen Hofmarken Au und March 1789 ist dieses Gut ein einschichtiger Untertan der Hofmark Oberzell (= Zell), die aber schon 1752 zur Hofmark Au gehörte¹⁰⁹.

„**Wolfertsmühl**“ (Wolfersbach, W, Gde Hochdorf), 1 Anw.: Kloster Niederaltaich $\frac{1}{2}$.

Käsermühl (W, Gde Hochdorf), 1 Anw.: Kloster Niederaltaich $\frac{1}{2}$.

Obmannschaft Schönanger

Schönanger (D, Gde Ellerbach), 4 Anw.: Propstei Rinchnach 2 je $\frac{1}{1}$ (Loibl, Wenig), 2 je $\frac{1}{2}$ (Märchl, Ränkl¹¹⁰), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Ellerbach (W, Gde), hier 5 Anw.: Propstei Rinchnach 3 je $\frac{1}{1}$ (Lenz, Kurz, Eller), 2 je $\frac{1}{2}$ (Sieß¹¹¹, Lanzinger¹¹²), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Ein weiteres Anwesen gehört unmittelbar zum Pfliegergericht Weißenstein; Grundherr ist das dortige Kastenamt ($\frac{1}{1}$)¹¹³.

Widdersdorf (D, Gde Ellerbach), 7 Anw.: Propstei Rinchnach 6 je $\frac{1}{2}$ (Ster, Triendl, Gänsel, Sigl¹¹⁴, Siezberger, Kern), Gmain Widdersdorf $\frac{1}{8}$ (Schwaighofer), 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Obmannschaft Schollenried

„**Schurnried**“ (Schollenried, D, Stadt Regen), 6 Anw.: Propstei Rinchnach 4 je $\frac{1}{2}$ (Köppel, Prickl, Nidermayr, Grasau), $\frac{1}{4}$ (Ränkl), Pfarrhof Regen $\frac{1}{2}$ (Kronschnabl), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

¹⁰⁷ Vgl. Teil II, Pfliegergericht Weißenstein — Statistische Beschreibung, Hofmark Hochdorf.

¹⁰⁸ Vgl. Historischer Atlas von Bayern, Heft Viechtach, einschichtige Untertanen der im Pfliegergericht Viechtach liegenden Hofmark des Spitals.

¹⁰⁹ Vgl. unten Hofmark Au, einschichtige Untertanen der 1752 zur Hofmark Au gehörenden Hofmark Oberzell (= Zell).

¹¹⁰ Das $\frac{1}{2}$ -Ränklgut wird von den übrigen drei Anwesenbesitzern des Dorfes Schönanger als Gmaingut zubauweise bewirtschaftet und genossen.

¹¹¹ Das $\frac{1}{4}$ -Sießgut ist eine Zubausölde zum $\frac{1}{1}$ -Kurzhof.

¹¹² Mit Webergerechtigkeit (1808).

¹¹³ Vgl. Teil II, Pfliegergericht Weißenstein — Statistische Beschreibung, Hauptmannschaft Ellerbach.

¹¹⁴ Mit Webergerechtigkeit (1808).

Bärndorf (D, Stadt Regen), hier 5 Anw.: Pfarrhof Regen 2 je $\frac{1}{2}$ (Ruederer, Graf), 2 je $\frac{1}{4}$ (Weber, Sollwis), Pfarrgotteshaus Regen (St. Michael) $\frac{1}{2}$ (Pruner), Ludeigen (1808): uneingehöfte Ranklische Ansiedlung; Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Die übrigen drei Anwesen gehören als einschichtige Untertanen zu der im Landgericht Regen liegenden Hofmark March ($\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{2}$)¹¹⁵.

Klafferhof (W, Gde Langdorf), 1 Anw.: Pfarrgotteshaus Regen (St. Michael) $\frac{1}{2}$, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Wickersdorf (W, Stadt Regen), 2 Anw.: Propstei Rinchnach 2 je $\frac{3}{4}$ (Träxler, Moßbach), Gmain 1 Flachsbrechhaus (1808).

Maschenberg (W, Stadt Regen), hier 2 Anw.: Pfarrgotteshaus Regen (St. Michael) $\frac{1}{2}$ (Regenwies), St. Johann Filialgotteshaus Regen $\frac{1}{2}$ (Raith), Gmain 1 Flachsbrechhaus (1808).

Ein weiteres Anwesen gehört unmittelbar zum Pfliegergericht Weißenstein; Grundherr ist das dortige Kastenamt ($\frac{1}{2}$)¹¹⁶.

Obmannschaft Schweinhütt

Schweinhütt (D, Gde Rinchnachmündt), 14 Anw.: Propstei Rinchnach 6 je $\frac{1}{4}$ (König, Gspan, Kram, Weinberger, Baidl, Kreuzer¹¹⁷), 6 je $\frac{1}{2}$ (Kreutt, Tuschl, Kammerer, Haunstein, Leidl, Hagnberg), $\frac{1}{4}$ (Kauer)¹¹⁸, $\frac{1}{16}$ (Gartenhäusl)¹¹⁹, Gmain 1 Ochsenhüthaus, 1 Kuhhüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Zapfenried (W, Gde Kasberg), 3 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{4}$ (Kronberg (Kreuzer)), 2 je $\frac{1}{2}$ (Zizler, Lippl), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

„**Spindlhof**“ (Schauerhof, E, Gde Rinchnachmündt), 1 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{4}$ (Spindlhof).

Obmannschaft Sommersberg

Sommersberg (D, Gde Kirchberg), 9 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{4}$ (Simmet), 6 je $\frac{3}{4}$ (Sommerauer, Wittenzellner, Stadl, Simböck, Gäls (Geiß), Sieß), $\frac{1}{2}$ (Fischer), $\frac{1}{32}$ (Inhäusl)¹²⁰, Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

¹¹⁵ Vgl. unten Hofmark March, einschichtige Untertanen, Dorf Schollenried.

¹¹⁶ Vgl. Teil II, Pfliegergericht Weißenstein — Statistische Beschreibung, Hauptmannschaft auf den Höfen.

¹¹⁷ Mit Bierzapfgerechtigkeit (1808).

¹¹⁸ Mit Webergerechtigkeit (1808).

¹¹⁹ Das „Gartenhäusl“, in der Konskription noch ohne Hoffußangabe geführt, wurde 1756 als $\frac{1}{16}$ -Häusl eingehöft, aber „durch gnädigste Resolution de dato 24. Dezember ao. 1758 von der Fourage- vnd Vorspannlag befreyt ...“ vgl. Anmerkung zu Nr. 302 des Hofanlagebuchs! 1752 ist der Besitzer des Häusls ein Zimmermann namens Gotthard Kopp.

¹²⁰ Dieses Inhäusl fehlt in der Konskription; erst im Anhang des Hofanlagebuchs, der die Neuzugänge bis 1789 angibt, heißt es unter Nr. 572: „Joseph Pöschl kaufte ao. 1788 von Christoph Siess zu Summersperg ... ein Häusl ... auf Leibrecht ...“. Als Grundherr ist die Propstei Rinchnach angegeben. Hoffußangabe $\frac{1}{32}$.

Stadl (W, Gde Ellerbach), 3 Anw.: Propstei Rinchnach 3 je $\frac{1}{1}$ (Gilg, Kerbl, Peen), Gmain 1 Hühthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808)¹²¹.

Stadlmühle (W, Gde Ellerbach), 1 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{2}$ (Stadlmill)¹²².

Haid (D, Gde Schlag), 4 Anw.: Propstei Rinchnach 4 je $\frac{1}{1}$ (Pramel, Trauner, Kriegel, Schuester), Gmain 1 Hühthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Obmannschaft Unterneumais

Unterneumais (D, Gde Kirchberg), 7 Anw.: Kloster Niederaltaich 7 je $\frac{1}{2}$ (Pauli, Molz, Platten, Mayr, Haaber, Leithen, Kollinger), Gmain 1 Hühthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

b. Unteramt

Obmannschaft Abtschlag

Abtschlag (D, Gde), 17 Anw.: Kloster Niederaltaich $\frac{1}{1}$ (Waizen), 9 je $\frac{3}{4}$ (Auer, Sprenger, Neumarkt, Muhr, Schwänckl, Nopper, Rözer, Raphael, Lemstorf), 6 je $\frac{1}{2}$ (Zellner, Spiegl, Lemer (Leimer)¹²³, Braidt, Heiningen, Scheibl), $\frac{1}{4}$ (Lemer Viertelbau)¹²⁴, Gmain 1 Hühthaus, 3 Flachsbrechhäuser (1808).

Zellermühle (E, Gde Abtschlag), 1 Anw.: Kloster Niederaltaich $\frac{1}{2}$ (Mühlhof)¹²⁵.

Obmannschaft Grünbach

Grünbach (D, Gde Abtschlag), 10 Anw.: Kloster Niederaltaich 3 je $\frac{1}{1}$ (Mader, Mitterhof, Mayr), 2 je $\frac{3}{4}$ (Hirsch, Perl), 5 je $\frac{1}{2}$ (Pinzinger, Perghofer, Nikl, Koller, Grassinger), Gmain 1 Hühthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Obmannschaft Hintberg

„**Himberg**“ (**Hintberg**, D, Gde Raindorf), 13 Anw.: Kloster Niederaltaich 5 je $\frac{1}{1}$ (Egger, Obermayr, Prucker, Andre, Klingl), 4 je $\frac{3}{4}$ (Krammer, Waltinger, Winkl, Käffinger), $\frac{1}{2}$ (Wenzl), 2 je $\frac{1}{4}$ (Schwaiger, Aicher), $\frac{1}{16}$ (Lieblhäusl)¹²⁶, Gmain 1 Hühthaus, 2 Flachsbrechhäuser (1808).

¹²¹ In der Konskription ist 1752 noch ein Adam Schiller als Weber aufgeführt, dessen Häusl uneingehöft ist und der im Hofanlagebuch 1760 als abgegangen verzeichnet ist.

¹²² Mit Müllergerechtigkeit (1808).

¹²³ Der neue Hofname von 1808 scheint nur eine mundartlich bedingte Umbildung des alten Namens zu sein.

¹²⁴ In der Konskription 1752 ist der Lemer Viertelbau als Zubaugut zum $\frac{1}{2}$ -Lemergut aufgeführt.

¹²⁵ Mit Mahl- und Sägemühlerechtigkeit (1808).

¹²⁶ In der Konskription ist das Lieblhäusl ohne Hoffußangabe verzeichnet; sein Besitzer Stephan Liebl ist Zimmermann. Im Jahr 1756 wurde es als $\frac{1}{16}$ -Häusl eingehöft, aber auf Grund einer Resolution des Landesherrn vom 24. Dez. 1758 von der Fourage- und Vorspannanlage befreit. 1808 ist es mit Webergerechtigkeit aufgeführt.

Obmannschaft Kaltenbrunn

Kaltenbrunn (D, Gde Raindorf), 5 Anw.: Kloster Niederaltaich 5 je $\frac{1}{4}$ (Härtl, Vogl, Schlißl, Wagner, Schiller), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachs-brechhaus (1808).

Schönbrunn (D, Gde Raindorf), 5 Anw.: Kloster Niederaltaich 2 je $\frac{1}{4}$ (Täflinger, Stainhauser), 2 je $\frac{3}{4}$ (Paumgartner, Liebl), $\frac{1}{2}$ (Reindl), Rentamt (1808): 1 Wohnhaus (uneingehöft)¹²⁷, Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbruchhaus (1808).

Obmannschaft Kirchdorf

„Kirchdorf“ (Kirchdorf im Wald, Pfd, Gde), hier 21 Anw.: Propstei Rinchnach 13 je $\frac{1}{2}$ (Wein, Streibl, Kochlöfl, Bärtl¹²⁸, Augustin, Oswald, Söckl, Wurm, Grueber, Pronböck, Weinkorn¹²⁹, Dözl, Bäckbiern), $\frac{1}{4}$ (Wirtsgütl), 2 je $\frac{1}{8}$ (Milldorfer¹³⁰, Zimmerhäusl¹³¹), Kloster Niederaltaich $\frac{1}{8}$ (Reith)¹³², $\frac{1}{32}$ (Amtmannhaus (1808 ehemaliges Gerichtsdiennerhaus))¹³³, Landgericht Regen $\frac{1}{8}$ (Kramer)¹³⁴, Rentamt (1808): Kramer Lebtumhäusl¹³⁵, Ludeigen (1808) $\frac{1}{32}$ Neuhäusl, 2 Wohnhäuser (eneingehöft)¹³⁶, Gmain 1 Hüthaus, $\frac{1}{16}$ Schmiede¹³⁷, 2 Flachsbruchhäuser (1808). Pfarrkirche Unbefleckte Empfängnis Mariä, Pfarrhof, Schul- und Mesnerhaus¹³⁸.

¹²⁷ Zum erstenmal im Häuser- und Rustikalsteuerkataster 1808 aufgeführt; da im Anhang des Hofanlagebuchs von 1760 auch alle Neugründungen bis 1789 verzeichnet sind, wurde dieses Wohnhaus erst nach 1789 errichtet. Falls es vor 1803 schon bestand, gehörte es grundherrschaftlich wie alle übrigen Anwesen des Dorfes zum Kloster Niederaltaich; erst durch die Säkularisation kam es an das neuerichtete Rentamt Regen in Zwiesel. Es ist ein Ausbruch aus dem Paumgartnerhof.

¹²⁸ Im Häuser- und Rustikalsteuerkataster ist der Barthhof ($\frac{1}{2}$) in zwei $\frac{1}{4}$ -Anwesen aufgeteilt, die beide den Hofnamen Bartl führen. (a. $\frac{1}{4}$ -Barthof, Besitzer Michael Hartl; b. $\frac{1}{4}$ -Barthof, Besitzer Andreas Wurzer (mit Webergerechtigkeit)).

¹²⁹ Das $\frac{1}{2}$ -Weinkorngut (Wirtshof) gehört zur $\frac{1}{4}$ -Wirtstafern (Wirtsgütl) (1808 Wirtstafern-, sowie Metzger-, Bäcker- und Badergerechtigkeit).

¹³⁰ Mit Metzgergerechtigkeit (1752 und 1808).

¹³¹ Mit Wagnergerechtigkeit (1808); in der Konskription ist der Besitzer Joachim Ebmer als Tagelöhner verzeichnet.

¹³² Im Kataster 1808 ist das Pfarrgotteshaus Kirchdorf Grundherr des Reithhäusls; außerdem 1808 mit Webergerechtigkeit.

¹³³ Zum erstenmal im Anhang des Hofanlagebuchs aufgeführt.

¹³⁴ Das Kramergütl, dessen Besitzer Adam Wenig 1752 Schuhmacher ist, gehört zu den vier Anwesen des Landgerichts Regen, die auch grundherrschaftlich dem Landgericht Regen untertan sind, vgl. auch Lütge a. a. O. S. 335 (Bericht des Landgerichts Regen über landesherrliche Grunduntertanen vom 20. Juli 1779). Im Kataster 1808 mit Kramergerechtigkeit aufgeführt.

¹³⁵ 1808 zum erstenmal verzeichnet; kann also erst nach 1789 erbaut worden sein, da es auch im Anhang des Hofanlagebuchs, der die Neuzugänge bis 1789 enthält, nicht aufgeführt ist.

¹³⁶ Diese drei ludeigenen Häuser finden sich zum erstenmal im Häuser- und Rustikalsteuerkataster 1808.

¹³⁷ Die Schmiede gehört bereits in der Konskription zur „Gemeindt Kirchdorf“. 1756 wurde sie als $\frac{1}{16}$ -Anwesen eingehöft, aber auf Grund einer Resolution vom 24. Dezember 1758 von der Fourage- und Vorspannanlage befreit; vgl. Anmerkung zu Nr. 385 im Hofanlagebuch.

¹³⁸ Bereits 1752 als uneingehöftes Häusl verzeichnet. Grundherr ist das Gotteshaus

Weitere sechs Anwesen gehören nur mittelbar zum Landgericht Regen und sind unmittelbare einschichtige Jurisdictionuntertanen der Hofmark Au ($1/2$, 5 je $1/16$)¹³⁹.

Ferner ist bei Kirchdorf noch aufgeführt:

„Wohnhaus am Rinchnacher Wald“ (Waldhaus¹⁴⁰, W, Gde Kirchdorf im Wald), Staatseigentum 1 Wohnhaus.

Grünbichl (D, Gde Kirchdorf im Wald), 3 Anw.: Propstei Rinchnach 2 je $1/2$ (Edenhofer, Häuslmayr), Kloster Niederaltaich $1/2$ (Schneider)¹⁴¹, Rentamt (1808): 1 Wohnhaus uneingehöft), Ludeigen (1808): 2 Wohnhäuser (uneingehöft), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Bruck (D, Gde Kirchdorf im Wald), 6 Anw.: Propstei Rinchnach 4 je $1/1$ (Wiesensteig, Danzer, Pächl, Heuwachs), $1/2$ (Mader)¹⁴², $1/8$ (Mühle)¹⁴³, Gmain 1 Hüthaus. 1 Flachsbrechhaus (1808).

Obmannschaft Mitterbichl

Mitterbichl (D, Gde Kirchberg), 7 Anw.: Kloster Niederaltaich $1/1$ (Wallner)¹⁴⁴, 2 je $3/4$ (Märchl, Wirt¹⁴⁵), 4 je $1/2$ (Weber, Karl, Oswald Schneider), Pfarrhof Regen $1/2$ (Schneider)¹⁴⁶, Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Wolfau (D, Gde Raindorf), 4 Anw.: Kloster Niederaltaich 4 je $1/2$ (Wiser, Mader, Arbinger, Moser), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Kirchdorf, das das Mesnerhäusl „in partem salarii“ ausgegeben hat; vgl. dazu Wiguläus Xaverius Aloysius Frh. v. Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem Bd. 5. S. 759 f.

¹³⁹ Vgl. unten Landgericht Regen, Statistische Beschreibung, Hofmark Au, einschichtige Untertanen Kirchdorf.

¹⁴⁰ Im 19. Jh. „Rinchnacherwaldhaus“ zur Unterscheidung vom „Zwieslerwaldhaus“ genannt.

¹⁴¹ Im Kataster 1808 ist die Pfarrkirche Kirchdorf als Grundherr angegeben.

¹⁴² In der Konskription und im Hofanlagebuch wird der $1/2$ -Maderhof als Zubau zum $1/1$ -Heuwachsgut aufgeführt.

¹⁴³ Nach dem Häuser- und Rustikalsteuerkataster 1808 mit Müllergerechtigkeit.

¹⁴⁴ Im Häuser- und Rustikalsteuerkataster 1808 ist der $1/1$ -Wallnerhof in 2 je $1/2$ -Höfe (Wallner, Geiß) aufgeteilt.

¹⁴⁵ Mit Tafernwirts-, Metzger- und Kramergerechtigkeit (1808).

¹⁴⁶ Die beiden auf zwei Grundherrschaften verteilten Hälften des Schneiderhofs (2 je $1/2$) bilden in der Konskription 1752 einen ganzen Hof. Erst im Kataster 1808 ist der $1/1$ -Schneiderhof in zwei getrennte Anwesen aufgeteilt, die verschiedene Besitzer haben, aber beide grundherrschaftlich nun als Folge der Säkularisierung des Klostergrutes und des incorporierten Pfarrhofs Regen zum Rentamt Regen in Zwiesel gehören. Aus der Grunduntertänigkeit dieses ganzen Hofes zu zwei verschiedenen Grundherrschaften erklärt sich auch das Mißverhältnis der nach der Konskription angegebenen tatsächlichen Anwesenanzahl des Dorfes Mitterbichl (7) zu den aufgeführten grundherrschaftlichen Gutseinheiten der verschiedenen Größen (8).

Obmannschaft Mitterdorf

„Mitterdorf“ (Untermitterdorf, Pfd, Gde Raindorf), 8 Anw.: Kloster Niederaltaich 5 je $\frac{1}{4}$ (Platten, Schiller, Hauer¹⁴⁷, Schäbl, Zellner), 3 je $\frac{1}{2}$ (Ertl, Kroiß¹⁴⁸, Sailler), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Obmannschaft Raindorf

Raindorf (D, Gde), hier 6 Anw.: Pfarrhof Regen 3 je $\frac{1}{2}$ (Hayd¹⁴⁹, Kleingütl, Weberstuhl (auch Hueber)¹⁵⁰), Pfarrgotteshaus Regen 2 je $\frac{1}{2}$ (Sterr, Weberstuhl), Propstei Rinchnach $\frac{1}{2}$ (Waibl (Alblinger)), Pfarrgotteshaus Kirchberg $\frac{1}{4}$ (Sagerer), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Die weiteren sechs Anwesen gehören unmittelbar zum Pfliegergericht Weißenstein; Grundherren sind nach der Konskription 1752 der Pfarrhof Regen (3 je $\frac{1}{2}$), das Kastenamt Weißenstein ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$) und als Nachfolger des Kastenamts seit 1803 das Rentamt Regen in Zwiesel ($\frac{1}{32}$)¹⁵¹. Außerdem sind in der Konskription des Pfliegergerichts Weißenstein unter dem Dorf Raindorf auch noch die Raindorfermühle und die Voglmühle aufgeführt; Grundherr ist das Kastenamt Weißenstein (2 je $\frac{1}{4}$).

Berneck (W, Gde Raindorf), 3 Anw.: Kloster Niederaltaich 3 je $\frac{1}{2}$ (Artinger, Maissinger, Nidermayr), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Obmannschaft Schlag

Schlag (D, Gde), 17 Anw.: Propstei Rinchnach $\frac{1}{4}$ (Hagn), 9 je $\frac{1}{2}$ (Stizl¹⁵², Klingseis, Kormayr, Gsenget, Simeth, Reiner, Zizlsberger, Kollauer, Gigleder), 4 je $\frac{1}{4}$ (Schmall, Stizendorfersölde, Kronsölde¹⁵³, Hagensölde¹⁵⁴), Kloster Niederaltaich 3 je $\frac{1}{2}$ (Dorfner, Hochsteiner, Rhein)¹⁵⁵, Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

¹⁴⁷ Mit Webergerechtigkeit (1808).

¹⁴⁸ Mit Webergerechtigkeit (1808).

¹⁴⁹ Mit Wirtstafern- und Metzgergerechtigkeit (1808).

¹⁵⁰ Der Weberstuhlhof ist in der Konskription als ganzer Hof aufgeführt, dessen eine Hälfte zum Pfarrhof und dessen andere Hälfte zum Pfarrgotteshaus Regen gehört; im Hofanlagebuch jedoch sind die beiden Hälften auch als getrennte Höfe verzeichnet ($\frac{1}{2}$ -Hueberhof, $\frac{1}{2}$ -Weberstuhlhof). Im Häuser- und Rustikalsteuerkataster 1808 erscheint der Weberstuhlhof wieder als ganzer Hof. Die Aufteilung dieses Hofes unter zwei Grundherrschaften erklärt auch die Gesamtzahl von 6 landgerichtischen Anwesen bei sieben angegebenen Gutseinheiten der verschiedenen Grundherrschaften.

¹⁵¹ Vgl. unten Teil II, Pfliegergericht Weißenstein — Statistische Beschreibung, Hauptmannschaft Raindorf. Dort wird in einer Anmerkung das Problem der im Pfliegergericht Weißenstein noch bestehenden Grundherrschaft des Pfarrhofs Regen behandelt.

¹⁵² In der Konskription und im Häuser- und Rustikalsteuerkataster mit Wirts- und Metzgergerechtigkeit.

¹⁵³ Im Hofanlagebuch erscheint die Stizendorfersölde, die in der Konskription noch als Zubausölde zum Stizlgut (Wirtsgut) aufgeführt ist, bereits als Zubaugütl bei der Kronsölde. Im Kataster 1808 sind beide Sölden zum $\frac{1}{2}$ -Kronerhof vereinigt und als ein Anwesen berechnet.

¹⁵⁴ Die Hagnsölde ist ein Zubaugütl zum $\frac{1}{4}$ -Hagnhof.

Obmannschaft Trametsried

Trametsried (D, Gde Schlag), 9 Anw.: Kloster Niederaltaich 4 je $\frac{1}{1}$ (Traun, Sumerauer, Gabinger, Zenger), 2 je $\frac{1}{2}$ (Weber¹⁵⁶, Weiß), Propstei Rinchnach $\frac{1}{2}$ (Weydinger), Blatternhaus Deggendorf $\frac{1}{2}$ (Weiß)¹⁵⁷, Hofmark Kleinloitzenried 2 je $\frac{1}{1}$ (Ranetsrigl, Hofpaur)¹⁵⁸, Gmain 1 Hühthaus, 2 Flachsbrechhäuser (1808).

Güter im Landkreis Regen, die zu anderen Landgerichten gerichtsbar waren:

Pfleggericht Viechtach

*Mitteramt Böbrach, Hauptmannschaft Bärnbach*¹⁵⁹

Großbärnbach (D, Gde Bischofsmais), hier 6 Anw.: Kastenamt Viechtach 5 je $\frac{1}{2}$ (Krazer, Loibl, Stängl (1808 Sailer), Ulrich, Kramhöller), $\frac{1}{16}$ (Schneidsäge. Die weiteren 4 Anwesen siehe unter Landgericht Regen, Oberes Amt, Obmannschaft Fahrnbach und Landgericht Regen, Hofmark Au, einschichtige Untertanen.

Kleinbärnbach (D, Gde Bischofsmais), hier 1 Anw.: Kastenamt Viechtach $\frac{1}{2}$ (Brunbauer). Die übrigen 2 Anwesen siehe unter Landgericht Regen, Oberes Amt, Obmannschaft Fahrnbach.

Oberried (D, Gde Bischofsmais), hier 1 Anw.: Kastenamt Viechtach $\frac{2}{2}$ (Sigl (1808 König)). Die übrigen 2 Anwesen siehe unter Landgericht Regen, Oberes Amt, Obmannschaft Fahrnbach.

Diese Güter des Pfleggerichts Viechtach bildeten eine Enklave im Landgericht Regen und in dem diesem eingestreuten Pfleggericht Weißenstein.

Güter unter niederer Jurisdiktion nicht im Landgericht Regen gelegener Hofmarken:

Hofmark Rammelsberg

(Pfleggericht Pernstein (= Bärnstein))

Röhrnadmühle¹⁶⁰ (E, Gde Kirchdorf im Wald), 1 Anw.: einschichtig: Hofmark Rammelsberg $\frac{1}{4}$ ¹⁶¹.

¹⁵⁵ Grundherr dieser drei $\frac{1}{2}$ -Güter ist in der Konskription und im Hofanlagebuch das Kloster Niederaltaich; nach den Angaben des Katasters gehören sie 1808 grundherrschaftlich zum Pfarrgotteshaus Kirchdorf.

¹⁵⁶ Im Kataster 1808 als ludeigen und mit Webergerechtigkeit verzeichnet.

¹⁵⁷ Die beiden Gutshälften des Weißhofes sind zwar grundherrschaftlich getrennt, bilden aber zusammen den ganzen Weißhof; deshalb hat das Dorf Trametsried auch nur 9 Anwesen, obwohl 10 Gutseinheiten in der Grundherrschaftsstatistik aufgeführt sind.

¹⁵⁸ Diese beiden Höfe gehören nur grundherrschaftlich zur Hofmark Kleinloitzenried; gerichtsherrlich unterstehen sie wie die übrigen Anwesen des Dorfes unmittelbar dem Landgericht Regen.

¹⁵⁹ Die hier aufgeführten Güter gehören nach der Konskription und dem Hofanlagebuch des Pfleggerichts Viechtach alle zur Hauptmannschaft Bärnbach. Dort sind alle Anwesen von Groß- und Kleinbärnbach unter dem Dorfnamen Bärnbach verzeichnet; vgl. auch Historischer Atlas von Bayern, Heft Pfleggericht Viechtach.

¹⁶⁰ Obwohl der Röhrnadbach in seiner ganzen Länge bereits nach den Grenzbe-

*Hofmark des Heilig-Geist-Spitals Viechtach*¹⁶²

(Pflegergericht Viechtach)

Fahrnbach (D, Gde Hochdorf), hier 1 Anw.: einschichtig zur Hfm. des Heilig-Geist-Spitals Viechtach $\frac{1}{2}$ (Plödl (1808 Tremll))¹⁶³. Die übrigen Anwesen siehe Landgericht Regen — Statistische Beschreibung, landgerichtsunmittelbare Orte, Oberes Amt, Obmannschaft Fahrnbach und Landgericht Regen — Hofmark Au und March, einschichtige Untertanen.

Seiboldried vorm Wald (D, Gde Hochdorf), hier 1 Anw.: einschichtig zur Hfm. des Heilig-Geist-Spitals Viechtach $\frac{1}{4}$ (Marchl)¹⁶⁴. Die übrigen Anwesen siehe Landgericht Regen, landgerichtsunmittelbare Orte, Oberes Amt, Obmannschaft Seiboldried und Landgericht Regen, Hofmark Au, einschichtige Untertanen; außerdem noch Pflegergericht Weißenstein, Hauptmannschaft Hochdorf.

Verzeichnis der Orte, die zwischen 1760 und 1808 im
Landgericht Regen neu entstanden¹⁶⁵

Neusohl (W, Stadt Regen), 4 uneingehöfte Ansiedlungen: Ludeigen (grundzinsbar zum Rentamt) 4 (Zeitlhofer, Geiger, Hartl, Pledl).

Kirchdorfoed (D, Kirchdorf im Wald)¹⁶⁶, 2 uneingehöfte Wohnhäuser: Ludeigen 2 (Perl, Schwankel).

2. Die Hofmarken

Im Vergleich sowohl zu den angrenzenden Landgerichten dieses Randgebietes wie auch zu den Gerichten tiefer im bayerischen Landesinnern weist der Raum der hier behandelten Gerichte nur ganz wenige Hofmarken auf und nimmt damit wohl eine Sonderstellung innerhalb der altbayerischen

beschreibungen des 17. Jahrhunderts die Grenze des Landgerichts Regen gegen das Pflegergericht Bärnstein bildet und die Mühle auf der Seite des Landgerichts Regen liegt, gehört sie nach ihrer Grundherrschaft und Jurisdiktion zu der im Pflegergericht Bärnstein gelegenen Hofmark Rammelsberg. Näheres über diese Hofmark und über die Geschichte ihrer Grundherrschaft und ihrer Gütererwerbung siehe in dem in Vorbereitung stehenden Heft „Pflegergericht Bärnstein“ des Historischen Atlases von Bayern.

Im Kataster 1808 erscheint die Mühle zwar im Steuerdistrikt Kirchdorf im Wald des Landgerichts Regen aufgeführt, doch gehört sie noch immer sowohl in der niederen Gerichtsbarkeit wie auch der Grundherrschaft zur Hofmark Rammelsberg. Ein danebenstehendes uneingehöftes Haus allerdings gehört 1808 zum Landgericht Regen und grundherrschaftlich zum Rentamt Regen in Zwiesel.

¹⁶¹ Mit Mühlgerechtigkeit (1808).

¹⁶² Vgl. Historischer Atlas von Bayern, Heft: Pflegergericht Viechtach. Dort findet sich auch Näheres über diese Hofmark.

¹⁶³ 1808 gehört dieses Anwesen landgerichtsunmittelbar zum Landgericht Regen und grundherrschaftlich zum Rentamt.

¹⁶⁴ 1808 gehört dieses Anwesen zum Landgericht Regen und ist erbrechtsweise grundbar zum Hl.-Geist-Spital Viechtach.

¹⁶⁵ Zum erstenmal im Häuser- und Rustikalsteuerkataster 1808 aufgeführt.

¹⁶⁶ Im Kataster 1808 mit der Bemerkung: „Neuansiedlung Kirchdorfoed, von der Probstei Rinchnach erkaufte“.

rischen Landgerichte ein; nach der Konskription sind es nämlich genau genommen nur 2 Hofmarken, Kleinloitzenried und der Komplex Au und March. Letzterer ist freilich für den Historiker etwas problematisch, da er auf mehreren kleinen Hofmarken samt deren einschichtigen Untertanen durch Kauf, Tausch und Erbschaft zusammengewachsen ist und sich ungefähr seit Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur endgültigen Aufhebung Mitte des 19. Jahrhunderts immer nur in jeweils einer Hand befindet. Selbst die jeweiligen Verfasser der Konskription wie auch der Hofanlagebücher im 18. Jahrhundert sind sich ihrer Angaben bei der Herrschafts- und Besitzdifferenzierung des Komplexes Au und March nicht ganz sicher, wie die im folgenden noch anzuführenden Bemerkungen über Au und March noch zeigen werden. Sieht man einmal von der erst 1785 entstandenen Hofmark Oberfrauenau ab und zieht man des weiteren noch in Betracht, daß es auf dem ehemaligen degenbergischen Gebiet, in den nachmaligen Gerichten Zwiesel und Weißenstein, sowieso zu keiner Hofmarksbildung gekommen ist, haben wir es, wie gesagt, mit nur zwei Hofmarksherrschaften im Landgericht Regen zu tun. Eine Erklärung für diese relativ eindeutigen gerichtsherrschaftlichen Herrschaftsverhältnisse in diesem Gebiet erhalten wir durch einen zusammenfassenden Blick auf die gesamte Herrschaftsentwicklung dieses Raumes.

1. Zunächst einmal hatten die wittelsbachischen Landesherrn als Erben der Bogener Grafen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts als oberste Gerichtsherren und als Vögte über das Kloster Niederaltaich eine verhältnismäßig starke Position, wenn ihnen auch eine eigentliche Grundherrschaft in diesem Gebiet fehlte. Dadurch gelang es ihnen auch größtenteils, die Aktivität ihrer eigenen, meist aus der Gefolgschaft der Bogener Grafen gekommenen Ministerialität sowie der noch weit niedrigeren Dienstleute des Klosters Niederaltaich abzulocken und die Ausbildung neuer Niedergerichtsherrschaften zu verhindern.
2. Einen weiteren entscheidenden Faktor in der Entwicklungsgeschichte dieses Raums stellt das expansive Geschlecht der Degenberger dar. In der Dienstmanschaft der Bogener Grafen hochgekommen und in die Ministerialität des wittelsbachischen Landesherrn übergegangen, sammelt es durch Kauf, Erbschaft und sonstige Erwerbsmöglichkeiten den bereits vorhandenen Streubesitz der meisten übrigen in diesem Raum noch ansässigen Ministerialen auf und zentralisiert ihn unter der eigenen Herrschaft. Vorgebliche strenge Gefolgschaft und Loyalität gegenüber dem Landesherrn begünstigen vor allem in den Anfängen dieses Vorhaben. Als sich die Degenberger dann aber schließlich gegen den Landesherrn wenden, sind die Konkurrenten um die Niedergerichtsherrschaft in diesem Raum fast alle bis auf einige wenige Ausnahmen längst ausgeschaltet.
3. Schließlich machte sich auch bei den im 15./16. Jahrhundert noch übrigen wenigen Einzelhofmarken eine immer stärkere Tendenz zur Vereinigung unter einem Besitzer bemerkbar, die damit endet, daß die 4 Hofmarken Au-Reinhartsmais, Zell, Höllmannsried und March zu einem Hofmarkenkomplex vereinigt werden, dem eine Zeitlang

zu Anfang des 17. Jahrhunderts¹ sogar auch Kleinloitzenried zugehört. Dieser ganze Komplex Au—March bleibt herrschaftsgeschichtlich bis zu seiner Auflösung im 19. Jahrhundert unverändert, wenn man einmal von dem kurzzeitigen Besitz der Stanglschen Untertanen absieht.

Aus diesem Grund werden in der folgenden Geschichte und Beschreibung der Hofmarken auch nur 2 Hofmarken behandelt, nämlich Kleinloitzenried und der Hofmarkskomplex Au und March.

Der Umfang der hofmärkischen Gerichtsbarkeit dürfte wohl in etwa der allgemeinen Hofmarksgerichtsbarkeit entsprochen haben, wobei von Fall zu Fall kleinere, kaum nennenswerte Unterschiede vorgekommen sein mögen.

So unterstand dem Hofmarksinhaber bzw. dem von ihm bestellten Hofmarksrichter die gesamte freiwillige Gerichtsbarkeit, die nach der „Erklärten Landfreiheit“ von 1508 folgende Rechte beinhaltete: „inventur, vormundsatzung, pflicht, rechnung und quittung, tailung und verträg zwischen den erben zu machen und zu fertigen und die irrungen von wegen der besitzung sölcher irer aignen gueter guetlich zue verabschieden.“²

Daneben gab es noch den sogenannten Hofmarksamtman, dem die Polizeigewalt als weiteres Hofmarksrecht übertragen war. Er hatte die Gewerbe- und Sittenpolizei, die Feuer- und Lebensmittelbeschau sowie die Überwachung von Gewicht, Maß und Münze wahrzunehmen. Als weitere Rechte genoß der Hofmarksinhaber noch das Gerichtsscharwerk, die Steuereinhebung und die Mannschaftsmusterung, d. h. die Musterung der wehrhaften Mannschaft innerhalb der Hofmark.

Ein weiteres Privileg stellte die Gewährung der Ausübung der sog. niederen Jagd auf eigenem und auch teilweise auf fremden Boden dar.

Ihre absolute Grenze nach oben fand die Hofmarksgerichtsbarkeit vor der eigentlichen Kriminalgerichtsbarkeit, die als Blutbann-Gerichtsbarkeit bei Diebstahl, Notzucht und Straßenraub dem Landesherrn, d. h. seinem jeweiligen Landrichter zustand. Aber bereits in der Landesordnung von 1474 wurde die Zahl der todeswürdigen Verbrechen auf 14 ausgedehnt und mit der „Landesfreiheit des Jahres 1553“ erhöhte man sie auf 20 Fälle, die unter der Bezeichnung „Vitztumshändel“ zusammengefaßt wurden³.

Der Landrichter hatte selbstverständlich auch das Begnadigungsrecht von Leibesstrafen zu Geldbußen („Vitztumswändel“). Auch die streitige Gerichtsbarkeit über „Erb und Eigen“ bei liegenden Gütern war von den Hofmarksrechten ausgenommen und unterstand ebenso wie die Durchführung des Gantprozesses dem landesherrlichen Beamten⁴.

¹ HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 1, fol. 156 ff. (Bericht über die im Landgericht entlegenen Hofmarken vom 29. 3. 1606).

² Fried Pankraz, Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau mit Kranzberg im Hoch- und Spätmittelalter sowie zu der frühen Neuzeit, Bd. I der Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, 13 f.

³ Hiereth Sebastian, Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert, München 1950, 9, Anmerkung 1.

⁴ Vgl. die Landesfreiheitserklärung von 1553, Teil 2, Art. 7: „Wer hofmarch hat,

Eine besondere Rolle für die im Komplex Au und March zusammengesetzten Hofmarken Au (Reinhartsmas), March, Zell und Höllmannsried spielte noch der sog. 60. Freiheitsbrief von 1557 („Edelmannsfreiheit“), der die Hofmarksgerichtsbarkeit auch über die sog. einschichtigen Grunduntertanen ausdehnte, was bei der großen Zahl solcher Untertanen bei den erwähnten ehemaligen 4 Einzelhofmarken einen nicht unerheblichen Herrschaftszuwachs für den Hofmarksinhaber bedeutete, sofern er dem Ritterstand angehörte. Die 5 Hofmarken im Landgericht Regen (Kleinloitzenried—Au, March, Zell, Höllmannsried) waren sog. geschlossene Hofmarken, wobei Kleinloitzenried auch räumlich einen geschlossenen Bezirk bildete, während der Komplex Au und March mit zahlreichen einschichtigen Gütern über das gesamte westliche und südliche Gebiet des Landgerichtes verstreut lag.

Das Landgericht Zwiesel, vormals ein eigener Gerichts- und Verwaltungssprengel der degenbergischen Herrschaft, war entsprechend den oben angeführten Gründen von alten gewachsenen Hofmarken frei.

Die Hofmark Oberfrauenau ist eine Spätgründung aus dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts; deshalb findet sie mit ihrer relativ jungen Geschichte in der Darstellung der Hofmarken nach dem Stande von 1752/60 als später Ausnahmefall nur kurz am Ende des Kapitels Erwähnung. Für die eigentliche Herrschaftsgeschichte in diesem Raum spielt sie keine nennenswerte Rolle mehr, auch wenn die Nachkommen des ersten Hofmarksinhabers noch immer hier ansässig sind und ihre Familie im Verlauf der letzten 150 Jahre einige auch über die regionalen Grenzen hinaus bemerkenswerte Persönlichkeiten auf dem Gebiet von Wirtschaft, Politik und Kultur hervorgebracht hat⁵.

Hofmark Kleinloitzenried

Kleinloitzenried gehört wohl ebenso wie Großloitzenried und die meisten übrigen „-ried“-Orte zu jenen Rodungsorten, die von Ministerialen der Grafen von Bogen eigentlich unrechtmäßig auf dem Boden des Rinchnacher Schenkungsgebietes angelegt worden waren. Kaschiert wurde dieses Vorgehen vermutlich durch das gräfliche Vogteirecht über das Kloster Niederaltaich, durch das es dem Kloster unmöglich gemacht wurde, sich der allmählichen Infiltration des Schenkungsgebietes durch gräfliche Dienstleute zu erwehren. Selbst der Versuch, durch formelle Belehnung das Obereigentum geltend zu machen, schlug in den meisten Fällen fehl,

der soll ... in denselben alle sachen, so nit vitztomb- oder malefitzhändel sind, ze richten haben, hindangesetzt und ausgenommen umb grund und poden auch umb gannt derselben sachen, die sollen in unsern fürstlichen landgerichten berecht werden“ (Lerchenfeld Gustav Freiherr von, Die altpäuerlichen landständischen Frei-briefe mit den Landesfreiheitserklärungen, München 1853, 231).

⁵ Vgl. dazu: Poschinger Hippolyt von, 350 Jahre Poschinger in Frauenau, zusammengestellt von Max Peinhofer, Frauenau 1955, und Poschinger Karl von, Geschichte der Poschinger und ihrer Güter, 1908. Als jüngste Arbeit liegt noch ein *Vortrags-Manuskript* des Bayerischen Rundfunks aus der Sendereihe „Bayern für Liebhaber“ von Ingeborg Seyfert vor unter dem Titel: Die Poschinger auf Frauenau — 400 Jahre (!) Glashüttenherren im Bayerischen Wald, München 1969 (Bayerische Staatsbibliothek, 4 Rem. V 176).

und gerade Kleinloitzenried ist ein Beispiel für das verzweifelte Ringen des Klosters um seine Rechte. Die teilweise Aufrechterhaltung bestimmter formaler Scheinrechte kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß doch eine beträchtliche Zahl von Orten und dazugehörigen Gründen dem Kloster im Laufe der Jahrhunderte entweder ganz oder teilweise durch die Aktivität des hier rastlos um Besitztitel kämpfenden Niederadels verloren ging.

Kleinloitzenried, heute ein Weiler der Gemeinde Zell im Landkreis Regen, zur Kirchen- und Schulgemeinde Kirchberg gehörend, war zusammen mit Großloitzenried vermutlich der Familiensitz der Leutzenrieder, die bereits in den Urkunden des 13. Jahrhunderts erscheinen. Als Dienstleute der Grafen von Bogen in die Ministerialität der wittelsbachischen Landesherrn übernommen, waren sie mit ihrem Besitz auf niederaltaichisch-rinchnachischem Gebiet gleichzeitig Lehensleute des Klosters, das sich bemühte, durch ständige Lehenserneuerung seine Rechte zumindest formal zu erhalten. Schon früh läßt sich die Aktivität der Leutzenrieder urkundlich verfolgen.

1241, also noch zu Lebzeiten des letzten Grafen von Bogen, hat ein Herhard de Leutzenried 2 Güter in Dösingerried vom Kloster Niederaltaich zu Lehen und überläßt dieselben dann einem Otto von Straubing¹.

Ein Jahr später, 1242, taucht erneut ein Herward de Leutzenried auf, der von Kloster Niederaltaich 5 Güter zu Langbruck und eine Mühle sowie den Herrenhof in der Awe bei Burg Weißenstein zu Lehen hat und einige dieser Güter wieder an seine Dienstknechte als Afterlehen überläßt². 1250 erscheint ein „Herbordus iudex de Liutzenride“, womit eindeutig der Richter des „iudicium de Vihtah“ gemeint ist³. Ein Leutzenrieder war also vermutlich auch der erste Richter des nach dem Tod des letzten Grafen von Bogen neuorganisierten Landgerichts Viechtach, ein weiterer Hinweis auf die Bedeutung dieser Ministerialenfamilie. In der Folgezeit scheint sich die Familie in verschiedene Linien verzweigt zu haben. In dem Lehensverzeichnis des Abtes Albinus von Niederaltaich aus dem Jahre 1273, mit dem alle Lehensleute des Klosters erfaßt werden sollten, werden neben anderen „ministeriales et milites ac etiam militares et inferiores persone“ im rinchnachisch-niederaltaichischen Gebiet auch „tres fratres de Leutzenried“ und ein „Heinricus, filius Heinrici de Leutzenried“, genannt⁴.

In diesen Jahren, eventuell aber auch schon einige Zeit vorher, muß es zur Anlage eines zweiten Loitzenried-Orts gekommen sein, wobei es heute fast unmöglich ist, zwischen den heutigen Orten Kleinloitzenried und Großloitzenried entwicklungsgeschichtlich für das 13. Jahrhundert eindeutige Differenzierungen zu machen.

¹ Vgl. Klämpfl J., Der ehemalige Schweinach- und Quinzingau. Eine historisch-topographische Beschreibung, Passau 1855², 193 f.

² Vgl. Kapitel: Landgericht Regen — Zur Geschichte des Gerichts, Anmerkung 144.

³ Widemann J., Älteste Steueraufzeichnungen des Kloster Niederaltaich, ZBLG 9/1936, 94.

⁴ MB XI, 86 Nr. 74. Hier werden dann auch Reinhart, Pabo und Rudolf von Leutzenried genannt („tres fratres“?).

Wir sind auf Vermutungen angewiesen: 1254 erscheint im sog. Münchner Codex, einem Urbarverzeichnis des Klosters Niederaltaich, das Abt Hermann hatte anlegen lassen⁵, unter den Gütern im Wald, die zu Rinchnach gehören („Hec sunt bona in nemore, que pertinent ad Rimchna“), auch „Livzenride unum beneficium“.

Wenn wir weiter sehen, daß sämtliche Anwesen vom späteren Großloitzenried beim Kastenamt und Pfliegergericht Weißenstein erscheinen, das wiederum aus der Erbmasse der Degenberger hervorgegangen war, Kleinloitzenried dagegen auch im 17. Jahrhundert noch immer formal ein Klosterlehen von Niederaltaich ist, liegt der Schluß nahe, daß mit dem oben aufgeführten „unum beneficium“ Kleinloitzenried gemeint ist, an dessen Lehenseigenschaft das Kloster all die Jahrhunderte krampfhaft festgehalten hat, um wenigstens formal sein Recht zu behaupten.

Großloitzenried dagegen scheint schon früher dem Kloster ganz entfremdet worden zu sein und im weiteren Verlauf entweder durch Kauf, Erbschaft oder Heirat an die Degenberger gekommen zu sein, von deren Appetit auf jedes nur irgendwie greifbare Ministerialen- oder Klostergut schon die Rede war⁶. Im übrigen befinden sich in Großloitzenried auch 2 ganze Höfe nach der späteren Hoffußenteilung (neben 2 je $\frac{1}{2}$ — und 2 je $\frac{1}{4}$ — Hofen), während es in Kleinloitzenried nur einen ganzen Hof gibt, was ebenfalls ein Indiz für die Richtigkeit unserer Vermutung sein könnte.

Vielleicht ist also Kleinloitzenried ein Ausbruch aus dem größeren Familienbesitz in nur mäßiger Entfernung, der, wie gesagt, später angelegt wurde und bei dessen Anlage das Kloster nachdrücklichst seine Lebensrechte geltend zu machen verstand.

Jedenfalls, wenn auch einiges für die Richtigkeit dieser Überlegungen spricht, kommen wir vorläufig doch über Vermutungen nicht hinaus.

Wie sehr das Kloster, insbesondere der tatkräftige Abt Hermann, mit den mit allen Wassern gewaschenen Leutzenriedern zu kämpfen hatte, zeigen verschiedene Eintragungen der Wiener Handschrift des Niederaltaicher Urbars⁷, so auch bereits die Kopialnotiz über „Pernekke“ (= Berneck), die am 24. 6. 1249 aufgenommen wurde⁸. Als nämlich ein Chunradus de Haidendorf das ihm vom Kloster verlehnte Dorf „Pernekke“ an den oben genannten Herbordus de Leutzenride für 6 Talente versetzt, läuft die Verpfändung über Abt Hermann, der damit ein „Verschwinden“ des Klosterlehens verhindert.

Noch ein weiteres Beispiel zeigt uns, wie das Kloster vorging, um den Lebensbesitz vor Entfremdung zu schützen. Als nämlich ein Herbord von

⁵ HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 39, vgl. Anmerkung 152 des Kapitels, Das Gericht Regen — Zur Geschichte des Gerichts.

⁶ Vgl. auch das Kapitel: Pfliegergericht Weißenstein — Zur Geschichte des Gerichts.

⁷ Herzber-Fränkel S., Die wirtschaftsgeschichtlichen Quellen des Stiftes Niederaltaich, in: MIOG, Ergänzungsband VIII, Innsbruck 1911.

⁸ Chmel J., Die Besitzungen des Benediktinerklosters Niederaltaich in der Passauer Diözese. Aus einer Pergamenthandschrift des 13. Jahrhunderts im k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, in: Notizenblatt, Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. VI/1856, 474.

Leutzenried, vermutlich identisch mit dem bereits mehrfach Erwähnten, ein Gut in Chubach (Kühhof?) an einen Albert von Regen weiterverlehnt, kauft es Propst Rudlib von Rinchnach im Auftrag von Abt Hermann von jenem Albert und zwingt damit den Leutzenrieder, es wieder in die Hände des Abtes zu resignieren, wodurch aus einem Lehengut wieder ein gewöhnliches Erbgut wird⁹.

Die Leutzenrieder erscheinen in diesen Jahrzehnten noch ein paarmal, wobei sich allerdings nicht mehr nachweisen läßt, in welchem Loitzenried sie ansässig waren. Ein Berhtoldus de Leutzenriede wird als Zeuge in einer Kopialnotiz einer Urkunde vom 9. Oktober 1264 genannt¹⁰.

1298 erscheint ein Weicker de Leuzenride als Zeuge¹¹. Im zweiten Urbar des Vitztumamtes Straubing von ca. 1312 beanspruchen zwei Leutzenrieder Leutzenried und Obernaglbach für sich¹². Daneben wird noch ein weiterer Leutzenrieder, Weikker, möglicherweise mit dem Zeugen von 1298 identisch, in diesem Urbar genannt¹³.

Alle diese Angaben lassen uns ahnen, welche starke Position diese weitverzweigte Familie damals im Regener Raum innehatte. Es kommt für uns deshalb keineswegs überraschend, wenn wir unter den aufgeführten Ministerialen der sog. Ottonischen Handfeste von 1311 auch einen Eberwinus Leitzrieder entdecken, der zwischen weiteren Namen von Adeligen aus unserer Waldgegend aufgeführt ist¹⁴. Damit gehörte also auch ein Leutzenrieder zu jenen Kleinadeligen, denen die bayerischen Herzöge die niedere Gerichtsbarkeit und verschiedene andere Privilegien verliehen bzw. verkauften. Von dieser Zeit an dürfen wir also die Existenz einer „Hofmark (Klein-) Loitzenried“ annehmen. Gleichzeitig bedeutete diese Handfeste auch die Anerkennung der Landstandschaft.

Die Namen von Angehörigen dieser Familie erscheinen nun fortlaufend in den Urkunden des 14. Jahrhunderts. Wenn es nun auch im einzelnen nicht feststellbar ist, welche von diesen Männern auf der Hofmark Kleinloitzenried saßen, so liegt es doch im Interesse der hier zu behandelnden Hofmarksgeschichte, sie einmal alle kurz zusammenzufassen¹⁵.

1324 verkauft ein Eberhard von Leutzenried mehrere lehenbare Güter an das Kloster Niederaltaich.

1330 verkauft ein Mann gleichen Namens dem Pfarrer Friedrich von Regen die Untermühle zu Regen.

Wieviel ihr Ansehen über den Regener Raum hinaus gilt, zeigt die Nennung eines Eberwein Leutzenrieder als Richter zu Deggendorf 1340 und 1349. Auch im eigenen Gebiet von Viechtach (Regen gehörte ja damals als Schergenamt zu Viechtach) taucht 1342 und 1359 mit Ruedlant dem Leutzenrieder als Richter von Viechtach ein weiteres promi-

⁹ Chmel J., a. a. O., 360.

¹⁰ Chmel J., a. a. O., 381.

¹¹ Klämpfle J., a. a. O., 193.

¹² MB XXXVI/II, 299: „... Zitat nach Seite 98 173.

¹³ MB XXXVI/II, 299: „Obernried Weikker Leuzenrider dicit esse suum feodum“.

¹⁴ Lerchenfeld Gustav Freiherr von, a. a. O., S. CXLIV, Anmerkung 356.

¹⁵ Die folgenden Angaben stammen fast alle aus Oswald G., Der Edelsitz Kleinloitzenried, in: „Der Bayerwald“ 1953, 84 f.

ntes Mitglied dieser Großfamilie auf¹⁶. Auch finanziell scheinen die Leutzenrieder potent gewesen zu sein, sonst hätte Bischof Ulrich von Passau bei ihnen nicht die Burg Schallenberg in Österreich verpfändet, die er dann 1378 von Ulrich Leutzenrieder wieder auslöste.

In einer Urkunde vom 29. März 1391 ist die Rede von einem Vergleich zwischen einem Weyker dem Lewczenrieder und dessen Bruder Hannßßen einerseits und einem Mann namens Degenhart andererseits „etlicher güter wegen di gelegen sind zu Lewczenrieder vnd ze Chandelpach“¹⁷.

Im Jahre 1400 erscheint ein Gebhard der Leutzenrieder als Siegler einer Urkunde.

In dieser Zeit werden allmählich überall die Städte und Märkte mit ihrer wirtschaftlichen und herrschaftlichen Expansionskraft zu immer stärkeren Konkurrenten des kleinen und mittleren Landadels. Auch zwischen den Leutzenriedern und dem langsam erstarkenden Markt Regen scheint das Verhältnis nicht ganz konfliktfrei gewesen zu sein, wie ein Ereignis von 1402 andeutet. Ein Georg Leutzenrieder hatte nämlich 2 Bürger von Regen gefangen genommen, wodurch er mit Bischof Georg von Passau, welcher diese Männer als seine Dienstleute erklärte, in Streit geriet; aber noch im gleichen Jahr hatte man sich wieder verglichen¹⁸. Für die Zeit von 1434—1438 wurde ein Gut in Kleinloitzenried („wenigen Leuczried“) sogar von den Degenbergern als grund- und gerichtsuntertänig beansprucht^{18a}.

1447 erscheint ein Michael Leutzenrieder und schließlich 1448 ein Georg Leutzenrieder der Jüngere¹⁹. Dann wird es ruhig um diese Familie, die Kraft dieses starken Geschlechts scheint allmählich zu versiegen.

Für das Jahr 1487 ist für Leutzenried zum erstenmal ein neuer Hofmarksherr aus einem anderen Geschlecht urkundlich bezeugt²⁰. Ob ein Erasmus Leutzenrieder, 1499 als Bürger zu Deggendorf genannt, tatsächlich der letzte Leutzenrieder auf Kleinloitzenried war, bevor er das Lehen verkaufte und in die Stadt Deggendorf zog, wie G. Oswald meint²¹, muß aufgrund der schlechten Urkundenlage offen bleiben. Dem Trend der Zeit könnte so eine Besitzveränderung schon entsprochen haben.

Der neue Herr Georg von Donaustein oder, wie es richtiger heißen müßte, von Donnerstein genoß das Lehen anscheinend nur kurze Zeit; denn bereits am 20. November 1498 wurde Georg von Parsperg zu Flinspurg damit belehnt²².

¹⁶ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 201 vom 10. 4. 1342: Ruedlant der Leutzenrieder; „der ze den zeiten Richter ze Viechtach war“.

¹⁷ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 355.

¹⁸ Klämpfl J., a. a. O., 194.

^{18a} HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 9: „Saalbuch der Degenbergischen Güter“.

¹⁹ Oswald G., a. a. O., 84 f.

²⁰ MB XI, 325: Unter der Überschrift „Excerptu e pervetusto libro feudorum“ (des Klosters Niederaltaich heißt es hier: „Herr Georg von Donaustein, Ritter zu Hohenstein, der Zeit Pfleger zu Deckhendorf, hat zu Lehen empfangen Leutzenried mit seinen zugehörigen, und fünf Güter daselbst etc. anno LXXXVII (sub Friderico II Abbate).

²¹ Oswald G., a. a. O., 84 f.

²² MB XI, 325 (sub Johanne Abbate Tertio).

Am 22. Mai 1506 wurde dann das Lehen erneut an einen Jorig von Parsperg, Ritter zu Flinspurg, vergeben²³, wobei es sich um den Sohn des obigen Georg von Parsperg gehandelt haben dürfte.

Die Nachrichten für das 16. Jahrhundert sind spärlich. Nach den Parspergern muß die Hofmark an einen Thurnreiter gefallen sein. Ab Mitte des Jahrhunderts erscheint ein Jakob von Fronberg, Landrichter in Viechtach, als Hofmarksherr von Kleinloitzenried²⁴. Seine Tochter Susanne heiratete Hans Christoph Pfaller zu Au und March. Nach dem Tode von Jakob von Fronberg 1574 folgte ihm sein Sohn Hans von Fronberg, der 1574—79 Landrichter in Viechtach war und 1579 „Hauptmann vorm obern Walldē“ in Furth wurde²⁵, als welcher er uns in einer Briefabschrift vom 26. 5. 1580 begegnet²⁶. Bei seinem Tod 1585 ging die Hofmark Kleinloitzenried auf seinen Sohn Hans Jakob von Fronberg über. Obwohl dieser schon 1601 in Viechtach wohnte und die Hofmark nachweisbar nicht mehr sein Lehensbesitz war, nannte er sich zeitlebens „auf Kleinloitzenried“²⁷. Daß die Hofmark zu der Zeit bereits nicht mehr in seinem Besitz war, wissen wir aus einer Beschreibung der Landgüter im Landgericht Regen von 1597. Dort heißt es unter der Überschrift „Hanns Christophen Pfaller gehörig“ u. a.: „Clainloizenridt ain hofmarck, darbey ain Wiertshauß, Stockh vnd eisen, fünf Mannschafft, ain hof vnnd vier guetter“²⁸.

Bei diesem Besitzwechsel spiegelte wohl auch die Verwandtschaft zu den Pfallern eine Rolle, da die Tante von Hans Jakob von Fronberg noch immer mit Hans Christoph Pfaller verheiratet war und erst 1595 starb. Der verwitwete Pfaller heiratete anschließend Anna Maria Reittorner von Schöllnach, die Schwester des Hofmarksherrn von Schöllnach, Hans Georg Reittorner²⁹. Im Bericht über die im Landgericht Regen entlegenen Hofmarken vom 29. März 1606³⁰ ist Kleinloitzenried als Hanns Christoph Pfaller zugehörig angeführt: „Clainleuzenriedt, ist gleichwol gar schlecht vnd gering doch ein verschlossens hoffmärchel darzue zway gueter zu Drameßriedt, so im dorff alda vnder dem lanndtgerichtischen vermischet ligen, zu ainem Pertinenz gehörig“. Dieser Bestand bleibt in der Folgezeit unverändert bis zur Auflösung der Hofmark im 19. Jahrhundert.

Im Jahre 1613 verkaufte der Pfaller seine Hofmark an seinen Schwager Hans Georg Reittorner, Landrichter in Regen³¹. Dieser hatte ein Jahr vorher sein Schloß und seine Hofmark Schöllnach verkauft und wollte wohl durch den Ankauf von Kleinloitzenried mit seinem Privat-

²³ MB XI, 325 (Ab anno 1503. Sub Kiliano Abbate).

²⁴ Primbs K., Die altbayerische Landschaft und ihr Güterbesitz unter Herzog Albrecht V. von Bayern 1550—1579. Ein Anhang zu Apians Topographie von Bayern und bayerischer Wappensammlung. Oberbayerisches Archiv 42/1885, 55 f.

²⁵ Vgl. dazu Oswald G., a. a. O., 85.

²⁶ HStAM, Auswärtige Staaten — Böhmen Lit. 30.

²⁷ Oswald G., a. a. O., 85.

²⁸ HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 1, fol. 108 (v).

²⁹ Oswald G., a. a. O., 85 f.

³⁰ HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 1, fol. 156 ff.

³¹ Oswald G., a. a. O., 85 f.

besitz näher bei seinem Dienstort sein. Aber schon vier Jahre später, 1617, verkaufte Hans Georg Reittorner die Hofmark an Augustin Rampelshofer, auch Rumpfoltshofer geschrieben, Bürgermeister und Handelsmann zu Vilshofen³². Da dieser ein Bürgerlicher war, galt für ihn der 60. Freibrief, die sog. jüngere bayerische Edelmansfreiheit nicht, wonach dem ritterbürtigen Adel, der im Besitz von Hofmarken war, die Niedergerichtsbarkeit generell auch über die sog. einschichtigen Güter zustand³³.

Die Niedergerichtsherrschaft über die beiden Güter in Trametsried ruhte daher und blieb dann auch unter den Nachfolgern, den Herren von Ziegler und Tittling, die selbst wieder adelig waren, umstritten³⁴. Grundherrschaftlich gehörten die beiden Güter natürlich weiterhin dem Hofmarksinhaber. Rampelshofer ist ein gutes Beispiel für jenen Typ von gehobenem Stadtbürger, dessen ganzer Ehrgeiz darauf ausgerichtet war, unter Einsatz eines beträchtlichen Vermögens Anschluß an den Kleinadel zu suchen und zumindest mit Hilfe adeliger Besitztitel ein wenig an deren Sozialprestige teilzuhaben. 1646, es muß sein letztes Lebensjahr gewesen sein³⁵, kaufte er sogar noch um 20 000 fl. Schloß und Hofmark Tittling von Freifrau Maria Katharina von Schätzl³⁶. Sechs Jahre später liefert ein weiterer Quartalsbericht (vom 10. Juni 1652) folgende Eintragung: „Hofmarch Clainloizenrieth aber, so dermahlen Johann Chrisostomus Rumpelshofer zu Tittling ein Inhaber, vnd der Edlmannsfreiheit nit fehicg³⁷.“

1666 erhält die Ehefrau des churfürstlichen Rats Johann Georg Ziegler durch Vergleich zwischen den Erben vermutlich jenes obengenannten Johan Chrisostomus Rumpelshofer „beede Hofmarchen Clainloizenrieth vnd Tittling eingeraumbt . . .“³⁸. Der gleiche Hanns Georg Ziegler ist 1678 als Inhaber der Hofmark in den Landtafeln ausgewiesen³⁹. Doch 1689 ist nur noch von seiner hinterlassenen „Frau Wittib vnd Erben“⁴⁰ die Rede, Hans Georg Ziegler selbst muß bereits 1688 als Mautner und Salzbeamter zu Vilshofen gestorben sein⁴¹. In einer „Specification“ vom 23. 1. 1696 wird „Maria Jacobe Zieglerin, derzeit zu Tittling sesshaft“ als Inhaberin der Hofmark genannt⁴², wohl die gleiche Maria Jacobe

³² HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 1, fol. 175 ff.

³³ In einem Bericht vom 12. Oktober 1640 heißt es u. a. „... außer Augustin Rumpelshovers Bürgers zu Vilshoven, deme ist die Nidergerichtsbarkeit auf den ainsichtigen Guettern zum Gericht bereits vor dißem eingezogen worden“. (HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 1, fol. 181 f.)

³⁴ Vgl. dazu das „Anlagsbuch der im churfrstl. Landgericht Regen Rentamts Straubing liegenden Hofmark Kleinloizenried“ von 1773, HStAM, Regen Gerichts-Literalien.

³⁵ HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 1, fol. 241, Quartalsberichte von 1646: „... das in solcher Zeit Herr Augustin Rumpelshofer zu Vilshoven zeitlichen Todts verblichen“.

³⁶ Oswald G., a. a. O., 85 f.

³⁷ HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 1, fol. 255.

³⁸ HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 1, fol. 337.

³⁹ HStAM, Altbayerische Landschaft Nr. 133.

⁴⁰ HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 1, fol. 450.

⁴¹ HStAM, Altbayerische Landschaften Nr. 133, fol. 1142.

⁴² HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 1, fol. 462.

Rampelshofer, die um 1666 die Frau von Hans Georg von Ziegler geworden war⁴³, Kleinloitzenried in die Ehe gebracht hatte und nun bereits seit 8 Jahren Witwe war. Einer ihrer 5 Söhne, Josef Cölestin, wurde vom Abt von Niederaltaich mit der Hofmark belehnt⁴⁴. Aber schon im darauffolgenden Jahr wurde der Familienbesitz geteilt. Josef Cölestin erhielt Tittling und Johann Ignatz, einer seiner Brüder, bekam Kleinloitzenried. 1701 erfolgte die offizielle Belehnung mit der Hofmark. Noch 10 Jahre später nennen ihn die Landtafeln als Hofmarksinhaber⁴⁵. Johann Ignatz blieb unverehelicht und starb 1717⁴⁶. Bereits im Juli 1787 ist in einer Herdstattbeschreibung mit „Adalberth Heinrich von Ziegler uf Tittling vnd Kleinloitzenried, hochfürstlicher passauischer Hofrath vnd Truchsess“, einem Bruder des Verstorbenen, ein neuer Besitzer eingetragen⁴⁷. 1724 wird nochmals „Adlwerth Hainrich von Ziegler“ als Hofmarksherr genannt⁴⁸. 1735 ist dann Maria Clara von Ziegler, seine Witwe, in der Landtafel genannt⁴⁹; denn Heinrich Adalbert war am 26. November 1735 gestorben⁵⁰. Neuer Hofmarksherr auf Kleinloitzenried wurde sodann Heinrich Adalberts Sohn Johann Philipp von Ziegler, der 1734 Pfleger auf Weißenstein und 1743 Landrichter in Regensburg war⁵¹. Er mußte noch einmal dem Kloster Niederaltaich gegenüber den gerichtlichen Nachweis führen, daß Kleinloitzenried kein Beutellehen, sondern ein Rittermannslehen war und von jeher als Hofmark bezeichnet wurde, was auch den Besitz der Jurisdiktionsgewalt über das Dorf und nicht bloß den Einzug der Abgaben von den Dorfbewohnern bedeutete.

Die Konskription nennt 1752 Johann Philipp von Ziegler und Tittling auf Kleinloitzenried als Hofmarksherrn⁵². Für den Familiennamen der Ziegler gibt es im übrigen seit dem 17. Jahrhundert zwei verschiedene Schreibweisen: entweder „von Ziegler“ oder „von Ziegler“. Johann Philipp von Ziegler segnete 1766 das Zeitliche⁵³; das Hofanlagebuch von 1773 nennt dessen Sohn Adalbert von Ziegler und Tittling als Hofmarksinhaber auf besagten Kleinloitzenried⁵⁴.

Dieser Adalbert von Ziegler(n) übte bis 1806 die gutherrliche Gerichtsbarkeit in seiner Hofmark aus, die mit der Säkularisation des Klosters Niederaltaich im Jahre 1803 ihre Eigenschaft als Klosterlehen verloren hatte und seither dem Landesherrn direkt unterstand. 1806 wurde aus der früheren Hofmark ein Patrimonialgericht alter Ordnung, dessen Ge-

⁴³ Oswald, G., a. a. O., 86.

⁴⁴ Oswald G., a. a. O., 86. Auch die folgenden Angaben sind der Arbeit von Gotthard Oswald entnommen.

⁴⁵ HStAM, Altbayerische Landschaft Nr. 133, fol. 1142.

⁴⁶ Oswald G., a. a. O., 86.

⁴⁷ StA Landshut, Rep. 92 V. 8 Fasz. 108 Nr. 355. Hier werden ein ganzer Hof, 5 je $\frac{1}{4}$ Güter, ein uneingehöftes Häusl und ein Hüthaus ausgewiesen.

⁴⁸ HStAM, Altbayerische Landschaft Nr. 133, fol. 1142.

⁴⁹ HStAM, Altbayerische Landschaft Nr. 133, fol. 1142.

⁵⁰ Oswald G., a. a. O., 87.

⁵¹ Oswald G., a. a. O., 87.

⁵² HStAM, Regensburg Ger. Lit. Nr. 4.

⁵³ Oswald G., a. a. O., 87.

⁵⁴ HStAM, Regensburg Ger. Lit. Nr. 6/I.

richtsbarkeit aber in der Folgezeit suspendiert und bis zum Edikt von 1818 provisorisch vom Landgericht ausgeübt wurde. 1819 erklärte sich Ignaz von Ziegler(n) für seinen kurz vorher (1816) verstorbenen Vater Adalbert von Ziegler(n) bereit, ein Patrimonialgericht II. Klasse zu bilden⁵⁵, was ihm auch am 31. 1. 1820 vom König genehmigt wurde. In diesem aus der alten Hofmark hervorgegangenen Patrimonialgericht, das sich ausschließlich auf den Ort Kleinloitzenried beschränkte, besaß dann Ignaz von Ziegler(n) bis zum 2. 1. 1830 die Gerichtsherrschaft. An jenem Tag wurde das Landgut Kleinloitzenried samt Gerichtsbarkeit vom Staate aufgekauft und ein halbes Jahr später dem Landgericht einverleibt⁵⁶. Damit endete auch die Geschichte dieser kleinen Hofmark. Schon Mitte des 19. Jahrhunderts war das „Schlößl“, ein Holzbau mit Turm, nicht mehr vorhanden⁵⁷. Ignaz von Ziegler(n) starb 1867 in Regen⁵⁸; mit ihm endete der Mannesstamm der Familie von Ziegler(n).

Nach der Konskription und dem Hofanlagebuch hatte die Hofmark Kleinloitzenried 1752/73 einen gegenüber früheren Zeiten unveränderten Güterbestand von 6 Anwesen.

Kleinloitzenried (W, Gde Zell), 6 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{1}$ (Krongut), $\frac{1}{2}$ (Geiger⁵⁹), 3 je $\frac{1}{4}$ (Wirtssölde⁶⁰, Schneidersölde⁶¹, Webersölde⁶²), $\frac{1}{16}$ (Schober)⁶³.

Wohnhaus des Hofmarksinhabers (sog. „Schlößl“), Gmain: 1 Flachsbrechhaus, 1 Leichenhaus.

Darüber hinaus waren der Hofmark Kleinloitzenried 1752/1773 nur mit der Grundherrschaft unterworfen:

Trametsried (D, Gde Schlag), 9 Anw.: davon Hofmarksherrschaft Kleinloitzenried 2 je $\frac{1}{1}$ (List, Hartl (1773: Oswald)).

Die übrigen 7 Anwesen gehören grundherrschaftlich zum Kloster Niederaltaich (4 je $\frac{1}{1}$), zur Propstei Rinchnach (2 je $\frac{1}{2}$) und zum Blatternhaus Deggendorf ($\frac{1}{2}$).

Diese 2 Güter gehören laut Hofanlagebuch „wegen Unfähigkeit der Edelmannsfreiheit“ der Hofmarksherrschaft gerichtsherrschaftlich zum kurfürstlichen Landgericht Regen, Unteramt, Obmannschaft Trametsried.

⁵⁵ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 484.

⁵⁶ Vgl. dazu das Kapitel: Die Bildung der Orts- und Patrimonialgerichte.

⁵⁷ Kunstdenkmäler von Bayern, Niederbayern, XIX-Bezirksamt Regen, Kleinloitzenried.

⁵⁸ Oswald G., a. a. O., 87.

⁵⁹ Während dieser Geigerhof in der Konskription von 1752 und im Hofanlagebuch von 1773 unter dem alten Namen „Haadergut“ noch als $\frac{1}{2}$ -Hof veranlagt ist, erscheint er im Häuser- und Rustikalsteuerkataster von 1808 (StA Landshut) als $\frac{1}{2}$ -Hof mit $\frac{1}{4}$ -Zubauhof.

⁶⁰ Mit Wirtsgerechtigkeit (1752).

⁶¹ Mit Schneidergerechtigkeit (1752).

⁶² Mit Webergerechtigkeit (1752).

⁶³ In der Konskription von 1752 ist dieses Anwesen ohne Hoffußangabe aufgeführt; erst im Hofanlagebuch von 1773 erscheint es als Zugang seit anno 1760 unter dem Namen des Jakob Schober „bei welchem aber mit einmal ein $\frac{1}{16}$ großes Gütl vorhanden ist“. Im Häuser- und Rustikalsteuerkataster ist es dann endgültig als $\frac{1}{16}$ -Anwesen aufgeführt.

1752 heißt es in der Konskription: „Mit der Vogtei gehören diese 2 Bauern unter das Landgericht Regen und reichen die Steuern und die Fourage Gelter und andere Ausgaben alldorthen“. Allerdings war diese Vogteiherrschaft 1752 noch bei der Regierung in Straubing umstritten, da die beiden Höfe „als ein herrschaftliches, von allen oneribus gefreites Hofgebey vor 175 Jahren nach der Hofmark Kleinloitzenrieth ist genossen worden . . .“⁶⁴. 1773 (Hofanlagebuch) aber heißt es dann eindeutig: „. . . dem churfürstlichen Landgericht Regen mit der Vogtei unterwürfig . . .“⁶⁵.

Die Hofmarken

Au, Reinhartsmas, Zell, Höllmannsried und March

alle geschlossen

Dieses Konglomerat von ehemaligen Einzelhofmarken war ab Mitte des 16. Jahrhunderts nahezu vier Jahrhunderte lang ein in jeweils einer Hand vereinigter Besitzkomplex. Es war der Sammelbestand aller jener Güter — die kleine Hofmark Kleinloitzenried ausgenommen —, die teils von Dienstleuten des Klosters Niederaltaich, teils meist aber von Ministerialen der Grafen von Bogen bzw. des späteren wittelsbachischen Landesherren dem Kloster allmählich entfremdet oder überhaupt zu Unrecht auf dem Schenkungsgebiet des Klosters angelegt worden waren.

Dabei stellte dieser Bestand nur noch den Rest eines weitaus größeren Kontingents dar, von dem sich bereits einerseits die Degenberger im 14. und 15. Jahrhundert fette Brocken zusammengewirtschaftet hatten, andererseits das Kloster bereits wieder manches Gut durch die Aktivität einiger energischer Äbte zurückgeholt hatte.

Die Zahl der Dienstleute, die hier in diesem Gebiet zu eigenem Besitz zu kommen suchten, um ihre soziale Position zu verbessern, war beträchtlich, wie das schon mehrmals erwähnte Lehensverzeichnis von 1273 zeigt⁶⁶.

Wie die Hechte schwammen sie in dem Karpfenteich, den ihnen das Kloster mit seinem rinchnachischen Rodungsgebiet bot, und die Äbte hatten Mühe, ihnen die Stücke, die sie sich geschnappt hatten, wieder zu entreißen und sicherzustellen. Neben den schon erwähnten Leutenriedern waren es „ministeriales et milites ac etiam militares et inferiores persone“ u. a. in Tragemansried (= Trametsried), Chesperch (= Kasberg), Chlfesing (= Klessing), Asperge (= Ober- und Unterasperg), Reinhartsmas (= Reinhartsmas), March Rynchnamund (= Rinchnachmündt), Meschenperch (= Maschenberg), Vinchenried (= Finkenried), Weizenstein (= Weizenstein: in der Au bei Weizenstein?), Metem (= Metten), Gaumann (= Gehmannsberg?), Chirichdorf (= Kirchdorf).

Interessant an diesem Verzeichnis ist, daß hier bereits Orte fehlen, die später dann als eigene Hofmarksorte erscheinen (Zell, Höllmannsried, Sumpering, Dietrichsmas u. a.) oder im degenbergischen Güterbestand

⁶⁴ HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 4.

⁶⁵ HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 6/I.

⁶⁶ MB XI, 86 Nr. 74.

auftauchen. Entweder handelte es sich hier um Orte, die keine eigenen Ministerialensitze waren und als Pertinenzen zu einem von den Genannten gehörten, oder es gab Ministerialen, die sich mit ihrem Besitz bereits völlig aus der Lehensabhängigkeit des Klosters befreit hatten; möglicherweise aber gelangten auch noch später Güter durch Verpfändungen, Belehnungen usw. in klosterfremde Hände. Natürlich waren das nicht nur gräfliche bzw. später landesherrliche Ministerialen; es müssen auch nicht wenige Dienstleute des Klosters darunter gewesen sein, die gerade auch in der Zeit des Herrschaftswechsels von den Bogener Grafen zu den Wittelsbachern ihre Chance sahen, sich mit ihrem Lehensbesitz völlig von der Abhängigkeit des Klosters zu emanzipieren. Die Urkunden und Kopialnotizen, die wir vor allem für die 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts besitzen, geben uns ein lebhaftes Bild von den Güterbewegungen in diesem Raum. Vor allem die Herren unserer hier behandelten nachmaligen Hofmarken tauchen wiederholt in diesen Jahrzehnten urkundlich auf. Als erster erscheint 1232 ein Sifridus de March⁶⁷, ein Ministeriale der Grafen von Bogen.

Um 1262 offenbarte ein Chunradus de March „requisitus sub sacramento fidelitatis a domino Hermanno abbate“ seine vom Kloster stammenden Lehensstücke: „In Mitterndorf (= Ober- oder Untermitterdorf) X benef., in Meten (= Metten) I benef., in Leupolsrid (?) XIII benef., in Gunzenrid (?) III benef., in Fornpach (= Fahrnbach) VIII et dimidium benef. et molendinum et unum selde, in Atzmansperg VI benef., in Zeibatsrid (= Groß- oder Kleinseiboldsried oder Seiboldsried vorm Wald?) I benef.“⁶⁸ March selbst wird nicht genannt, was darauf hinweist, daß der Ort eine Eigengründung bzw. -rodung dieser ehemals gräflichen Ministerialen war, auf die das Kloster keinen Anspruch erheben konnte, obwohl sie noch am Rande des Schenkungsgebietes des Klosters lag; angelegt war March wohl ursprünglich als Grenzgründung (= Mark) der Grafen von Bogen gegen das Schenkungsgebiet hin, um Grenze und gleichzeitig Brückenkopf in das Rinchnacher Gebiet hinein zu sein⁶⁹.

Etwa aus der gleichen Zeit (ca. 1262) stammt eine weitere im sog. Notizenblatt von J. Chmel veröffentlichte Kopialnotiz der Wiener Handschrift des Niederaltaicher Urbars, derzufolge ein Rugerus de Reinhartsmaizz ebenfalls sein Lehen offenbarte, „que resignavit sibi Chunradus de March“. Aufgeführt werden: „In Reinhartsmaizze I benef., item I Murglent(?), item terciam partem in Misolsawe, item in Neunmaizze (= Ober- oder Unterneumais) unum beneficium, . . .“⁷⁰.

⁶⁷ MB XI, 356 Nr. 4.

⁶⁸ Chmel J., Notizenblatt. Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. IV—VI, Die Besitzungen des Benediktinerklosters Nieder-Altaich in der Passauer Diözese. Aus einer Pergamenthandschrift des 13. Jh. im k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien. Hier: Bd. VI, Wien 1856, 379. (Cod. Ms. Perg. Nr. XIV, fol. 66, b, Nr. 325).

⁶⁹ Vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel: Landgericht Regen — Zur Geschichte des Gerichts.

⁷⁰ Chmel J., a. a. O., Bd. VI/1856, 379 (Cod. Ms. Perg. Nr. XIV, fol. 66, b, Nr. 326).

In der gleichen Handschrift sind auch noch in einer zusammenfassenden Übersicht weitere Lehengüter des Klosters aufgeführt, darunter u. a. auch in „Hermansride (= Höllmannsried?) XII beneficia et molendinum, in Reuendorf (= Raindorf) VII beneficia . . ., Dithartsmaizze (= Dietrichsmais) IIII beneficia, Seifridsride (= Seiboldsried?) I beneficium;“⁷¹ sie erscheinen später fast alle in den hofmarchischen oder degenbergischen Güterbeständen, wurden also allesamt dem Kloster entfremdet. Der -ried-Bestandteil im Ortsnamen läßt sogar schon wieder die Rodungsarbeit bogenerischer Ministerialen vermuten, deren Ergebnis das Kloster u. U. nachträglich wegen der Lage auf dem Schenkungsgebiet zu feudalisieren suchte.

Die spätere Hofmark Zell betreffend, gibt uns ein Blick in das älteste Güterverzeichnis des Klosters Niederaltaich einen interessanten Hinweis⁷². Danach muß nämlich Zell im Jahr 1254 noch ganz im Klosterbesitz gewesen sein, wie die Stelle im Urbar ausweist: „. . . Celle X beneficia“. Wäre das nicht der Fall gewesen, wäre sicher ein entsprechender Vermerk gemacht: „. . . que infeodata sunt“ oder „. . . que iniuste nobis sunt abstracta“. Der Ort muß also erst nach dieser Zeit aus dem Güterbestand des Klosters herausgebrochen worden sein. Auch in diesem Urbar werden mit den oben angegebenen Hinweisen auf die Lehenseigenschaft der Güter z. T. die gleichen Güter genannt, die in der Wiener Handschrift als „infeodata“ verzeichnet sind⁷³: Niwenmaiz(e), Hermansrid(e), Rehendorf, dazu noch Metem, aliud Niwenmaiz(e), Traimansrid(e) u. a.

1282 erscheint abermals ein Chunradus de March, wahrscheinlich mit mit dem von ca. 1262 identisch, der „resignavit in manus nostras (= in die Hände des Abtes von Niederaltaich) tres curias in Farpach (= Farnbach), quas ad petitionem suam contulimus Chunrado filio suo . . .“⁷⁴. Sein Sohn heißt also ebenfalls Chunradus de March.

Rudger von Reinhartsmaiz wird 1266 in einer schiedsrichterlichen Entscheidung eines Streites zwischen ihm und Propst Rutlib von Rinchnach wegen zweier Mühlen in Rorbach erwähnt⁷⁵.

1271 tritt Chunradus de March als Zeuge auf⁷⁶.

Nicht ganz so eindeutig wie die bisher genannten Orte läßt sich die Hofmark Au nach ersten urkundlichen Nachrichten identifizieren.

1242 ist in einer Urkunde die Rede von „una curia in der Awe apud castrum Weizenstain“, die vom Kloster Niederaltaich an Herhard von Leutenried zu Lehen gegeben wird⁷⁷; in der schon erwähnten Kopial-

⁷¹ Chmel J., a. a. O., Bd. V/1855, 238.

⁷² HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 39 (auch als Fotoband Nr. 26/I, II im HStAM vorhanden).

⁷³ Vgl. Anmerkung 71.

⁷⁴ Chmel J., a. a. O., Bd. VI/1856, 379 (Cod. Ms. Perg. Nr. XIV, 132 Nr. 671).

⁷⁵ Herzberg-Fränkell S., Die wirtschaftsgeschichtlichen Quellen des Stiftes Niederaltaich, MIOG, Ergänzungsband VIII, Beilage F., Innsbruck 1911, 62 f. (Auszüge aus der Handschrift des Wiener Staatsarchivs 581 (CV I, CV II), fol. 74 Nr. 362).

⁷⁶ Chmel J., a. a. O., Bd. VI/1856, 512 (vom 14. 1. 1271).

⁷⁷ MB XI, 320 Nr. 6.

notiz⁷⁸ wird diese „curia in der Awe“ als Klosterlehen erneut erwähnt. Ein Blick auf die Karte zeigt uns tatsächlich, daß eigentlich nur eine curia an der Stelle des heutigen Schlossau in Frage kommen kann, da sich hier die einzige Flußaue befindet, die man geographisch mit „apud Weizenstein“ lokalisieren könnte.

Verfolgt man diese Spur weiter, findet man in der Handschrift des Wiener Staatsarchivs über den Güterbesitz des Klosters Niederaltaich eine weitere Notiz auf fol. 54 (v), derzufolge eine Frau Gertrudis von Efriding dem Herrn Albertus Boemus einen Hof in der O^w bei Wizenstein resignierte⁷⁹. Leider ist diese Angabe ohne Datum. Im Güterverzeichnis der Münchner Handschrift von 1254 findet sich folgende Eintragung: „Apud Weizensteine curiam, quam habet cellerarius“⁸⁰ wobei der cellerarius von Rinchnach gemeint ist. Möglicherweise handelt es sich hier um den gleichen Herrenhof.

Jedenfalls gehen wir wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß jene „curia in der Awe“ der alte Herrensitz der späteren Hofmark Au war, was auch G. Oswald vermutet⁸¹.

Nach Klämpfl, der ja keine Quellenangaben macht, soll auch ein Wilhelm von Zierberg im Besitz dieses Herrenhofs gewesen sein und ihn dann 1267 nebst anderen Gütern an das Kloster Niederaltaich vermacht haben^{81a}.

Ende des 13. Jahrhunderts gibt es bereits ein Geschlecht, das sich nach dem Sitz in der Au die Auer nennt; ein Chunricus Auer wird neben anderen Ministerialen aus diesem Raum als Zeuge für einen Kaufvertrag um die heutige Herrnmühle (Gde Kasberg) erwähnt⁸². Möglicherweise ist auch jener Wernicus Auer, der in der sog. Ottonischen Handfeste von 1311 auftaucht⁸³, ein Mitglied dieses Ministerialengeschlechts, das damit offiziell die Hofmarksrechte über seinen Besitz zugesprochen erhielt.

1301/07 erscheint wieder March im herzoglichen Urbar des Vitztumamtes Straubing⁸⁴. Im 2. Urbar des Vitztumamtes Straubing von ca. 1312 erhebt ein Zachreis Marcher Ansprüche auf Metten, Obermitterdorf und Fahnbach, wobei er nicht das Kloster, sondern raffinerterweise den Herzog als Lehensherr erwähnt⁸⁵. Mit dieser Angabe suchte sich der Marcher wie vermutlich auch andere Niederadelige der Lehensherrschaft des Klosters zu entziehen, war ihm doch die ständige Überwachung und Kontrolle des Lehensbesitzes durch die Äbte hinderlich bei der Entfrem-

⁷⁸ Chmel J., a. a. O., Bd. VI/1856, 379.

⁷⁹ Herzberg-Fränkell, a. a. O., 62 ff.

⁸⁰ HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 39.

⁸¹ Oswald G., Schloß Au bei Regen, in: Der Bayerische Wald III, 1905, 194.

^{81a} Klämpfl J., Schweinach- und Quinzingau, Passau 1855², 217.

⁸² HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 22/II, fol. 298 (Abschrift einer Urkunde vom 1. 7. 1290).

⁸³ Lerchenfeld Gustav Freiherr von, Die altbayerischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen, München 1853, S. CXLIV, Anmerkung 356.

⁸⁴ MB XXXVI/I, 459: „Aber March siben guot ...“.

⁸⁵ MB XXXVI/II, 299: „Item Metem, Mitterdorf, Fornpah dicit Zachreis Marcher esse suum foedum a duce“.

dung der Güter; der Herzog dagegen war weiter weg und seine Lehensherrschaft kaum spürbar, wodurch ein Lehensmann mehr Unabhängigkeit genöß und eventuell das Lehen sich ganz einverleiben konnte.

1316 verkaufen Zachreis und Ortlieb die Marcher 5 Güter in Fahrnbach und 1 Gut in Bischofsmais, die Lehen des Klosters Niederaltaich sind, an ihren Bruder Seifrid Marcher, Chorherrn zu „Aystete“ (= Eichstätt)⁸⁶.

In einer Urkunde vom 5. 10. 1347, die die Belehnung Hartwigs von Degenberg mit dem Zehnt von den Gütern der Pfarrei Regen beinhaltet, werden unter den rinchnachisch-niederaltaichischen Gütern der Pfarrei Regen und der Pfarrei Kirchberg auch die nachmaligen Hofmarken Reinharczmaiz (7 Höfe u. 1 Sölde), Awe (1 Hof, 1 Mühle, 1 Sölde), Obernzelle (5 Güter) und Hermannsried (= Höllmannsried) (6 Güter) aufgeführt⁸⁷.

Für die folgenden zwei Jahrhunderte finden sich nur spärlich Quellen über die genannten Hofmarken. Das mag seinen Grund vermutlich darin haben, daß die ehemaligen Lehen (Reinhartsmas, Zell, Höllmannsried und Au) in dieser Zeit allmählich um ihre Lehenseigenschaft gebracht wurden und dem Kloster verloren gingen; denn Niederaltaich hätte in diesen Zeiten öfter dringend eine Persönlichkeit wie Abt Hermann gebraucht.

Damit aber tauchen sie auch in den Urkunden unter, Nachrichten über sie werden seltener. March war sowieso dem wachsamen Auge der Klosterleute entzogen, da es niemals ein Klosterlehen gewesen zu sein scheint.

In Au folgten auf die Auer die Wenger.

In einer Urkunde vom 7. Mai 1468 taucht ein „Eberhartt Wennger vom Ramersperg zw Awe“ auf, der mit Abt Wolfgang einen Gütertausch macht, der ihm „zway öde gueter zw Vinckenried in Kirchperger Ambt gelegen“ einbringt⁸⁸. Aus diesen beiden Gütern scheint in der Folgezeit 1 Hof geworden zu sein, der dann bis zum Ende der Hofmarksherrschaft im 19. Jahrhundert bei Au blieb (vgl. Statistik).

Die Wenger waren von außerhalb dieses Gebietes gekommen, hatten ihr Gut Ramelsberg 1448 an Christoph Pfaller verkauft und bald darauf das Herrschaftsgut Au erworben⁸⁹. 1494 erscheint ein Eberhard Wenger zu Au als Siegler eines Vertrages vom 31. 5.⁹⁰, ein Wolfgang Wenger 1508 und 1511, schließlich 1537 ein Sebastian Wenger⁹¹.

Etwa um die Mitte des 16. Jahrhunderts brachten die Wenger auch die Hofmark March mit ihrem Herrnsitz („Schloß“) in ihren Besitz⁹². Seitdem waren Au und March bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts immer

⁸⁶ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 10.

⁸⁷ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15082 (vom 8. 12. 1449); darin inseriert Urk. vom 5. 10. 1347.

⁸⁸ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 947.

⁸⁹ Oswald G., Die Wenger und die Pfaller, in: Der Bayerwald, Heft 3/1910, 83.

⁹⁰ Klämpfl J., a. a. O., 217 f.

⁹¹ Oswald G., a. a. O., 83.

⁹² Nach G. Oswald um die Jahrhundertmitte; Eugen Franz nennt etwas genauer die Zeit um 1555 (Kunstdenkmäler von Bayern — Niederbayern XIX — Bezirksamt Regen, March).

in einer Hand vereinigt. March hatten noch Mitte des 14. Jahrhunderts die Marcher besessen. Ende des 14. Jahrhunderts und Anfang des 15. Jahrhunderts fanden sich dann die Fräs hier, die sowohl Einkünfte aus der Maut zu Deggendorf wie auch aus dem Kloster zu Kötzing hatten⁹³ und eine nicht unbedeutende Rolle im Waldgebiet spielten. 1311 waren sie auch unter den Adeligen gewesen, die durch die Handfeste Hofmarksrecht und die Landstandschaft erlangt hatten. In ihrem ersten uns bekannten Saalbuch (ca. 1434—1438) erhoben auch die Degenberger Anspruch auf Güter in March (1 Gut) und Reinharczmaiß (1 Hof) im 15. Jahrhundert⁹⁴. Ende des 15. Jahrhunderts ging March an die Heuraß und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts an die Schmiedieger⁹⁵, die dann an die Wenger verkauften. Der oben erwähnte Sebastian Wenger scheint keine männlichen Erben gehabt zu haben; seine Tochter heiratete Hans Christoph Pfaller zu Ramelsberg und brachte ihm den gesamten wengerischen Besitz als Erbe in die Ehe⁹⁶.

Das muß nur wenige Jahre nach dem Kauf von March gewesen sein; denn denn ab 1558—1570 sind bereits die Erben Sebastian Pfallers für den gesamten Hofmarkenkomplex als Besitzer nachgewiesen, zunächst Hans Christoph und dann Hans Georg⁹⁷.

In der Beschreibung der Landgüter des Landgerichts Regen 1597, in der alle „Lanndtguetter, Schlösser vnnd Hofmarchen sambt anndern zuegehörigen ainschichtigen guettern“ aufgeführt sind⁹⁸, findet sich dann die erste genaue Beschreibung des gesamten Güterbestandes dieser Hofmarken mit ihren Herrenhäusern und mit den einschichtigen Untertanen.

Unter „Hanns Christophen Pfaller zuehörig“ werden im einzelnen mit genauen Beschreibungen aufgeführt:

„Aue ain Schloß darbei ain Hofgebew

Ränzismais ain verschlossene Hofmarch darzue ain wirtshauß mit ainem feldtpaw, ain ambthauß, noch sechs manschafft, ain hof, drey gueter vnnd ain sölden

March ist ain alte Hofmarch, darbey ain alts Schloß, hat ain Hofpaw, ain Filialkirchel, ain Caplan heußl, darinnen der Priester wonth, ain Tafern, Preuesgerechtigkeit, Stockh vnnd Eysen darzue. Achtzehn Mannschafften, zwen höf, acht guetter, siben Sölden.

Zell ain Hofmarch. Allda ain Tafern, stockh vnnd Eisen, siben Manschafften, ain Hof, vier guetter vnnd zwo sölden . . .“

⁹³ StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 864 Nr. 2519 a.

⁹⁴ HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 9: „Saalbuch der Degenbergischen Güter“.

⁹⁵ Franz Eugen, a. a. O.

⁹⁶ Oswald G., a. a. O., 83 f.

⁹⁷ Primbs K., Die altbayerische Landschaft und ihr Güterbesitz unter Herzog Albrecht V. von Bayern 1550—1579. Ein Anhang zu Apians Topographie von Bayern und bayerischer Wappensammlung, in: Oberbayerisches Archiv 42/1885, 55. Unter Nr. 84. 12 (Regen) werden unter Nr. 4 Aw, March, Rainhardsmais und unter Nr. 5 Hermanried (= Höllmansried) und Zell, davon die beiden ersteren auch als Sitz, d. h. mit einem Herrenhaus bzw. „Schloß“ aufgeführt.

⁹⁸ HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 1, fol. 108 (v).

Nach dem anschließend aufgeführten Clainloizenridt mit seinen zwei einschichtigen Gütern in Trametsried, das damals einige Zeit ebenfalls den Pfällern gehörte⁹⁹, sind noch folgende Orte mit ihren Gütern, anscheinend die Pertinenz, verzeichnet:

„Ditrizmais ain dorf darinnen fünf Manschaften, drey guetter vnnnd
(= Dietrichsmais) ain sölden.
Khälzstorf ain dörfel mit drey manschafften¹⁰⁰, drey höf, darbey
vnnnd darinen hat das lanndtgericht ain sölden
Häbischenridt sechs manschafften vnnnd sechs guetl“

Als einschichtige Güter folgen dann

Rizmais	4 Manschaften: 3 Güter, 1 Sölde
Seiboltzridt vorm Wald	1 Manschaft: 1 Gut
Desingeriedt	1 Manschaft: 1 Gut
Perndorff	3 Manschaften: 1 Hof, 2 Güter
Fornbach	5 Manschaften: 2 Höfe, 2 Güter, 1 Sölde
Kierchdorff	6 Manschaften: 1 Gut, 5 Sölden
Grossen Paschazridt	2 Manschaften: 1 Hof, 1 Gut
Hochendorf	1 Manschaft: 1 Gut

Über diese einschichtigen Güter übte Hans Christopf Pfaller die gesamte Hofmarksgerechtigkeit, Edelmannsfreiheit, Vogtei und Grundherrschaft aus.

Noch aufschlußreicher für die Hofmarksgeschichte wird neun Jahre später ein weiterer Bericht über die Hofmarken im Landgericht Regen¹⁰¹. Von Ränezmais, Hans Christoph Pfaller zugehörig, heißt es nämlich wörtlich: „ist ein beschlossene Hofmarch, hat aber diser Zeit khain Siz alda, sonnder ist vor etlichen Jaren daß Schloß geen Au der lustigen Gelegenheit halber, so gar nahe am Dorf Ränezmaiß ligt, gebauet worden; Au ist sonnsten vor der Zeit nur ein Paurnhoff vnnnd vnnnden ain Müll daran gebaut gewesen, vnnnd khain sonnderbare Hofmarch sonndern ein Pertinenz zu Ränezmais gewesen.“

Die Bemerkung über Au braucht nicht zu irritieren, auch wenn sie im Widerspruch zu den bisherigen Arbeitsergebnissen steht; denn die Auer und auch die späteren Hofmarksinhaber wie z. B. die Wenger hätten sich nicht nach Au benannt, wenn der Sitz, d. h. das Hofmarksschloß, in Reinhartsmas gestanden wäre („vor etlich Jaren“) und Au nur eine Pertinenz dazu gewesen wäre. Auch wird bei Awe schon immer eine curia genannt, eine Bezeichnung für einen Herrenhof, aus dem oder bei dem sich gerade bei Hofmarken meistens der Hofmarkssitz entwickelte.

Im übrigen sind Behauptungen dieser Art bei der unkritischen Arbeitsweise jener Zeit, die kaum etwas mit Quellen zu belegen suchte, wenn es nicht direkt um Rechtstitel ging, mit äußerster Vorsicht aufzunehmen.

March wird in dem Bericht von 1606 wie folgt beschrieben: „Ist auch ein beschlossene Hoffmarch, hat vor jaren ein siz alda gehebt, wellicher

⁹⁹ Vgl. Kapitel Hofmarken — Die Hofmark Kleinloitzenried.

¹⁰⁰ Die Bewohner *eines* Anwesens zählen als *eine* Manschaft.

¹⁰¹ HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 1, fol. 156 ff. (Bericht vom 29. 3. 1606).

aber hernach zu grundt gangen vnnnd diser Zeit nur daß alte verfallene gemeuer noch vorhanden ist, darzue Dieterzmaiß, Sumpering, Häbischenriedt vnnnd Khäzelstorf ausgenomen ain Söden alda, so inns Lanndtgericht gehörig, disse vier dörrffer für pertinenzen gezogen werden“. Weiter heißt es von „Zell vnnnd Hölmanßried“ (= Höllmannsried): „seindt klaine gar geringe gueter, bei Jedem ein schlechte Tafern vnnnd Jhe bej ainem zway vnnnd drey Baurnguetl, darauf dem Pfaller biß dahero vom frstl. Lanndtgericht hofmarchsgerechtigkhait bestanden worden . . .“.

1606 war also das ehemalige Hofmarksschloß von March bereits verfallen, wovon sich der Verfasser des Berichts wohl selbst überzeugt hatte.

Bereits damals aber hatte man Schwierigkeiten, den gesamten Besitzknäuel dieser Hofmarken nach seinen ursprünglichen Einzelbeständen und nach der entwicklungsgeschichtlich entstandenen Zugehörigkeit der Pertinenzen und einschichtigen Gütern eindeutig aufzulösen. In einer zusammenfassenden Bemerkung wird das klar ausgedrückt:¹⁰²

„Waß die ybrigen ainschichtigen hofmarchsgueter so hin vnnnd her in den lanndtgerichtischen dörrffern vermischt ligent, werden dieselben ausserhalb des dorfs Ditrizmaiß, Khäzelstorf, Sumpering vnnnd Häbischenriedt, welche gen March für ain Pertinents gehalten. Die vbrigen dern sechzehn gueter vnnnd siben sölden thuen 123 Vnnderthon, von Hannß Christoff Pfaller noch Au gebraucht vnnnd gezogen, ob sy aber aigentlich dahin gehören, khan man es, seitemal die stüfftüecher der Pfaller in hannden hat, bei dem lanndtgericht nit gründlich wissen oder der Zeit erfahren.“

Damit ist die ganze Problematik der Zuordnung der einschichtigen Untertanen ausgesprochen. Rund eineinhalb Jahrhunderte später taucht bei der Erstellung der Konskription 1752 das gleiche Problem wieder auf, wobei es dort auch wieder ausdrücklich formuliert wurde¹⁰³.

Da die Schwierigkeit auch bei genauerem Quellenvergleich nicht gelöst und somit auch keine einwandfreie Zuordnung der einschichtigen Untertanen vorgenommen werden konnte¹⁰⁴, wurde für die Zuordnung der Güter in der Statistik die Reihenfolge des Hofanlagebuchs von 1789 ver-

¹⁰² HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 1, fol. 160: „Sibender Punkten . . .“.

¹⁰³ HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 4: „In craft der Edlmanfreyheit seindt aus obestehent churfrstl. Landtgericht denen nachstehenten Hofmarks Inhabern jeden Ohrts specifierte Unterthanen mit der Jurisdiction abgetreten worden.

Nota die erstere 5 Hofmarchen, wie sye ietzt in der Ordnung folgen (Au — March — Reinhartsmaiß — Hörmansried (= Höllmannsried) — Zehl (Anm. des Verfassers)) seint von denen Hofmarchs Verwaltern niemall in den eingeschickten Registern separiert, sondern yberhaupt nur under dem Name Hofmarch Au und March vorgetragen worden, dahero können auch die ainschichtigen mit der Jurisdiction abgetreten Unterthane auch anderst nit als also yberhaupt vorgetragen werden.“

¹⁰⁴ Der Vergleich des Berichts von 1606 mit der Herdstättbeschreibung von 1719, der Konskription von 1752 und dem Hofanlagebuch von 1789 erbrachte so erhebliche Unterschiede, daß auf eine eindeutige Klärung dieser Frage verzichtet werden mußte, zudem auch die übrigen Quellen keine Lösung beisteuerten.

¹⁰⁵ Im Hofanlagebuch von 1789 sind im übrigen ebenso wie im Bericht von 1606 Dieterichsmaiß, Sumpering und Kattersdorf als Pertinenzen zu March aufgeführt; nur Häbischenried wird nicht zu March, sondern zu A-Reinhartsmaiß gestellt.

wendet, wobei man sich der Problematik der Zuordnung der einschichtigen Güter wie auch der Pertinenzen voll bewußt war¹⁰⁵.

Nachdem Hanns Christoph Pfaller am 1. März 1615 ohne männlichen Erben gestorben war¹⁰⁶, ging der gesamte Güterbestand der Hofmarken auf seine beiden Töchter Maria Elisabeth und Anna Sophia über¹⁰⁷. Maria Elisabeth heiratete 1621 Hans Rudolf Thanner¹⁰⁸ und brachte sämtliche Hofmarken mit in diese Ehe. 1628 wird der Thanner als Besitzer von Au und March genannt¹⁰⁹. Acht Jahre später kaufte Christoph Joachim Dengler den gesamten Hofmarksbesitz von den „Thannerischen Vormündern“¹¹⁰. Die Landtafel nennt 1639 Christoph Joachim Dengler als Hofmarksbesitzer von Au¹¹¹.

Auf die Dengler folgten 1651 die Freiherrn von Donnersberg¹¹². Als erster Hofmarksinhaber dieses Namens ist Ignatius Freiherr von Donnersberg in den Verzeichnissen der Landtafeln ausgewiesen¹¹³. Mit seinem Tod am 26. Juli 1673 gingen Au und March mit ihren Zugehörungen auf Albrecht Sigmund Freiherrn von Donnersberg über¹¹⁴. 1711 ist als neuer Besitzer Franz Sigmund Freiherr von Donnersberg ausgewiesen¹¹⁵, dreizehn Jahre später, 1724, eine Johanna Franziska Freifrau von Donnersberg¹¹⁶.

Seit dem Dreißigjährigen Krieg ist die Verwirrung über die Zuordnung der Zugehörungen zu den einzelnen Hofmarken noch größer geworden, „weillen in der Feindts Zeit ganß ruinierten Gerichts-Registratur nichts mehr findig gewesen . . .“, wie es ao. 1695 heißt¹¹⁷. 1752 äußert sich der Verfasser der Konskription ähnlich¹¹⁸. Trotzdem stimmte die Orts-

¹⁰⁶ HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 1, fol. 175 (Bericht vom 12. 6. 1615).

¹⁰⁷ HStAM, Altbayerische Landschaft Nr. 132, fol. 185 und Nr. 133 fol. 1171: Angaben für das Jahr 1618: „Gedachten Pfallers Erben zu Au“.

¹⁰⁸ Kunstdenkmäler von Bayern. Niederbayern XIX — Bezirksamt Regen, Schloß Au (histor. Einleitung von Eugen Franz).

¹⁰⁹ HStAM, Altbayerische Landschaft Nr. 132, fol. 185 und Nr. 133, fol. 1171.

¹¹⁰ HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 1, fol. 181 (Schreiben vom 10. Febr. 1640): „. . . hat derselb die Hofmarchen sambt den darzue gehörigen ainsichtigen Guettern von den Thannerischen Vormundern vor 5 jarn durch Kauff an sich gebracht . . .“.

¹¹¹ HStAM, Altbayerische Landschaft Nr. 132, fol. 185.

¹¹² Lieberich H., Übersicht über die Familien, welche zwischen 1600 und 1700 in Bayern die Landstandschaft neu erlangt haben und deren landtafelmäßigen Besitzungen bis zum Ausgang der Landschaft (1807), in: Mitteilungen für die Archivpflege in Oberbayern Nr. 21, München 1. 1. 1945. Durch Urkunde vom 15. Juni 1624 war Joachim von Donnersberg von Kaiser Ferdinand II. der Reichsfreiherrntitel verliehen worden, bereits 1605 war seiner Familie die Edelmannsfreiheit gegeben worden. (Gritzner Maximilian, Bayerisches Adels-Repertorium, Görlitz 1880).

¹¹³ HStAM, Altbayerische Landschaft Nr. 132, fol. 185 und Nr. 133, fol. 1171.

¹¹⁴ HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 1, fol. 371 (Bericht vom 22. 9. 1673).

¹¹⁵ HStAM, Altbayerische Landschaft Nr. 132 fol. 185 und Nr. 133 fol. 1171.

¹¹⁶ Ebenda.

¹¹⁷ HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 1.

¹¹⁸ HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 4 („Wann und wie diese Underthanen mit der Jurisdiction abgetreten worden, befindet sich weder in der Gerichtsregistratur noch in den Scharwerchs Rechnungen von ältern Jahren zurückh, allermassen in den Schwedischen und nachfolgenden Kriegen die Gerichtsregistratur völlig zugrunde gängen“).

liste der Herdstättbeschreibung von 1710¹¹⁹ mit der Ortsliste des Hofanlagebuchs von 1789 überein.

Nach dem Herdstättenverzeichnis, das der Baron Donnersbergische Hofmarksrichter Simon Bliemblmayer am 2. 12. 1719 angelegt hatte, erstreckte sich der Güterbestand der Hofmarken im Jahre 1719 auf folgende Orte:

Au (Schloß und Bräuhaus), Aumühle ($\frac{1}{4}$), Reinhartsmais (Richterwohnung, Wirtshaus, 3 Nebenhäuser, 1 Binderhaus, 1 Amtmannhaus, $\frac{1}{8}$ Weberhaus), Finkenried ($\frac{1}{1}$), Kagerhof ($\frac{1}{1}$), Fahrnbach (3 je $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{8}$), Hochdorf ($\frac{1}{2}$), Dietrichsmais (2 je $\frac{1}{1}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$), Rizmais (3 je $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$), Habischenried (5 je $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$), Mühlendorf (= Wenigmühle bzw. Hausermühle) ($\frac{1}{4}$), Seiboldsried vorm Wald ($\frac{1}{1}$), Oberseiboldsried (= Kleineseiboldsried) ($\frac{1}{1}$), Dösingerried ($\frac{1}{1}$), Oberzell (= Zell) (2 je $\frac{1}{1}$, 4 je $\frac{1}{2}$, 5 je $\frac{1}{10}$), Kirchdorf im Wald ($\frac{1}{2}$, 5 je $\frac{1}{10}$), Höllmannsried (2 je $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, 3 je $\frac{1}{8}$, 2 je $\frac{1}{10}$), March (Pfarrhof, 6 je $\frac{1}{1}$, 6 je $\frac{1}{2}$, 6 je $\frac{1}{4}$, 6 je $\frac{1}{4}$, 7 je $\frac{1}{10}$), Edhof ($\frac{1}{1}$), Gottlesried ($\frac{1}{1}$), Großposchetsried (= Poschetsried ($\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$), Bärndorf ($\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{1}{2}$), Katterstorf (3 je $\frac{1}{1}$), Sumpering (2 je $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$). Der gesamte Hoffußbestand betrug demnach 1 (27), $\frac{3}{4}$ (1), $\frac{1}{2}$ (29), $\frac{1}{4}$ (12), $\frac{1}{8}$ (5), $\frac{1}{10}$ (19): Summe 47 $\frac{1}{10}$.

Der letzte Donnersberger auf Au und March war Franz Anton; 1730 und 1737 steht er in den Landtafeln¹²⁰. Er starb ohne Leibeserben¹²¹. Wenige Jahre danach wurde das alte Schloß Au von dem legendären Pandurenoberst Trenck im österreichischen Erbfolgekrieg in Schutt und Asche gelegt (1742)¹²². Später wurde es jedoch wieder aufgebaut. Der von Schulden überhäufte Besitz wurde dem Gantprozeß unterworfen¹²³, nachdem er ab 1737 unter die Aufsicht der Landesbehörden gestellt worden war¹²⁴.

Durch öffentlichen Gantkauf kam der ganze Komplex geschlossen an Friedrich Dominik Freiherrn von Widmann¹²⁵, der ihn an seinen Sohn Raphael Alois Freiherrn von Widmann auf Rappenzehl weitervererbte.

Am 31. XII. 1785 verkaufte dieser und seine Gemahlin Elisabeth¹²⁶ Au, March, Zell, Höllmannsried und Reinhartsmais an Johann Georg von Hafensbrädl¹²⁷, wobei durch Befehl des Kurfürsten Karl Theodor vom 15. 2. 1786 die an den neuen Besitzer übergehende Jurisdiction keine edelmännmäßige, sondern nur eine simplex iurisdiction personalis sein sollte,

¹¹⁹ StA Landshut, Rep. 92 Verz. 8 Fasz. 108 Nr. 355.

¹²⁰ HStAM, Altbayerische Landschaft Nr. 132, fol. 185 und Nr. 133, fol. 1171.

¹²¹ HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 1, fol. 467 (v).

¹²² Kunstdenkmäler von Bayern, a. a. O.

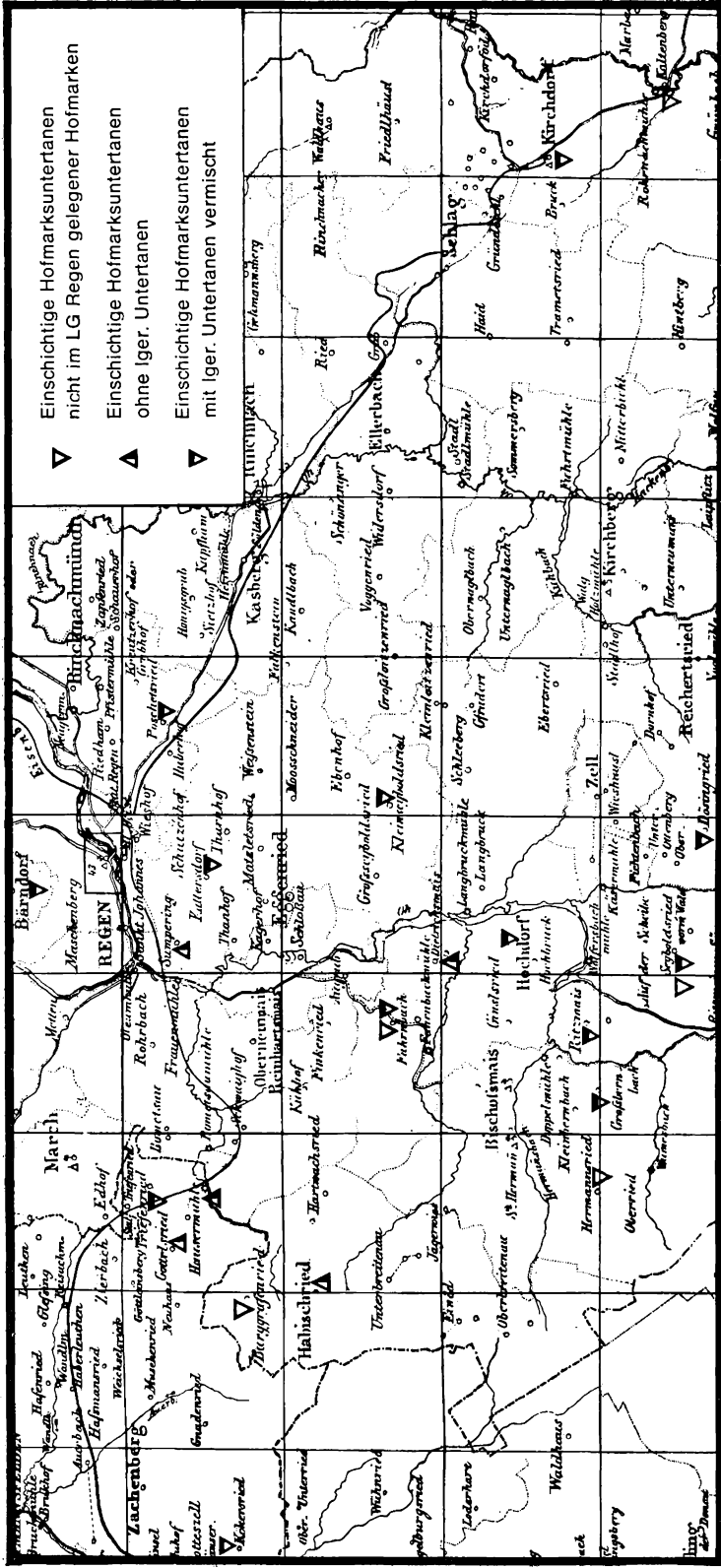
¹²³ HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 1, fol. 467.

¹²⁴ HStAM, Altbayerische Landschaft Nr. 132, fol. 185.

¹²⁵ StA Landshut, Rep. 92, V. 8, Fasz. 108, Nr. 355.

¹²⁶ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 482.

¹²⁷ Die Hafensbrädl waren eine bekannte Glasmacherfamilie im Wald. Im 16. Jahrhundert erwarben sie alle Gründe von Bayerisch-Eisenstein zu Erbrecht. Aufgrund wirtschaftlicher und kultureller Leistung vor allem im Gebiet von Böhmischem Eisenstein und Bayerisch-Eisenstein (seit 1764 geteilt) erhielten sie den böhmischen Adelstitel. Zur Zeit des Ankaufs von Au und March sind sie auch Besitzer der gesamten Hofmark Eisenstein (Piendl M., Das Landgericht Kötzing, Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Bd. 5, 1953, 56).



Einschichtige Hofmarkuntertanen

die sich außerdem nur auf den obigen Hafibrädl und seine männlichen Nachkommen erstrecken und nach ihrem Abgang wieder ad fiscum zurückfallen sollte¹²⁸.

1798 gingen die genannten Hofmarken auf dessen Tochter Elisabeth Freiin von Hafibrädl über¹²⁹. Damit wäre schon damals die Gerichtsbarkeit über die einschichtigen Untertanen lt. obigen Bestimmungen vom 15.2.1786 an den Staat gefallen, wäre es mit rechten Dingen zugegangen. Aber das war anscheinend im behördenorganisatorischen Wirrwarr der folgenden Jahrzehnte ganz übersehen worden, da die Gerichtsbarkeit sowieso teilweise suspendiert war und ruhte. Erst in einer Entscheidung des Appellationsgerichts für den Unterdonaukreis im Jahre 1830 wurde wieder darauf hingewiesen¹³⁰.

Zu den einschichtigen Untertanen des Hofmarkskomplexes Au und March gehörten seit 1700 auch die sog. *Stanglischen Untertanen*. Es handelte sich dabei um die vorher zur Hofmark Neunußberg (Landgericht Viechtach) gehörigen sieben einschichtigen Güter zu Triefenried (D, Gde Zachenberg), Köckersried (D, Gde Zachenberg), Gottlesried (W, Gde Zachenberg), (alle im Gericht Viechtach gelegen), und zu Seiboldried vorm Wald und Großbärnbach. Am 8.2.1700 waren sie von Achilleus Rudolf Ignaz Stängl von Steinbach, dem damaligen Besitzer der Hofmark Neunußberg¹³¹, mit aller Jurisdiction an Albrecht Sigmund Freiherrn von Donnersberg, dem damaligen Inhaber von Au, verkauft worden¹³².

Sie verblieben das ganze 18. Jahrhundert hindurch als einschichtige Untertanen bei Au und March.

Elisabeth Freifrau von Hafibrädl führte dann ihretwegen einen Rechtsstreit mit dem Fiskus und mußte schließlich in einem Vergleich die teilweise im Landgericht Viechtach gelegenen Untertanen mit der Gerichtsbarkeit und dem Scharwerkgeld dem Landgericht Regen überlassen¹³³.

Das Gut zu Großbärnbach war bereits vorher, 1803, stillschweigend dem Landgericht Regen eingepflichtet worden¹³⁴. 1807 wurden die Güter durch einen Landesdirektionsbefehl vom 7.4.1807 dem Landgericht Viechtach extradiert¹³⁵ und am 9. Juni diesem direkt überantwortet¹³⁶; aufgrund eines weiteren Landesdirektionsbefehls vom 14.8. des gleichen Jahres mußte jedoch das Gut in Seiboldried wieder an das Landgericht Regen zurücküberwiesen werden¹³⁷. Ab 1808 traten für die Freifrau im Zusammenhang mit der teilweisen Suspendierung der Hofmarkgerichts-

¹²⁸ StA Landshut Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 482.

¹²⁹ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 482. Nach HStAM, Inn 28818 war der gesamte Hofmarksbesitz durch ihren Bruder mit über 100 000 Gulden verschuldet und in Konkurs geraten, worauf sie das Familiengut durch Übernahme und Begleichung der Schuld rettete.

¹³⁰ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 487.

¹³¹ StA Oberbayern, Viechtach Ger. Lit., Fasz. 4203 Nr. 7.

¹³² StA Landshut, Rep. 72 e Fasz. 895 Nr. 70 b, fol. 3.

¹³³ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 3211 Nr. 482.

¹³⁴ Ebenda.

¹³⁵ HStAM, Viechtach Ger. Lit., Nr. 13.

¹³⁶ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 482.

¹³⁷ Ebenda.

barkeit und der Bildung der sog. neuen Patrimonialgerichte immer größere Schwierigkeiten auf¹³⁸.

Da sie ihren Wohnsitz in Defernik in Böhmen hatte und für die Errichtung eines Herrschaftsgerichtes für ihre ehemaligen Hofmarken nach dem Edikt von 1812 das Indigenat brauchte, schlug sie ihren Neffen Emanuel Freiherrn von Hafenbrädl als Lehensträger vor¹³⁹. Da das Ministerium im Namen des Königs dieses Ansinnen ablehnte, trat sie am 9. Juli 1814 ihre Güter ihrem Neffen, dem bisherigen Gutsadministrator Alois Freiherrn von Hafenbrädl ab¹⁴⁰. Trotzdem verzögerte sich die Bildung eines neuen Herrschaftsgerichtes noch etwas.

Erst mit dem Edikt von 1818 machte die Sache mit einer neuen Gerichtsbildung Fortschritte. Zwar gab es anfangs noch ein umständliches und zähes Verhandeln, aber mit Entschließung vom 18. 4. 1821¹⁴¹ wurden dann doch aus dem gesamten alten Hofmarkenbestand die drei neuen Patrimonialgerichte Au, March und Zell gebildet¹⁴². Schon einen Tag später verkaufte Alois von Hafenbrädl die Patrimonialgerichte March und Zell an den erblichen Reichsrat und Staatsminister Graf von Montgelas¹⁴³.

Au behielt er weiterhin für sich.

Schon 5 Jahre später wechselten March und Zell erneut den Besitzer und gingen in die Hände von Franz Xaver Ritter von Dall'Armi in München über¹⁴⁴. Dieser verkaufte sie an den Staat, der diesen Ankauf am 30. 8. 1828 genehmigte¹⁴⁵; am 16. 12. 1828 wurden die beiden Patrimonialgerichte extradiert¹⁴⁶.

Jetzt war nur noch das Patrimonialgericht Au übrig, das noch immer bis 1835 im Besitz von Alois von Hafenbrädl war. Am 24. 1. 1835 wurde das Schloßgut Au samt Patrimonialgericht von Franz Xaver Freiherrn von Hafenbrädl, Gutsbesitzer von Böhmisches-Eisenstein, käuflich erworben¹⁴⁷.

1839 verkaufte es dieser an den Realitätenbesitzer Johann Barnassoï zu Falkenfels, der den Hauptbesitz an den Brauer Felix Hilz zu Osterhofen weiter veräußerte und den Rest auf dem Wege der Zertrümmerung los-

¹³⁸ Vgl. die Ausführungen zu Kapitel: Die Bildung der Orts- und Patrimonialgerichte.

¹³⁹ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 482.

¹⁴⁰ Ebenda.

¹⁴¹ Ebenda.

¹⁴² Eine Übersicht über die Aufteilung der Güter auf die drei vorgeschlagenen Patrimonialgerichte II. Klasse geben die „Tabellarischen Verzeichnisse“, die vom Landgericht Regen am 30. 1. 1821 bestätigt worden waren; nach ihnen wurden dann die Patrimonialgerichte auch gebildet. (StA Landshut, Rep. 1681 Fasz. 2311 Nr. 482). Die Verzeichnisse sind im Kapitel: Die Bildung der Orts- und Patrimonialgerichte, abgedruckt. Sie lassen in ihrer Aufteilung der Güter die alten Zuordnungen von 1789 noch erkennen, erweisen sich aber auf der anderen Seite auch als Ergebnis der Bestimmungen des Edikts.

¹⁴³ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 482.

¹⁴⁴ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 487.

¹⁴⁵ Ebenda.

¹⁴⁶ HStAM, M Inn 28818.

¹⁴⁷ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 481.

schlug¹⁴⁸. Am 27. 3. 1840 übernahm das Landgericht Regen die vorläufige Ausübung der seit 1839 ruhenden Gerichtsbarkeit; am 6. Juni wurde die ruhende Gerichtsbarkeit endgültig eingezogen und die Einpflichtung der betreffenden Gerichtsuntertanen zum Staat durch das Landgericht Regen vollzogen. Damit war der endgültige Schlußstrich unter eine fast sechshundertjährige Herrschaftsgeschichte gezogen.

1752 gehörten zum Hofmarkskomplex Au, Reinhartsmais, Zell, Höllmannsried und March 107 Anwesen in 28 Orten. Die Güter verteilten sich auf folgende Hoffußgrößen: 1 (28), $\frac{3}{4}$ (3), $\frac{1}{2}$ (27), $\frac{3}{8}$ (4), $\frac{1}{4}$ (8), $\frac{1}{8}$ (15), $\frac{1}{16}$ (22) Summa: 51 $\frac{7}{16}$.

Hofmark Au und Reinhartsmais

geschlossen

Schlossau (E, Gde Oberneumais): Hofmarksschloß, Gerichtsdiennerhaus, Ökonomiegebäude mit Hofbau¹⁴⁹, Bräuhaus, Brechhaus.

1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Aumühle)¹⁵⁰.

Reinhartsmais (D, Gde Oberneumais), 8 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Hoftaferngütl), 4 je $\frac{1}{8}$ (Schreiner, Anger¹⁵¹, Wagner¹⁵², Weyher¹⁵³)¹⁵⁴, 2 je $\frac{1}{16}$ (Schneiderhäusl¹⁵⁵, Steinhäusl¹⁵⁶)¹⁵⁷, $\frac{1}{32}$ (Kuchlergütl)¹⁵⁸.

Kagerhof (E, Gde Oberneumais), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{1}$ (Kagerhof).

Finkenried (E, Gde Oberneumais), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{1}$ (Steinbaur (1808: Finkenrieder Hof)).

*Pertinenzuntertanen zur Hofmark Au-Reinhartsmais:*¹⁵⁹

Habischried (D, Gde), 6 Anw.: Hofmarksherrschaft 5 je $\frac{1}{2}$ (Wirth, Pruner, Hölzl, Wartner, Hofbaur), $\frac{1}{4}$ (Krazer), Bartlhäusl¹⁶⁰ (ohne Hofgrößenangabe), Gmain $\frac{1}{32}$ (Hüthaus), 1 Flachsbruchhaus.

Einschichtige Güter zur Hofmark Au-Reinhartsmais:

Kirchdorf (im Wald) (Pfd, Gde), 29 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Ebner), 5 je $\frac{1}{16}$ (Strasser, W(i)eninger, Triendl, Grassinger, Wurzer).

Die übrigen 23 Anwesen gehören zum Landgericht Regen, Unteramt, Obmannschaft Kirchdorf.

¹⁴⁸ Ebenda.

¹⁴⁹ Nur im Kataster von 1808 verzeichnet — Die Ökonomiegebäude (2 Höfe eingeschlossen) fehlen sowohl in der Konskription wie im Hofanlagebuch.

¹⁵⁰ Mühle bei Schlossau, heute abgegangen.

¹⁵¹ Mit Schmiedgerechtigkeit (1808).

¹⁵² Mit Wagnergerechtigkeit (1808).

¹⁵³ Mit Bindergerechtigkeit (1808).

¹⁵⁴ Die drei letzten Gütl erscheinen als Neuzugänge im Hofanlagebuch von 1789 für das Jahr 1788 (HStAM, Regen Ger. Lit. Nr. 6/II).

¹⁵⁵ Mit Schneidergerechtigkeit (1808).

¹⁵⁶ Mit Webergerechtigkeit (1808).

¹⁵⁷ Beide Häusl fehlen in der Konskription und im Hofanlagebuch.

¹⁵⁸ Fehlt in der Konskription und im Hofanlagebuch.

¹⁵⁹ Vgl. Hofanlagebuch von 1789.

¹⁶⁰ Erstmals im Kataster von 1808 aufgeführt.

Hofmark Zell¹⁶¹

geschlossen

Zell¹⁶² (D, Gde), 12 Anw.: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{3}{4}$ (Pönn, Kroner), 4 je $\frac{3}{8}$ (Eiglmayr, Uhrmann, Zizler¹⁶³, Eiglmayr¹⁶⁴), $\frac{1}{8}$ („Hof auf der Wies nächst Zell“^{164a}), 6 je $\frac{1}{16}$ (Nachtmann¹⁶⁵, Huebaur¹⁶⁶, Grim¹⁶⁷, Schredl¹⁶⁸, Pledl, Ster¹⁶⁹), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus.

Einschichtige Güter zur Hofmark Zell

Hochdorf (D, Gde), 14 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Ple dl). Von den übrigen 13 Anwesen gehören 12 zum Pfliegergericht Weißenstein; Grundherr ist das dortige Kastenamt. Ein Anwesen gehört zum Landgericht Regen, Oberamt, Obmannschaft Langbruck. Grundherr ist das Kloster Niederaltaich.

Fahrnbach (D, Gde Hochdorf), 11 Anw.: Hofmarksherrschaft Zell (d. h. Au)¹⁷⁰ 2 je $\frac{1}{1}$ (Loibl, Raith), $\frac{1}{2}$ (Ulrich), $\frac{1}{8}$ (Kroissenhäusl). Zwei weitere Anwesen gehören als einschichtige Güter zur Hofmark March. Vier weitere Anwesen gehören zum Landgericht Regen, Oberamt, Obmannschaft Fahrnbach. Die Grundherrschaft gehört dem Kloster Niederaltaich (3 Anwesen) und der Propstei Rinchnach. Ein Anwesen gehört pfliegergerichtsmittelbar zur Hofmark des Heilig-Geist-Spitals im Pfliegergericht Viechtach.

Ritzmais (D, Gde Hochdorf), 9 Anw.: Hofmarksherrschaft 3 je $\frac{1}{2}$ (Sigl, Hofmeister, Filler), $\frac{1}{4}$ (Fünck). Die übrigen 5 Anwesen gehören zum Landgericht Regen, Oberamt, Obmannschaft Ritzmais. Grundherrschaftlich gehören sie zum Kloster Niederaltaich ($\frac{3}{4}$), Propstei Rinchnach (2 je $\frac{1}{2}$) und zum Pfarrhof Regen ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$).

Kleinseiboldsried (W, Stadt Regen), 3 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{1}$ (Richter). Das zweite Anwesen gehört zum Landgericht Regen, Oberamt, Obmannschaft Eberhartsried. Grundherrschaftlich gehört es zum Pfarrhof Regen ($\frac{1}{1}$). Das dritte Anwesen in Kleinseiboldsried gehört zum Pfliegergericht Weißenstein, Hauptmannschaft auf den Höfen ($\frac{1}{2}$). Grundherr ist das Kastenamt.

Dösingerried (D, Gde Zell), 5 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{1}$ (Niedermayr). Die übrigen 4 Anwesen gehören zum Landgericht Regen, Ober-

¹⁶¹ Vgl. Anmerkung.

¹⁶² Im Hofanlagebuch von 1789 und auch in anderen Quellen abwechselnd „Oberzell“ oder „Zell“ genannt.

¹⁶³ Mit Schmiedgerechtigkeit (1808).

¹⁶⁴ Mit Wirtsgerechtigkeit (1808).

^{164a} Als Zugang anno 1788 im Hofanlagebuch von 1789 mit dem Hofnamen „Moßhäusl“ ($\frac{1}{8}$) zum erstenmal aufgeführt.

¹⁶⁵ Mit Webergerechtigkeit (1808).

¹⁶⁶ Mit Schuhmachergerechtigkeit (1808).

¹⁶⁷ Mit Schneidergerechtigkeit (1808).

¹⁶⁸ Mit Wagnergerechtigkeit (1808).

¹⁶⁹ Fehlt im Hofanlagebuch von 1789, dafür als Lehnshäusl der Regina Kreuzerin in der Konskription von 1752 angeführt.

¹⁷⁰ Vgl. die Ausführungen in der historischen Einleitung zum Kapitel Hofmarken, betr. Problematik der Zuordnung der einschichtigen Güter.

amt, Obmannschaft Seiboldried. Grundherrschaftlich gehören sie zum Kloster Niederaltaich (2 je $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$) und zur Propstei Rinchnach ($\frac{1}{2}$).

Seiboldried vorm Wald (D, Gde Hochdorf), 10 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Kronsnabl). Weitere 5 Anwesen gehören zum Landgericht Regen, Oberamt, Obmannschaft Seiboldried. Grundherr: Kloster Niederaltaich (2 je $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$), Pfarrgotteshaus Lalling ($\frac{1}{4}$). Zwei weitere Anwesen gehören zum Pfliegergericht Weißenstein ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$); Grundherr ist das dortige Kastenamt. Das neunte Anwesen $\frac{1}{4}$ gehört als einschichtiger Untertan zu dem im Pfliegergericht Viechtach liegenden Hofmarksbesitz des Herrn von Stangl auf dem Haus, der von dem vormaligen Hofmarksherrn der Hofmarken Au und March, dem Baron von Donnersberg, vor 1752 erworben worden war. Das zehnte Anwesen ($\frac{1}{4}$) gehört zum Pfliegergericht Viechtach und ist ein einschichtiger Untertan der dortigen Hofmark des Spitals Viechtach.

Hofmark Höllmannsried¹⁷¹

geschlossen

Höllmannsried (D, Gde Zell), 12 Anw.: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{2}$ (Ebner, Pön), $\frac{1}{4}$ (Sigl¹⁷³), 3 je $\frac{1}{8}$ (Greippel¹⁷⁴, Perl¹⁷⁵, Staudacher¹⁷⁶), 2 je $\frac{1}{16}$ (Hartl¹⁷⁷, Ernst¹⁷⁸). Weitere 4 Anwesen gehören zum Landgericht Regen, Oberamt, Obmannschaft Reichertsried. Grundherr: Pfarrhof Regen ($\frac{5}{8}$, $\frac{1}{2}$ ¹⁷⁹, 2 je $\frac{1}{8}$).

Hofmark March

geschlossen

March (Pfd, Gde), 24 Anw.: Hofmarksherrschaft 7 je $\frac{1}{4}$ (Wurzer (1808 Tafern(hof)¹⁸⁰, „untere“ Wurzer, Stangl, Triendl, Pirkinger, „mittlere“ Wurzer, Piller), 4 je $\frac{1}{2}$ (Raith¹⁸¹, Wiedenbauer, Sixt, Tremel¹⁸²), 6 je $\frac{1}{8}$ (Kramhöller, Seemann¹⁸³, Hofstätter¹⁸⁴, Kapenberger¹⁸⁵ (1808: Kapfenberger), Niedermayr¹⁸⁶, Rauch¹⁸⁷), 7 je $\frac{1}{16}$ (Kröniger¹⁸⁸, Hart-

¹⁷¹ Vgl. Anmerkung 170.

¹⁷² Nach dem Anlagebuch von 1789 ist Höllmannsried eine geschlossene Hofmark (?). Die 4 landgerichtlichen Anwesen müssen außerhalb der Hofmarksgrenzen gelegen sein.

¹⁷³ Mit Wirtsgerechtigkeit samt Fleischbank (1808).

¹⁷⁴ Mit Schmiederechtigkeit (1808).

¹⁷⁵ Mit Kramer- und Schneidergerechtigkeit (1808).

¹⁷⁶ Mit Webergerechtigkeit (1808).

¹⁷⁷ Mit Schuhmachergerechtigkeit (1808).

¹⁷⁸ Mit Webergerechtigkeit (1808).

¹⁷⁹ Dieser halbe Hof (Plöchen) ist 1808 bereits zertrümmert. An seiner Stelle finden sich zwei uneingehöfte Häusl.

¹⁸⁰ Tafernwirtschaft mit Fleischbank und Bäckergerechtigkeit (1752).

¹⁸¹ Mit Webergerechtigkeit (1808).

¹⁸² Mit Webergerechtigkeit (1808).

¹⁸³ Mit Webergerechtigkeit (1752).

¹⁸⁴ Mit Schuhmachergerechtigkeit (1808).

¹⁸⁵ Mit Schuhmachergerechtigkeit (1752).

¹⁸⁶ Mit Webergerechtigkeit (1752).

¹⁸⁷ Mit Schmiederechtigkeit (1752).

¹⁸⁸ Mit Schmiederechtigkeit (1752).

mann, Schirfeneder¹⁸⁹, Pruner (1808: Prumer¹⁹⁰), Triendl¹⁹¹, Fink¹⁹², Stadler¹⁹³). Dazu kommen noch 2 Häusl (Triendl, Pruner) ohne Hof-
fußangabe (1808), Gmain: 1 Hüthaus, 2 Flachsbrechhäuser. Pfarrkirche
mit angebauter Seelenkapelle, Schul- und Mesnerhaus, Pfarrhaus mit
Ökonomiegebäuden.

Pertinenzuntertanen zur Hofmark March

Edhof (W, Gde March), 1 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{1}$ (Edthof).

Dietrichsmais (W, Gde Hochdorf), 4 Anw.: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{1}$
(Pledl, Dax), $\frac{3}{4}$ (Stumelreiter), $\frac{1}{2}$ (Riedl), Gmain 1 Hüthaus¹⁹⁴, 1
Flachsbrechhaus.

Sumpering (W mit Kapelle, Gde Eggenried), 4 Anw.: Hofmarksherr-
schaft 2 je $\frac{1}{1}$ (Weinberger, König (1808: Poen)), $\frac{1}{2}$ (Ambroß), $\frac{1}{4}$
(Aigner¹⁹⁵), Gmain 1 Flachsbrechhaus.

Einschichtige Güter zur Hofmark March

Fahrnbach (D, Gde Hochdorf), 11 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{1}$ (Lang),
 $\frac{1}{2}$ (Krazer). Die weiteren 9 Anwesen vgl. Abschnitt: Einschichtige Gü-
ter zur Hofmark Zell, und Landgericht Regen, Oberamt, Obmann-
schaft Fahrnbach — Statistik.

Kattersdorf (W mit Kapelle, Gde Eggenried), 4 Anw.: Hofmarksherr-
schaft 3 je $\frac{1}{1}$ (Hueber, Grim, Filler). Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrech-
haus.

Das vierte Anwesen ($\frac{1}{4}$) gehört zum Landgericht Regen, Oberamt,
Obmannschaft Poschetsried. Grundherr: Pfarrhof Regen.

Poschetsried¹⁹⁶ (W, Gde Rinchnachmündt), 6 Anw.: Hofmarksherrschaft
 $\frac{1}{1}$ (Dult), $\frac{1}{2}$ (Kappl). Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus.

Die übrigen 4 Anwesen gehören zum Landgericht Regen, Oberamt,
Obmannschaft Poschetsried. Grundherr: Propstei Rinchnach ($\frac{1}{1}$, 2 je
 $\frac{1}{2}$), Pfarrhof Regen ($\frac{1}{2}$).

Bärndorf (D, Stadt Regen), 8 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{1}$ (Arbinger),
2 je $\frac{1}{2}$ (Lanzinger, Schollnrieder). Die 5 anderen Anwesen gehören
zum Landgericht Regen, Oberamt, Obmannschaft Schollenried. Grund-
herr: Pfarrhof Regen (2 je $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$), Pfarrgotteshaus Regen (St. Mi-
chael) ($\frac{1}{2}$).

*Es folgen einschichtige Güter unter der niederen Jurisdiktion der Hofmarken
Au und March, die nicht im Landgericht Regen liegen.*

Gottesried (W, Gde Zachenberg, Landkreis Viechtach), 2 Anw.: Hof-
mark March $\frac{1}{1}$ (Pruner). Das andere Anwesen ($\frac{1}{4}$) gehört 1752 als

¹⁸⁹ Mit Webergerechtigkeit (1752).

¹⁹⁰ Mit Strickergerechtigkeit (1752).

¹⁹¹ Mit Kramergerechtigkeit (1752).

¹⁹² Mit Schneidergerechtigkeit (1808).

¹⁹³ Mit Webergerechtigkeit (1752).

¹⁹⁴ Zugang ao. 1788 (vgl. Hofanlegebuch der Hafenbrädlischen Hofmarken Au
und March von 1789).

¹⁹⁵ Mit Webergerechtigkeit (1752).

¹⁹⁶ Im Hofanlegebuch von 1789 „Grossenposchetsried“ genannt.

eines der sog. Stanglischen Güter ebenfalls zu den Hofmarken Au und March.

Hausermühle (E, Gde Zachenberg, Landkreis Viechtach), 1 Anw.: Hofmark Au $\frac{1}{1}$ (Müllendorf bzw. Wenigmühle).

Es folgen die sog. Stanglischen Güter des Herrn von Stangl auf dem Haus, die teils im Landgericht Regen, teils im Landgericht Viechtach liegen und als einschichtige Untertanen zu den Hofmarken Au und March gehören.

Seiboldsried vorm Wald (D, Gde Hochdorf), 10 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{4}$ (Fünck). Über die übrigen Anwesen vgl. Landgericht Regen, Oberamt, Obmannschaft Seiboldsried, und Hofmark Au und March — Statistik.

Großbärnbach (D, Gde Bischofsmais), 11 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{2}$ (Stöfl). Über die übrigen Anwesen vgl. Landgericht Regen, Oberamt, Obmannschaft Fahrnbach, und Pfliegergericht Viechtach, Mitteramt Böbrach, Hauptmannschaft Bärnbach.

Gottlesried (W, Gde Zachenberg, Landkreis Viechtach), 2 Anw.: Hofmarksherrschaft Au $\frac{1}{4}$ (König). Das zweite Anwesen gehört ebenfalls als einschichtiges Gut zur Hofmark Au (Hofanlagebuch 1789: Hofmark March), gehört aber nicht zum Güterbestand der sog. Stanglischen Güter.

Triefenried (D, Gde Zachenberg, Landkreis Viechtach), 10 Anw.: Hofmarksherrschaft 2 je $\frac{1}{2}$ (Schwarz, Lippl). Die übrigen 8 Anwesen gehören zum Pfliegergericht Viechtach, Mitteramt Böbrach, Hauptmannschaft Triefenried. Grundherr: Kastenamt Viechtach ($\frac{2}{2}$, 4 je $\frac{1}{2}$), Kastenamt Viechtach und Gotteshaus Regen ($\frac{2}{2}$), Gotteshaus Regen ($\frac{1}{2}$), Pfarrhof Geiersthal ($\frac{1}{2}$).

Köckersried (D, Gde Zachenberg, Landkreis Viechtach), 8 Anw.: Hofmarksherrschaft $\frac{1}{1}$ (Limpök (1808: Sträußl)), $\frac{1}{2}$ (BräuhoF). Die übrigen 6 Anwesen gehören zum Pfliegergericht Viechtach, Amt Achslach, Hauptmannschaft Zachenberg. Grundherr: Kastenamt Viechtach ($\frac{1}{1}$), Kloster Gotteszell (3 je $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$), Kloster Windberg ($\frac{1}{2}$).

Hofmark Oberfrauenau

geschlossen

Die Hofmark Oberfrauenau ist ein später Sonderfall in der Entwicklungsgeschichte der Hofmarksherrschaften in den hier behandelten Gerichten.

Erst 1785, also knappe zwei Jahrzehnte vor dem am 20.10.1804 ausgesprochenen Verbot entstanden, „keine Besitzungen zu einer Hofmark zu erheben“¹⁹⁷, erfolgte die Erhebung, zudem noch in einem Gebiet, in dem sich bis dahin wegen seiner besonderen, herrschaftsgeschichtlich bedingten Entwicklung keine Hofmarken hatten ausbilden können¹⁹⁸.

Anders als bei den Hofmarken des Landgerichts Regen gelang es dem Hofmarksinhaber in der kurzen, ihm dazu noch verbliebenen Zeit einer

¹⁹⁷ Reg. Bl. 1805, Sp. 168: „Verboth der Errichtung neuer Edelsitze und Hofmarken“ (vom 20. 10. 1804).

¹⁹⁸ Vgl. die allgemeinen Ausführungen zum Kapitel Hofmarken.

selbständigen Hofmarksherrschaft nicht, in der Entwicklungsgeschichte dieses Raumes einen besonderen Akzent zu setzen.

Außer einer besonderen, längst verdienten Auszeichnung für die Familie und besonders für den ersten Hofmarksherrn und einer Erschwerung der Arbeit bei der Gemeindebildung und der Patrimonialgerichtsbildung hatte diese Erhebung keine weitere wesentliche geschichtliche Bedeutung mehr.

Die Glashütte in Frauenau war seit dem 18. 3. 1605 im Besitz der Familie Poschinger¹⁹⁹.

Am 6. Januar 1784 richtete Georg Benedikt Poschinger, Glashüttenmeister zu Frauenau (= Oberfrauenau), an die kurfürstliche Hofkammer in München ein Gesuch um Erteilung der ordentlichen Hofmarksgerechtigkeit auf sein Glashüttengut samt der dahin gehörigen Fluren, um Veränderung des Erbrechtsgutes in ein Allodium, dann um die reale Jagdbarkeit auf allen dahin gehörigen Gründen²⁰⁰. Das Verdienst leitete er aus einem Prozeß her, den seine Voreltern mit mehreren tausend Gulden gegen das Kloster Niederaltaich „ex revindicatione domini tam directi“ durch alle Instanzen auf eigene Mittel hätten abstreiten müssen, sowie aus der Tatsache, daß das Gut schon über 200 Jahre im Besitz der Familie sei, was indessen nicht ganz stimmte. Nach einigem Hin und Her wurde durch kurfürstliche EntschlieÙung am 18. Oktober 1785 Gut Oberfrauenau in seinem gesamten Umfang zur Hofmark erhoben²⁰¹; jedoch enthielt das Dekret einen Schreibfehler, der darin bestand, daß die Hofmarksrechte nur für Georg Benedikt Poschinger verliehen wurden, bei seinem Tod aber wieder erloschen wären. Ein solches höchst persönliches Hofmarksrecht gab es nicht, da die Hofmarkseigenschaft ein dingliches Recht war, das an dem Gut haftete.

Der Fehler wurde darauffhin in München berichtet, und mit EntschlieÙung vom 7. 12. 1785 wurde die Erhebung von Oberfrauenau zur Hofmark endgültig rechtskräftig.

Der Preis dafür war erheblich; die Familienehre, als die sich diese Verleihung infolge ihrer relativ kurzen Gültigkeit dann herausstellte, mußte verhältnismäßig teuer bezahlt werden.

Poschinger hatte von nun an nicht nur einen jährlichen Gutzins zu zahlen, sondern mußte als einmalige Summe auch 2 000 fl. bar bezahlen und darüberhinaus noch 550 Tgw. Wald abtreten²⁰².

Dafür erhielt er die Hofmarksgerechtigkeit auch für jene Gründe, die bisher im Obereigentum der Kirche in Frauenau d. h. eigentlich der Propstei Rinchnach standen.

Nach der Konskription des Landgerichts Zwiesel von 1755²⁰³ umfaßte

¹⁹⁹ Poschinger Hippolyt Freiherr von (Hsg.), 350 Jahre Poschinger in Frauenau (zusammengestellt von Max Peinkofer), Frauenau 1955.

²⁰⁰ HStAM, M Inn 29086.

²⁰¹ Poschinger Reichsritter Karl von, Geschichte der Poschinger und ihrer Güter, Bad Aibling o. J. (1908?), 129. Dieser wichtigsten Arbeit über die Poschinger sind auch einige der folgenden Angaben entnommen.

²⁰² Poschinger Reichsritter Karl von, a. a. O., 129.

²⁰³ HStAM, Zwiesel Ger. Lit. Nr. 1.

demnach die neue Hofmark ein Glashüttenwerk in der kurfürstlichen Waldung, ein Glashüttenwerk im Frauenauer Wald, das aber nur zeitweilig betrieben wurde, einen Teil des kurfürstlichen Hochwaldes, 2 1/2 Stunden in der Länge und 3/4 Stunde in der Breite, dann die sog. Frauenauer Waldung, 1 Stunde in der Länge und 1/4 Stunde in der Breite. Dazu kommen noch Wiesen und Äcker von beträchtlichen Umfang.

Von September bis Oktober 1786 wurden die Grenzen an Ort und Stelle festgestellt. Schließlich wurde auch am 2. 10. die Einpflichtung der Hofmarksuntertanen vorgenommen²⁰⁴. 4 Jahre später wurde der Hofmarksbesitzer von Kurfürst Karl Theodor in dessen Eigenschaft als Reichsverweser zusammen mit seinen drei Brüdern Johann Martin, Joseph Anton und Georg Dominik „in den alten Adelsstand des heiligen römischen Reiches“ und des Kurfürstentums erhoben mit dem Adelstitel „Edle von Poschinger des heiligen römischen Reichs Ritter auf Oberanzenberg“ (Oberanzenberg war als Ritterlehen seit 1639 in ihrem Besitz)²⁰⁵.

Georg Benedikt von Poschinger führte die Hofmark volle 44 Jahre lang. 1829 übergab er sie seinem Sohn Johann Michael von Poschinger. Am 15. 6. 1830 segnete er das Zeitliche²⁰⁶. Oberfrauenau war damals allerdings eigentlich nicht mehr Hofmark, sondern ein Patrimonialgericht II. Klasse, das es nach langen Verhandlungen am 24. 7. 1820 geworden war²⁰⁷, nachdem zwischenzeitlich von 1806—1818 Benedikt von Poschinger auf Grund der strengen Bestimmungen die alte Hofmarksgerichtsbarkeit, aber schon ohne die streitige Gerichtsbarkeit, nur unter Oberaufsicht der Lokalbehörde in Regen ausüben durfte²⁰⁸.

Am 1. Oktober 1848 wurde im Zuge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im ganzen Königreich Bayern auch dieses Patrimonialgericht aufgehoben.

Nach dem Tode des letzten Hofmarksherrn Johann Michael von Poschinger (31. 10. 1863) wurde ein Fideikommiß für den gesamten Gutsbestand Frauenau (= ehemalige Hofmark Oberfrauenau) gebildet, demzufolge der gesamte Umfang dieser Hofmark 10 203 Tgw., davon 9 770 Tgw. geschlossene Waldung betrug²⁰⁹.

1755 hatte das Oberfrauenauer Glashüttenwerk 10 Inhäsler²¹⁰ (1820: 17 Inhäsler)²¹¹, die keine eigentlichen Grunduntertanen waren, sondern als Arbeiter im Werk beschäftigt waren und als Teil ihres Lohnes gutherrliche Gründe zur Nutzung erhielten. Trotzdem hatte Poschinger 1785 die Hofmarksgerichtsbarkeit über sie erhalten und in den folgenden Jahren auch ausgeübt.

²⁰⁴ Poschinger Reichsritter Karl von, a. a. O., 130.

²⁰⁵ Ebenda.

²⁰⁶ Ebenda 135.

²⁰⁷ HStAM, M Inn 29086.

²⁰⁸ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 479.

²⁰⁹ Poschinger Reichsritter Karl von, a. a. O., 135 f.

²¹⁰ HStAM, Zwiesel Ger. Lit. Nr. 1.

²¹¹ HStAM, M Inn 29086.

3. Markt Regen (seit 1. 1. 1932 Stadtgemeinde)

Die Entstehungszeit des Ortes Regen läßt sich heute nicht mehr genau bestimmen; sicher ist nur, daß er ebenfalls, wie die meisten Orte dieses Raums, im Verlaufe jener seit 1029 einsetzenden Rodungsperiode angelegt wurde, die von der 1040 dem Kloster Niederaltaich inkorporierten Propstei Rinchnach ausging¹.

In einem Schutz- und Konfirmationsbrief Papst Eugens III. vom 30. 3. 1148 für das Kloster Niederaltaich wird auch eine Kirche „de Regen“ erwähnt², die damals bereits der seelsorgerische Mittelpunkt für den gesamten Rodungsraum innerhalb der durch die Schenkungsurkunde Kaiser Konrads II. vom 1. 1. 1029 festgelegten Grenzen gewesen zu sein scheint. Diese Kirche^{2a} und die in ihrem nächsten Umkreis angelegten Häuser und Kleinanwesen bildeten die Keimzelle für den im 13. Jahrhundert entstehenden Markt; infolge ihrer Lage auf dem rechten Regenufer gehörten sie nicht mehr zu jenem nach der Burg „Windeberge“ benannten Comitatus, der sich gemäß einer Urkunde König Philipps II. vom 2. 11. 1207 bis zu der bei diesem Ort liegenden Brücke erstreckte, „qui regenbrugge dicitur“³, sondern müssen damals bereits in der Grafschaft derer von Bogen entlegen gewesen sein.

Erst 1228 kam der hier angrenzende Teil der „comitia in Windberge“ und mit ihm zusammen auch das der Ortschaft gegenüberliegende linke Regenufer durch Vertrag mit dem Bischof von Passau als Lehen in die Hände der Grafen von Bogen; unter den namentlich genannten Grenzen wird abermals die Regenbrücke, dieses Mal sogar als zum Dorfe Regen gehörend, aufgeführt, wenn es heißt „. . . usque ad medietatem pontis ville que dicitur Regen“⁴; es ist urkundlich die erste Erwähnung Regens als Dorf.

Aus der Zeit vor 1228, als dem Ort infolge seiner Lage eine Art von Grenzcharakter zukam, stammt auch jener Wehrturm, der dann später, nachdem er seine Aufgabe verloren hatte, als Kirchturm in die Pfarrkirche mit einbezogen wurde und noch heute durch seine massive Bauweise seine ursprüngliche Funktion verrät⁵. Zusammen mit der Kirche bildete er wohl eine Zufluchtstätte und zentrale Verteidigungsanlage, von

¹ Nach den Erkenntnissen der modernen Ortsnamenkunde darf man annehmen, daß der Name dieses Ortes in Zusammenhang mit einer dort über den Schwarzen Regen führenden Brücke steht, die schon gleich mit der Gründung der Siedlung dort angelegt wurde und eine zeitlang eine nicht unbedeutende Rolle in der Herrschaftsgeschichte dieses Raums spielte, wie die folgenden Ausführungen noch genauer erweisen werden.

² HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 27.

^{2a} Der erste namentlich genannte Pfarrer erscheint allerdings erst spät; es ist der 1255 (16. — 23. 5.) erwähnte dominus Ditmarus dictus Chutel tunc plebanus de Regen (Notizenblatt 6/1856, 480).

³ MB XXIX/I, 539 Nr. 591.

⁴ MB XXVIII/II, 327 Nr. 86; Urkunde Alberts IV. von Bogen über den mit Bischof Gebhard von Passau geschlossenen Lehensvertrag (vom 1. 3. 1228).

⁵ Oswald G., Die Geschichte der Stadt Regen, Regen 1952, 26 f.; vgl. auch die in Die Kunstdenkmäler von Bayern, Regierungsbezirk Niederbayern, Bd. XIX. Bezirksamt Regen (München 1928) gegebene kunst- und baugeschichtliche Struktur-

der aus zugleich die Grenzbrücke genau kontrolliert und bewacht werden konnte. In seinem Schutzbereich scheint sich, vielleicht noch zu den Zeiten der Grafen von Bogen, das dabeiliegende Dorf zu einem unter niederaltaichischer Grundherrschaft stehenden Markttort entwickelt zu haben, wie eine Eintragung im ältesten Niederaltaicher Urbar Abt Hermanns von 1254 zu erkennen gibt⁶; unter den zur Propstei Rinchnach gehörenden Gütern erwähnt es auch „In Regen curiam unam et forum cum omni iure suo et cultilia“. Bei dieser den Heimatforschern bisher nicht bekannten Notiz handelt es sich um die erste Erwähnung eines „forum“ für Regen überhaupt; sie ist von grundlegender Bedeutung für die weitere Geschichte dieses Ortes. Wenn man nämlich bisher annahm, daß der eigentliche Ort Regen von der Zeit der Bogener her bereits dem Kloster entfremdet gewesen und dadurch auch 1242 gleich unmittelbar unter die Grundherrschaft des Herzogs gekommen sei, so läßt sich jetzt zweifelsfrei die Tatsache herausstellen, daß es sich bei Regen um einen Ort des Klosters handelte, in dem es im Zusammenhang mit der Grundherrschaft zu Ausbildung marktähnlicher Gewohnheiten kam! Diese scheinen allerdings schon bald die Herzöge, die sich nicht nur für eine umfassende Organisation des im inneren Wald gelegenen bogenschen Erbes („iudicium Viehta“ nachweisbar bereits seit 1250) interessierten, sondern zugleich auch neue wirtschaftliche Initiative zeigten⁷, auf Grund der ihnen zustehenden gräflichen und vor allem vogteilichen Rechte für sich beansprucht zu haben. Die Ansätze von marktähnlichem Wirtschaftsverkehr, der durch einige Rechtsgepflogenheiten geregelt worden zu sein scheint, bedurften aber, sollten sie nicht weiterhin in der klösterlichen Grundherrschaft zu sehr verhaftet bleiben, einer anderen Basis.

Am 1. 4. 1270 ließ deshalb Herzog Heinrich XIII. durch seinen Prokurator Otto von Straubing, „ut quia forum in Regen ad utilitatem uelletis perducere meliorem“, wie sich Abt Hermann in seiner Urkunde ausdrückte⁸, auf Grund eines Gütertausches die dortigen Güter und Liegenschaften und noch zwei kleinere benachbarte Orte an sich bringen, um so für die Abwicklung des nun herzoglichen Marktes einen ihm grundherrschaftlich unterstehenden Ort zu haben.

In der von ihm selbst ausgestellten Urkunde bestätigte der Herzog dem Abt, daß er der Kirche in Rinchnach „de libero nostro patrimonio quatuor curias vnam in Saelix, unam in Metem, terciam in Schutzzign et

analyse dieses heute in den Kirchenbau der St.-Michaels-Pfarrkirche mit einbezogenen Turms. Nach Oswald lassen sich gewisse bauliche Übereinstimmungen mit dem Burgturm von Weißenstein nachweisen, die auf eine Errichtungszeit etwa im 12. Jahrhundert hindeuten.

⁶ HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 39 (= Fotoband 26/I, fol. 96). Zur Datierung dieses Urbars und zu den mit ihm zusammenhängenden Fragen hinsichtlich der niederaltaichisch-rinchnachischen Rodungs- und Siedlungstätigkeit sind die einschlägigen Teile und Anmerkungen der Geschichte des Landgerichts Regen heranzuziehen.

⁷ Diese Initiative findet einen Niederschlag in den zahlreichen Stadt- und Marktgründungen der Wittelsbacher im gesamten, unter ihrer Herzogsgewalt stehenden Raum zu Ende des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts; vgl. Rothenfelder Ludwig, Die Wittelsbacher als Städtegründer in Bayern, in VHN 47/1911.

⁸ MB XI, 82 Nr. 71 (vom 1. 4. 1270).

quartam ex altera parte fluminis in Regen“ gegeben⁹ und dafür „curiam vnam in Regen cum quibusdam curtibus soluentes X solidos denariorum, Item IIII beneficia in Chundorf et III beneficia et dimidium in Greimprechtsdorf . . . iusta estimatione XII solidos denariorum“, wie es der Abt in seiner Quittungsurkunde detaillierte¹⁰, empfangen habe.

Diese curia und die quaedam curtis sind identisch mit den Stücken, die 1254 im Urbar eingetragen sind; sie und die Dörfer Chundorf und Greimbrechtsdorf, deren Anwesen vermutlich abgerissen und nach Regen verlegt wurden¹¹, wobei ihre ehemaligen Ortsnamen natürlich verloren gehen mußten, wie ihr Fehlen in den folgenden Urbaren beweist, wurden zur Grundlage des Markortes Regen¹².

Durch die vermutlich ebenfalls in dieser Zeit vollzogene Umleitung der alten von Bayern nach Böhmen gehenden Handelsstraße, die bisher über Weißenstein gelaufen war¹³, in den Markt Regen wurde die Zentralisation des ganzen rinchnachischen Raums auf diesen Ort hin noch forciert¹⁴; seine gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung nahm von Jahr zu Jahr zu, noch im 13. Jahrhundert erhielt der Ort seine Vorrangstellung auch in gerichts- und verwaltungsherrschaftlicher Hinsicht bestätigt, indem er zum Sitz eines Schergenamtes des Gerichts Viechtach gemacht wurde, wie die herzoglichen Urbare des Vitztumamtes Straubing von 1301/07¹⁵ und 1312¹⁶ zeigen.

⁹ MB XI, 84 Nr. 72 (ebenfalls vom 1. 4. 1270). Der Herzog gedachte durch die grundherrschaftliche Erwerbung der gesamten im nächsten Umkreis der Marktstelle liegenden Äcker und Fluren und durch ihre gleiche Aufteilung an die dort sitzenden Bewohner eine gleichmäßig strukturierte soziale Gruppe zu schaffen, die eine künftige gesunde Entwicklung des Marktes gewährleisten sollte; rechtliche und wirtschaftliche Gleichheit sollten dabei eine feste und gleichmäßige Basis für die Ausbildung des nötigen Gemeinsinns geben.

¹⁰ MB XI, 82 Nr. 71.

¹¹ Oswald, a. a. O., 28. Nach seinen Vermutungen lag das ehemalige Chundorf nahe am Fahrtweg nach Bärndorf und Greimprechtsdorf an der jetzigen Straße nach Langdorf (noch heute vorhandener Bachname „Krampelsbach“!).

¹² Anwesen und Häuser aus dem Besitz der Grafen von Bogen scheint der Herzog vor 1270 in Regen nicht besessen zu haben, wie aus dem Gesagten zu ersehen ist; die Annahme einer bereits vorher vorhandenen herzoglichen Grundherrschaft in Regen kam nur dadurch zustande, daß die niederaltaichische Urbarnotiz bisher nicht bekannt war und man zudem das Wort „forum in Regen“ der Urkunde von 1270 fälschlicherweise zu modern-faktisch als Markort statt mehr funktionalistisch als Warenaustausch interpretierte und damit geographischen locus und merkantile Tätigkeit und damit verbundenes Recht gleichsetzte, wobei man zu der falschen Gedankenführung kam, daß dort, wo der Herzog einen Markt habe, er auch schon grundherrschaftlichen Besitz haben müsse (vgl. z. B. Oswald G., Geschichte der Stadt Regen, 26).

¹³ Siehe die genaue Beschreibung des Straßenverlaufs in der Darstellung der Geschichte des Gerichts Regen.

¹⁴ Das machte sich vor allem für Rinnach bemerkbar, wie der Verfall des dort bereits ausgebildeten Marktbrauchtums in der Folgezeit beweist (forum Rimchna“ in MB XXXVI/II, 296 vom Jahre 1312).

¹⁵ MB XXXVI/I, 457: „Daz ist in dem Ampt ze Regen. Des ersten der marcht ze Regen hat XXIIII lehen, der giltet iesleiches XXXV pfennig. Aber daselb ze Regen ein hofstat, da sol man zimbern dem hertzogen einen chasten. Aber daselb an Sand Johanstag ze sun wenten nimet man einen zol, der gehoert den rihter an vnd giltet zdem hoehstein XII schilling“.

Aber schon vorher, 1297¹⁷ und erneut 1298¹⁸ war er bereits vom Herzog an das Kloster Niederaltaich verpfändet worden, was seine wirtschaftliche Bedeutung nur unterstreicht. 1318 scheint die Schuldsomme noch immer nicht ganz beglichen gewesen zu sein, da aber der Abt dem Herzog den restlichen Teil erläßt, muß in diesem Jahr auch Regen wieder an den Landesherrn gekommen sein¹⁹. Dieser nützte die ihm zufallende Chance sofort und gab 1321 den Markt für eine neue Schuld wieder an das Kloster als Pfand²⁰. Dieses Mal scheint die Wiedereinlösung etwas früher erfolgt zu sein, da die geschuldete Summe nur 20 Pfund Pfennige betrug.

Durch Urkunde vom 1. 2. 1335²¹ erhielt der Markt von Herzog Heinrich XIV. eine Reihe von Rechten, die seine Entwicklung zum privilegierten Markt einleiteten. So wurde ihm gestattet, den bisher am Sonntag gehaltenen Wochenmarkt, dessen Ursprung wahrscheinlich noch in der Zeit der niederaltaichisch-rinchnachischen Grundherrschaft lag und der den Marktcharakter Regens begründet hatte, auf Samstag zu verlegen; außerdem sollte im Umkreis von einer Meile um Regen keine Taferne sein dürfen, „denn die von alter gewohnheit recht Etavern sint“. Schließlich wurde den Bürgern von Regen noch das Privileg eingeräumt, daß sie außerhalb Regens innerhalb einer Meile an Brotbänken, Fleischbänken, bei Krämern und anderen Kaufstätten alle die Rechte haben sollten, die auch der Stadt Deggendorf gegeben sind. Durch diese rechtlichen Vergünstigungen von 1335 wurde das wirtschaftliche Leben im Viechtacher Amt Regen noch stärker auf diesen Ort konzentriert und

Wie diese Notiz zeigt, hatte der Herzog aus dem 1270 eingetauschten Grund 24 Lehen machen lassen, von denen jedes eines gleiche Grundgült von 35 Pfennig jährlich zu entrichten hatte.

Zu einer Errichtung des angekündigten herzoglichen Kastens in Regen ist es nie gekommen, da dem Herzog, nachdem er auch noch den vom Bischof von Passau nur unter Druck als Lehen erhaltenen Zehnt in den Pfarreien Regen und Kirchberg zunächst an Kloster Niederaltaich verpfändet und dann schließlich seit 1347 an die Degenberger ganz verloren hatte (diese sammelten ihn fortan in Weißenstein ein), mit Ausnahme der Pfenniggült keine sonstigen grundherrlichen Abgaben im Amte Regen zustanden; diese Gült wurde deshalb für die ganze folgende Zeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zusammen mit den vogteilichen Steuerabgaben an den Kasten im „Viechtreich“ abgeliefert.

Den Jahrmarkt am St. Johannstag (24. Juni) muß Regen erhalten haben, als es aus dem klösterlich-grundherrschaftlichen Marktverhältnis in das herzogliche überging (zwischen 1254 und 1270, vielleicht sogar erst auch kurz nach 1270); er ist wohl dem eigentlichen herzoglichen Marktschaffungsakt zuzuschreiben; der sonntägliche Wochenmarkt war vermutlich noch unter dem Kloster entstanden.

¹⁶ MB XXXVI/II, 296: „Officium Regen. Nota forum Regen habet XXIIII feoda, soluit quodlibet XXXV den. Area debet esse in Regen, vbi debet edificari granarium. Item in die beati Johannis baptiste recipitur theloneum, quod spectat ad iudicem; soluit ad maius XII sol. den“. Das Standgeld, auch Zoll genannt, des St. Johannsmarkts zu Regen wurde bis zum 18. Jh. an den Kasten in Viechtach abgeführt (vgl. die Kastenamtsrechnungen im 16., 17. u. 18. Jh.).

¹⁷ HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 10 fol. 6 (Kopialeintragung).

¹⁸ HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 10 fol. 7 (Kopialeintragung) vom 14. 9. 1298).

¹⁹ Oswald G., a. a. O., 30.

²⁰ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 2005/1, vom 28. 10. 1321.

²¹ Stadtarchiv Regen; Kopie in: HStAM, Regen Ger. Urk. Fasz. 5 Nr. 40.

gleichzeitig die ersten festen Ansätze für einen besonderen Rechtsstatus des Markttorts geschaffen, der den eigentlichen Prozeß der Ausbildung von „bürgerlichem“ Selbstbewußtsein erst richtig einleitete.

Aus dieser Zeit datieren auch die ersten urkundlichen Nachweise der Landständenschaft; so erscheint der Markt auch unter den Mitbesiegeln der landständischen Freibriefe, vor allem des Briefs von 1347²².

1448 kommt das gesteigerte Selbstbewußtsein der Marktbürger dadurch voll zum Ausdruck, daß sie bei Herzog Albrecht III. Klage erheben, daß sie noch kein Wappen und kein Siegel hätten, worauf ihnen dieser urkundlich eine weiße Lilie und darüber einen Regenbogen in einem blauen Felde in dem Schilde als Wappen verlieh²³.

Daß sich damals das Gemeinschaftsgefühl der Bürger besonders festigte, mochte vor allem auch auf den zunehmenden Druck zurückzuführen sein, dem der Markt von seiten der auf Burg Weißenstein sitzenden Degenberger ausgesetzt war, die schon früh die Bedeutung dieses Orts erkannt hatten und mit allen Mitteln sich in ihm hineinzudrängen suchten; dazu dienten ihnen nicht nur der Ankauf von Häusern²⁴, sondern häufig auch geschickte rechtliche Winkelzüge und zuweilen sogar vollkommen unrechtmäßige, mit brutaler Gewalt vertretene Ansprüche, wie sie verschiedentlich in der Beschwerdeschrift des Landesherrn gegen die Degenberger von ca. 1450 aufgeführt wurden²⁵.

²² Lieberich Heinz, Übersicht über die landständischen Städte und Märkte des Herzogtums Bayern, in: Mitteilungen für die Archivpflege in Oberbayern 24/1945, Nr. 74 Markt Regen.

²³ Originalurkunde vom 10. Juli 1448 im Stadtarchiv Regen; Kopie in: HStAM, Regen Ger. Urk. Fasz. 5 Nr. 44.

²⁴ HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 9 („Saalbuch der Degernbergischen Güther“ ca. 1430—1440); darin sind unter „Regen der markt“ bereits folgende degernbergische Anwesen in Regen aufgeführt: „Obernpatstub, Nydernpatstub, vetl am perg, Pescl, Tünchinger, Paw zu Regen, Tafern daselbs“; davon ging in der Folgezeit wieder alles bis auf die beiden Badehäuser und die Tafern (des „Hofwirts“) verloren.

Wie die Degenberger zu den beiden Badestuben kamen, läßt sich nicht mehr genau klären; die Hoftafern dagegen muß von jener „curia in Regen“ stammen, die der Herzog 1270 von Niederaltaich erwarb. Obwohl diesem ganzen Hof beim Ausbau des Marktes 1270 der größere Teil seines Grundbesitzes zur Begüterung einer Anzahl der 1301/7 verzeichneten 24 kleinen Lehen weggenommen worden war, so daß er in der Folgezeit nur mehr $\frac{1}{4}$ Hof war, wurde er nach wie vor als „der Hof“ bezeichnet. Wahrscheinlich 1377 veräußerte der Herzog, damals noch in gutem Verhältnis zu den Degenbergern stehend, das Anwesen an diese; bald darauf erwarben die Degenberger das Tafernrecht für diesen „Hof“, so daß er von nun an „Hofwirt“ genannt wurde (vgl. Oswald, a. a. O., 38). Er sollte für die Regener und ihre Rechte ein richtiger „Pfahl im Fleisch“ werden, wie die Beschwerden von ca. 1440 bereits beweisen.

²⁵ HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 13. So klagte man u. a., daß der Hofwirt im Bürgerwald Holz schlage, obwohl dieses Holz nur in Ausnahmefällen, z. B. für Hausneubauten nach Bränden, verwendet werden dürfe; außerdem stand er als Untertan des Degenbergers außerhalb der Marktrechtsordnung und übernahm daher auch keinerlei bürgerliche Pflichten („auch mit dem markt weder wachten noch stewarten“). Dazu nahm er sich die Freiheit, im Falle von Schulden der Bürger bei diesen zu pfänden, was die Regener als besondere Beeinträchtigung ihrer Rechte empfanden. Der Inhalt dieser und einer Reihe anderer Vorwürfe lassen deutlich die Absicht der Degenberger erkennen, die Rechtsgemeinschaft der Bürger zu stören, um so den Wachstumsprozeß des Marktes zu behindern.

Es mochte folglich nicht von ungefähr kommen, daß Herzog Albrecht IV. gerade am 6. Juli 1468²⁶, als der Streit zwischen ihm und den Degenbergern samt den hinter diesen stehenden Mitgliedern des Böcklerbundes immer mehr zum offenen Kampf hin tendierte, dem Ort Regen ein in 16 Artikeln zusammengefaßtes Marktrecht verlieh und ihn dadurch in die Klasse der gefreiten Bannmärkte erhob. Diese Marktrechtsverleihung bildete den Höhepunkt und Abschluß der über zweihundertjährigen Entwicklung vom klösterlich-grundherrschaftlichen Dorfort über die Ausbildung von „consuetudines forenses“ zum eigentlich gefreiten Markt mit eigenem Bannbezirk. Seitdem besaß der Markt einen „Markhtamtmann“, den die Bürgerschaft selbst ein- und abzusetzen hatte; er sollte zusammen mit einem gewählten Rat von 4 Bürgern, der sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts (1586)²⁷ noch zu einem „Inneren und Äußeren Rat“ erweiterte²⁸, die gesamten Angelegenheiten des Marktes führen. Das bedeutete, daß der Markt von nun an, wie in den einzelnen Artikeln genau ausgeführt ist, die gesamte niedere Strafrichterbarkeit, die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Brot-, Fleisch- und Bierburschen und die übrigen Polizeisachen besaß.

Dem Landrichter in Viechtach bzw. dem seit 1503/04 neuen Landrichter in Regen verblieb nur mehr die hohe und mittlere Strafrichterbarkeit; außerdem hatte der in Regen sitzende, aber auch weiterhin dem Kastner im Viechtreich unterstehende „Landamtmann“ die Einhebung der Pfenniggült und des „Zolls“ vom St. Johannismarkt zu besorgen²⁹. Auch für den Fall, daß Bürger für außerhalb des Marktes begangene Taten sowie für Strafsachen im Markt, die zwischen niederer und der Blutrichterbarkeit lagen und die ebenfalls in die Kompetenz des landesherrlichen Gerichtsbeamten fielen, von diesem, d. h. dem Landrichter, zu hart gewandelt werden sollten, sollte der Rat der Vier die Wandelsumme erneut

²⁶ Originalurkunde im Stadtarchiv Regen; Kopie in: HStAM, Regen Ger. Urk. Fasz. 5 Nr. 45.

²⁷ Oswald G., a. a. O., 34.

²⁸ Im 18. Jahrhundert bestand der Magistrat aus 4 Bürgermeistern, 8 Räten und 7 Ausschußbürgern, das Siebeneramt genannt, nebst einem Marktschreiber und einem Bürgerdiener, die beide lebenslänglich angestellt waren.

Die 4 Bürgermeister machten den Inneren, die 8 Magistratsräte den Äußeren Rat aus. Alle waren auf Lebensdauer gewählt. Einer der vier vom Inneren Rat führte den Vorsitz und hieß amtierender Bürgermeister; seine Amtsführung dauerte drei Jahre (der Reihe nach folgten ihm die übrigen nach). Die Siebener wurden nur für drei Jahre gewählt und alsdann erneuert. Alle drei Jahre fand dazu eine Wahl statt. Die drei verschiedenen Ämter wählten jedes einen Bürger, die sog. Dreier; diese hatten das Recht, andere 5 Bürger, die Fünfer zu wählen, und diese wählten das Siebeneramt. Die Dreier und Fünfer beendeten ihre Funktion mit der Wahl; die Siebener aber wählten die abgängigen Ratsmitglieder und mit diesen die fehlenden Männer des Inneren Rats (StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1619 Nr. 15; Bericht des Landrichters vom 21. 4. 1833).

In diesem Bericht heißt es ausdrücklich, daß der damalige Magistrat von Regen neben der Verwaltung des selbständigen Kommunalvermögens auch die Lokalpolizei und die streitige und nicht streitige Gerichtsbarkeit über seine Bürger gehabt habe. Die Gerichtsbarkeit besorgte dabei der Innere Rat allein; an den anderen Kompetenzen hatte auch der Äußere Rat teil.

²⁹ Vgl. die Rechnungen des Kastenamts Viechtach (StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 942 Nr. 2704).

und endgültig festsetzen dürfen. Dazu sollte auch dem Hofwirt und anderen fremden Untertanen kein Pfändungsrecht im Markte mehr zustehen.

Mit dieser landesherrlichen Marktrechtsverleihung wurde ein fester geschlossener Rechtskreis geschaffen, der für die ganze zukünftige Entwicklung eine zuverlässige Ausgangsbasis und zugleich einen festen Rahmen sicherte.

Am 19. Januar 1490 erhielt Regen noch zusätzlich einen weiteren Jahrmarkt für den St. Jakobstag³⁰.

Eifersüchtig wachte man von nun an über die verliehenen Rechte. So klagte man 1501 gegen die am anderen Regenufer entstandene Siedlung und bekam am 14. 7. dieses Jahres durch eine Entscheidung der hzgl. Regierung in Straubing auch sein Recht bestätigt, indem verfügt wurde, daß in dem jenseits des Flusses gelegenen „Viertel“ nur eine Wirtschaft ohne Herbergsrecht, aber keine Fleisch- und Brotbank bestehen dürfe, die Marktausgaben habe aber dieser Teil ebenso wie der eigentliche Markt zu tragen³¹.

Wie sich im Verlauf des 16. Jahrhunderts noch erweisen sollte, konnte man von Seiten der Bürger nicht genug Aufmerksamkeit aufbringen, um keines der an den Markt verliehenen Privilegien unter der Hand zu verlieren. Noch immer hatte der Amtssprengel Regen keine endgültige herrschaftliche Ausformung gefunden, da gerade die zu jener Zeit einsetzende Wirtschaftsexpansion für den Herrschaftswillen der inzwischen zur Reichsfreiherrnwürde aufgestiegenen Degenberger und der in diesem Raum ansässigen Hofmarksherren neue lockende Ziele bot. Auch das Kloster Niederaltaich mit seinen um Rinchnach und Kirchberg in Form von Grundämtern organisierten Güterverbänden versuchte durch neue Gewinnmöglichkeiten seine wirtschaftliche Lage noch zu verbessern.

So kam es 1502 zu einem Prozeß des Marktes gegen die Propstei Rinchnach, da der dortige Propst eine Salz- und Getreideniederlage errichtet hatte und außerdem Weber, Fragner und Fleischhacker arbeiten ließ, was alles zum Nachteil der Geschäftsleute des Marktes war und den Privile-

³⁰ HStAM, Regen Ger. Urk. Fasz. 5 Nr. 47. Nach Oswald gab es im 17. Jahrhundert dann bereits 11 Jahrmärkte, die die Stadt auch heute noch besitzt (Oswald G., a. a. O., 34). Wie die Landrichterrechnungen im 16. Jahrhundert zeigen, kamen zu diesen Märkten Viehhändler aus Nürnberg, Augsburg, Ulm, Amberg, Cham usw.; 1585 wurden beispielsweise ca. 800 Ochsenkäufe getätigt. Das Vieh auf diesen Märkten kam großenteils aus Böhmen und wurde über die Mautstelle Zwiesel hereingetrieben (StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 724 Nr. 2231).

³¹ HStAM, Regen Ger. Urk. Fasz. 6 Nr. 49. Dieser Ortsteil jenseits des Regen gehörte nicht zur ursprünglichen Keimzelle des Marktes Regen. Er entstand auf den Gründen jenes Edelsitzes auf dem rechten Regenufer, den jener Ministeriale H. de Regen besessen haben muß, der 1312 im 2. Vitztumsurbar genannt wird (MB XXXVI/II, 300).

Auch schon vorher treten Männer auf, die sich „von Regen“ nannten (vgl. das Kapitel zur Geschichte des Gerichts Regen). Im 14. Jahrhundert kam dieser Hof in den Besitz des Pfarrhofs Regen; nach der Inkorporation der Pfarrei Regen in das Kloster Niederaltaich 1361 (1394 tatsächlich vollzogen) bildete sich hier wahrscheinlich auf Initiative des Klosters, das ebenfalls die Nähe des aufstrebenden Marktes suchte, eine Siedlung von Kleinanwesen (Oswald G., a. a. O., 37 f.; Bunscherer O., Der Wieshof bei Regen, VHN 71).

gien zuwiderlief. Das Urteil fiel ganz zu Gunsten des Marktes, indem dem Propst jegliche Niederlage und jeglicher Handel verboten wurde und auch die handwerkliche Arbeit nur in kleinstem Rahmen und auch nur auf den Bereich der Propstei beschränkt weiterhin gestattet wurde³².

1552 prozessierte man mit dem Freiherrn von Degenberg, da er die Säumer zwang, ihre Ware bereits in Zwiesel abzulegen, auch wenn sie bis Regen wollten; hier machte es sich deutlich bemerkbar, wie sehr der Degenberger seine neue seit 1539 in Zwiesel vor allem im dortigen Markt gewonnene Position auszunützen suchte. Das hier gesprochene Urteil verbot beiden Parteien jeglichen Zwang auf die Säumer, was wiederum für Regen zweifellos günstiger war, da das ganze Wirtschaftsleben sowieso mehr nach Regen als nach Zwiesel tendierte³³.

1570 versuchte der Amtmann von Kirchberg eine Salzniederlage anzulegen, was ihm aber ebenfalls auf gerichtliche Intervention von Seiten des Marktes untersagt wurde³⁴.

Aber auch die Regener ihrerseits waren dauernd bestrebt, ihre Lage noch günstiger zu gestalten; auch deswegen kam es, so z. B. 1552³⁵ und 1557³⁶, zu Prozessen, deren zwar negative Urteile allerdings das Wirtschaftsleben im Markte nicht weiter beeinflussen konnten.

Der Rechtsstatus des Bannmarkts Regen blieb bis in das erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts hinein unverändert. Erst auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 20. 3. 1806³⁷, die im engsten Zusammenhang mit der seit 1802 in Bayern allgemein eingeleiteten Behördenorganisation stand, wurde die Gerichtsbarkeit des Marktes am 21. 3. 1808 dem Landgericht Regen incorporiert, mit der Begründung, daß die derzeitigen Vermögensverhältnisse des Marktes „die Aufstellung eines (vorgeschriebenen) eigenen Marktrichters mit ordnungsmäßigen Gehalt von 600 fl. nicht gestatten“³⁸; der Magistrat und dessen Vorstand aber wurden in ihrer Funktion weiterhin provisorisch bestätigt³⁹. Am 30. 4. 1813 wurde durch Beschluß des Königs genehmigt, daß Regen eine Municipalgemeinde bilden sollte⁴⁰.

In den darauffolgenden Jahren kam es wiederholt zu Schwierigkeiten bei der Aufstellung des Bürgermeisters und des Kommunaladministrators. Die endgültige Organisation des Marktes wurde erst auf Grund des Gemeindeedikts vom 17. 5. 1818 vollzogen. Am 31. 8. 1818 ließ Regen erklären, daß es eine magistratische Verfassung und Verwaltung annehmen wolle⁴¹; noch im gleichen Jahr am 27. 11. wurden die Magistratsmitglieder und Gemeindebevollmächtigten der Municipalgemeinde Regen vorge-

³² Oswald G., a. a. O., 39 f.

³³ HStAM, Regen Ger. Urk. Fasz. 6 Nr. 55 (Schiedsspruch vom 8. 3. 1552).

³⁴ HStAM, Regen Ger. Urk. Fasz. 6 Nr. 60 (Schiedsspruch vom 28. 2. 1570).

³⁵ HStAM, Regen Ger. Urk. Fasz. 6 Nr. 57 (Schiedsspruch vom 8. 3. 1552).

³⁶ HStAM, Regen Ger. Urk. Fasz. 6 Nr. 59 (Schiedsspruch vom 11. 10. 1557).

³⁷ Reg. Bl. 1806, 129, „Allerhöchste Verordnung, die Verfassung der kleineren Municipalstädte und Märkte betreffend“.

³⁸ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 676 Nr. 607.

³⁹ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1626 Nr. 138.

⁴⁰ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1626 Nr. 135.

⁴¹ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1626 Nr. 139.

stellt. Doch schon im darauffolgenden Jahr kam es zu Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten hinsichtlich der Wahl eines vorgeschriebenen Marktschreibers; dieser Zustand währte bis zum 27. 2. 1821, als mit Mathias Stubenrauch ein Marktschreiber gewählt wurde, der auch von der Kreisregierung in Passau bestätigt wurde⁴². Damit war für Regen die Neuorganisation des Marktes endgültig abgeschlossen.

Regen (Markt, seit 1. 1. 1932 Stadt)⁴³, 136 Anwesen: Ludeigen 136 Anw. (nach dem Gewerbekataster des Ldg.s Regen von 1805/06⁴⁴ bestanden im Markte Regen folgende Handwerksbefugnisse, Real- und Personalgerechtigkeiten: 11 Brauer, 8 Schuhmacher, 10 Weber, 8 Schneider, 6 Weißbäcker, 6 Kramer, 6 Weißbierwirte, 4 Binder, 3 Metzger, 3 Seifensieder, 3 Hufschmiede, 2 Bader, 2 Müller, 2 Wagner, 2 Lederer, 2 Schreiner und je 1 Seiler, Kupferschmied, Goldschmied, Gürtler, Weißgerber, Strumpfstricker, Hafner, Hüter, Zinggießer, Glaser, Sattler, Drechsler, Färber, Kaminkehrer, Weinwirt, Lebzelter, Branntweibrauer, Steinmetz, Stricker, Schlosser, Nagelschmied, Kürschner, Uhrmacher, Bortenmacher). Rathaus, Armenhaus, Hüthaus; Landgerichtsgebäude, Eisenfronveste; Pfarrkirche St. Michael, Filialkirche St. Johann (beide Kirchen mit je 2 Kapellen), Pfarrhof, Mesnerhaus.

Im Markte gelegen, aber zum Pfleggericht Weißenstein und nach 1803 zum Landgericht Regen gehörend:

4 Anwesen (2 Badestuben, Hofwirt (Tafernwirt und Kramer)).

⁴² StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1626 Nr. 139.

⁴³ Grundlage der Güterbeschreibung des Marktes Regen bildet der Häuser- und Rustikal-Steuerkataster von 1808 (StA Landshut).

⁴⁴ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1520 Nr. 4 (Beschreibung der im Bannmarkt Regen bestehenden Handwerksbefugnisse, vom 14. 6. 1806).

B. Pflegericht Weissenstein

I. Zur Geschichte des Gerichts

Das kurfürstliche Pflegericht Weissenstein, wie es in der Konskription von 1752 erscheint, kam erst 1602 mit dem Tode des letzten Freiherrn von Degenberg, Hans Sigmund, auf eine etwas ungewöhnliche Weise unmittelbar an das Herzogtum Bayern. Sowohl seine territoriale Form, nach der es ein Konglomerat zahlreicher z. T. nicht einmal miteinander zusammenhängender Bestandteile mit einer umfangreichen Anzahl von Untertanen in sog. gemischten Ortschaften ist, als auch seine besondere Rechtsstellung, deren nie ganz eindeutiger Charakter zugleich auch das Hauptproblem der Herrschaftsgeschichte des erst im 15. Jahrhundert in den Reichsfreiherrnstand aufgestiegenen Geschlechts der Degenberger darstellt, weisen es als das Produkt einer Entwicklung auf, die sich in einer höchst intensiven Herrschafts- und Erwerbsgeschichte über nahezu drei Jahrhunderte vollzog. In ihrem Verlauf wurde dem wittelsbachischen Landesherrn ein im Vergleich zum übrigen Wirtschaftsraum des Bayerischen Waldes verhältnismäßig produktionskonstanter und umfangreicher Teil des 1242 von den Grafen von Bogen an den bayerischen Herzog gefallenen Erbes durch das ungemein hartnäckige und geschickte Herrschaftsstreben dieser bis dahin kaum bekannten ehemaligen Ministerialenfamilie entfremdet.

Ihre für ein im Spätmittelalter um den Aufstieg kämpfenden Dienstmannengeschlecht im ostbayerischen Raum geradezu exemplarische Existenz zeichnete sich im Verlauf der Arbeiten zu einer Herrschaftsgeschichte und der damit verbundenen Untersuchungen der Grund- und Gerichtsherrschaftsrechte in diesem Gebiete immer schärfer ab. Die Bedeutung, die machtvollen Persönlichkeiten bei der Schaffung von Herrschaft und Herrschaftsräumen zukommt, machte die Geschichte des Pflegerichtes bzw. der Herrschaft Weissenstein, wie sie im 15. und 16. Jahrhundert genannt wurde, und der Herrschaft Zwiesel¹ gleichzeitig zu einer Geschichte der Herrschaftsbildung und -entwicklung durch das Ministerialengeschlecht der Degenberger.

¹ Obwohl die Entwicklung der beiden Herrschaften Weissenstein und Zwiesel fast immer parallel verläuft, da zwischen ihnen ein unmittelbarer räumlicher und herrschaftsgeschichtlicher Zusammenhang besteht, wurde ihre Geschichte dennoch getrennt behandelt. Dieser Darstellungsaufbau rechtfertigt sich einmal aus der dem Gesamtwerk des Historischen Atlases von Bayern zugrundeliegenden Absicht, eine Herrschafts- und Entwicklungsgeschichte auf territorialer Grundlage zu geben, zum anderen aber auch aus den Besonderheiten der ursprünglichen herrschaftsrechtlichen Struktur beider Räume, die trotz ihrer gemeinsamen Entwicklung unter voneinander abweichenden Herrschaftsvoraussetzungen standen, wie im einzelnen noch sehr genau in der Geschichte der beiden Gerichte dargelegt werden wird.

Keimzelle und Mittelpunkt der nachmaligen Herrschaft war die Burg Weißenstein. Zum erstenmal erwähnt wird der Name Weißenstein in einer Urkunde vom Jahre 1244, in der von einem castrum „in Weizenstein“ die Rede ist².

Als Sitz eines dem Namen nach heute nicht mehr bekannten Dienstmannengeschlechts der Grafen von Bogen war sie vermutlich Verwaltungsmittelpunkt der gräflichen Herrschaft für die unter ihrer Vogtei stehenden Grunduntertanen der dem Kloster Niederaltaich inkorporierten Propstei Rinchnach gewesen³.

² MB XI, 217 f. (Urkunde von 1244, X 17; betreffend u. a. die Verleihung des Zehnts zu Flinsberg, Weißenstein und Schütenhofen an Kl. Niederaltaich). Zwei Jahre später (1246, VI 17) wird „Weizenstein“ in einem Befehl Herzog Ottos an seine Richter dieses Raums, mit dem er ausdrücklich jede Beeinträchtigung Niederaltaichs bei der Einsammlung des dem Kloster 1244 verliehenen Zehnten verbietet, zum zweitenmal genannt (MB XI, 221; RB II, 374).

³ Nach Piedl Max, Die Grafen von Bogen 212 f., hatten die Grafen von Bogen ihr Herrschaftsgebiet in größere Verwaltungsdistrikte eingeteilt, an deren Spitze ein Ministerialer als *Preco* oder *praepositus* für die Erhebung der Gefälle, Zinsen usw. stand, der dazu auch noch richterliche Befugnisse in diesem Bereich ausübte. Diese Behauptung Piendl's darf man hier ohne weiteres als bestätigt ansehen, nachdem die auch noch in Hinsicht auf die erste Erwähnung der Burg und des Ortes Weißenstein wichtige Urkunde vom 17. 10. 1244 von den Zehnten spricht „*que in cellariis uel granariis Castrorum in ... Weizenstein ... colliguntur ...*“ (MB XI, 217 f.).

Diesen Zehnt hatten bereits die Bogener unrechtmäßig vom Bischof von Passau an sich gebracht und vermutlich in den Speichern von Weißenstein eingesammelt, und die ihnen in Besitz und Herrschaft nachfolgenden Wittelsbacher waren nicht gewillt, sich nun ihrerseits zu einer großzügigen Rückgabe bereitzufinden; in einem Urbar des Hochstifts Passau, das im 13. Jahrhundert (Anfang der zweiten Hälfte?) abgefaßt wurde, heißt es u. a.: „*Hae sunt possessiones in quibus dux Bawarie iniuriatur ecclesie Pataviensi ... Item in decima nemoris in Weizenstein et in partibus illis estimata ad 80 mod. ...*“ (Maidhof Adam, Die Passauer Urbare I, 283, Passau 1933). Daneben waren dem Herzog Otto in seiner Nachfolge des letzten Grafen von Bogen, Alberts IV., der sein Stiefbruder war, auch noch die Vogtei und die damit verbundenen Vogteiabgaben der „im Walde“ gelegenen Grundholden Niederaltaichs zugefallen. Zwar hatte bereits Herzog Ludwig im August 1228 die Belehnung mit allen Lehen empfangen, die vorher im Besitz der Grafen von Bogen gewesen waren, darunter auch die Vogtei (Herzberg-Fränkels, Wirtschaftsgeschichte des Stiftes Niederaltaich, in: MÖIG, Ergänzungsband X, S. 155 f.), doch machte er anscheinend von den Lehen keinen Gebrauch, so daß bis 1242 noch sein Stiefsohn Albert IV. im Genuß dieser Stücke blieb (Spindler Max, Anfänge S. 65 f.). In einer Notiz, das Vogteirecht auf niederaltaichischen Gütern vor der Mitte des 13. Jahrhunderts betreffend, werden folgende Vogtabgaben für den hier in Frage kommenden Raum genannt: „*Item aduocato datur subscripta aena. ... Item de Nemore de abbacia et prepositura fere L modii auene et III modii frumenti tekkendorfensis mensure*“ (MB XI, 46 f.). Auch diese Vogtabgabe wurde vermutlich schon zu Zeiten der Grafen von Bogen auf Weissenstein eingesammelt. Es braucht deshalb nicht zu verwundern, wenn angeblich schon 1243, also ein Jahr nach der Besitzübernahme, Herzog Otto mit seiner Gemahlin vorübergehend auf Burg Weissenstein abgestiegen sein soll, um von hier aus den Wiederaufbau der im gleichen Jahr abgebrannten Propstei Rinchnach voranzutreiben (Kunstdenkmäler von Bayern, Niederbayern Bd. XIX, Bezirksamt Regen, S. 8); ein weiterer Grund für diesen Aufenthalt mag auch die Besichtigung dieser Burg und die Reorganisation der Verwaltung der für diesen Raum anfallenden Zehent- und Vogtabgaben gewesen sein.

Dieser Zehnt sollte übrigens noch im Verlauf der folgenden hundert Jahre eine bedeutsame Rolle beim Aufbau der degenbergischen Herrschaft spielen.

Diese Vogtei über das Kloster Niederaltaich und seine Zugehörungen war den Grafen von Bogen in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts als Reichslehen verliehen worden⁴; seit 1152 war die Vogtei zu einem Lehen des Hochstiftes Bamberg herabgesunken, verblieb aber weiterhin in den Händen dieses Grafengeschlechtes⁵. Wurden die Grafen anfänglich aus religiöser Überzeugung ihrer Schutzaufgabe, die sie durch die Vogtei erhalten hatten, vollauf gerecht, so trat bereits im Verlaufe des 12. Jahrhunderts eine entscheidende Änderung ein: immer mehr wurde die Vogtei als entscheidendes Machtmittel zum weiteren Ausbau der gräflichen Herrschaft benutzt⁶. Dies machte sich vor allem auf dem Gebiet der dem Kloster Niederaltaich inkorporierten Propstei Rinchnach bemerkbar, dessen grundherrliche Nutzung nach der Schenkungsurkunde Kaiser Konrads II. von 1029⁷ und der Übereignungs- und Inkorporationsurkunde Kaiser Heinrichs III. an Niederaltaich⁸ ausschließlich dem Kloster zustand. Immer selbstsicherer und eigennütziger begannen auch in diesem Raum die Vögte über die Klostergüter zu verfügen; teils pfändete man sie, teils verteilte man sie sogar als Lehen, um sich neue Anhänger zu werben; daneben versuchte man durch auswärtige Heiraten die Ministerialen des Klosters zu entfremden⁹. Am nachhaltigsten aber machte sich die eigene Rodungsarbeit der Bogener bemerkbar, für die die große Zahl der „-ried“-Orte ein unzweifelhaftes Zeugnis ablegt¹⁰; durch sie wurden die Grundherrschaftsansprüche des Klosters am stärksten untergraben. Aus dieser Zeit stammt auch der bogensche Ministerialensitz auf

⁴ In seiner Vogtgeschichte des Klosters Niederaltaich „De advocatis Altahensibus“ erwähnt Abt Hermann Graf Ascuin, den Stammvater des bogenschen Hauses, als den ersten Vogt des Klosters aus dem Geschlecht der Bogener (MG SS XVII, 373).

⁵ MB XI, 164 n. 42. — Vgl. auch die exakte Darstellung der Vogteigeschichte Niederaltaichs in ihrer rechtshistorischen Entwicklung in der Zeit der Grafen von Bogen bei Piendl Max, a. a. O., S. 205 ff.

⁶ Piendl Max, a. a. O., S. 212.

⁷ MG DD K II 181 nr. 135.

⁸ MG DD H III 32 Nr. 25.

⁹ Herzberg-Fränkels, a. a. O., S. 138.

¹⁰ Dadurch, daß es Abt Hermann gelang, ehemalige abhanden gekommene Klostergüter wieder zu gewinnen und dazu noch einige vermutliche Neurodungen der Grafen von Bogen zu erwerben, auf die das Kloster, gestützt auf seine Schenkungsurkunde, Anspruch erhob, läßt sich die von Piendl, a. a. O., S. 144—147 aufgestellte Behauptung, die mit höchster Wahrscheinlichkeit auch für den Raum der niederaltaichischen Vogteiherrschaft im Walde gilt, infolge des überall spürbaren Urkundenmangels nicht mehr ganz einwandfrei und lückenlos beweisen. Dennoch aber geben die noch vorhandenen Urkunden, Urbarsbuchnotizen usw. (Notizenblatt-Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen Bd. 5/1855 und Bd. 6/1856 passim) über Orte wie die beiden Loitzenried, Matzelsried, Eggenried usw. und den darauf sitzenden Niederadel, der die Güter als Allod oder als nur ungenügend eingestanden Lehenbesitz inne hat — man spürt den Druck des großen Wirtschaftsorganisationsmanns Hermann — deutlich zu erkennen, daß diese Güter meistens nicht aus der Rodungsarbeit von Klosterleuten entstanden waren und nur teilweise und auch nur unter dem Zwang der Umstände in die Lehensabhängigkeit Niederaltaichs kamen. Gerade diese Gruppe nicht echter niederaltaichischer Lehensleute und eventueller Allodialbesitzer bildete für die Degenberger im 14. und 15. Jh. neben den in nur ganz losen Rechtsverhältnissen stehenden bischöflich-pasausischen Lehensleuten eines der Hauptreservoirs für ihre Erwerbsgeschäfte.

Weissenstein. Erst das Jahr 1242 brachte eine entscheidende Wendung: einerseits starb das Geschlecht dieser Vögte mit dem Tode des letzten kinderlosen Grafen, Alberts IV., im Jahre 1242 aus; andererseits aber erwuchs dem Kloster in der Gestalt des am 9. November 1242 neugeweihten Abtes Hermann von Niederaltaich ein einmaliger Kloster- und Wirtschaftsreorganisator.

War dieses erste Ereignis nur von relativem Vorteil, da der dem Grafen in der Herrschaft nachfolgende Herzog Otto auch nur ungern und nur teilweise den einmal erworbenen Besitz, auch wenn es unrechtes Gut war, wieder an das Kloster zurückgab, so war das geschickte und tatkräftige Wirken des neuen Abtes für das Kloster von höchster Fruchtbarkeit. Mit geschickter Hand verstand er es, den umfangreichen Güterbestand, der vermutlich oft unter dem direkten Zwang der ehemaligen Vögte als Lehen an Ministeriale der Bogener gekommen war und damit der Klosterwirtschaft entfremdet worden war, wieder an das Kloster zurückzubringen, indem er keine Gelegenheit ungenutzt ließ, Lehen wieder in Erbrechtsgut oder beides in Freistiftsgut zu verwandeln¹¹.

Das brachte häufig vollen Erfolg, aber gegenüber den Allodialgütern der Bogener, die nun der Herzog besaß, war auch er meist machtlos; das zeigt sich vor allem bei Weissenstein. Obwohl Hermann nicht versäumte, in den auf seine Anordnung und unter seiner Anleitung angelegten Urbaren des Klosters den gesamten vom Kloster beanspruchten, wenn auch tatsächlich manchmal nicht mehr besessenen Güterbestand verzeichnen zu lassen¹², so hatte das in Hinsicht auf Weissenstein und vermutlich

¹¹ Genaue Ausführungen zu der Arbeit des neuen Abtes Hermann finden sich bei Herzberg-Fränkels, a. a. O., S. 161 ff., besonders auf S. 175 f.

¹² HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 39 (auch als Fotokopie vorhanden mit der Signatur: Fotoband 26/I, II). Die genaue Bearbeitung und Analyse dieses ältesten Urbars des Klosters Niederaltaich und des als Teilabschrift von diesem entstandenen Urbars etwas jüngeren Datums (HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 41) sowie des im österreichischen Staatsarchiv liegenden Urbars (Handschrift des österreichischen Staatsarchivs Nr. 581), dessen erster Teil ebenfalls noch aus der Zeit des Abtes Hermann stammt, verdanken wir den wertvollen Studien von S. Herzberg-Fränkels, der mit seinem Aufsatz „Die wirtschaftsgeschichtlichen Quellen des Stiftes Niederaltaich“, (MOIG Erg. Bd. VIII, Innsbruck 1911), die Grundlage für seine Arbeiten an einer Wirtschaftsgeschichte Niederaltaichs schuf, die leider erst postum erscheinen konnte (zitiert als: Herzberg-Fränkels, Wirtschaftsgeschichte des Stiftes Niederaltaich, MOIG Erg. Bd. X, Innsbruck 1928). Nach Herzberg-Fränkels ist das in München liegende Urbar (HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 39) das älteste aller niederaltaichischen Salbücher, dessen Entstehung man sehr exakt in die Zeit zwischen Ende September und Dezember 1254 legen darf, während die als Teilabschrift klassifizierte Handschrift, die ebenfalls im HStAM liegt (Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 41), etwas jünger und „vielleicht erst 1257 entstanden“ ist. In dem Münchner Codex von 1254 ist unter dem Güterverzeichnis der „Praepositura in Rinchnach — hec sunt bona in nemore, que pertinent ad Rinchna“ neben den zahlreichen „-ried“-Orten (deren Aufzählung, wenn auch nicht immer, schon die wirkliche Rückgliederung in den niederaltaichischen Güterverband bedeutete, die im Falle von Vergabung durch Belehnung nur formal, nicht aber tatsächlich stattfand, aber wenigstens eine Art Geltendmachung von Ansprüchen darstellen sollte), auch eine villa „Weizensteine totaliter praeter II beneficia“ genannt (HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 39 fol. 94). Diese zwei erwähnten Güter, die nicht zu Rinchnach gehörten, waren vermutlich Zugehörungen zu der Burg, deren Herr aus

auch noch auf einige andere Stücke keinen realen Wert mehr. Es darf mit Sicherheit angenommen werden, daß, wie sich dann 1308 endgültig zeigen sollte, die Burg im Allodialbesitz des Herzogs verblieb.

Noch im 2. Herzogsurbar¹³, ist „Weizenstein“ bei den Orten aufgeführt, deren Zehnt „ze Regen“ dem Herzog an gehört¹⁴.

Erst das Jahr 1308 wird zum Ausgangszeitpunkt einer neuen Entwicklung. In diesem Jahre nämlich wird einem gewissen Eberwein von Degenberg „die Burckh Weissenstain von den Niderländischen Fürsten in Bayrn allain sein lebenslang versetzt“¹⁵.

Eine Verpfändungsurkunde ist nicht mehr vorhanden. Trotzdem gibt es für diese Nachricht Hunds, wenn auch nicht für die genaue Jahreszahl, eine zweifelsfreie Bestätigung. Zwar findet sich im 2. Urbar des Vitztumsamtes Straubing, auch 3. Herzogsurbar genannt, das etwa kurz vor oder nach dem 9. 9. 1312, dem Todestag Herzog Ottos III. (auch König von Ungarn), verfaßt sein muß¹⁶, bei der Eintragung „Nota castrum Weizenstain. Item ibidem cum tribus seldis soluit XXX den“¹⁷ noch kein Hinweis auf eine Verpfändung an den Degenberger, aber bereits in dem ca. 1318 zusammengestellten, als Ergänzung zum Herzogsurbar gedachten Pfandbuch erscheint im Gesamtverzeichnis der an die Degenberger Familie versetzten Stücke auch Weißenstein: „Item castrum Weizenstain (in Viechtach) et tres selden ibidem“¹⁸. Mit der Übernahme dieser

der Ministerialität der Grafen von Bogen in die des Herzogs übergegangen war und hier nun Verwaltungsarbeit und Dienst für den Herzog leistete. Bei diesen Anwesen versuchte das Kloster nicht einmal mehr Ansprüche geltend zu machen. In einer weiteren Eintragung auf den Blättern 240 ff., die unter der Überschrift „Redditus ecclesie in Rymchna“ nochmals eine in der Reihenfolge etwas veränderte Aufzählung der rinchnachischen Klostergüter gibt, fehlt das Dorf Weißenstein vollkommen, was den Schluß nahe legt, daß die Vorlagen für das erste Verzeichnis mit ihren Ansprüchen auf die „villa Weizensteine“ wohl in der Zeit unmittelbar nach dem Tode des letzten Bogeners und der Neuwahl des Abtes Hermann entstanden waren, daß diese Ansprüche aber in der Zwischenzeit bis 1254 überhaupt nicht mehr erwähnt wurden. Die Gründe dafür kann man ahnen, da es nur zwei Möglichkeiten gab: entweder waren die Güter des ganzen Dorfes dem Kloster nun völlig entfremdet worden und in den Händen der dort sitzenden herzoglichen Ministerialen, oder das Kloster hatte sie zwangsweise verlehnen müssen, was aber auch eine Art Verlust bedeutete, und führte sie als Lehen nicht mehr im Verzeichnis seiner Eigengüter.

¹³ Schnurrer Ludwig, Kanzlei und Urkundenwesen der niederbayerischen Herzoge aus dem Hause Wittelsbach 1255—1340, Münchener Dissertation (Maschinenschrift) 1954, 134.

¹⁴ MB XXXVI/I, 458. Über die Gerichtseinteilung und die erstmalige Erwähnung eines „Ampt ze Regen“ vgl. die Ausführungen zur Geschichte des Landgerichtes Regen.

¹⁵ Hund Wiguleus, Bayrisch Stammenbuch — der ander Theil, Ingolstadt 1598, 57.

¹⁶ Schnurrer, a. a. O., 135.

¹⁷ MB XXXVI/II, 296.

¹⁸ „Nota placiti Haertwici de Degenberig. Notandum, quod summe omnium instrumentorum Haertwici, fratris sui Altmanni, puerorum fratris sui Eberwini in unum redacte faciunt summam M lib. DCC lib. XXI sol. V den.; sub qua forma ea habuerunt pro dotalicio, sub forma reempcionis, defalcando aut alias qualitercumque tenuerunt. Primo debent tenere pro M lib. predictae summe bona subscripta sub forma reempcionis: . . . item castrum Weizenstain (in Viechtach) et tres sel-

ihm auf Wiederkauf versetzten Burg und der drei dazugehörigen Sölden setzt sich das Ministerialengeschlecht der Degenberger zum erstenmal im Raum des inneren Waldes fest. Seine Herkunft ist dunkel; zwar nennt es sich nach seinem im Bereich des Vorwaldes gelegenen angeblichen Stammsitz „von“ oder „zum Degenberg“, doch lassen die wenigen vorhandenen Angaben über die ersten Mitglieder eines solchen sich nach diesem Sitz nennenden Geschlechts, die Gotthard Oswald in seinem Beitrag zu einer kurzen Geschichte dieses Rittergeschlechtes¹⁹ vor allem mit Hilfe des „Bayerischen Stammenbuchs“ von W. Hund und alter Turnierbücher zusammengetragen hat, auch einige Zweifel an einer unmittelbaren Kontinuität des auf dem Degenberg sitzenden Geschlechtes zu, wenn man z. B. feststellt, daß der zu Beginn ihres ersten Auftretens nach G. Oswald sehr häufig vorkommende Name Wolfram²⁰ seit der mit Hartwig einsetzenden Generation in der Folgezeit überhaupt nicht mehr erscheint. Genauere, aber trotzdem noch nicht ausreichende Hinweise über die Herkunft dieses Geschlechtes erhält man, wenn man den rechtlichen Zusammenhängen etwas nachspürt, in denen ihre sogenannte „Stammburg“ Degenberg vor allem im 13. Jahrhundert stand. Schon 1228 bekennt Graf Albert von Bogen, als er sich wieder mit dem Bischof von Passau versöhnt, nachdem er diesem einen Teil der ehemaligen Grafschaft Windberg, die vom Hochstift zu Lehen ging, eine Zeitlang entfremdet hatte und die Umstände nun einen Ausgleich verlangten, daß er u. a. auch das „castrum Degenberch“ vom Bischof zu Lehen habe²¹. Degenberg gehörte also zusammen mit anderen Lehen zu dem innerhalb des bogenschen Macht- und Besitzbereichs gelegenen Passauer Streube-

den ibidem. Item curiam Vennpach (Tekkendorf) V lib. minus XX den“ (MB XXXVI/II, 427 f.).

Die Reihenfolge der Aufzählung mit den durch die angegebenen Teilsommen indirekt als zusammengehörig bezeichneten Stücken legt die Vermutung nahe, daß sowohl Weißenstein wie auch der im Deggendorfer Gericht gelegene Hof Vennpach zusammen für die angegebene Summe von Herzog Otto, der wegen seiner ehrgeizigen Königspläne in Ungarn mit ständigen Geldsorgen zu kämpfen hatte, an die Degenberger versetzt wurden, allerdings unter der ausdrücklichen Bedingung des Wiederkaufrechts.

¹⁹ Oswald Gotthard, Die Degenberger 996—1602. — Ein Beitrag zur Geschichte der großen Rittergeschlechter des Bayer. Waldes. Schwarzach 1931.

Dieser nur knapp 20 Seiten umfassende Aufsatz, der als Sonderdruck einer Abhandlung über die Degenberger erschien (bereits 1905 in der Zeitschrift „Der Bayerische Wald“ zum erstenmal veröffentlicht), ist die einzige Arbeit über dieses Ritter- und spätere Freiherrngeschlecht. Mit Hilfe eines genealogischen Gerüsts, dessen Zusammenstellung bei diesem blühenden Geschlecht allein schon eine sehr schwierige Aufgabe darstellte, erarbeitete der Verfasser eine verhältnismäßig zuverlässige Übersicht über die wichtigsten Stationen der Geschichte der Degenberger. Leider ist die Arbeit nur beschränkt verwertbar, da sie im einzelnen überhaupt keine Quellenhinweise gibt, obwohl Oswald in seinem Literaturverzeichnis u. a. auch die degenbergischen Urkunden des vormaligen Münchner Reichsarchivs und heutigen Bayer. Hauptstaatsarchivs anführt, deren Benützung sich auch ohne weiteres durch Vergleiche mit eigenen Arbeitsergebnissen nachweisen ließ.

²⁰ Oswald G., a. a. O., 5 f.

²¹ MB XXVIII/II, 327 nr. 86 (Urkunde vom 1. 3. 1228) — „Dictus uero episcopus timens, ne alienare *antique* feoda que a Pataviensi possedi ecclesia uidelicet castrum Degenberch . . .“.

sitz²², den der Bischof unter dem Zwang der politischen Konstellation immer wieder an die Bogener verlehnen mußte, wenn er mit der Zeit auch nicht noch dieses Rechts verlustig gehen wollte. Ungeklärt bleibt hierbei die Frage, ob das dort ansässige Dienstmannengeschlecht, das damit nach Ansicht Piendl's lehenrechtlich dem Hochstift Passau und nicht den Grafen von Bogen zugehört haben muß²³, durch enge persönliche Verbundenheit und sonstige noch mögliche Beziehungen, die durch den unmittelbaren Einfluß des gräflichen Machtbereiches bedingt waren, den Grafen von Bogen nicht doch schon weitaus näher als seinem passauischen Lehensherrn stand. Wenn man die Auflösung des alten Lehenbandes zu Passau unter den Wittelsbachern genauer untersucht, darf man die Einleitung dieses Prozesses wahrscheinlich schon unter den Bogenern als tatsächlich annehmen. Vermutlich bereits 1241, spätestens 1242, zieht Herzog Otto II. die passauischen Lehen seines in diesem Jahre gestorbenen Stiefbruders Albert IV. von Bogen an sich. Diesem Schritt widersetzt sich aber der Bischof von Passau mit aller Entschiedenheit²⁴; doch trotz einer Nichtigkeitserklärung für alle Verlehnungen, die Bischof Otto von Lonsdorf vom Papst erwirkt (24. 9. 1254), muß er sich schließlich 1262 mit dem Herzog von Niederbayern vergleichen und sanktioniert damit das rechtswidrige Vorgehen der bayer. Herzöge²⁵.

Die Rechtslage aus der Sicht des Bischofs von Passau spiegelt am besten eine Eintragung in einem Passauer Urbar wieder, die, wie sich aus dem bereits Ausgeführten von selbst versteht, vor 1262 gemacht worden sein muß: „Hee sunt possessiones, in quibus dux Bawarie iniuriatur ecclesie Pataviensi . . . Item Degenberch cum suis attinenciis . . .“²⁶. Ob der Lehenscharakter dieser Stücke in der Folgezeit auch weiterhin bewahrt blieb, ist wenigstens für den Fall Degenberg sehr zweifelhaft, sogar höchst unwahrscheinlich, wie sich aus den folgenden Ausführungen noch deutlich ersehen läßt. Es ist offensichtlich, daß der auf dieser Burg ansässige Ministeriale ein Lehensmann der Wittelsbacher war; denn wenn Hund behauptet, daß der „Degenberg“ von Herzog Otto, der auch König von Ungarn war, zu rechtem Lehen an Eberwein ging, und dabei auf alte Salbücher des Vitztumamtes Straubing verweist, so darf man ihm wohl Glauben schenken²⁷. Aber auch von der Seite der Degenberger her gesehen, führt eine genaue Überlegung zu dem gleichen Ergebnis: wenn die

²² Piendl M., a. a. O., 226.

²³ Piendl M., a. a. O., 226, Anmerkung 224.

²⁴ Spindler M., a. a. O., 69 f.

²⁵ QE V, 190 f.

²⁶ Maidhof Adam, Die Passauer Urbare, I 283 und 285.

²⁷ Hund W., a. a. O., 57: „Eberwein obgemeldet, Hartweig und Altmans Bruder, war Vitzthumb zu Straubing; . . . er war bei denselben (sc. den Herzogen in Bayern), sonderlich König Otten in großen Genaden, vil Pfandschafften von ihme gehabt, sonderlich auch den Degenberg zu rechtem Lehen von ihme empfangen, wie in den alten Straubingischen Saal- und Versetz- oder Pfandbüchern zu finden . . .“.

Aber weder im 2. Herzogsurbar noch im 2. Urbar des Vitztumamtes Straubing oder in den beiden Verpfändungsbüchern findet sich darüber ein Hinweis, so daß die Frage, welche Bücher Hund für diese Angabe benützte, bis auf weiteres noch offen bleiben muß.

Degenberger nämlich im 15. Jahrhundert im Verlauf ihrer Prozesse um Anerkennung ihrer Reichsfreiherrnrechte behaupten, daß ihre Stammburg allod sei und der Herzog dagegen spricht, dann heißt das nichts anderes, als daß die Burg Degenberg, die nach dem Vertrag von 1262 einwandfrei nochmals als Lehen Passaus in den Händen der Wittelsbacher bestätigt worden war, zusammen mit den übrigen Stücken, die alle ebenfalls weiterhin dem Herzog verblieben, allmählich seinen Lehenscharakter verlor, aber nur über den Herzog in Form einer neuen Belehnung an die Degenberger gelangt sein kann, deren Dienstmanneneigenschaft während des 14. Jh.s immer wieder unter Beweis gestellt wurde. Bei all diesen Streitigkeiten um die vorgegebenen Allodgüter der Degenberger ist niemals, auch anfangs nicht, wo es doch verständlich gewesen wäre, die Rede von einer noch gültigen Passauer Lehensverbindung. Unbeantwortet muß dabei jedoch die Frage bleiben, ob die sich nach dem Degenberg nennenden herzogl. und ursprünglich sogar passauischen Ministerialen alle dem gleichen Geschlecht entstammten oder ob vielmehr, was sehr viel mehr erklären würde, der nach Oswald zum erstenmal unter dem Namen Hartwig erscheinende Ministeriale²⁸ nicht vielleicht bereits der erste Mann eines neuen Geschlechtes war, das, aus der alten oder durch das Erbe der Bogener neu hinzugekommenen Ministerialität der Wittelsbacher stammend, in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts das alte passauische Dienstmannengeschlecht, das vielleicht auch ausgestorben war, ablöste und sich nun nach dem neuen Sitz ebenfalls als „degenbergisch“ bezeichnete²⁹.

Auf jeden Fall sollten der Besitz zum Degenberg und das 1308 auf dem Weg der Verpfändung erhaltene „castrum Weizenstain“ die Ausgangspunkte für die Entstehung einer neuen Herrschaft werden.

Nach dieser notwendigen Klärung der Voraussetzungen soll nun die eigentliche Absicht dieser Arbeit, die Darstellung und detaillierte Ausein-

²⁸ Oswald G., a. a. O., 5 f. Im folgenden wurden die von Oswald aufgestellten genealogischen Einteilungen und Verbindungen, deren begründeter Zusammenhang und Richtigkeit sich bei genauer Überprüfung vor allem für die Hauptlinie und die hier in Frage kommende Nebenlinie bestätigte, für diese Arbeit übernommen, mit der einzigen Einschränkung jedoch, daß die fortlaufende Nummerierung von gleichnamigen Familienmitgliedern (z. B. Hans I., Hans II. usw.) wegen der noch nicht eindeutig geklärten Herkunft dieses Geschlechts vorderhand noch nicht verwendet wurde.

²⁹ Nach den gemachten Ausführungen ist das, was G. Diepolder (Oberbayerische und niederbayerische Adelherrschaften im wittelsbachischen Territorialstaat des 13. bis 15. Jahrhunderts, in: ZBLG 25/1962, S. 33—70) mit ihrer Behauptung, daß an diesem Besitzkomplex, d. h. an dem Lehen Degenberg, schon eine „Herrschaftsqualität“ hing, noch ehe die Wittelsbacher als Lehensherren vor die Degenberger traten, sagen möchte, schwer verständlich; denn wenn dieses nicht näher definierte Wort bedeuten soll, daß Degenberg in einem Lehensverband und damit in einem Herrschaftsbezug stand, so darf daraus keinesfalls abgeleitet werden, daß der spätere Herrschaftskomplex der Herren von Degenberg darin eine mögliche Erklärung seiner Existenz finden könnte, vor allem wenn man damit seine angestrebte und z. T. auch wenigstens dem Namen nach erlangte reichsunmittelbare Herrschaft meint, die, wie noch zu zeigen sein wird, nur durch eine allerdings äußerst geschickte Manipulation günstiger Umstände, nicht aber durch eine auch noch so ominöse „Herrschaftsqualität“ erlangt wurde.

anderlegung der einzelnen Phasen bei der Entstehung des nachmaligen Herrschaftskomplexes Weißenstein, wieder ganz in den Vordergrund treten, und nur noch in einigen wenigen ganz besonders bedeutsamen Fällen ein unentbehrlicher Zusammenhang mit der übrigen degenbergischen Herrschaftsentwicklung und dem in anderen Räumen versuchten Territoriausbau gewahrt bleiben³⁰.

Mit Ausnahme einiger weniger Höfe vollzog sich der Gütererwerb und der herrschaftliche Aufbau um die Ausgangsbasis Weißenstein ausschließlich im Raum des bereits seit etwa 1250 bestehenden Gerichtes Viechtach³¹ und, um es noch genauer festzulegen, im Gebiet von dessen sog. Schergen- bzw. Unteramt Regen³². Hier nahm die Burg Weißenstein sowohl geographisch als auch in Hinsicht auf die bereits erwähnte frühere Wirtschaftskonzentration einen zentralen Platz ein, und von hier aus setzte auch die Aktivität dieses tatkräftigen ostbayerischen Niederadelsgeschlechtes ein, wie bereits die ersten anfallenden Urkunden und sonstigen Hinweise anderer Quellen zeigen³³. Schon 1311 finden sich die

³⁰ Die Entwicklungsgeschichte der Herrschaft Zwiesel, die sich in engster Verknüpfung mit Weißenstein vollzog, wird in dem Kapitel zur Geschichte des Landgerichtes Zwiesel genauestens untersucht werden. Auch Zwiesel gehörte ursprünglich, als es nur eine Mautstelle und ein Dorf war, zum Landgerichtsbezirk des Richters in Viechtach; erst durch die Blutbannverleihung an die Degenberger und die damit verbundene, nur unklar abgegrenzte Gebietsschenkung wurde es ein exempter Hochgerichtsbezirk, dem aber in der Folgezeit von den bayerischen Herzögen nie mehr als eine nur hofmärkische Qualität zugesprochen wurde, so daß er sich nie ganz aus der Verbindung zum Landgericht Viechtach freimachen konnte und seine Exemption nur sehr beschränkt war; so wurden u. a. die außergewöhnlichen Steuern immer an den Kastner des Viechtreichs geliefert und in dortigen Steuerregister auch verrechnet (vgl. Krenner *Baierische Landtags-Handlungen*, X, 44 f.). Im übrigen stellt die Geschichte der Herrschaft Zwiesel auch einen Beitrag zu dem Problem der im Waldgebiet erst „wachsenden“ Landesgrenze dar, wie noch genauer gezeigt werden wird.

Über die Entwicklung der schon früh in die Hände der Degenberger gekommenen Herrschaftsstücke von Altnußberg und ihres schon erwähnten sog. Stammgebietes um Degenberg, die im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen der weißensteinischen und zwieslerischen Gebietes zwar eingehend verfolgt, aber im Anbetracht des Rahmens dieser Arbeit nicht weiter dargestellt wurde, sind die Ausführungen in den entsprechenden Atlasbänden von Viechtach und Mitterfels zu beachten.

³¹ Näheres über die erste Erwähnung eines Gerichtes Viechtach in der Beschreibung der Geschichte des Gerichtes Regen.

³² Vgl. das 2. Herzogsurbar von ca. 1301—1307, in dem zum erstenmal von einem „Ampt ze Regen“ die Rede ist. (MB XXXVI/I, 457).

³³ Mit einem kleinen, aber wertvollen Pfand in den Händen und mit einem Willen von erstaunlicher Zähigkeit und Härte beginnt sich diese Familie, die immer wieder in ihrem Werdegang von der Gefahr der Erteilung und der damit verbundenen Gebietszerstückelung bedroht wird, die dieses „fruchtbare“ Geschlecht bis in seine größten Tage begleitet, in anfangs sehr zuvorkommender Dienstbeflissenheit gegenüber ihren Herren, den Herzogen, die ihnen manche oft ganze reale Anerkennung einbringt, und in teilweise glaubhafter, tief empfundener Religiosität gegenüber den Klöstern durch tüchtiges Erwerbsstreben und geschickte Gewinnausnutzung eine immer umfangreichere Zahl von Gütern und verschiedener, oft unbedeutender scheinender Herrschaftsrechte anzueignen, um schließlich in der ausgereiften Überzeugung von Stärke und wirtschaftlicher Macht den Versuch zu machen, das Dienstverhältnis zum Landesherrn sozusagen zu kündigen und in den höheren Verband der Reichsunmittelbarkeit aufzusteigen und damit zu noch höhe-

Brüder „Hartvicus et Ebervinus de Degenberg“, zusammen mit anderen ebenfalls im Gebiet des Officium Regen sitzenden Adeligen wie z. B. Ebervinus Leitzrieder, Ebervinus Frass usw., unter den Männern, die von ihrem Herzog Otto die sog. „Ottonische Handveste“ erlangen³⁴. Mit dem dadurch neben anderem erhaltenen Recht zur Ausübung aller niederen Gerichtsgewalt wird Weißenstein zu einem bevorrechteten Raum, der dem Landrichter nur noch in den an den Tod gehenden Sachen unterworfen ist. Einen ebenso entscheidenden wirtschaftlichen, aber auch herrschaftsrechtlichen Zuwachs bringt das Jahr 1320 mit der Überlassung der Maut zu Zwiesel durch Abt Friedrich von Niederaltaich an den Besitzer von Weißenstein, Hartwig von Degenberg, auf Lebzeiten des Empfängers³⁵; dadurch hatte der Degenberger nunmehr zwei feste Grundlagen für eine künftige weitere Gewinnung des südlichen Raumes des Gerichtes Viechtach in den Händen, allerdings beide nicht als Eigentümer, sondern nur in Pfand- bzw. Leiheform, die jederzeit wieder rückgängig gemacht werden konnte. Durch diese Maut, zu der auch gleichzeitig ein Marktgericht „in dem Marcht datz Zwisel“ gehörte³⁶, wurde

rer Freiheit und noch uneingeschränkteren Rechten zu kommen. Ihre Geschichte ähnelt mit der in ihr spürbaren Energie jener der Grafen von Bogen, nur daß ihr politisches Verhältnis taktisch klüger, ihr Kampfstil nicht ganz so ungebärdig, dafür umso geschmeidiger ist, trotz aller auch ihnen allmählich anwachsenden Überheblichkeit; das erklärt sich aus der im Verhältnis zum 11. und 12. Jahrhundert etwas gewachsenen „politischen“ Reife, die das Ergebnis einer allmählich zunehmenden Erkenntnis von Herrschaftsbeziehungen und -zusammenhängen ist, vor allem aber aus der ursprünglich niederen Stellung ihres Geschlechts, aus der herauf man sich mit höherer Einsicht und stärkerem Einsatz emporarbeiten mußte als die Grafen von Bogen, die ihre Herrschaft nur quantitativ, nicht aber auch qualitativ zu verbessern suchten. Dazu wurde den Degenbergern dieser Weg durch eine parallele Entwicklung noch dadurch zusätzlich erschwert, daß sie sich aus eigenen Kräften durch ein immer dichter und stärker werdendes Geflecht des landesherrlichen Machtaufbaus zu kämpfen hatten und dafür um so mehr Klugheit und Geschicklichkeit, aber auch Schärfe und Härte aufzuwenden hatten. So wird ihre Geschichte mit ihren speziellen Umständen und Nuancen ein besonderer Beitrag zur Typologie der Adelherrschaft im ostbayerischen Raum und zur historischen Anthropologie des Menschen im spätmittelalterlichen Waldgebiet.

³⁴ Lerchenfeld, Gustav Freiherr von, Die altbayerischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen, München 1853, S. CXLIV, Anmerkung 356.

³⁵ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 2153 vom 6. 11. 1320. — Die Maut zu Zwiesel, im 2. Herzogsurbar (1301—1307) (MB XXXVI/I, 457), als dem Herzog gehörend erwähnt, gehörte 1320 bereits ganz dem Kloster Niederaltaich, wobei jedoch das eine Drittel dem Kloster von den Herzögen Otto, Ludwig und Stephan zusammen mit den Zehnten in den Pfarreien Regen und Kirchberg und dem Fischrecht auf dem Regen bei Zwiesel durch Urkunde vom 23. 4. 1295 nur unter der Bedingung des Wiederkaufsrechtes käuflich überlassen war (QE NF VI/II 63—66, Nr. 201); solange es noch nicht wieder vom Herzog zurückgekauft war, konnte der Abt es anderweitig unter irgend einer Leiheform weitervergeben (vgl. auch die Verpfändungseintragungen im „Obligationum liber inde ab anno 1318“ (sog. Pfandbuch I, nach Schnurrer a. a. O., 135, 1318/19 entstanden) (MB XXXVI/II, 413) und im „Obligationum liber inde ab anno 1339“ (sog. Pfandbuch III, ca. 1339 verfaßt) (MB XXXVI/II, 483)).

³⁶ Diese Urkunde ist außerdem noch für die Entstehungsgeschichte des Marktes Zwiesel von höchster Bedeutung, weil sie ganz klar Rechtszusammenhänge zwischen Maut und Marktgericht Zwiesel darlegt, deren bisherige Nichtbeachtung der Grund für die Unsicherheit in der Erklärung der in Zwiesel spätestens seit dem

für ihn auch der hintere, mit Ausnahme von Zwiesel noch überhaupt nicht besiedelte Teil im SO des Viechtacher Gerichts interessant. Bemerkenswert ist der dafür ausgestellte Reversbrief noch durch eine zweite Tatsache: Hartwig setzt nämlich für den Fall der Nichtbeachtung der aufgestellten Bedingungen sein „gut datz Dyepoltzmaiss, das ich von ime ze lehen han, sein pfant . . .“; das beweist, wie der Degenberger in dem Zeitraum von 1308 bis 1320 bereits in Form von Lehen niederaltäichisches Klostergut an sich gebracht hat³⁷.

In der Zwischenzeit waren die Degenberger auch in der Gunst des Landesherrn noch gestiegen. Im Jahr 1319 ist Hartwig Vitztum in Straubing³⁸; 1322 aber läßt ein Ereignis erst richtig deutlich erkennen, welches Vertrauen ihm der Herzog bereits entgegenbringt: als nämlich Heinrich von Hohenfels den Grafen Alram von Hals und die beiden Ritter Reimar von Brennbere und Hartwig von Degenberg beschuldigt, daß sie Absicht gehabt hätten, Herzog Heinrich von Niederbayern an König Ludwig, den Herzog von Oberbayern und späteren Kaiser, auszuliefern, da erklärt der niederbayerische Herzog den Hohenfeler ohne Bedenken in die Acht und erweist damit auch dem Degenberger sein höchstes Vertrauen³⁹. 1324 siegelt er bereits mit bei einem Vertrag zwischen den Herzögen Heinrich, Ott und Heinrich⁴⁰. Den in Bezug auf die gesellschaftliche Stellung wohl bedeutendsten Gunstbeweis erwiesen die Herzöge Heinrich, Ott und Heinrich den Degenbergern durch die erbliche Verleihung des Hofmeisteramtes 1329, das zwar nur eine Art von Ehrentitel bedeutete, dadurch aber, daß damit das Geleit des Weins für das Gotteshaus zu Tegernsee als rechtes Lehen verbunden war, auch einen wirtschaftlichen Gewinn brachte⁴¹. Seit dieser Zeit schrieben die Degenber-

14. Jahrhundert vorhandenen Marktgerichtsbarkeit war. Eingehende Ausführungen darüber finden sich in der im Rahmen dieser Arbeit gegebenen Geschichte des Marktes Zwiesel.

³⁷ Allerdings besteht auch die Möglichkeit, daß die Degenberger dieses Lehen in Diepoltzmaiss (= Hochdorf), vielleicht mit anderen Stücken zusammen, bereits vor 1308 besaßen und daß gerade sie den Anreiz für die Übernahme des Pfandes Weißenstein bildeten; das ist jedoch sehr unwahrscheinlich und mit Urkunden im übrigen nicht einmal indirekt zu belegen.

Später wird sich zeigen, daß durch ein geschicktes Verschweigen des Lehenscharakters dieses Gut in Hochdorf wie auch alle Lehen, die sie in den folgenden Jahrzehnten noch erwarben, allodifiziert und in den degenbergischen Salbüchern des 15. u. 16. Jahrhunderts als selbstverständliche Eigentümer aufgeführt wurden.

³⁸ Oswald G., a. a. O., 7.

³⁹ QE NF VI (Monumenta Wittelsbacensia) II, 271. Was hier die wirkliche innere Haltung Hartwigs von Degenberg betrifft, ist man nur auf Vermutungen angewiesen; das Zutrauen zu dem Degenberger mag gerechtfertigt gewesen sein, doch könnte bei der politischen Gewandtheit, die sich bei diesem Geschlecht gleichsam angeboren zeigt, auch möglich gewesen sein, daß der Degenberger bereits 1322 heimlich auf Seite des stärkeren Wittelsbachers stand. Wenn man bedenkt, wie reich er gerade von Ludwig, der nach der Wiedervereinigung der beiden Landesteile Ober- und Niederbayern im Jahre 1340 sein unmittelbarer Herr geworden war, seit 1341 mit Schenkungen bedacht wurde, ist eine solche Vermutung nicht ganz von der Hand zu weisen.

⁴⁰ QE NF VI (= Monumenta Wittelsbacensia) III 282—288 (Urkunde vom 3. 10. 1324).

⁴¹ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15390. (Vidimus von 13 degenbergischen Frei-

ger diesen Titel hinter ihren Namen und hoben sich dadurch bereits weit aus der Masse ihrer übrigen Standesgenossen heraus.

Auch die territoriale Basis ihres weißensteinischen Herrschaftsgebietes ist während dieser Jahre durch eine erneute Pfandschaft verbreitert worden; in ihrer ständigen Geldverlegenheit sind die oben genannten drei Herzöge froh, als ihnen Hartwig 100 Pfund Regensburger Pfennige vorstreckt und dafür als Pfand die vier noch nicht allzu lange angelegten Dörfer Langdorf, Schöneck, Kohlberg und Schwarzach annimmt (Urkunde vom 22. 5. 1324)⁴². Trotz der für Pfandsachen gültigen Wieder-

heitsbriefen, den Abt Peter von Metten am 7. 1. 1448 ausstellte und in dem auch u. a. die Urkunde über die Lehensverleihung des erblichen Hofmeisteramts in Bayern vom 29. 6. 1329 enthalten ist).

⁴² HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15498. Diese vier Dörfer waren schon einmal 1314 zusammen mit den Einkünften des Gerichtes Hengersberg von den niederbayerischen Herzögen dem Kloster Niederaltaich zur Sicherheit für eine geschuldete Summe von 300 Pfund Pfennigen eingewortet (vgl. Herzberg-Fränkels S., Wirtschaftsgeschichte des Stiftes Niederaltaich, 200), in der Folgezeit aber wieder ausgelöst worden (die Tatsache, daß sie einmal an den Abt verpfändet waren, läßt sich noch aus der Eintragung im Pfandbuch II von 1339 ersehen (MB XXXVI/II, 413)). Da sowohl im 2. Herzogsurbar, das nicht nach 1307 entstanden ist, (MB XXXVI/I, 456) als auch im zweiten Urbar des Vitztumamtes Straubing, das 1312 verfaßt wurde (MB XXXVI/II, 294 vgl. Schnurrer, a. a. O., 135) nur die beiden Dörfer „Langendorf“ und „Schoennek“ verzeichnet sind, 1314 aber nach den Angaben Herzberg-Fränkels bereits die vier Dörfer zum erstenmal verpfändet wurden, können Schwarzach und Kohlberg nur zwischen 1312 und 1314 entstanden sein, wenn man nicht die Arbeit des Verfassers des Urbars von 1312 als ungenau bezeichnen soll. (Eine in MB XXXVI/II, Seite 295 unter Nummer 2 aufgeführte Anmerkung, die den Abdruck einer *jüngeren* Eintragung in einem Abschrift-Codex zum 2. Urbar des Vitztumamtes Straubing gibt, kommt für die Datierung der Entstehung von Schwarzach und Kohlberg nicht mehr in Frage und ist nur deshalb interessant, weil sie eine genaue Summe der jeweiligen Anwesen in den vier Dörfern für die Jahre zw. 1314 und 1324 nennt: „Nota freiheils: Langdorf XXXVI man vnd ein mü. Schönekh XXI man. Daz der Swarzah XVII man vnd ein blozz mü. An dem Chalnperg XV man ...“.) Auch Langdorf ist diesen Angaben nach nicht vor 1300 angelegt worden, weil man sonst eine zu weit differierende Zahl von Freiungsjahren bei den drei Dörfern annehmen müßte, was keine geschickte Festlegung der Rodungsbedingungen bedeutet hätte; und außerdem wurden Freiungen nur selten länger als 24 Jahre, und das meist schon als Höchstmaß, gegeben. In der Urkunde von 1324 heißt es aber: „... des ersten Langdorf daz Dorf, dez Freyhels hewer auz get, daz Dorf Schönekh dacz gültich ist ... Darzu Swartzach vnd eines haizzet Chalnperch der zwaiier freyhels nur noch dreu Jar ...“. Wenn man also für Schöneck eine Höchstfrist von 24 Freiungen in Rechnung stellt, dann könnte dieses Dorf vielleicht schon vor 1300 angelegt worden sein; aber das ist sehr unwahrscheinlich, weil die Dörfer Schwarzach und Kohlberg auch nur höchstens 15, vielleicht sogar nur 12 Jahre abgabenfrei waren und, wie bereits gesagt, auch damals schon genau auf möglichst gleiche Wettbewerbsbedingungen geachtet wurde. Nach den also zu Beginn des 14. Jahrhunderts gültigen Gerichts- und Ämtereinteilungen werden die beiden erstgenannten, ihrer Entstehungszeit nach um ein paar Jahre älteren Dörfer Schöneck und Langdorf als zum viertachtischen „officium Pebrach“ und nicht zum „officium Regen“ gehörend aufgeführt; obwohl die letztere Möglichkeit geographisch weitaus die naheliegendere gewesen wäre. Bei eingehender Überlegung läßt sich dafür allerdings ein ganz plausibler Grund finden: wenn man nämlich gerade in der Ämtereinteilung immer wieder feststellen kann, daß sie den Versuch darstellt, in den einzelnen Gerichten nicht nur geographische, sondern nach Möglichkeit vor allem herrschaftshomogene Räume zusammenzufassen, d. h. Räume, die wenigstens in

kaufsklausel ist das Geschäft für die Degenberger vor allem wegen der ihnen damit überlassenen niederen Gerichtsrechte über diese Dörfer äußerst günstig und vielversprechend; in der Urkunde heißt es nämlich wörtlich: „. . . Ez sullen auch vnser Richter hincz den oben genanten Guten vnd Freyhelsen mit dehainem Gericht dehain voderung haben an alayn die drey sach die an den Tod ziehent, vnd swer dieselben gut vnd freyhels inne hat, der sol dieselben Lüit hincz den die ansprach get di an den Tod zevhet, antwurten vnserm Richtar . . .“⁴³. Das ist genau zu beachten, wenn es später darum geht, die Unrechtmäßigkeit der degenbergischen Ansprüche auf Reichslehenbarkeit ihrer angeblichen Allodialgüter nachzuweisen. Im weiteren Verlauf des Aufbaus der weißensteinischen Herrschaft wurde für diese vier Dörfer wegen ihrer relativ großen Entfernung vom Herrschaftssitz und der zwischen diesem und ihnen liegenden landesherrlichen Gerichtsuntertanen ein eigener Amtmann bestellt, wie urkundlich des öfteren nachweisbar ist⁴³.

Aber auch nach einer anderen Richtung beginnt der Güterbestand, der sich um Weißenstein sammelt, zu wachsen; als die Degenberger Hartwig, Altmann, Gewolf, Friederich und Eberwein ihren gemeinsamen Besitz im Jahre 1336 nämlich teilen, da fällt an Hartwig und Altmann „. . . Weissenstain daz haus mit paw . . . vnd auch alle die guet die wir gehabt haben in dem geriht ze Viehtach die vnser aigen vnd lehen gewesen sint . . . vnd auch Hærtweigsried mit allen eren . . .“⁴⁴. Dieses Hartwachsried, das ziemlich im Westen des Amtes Regen in einem noch sehr dünn besiedelten Waldgebiet liegt und bis dahin weder in den Urbaren des Klosters Niederaltaich oder in irgend einer Lehennotiz noch in den Herzogsurbaren des Vitztumamtes Straubing genannt wurde, dürfte wohl die einzige in diesem Raum nachweisbare Eigengründung der Degenberger sein, was auch der Name Hartwachsried < Hartweigsried (= Hart-

etwa unter den gleichen herrschaftsrechtlichen Bedingungen standen oder wenigstens ursprünglich mit ihren Siedlungen aus gleicher Herrschaftswurzel erwachsen waren, wie es das etwa zu 80—90 % unter niederaltaichisch-rinchnachischer Grundherrschaft stehende Gebiet des viechtachischen Amtes Regen war, so kann man ohne weiteres verstehen, daß bei der Zuteilung der beiden Orte zum Amte Böbrach in den Urbaren nicht etwa eine geographische Unklarheit, sondern der Umstand maßgebend war, daß Schöneck und Langdorf als landesherrliche Freiungen entstanden waren, zu Beginn also sowohl grund- als auch gerichtsherrlich dem Herzog gehörten und deshalb auch zu dem um 1300 größtenteils landesherrlichen Güterkomplex um Böbrach und Bodenmais zugeteilt wurden.

Das vom Datum der Verpfändungsurkunde (22. 5. 1324) abweichende Datum der nachträglichen Eintragung im Pfandbuch I (MB XXXVI/II, 416 — Nota. Hertwicus de Degenberch tenet Langdorf, Schonekhe, Chalnperch et Swartzay pro . . . lib. sub forma reempcionis. Datum MCCCXXIII, tercia feria proxima post Petri et Pauli (= 6. Juli)) läßt sich vielleicht so erklären, daß die Notiz für diese am 22. 5. geschehene Verpfändung erst am 6. Juli 1324 eingetragen wurde.

Die vier Dörfer wurden bis 1339/40 nicht wieder eingelöst, wie die Erwähnung in Pfandbuch II zeigt (MB XXXVI/II, 482).

⁴³ Z. B. HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 10, „Vom Degmberg gült puech, rânt vnd läut 1518“.

Auf fol. 232 heißt es u. a. „Robaltgelt volget hernach. . . Item Amtman in den vier dorffern gibt alle jar herauß gein Weissenstain 2 1/2 Pfund 15 Pfennig . . .“.

⁴⁴ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 14931.

wig) zu bestätigen scheint⁴⁵; dazu kommt noch die Tatsache, daß Hartweigsried in einem Gebiet lag, das nach den in der Schenkungsurkunde von 1029 festgelegten Grenzen nicht mehr innerhalb des rinchnachischen Grundherrschaftsbereichs lag, ebenso wie die höchstwahrscheinlich bereits von den Bogenern angelegten Orte Habischried und Burggrafenried, und deshalb noch die Möglichkeit zu einem Rodungsversuch bot⁴⁶. Den größten wirtschaftlichen Gewinn brachte dem Degenberger, abgesehen von der 1341 erfolgten Schenkung des Waldes um die sog. „Frauen Aw“, die zwar als Ausstattung für ein neues Benediktinerkloster gedacht war, das Hartwig zu errichten beabsichtigte, aber schließlich eine entscheidende Rolle bei der Entstehung der Herrschaft Zwiesel spielte⁴⁷, die für den Ausbau der Herrschaft Weißenstein so bedeutungsvolle Belehnung mit dem Zehnt der Pfarreien Kirchberg und Regen durch Kaiser Ludwig am 5. 10. 1347⁴⁸; sie sollte der letzte Gunstbeweis des noch im gleichen Monat gestorbenen Kaisers sein. Die Geschichte dieses Zehnts ist nicht uninteressant, da dieser eine wirtschaftlich und auch herrschaftsgeschichtlich nicht zu unterschätzende Rolle spielt; dieser Zehnt nämlich, der ursprünglich dem Bischof in Passau zustand, den dieser aber noch im 11. Jahrhundert dem Kloster Niederaltaich zur Erleichterung für dessen Rodungsarbeit wiederholt nachgelassen hatte⁴⁹, wurde wohl, ebenso wie auch andere passauische Stücke, von den gewalttätigen Grafen von Bogen usurpiert und kam mit ihrem Aussterben 1242 an die Herzöge,

⁴⁵ Ansonsten gingen die Degenberger jeglicher Rodungsarbeit aus dem Wege, wie sich bei einer Übersicht über ihre im 15. Jahrhundert in einem Urbar zusammengefaßten Güter noch lückenlos zeigen wird; das erklärt sich vor allem dadurch, daß es ja in diesem Gebiet an sich keine herrschaftsfreien Rodungsräume mehr gab und daß zudem ein anfangs mit nur wenigen grundherrschaftlichen Gütern ausgestattetes Geschlecht die für die Rodungsarbeiten notwendigen Menschen wohl kaum hätte beschaffen können.

⁴⁶ Natürlich könnte Hartweigsried auch bereits eine bogensche Rodung sein; doch der Umstand, daß kein Verkauf nachweisbar ist, durch den die Degenberger diesen Ort als Sitz einer ehemaligen gräflichen Dienstmännenfamilie erworben hätten, wie es bei Burggrafenried und Habischried der Fall ist, die erst auf Besitzerumwegen an die Degenberger kommen, sowie die weitere Überlegung, daß „-ried“-Orte nicht unbedingt von Leuten der Bogener angelegt worden sein müssen, wie sich bei den späteren Dorfgründungen Außen- und Innenried im Zwiesler Gebiet unwiderlegbar nachweisen läßt, lassen es sehr wahrscheinlich erscheinen, daß Hartwig von Degenberg zwischen 1308 und 1336 hier in aller Stille einen Rodungsversuch machte.

⁴⁷ HStAM, Kaiser Ludwig-Selekt Nr. 827. — Nähere Erläuterungen über die grundlegende Bedeutung dieser Urkunde finden sich bei der Geschichte des nachmaligen Landgerichts Zwiesel.

⁴⁸ Diese Urkunde Kaiser Ludwigs ist als Abschrift inseriert in einem Bestätigungsbrief König Friedrichs III. für das Urteil des kgl. Kammergerichtes, das von Albrecht von Botendorf in der Streitsache zwischen Hans d. Älteren von Degenberg und Herzog Albrecht von Oberbayern am 3. 12. 1449 gefällt wurde (HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15082, ausgestellt am 8. 12. 1449).

Dieses Urteil sollte, wie sich noch zeigen wird, von besonderer Wichtigkeit im weiteren Verlauf der Streitigkeiten um die von den Degenbergern erhobenen Herrschafts- und Rechtsansprüche sein.

⁴⁹ Vgl. die Ausführungen darüber in der Darstellung der Geschichte der Schenkung Kaiser Konrads II. an das Kloster Rinchnach im Jahre 1029 (im Kapitel zur Geschichte des Landgerichts Regen).

wie weiter oben bereits nachgewiesen wurde⁵⁰. Wegen seiner relativ hohen Einträglichkeit spielte er in den folgenden Jahrzehnten immer wieder eine wichtige Rolle beim Ausgleich der gerade um die Wende zum 14. Jahrhundert stark durch Schulden beeinträchtigten Finanzpolitik des Landesherrn. So kam er 1295 als Pfand, zusammen mit einem Drittel der Maut zu Zwiesel, an das Kloster Niederaltaich⁵¹. War er noch 1339/40 im zweiten Pfandbuch als Pfand in den Händen des Abtes eingetragen⁵², so gelingt es Hartwig von Degenberg, ihn zusammen mit dem Mautdrittel vom Kloster für den Kaiser um die schuldigen 300 Pfund Pfennig einzulösen und selbst damit vom Kaiser belehnt zu werden; dadurch bekommt der Degenberger ein Zehntrecht über die niederaltaichischen und rinchnachischen Güter zugestanden, die ansonsten herrschaftlich gänzlich seiner Hand entzogen sind. Seine Stellung in dem Raum Weißenstein wird durch die mit dem Zehnt immer gegebene Verflechtung von Rechtsanspruch und sehr handgreiflichem wirtschaftlichen Gewinn erneut verbessert, denn obwohl die Güter unter der Grundherrschaft des Klosters und dessen Propstei stehen, fließt ein bei ihrer großen Zahl nicht unerheblicher Teil ihrer Halmfruchterträge in die Speicher des Degenbergers. Die Urkunde vom 5. 10. 1347 gibt eine genaue Aufzählung der einzelnen Orte mit ihren zehentpflichtigen Gütern und der jeweils zu fordernden Garbenzahl, die jedoch hier, da sie in der Regel je zwei Garben vorschreibt, nicht eigens erwähnt zu werden braucht: „ . . . des ersten den zehen vberall den Markt zu Regen ane den wideen daselben vnd Meinharcz gut vnd des Brobsthof ze Rimichna, der enhalb des Regens leit . . .“.

Danach folgen im einzelnen die übrigen Orte der Regener Pfarrei:

Schurenriet	(von 6 Gütern),
Witigsdorff	(von 3 Gütern),
Perndorff	(von 6 Gütern und 1 Sölde),
Maischenperg	(von 8 Gütern),
Selicz	(von „sechsthalben“ Gütern),
Rorbach	(von 13 Gütern),
Newmaiz	(von 11 Gütern und 1 Sölde),
Bawmeczawe	(von 1 Hof),
Muldorf	(von 3 kleinen Gütern),
Khubach	(von 7 Gütern),
Reinharczmaiz	(von 7 Höfen und einer Sölde)
Vinkenried	(von 4 Gütern),
Langbrukge	(von 8 Gütern),
Awe	(von 1 Hof, von einer Mühle 1 Sölde),
Tann	(von dem Hof),
Chager	(von dem Hof),
Nidern Czibarczriet	(von 3 Gütern und 1 Sölde),

⁵⁰ Maidhof Adam, Die Passauer Urbare I, 283.

⁵¹ QE NF VI/II, 63—66. Urkunde vom 23. 4. 1295).

⁵² MB XXXVI/II, 482. „... Item abbas inferioris Alteh tenet pro CCC lib. decimas parrochiarum duarum Regen et Chirchdorf et super tertia parte mute in der Zwiesel sub forma reemptionis ...“

Obern Czibarczriet	(von 1 Hof und 3 Gütern),
Slehperg	(von 4 Gütern),
Tosingenriet	(von 9 Gütern),
Dorne	(von 4 Gütern),
Obernzelle	(von 5 Gütern),
Mindern Pascholzriet	(von 6 Gütern),
Spinelberg	(von 3 Gütern),
Cephenried	(von 9 Gütern und 1 Sölde),
Rinchnamünde	(von 4 Gütern),
Swinhüt	(von 20 Gütern),
Fronmul	(von 1 Mühle),
Reinharczmais	(von 1 Mühle),
Obernmul daselbst	(von 1 Mühle),

„vnd wirt der gutt aller also an den Markt zu Regen vnd an die Mul hundert gutt vnd sechzig gutt“.

„Darczu . . . den Zehent in Kirchperger pfarre“

Schömprunn	(von 8 Gütern),
Kaltenprunn	(von 10 Gütern),
Mitterdorff	(von 13 Gütern),
Eberweinsried	(von 4 Gütern),
Laipflis	(von 8 Gütern),
Hagenleiten	(von 8 Gütern, „der drein vngewawen sind“.),
Newmais	(von 7 Gütern),
Hermansried	(von 6 Gütern),
Reichalzried	(von 10 Gütern),
Hermansried	(von 1 Mühle),
Geern	(von 5 Gütern „... vnd sind vngewawen“) ⁵³ .

Mit diesem Zehnt und den bereits erworbenen Gütern im Bereich des Amtes Regen, deren Erwerbstitel nicht ganz klar sind, da in den meisten Fällen bis 1350 die dafür in Frage kommenden Urkunden fehlen, obwohl wir aus späteren Erbrechtsverleihungsbriefen der Degenberger rückschließend feststellen können, daß sie bereits lehenweise oder sogar allod im Besitz des Geschlechtes sind, und dazu noch mit den niederen Gerichtsrechten ausgestattet, haben die Degenberger die Grundlagen für das gelegt, was später als die Herrschaft Weißenstein bezeichnet werden sollte. In der Zwischenzeit hat sich nämlich — durch keine Urkunde oder sonstige Quellennotiz faßbar — ein sehr entscheidendes Ereignis vollzogen:

⁵³ Dieser Ort ist auch in dem ältesten Klosterurbar Niederaltaichs von 1254 (HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 39, fol. 92, auch Fotoband Nr. 26/Teil I) mit 5 beneficia aufgeführt; Nach dem in der Urkunde von 1347 gemachten Zusatz scheint Geern aber schon damals eine Wüstung gewesen zu sein, die in der Folgezeit gänzlich verschwindet.

Nur der auch jetzt noch gebräuchliche Name Gernbach für einen Bach, der auf eine längere Strecke hin die südöstliche Grenze des heutigen Landkreises Regen bildet und an dessen linkem Ufer der Ort Zellermühle liegt, läßt auch heute noch vermuten, in welchem Teil der Pfarrei Kirchberg wir dieses verschwundene Dorf wenigstens ungefähr zu lokalisieren haben.

im zweiten Pfandbuch, dessen Vorarbeiten zwar noch zu Lebzeiten Herzog Heinrichs XIV. begonnen wurden, das aber doch wohl erst nach dessen Tode (1339, IX 2), also bereits unter Kaiser Ludwig niedergeschrieben wurde⁵⁴, der nach Heinrich der Alleinherrscher in ganz Bayern war, findet sich kein Hinweis mehr auf einen *Pfandbesitz* von Burg Weißenstein durch die Degenberger, während die sog. vier Dörfer noch immer verzeichnet sind. Die Art und Weise, wie es dazu kam, läßt sich nur durch Vermutungen erschließen, die natürlich überhaupt keine direkte, logisch zwingende Beweiskraft haben, sich hier aber als einzige Möglichkeit anbieten, zu einer wenigstens indirekten Erklärung der gegebenen Tatsache zu kommen. Unter den degenbergischen Urkunden, aber auch in anderen Beständen findet sich keine Verpfändungsurkunde über Weißenstein an die Degenberger; nur die weiter oben bereits zitierte Eintragung im ersten Pfandbuch gibt eine ganz einwandfreie und nicht zu bezweifelnde Aussage über den Rechtscharakter des in den Händen der Degenberger befindlichen Burgbesitzes von Weißenstein. In den Aufzeichnungen des zweiten Pfandbuchs aber ist Weißenstein überhaupt nicht mehr zu finden. Als erste Erklärung dafür könnte man zunächst einmal eine eventuelle Unachtsamkeit oder Vergeßlichkeit des Schreibers in Rechnung stellen; dagegen aber spricht der Umstand, daß, wenn man auch einmal etwas übersieht, doch bei einer öfteren Benützung, der die beiden Pfandbücher wohl dauernd ausgesetzt waren, noch immer die Möglichkeit eines Nachtrags bestanden hätte, um diesen Fehler wieder gutzumachen; Unachtsamkeit und Vergeßlichkeit scheiden also aus. Eine zweite Erklärung könnte folgendermaßen aussehen: das erste Pfandbuch wurde noch immer, gleichzeitig mit dem zweiten, benützt, d. h. nichts anderes, als daß Buch II nur ein Zusatz, nicht aber eine Neubearbeitung des ersten Pfandbuchs darstellte; dagegen aber spricht die erneute Eintragung zahlreicher Verpfändungssachen in Buch II, die alle bereits auch in Buch I verzeichnet sind, für unser Gebiet z. B. der Zehent der Pfarren zu Regen und Kirchberg, der damals, 1339/40 (seit 1295), noch dem Kloster Niederaltaich gehörte. Folglich ist auch diese Erklärung nicht stichhaltig.

Zu einer einigermaßen der Wirklichkeit entsprechenden Deutung der Sachlage läßt sich also nur folgende Vermutung verwenden, nämlich die, daß Kaiser Ludwig, von dessen unzweifelhafter Sympathie gegenüber dem Degenberger bei der Erwähnung der wichtigen Schenkungen bzw. Belehnungen bereits die Rede war, ganz bewußt darauf verzichtete, das Pfand Weißenstein, das noch immer der Wiedereinlösung harrete, in das 1339/40 verfaßte Pfandbuch eintragen zu lassen, und damit seinen Anspruch auf „reemptio“ aufgab. Das mag ein weiterer Gunstbeweis dem Degenberger gegenüber gewesen sein, der wohl auch aus der Überlegung heraus gegeben wurde, die Ministerialen, auf deren Treue der Kaiser im Kampf gegen seine Widersacher im Reich und in seiner erzwungenen Frontstellung gegen den Papst ganz besonders angewiesen war, durch Großzügigkeit noch enger an sich zu binden. Dabei darf man auch nicht übersehen, daß

⁵⁴ Schnurrer, a. a. O., 138.

ihm das schließlich auch, wirtschaftlich gesehen, den Vorteil einbrachte, keine Geldsumme für die Auslösung des Pfandes aufbringen zu müssen, was bei den durch die politische Lage angespannten Finanzverhältnissen trotz der nicht allzu großen Summe dennoch eine zusätzliche Belastung bedeutet hätte, die der Kaiser, der sich, wie in allen eigenen Herrschaftssachen, auch in der Finanzpolitik immer sehr genau und ökonomisch zu sein bemühte, zu vermeiden suchte.

Alle diese Gesichtspunkte sprechen mit höchster Wahrscheinlichkeit dafür, daß Kaiser Ludwig durch Verzicht auf die Verpfändungsansprüche zwar indirekt, aber mit voller Absicht die Allodifizierung von Weißenstein durch die Degenberger zuließ. Als eine letzte, zwar wieder nur mittelbare, aber dennoch sehr vielsagende Begründung dafür mag der Umstand gelten, daß in den Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den inzwischen zu Reichsfreiherrn aufgerückten Rittern von und zum Degenberg im 15. Jahrhundert nicht mehr der Allodcharakter von Weißenstein angestritten wurde, jedenfalls nicht anhand von Urkunden, die dagegen gesprochen hätten, wie es z. B. bei den sog. vier Dörfern (Langdorf, Schöneck, Schwarzach und Kohlberg) und auch noch bei Degenberg getan wurde. Durch diesen entweder rechtlich bedingten oder, was wahrscheinlicher zu sein scheint, freiwilligen Verzicht Kaiser Ludwigs auf ehemals landesherrliches Eigentum wurde eine Rechtslage geschaffen, deren Tatsächlichkeit und Unumstößlichkeit auch in den Streitigkeiten des 15. Jahrhunderts nicht mehr angezweifelt werden konnte: durch die Aufgabe der Ansprüche seitens des Landesherrn war Weißenstein zum Allod der Degenberger geworden.

Nach dieser endgültigen Grundlegung der Herrschaft Weißenstein nimmt die Erwerbs- und Besitzgeschichte ihren ruhigen und dabei sehr beharrlichen Verlauf. Nahezu hundert Jahre lang von etwa 1350 bis ca. 1445 widmen sich die Degenberger ganz dem Ausbau und der Besitzvergrößerung ihrer Herrschaft; keine ernsteren Störungen von außen beeinträchtigen ihr Werk; nur die zeitweilig auftretenden Erbteilungen behindern etwas die nach außen notwendige Zentralisation der inneren Kräfte und des Gesamttraums. Da aber fast jeder dieses Geschlechts sozusagen als natürliche Erbanlage das Streben nach Besitzvergrößerung in sich trägt, kommt es trotzdem zu keiner Stagnation, mögen auch noch so viele Hände mit berechtigten Erbansprüchen vorübergehend Teile des Gesamtbesitzes an sich ziehen. Da der Raum Weißenstein mit der auf ihm aufgebauten Herrschaft sowieso immer ein geschlossenes Ganzes bleibt, sind für seine territoriale Herrschaftsentwicklung die Teilungen nur von sekundärer Bedeutung.

Die im Jahre 1347 vorgenommene Teilung⁵⁵ ist nur deshalb von Inter-

⁵⁵ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15751. — Das im Regest dieser Urkunde (vgl. HStAM, „Blaue Grotte“) angegebene sowie auf der Rückseite der Urkunde nochmals mit Bleistift vermerkte aufgelöste Datum ist falsch, da die genannte Urkunde nicht am 31. 12. 1348, sondern am 31. 21. 1347 ausgestellt wurde, wie sich bei einer Berücksichtigung des im 14. Jh. in unserem Raum noch mit dem Weihnachtstag beginnenden neuen Jahres ohne weiteres errechnen läßt. Oswald hat unkritisch dieses falsche Datum in seine Abhandlung über die Degenberger übernommen.

esse, weil sie für die im inneren Bayerischen Wald gelegenen Besitzungen, die sich durch die Blutbannverleihung für das Schenkungsgebiet an das Gotteshaus „Vnser lieben Frawen Awe“ herrschaftsrechtlich und durch den käuflichen Erwerb der Herrschaft Alt-Nußberg eigentumsrechtlich vermehrt hatten, eine bis zum Erlöschen des Geschlechts gültige Einteilung aufstellte, indem sie nämlich Altman von Degenberg die Feste Altnußberg und die in den Schergenämtern Viechtach und Böbrach gelegenen degenbergischen Güter zusprach, während der Bruder Hartwig die Herrschaft Weißenstein erhielt mit den im Schergenamt Regen gelegenen Gütern der Degenberger sowie dem, wie es in einem späteren Salbuch heißt, wenigstens bis 1539 noch „zu Weißenstein gehörenden“ Blutbann für die Herrschaft Zwiesel und den schon öfter aufgeführten Zehnten⁵⁶. Diese Einteilung nach Besitzkomplexen, die sich wieder aus der inneren heterogenen Besitz- und Herrschaftsentwicklung dieser Teile erklärt⁵⁷, blieb auch dann noch erhalten, als sich die verschiedenen Stücke wieder in einer Hand befanden (vgl. das oben erwähnte Salbuch aus der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts, das bei der Erstellung einer Übersicht über den degenbergischen Besitz für die Mitte des 15. Jahrhunderts noch genauer ausgewertet wurde)⁵⁸.

Die erste nach der Teilung urkundlich feststellbare Neuerwerbung stellt ein Hof samt Zehent zu Dyppolczmaiz dar, den laut Urkunde vom 31. 10. 1369 Hans der Degenhart von dem Degenberg von Hainreich und Nikolo den Chlebssingern von Chlebssing um 6 Pfund Pfennig kauft⁵⁹. Damit verfügen die Degenberger bereits über mindestens zwei Güter in Dypoltzmais, von denen das andere, bereits 1320 erwähnt, bei einer Erbrechtsverleihung im Jahre 1367 (8. 6.) nochmals urkundlich genannt wird⁶⁰. Zehn Jahre später kauft sich Hartweig der Degenberger zu dem Weyssestain auch noch in Regen an, indem er von dem dor-

⁵⁶ Der Anteil Hartwigs läßt sich nur rückschließend aus der Urkunde der Teilung von 1336 (HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 14931) erschließen, da in der Teilungsurkunde von 1347 nur der Anteil Altmans genau beschrieben ist.

⁵⁷ Genauere Ausführungen über die Geschichte der Herrschaft Alt-Nußberg wird der Band Viechtach des historischen Atlases von Bayern geben.

⁵⁸ HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 9.

⁵⁹ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15659. Dieses Gut stammte wohl, wie einige der noch zu nennenden Anwesen, aus dem Bestand der durch Bogener Ministerialen dem Bischof von Passau entfremdeten Güter; die meisten von ihnen wurden im Lauf des 14. u. 15. Jhs. von den Degenbergern aufgekauft. Die südlich u. südöstlich des ursprünglichen Rinchnacher Schenkungsgebietes liegenden Ansiedlungen, vor allem in nächster Umgebung von Bischofsmais (z. B. Dypoltzmais, Oberried, Groß- und Kleinbärnbach) waren nämlich meist passauische Lehen, die wegen ihrer Lage fernab vom Sitz des Lehensherrn diesem leicht verschwiegen und dadurch allodifiziert werden konnten (vgl. Keim J., Besiedlungsgeschichte des BA Regen, in: Monatsschrift für die ostbayrischen Grenzmarken 11/1922 S. 120). Weitere Einzelheiten über Ursprung und Zugehörungen der passauischen Besitzungen sowie ihre erste Erwähnung finden sich in dem Kapitel zur Geschichte des Gerichtes Regen.

⁶⁰ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 16034 (vom 8. 6. 1367). Der Ort „Dypoltzmaiz“ ist identisch mit dem heutigen Dorfe Hochdorf (HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 12, fol. 112). Der neue Name beginnt sich seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer stärker durchzusetzen.

tigen Bürger Peter dem Sekel das „Haws datz Regen an dem perg daz da gewesen ist Peflenis dez wyrtyz . . .“ um 2 Pfund Pfennig erwirbt⁶¹. Bereits 1354 müssen schon vier Güter zu Raindorf und zwei zu Rohrbach Eigentum der Degenberger gewesen sein, da sie Hartwig in diesem Jahre für eine ewige Messe „ze Weysenstain auf meinem Haus in der Chappeln der lieben herren Sand Jorgen vnd Sand Lienhartz“ stiftet, die ein Kaplan, der vom jeweiligen Pfarrer zu Regen, damals gerade Otto von Seyfritzstorff, dafür bestimmt wird, täglich lesen soll⁶². Vorher gab es auch schon eine Messe in dieser Kapelle, die mit einem Gut „in dem Dorff ze Awrchu (= Auerkiel)“ gewidmet war und nur jeden Freitag gelesen wurde.

Das Jahr 1380 bringt einen erneuten Güterzuwachs; um 32 Pfund Pfennig kauft Hartweig von Degenberg zu dem Weysenstain von einer Erbgemeinschaft, der Nykla Pergär und Chrystan und Albert Waltenrawtär u. a. angehören, „. . . di gut ainen hof datz Chandelpach der da oben an dem ortt (= Dorfende) gelegen ist vnd datz Langenpruck zwai lehen vnd ain seld vnd di mul auch datz Langenpruk . . .“⁶³. Das letzte gute Geschäft im 14. Jahrhundert bringt ein Kaufvertrag vom 4. 2. 1398⁶⁴; in diesem tritt ein Ulreich der Rudmund, ein Angehöriger eines weiteren Zweiges des bereits erwähnten, in diesem Raum seßhaften Ge-

⁶¹ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 14935 (vom 12. 3. 1377). Als Siegler werden u. a. auch genannt ein „Ulreich der Wysentär zw den zeiten pharrer zw Regen“ und ein „Hanns Albrecht der Haydär zw den zeiten pfleger zw dem Degenstain“ (= Weißenstein?).

⁶² HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15807 (vom 7. 9. 1354). Vielleicht gehörten zu den genannten vier Gütern zu Raindorf auch jene zwei Güter, von denen noch in einer Urkunde vom 12. 2. 1307 (RB V/111) gesagt wird, daß sie erst beim Tode Adelheits der Slohpergerinn (= Schleeberg?) an Andrä von Chlessing und Meinhart von Bogen (= Regen?) fallen sollen. Wenn man einmal einräumt, daß die Degenberger zu ihrem Allodbesitz vielfach durch den Erwerb von Gütern kamen, die sich in den Händen des vermutlich noch aus den Zeiten der Grafen von Bogen in diesem Raum ansässigen niedersten Adels befanden, so kann man dieser Vermutung eine gewisse Wahrscheinlichkeit nicht absprechen.

⁶³ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15612 (vom 5. 3. 1380); die zwei Güter und die Mühle zu Langbruck werden bereits in einem Kaufvertrag vom 7. 3. 1362 erwähnt, demzufolge ein Christan der Putzner diese Stücke um 10 Pfund Pfennig an Hyrbort den Rudmund abtritt (HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15680); von diesem Rudmund scheinen die Güter an dessen vermutlichen Sohn Nyrdel den Rudmund weitervererbt worden zu sein, der allerdings noch sehr jung gestorben sein muß, da 1380 der Kaufvertrag der Erbgemeinschaft unter anderm auch für seine beiden Kinder Awel und Anna abgeschlossen wurde.

Auch diese Güter kommen als fester Besitz an die Degenberger, obwohl sie ursprünglich wahrscheinlich zu Niederaltaich gehörten, durch den niederen Dienstmannenadel der Grafen von Bogen jedoch dem Kloster entfremdet worden waren. Ähnliche Fälle, deren Vorgeschichte auf eine gleiche Entwicklung hinweist, begegnen für die folgenden Jahrzehnte noch öfter; auch ein Hof zu Klessing, der allerdings bereits 1376 von Hans dem Degenhart zu Weissenstein an Propst Andreas von Rinchnach wieder verkauft wurde (Oswald, a. a. O., 10), scheint aus dem Erbe eines ehemals nicht unbedeutenden Ministerialengeschlechts, der Klessinger, zu stammen, die es verstanden hatten, dem Kloster manches Lehenstück zu entwenden und deren Besitz erst beim Erlöschen des Geschlechts wieder zerfiel, wobei die Degenberger auch hier wieder einige Güter an sich gebracht zu haben scheinen.

⁶⁴ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15575. — Unter den Siegler ist auch ein „Chunrad der Götlinger, der zeit Pfleger zu Weissenstain“.

schlechts der Rudmund, vielleicht sogar ein Bruder des schon genannten Nyrdel, an „Stephan den Degenberger zu Altenuesperchk“ um 50 Pfund Pfennig sein „guet, gült vnd zehent chlain vnd groz wie daz genant ist zu merern Lewczenried (= Großloitzenried) mit allem zugehörn . . .“ ab, wobei allerdings der Zusatz in der Urkunde, daß er es aufgibt „vor vnserm genadigen Herren dem Abbt zu Nidernaltach der dez guetz rechter lehenherr ist“, zeigte, daß hier vorderhand der alte Lehenscharakter noch erhalten blieb⁶⁵.

Aus einer Urkunde des darauffolgenden Jahres (20. 5. 1399)⁶⁶ läßt sich mittelbar noch eine weitere, allerdings schon ältere Grundherrschaft der Degenberger erschließen; bei einem Verkauf eines Erbrechts auf ein „lehen . . . daz gelegen ist aben yn dem dorff zu pischoffmayzz“ wird ein Herr Peter der Degenberger als Grundherr genannt; daraus ergibt sich, daß entweder bereits einige Güter oder schon ganz Bischofsmais, wie es dann im Urbarbuch des 15. Jahrhunderts verzeichnet ist, den Degenbergern gehört⁶⁷.

Einen weiteren Hinweis auf ein Anwesen unter der Grundherrschaft der Degenberger gibt eine Urkunde vom 14. 8. 1412⁶⁸; in ihr gibt Johann

⁶⁵ Wie der Name Merern Lewczenried schon sagt, ist dieser Ort eine Gründung eines Angehörigen des im Landgericht Viechtach im 13. u. 14. Jh. häufig vorkommenden Dienstmannengeschlechts der Leutzenrieder, die vermutlich ebenfalls aus der Ministerialität der Bogener herkamen (vgl. „-ried“-Orte!) und unter ihnen seit 1242 neuen Dienstherrn, den Wittelsbachern, bereits früh mit ehrenvollen Verwaltungsaufgaben betraut wurden, wie die Nennung eines Leutzenrieders als Richter im Viechtreich in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. beweist (vgl. Geschichte des Landgerichtes Regen).

Diese Leutzenrieder lassen sich schon sehr früh auch als Lehenträger des Klosters Niederaltaich nachweisen (MB XI, 86, Nr. 74; Notizenblatt-Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 6/1856, 426, 474 u. a.; vgl. auch die Erläuterungen zur Geschichte der Hofmark Kleinloitzenried).

⁶⁶ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15592. — Als Siegelzeugen erscheinen der Dengck, Pfleger zu dem Weißenstein, und ein ebenfalls auf Weißenstein sitzender Probst namens Hanns Tendler.

⁶⁷ Dieses Dorf Bischofsmais, zweifellos eine Gründung des Bischofs von Passau, wie schon der Name und auch noch eine Notiz in dem Passauer Urbar aus der 2. Hälfte des 13. Jhs. beweisen (Maidhof A., Passauer Urbare I, 47), wird zum erstenmal in einer Traditionsnotiz des Klosters Oberaltaich etwa Mitte der 1. Hälfte des 12. Jhs. erwähnt (MB XII 41 Nr. 54; vgl. auch das Kapitel zur Geschichte des Landgerichtes Regen); vermutlich in der Zeit der Bogener kamen seine Güter als Lehen in die Hände gräflicher Ministerialen; und im sog. 2. Herzogsurbar heißt es u. a. auch von Bischofsmais: „daz ist alain dez Hertzogen vogtai“ (MB XXXVI/I, 459). Aufschlußreich ist vor allem auch eine Notiz aus dem sog. 2. Urbar des Vitztumantes Straubing (ca. 1312), die besagt, daß Bischofsmais noch immer ein Lehen des Bischofs von Passau sei: „Item Bischoffmaizz, Pernpah, Oberrnried dicit H. de Regen esse suum feodum ab episcopo patauiensi“ (MB XXXVI/II, 300). Aus den Händen eines der Angehörigen dieses in Regen sitzenden Niederadelsgeschlechtes, das ebenfalls sicher noch von der Bogener Ministerialität herkam und seit dem Aussterben der Grafen zur untersten Dienstmannschaft der Wittelsbacher gehörte, kamen einige oder vielleicht sogar alle Güter von Bischofsmais im Verlauf des 14. Jhs. an die Degenberger, ohne daß sich dafür jedoch eine Urkunde finden läßt. 1399 ist von einer Lehensherrschaft des Bischofs keine Rede mehr.

⁶⁸ HStAM, Regen Ger. Urk. Fasz. 2 Nr. 5. — Als Siegelzeugen werden ein Hanns der Fras zu March und ein Hanns der Pfaler, Pfleger zum Weißenstein, genannt.

von Reinharczmaiss seinen Hof zu Metten, den er von Hans von Degenberg innegehabt hat, auf.

Im übrigen scheinen es die Degenberger ausgezeichnet verstanden zu haben, ein gutes Verhältnis mit den übrigen in diesem Gebiet ansässigen Adeligen der untersten Kategorie zu unterhalten, wie schon die häufigen Kaufverträge mit diesen beweisen. Was den meisten nicht gelingen wollte, das begannen die Degenberger mit unbeirrbarem Blick und nicht versiegender Energie zu schaffen: Auf- und Ausbau einer eigenen Herrschaft. Obwohl sie alle zusammen noch sozusagen im Dienstverhältnis ihres Landesherrn stehen und dadurch noch scheinbar der gleichen gesellschaftlichen Schicht angehören, beginnt mit den Degenbergern auch in diesem Raum die überall im landesherrlichen, d. h. wittelsbachischen Territorium genau zu verfolgende Differenzierung dieser ursprünglich homogenen sozialen Gruppe; obwohl noch selbst diensttuende Ministerialen des Herzogs, beginnen sie andere Hofmarksherren des Viechtacher Gerichts als Offizialen für ihre immer umfangreicher werdende Güter- und Gerichtsverwaltung anzustellen und sich eine Art von neuer Dienst- und Amtsgefolgschaft heranzubilden, wie z. B. das Geschlecht der Pfaler, die im 14. und 15. Jahrhundert häufig als Richter in Zwiesel oder Pfleger zum Weißenstein begegnen⁶⁹.

Nach dem Gesagten braucht es deshalb nicht weiter zu überraschen, wenn 1418 Agnes, die Witwe jenes Johann von Reinhartsmais, der von dem Degenberger den Hof zu Metten hatte, zur wirtschaftlichen Sicherung ihres Lebensabends Hans von Degenberg einen Hof, eine Mühle mit Säge und eine Sölde zu Rinchnachmünd sowie die sog. „Ödenmül“ und ein Gut zu Schlag vertraglich übereignet, mit der Bedingung, daß sie, solange sie lebe, die Gült von diesen Anwesen sozusagen als Leibrente von dem Degenberger erhalte⁷⁰.

1421 erwirbt Hans von Degenberg auf dem Tauschwege den sog. „Propst-hof“, der auf der linken, damals noch nicht zum Markt gehörenden Seite des Regens lag⁷¹, und läßt aus ihm ein Spital machen, das nach der ebenfalls neuerrichteten kleinen Kirche, die dem Heiligen Geist geweiht war, seither den Namen Heilig-Geist-Spital oder bloß Spitalhof führte. Zur wirtschaftlichen Sicherung stiftet er 1426 eine ewige Messe dorthin, die mit sieben Gütern dotiert war, „die für baß ewiclichen ein Pfarrer zu Regen . . . innhaben . . . soll“⁷².

⁶⁹ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. 2170 u. a. — Vgl. auch die Ausführungen zur Herrschaftsgeschichte des Landgerichtes Zwiesel.

⁷⁰ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15611 (vom 26. 9. 1418). — Als Siegelzeugen erscheinen „Peter von Lähling dy czeut Pfleger zu dem Weussenstain“ und „Tegenhart Lungel dy czeut Richter zu Zwiesel“.

⁷¹ Oswald G., Die Geschichte der Stadt Regen, 36.

⁷² HStAM, Regen Ger. Urk. Fasz. 2 (Urkunde vom 11. 7. 1426). Darin heißt es wörtlich, daß er eine ewige Messe gestiftet habe „in das Spital zu Regen gelegen enhalb der Prucke daselbs, das ich auch newes gepawet, gesaffet, gewidemt, begabt han in den Eren des heiligen Geists . . .“. Bei den sieben Gütern (1 Gut zu Auerkiel, 4 Güter zu Raindorf und 2 Güter zu Rohrbach) handelt es sich um nichts anderes als um das Stiftungsgut der ewigen Messe in der Schloßkapelle zu Weißenstein; vermutlich auf den Wunsch des damaligen Pfarrers Görg Erber hin, aber auch aus ganz realen Überlegungen des Degenbergers heraus, der damit wie-

Die wirtschaftliche Machtentfaltung der Degenberger wird im 15. Jahrhundert immer auffallender. Seit 1411 war auch die Linie Altmanns wieder erloschen und die Herrschaft Altnußberg mit ihrem nicht unbedeutenden Umfang an die degenbergische Linie auf Weißenstein (1347: Hartwig) zurückgefallen. Das bedeutete die Konzentration des gesamten Besitzes mit allen Herrschaftsrechten in einer Hand, da seit ca. 1395 auch das Stammgebiet um die Feste Degenberg an den auf Weißenstein sitzenden Familienzweig gefallen war und dieser dadurch die Hauptlinie bildete⁷³.

Das bedeutete aber auch eine Wandlung in der inneren Haltung dieses Geschlechtes, in dem sich mit dem Besitz- und Herrschaftszuwachs auch ein neues gesteigertes Selbstbewußtsein breit machte, wie das nunmehr immer häufigere Auftauchen der Degenberger bei landespolitischen Ereignissen klar beweist. Doch bevor man die politische Bedeutung ihrer Existenz näher ins Auge faßt, mag es zweckmäßig sein, den Verlauf ihrer Besitzgeschichte etwa so weit zu verfolgen, bis das erste vorhandene degenbergische Salbuch, das sich ungefähr auf die Spanne eines Jahrzehnts datieren läßt, so etwas wie eine vorläufige stolze Übersicht gibt und vielleicht sogar den Höhepunkt ihrer fruchtbaren Erwerbperiode darstellt, da spätere Gütervermehrungen nur noch Ausnahmefälle darstellen, wie sich durch einen Vergleich mit den späteren Urbaren von 1518⁷⁴ und 1582⁷⁵ eindeutig feststellen läßt.

Sichtbar durch noch vorhandene Urkunden wächst ihr Güterbestand nochmals im Jahr 1429, als Ritter Hanns vom Degenberg von Erhart Vorster zu Puczenfels neben einigen nicht im Amt Regen liegenden und daher hier auch weiter nicht interessierenden Gütern um eine nicht näher genannte Summe Geldes eine „Mül zu Hermansried“ erwirbt⁷⁶.

Ein halbes Jahrzehnt später, am 13. 10. 1434, werden dem vorgenannten Hans von Degenberg von Agnes Wilhalmynn auch noch zwei Güter und eine Sölde zu Burggrafened und zwei Güter zu Muschenried übereignet⁷⁷.

der etwas mehr in nächster Nähe des Wirtschaftszentrums Regen Fuß gefaßt und sich die Möglichkeit einer weiteren Einflußnahme in diesem Raum verschafft hatte, war die Meßstiftung von Weißenstein auf das Heilig-Geist Kirchlein übertragen worden. Wir haben es also hier nicht mit einer vollkommen neuen Stiftung zu tun, wie im übrigen die Religiosität der Degenberger im 15. Jh. überhaupt nicht mehr besonders spürbar ist, wie die gerade in diesen Jahrzehnten einsetzende Beeinträchtigung der Rindacher Mönche in ihren grundherrschaftlichen Rechten im Zwiesler Gebiet unwiderlegbar beweist.

Trotzdem blieb die Stelle des Kaplans auf Weißenstein, der in der Schloßkapelle entweder einmal wöchentlich oder auch öfter eine Messe zu lesen hatte, anscheinend weiterhin bestehen, wie die Dotation zeigt, von der in dem ersten degenbergischen Salbuch die Rede ist; „Nota das hernach geschriben dorff Dyepolczmayß nymbt der kaplan gein dem Weyßenstain alle gult groß vnd clain, dan die stift ist meinz herrn . . .“; anschließend werden für Diepoldsmais 7 Güter, 1 Lehen und 1 Taferne aufgezählt (HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 9, fol. 57).

⁷³ Oswald G., Die Degenberger 12 ff.

⁷⁴ HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 10.

⁷⁵ HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 12.

⁷⁶ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 16047 (vom 8. 8. 1429).

⁷⁷ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15796. — Diese Urkunde ist auch noch in einer

Das Erwerbsjahr der Güter zu Burggrafenried und Muschenried (1434) ist auch zugleich der absolute terminus ante quem non für die Abfassung des sog. ersten undatierten degenbergischen Salbuchs⁷⁸, da die genannten Anwesen in diesem bereits aufgeführt sind. Wenn man dazu noch in Rechnung stellt, daß Hanns der Ältere von Degenberg⁷⁹ nur bis 1438 alleiniger Inhaber der drei Herrschaften Degenberg, Weißenstein und Alt-Nußberg und des Gerichtes Zwiesel war und bereits noch in diesem Jahr einen Teilungsbrief für seinen Gesamtbesitz aufsetzen ließ⁸⁰, in dem er aus dem Ganzen für sich und seine beiden Söhne Jakob und Hans drei Teile machte, so darf man mit hoher Wahrscheinlichkeit die Abfassungszeit für dieses Salbuch in dem Zeitraum zwischen 1434 (nach dem 13. 10.) und 1438 (vor dem 1. 6.) ansetzen. Als weiteres, allgemeineres Kriterium für diese Festlegung mag auch die paläographische Analyse der Schrift gelten, nach der die Arbeit nicht nach 1450 geschrieben worden zu sein scheint und zwar eher um 1430 als um 1450⁸¹. Diese Zeitspanne von 1434—1438 läßt sich unter Umständen noch bis 1443⁸² erweitern, als nämlich nach dem Tode Hans des Älteren neuerdings geteilt wird und die Teilung auch tatsächlich vollzogen wird, doch nach dem oben Gesagten ist dem Jahr 1438 als terminus post quem non die größere Wahrscheinlichkeit zuzusprechen⁸³.

anderen Hinsicht nicht uninteressant, da unter den Siegeln ein Maric der Lächlinger, Pfleger zum Weissenstain, erscheint und daneben als Siegelzeuge u. a. auch ein Wolfgang Viechtenstayner, Pfleger auf dem hindern Haws zu Weissenstain, genannt wird.

Das kann aber nichts anderes bedeuten, als daß wenigstens in der ersten Hälfte des 15. Jhs. auf Weißenstein zwei Amtspersonen saßen, von denen der eine, nämlich der eigentliche Pfleger zu Weißenstein, mit der Handhabung der niederen Gerichtsbarkeit und der übrigen Hofmarks bzw. niederen Herrschaftsrechte, wie Polizeiverwaltung, Musterung usw., betraut war, während der andere sog. Pfleger auf dem hinteren Haus wahrscheinlich die Kastenverwaltung, d. h. die Verwaltung der grundherrschaftlichen Einkünfte und des Zehents, unter sich hatte, da das „hintere Haus“ nichts anderes als der Kastenbau war. Als Vorstufe einer ähnlichen Amtsverteilung darf man vielleicht bereits das in der früher erwähnten Urkunde vom 20. 5. 1399 (HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15592) auffallende gleichzeitige Vorkommen eines „Pfleger zu dem Weissenstain“ und daneben noch eines „Probst daselbst“ ansehen.

Im übrigen sind die beiden Güter zu Burggrafenried höchstwahrscheinlich mit jenem „Hof datz Purkgrafenried“ identisch, den Chunrat der Bulcz, Bürger zu Regen, am 6. 1. 1372 um 10 Pfund Regensburger Pfennig an Ulreich Wilhalm und Erben verkauft (HStAM, Regen Ger. Urk. Nr. 2).

⁷⁸ HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 9: „Saalbuch der Degerbergischen Güther“ (Der Titel stammt aus einer späteren Zeit!).

⁷⁹ Nach der genealogischen Einteilung von G. Oswald als Hans II. bezeichnet. Im übrigen wird auf die von Oswald eingeführte Nummerierung gleicher Namens-träger der degenbergischen Familie nur in besonders schwierigen Fällen zurückgegriffen, um eine bessere Übersicht zu erhalten.

⁸⁰ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 14929. Diese Urkunde wird im Verlauf dieser Arbeit noch genauer ausgewertet werden.

⁸¹ Diesen Hinweis verdankt der Verfasser der freundlichen Hilfsbereitschaft von Oberregierungsarchivrat Dr. Weißthanner, dem hier nochmals ausdrücklich gedankt wird.

⁸² HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 14917 und 15078 (für jeden der beiden Brüder ein Exemplar), ausgestellt am 24. 8. 1443.

⁸³ Für die Zeit nach 1428 und vor 1443 könnte folgende Überlegung sprechen: da

Dieses Salbuch nennt für die Herrschaft Weißenstein folgenden Güterbestand:

<i>Ortsname:</i>	<i>Güterbestand: Name des Grundholden, manchmal auch Hofname:</i>
Weißenstein	Sölden (8): Oswald, Cunczl, Vegel, Furtmillner, Cunczl Mair, Cunczl Vinck, Eberl, Peter Wichter. Hofstatt (2): Wagenman, Schawrlinn.
Regen der Marckt	Obere Patstub, Nydere Patstub, Vetl am perg, Pesel, Tünchinger, Paw zu Regen, Tafern.
Bischoffsmaiß	Güter (6): Natelinn, Peter Richter, Pauls, Peter Pawr, Cunczl Schewßl, Müllner. Sölden (15): Fridel Prenner, Richter, Henssel Schuster, Johann Wagner, Heinczl Tischler, Andre Schuster, Heinczl Sneyder, Gämleith, Richterinn, Fridel Irganck, Lintner, Örtlinn, Aschenprenner, Anderl Pawls, Koler. Tafern — Daneben ist bei Bischoffsmaiß noch ein „zoll auf Land Jacobstag“ erwähnt (= ein Standgeld für die Händler des dort abgehaltenen kleinen Marktes).
Bernpach	Güter (2): Heinczl Pewrl, Hensel Zotl.
Seyfritzried	Güter (1): Täml.
Tösingerried	Güter (1): Fridel.
Langbruck	Güter (4): Cunczl Gälsch (2 G.), Henssel Pühler, Mülner.
Dietharczmaiß	Güter (4): Schilherinn, Andree, Heindr Saczenhouer, Limpawr.
Oberr Seyboczried	Güter (1): Peter.
Nydern Seyboczried	Güter (3): Andre Tändler, Henssel, Nickel.
Grueb bey Rinichnoch	Güter (3): Nickel, Wölfel, Stubensul.
Sumpring	Güter (3): Aurbeck, Anderl Gundelbein, Sigharttynn.
Großen Leuczenried	Güter (5): Anderl Schuster, Prawtgab, Peter Merez, Cunczl Kinig, Anderl Pāman. Sölden (1): Henssel Snyder.
Wenigen Leucznried	Güter (1): Hainczl Tösel.
Elhenpach	Güter (2): Mosergut, Henssel Smid.
Tramersried	Güter (2): Lewbl Schreck, Halseergut.
Poscholzried	Güter (1): Wigilaishof.
Berndorff	Güter (2): Connrad Probst, Wydenmanynn.
Schuczinger	Güter (1): Schuczinger.

die Teilungsurkunde bei der Aufzählung der Bestandteile der einzelnen Anteile vor allem für Weißenstein im Verhältnis zu den Angaben des Urbars nur wenige Stücke nennt, könnte vielleicht mit der Abfassung des Salbuchs der Versuch gemacht worden sein, von einem einzigen Schreiber, der unter der Aufsicht des Vaters Hans des Älteren stand, den genauen Umfang und die genaue Zahl der einzelnen Güter der verschiedenen Herrschaftsgebiete aufzeichnen zu lassen, um von vornherein jede Möglichkeit zu Streitigkeiten zwischen den Brüdern auf Grund angeblicher Besitzunklarheiten auszuschließen.

<i>Ortsname:</i>	<i>Güterbestand:</i>	<i>Name des Grundholden, manchmal auch Hofname:</i>
Ried	Güter (1):	Ull Mair.
Maschenberg	Güter (1):	Hainczl.
Maczelsried	Güter (1):	Peter Mair.
Kandelpath	Güter (2):	Andre — von des Grunpeckenhof gibt man auf Sand Michlstag XXXII Pfennig und ein fast hun.
Sigharczperg	Güter (1):	Sigharczperger der Hennßel.
Chaczelstorff	Güter (2):	Awel, Trewtl.
zum Hoff	Güter (1):	Muesmair.
Hermansried	Mühle (1):	ohne Namen (nur Abgaben am Sankt Michaelstag)
Obern Asperg	Güter (1):	ohne Namen (nur Abgaben am Sankt Michaelstag)
Metm	Hof (1):	ohne Namen
Rewndorff	Güter (5):	Steffel, Cunczl, Cunczl Snyder, Cunczl Wernhart, Steffel Halsser.
March	Güter (1):	Ebmär.
Reinharczmaiß	Hof (1):	ohne Namen
Rinchnamind	Hof (1):	ohne Namen
	Sölden (1):	ohne Namen (keine Abgaben vermerkt).
	Mühle (1):	ohne Namen (keine Abgaben vermerkt).
Slag	Güter (1):	das Gut.
Burgrauenried	Güter (1):	Wilhalm.
	Lehen (1):	ohne Namen.
Schwarczach	Güter (11):	Kunczl, Hennßel Graf, Anderl Schuster, Millner, Heincz Wildner, Hennßl Werndel, Hennßl Newpawr, Anderl Heinrich, Pesel Genötig, Nickel Pschorner, Prenner.
Kolnberg	Güter (8):	Rösler, Anderl Trayber, Lewbel, Cunrad Swager, Peter Schuster, Heinczl Sögel, Nickel, Andre Wakker.
Langdorff	Güter (20):	Anderl Segel, Nickel Segel, Fridel, Cunczl Sneyder, Lewbel, Michel, Seydel, Cunczl Schindler, Meindl, Anderl Pewrl, Peliczinn, Peter Seydl, Merczz, dy Beheymynn, Nickel Mertein, Hennßel Mertein, Mertel, Anderl Oheim, der Mülner, die Kappynn.
Schonneck	Güter (13):	Anderl, Dewml, Röbel, Meychsner, Pesel, Heinczl Wasser, Peter Multrer, Peter Schindler, Conrad, des Cunczlein Aydem, Ströndel, Oderley, Sponnagl.
Waczmanstorff	Güter (1):	ohne Namen.
Diepolczmaiß ⁸⁴	Güter (7):	der jung Gerl, Schober, Spärel, Andre Püchler, Smidel, Wernndl Kinig, Cunczl Smuczer.

⁸⁴ Von den Gütern des Dorfes Diepolczmaiß gehört die Gült dem „kaplan gein Weyßenstain“ und die Stift dem Degenberger.

Ortsname:

Güterbestand: Name des Grundholden, manchmal auch Hofname:

	Lehen (1):	Pesel Swager.
	Tafern (1):	Peter Meingos.
Tann ⁸⁵	Güter (1):	ohne Namen.
Altenmaiß ⁸⁵ (?)	Güter (2):	ohne Namen.

Außerdem sind unter den Urbarseinkünften auch noch die Maut zu Zwiesel, der Goldzehent in der Regener Pfarre und das Gericht zu Zwiesel („gehört gein Weyßenstain“) aufgeführt; auch ein Verzeichnis der einzelnen Fischereien und der angeblich zur Herrschaft gehörenden Wildbanne („Wilpan zu Regen“, „Wilpan auß der Abtthey“, „Wiltpan vmb Zeiboczried“, „Wilpan vmb Zwisel“, „Wilpan in dem Lanngendorff“) ist beigefügt.

Bereits 1438 kommt es, wie schon erwähnt, zu einer Teilung des Gesamtbesitzes; dabei behält sich der Vater, Hans der Ältere, das Schloß Degenberg vor, während sein älterer Sohn Jakob das Schloß Altenußberg mit Zubehör erhält; der jüngere Sohn Hanns aber bekommt „daz gsloß Weyssenstayn vnd daz Hinderhawß mit wiltpann, vischerey paw . . . mitsambt der Tafern zu Regen . . . Item am Ersten den Zehent zum Weyssenstayn vnd die Mautt zu Zwysel . . .“. Dazu erhält er die Gült von 34 Pfund und 5 Schilling Regensburger Pfennig, die aus folgenden Gütern eingeht:

„Item zu Weyssenstayn daz dorff item die gullt die ich hab zu Regen in dem Markcht ausgenommen vnd hindan gesetzt den zehent den ich zu Regen auss dem Markcht hab den hab ich gegeben zu dem Spital zu Regen vnd ich wil auch daz er ewigklich dapej beleib. Item den Hoff auff der Eben. Item den Hoff zu Mätzleysriedt. Item den Hoff pey dem Weyssenstayn . . . Item ein gut zu Schützing. Item zwen Hoff zu Katzelstorff . . . Item die Hoff vnd gullt zu Sumpring. Item den Hof zu Metem. Item die gutter zu Berndorff. Item ein Gut zu Maschenperg. Item die gullt aus den vier dörffern mit namen Swartzach, Kalmberg, Lanngdorff, Schönnekg mitsambt den Scharberchen daselbst . . .“⁸⁶.

Zugleich legt Hans der Ältere fest, daß die drei Schlösser immer beim männlichen Stamm zu verbleiben haben und nie als Heiratsgut an Töchter ausgegeben werden dürfen.

Nach dem Tode des Vaters wird am 24. 8. 1443 eine erneute Besitzaufteilung vorgenommen, da nun auch dessen Anteil aufgeteilt werden muß⁸⁷. Aber die Söhne zeigen ebenfalls die fast allen Degenbergern inwohnende Klugheit in Besitzangelegenheiten. Hans, der bisher auf Weißenstein saß, erhält das freigewordene Degenberg; Jakob aber vereinigt

⁸⁵ Von den Gütern der beiden Orte Tann und Altenmaiß gehört die Gült dem Pfarrer von Regen und die Stift dem Degenberger.

Mit der Einbehaltung des Stiftungsgeldes hatte sich der Degenberger formal das grundherrliche Recht der Fertigung über Grund und Boden trotz der Vergabung der Gült gesichert.

⁸⁶ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 14929 (vom 1. 6. 1438).

⁸⁷ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 14917 u. 15078.

in seiner Hand die Güterbestände um Schloß Altnußberg, Weißenstein, Wernfels sowie den Markt Ruhmannsfelden und Gericht und Vogtei zu Zwiesel⁸⁸. Damit bleiben die natürlich gewachsenen, auf einen Burgsitz als Mittelpunkt hin ausgerichteten Gebietskomplexe unversehrt; ihre Bedeutung als Sammelbecken und Konzentrationspunkte verschiedener Herrschaftsrechte bleibt unverändert. Durch die Vereinigung der Teile Altnußberg und Weißenstein in der Hand des Älteren wird sogar die alte Raumeinheit der degenbergischen Güter im inneren Bayerischen Wald wieder hergestellt und ihre durch die schlechte Bodenqualität gegenüber anderen Gebieten etwas beeinträchtigte wirtschaftliche Funktionsfähigkeit wenigstens bestmöglich ausgenützt. Die Grenze der beiden nunmehrigen degenbergischen Herrschaftsteile wird in der Urkunde von 1443 genau bezeichnet, wenn es heißt, daß Jakob alle Herrlichkeiten, Güter usw. erhält, „die vnnsrer Vatter sälinger vnd ich Hanns vom Degenberg . . . im Wald enhalb dez pergs vnd waldes Grauenstadels gehabt haben . . .“⁸⁹. Wenn sich auch heute der Wald- bzw. Flurname Grafenstadl nicht mehr festlegen läßt, darf man mit Sicherheit annehmen, daß es sich dabei um die Bezeichnung für die Naturbarriere des den vorderen Wald bildenden Höhenzuges handelte, der auch heute noch mit seinem siedlungsfreien Gebietsstreifen eine Art von natürlichem Grenzsaum darstellt und zugleich im Süden und Südwesten die Landkreisgrenze von Regen bildet (Rusel, Greisinger Berg usw.).

Der 1443 geschaffene Zustand ist indessen nicht von langer Dauer. Noch vor 1447 muß Jakob gestorben sein, jedoch nicht ohne eine sehr zahlreiche Schar von Söhnen hinterlassen zu haben. Diese nämlich, Hans Peter und Achatz, übergeben bereits durch Vertrag vom 30. 12. 1446 für sich und ihre noch nicht mündigen Brüder Jakob und Christoph den Anteil ihres Vaters Jakob am Gesamtbezirk der Degenberger (Altnußberg, Weißenstein usw.) für eine bestimmte jährliche Summe Geldes von Lichtmess an (2. 2. 1447) an ihren Onkel Hans, der auf Schloß Degenberg sitzt⁹⁰.

⁸⁸ Die Güter zu Burggrafenried und Muschenried blieben einstweilen noch ungeteilt, „darumb daz sy ansprach seien . . .“ (d. h. ihr rechtlicher Status ist noch ungeklärt). Der Vertrag von 1434 ist demnach mit seiner Klausel noch immer gültig, die Agnes Wilhalmin anscheinend noch am Leben (vgl. HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15796).

⁸⁹ Dieser Satz rückt auch die provisorische Teilung von 1438 in ein neues Licht; wenn sich nämlich die darin aufgezählten Güter, die mit ihren Abgaben dem jüngsten, auf Weißenstein sitzenden Sohn Hans zustehen sollten, wegen ihrer verhältnismäßig geringen Anzahl wesentlich von dem im vermutlich ungefähr gleichzeitig verfaßten Urbar verzeichneten Güterbestand unterschieden, so erklärt sich das daraus, daß die übrigen Güter um Weißenstein noch immer im Besitz des Vaters verblieben und die aus den aufgeführten Gütern fließende genau berechnete Gültsumme für den jüngsten Sohn Hans bis zur endgültigen Besitzaufteilung nach dem Tod des Vaters vorderhand nur so etwas wie eine provisorische Leibrente sein sollte, um vorläufig ein standesgemäßes Leben führen zu können. Erst bei der Neuverteilung nach dem Tode des Vaters fielen auch die väterlichen Güter im Gebiet von Weißenstein wieder an den Herrn auf Weißenstein zurück, der jetzt allerdings nicht mehr Hans, sondern Jakob hieß.

⁹⁰ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 16129. Das Datum dieser Urkunde ist ebenfalls durch Nichtbeachtung des im 15. Jh. noch gültigen Neujahrsanfangs am ersten

In diesen drei Jahren beginnt eine neue Periode in der Geschichte der Degenberger und ihrer sogenannten Herrschaften Weißenstein, Zwiesel und Degenberg. Bis auf einige noch später durch Kauf oder auf anderem Weg anfallende Güter hat der Besitzstand der degenbergischen Grundherrschaft seinen größten Umfang erreicht⁹¹. Das erklärt sich unter anderem auch aus der Tatsache, daß die einzelnen Räume nun sowohl grund- wie gerichtsherrschaftlich vollkommen aufgeteilt waren; die, wenn man sie so bezeichnen darf, weißen, d. h. noch nicht eindeutig gebundenen Flächen auf einer angenommenen Herrschaftskarte waren so gut wie verschwunden.

Der gesamte Raum lag unter einem Geflecht von Herrschaftsrechten verschiedenster Art und verschiedensten Grades. Die Inhaber der Rechte mit den größten und wichtigsten Ansprüchen aber begannen allmählich ihre Herrschaftsräume nicht nur nach außen fest abzugrenzen, sondern vor allem nach innen zu ordnen und intensiv zu organisieren. Die dominante Größe in diesem Raum aber war der Landesherr durch die ihm mittels der Vogtei über den niederaltaichischen Grundbesitz schon von den Bogenern her zugewachsene Herrschaftsstellung; in diesem durch die hohe Gerichtsbarkeit, aber auch durch seine einstige grundherrliche klösterliche Erschließung an sich homogenen Raum waren aber durch geschickte Allodifikation von Lehengut und sogar durch einige bogensche Neugründungen auch Fremdkörper echter oder auch nur anscheinender grundherrlicher Autogenität entstanden, die meist vom niedersten Adel okkupiert wurden und dazu noch seit 1311 mit einer Summe niederer Gerichtsrechte ausgestattet waren.

Eine solche Hofmarksherrschaft, denn um diese handelt es sich hier, hatten auch die Degenberger um Weißenstein aufgebaut⁹² und im Verlauf von ca. eineinhalb Jahrhunderten durch eine wohlüberlegte Erwerbstätigkeit zu einem das Maß der gewöhnlichen Hofmarksherrschaft weit überschreitenden Besitz- und Niedergerichtsherrschaftskomplex ausgebaut. Diese Entwicklung hatte aber aus zwei Gründen von selbst zum Stillstand kommen müssen: einerseits wurde es für die Hofmarksherren durch die nach der allgemeinen Auflösungstendenz im wittelsbachischen Herrschaftsraum nach 1347 allmählich seit 1427 mit der Aufteilung des Gebietes des sog. Straubinger Niederlandes wieder einsetzende Konsolidierung zusehends immer schwieriger, Herrschaftszuwachs vom Landesherrn

Weihnachtstag falsch aufgelöst, wenn sowohl im Regest als auch auf der Urkunde selbst mit Bleistift das Datum 1447 XII 29 vermerkt ist, obwohl es richtig mit 30.12.1446 angegeben werden mußte.

⁹¹ Zu den Ausnahmefällen, die ein noch nachträglicher Gütererwerb darstellt, gehört auch die ihnen durch einen hofgerichtlichen Vergleich zugesprochene Grundherrschaft über die Güter im Gebiet ihrer mit dem Blutbann ausgestatteten Herrschaft Zwiesel, die bis 1539 der Propstei Rinchnach bzw. dem Kloster Niederaltaich gehörten.

Nähere Ausführungen darüber finden sich im Kapitel zur Geschichte des Landgerichtes Zwiesel.

⁹² Die Herrschaft Zwiesel bleibt hier vorläufig ausgeklammert, da sie sich, rechtlich gesehen, aus einer anderen Wurzel als Weißenstein herleitet (vgl. die Ausführungen zur Geschichte des Landgerichtes Zwiesel).

zu erhalten; andererseits aber ließ sich auch der Umfang der Grundherrschaft, der die Basis und den eigentlichen Ursprung der niederen Gerichtsrechte bildete, nicht mehr erweitern, da das in unserem Raum vorhandene Reservoir von Eigengütern, das durch die schon erwähnte übermächtige niederaltaichisch-rinchnachische Grundherrschaft in diesem Gebiet sowieso nur beschränkt war, durch die Degenberger und einige noch kleinere Hofmarksherrschaften gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts nahezu vollkommen ausgeschöpft war — modern marktwirtschaftlich ausgedrückt: das Angebot an Eigengütern für den Kaufverkehr war rapid zurückgegangen.

Vielleicht hätten sich die Degenberger mit diesem Zustand zufriedengegeben und den Rahmen, der ihnen durch ihre Herkunft gesetzt war, nie zu sprengen versucht, wenn sie nicht durch die von Seiten des Landesherrn einsetzende offensive Wiedergewinnungspolitik dazu gezwungen worden wären.

Nach dem Tode des letzten Herzogs der Linie Straubing-Holland hatten die Degenberger noch als eines der angesehensten Geschlechter dieses Gebietes mit Hans (II.) den Verweser des Straubinger Teils dieser Herrschaft gestellt⁹³. Aber bereits in dem folgenden Jahrzehnt, nach dem der Teil des ehemaligen Straubinger Herzogtums, in dem die Degenberger den Hauptteil ihrer Besitzungen und Hofmarken hatten, an Bayern-München gefallen war, begann sich das Verhältnis zwischen dem Landesherrn und dem Degenberger allmählich zu verändern. Man darf zweifellos die Hand des Wittelsbachers dahinter vermuten, wenn im Jahre 1434 Bischof Leonhardt von Passau mit einem Mal den ihm ehemals zustehenden, aber an den Herzog verloren gegangenen Zehent der Pfarreien Regen und Kirchberg, der von Kaiser Ludwig 1347 an die Degenberger verliehen worden war, wieder als ursprünglicher Lehensherr beansprucht und an Herzog Wilhelm in einem Lehenbrief offiziell verleiht⁹⁴. Seitdem scheint dieser Zehent ein dauerndes Streitobjekt zwischen dem Herzog und dem Herrn auf Weißenstein gewesen zu sein, wie das wiederholte urkundliche Auftauchen eines Kastners in Regen, der wahrscheinlich auch diesen Zehent einzusammeln hatte, erkennen läßt⁹⁵.

Da der Herzog aber mit Hilfe des Bischofs anscheinend nicht durchkommt, ändert er seine Taktik und läßt am 23. 9. 1448 nach vorhergegangenem Rechtsgeplänkel durch seinen Hofmeister Otto Piencznawer das Urteil des Hofgerichts in München beurkunden⁹⁶, wonach die von Kaiser Ludwig 1347 an die Degenberger verliehenen Lehen, nämlich die Zehenten zum Weißenstein (der Pfarreien Regen und Kirchberg), das Drittel der Maut zu Zwiesel und andere hier nicht interessierende Stücke auf Antrag des Rentmeisters Caspar Winzerer als heimgefallene Lehen erklärt wurden, da sie Hans vom Degenberg nicht innerhalb der lehen-

⁹³ Vgl. die Landschreiberrechnungen des Rentamtes Straubing für die Jahre 1425, 1426 und 1427 (StA, Landshut, Rep. 18 Fasz. 864 Nr. 2519 a, Jahresrechnungsband 1425/26 fol. 60, 1426/27 fol. 9, 12, 27). Dazu Oswald G., Die Degenberger, 14.

⁹⁴ HStAM, Regen Ger. Urk. Fasz. s. Nr. 8 (vom 18. 9. 1434).

⁹⁵ Oswald G., Die Geschichte der Stadt Regen, 56.

⁹⁶ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15074.

rechtlichen Frist vom Herzog empfangen habe. Dagegen nun protestiert der Degenberger, indem er eine in den Prozeßstreitigkeiten der folgenden Jahrzehnte immer wiederkehrende, sehr geschickte, verhandlungsverzögernde Ausflucht gebraucht und behauptet, daß die fraglichen Stücke in Niederbayern lägen und er deshalb nicht verpflichtet sei, vor Hofgericht des Herzogs in Oberbayern Recht zu nehmen. Als dieser Einwand abgewiesen wird, legt der Degenberger Berufung beim Kaiser ein. Bei der Verhandlung vor dem Reichskammergericht in Wien, die schon am 3. 12. 1449 durch Urteil des Gerichtsvorsitzenden Albrecht von Botendorf abgeschlossen wird⁹⁷, kommt es zu einer klaren Konfrontierung der Standpunkte der beiden streitenden Parteien. Erst jetzt kann man die Wandlung erkennen, die sich in der Einstellung der Degenberger in den letzten Jahren, entweder unter dem spürbaren Druck des Landesherrn oder, was noch wahrscheinlicher ist, aus dem Vollgefühl eigener Macht und in dem Verlangen nach Bestätigung eigener herrschaftlicher Existenz, vollzogen hat. Während der Anwalt Herzog Albrechts nämlich behauptet, daß sowohl die bereits genannten Stücke (Zehent, Mautdrittel, Goldzehent) als auch Schloß Degenberg Lehen vom Hause Bayern wären, stellt sich der Prokurator des Degenbergers eindeutig auf den Standpunkt, daß alle diese Sachen eigen wären und nicht vor dem Lehenmannengericht des Herzogs verhandelt werden dürften.

Im einzelnen behauptet er, die Degenberger hätten „das Sloß Degernberg lenger wann hundert Jare in stiller nuz vnd gewer besessen als Ir eigen gut vnangelant . . .“ und auch die anderen Stücke wären jetzt ihr Eigen, da sie zwar ursprünglich Lehen gewesen wären, wie der vorgelegte Brief von 1347 bewiesen habe, daß aber Hans von Degenberg und seine Vordern dieselben Güter „auch lang Zeit vnd vil lenger wann Ir recht als Ir eigen gut in stiller gewer vnangelant ersessen haben“. Dabei beruft er sich auf eine gemeine Freiheit, die Kaiser Ludwig gegeben habe, derzufolge „was ein Jeglicher in nuz vnd gewer vierzig oder dreissig Jar hat hergebracht, das der dabey behalten soll werden vnd beiben . . .“.

Nach langem Hin und Her wird in dem abschließenden Urteil festgelegt, daß Hans von Degenberg, falls er vor einem ordentlichen Gericht die Behauptungen über Degenberg erweisen könne, dieses Schloß als eigen beanspruchen könne und nicht vor das Lehenmannengericht des Herzogs brauche. Die übrigen Stücke (Zehent, Mautdrittel usw.) aber wären Lehen und müßten vor dem herzogl. Lehenmannengericht verhandelt werden.

Der Degenberger nimmt dieses Urteil an. Als aber im März des folgenden Jahres in München das Lehenmannengericht unter Vorsitz Wilhelm Maxlrainers zu Hohenburg zusammentritt und durch Urteil vom 3. 3. 1450 bestätigt⁹⁸, daß Hans v. Degenberg zu den Sprüchen und Forde-

⁹⁷ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 14951 und 15082 (zwei gleichlautende Originalausfertigungen des Bestätigungsbriefs dieses Urteils durch König Friederich III. vom 8. 12. 1449).

⁹⁸ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 14855.

rungen hinsichtlich der erwähnten Lehensachen antworten solle, da entzieht sich der Degenberger dieser Aufforderung, indem er auf die urkundlich eindeutige Tatsache hinweist, daß die genannten Sachen nicht mehr ihm, sondern seinen Neffen wieder gehörten, von denen er sie nur 3 Jahre lang überschrieben gehabt habe⁹⁹.

Damit gelang es ihm wieder, sich einige Zeit dem Gericht zu entziehen, wenn auch das Lehenmannengericht diese neue Ausflucht nicht gelten lassen will; als der Degenberger mit einer erneuten Berufung an den Kaiser droht, kühlt sich die heiße Situation wieder etwas ab, und es tritt vorübergehend Ruhe ein. Erst am 24. 4. 1452 schließen Hans vom Degenberg und Peter und Jakob vom Degenberg zum Weißenstein mit Herzog Albrecht den Kompromiß, in Lehensachen vor dem herzogl. Lehenmannengericht und in anderen Sachen vor seinen Räten zu erscheinen¹⁰⁰. An der tatsächlichen Herrschafts- und Besitzlage hat sich allerdings in der Zwischenzeit nichts geändert, denn bei der am 30. 4. 1452 vorgenommenen Aufteilung des im inneren Wald gelegenen Besitzkomplexes unter die Söhne Jakobs von Degenberg erhalten Peter und Jakob „das Sloß Weysenstain vnd das hinterhawß daselb mit den zehentten, wilpannen, vischreyen . . . die mawtt zue Zwisell mit sambt dem Gericht daselb vnd namlich alle Herlichkait, Stuk vnd gut . . . die vnser Vatter saliger zu dem Sloß Weysenstain gehabt . . .“¹⁰¹; die strittigen Stücke sind also noch immer im Besitz der Familie. Das sagt allerdings nicht, daß damals ihr Lehencharakter nicht mehr vorhanden gewesen sei; denn gerade nach dem auf „Sonntag vor vnsern lieben Herrn Aufftag“ (= 14. 5. 1452) angesetzten Rechtstag¹⁰² bleibt es in dieser Sache weiterhin für einige Jahre ruhig. Wie eine Urkunde vom 12. 3. 1459¹⁰³ nämlich beweist, steht Hans der Ältere vom Degenberg auch weiterhin im Dienste der Wittelsbacher und überbringt damals gerade dem Kaiser in Wien Briefe seines Herrn, des Herzogs Albrecht, wie im übrigen überhaupt allgemeine oder auch lehenrechtliche Streitigkeiten meist auf einer ganz anderen, unpersönlichen Ebene ausgetragen wurden und, wenn sie auch oft scharf ausgefochten wurden, dennoch persönliche Verhältnisse oder sonstige Dienstverhältnisse nicht weiter beeinträchtigten, wie sich in den

⁹⁹ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 16129 (vom 30. 12. 1446).

¹⁰⁰ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15080.

¹⁰¹ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 14918.

¹⁰² HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15095. Ob dieser Tag nun auch wirklich stattgefunden hat, darüber findet sich weder eine Urkunde noch sonst eine Quellennotiz, und bei der geschickten Verzögerungstaktik der Degenberger würde es weiter nicht überraschen, wenn sich herausstellen würde, daß sie vielleicht auch diesen Termin durch ihr Nichterscheinen zum Platzen bringen ließen. Aber weder in der den gesamten Urkundenbestand des Hauptstaatsarchivs umfassenden Regestenkartei (HStAM, Repertoriensaal: sog. „Blaue Grotte“) noch in den Beständen der Staatsarchive für Ober- und Niederbayern oder etwa im Geheimen Staatsarchiv findet sich ein Hinweis dafür, was sich wirklich ereignete. Vielleicht wurde auch nur eine mündliche Übereinkunft getroffen, was aber nicht gerade den Gepflogenheiten der Zeit bei solchen Streitfällen entsprochen hätte, nach denen solch wichtige Entscheidungen immer urkundlich festgehalten wurden.

¹⁰³ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 9983.

folgenden eineinhalb Jahrhunderten bis zum Aussterben der Degenberger noch oft zeigte.

Von einem anderen, bei einer nur oberflächlichen Betrachtung weitaus weniger berücksichtigten Aspekt besehen, ist diese in der Urkunde enthaltene Nachricht jedoch noch zusätzlich äußerst aufschlußreich und viel-sagend. Mit dem Nachweis eines, wenn auch durch herzoglichen Auftrag vordergründig gerechtfertigten Aufenthaltes eines Degenbergers in Wien beim Kaiser läßt sich nämlich ohne weiteres eine Vermutung, die erst 1465 zur Wirklichkeit wird, schon für das Jahr 1459 rechtfertigen: seit ca. 1452 scheinen die Degenberger einen neuen Weg in ihrem Kampf um Anerkennung ihrer Herrschaft gewählt zu haben; denn obwohl sie zum landsässigen Adel der bayerischen Herzöge gehören, haben sie in ihren Appellationen an das kaiserliche Hofkammergericht den trotz der Zeitumstände noch immer nicht zu unterschätzenden Einfluß des Kaisers kennengelernt, und gerade die Tatsache, daß sie den Blutbann für die Herrschaft Zwiesel vom Reich zu Lehen haben, hilft ihnen hier, das ursprünglich vermutlich vollkommen indifferente Verhältnis des obersten Lehensherrn zu dem verhältnismäßig unbedeutenden wittelsbachischen Ministerialen etwas persönlicher und wärmer zu gestalten. Dabei muß noch ein anderer Punkt berücksichtigt werden: bei dem zeitweilig oft sehr zweideutigen Verhältnis zwischen Wittelsbachern und Habsburgern sah es der Kaiser vermutlich nicht ungern, wenn ein Mann des Herzogs von Bayern mit seinem indirekt erkennbaren Streben nach teilweiser Unabhängigkeit und wenigstens etwas spürbarer Lockerung des Herrschaftsbandes, das ihn an die Wittelsbacher knüpfte, immer wieder seine Nähe suchte; denn gerade dadurch kam er den ganz realen Absichten des Kaisers entgegen, wie sich einige Jahre später noch zeigen sollte.

1460 stirbt Herzog Albrecht III.; seine beiden ältesten Söhne, Johann IV. und Sigismund, übernehmen die Regierung, ganz wie es der Wunsch des Vaters gewesen war, der sie beide noch zu Lebzeiten zu Mitregenten ernannt hatte¹⁰⁴; aber Johanns Herrschaft ist nur von kurzer Dauer, da er schon 1463 (14. 10.) aus dem Leben scheidet; somit ist Sigismund Alleinherrscher, und er zeigt sich vorerst nicht gewillt, die Herrschaft mit dem nächst älteren Bruder Albrecht zu teilen, obwohl es der ausdrückliche Wunsch des Vaters gewesen war, daß die Regierung immer von zweien seiner Söhne ausgeübt werden sollte. Dieser Sigismund ist überhaupt eine sehr eigenartige Natur, mit Eigenschaften, die nicht immer für einen Herrscher von besonderem Vorteil sind; er zeigte einen ausgeprägten Sinn für die Freuden des Lebens und scheute sich dabei nicht, diese Genüsse mit einer hohen Verschuldung seiner Staatskasse zu bezahlen. Wie die meisten Menschen dieser Wesensart war er anfällig gegenüber der vorgetäuschten Dienst- und Hilfsbereitschaft seiner Umgebung und vertraute sich nicht immer den selbstlosesten Menschen an, wenn er Leute suchte, die ihn von seiner Arbeit als Herrscher entlasten helfen sollten.

Mit diesem in den Praktiken des Regierens wenig erfahrenen und etwas unvorsichtigen Herrscher kam auch die größte und in Hinsicht auf die

¹⁰⁴ Riezler Sigmund, Geschichte Baierns III, 458.

Rechtfertigung aller nachmaligen Herrschaftsansprüche wohl bedeutendste Chance für die Degenberger. Bereits in den letzten Jahren Herzog Albrechts nämlich wieder in das Vertrauen des Landesherrn aufgenommen, gelang es Hans von Degenberg unter Herzog Sigismund in dem in Niederbayern gelegenen Teil der Herrschaft der Münchner Wittelsbacher „das Heft ganz in seine Hände“ zu bekommen¹⁰⁵; die bei diesem Geschlecht immer wieder auffallende Geschicklichkeit in der Ausnützung günstiger Situationen ließen nun auch dieses Mal die Herren von Degenberg nicht vermissen; sie beuteten diese Lage mit einem Maximum an Gewinn aus: am 14. 1. 1464 bekennt nämlich Sigismund als regierender Fürst für sich und seine Brüder Albrecht, Christoph und Wolfgang, daß er auf alle Sprüche und Forderungen, die sein Vater und er an Hans von Degenberg zu Alt-Nußberg und dessen Bruder Peter vom Degenberg zum Weißenstein gehabt hätten, verzichte und die Schlösser Degenberg, Nußberg und Weißenstein mit allen Herrlichkeiten, Gerichten und Zugehörungen damit deren Erb und Eigen wären; zugleich begibt er sich in seinem und im Namen aller seiner Erben und Nachkommen jedes Rechtes auf Lösung und Wiederkauf¹⁰⁶. Die Urkunde ist von solcher Bedeutung sowohl in Hinsicht auf die vorher gültige Rechtslage und die geschehenen Streitigkeiten als auch auf die seit 1465 einsetzende neue Herrschaftsentwicklung, daß es geraten zu sein scheint, sie wenigstens im Auszug wörtlich anzuführen: „. . . Wir Sigismund . . . bekennen als regirender fürst für vns vnd für vnnser lieb brudere . . . vnd dartzue für all vnnser erben vnd nachkomen . . . Als von solicher Spruch vnd Vodrung wegen so der Hochgeborn fürst vnnser lieber Herr vnd Vatter saliger . . . vnd wir gegen . . . Hannsen vom Degenberg zu Alltenußperg vnd seinem brudern Petern vom Degenberg zum Weissenstain furgenomen hetten von drei Gesloss des Degenberg, Alltenußperg vnd Weissenstain auch vmb allen Irn wildpan, gericht, vogtey, vischerey, den zehent zum Weissenstain vnd die tafern zu Regen vnd all annder spruch wie die bis auf datum des brieffs genannt . . . *nichts darinnen befündert*. Nun haben wir . . . solich vnnser Spruch vnd vordrung alle gancz vnd gar gegen In abgetan vnd vallen lassen in sollicher beschaiden, das sy all Ir erben vnd nachkomen furan die genannten (— es folgen die bereits erwähnten Sachen —) . . . als Ir aigen vnd erblich guet innhaben . . . sullen . . . an vnnser vnd aller vnnser erben vnd nachkomen anspruch, irrung vnd hindernuss . . . Wir haben In auch allen Irn Willpan vnd vischerey von newen dingen geaigent geben vnd bestättigt . . . Vnd . . . wir Ine alle die guter die Ihrer voruordern von vnnsern voruodern in pfanntschafft weis ingehabt haben geaigent . . . das wir noch all vnnser erben vnd nachkomen darumb kain losung noch widerkauf nicht mer haben sullen . . .“

Ganz unzweideutig erweist diese Urkunde, was bisher bei einer genauen Analyse der Rechtsgrundlagen der degenbergischen Herrschaftsansprüche nur indirekt erschlossen werden konnte, daß die Degenberger bei all

¹⁰⁵ Riezler S., a. a. O., 465.

¹⁰⁶ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15114.

ihren Prozessen mit keinen entscheidenden Beweisstücken ihre Forderungen um Anerkennung angeblich freieigenen Besitzes untermauern hatten können, daß dafür aber die Wittelsbacher, zumindest wieder seit 1452, bis 1465 ihre Ansprüche durchgesetzt hatten und Herren der Lage waren; denn wenn es anders gewesen wäre, wären die Degenberger nicht wieder bei der nächstbesten günstigen Gelegenheit auf diesen neuralgischen Punkt zurückgekommen und hätten sich nicht eine ausdrückliche Bestätigung ihrer Ansprüche geben zu lassen brauchen. Aber ihr eigener scharfer Blick für die wirklichen Rechtsverhältnisse hatte sie die Unhaltbarkeit ihrer Forderungen und Behauptungen gegenüber jeder strengen juristischen Untersuchung erkennen lassen; sie hatten die Erfahrung gemacht, daß auch der Kaiser ihnen kein neues Recht schaffen konnte, solange die rechtlichen Voraussetzungen so eindeutig gegen ihre Ansprüche waren.

Wenn sie also seit 1452 wieder in einem betont dienstwilligen Verhältnis zu ihrem Landesherrn standen, so hatten sie damit nur eine abwartende Position bezogen, deren anscheinende Ruhe eine bessere Konzentration auf ihre noch immer heimlich verfolgten Absichten zuließ. In der sicheren Erkenntnis der noch nicht ausgereiften Verhältnisse hatten sie wieder zur Erfahrung ihrer Vorvordern zurückgefunden, deren Erfolge der Dienstbereitschaft und unbedingten Gefolgschaftstreue gegenüber ihren Herren, den Wittelsbachern, und nicht ungeschicktem, rechtshaberischem Aufbegehren zuzuschreiben waren. Mochte aber in den vergangenen eineinhalb Jahrhunderten diese Einstellung noch aus innerer Überzeugung gekommen sein, so war sie dieses Mal eine bewußte Täuschung, ein geschickt aufgezogenes taktisches Manöver, und schon die detaillierte Formulierung der Urkunde läßt die innersten Absichten dieses falschen Sympathie- und Vertrauensspiels erkennen; die darauffolgende Hinwendung zum Kaiser aber legt sie klar an den Tag.

Mit der Verzichtserklärung Sigmunds hatten die Degenberger alles erreicht, was sie sich vorher nur erträumt hatten. Nun beginnt für sie der Kampf um die Verteidigung des Gewonnenen; aber sie verteidigen sich nicht nur, sie bauen die neue Position durch einen ganz unerwarteten politischen Schachzug sogar noch aus; hatten sie nämlich von Sigismund die Freiheit ihres Besitzes und ihrer Rechte erlangt, so erwirkten sie gute zwei Monate später von Kaiser Friedrich am 21. 3. 1465¹⁰⁷ die wenigstens relative Freiheit ihrer Person, indem ihnen durch Brief die Reichsfreiherrenwürde verliehen wurde und sie damit direkt in den Reichsverband aufgenommen wurden¹⁰⁸.

¹⁰⁷ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15371. Diese Urkunde ist auch abgedruckt bei Hund W., a. a. O., II, 62 f.

¹⁰⁸ Die Bemerkung in diesem Verleihungsbrief, „daß die von Degenberg in solchen Würden lange Zeit, vnd vor langen vergangenen Jahren gewesen seind, vnnd darzu mit rotem Wax gesigelt haben . . .“ ist, wie andere Beispiele von derartigen Verleihungsbriefen unter Friedrich III. bestätigen, nur eine phrasenhafte Formel, die mehr oder weniger einen Vorwand für die Verleihung darstellen soll und auf ihre reale Begründung hin, auch bei Unkenntnis der Vorgeschichte, gar nicht erst nachgeprüft werden mußte.

Obwohl man diese Reichsfreiherrnverleihungsbriefe keinesfalls überbewerten darf, da sie vor allem unter Kaiser Friedrich III. meist aus praktischen, oft rein finanzpolitischen Überlegungen heraus an der Tagesordnung waren, so standen sie doch in offenem Gegensatz zur landesherrlichen Herrschaftsordnung und zum Ministerialitätsgedanken; sie stellten eine Art Eingriff in die landesherrliche Machtsphäre dar. Ließen sich die Wittelsbacher aber wirklich so ohne weiteres ihren landsässigen Adel entfremden und entziehen, oder, um die Frage von der anderen Seite her zu stellen, war der Reichsgedanke mit seiner Herrschaftsordnung wirklich noch so stark, um einen mittelbaren Mann soviel wie reichsunmittelbar zu machen? Der weitere Verlauf der degenbergischen Herrschaftsgeschichte, obwohl seit diesen Ereignissen des Jahres 1465 vielschichtig und manchmal nur schwer durchschaubar, hält für diese Fragen dennoch einiger erklärende Antworten bereit.

Im Fortgang des Jahres 1465 wird das Drängen Albrechts um Mitregierung an der Seite seines Bruders immer ungestümer, worauf Sigmund schließlich nachgibt und am 10. 9. 1465 Albrecht IV. vor der Landschaft als Mitregenten aufstellt. Noch einmal, am 3. 2. 1467, gibt er Hans von Degenberg einen Vertrauensbeweis, indem er ihn sogar als Rat aufnimmt. Genau sieben Monate später tritt er zurück und überläßt Albrecht die Alleinregierung¹⁰⁹.

Dieser hatte früh erkannt, welchen Barendienst sein Bruder der wittelsbachischen Sache durch seine Gunstbeweise an die Degenberger erwiesen hatte¹¹⁰, und schon die ersten Monate seiner Regierung zeigen, daß er bemüht war, wenigstens einige der Fehler wieder gutzumachen und damit die landesherrliche Stellung gegenüber dem Degenberger wieder zu stärken. Aber der Degenberger hatte Vorsorge getroffen; denn bereits 1466 war er unter den Mitbegründern des sog. Böcklerbundes und hatte sich damit einem Interessenverband angeschlossen, der ihm Schutz bot, zugleich aber die gleichen Ziele verfolgte wie er selbst, nämlich, wie Riezler meint, zu versuchen, sich dem Herzog zu entziehen und die eigene Landsässigkeit abzustreiten. Der Degenberger war sogar der mächtigste unter den Bundesmitgliedern; wie ein kleines Fürstentum erstreckten sich seine Herrschaften (Zwiesel als Reichslehen, Altnußberg als Allod (seit Sigmunds Urkunde), Weißenstein und Degenberg, vielleicht schon damals, wahrscheinlich aber erst 1487, dem Reich zu Lehen aufgetragen) entlang der böhmischen Grenze¹¹¹.

Die allgemeinen Differenzen zwischen dem jungen Herzog Albrecht IV. und dem Böcklerbund sind hier weiter nicht von Belang; in diesem Zusammenhang interessiert nur das degenbergische Problem. Nachdem ein Schlichtungsversuch Herzog Ludwigs von Bayern-Landshut zwischen Al-

¹⁰⁹ Riezler, a. a. O., III, 467.

¹¹⁰ Riezler, a. a. O., III, 464 f. — Herzog Sigmund hatte auch noch die sog. Herrschaft im Winkel, welche Furth, Neukirchen und Eschlkam umfaßte, den Degenbergern als volles Eigen überlassen. Näheres darüber findet sich im Historischen Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 5, 7 f. (Landgericht Kötzing, bearbeitet von Max Piendl).

¹¹¹ Riezler, a. a. O., III, 473.

brecht und dem Degenberger fehlschlägt, eröffnet Albrecht sozusagen die Offensive. Am 5. 8. 1468 fordert er von den degenbergischen Brüdern die ihnen 1324 versetzten vier Dörfer Langdorf, Schöneck, Kolnberg und Schwarzach zurück¹¹². Natürlich geben Hans von Degenberg und Peter von Degenberg zum Weißenstein diese keineswegs heraus. Daraufhin eröffnet Albrecht den Feldzug. In der Nacht zum 5. 12. 1468 erobert er die Burg Weißenstein¹¹³; Ende der zweiten Januarwoche ist das degenbergische Herrschaftsgebiet im inneren Bayerischen Wald in den Händen des Herzogs. Keine Hand rührte sich für den „Reichsfreiherrn“; die Kirche hatte ihn in den Bann getan, da er zu den hussitischen Böhmen geflohen war, und auch der Kaiser schritt nicht ein. Hier mußten die Degenberger mit einem Male erkennen, „daß die vom Kaiser einem bairischen Landsassen verliehene Reichsfreiheit nicht mehr als ein schöner Titel war, wenn ihn nicht zugleich die Landesherren der Unterthanenpflicht entbanden“¹¹⁴. Von den beiden Herzogen in Landshut und in München hatte sowieso nur der erstere die kaiserliche Erhebung des Degenbergers in den Reichsfreiherrnstand anerkannt und auch nur unter der Bedingung, daß seine landesherrlichen Rechte unbeschadet blieben¹¹⁵, während Herzog Albrecht davon überhaupt nichts wissen wollte. Mithin waren die Degenberger in dieser Auseinandersetzung einwandfrei die Verlierer, und Herzog Albrecht schaltete und waltete in den degenbergischen Besitzungen, wie es ihm beliebte¹¹⁶. Die Lage an der böhmischen Grenze blieb noch einige Zeit bedrohlich, da die Degenberger noch immer mit einigen böhmischen Baronen verbunden waren. Als aber der Herzog zu einer Aussöhnung mit den Böhmen gekommen war, standen die Degenberger ganz allein und verlassen da, und auch ihnen blieb nur der Weg zu einer Wiederversöhnung. Diese muß sich 1474 vollzogen haben, nachdem Herzog Ludwig am 25. 1. 1474 einen Waffenstillstand vermittelt hatte.

¹¹² Riezler, a. a. O., III, 477. — Die Tatsache, daß die Burg Weißenstein nicht zurückverlangt wurde, obwohl auch sie 1318/19 im Pfandbuch I als Pfand eingetragen war, läßt sich wohl nur damit erklären, daß Albrecht dafür keine Verpfändungsurkunde mehr hatte und er auch zu dem im Pfandbuch II (1339) keine diesbezügliche Eintragung mehr fand. Wieso es aber vermutlich dazu kam, wurde bereits ausführlich erörtert.

¹¹³ Hund W., Bayrisch Stammenbuch II, 60.

¹¹⁴ Riezler, a. a. O., III, 478. — Zwei Jahrzehnte später jedoch trat in der Haltung des Kaisers ein entscheidender Wandel ein, wie die Entwicklung während des Löwlerkrieges noch zeigen wird.

¹¹⁵ Lieberich Heinz, Zur Feudalisierung der Gerichtsbarkeit in Baiern, ZRG GA 71/1954, 301 Anmerkung 166.

In einem von Lieberich ausgewerteten Kanzleikonzept eines Briefes Herzog Georgs von Landshut an Johann vom Degenberg vom 17. 6. 1492 (HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 10114) heißt es u. a. wörtlich: „... auch dein vatter zu den zeiten als er von vnserm Herrn Kaiser zw freyherrn gemacht ist, sich für sich vnd sein Erben gegen weiland vnserm lieben herrn vnd vatter Herzog Ludwig ... vor Notarien vnd zewgen darzw erfordert offennlich begeben vnd gewilligt hat das solich sein angenehmen freyhait auch sein Titl seiner lieb vnd seinen Erben an aller Irer oberkait herlicheit vnd gerechtigkeit vnvergriffen vnd vnschedlich sein solle“.

¹¹⁶ Hund a. a. O., II, 60: „Dergleichen hernach alten Nusperg vnd den Markst Zwisel (sc. eingenommen), solche Güter etliche Jar innehabt, gen Zwisel ein eignen Richter gesetzt ...“.

Unter Bedingungen, die wir leider nicht kennen, wurden die Degenberger wieder in ihre Güter eingesetzt, und erst spätere Ereignisse lassen uns vermuten, daß sie von ihren ehrgeizigen Plänen starke Abstriche machen hatten müssen, um wieder von Albrecht in Gnaden aufgenommen zu werden¹¹⁷. Diesmal waren sie die Verlierer gewesen, aber ihre unbedingte Ausnützung jeder Möglichkeit einer Besitzvermehrung in den folgenden Jahren und ihre spätere politische Aktivität lassen deutlich erkennen, daß ihr starker, beharrender Wille deshalb nicht gebrochen war.

1478 erwirbt Hans von Degenberg schon wieder zwei weitere Güter in Wenig Pernpach (= Kleinbärnbach) und Grossen Seifratzried (= Großseiboldried¹¹⁸). Auch der Hof zu Eggenried, bis 1447 noch im Besitz der Landherrenfamilie Leutzenrieder und dann anschließend durch den vermutlich infolge allmählicher Verarmung bedingten Verkauf der Gült teilweise in bürgerliche Hände gekommen¹¹⁹, kommt 1483¹²⁰ und 1486¹²¹ mit seinen beiden Teilen in den Besitz des Herrn auf Weißenstein.

Hatte sich Hans (IV.) von Degenberg in seinen letzten Jahren wieder ganz dem inneren Ausbau seiner Grundherrschaft zugewandt, wie die eben aufgezählten Kaufgeschäfte zeigten, so trat bei seinem Tode 1487 ein spürbarer Umschwung ein; sein einziger Sohn nämlich, dessen Name ebenfalls Hans ist, wählte wieder den Weg nach außen zur offenen Bestätigung seiner Herrschaft. In einem Lehenbrief, datiert vom 2. 8. 1487, bestätigt ihm Kaiser Friedrich III. auf sein Ansuchen hin „den pann in den gerichtten der herschafftten Degenberg, Zwisel vnd Weissenstein vber das plut zurichten so von vnns vnd dem heiligen Reiche zu lehen ruret, vnd dartzu den Wildpann, Maut, Gleitt, Vogtey vnd Vischerey in den yetzgemelten dreyen herschafftten gehörig . . . so vormals seiner vordern eigen gewesen ist vnd durch weiland Johannsen Freyherren zum Degenberg seinen vater vnns vnd dem heiligen Reich zu lehen gemacht worden vnd nach . . . seines vaters abgannng erblich auf In kumen . . .“ als erbliche Reichslehen¹²². Am Ende der Urkunde heißt es dann nach

¹¹⁷ Das Gericht der sog. Herrschaft Zwiesel, das dem Degenberger als Reichslehen zustand, mußte Albrecht wieder an Hans von Degenberg zurückgeben, da sein Reichslehencharakter auch von den wittelsbachischen Herzögen nie angezweifelt worden war; auch Weißenstein, Altnußberg und Degenberg kamen wieder an den Degenberger, aber wahrscheinlich nur unter strengen Vorbehalt der landesherrlichen Obrigkeit.

¹¹⁸ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15613 (vom 28. 6. 1478).

¹¹⁹ HStAM, Regen Ger. Urk. Fasz. 2 (vom 16. 9. 1447).

¹²⁰ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15547 (vom 25. 10. 1483).

¹²¹ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15545 (vom 11. 9. 1486).

¹²² Diese Belehnungsurkunde ist insofern problematisch, als sie nur eine Bestätigung und Wiederverleihung von Lehenstücken darstellt, die angeblich schon der 1487 gestorbene ältere Hans vom Degenberg vom Kaiser verliehen erhalten hatte. Dafür gibt es nun aber mit Ausnahme des oben zitierten Satzes in der Urkunde von 1487 keinen einzigen urkundlichen Hinweis. Auf keinen Fall hatte Hans (IV.) schon zur Zeit der Erhebung in den Reichsfreiherrenstand seine erst durch die Urkunde Herzog Sigmunds eigen gewordenen Herrschaften dem Kaiser zu Lehen auftragen können, da er damals auf Weißenstein, das noch bis 1468 nachweisbar zu drei Vierteln sein Bruder Peter besaß (Oswald, Die Degenberger 18 ff.), keine Ansprüche hatte, in der Belehnungsurkunde von 1487 aber ausdrücklich nur der Vater von Hans (V.), nämlich Johann von Degenberg, als der Mann bezeichnet

der für solche Verleihungen üblichen Formel, daß der Degenberger „den-
selben pann . . . fürtter seinen vnderrichtern . . . verleyhen vnd zurich-
ten beuelhen sol vnd mag . . .“. Damit war dem Degenberger rechtlich
neben der bereits seit 1311 ausgeübten niederen Gerichtsbarkeit zu dem
seit 1341 verliehenen Blutbann für das Gebiet der Frauenaauer Schen-
kung auch für den gesamten übrigen Besitzkomplex die hohe Strafge-
richtsbarkeit zuerkannt worden¹²³.

Albrecht IV., „der Weise“ genannt, erwies sich diesem ihm vom Kaiser
und vom Degenberger zugefügten Schlag gegenüber als überlegt taktie-
render Realpolitiker; durch einen ausgeklügelten Vertrag vom 12. 10.
1488¹²⁴ sicherte er sich vorerst einmal für den Fall eines mannserbenlosen
Todes des Degenbergers eine Summe von 20 000 Gulden auf dessen hin-
terlassene Hab und Gut, wofür er dem Degenberger alle ehemals vom
Landesherrn rührenden Vogteien, Pfandschaften, Lehen und Rechte als
eigen und frei von aller „Ansprach“ und außerdem noch das Hofmeister-
amt als Lehen bestätigte. Damit verzichtete er zwar auf alle früheren

wird, der seine eigenen Stücke dem Reiche zu Lehen auftrag. Das kann also
frühestens erst nach 1473, nachdem der Degenberger gegenüber Kaiser, Kirche und
Landesherrn wieder in Recht und Ehren war, geschehen sein, wenn man einer be-
reits vor 1487 erfolgten Belehnung überhaupt nur ein Minimum von Wahrschein-
lichkeit zusprechen will; denn es ist psychologisch kaum denkbar, daß Albrecht
nach seinem Erfolg im Böcklerkrieg einen solchen Affront hingenommen hätte,
ohne dagegen wenigstens indirekt etwas zu unternehmen, wovon auch in den
Quellen noch einige Spuren zu finden sein müßten.

Noch dazu ist der alte Hans von Degenberg 1477 bereits wieder Rat der beiden
Herzöge sowohl in Landshut als auch in München (Oswald, a. a. O., 20). Es lassen
sich aber vielleicht andere Verhältnisse und Zusammenhänge annehmen, um diese
Zeilen nicht doch nur als leeren Vorwand für einen erst 1487 geschehenen Lehens-
auftrag und eine im Anschluß daran vollzogene Verleihung ansehen zu müssen: es
kann nämlich durchaus im Bereich der Möglichkeit liegen, daß Hans (IV.) in seinen
letzten Jahren um das Erbe seines einzigen Sohnes gegenüber seinem früheren
Gegner Albrecht in zunehmender Sorge war, und sich deshalb an den Kaiser
wandte, um eine spätere Belehnung mit den dann zu Lehen aufgetragenen Stücken
für seinen Sohn Hans vorzubereiten. Eine solche Taktik wäre dem Degenberger
an sich schon zuzutrauen.

Doch um die Tatsächlichkeit der Urkunde nicht allzusehr mit Vermutungen zu
belasten, soll der Frage einer schon früher geschehenen Belehnung aus Mangel an
eindeutigen Belegen nicht mehr weiter nachgegangen werden und nur der Faktizi-
tät des Ereignisses von 1487 Rechnung getragen werden.

¹²³ Mit dieser Belehnung, ganz gleich nun, wie sie zustande gekommen war, hatte
Hans von Degenberg schon gleich zu Beginn seiner Herrschaft, wenigstens formal,
jenes Ziel erreicht, das gleichsam als Keim schon in den frühesten Handlungen
dieses dynamischen Geschlechtes angelegt war und das die Konsequenz jedes Stre-
bens um Herrschaft sein mußte, aber sich nur durch eine ungebrochene Kette
machtvoller Persönlichkeiten auch erreichen ließ. Die knappen 115 Jahre aber, die
diesem Geschlecht noch geschenkt waren, stellen jene Zeitspanne dar, in der das
vorerst nur geschriebene Recht zu eigener, von jeder fremden Landesherrlichkeit
freien Herrschaft im Kampf gegen die Wittelsbacher, die vormaligen Herren, reali-
siert werden sollte. Das Ergebnis dieser Bemühungen darf bereits vorweg ge-
nommen werden: die letzte Energie reichte, wie sich an Hand der genauen Unter-
suchungen vor allem der tatsächlichen Gerichtsausübung und -verhältnisse exakt
feststellen läßt, dafür nicht mehr aus; die Degenberger konnten das Band der
wittelsbachischen Landesherrlichkeit, das sie hielt, nicht zerreißen. Ihre Kräfte
reichten nicht mehr für eine volle, eigene Landeshoheit.

¹²⁴ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15392 und 15393.

Rechte, hatte aber gleichzeitig den ganzen Herrschafts- und Besitzkomplex bereits mit einer Hypothek belastet, die es ihm oder seinen Nachfolgern leichter möglich machen sollte, das Ganze später beim Aussterben des Geschlechtes wieder einzustreichen¹²⁵. Zugleich aber hatte dieser Vertrag noch eine andere Absicht: durch seine unklare Formulierung hinsichtlich der übereigneten Stücke schuf er zwar nach außen eine rechtlich ausgeglichene Situation, während er durch keine einzelnen Erwähnungen das Feld einschränkte, auf dem der Wittelsbacher nun in der Zukunft zu kämpfen beabsichtigte; die tatsächliche Rechtslage in diesen Räumen, wie sie sich in jahrhundertelanger Praxis ausgebildet hatte, konnte nämlich nicht von heute auf morgen durch eine Blutbannbelehnung an den Degenberger umgestoßen werden. Die Rechtsgewohnheiten und auch die wirklichen Machtverhältnisse sprachen für den Landesherrn, und dieser verstand es wohl trotz einiger Mißerfolge politischer Art, seinen Rechtsstandpunkt auch in der kleinsten Sache entscheidend geltend zu machen und sich dadurch immer wieder in aussichtsreicher Position zu behaupten.

Die tatsächliche Rechtssituation der folgenden zehn Jahre wird beinahe undurchschaubar; denn wie man aus zahlreichen Beschwerden der beiden streitenden Parteien deutlich entnehmen kann, bestritt der Herzog zunächst immer noch die Rechtmäßigkeit der Belehnung und der Blutbannverleihung, obwohl diese nun einmal geschehen und verbrieftes Recht war und der Kaiser nicht gewillt sein konnte, dieses Recht wieder aus der Hand zu geben. Es kam deshalb Albrecht, was die degenbergische Angelegenheit betrifft, vielleicht nicht einmal ungelegen, daß sich der junge Hans (V.) in der Sache des am 14. Juli 1489 in Cham gegründeten Löwlerbundes schon gleich zu Beginn ziemlich hervor tat¹²⁶; denn dadurch hatte er ihn in offener Frontstellung gegen sich und konnte ihn deshalb auch leichter fassen. Ein Problem war zunächst nur, daß dieser Bund eigentlich zum Schutze landständischer Freiheiten gegründet worden war und dadurch vollkommen rechtlichen Charakter hatte. Diese

¹²⁵ Durch diese wahrhaft weise Vorausplanung, die Albrecht im übrigen, wie allgemein bekannt, auch in anderen, bedeutenderen Sachen seiner Politik bewies, verdiente er sich seinen Beinamen in der Geschichte ganze zu recht. Vermutlich war er auf diesen Gedanken gekommen, weil Hans der einzige seines Stammes war und es durchaus möglich sein konnte, daß er einmal ohne männliche Nachkommen sterben würde. Was aber Albrecht nur aus rein realen Erwägungen heraus einkalkuliert hatte, das wurde allmählich zur Bedrohung des Geschlechtes. Seit dem 1487 gestorbenen Degenberger war die Fruchtbarkeit dieses Geschlechtes an männlichen Nachkommen mit einem Male nicht mehr so überquellend wie früher. Zwar hatte sein Sohn auch wieder drei Söhne (Hans, Georg und Sigmund), aber einer davon starb noch zu Lebzeiten des Vaters, die beiden übrigen schon bald nach Übernahme des Erbes 1551 (Hans (VII.) 1559, Sigmund 1558; Oswald G. a. a. O., 20 ff.). Mit Johann (VIII.) Sigmund aber, dem einzigen Sohn Sigmunds, der, anfangs von Vormündern geleitet, die Herrschaft seines Onkels übernahm, war der Segen an Nachkommenschaft endgültig von dem Geschlechte genommen; obwohl er erst 1602 starb, hinterließ er keinen Erben. Die drei Herrschaften wurden damit reif für den lehenrechtlichen Anfall an Bayern.

¹²⁶ Mussinan Joseph von, Geschichte des Löwlerbundes unter dem bayerischen Herzog Albrecht IV. vom Jahre 1488 bis 1495, 15 ff.

Situation hatte Johann von Degenberg geschickt ausgenützt; obwohl nämlich seine Sache im Grunde genommen keine landständische mehr war, da sie ja Reichsrecht betraf und die Lehensverleihung als letzte Konsequenz eigentlich das Ausscheiden aus der wittelsbachischen Landstandschaft zur Folge hätte haben müssen, bot sich hier für den Degenberger doch die beste Möglichkeit, sich von dem seit 1488¹²⁷ in Form von Sticheleien einsetzenden Druck des Landesherrn zu befreien. Seit dieser Zeit nämlich versuchte der Herzog, die alten Rechte wieder ganz unbemerkt zurückzugewinnen, indem er sich mit Hilfe seiner Amtleute bemühte, dem Degenberger langsam Stück für Stück seiner bisher innegehabten Einkünfte zu entziehen. So wurde den Bauern der Kirchberger Pfarrei verboten, den Zehent weiterhin nach Weißenstein abzuliefern, und auch die fälligen Gülten von Häusern des Marktes Regen wurden verweigert. Diesen Herausforderungen glaubte sich der Degenberger am besten im Interessenverband der Löwler erwehren zu können.

Die Entwicklung dieser Gesellschaft und der anschließende Krieg sind hier nur in zweiter Linie wichtig; von primärer Bedeutung dagegen ist die Stellung des Degenbergers. Als die Löwler König Wladislaw von Böhmen um einen Schutzbrief für ihre Schlösser bitten, da sind die Burgen Weißenstein und Degenberg unter 78 genannten Objekten an 6. bzw. 8. Stelle aufgeführt¹²⁸.

Daß die Teilnahme am Löwlerbund für den Degenberger vor allem aber eine Gelegenheit zur Behauptung rein persönlicher Interessen darstellte, zeigt die umfangreiche Zahl der Partikularbeschwerden, die er neben den allgemeinen, die Ständeangelegenheiten betreffenden Beschwerden auf dem Reichstag in Nürnberg im Mai 1491 zur besonderen Förderung seiner Sache vortragen ließ¹²⁹.

Vor diesem für ihn so geeigneten Forum ließ er u. a. klagen, daß deggen-dorfische Gerichtsleute zu seiner Herrschaft Weißenstein gehörendes Holz

¹²⁷ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15125, 15126.

¹²⁸ Mussinan, a. a. O., 61 f. Schon vorher hatte Wladislaws den jungen Degenberger mit seinen Herrschaften und der vom Reich erlangten Freiherrnwürde in seinen Schutz und Schirm genommen (HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15388). Das alles sind Hinweise, die den Grundzug von Böhmenfreundlichkeit in der Politik der Degenberger bestätigen, der sich in der Geschichte dieses Geschlechts wiederholt zeigt (vgl. auch Piendl's Äußerung in der Geschichte des Landgerichts Kötzing, Histor. Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 5, 7 f.); diese Einstellung ist kein besonderer Charakterzug der Degenberger, sondern läßt sich ohne weiteres, ähnlich wie bei den Grafen von Bogen, als natürliche politische Konsequenz aus der geographischen Randlage ihrer Herrschaftsgebiete erklären. Das besondere Talent der Degenberger war es nur, daß sie damit nach zwei Seiten ihre Herrschaft absicherten: als sie noch unmittelbare Ministerialen der Wittelsbacher waren, schützten sie durch diese Politik ihr Gebiet, vor allem Zwiesel und Weißenstein, vor den Einfällen des streitbaren böhmischen Adels; später, als sie aus der Landesherrschaft der Wittelsbacher wegstrebten, versuchten sie sich dadurch einer wertvollen Unterstützung in ihrem Rücken gegenüber dem Landesherrn zu versichern, wie der königl. Schutzbrief deutlich macht. Aber auch hier beweisen die Ereignisse der Folgezeit, daß sowohl der Schutz des Böhmenkönigs wie auch die Unterstützung des Kaisers gegenüber der einmal geschaffenen Herrschaft und Landeshoheit des Landesherrn nur ganz begrenzt oder überhaupt nicht mehr wirkungsvoll waren.

¹²⁹ Mussinan, a. a. O., 65 ff.

auf der Breitenau geschlagen hätten, daß man ihm seine Vogtei zu Kirchberg streitig mache und daß insbesondere die Amtleute im Viechtreich seinen weissensteinischen Vogtleuten verboten hätten, ihm Gehorsam zu leisten; außerdem aber werde ihm der Zehent in der Kirchberger Pfarre vorenthalten¹³⁰. Zum Hauptpunkt seiner Beschwerden aber kommt er erst mit Artikel 24, in dem er sagt: „Item beschehen mir Eingriffe in meinen Herrschaften Degenberg, Weissenstein und Zwiesel, die man von dem heiligen Reiche ohne Mittel zu Lehen rühren, mit allen hohen und nideren Gerichten“.

Dazu verweist er auf einen Fall, bei dem ihm ein Mann, „gen Zwisel gehörend“, um 15 Gulden vom landherrlichen Gericht¹³¹ gewandelt wurde.

Die Antwort, die Herzog Albrecht zu diesen Streitpunkten im einzelnen verlesen läßt, ist kategorisch und richtungweisend für die landesherrliche Politik gegenüber den Degenbergern bis zum Erlöschen ihrer Linie; sie zeichnet die Grundlinie vor, die im allgemeinen in der Folgezeit nicht mehr verlassen wurde und deren Verständnis für das Begreifen historischer Rechtswerdung und Rechtsauffassung unerlässlich ist; sie macht den Kampf um Geltung und Tatsächlichkeit des Rechtes klar und versucht einen Ausgleich zu schaffen zwischen verschiedenen autogenen Rechtskreisen (Reichsrecht — Landrecht — Adelsrecht), indem sie dem bereits zu höherer Generalität gewordenem Landrecht des Landesherrn durch kluge, wenn auch kaum merkliche Kompromißbereitschaft¹³² den Vorrang zu sichern sucht. Obwohl die genauen Abmachungen der zwischen dem Herzog und Hans von Degenberg im Jahre 1493/94 vollzogenen Aussöhnungen nicht bekannt sind, ist es doch sicher, daß sich bis dahin an dieser Einstellung des Herzogs nichts mehr änderte und diese im großen und ganzen die Grundlage für die zukünftige Politik darstellte.

Ohne auf die Antworten zu den einzelnen Punkten der Beschwerden näher einzugehen, sollen hier nur die grundsätzlichen Erklärungen Albrechts genau aufgeführt werden. Gleichsam als Präambel zu dem Ganzen heißt es zu Beginn: „Erstlich nennt er sich einen Freyherrn. Mag seyn, die kaiserliche Majestät habe seinen Vatter geherrscht; daß er aber dadurch vor Uns und unnsere fürstlichen Obrigkeit, darunter er ohne Mittel gehört, frey sey, das gestehen wir nicht . . .“¹³³. Und als Antwort auf Artikel 24 der Klageschrift läßt er ganz unmißverständlich sagen: „Item . . . gestehen Wir dem Degenberger keiner Herrschaft, noch daß er zum Degenberg Weissenstein, und Altenußberg einiges Halsgericht habe“¹³⁴.

¹³⁰ Krenner, Baierische Landtags-Handlungen, X, 343 ff.

¹³¹ Krenner, a. a. O., X, 349.

¹³² So weist Albrecht in seiner Replik auf die degenbergischen Beschwerden, z. B. den Artikel 13, die Unterbindung der Zehentabgabe der Bauern zu Kirchberg, aufgreifend darauf hin, daß er dem Richter im Viechtreich geschrieben habe, „bei den armen Leuten darob zu seyn, ihm (sc. dem Degenberger) den Zehent zu führen, wie von Alter herkommen sey . . .“ (Krenner, a. a. O., X, 374).

¹³³ Krenner, Baierische Landtags-Handlungen, X, 372 ff.

¹³⁴ Nicht angezweifelt dagegen wird von Albrecht IV. das Halsgericht in der Herrschaft Zwiesel, das seit 1341 in den Händen der Degenberger ist. Zwar versuchte er auch hier hohe Strafgerichtsfälle an sich zu ziehen (vgl. unten!), doch

Und ob deshalb unser Richter seinen armen Mann, der wider unser gemeines Landgebot gehandelt, gewandelt hätte, wäre nicht unbillig geschehen; denn er und die seinen sind solchen gemeinen unsern Landgeboten unterworfen . . . wie andre Inwohner unsers Fürstenthums“¹³⁵. Nachdem er so zu allem Stellung genommen hat und auch auf die Beschwerden der anderen Löwler geantwortet hat, kommt er nochmals auf den Degenberger zurück, wohl in der klaren Einsicht, hier dem Hauptproblem gegenüber zu stehen und gleichzeitig eine Streitsache vor sich zu haben, die weit außerhalb des Bereichs der Löwlerangelegenheit liegt, für die aber dieser Bund einen geschickten Vorwand und zugleich den geeigneten Rahmen für eine Pauschallösung bieten soll; von landesherrlicher Seite gibt er eine klare Definition für die bisherige Rechtsstellung dieser sog. „Herrschaften“, wenn er im einzelnen in Hinsicht auf Degenberg und Weißenstein sagt¹³⁶: „Wir lassen ihn geherrscht seyn, doch ohne unserm Schaden. Denn seine Schlösser, darauf er geherrscht ist, liegen ohne Zweifel in unserm Fürstenthum und Halsgerichten, und haben kein Hochgericht, sondern nur Hofmarch. Sich hat auch sein Vatter und er keines Halsgerichtes der Enden gebraucht, und sein Vatter sich gar unterthäniglich, wie andre seine Vorfahrn als unsere Landsessen gen Uns gehalten, auch auf unsere Erforderung zu unsern gemeinen Landtügen gekommen . . . Zu dem so ist er mit dem Erbhofmeisteramt von Uns belehnt, hat das von Uns zu Lehen empfangen . . . und ist also derhalben unser Erbamtman und Diener, wie mag er dann frey seyn? . . .“¹³⁷. Die Absicht des Vertrages vom 12.10.1488 tritt damit offen zu Tage und läßt erst jetzt die kluge Taktik Albrechts voll erkennen. Bei diesem Hin und Her von Beschwerden und Antworten bleibt es aber nicht; da sich beide Seiten unnachgiebig zeigen, kommt es zur Ab-

zeigen die Eintragungen in den Rentmeisterrechnungsbüchern, daß die Degenberger hier auch in der Folgezeit durch Galgen oder Schwert das Halsgericht ausübten (vgl. dazu die näheren Ausführungen im Kapitel zur Geschichte des Landgerichts Zwiesel).

¹³⁵ Krenner, a. a. O., X, 376 f.

¹³⁶ Krenner, a. a. O., X, 393.

¹³⁷ In diesen Antworten des Herzogs auf die Partikularbeschwerden des Degenbergers sind auch einige Hinweise enthalten, die auf die Grundbedingungen jenes im Anschluß an den Böcklerkrieg zustandekommenen Versöhnungsvertrages von 1473/4 hindeuten, dessen Inhalt nicht überliefert wurde. Sie machen die ruhige nachgiebige Haltung Johanns (IV.) von Degenberg zwischen 1474 und 1487 verständlich und erklären auch sein Wiedererscheinen im Rate der beiden wittelsbachischen Herzöge. Albrecht läßt nämlich weiter in warnendem Tone zu Johann (V.) von Degenberg sagen: „... So ist auch vor in einem Artickl gehört, was Gnade wir seinem Vatter mit Wiedergebung seiner Schlösser (gemeint sind Weißenstein, Altnußberg und das zerstörte Degenberg) die Wir seinem Verschulden zu Straffe erobert, und etliche Zeit innehabt, gethan haben, also daß er sich darnach unser geflissen und gehalten hat, und wir sein gnädiger Herr gewesen sind, bis in seinen Tod, deshalben er, sein Sohn, seine ungegründete Klage gar billig unterlassen hätte.“ (Krenner, a. a. O., X, 393 f.) Und weiter vorher zu Beschwerdeartikel 31 sagt er „... als wir seinem, des Degenbergers Vatter, darum daß Uns die seinen muthwilliglich befehdet, und mit Brand und sonst aus seinen Schlössern und darein beschädiget, dieselben seine Schlösser in unserm Fürstenthum und Halsgerichten liegend, abgewonnen und über lange Zeit durch einen gütlichen Vertrag wieder gegeben haben . . .“. Krenner, a. a. O., X, 377 f.)

sage der Löwler an den Herzog und zum offenen Krieg. Vorher hatte sich auch noch Kaiser Friederich III., durch die Regensburger Sache besonders gereizt, auf die Seite der Bündler gestellt. In einem Confirmationsbrief vom 3. 11. 1491 bestätigte er ihnen, darunter auch dem Degenberger, alle Rechte und Freiheiten¹³⁸; am 23. 1. 1492 ließ er sogar den Herzog in die Acht erklären¹³⁹. Im Mai 1492 kommt es im Viechtreich zu den ersten Kampfhandlungen. Nach der bewährten Manier der Fehde fällt der Degenberger zuerst einmal über die Grundholden im Gericht her, die zwar nicht dem Herzog, dafür aber dem Kloster Niederaltaich gehören, dem er ebenfalls nicht gut gesinnt ist¹⁴⁰. Aber auch dieses Mal gelingt es Albrecht, wenigstens im Kampfe Sieger zu bleiben. Doch der politische Erfolg ist nicht mehr so ganz eindeutig; denn die Löwler dringen bei den Friedensverhandlungen mit ihren landständischen Forderungen¹⁴¹, die hier aber nicht interessieren, durch. Am 13. 8. 1493 kommt es zwischen ihnen und Albrecht zum ersten Hauptvergleich¹⁴². Weitere Einzelvergleiche u. a. auch mit dem Degenberger folgen.

Ohne daß man von diesem speziellen Vertrag eine genaue Kenntnis hat, lassen sich doch die Bedingungen, unter denen die Herrschaft der Degenberger im Rahmen der wittelsbachischen Landeshoheit in der Folgezeit bestand und die ihre Existenz bestimmten, mittels einer möglichst genauen Analyse einiger in den Rentmeisterrechnungen überlieferten Wandelfälle exakt herausanalysieren. Vorher aber erweist es sich als notwendig, nochmals auf das Problem der Belehnung durch den König zurückzukommen.

¹³⁸ Mussinan, a. a. O., 75 f.

¹³⁹ Mussinan, a. a. O., 91 f.

¹⁴⁰ Mussinan, a. a. O., 97 f. — Über die Kampfhandlungen im Gebiet des Amtes Regen informiert uns ein Zettel mit einer in aller Eile niedergeschriebenen Notiz, der einem Brief (vom 26. 5. 1492) des viechtachischen Kastners Wilhelm Heuras und des Landrichters Niklas Frühtrunk an den Vitztum in Straubing beigelegt ist; auf ihm heißt es: „Es hat der von Degenberg Riechenach das Kloster, vnd daneben etliche Dörfeln auch aufgehebt. So ist er, der von Degenberg — heute 400 Böhmen gewarten; zu besorgen, er werde den Markt Regen auch aufheben, Ursache sie haben auch keinen Beistand, so wollen die Bauern auch nicht bei ihnen bleiben“ (abgedruckt bei Mussinan, a. a. O., 98). Die Lage in diesem Raum war also für den Herzog zu Beginn der Kämpfe nicht gerade günstig.

¹⁴¹ Z. B. Anlegung der Steuer „unter ihren armen Leut, die er oder sie mit Thür und Thor beschließen, und die ihnen sammtlich oder sonderlich von Gerichtswegen oder Vogteywegen unterworfen sind, si sitzen in Hofmarken oder freyen Landgerichten“ durch die Edelleute und Prälaten selbst oder „ihre Anwäld“, wie es in einer Steuerinstruktion heißt, die noch 1493 anlässlich einer Landsteuerbewilligung nach der endgültigen Aussöhnung mit den Löwlern erlassen wurde (Vgl. Fried P., Zur Geschichte der Steuer in Bayern, ZBLG 27/1964, 591).

¹⁴² Bereits im Sommer 1492 waren auf Vermittlung Maximilians die ersten Friedensverhandlungen angeknüpft worden und durch den Vergleichsversuch zu Nördlingen vom 3. 8. 1492, den zwar Albrecht, nicht aber die Löwler ganz anerkannten, wurden, wenn auch nicht der Friede, so doch wenigstens die Grundbedingungen und Voraussetzung als Ausgangsbasis für den im folgenden Jahr endgültigen Vergleich geschaffen: die Mitglieder des Bundes sollten die allgemeine Landeshoheit des Herzogs wieder anerkennen und dafür von Albrecht alle die ihnen abgenommenen Güter und all die anderen in seiner Gewalt befindlichen Sachen zurückerhalten; außerdem sollten denen, welche die Lehenspflicht aufgesagt haben, wieder neue Lehnbriefe zugestellt werden.

Sie war durch den voreiligen, in blindem Vertrauen ausgesprochenen Gnadenerweis der Übereignung der ehemals rechtmäßig wittelsbachischen Burgen und ihrer teilweisen Zugehörungen sowie der damit verbundenen Rechte durch Herzog Sigmund überhaupt erst ermöglicht worden und durch den entschlossenen Auftrag dieser Stücke durch den Degenberger an den Kaiser formal gerechtfertigt. Daß der Kaiser auf dem einmal ausgesprochenen Reichslehenakt auch weiterhin bestand, versteht sich bei der Hartnäckigkeit der Habsburger, die zudem noch das Recht, wenigstens theoretisch, auf ihrer Seite hatten, von selbst; schon am 20. März 1495 spricht König Maximilian I. auch für den jungen Johann (VI.) vom Degenberg, der beim Tode seines Vaters Johann (V.) dessen Erbe übernimmt, die Belehnung mit den genannten Stücken aus¹⁴³. Wohl oder übel mußten also die Wittelsbacher, wenn auch Albrecht noch immer durchblicken ließ, daß er das eigentlich als unrechtmäßig empfand, in der Folgezeit diese Belehnung als formale Rechtstatsache anerkennen¹⁴⁴. Daß die Wittelsbacher diese Belehnung des Degenbergers durch das Reich in den folgenden Jahrzehnten als unumstößliches, d. h. nicht mehr zu änderndes Faktum bei ihren herrschaftspolitischen Erwägungen genauestens in Betracht zogen, beweist uns die Tatsache, daß sich Herzog Albrecht V. in kluger Berechnung um die Zusicherung einer Anwartschaft auf diese Reichslehen bemüht, als er sieht, daß der junge noch unmündige Hans (VIII.) Sigmund von Degenberg 1559 der einzige, von mehreren Vormündern¹⁴⁵ umsorgte Mannserbe des ganzen Herrschaftskomplexes ist. Diese wird ihm am 6. Juni 1559 durch Kaiser Ferdinand I. in Form eines Expektanzbriefes gegeben¹⁴⁶, dessen Verkläusulierung es allerdings dann den Wittelsbachern 1602 beim Erlöschen des Geschlechtes, wie sich noch zeigen wird, trotzdem unerwartet schwer machen wird, in den Besitz dieser Lehenstücke zu kommen¹⁴⁷.

Lehenrechtlich hatten also die Degenberger gegenüber dem Landesherrn gesiegt. Wie aber lagen die Verhältnisse tatsächlich? Diese Frage führt an das Kernproblem dieser Herrschaftsgeschichte und zugleich an das besondere Phänomen historischer Herrschaftsgenetik und Rechtsdynamik heran. Die von unserem heutigen Rechtsdenken mit seinem universellen Geltungsanspruch und seiner strengen formallogischen Begrifflichkeit kaum mehr zu verstehende, im konkurrierenden Nebeneinander ver-

¹⁴³ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15363.

¹⁴⁴ Weitere kaiserliche Belehnungsurkunden finden sich unter

HStAM Kurbaiern Urk. Nr. 15365 (Maximilian I., am 19. 1. 1512),

HStAM Kurbaiern Urk. Nr. 15366 (Karl V., vom 21. 8. 1551),

HStAM Kurbaiern Urk. Nr. 15367, 15368, 15379, 15435 (Ferdinand I., am 12. 1. 1560),

HStAM Kurbaiern Urk. Nr. 15369, (Maximilian II., am 5. 6. 1565). u. a.

HStAM Kurbaiern Urk. Nr. 15370, (Rudolf II., am 11. 6. 1578).

¹⁴⁵ Als Vormünder werden in der Belehnungsurkunde Kaiser Ferdinands I. vom 12. 1. 1560 (HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15368) Philipp Jakob von Schwarzenstein zu Engelburg und Hans Christoph von Pienzenau zu Bogenhofen genannt (vgl. auch Oswald G., a. a. O., 22).

¹⁴⁶ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 2308.

¹⁴⁷ Vgl. darüber im einzelnen die Produkte von HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 10.

schiedener Rechtskreise und in deren gegenseitigen Überschneidungen sich vollziehende Rechtswerdung wird an diesem Beispiel deutlich demonstriert und zugleich mit zahlreichen Fällen illustriert.

Bereits knappe acht Jahre, nachdem sich Albrecht und Hans der Ältere (V.) von Degenberg wieder ausgesöhnt haben, läßt ein in der „Rentrechnung vom Niederland zw Beiern de anno primo“ (= 1501)¹⁴⁸ des Rentmeisters von Straubing verzeichneter vitztumischer Wandelfall die genaue Zuständigkeitsverteilung in der hohen strafgerichtlichen Jurisdiktion erkennen; wörtlich heißt es nämlich: „. . . Item Ruedolph von Bischofmaiss hat zway bote veracht vnd daruber ain holtz hinweg gefurt, ist gewandelt, durch pfleger vom Weissenstein außgesprochen vmb 2 Pfund 24 Pfennig . . .“¹⁴⁹. Dies läßt sich aber auf keinen Fall anders interpretieren, als daß der Rentmeister, d. h. der höchste landesherrliche Finanz- und Strafrichter des Vitztumamtes, auch weiterhin bei den Untertanen der Herrschaft Weißenstein¹⁵⁰ trotz aller formaler Belehnung des Degenbergers mit dem Blutbann für die drei Fälle, unter denen sich auch Diebstahl befindet, das Recht zur Aburteilung bzw. zur Wandlung ausübte, wie die in seinem Rechnungsbuch auch tatsächlich verrechnete Wandelsumme beweist, der Pfleger in Weißenstein aber, d. h. der degenbergische Strafrichter, nur das ganz formale Verkündigungsrecht für die Strafe besaß, d. h. er durfte den Delinquenten verhaften, verhören und auch die Strafe verkündigen, während der landesherrliche Oberbeamte das Urteil fällte und das Strafmaß festsetzte und, wie bereits ausgeführt, die Wandelsumme kassieren konnte. Anders ausgedrückt, heißt das eindeutig, daß der sog. weitere Rechtszug (d. h. Evokation) an das Hofgericht in Straubing ging und damit in den Händen des landesherrlichen Oberbeamten lag, was wiederum sagt, daß der Degenberger zu keiner vollen Landeshoheit gelangt war und sich die landesherrliche Obrigkeit, jedenfalls in Hinsicht der hohen Strafgerichtsbarkeit, auch auf den Degenberger erstreckte.

Wenn es für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts keine weiteren Beispiele mehr gibt, was die tatsächliche Ausübung der hohen Jurisdiktion in der Herrschaft Weißenstein betrifft, so liegt das nur an der Dürftigkeit der Quellen, da es rentmeisterliche Rechnungsbücher nur für die Jahre 1500, 1501, 1502, 1504 und 1505 gibt¹⁵¹ und erst im Jahre 1547 wieder sporadisch Rentmeisterumrittsprotokolle mit den Verzeichnissen

¹⁴⁸ HStAM, Straubing Ger. Lit. Nr. 4.

¹⁴⁹ Ebenda fol. 48.

¹⁵⁰ Daß Bischofmaiss eindeutig zur Herrschaft Weißenstein gehörte, geht aus der bereits dargestellten Entwicklungsgeschichte der degenbergischen Grundherrschaft (vgl. oben die Aufzeichnungen im sog. 1. degenbergischen Urbar) und auch aus der dem weißensteinischen Pfleger nach dieser Notiz im Rentmeisterrechnungsbuch zustehenden Kompetenz hervor.

¹⁵¹ HStAM, Straubing, Ger. Lit. Nr. 4, 5, 6 und StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 831 Nr. 2458. — In letzterem Faszikel befinden sich auch einige Schmalfoliohefte, die Verzeichnisse der Vitztumswandel in den Jahren 1518—1520 enthalten, in denen jedoch nichts Einschlägiges für die Herrschaft Weißenstein gefunden werden konnte.

der Vitztumwandel des Rentamtes Straubing einsetzen¹⁵², in denen dann auch wieder einschlägige Sachen verzeichnet sind.

Eine Eintragung aus dem Rentmeisterrechnungsbuch für das Jahr 1504¹⁵³ ist noch sehr aufschlußreich; danach führt der Kastner „im Viechtrich“, Sebastian Vorrster, unter seinen Ausgaben auch eine Geldsumme für Zehrung (d. h. Beköstigung) des „weisensteinischen Richters zu Regen, Ottenberger“, an, was nichts anderes heißt, als daß der Kastner im Viechtreich, der im übrigen auch den Sold des Amtmanns in Regen bezahlte, auch für den Unterhalt des degenbergischen Pflegers aufzukommen hatte, falls dieser landesherrliche Aufgaben mit zu erledigen hatte.

Die erste die Jurisdiktionsverhältnisse der Herrschaft Weißenstein klar beleuchtende Eintragung in den Umrittsprotokollen stammt aus dem Jahr 1558, als ein „Hanns Schuester von Bischoffsmaiß“ wegen Schlagens des Pfarrers zu Regen gewandelt wird¹⁵⁴. 1563 wird ein „Leonhart Grien im Lenngdorff des Herrn von Degenberg Vnnderthan“ wegen Abstreitung einer Schuld und wiederholten Lügens abgestraft; im gleichen Jahr erwischt es auch einen „Pauls Hueber zu Bischofsmaiß des Herrn von Degenberg Vnnderthan“ wegen Betrugens an seinem Zehentherrn, der der Degenberger selbst ist¹⁵⁵.

Das beste Beispiel zur Demonstration der Rechtslage und der wirklichen Gerichtsherrschaft in der Herrschaft Weißenstein aber gibt ein Streitfall im Jahre 1579; als nämlich bei einer Schlägerei in der Hoftafern zu Regen, die zur Herrschaft Weißenstein gehörte, ein Mann verletzt wird, wird der Täter vom Pfleger zu Weißenstein abgestraft; nachdem der Verletzte einige Zeit später stirbt, muß der Fall dem Landrichter übergeben werden; der Schuldige wird von diesem abgestraft und vom Rentmeister gewandelt¹⁵⁶.

Weitere Fälle ereigneten sich in den Jahren 1581, 1583 usw. Seit 1587 unterscheiden die Umrittsprotokolle genau zwischen landgerichtischen und hofmarchischen Vitztumswändeln¹⁵⁷. Unter letzteren werden in der Folgezeit auch zahlreiche Fälle weißensteinischer Herrschaftsuntertanen vermerkt, so z. B. die Sache eines „Sigmund Pädlinger zu Langpruck“ 1589 und ähnliche.

Eine Reihe weiterer guter Zeugnisse für die tatsächliche Rechtssituation liefern auch die seit 1584 einsetzenden, d. h. wirklich vorhandenen Landrichterrechnungen, da man annehmen darf, daß solche Bücher auch schon früher von den Landrichtern geführt wurden¹⁵⁸. In ihnen ist für das Jahr 1596 der Fall eines „Georg Raunzer, gewesenen Hüters zu Schwarzach, unter dem Herrn von Degenberg“ vermerkt, der wegen Diebstahls

¹⁵² StA Landshut, Rep. 30 Verz. 10 Fasz. 23 a und 23 b.

¹⁵³ StA Landshut, Rep. 18 Verz. 831 Nr. 2458: Rechnungsbuch für das Jahr 1504, verfaßt 1505. Die hier in Frage kommende, auf Folio 82 gemachte Eintragung wurde im Februar 1505 aufgezeichnet.

¹⁵⁴ StA Landshut, Rep. 30 Verz. 10 Fasz. 23 a.

¹⁵⁵ Ebenda Fasz. 23 a.

¹⁵⁶ Ebenda Fasz. 23 a.

¹⁵⁷ StA Landshut Rep. 30 Verz. 10 Fasz. 23 b.

¹⁵⁸ StA Landshut Rep. 18 Fasz. 724 Nr. 2231.

verhaftet und durch den degenbergischen Pfleger zum Weißenstein an das Landgericht ausgeantwortet wurde, vom Landrichter in Regen an den Pranger gestellt, gepeitscht und des Landes verwiesen wurde¹⁵⁹. Anhand dieser Beispiele, die, wie die Fülle der dargebotenen Fälle bei entsprechend vorhandenem Quellenmaterial, eindringlich zeigt, noch um einiges vermehrt werden könnte, kann einwandfrei nachgewiesen werden, daß die Rechtslage trotz aller königlichen Blutbannbelehnung faktisch ganz von der landesherrlichkeithlichen Obrigkeit bestimmt war. Ganz gleich nun, ob das auf eine vertragliche Abmachung zwischen den beiden Herrschaftsträgern zurückzuführen ist (wir wissen, daß im Anschluß an die allgemeine Aussöhnung mit den Löwlern der Herzog mit einzelnen ehemaligen Bundesmitgliedern, darunter auch dem Degenberger, noch besondere Bedingungen vereinbarte) und Albrecht vielleicht noch einen endgültigen Rechtsschutz festlegen ließ, wie die formale Aussprechung der Strafe durch den degenbergischen Pfleger und die damit wenigstens in etwa zum Ausdruck gebrachte Gerichtsherrschaft vermuten läßt, oder nicht, Tatsache ist, daß die hohe Strafgerichtsbarkeit bis zum Erlöschen der degenbergischen Herrschaft in den Händen der landesherrlichen Beamten war und daß demzufolge der Herrschaft Weißenstein nicht mehr als nur Hofmarkscharakter zugesprochen werden kann. Genau an dieser Stelle, d. h. auf dem Rechtssektor der hohen Strafgerichtsbarkeit, war der indirekte Kampf zwischen dem Landesherrn und dem Degenberger ausgekämpft und eindeutig für den Herzog entschieden worden¹⁶⁰, das Terrain der tatsächlichen hohen Gerichtsbarkeit war un-

¹⁵⁹ Ebenda Nr. 2231. — Sogar in einem Fall, bei dem es sich offensichtlich gar nicht um ein Verbrechen handelte, war das Landgericht die zuständige Instanz, als nämlich auf degenbergischem Gebiet ein Toter gefunden wurde. Unter dem Jahr 1587 findet sich darüber folgender Bericht: „Item so ist zu Bischofmais, auf des Herren von Degenberg Grundten, reverendo in der Viechwaidt an ainem Ort, die Wolf Troschl genant, ain frembte vnbekhannte Mannßperson todt gefunden, der frstl. Regierung bericht . . .“. Der Tote wurde vom Gerichtsschreiber und vom Amtmann zu Regen in Bischofmais besichtigt, und das Landgericht zu Regen kam auch für die Beerdigungskosten auf, als man den Toten nicht identifizieren und dadurch auch das Gericht oder die Herrschaft, die für ihn eigentlich zuständig war, nicht feststellen konnte.

Im übrigen scheint sich in diesen Jahrzehnten eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den beiden Gerichtsbehörden (Landgericht Regen und Herrschaft Weißenstein) entwickelt zu haben, wie das Hand-in-Hand-Arbeiten bei der Verfolgung von Malefizpersonen, d. h. von Leuten, die ein hohes Kriminalverbrechen begangen hatten, immer wieder zeigt; z. B. bei einem Manne, der am 8. Sept. 1587 gemeinsam „durch die gerichtlichen vnd Degenbergischen Ambtleudt zu uerhaftt gebracht vnd gen Regen gefürt worden“ (StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 724 Nr. 2231). Eine Gerichtsrechnung aus dem Jahre 1593 zeigt die Jurisdiktionsverhältnisse noch klarer; ihr Wortlaut ist folgender: „So sein den 16. December durch den Degenbergerischen Pfleger zum Weissenstain Georg Eckensperger, auch Paulusen Ekhenrieders sun namens Georg genant, vnnd ain junger Pueb Paulus, welche ab dem Cassten, durch den Pueben, dene sie hinein durch ain fennster geschoben, zwai Maß Khorn entpfrembt, in das frl. Landtgericht geantworth worden . . .“. Obwohl der Diebstahl im degenbergischen Kasten am Eigentum des Freiherrn begangen wurde, mußten die Delinquenten als Malefizpersonen an das kgl. Landgericht Regen extradiert werden (StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 724 Nr. 2231).

¹⁶⁰ Wenn Lieberich in seinem Aufsatz zur Feudalisierung der Gerichtsbarkeit in Baiern ZRG GA 71/1954, 301 f. (siehe auch Anmerkung Nr. 166 auf der gleichen

zweifelhaft in der Gewalt des Landesherrn; er übte in der Herrschaft Weißenstein und vermutlich auch in der Herrschaft Degenberg den Blutbann als tatsächlicher Landesherr aus, während der Degenberger ihn in diesen Gerichten nur nominell als Lehensmann des Königs besaß; nur in Zwiesel, wie noch zu zeigen sein wird, übte der Degenberger, wie schon vorher, so auch weiterhin, das Halsgericht aus. Der status quo der faktischen Rechtspraxis blieb also auch weiterhin so, wie er vor 1487 gewesen war, unverändert erhalten; nur die theoretische Struktur der Gerichtsbarkeit hatte sich gewandelt, da die Degenberger auch weiterhin formal den Blutbann vom Reiche empfangen und es sich nicht nehmen lassen wollten, ihr Recht wenigstens nominell im Text der Bestallungsurkunde für ihre Pfleger vor aller Welt, wenn auch nur in sehr allgemeiner Form, die keine Rückschlüsse auf die tatsächlichen Verhältnisse zuläßt, zu bekrunden¹⁶¹. Somit wird die Geschichte der degenbergi-

Seite) den Versuch Kaiser Friedrichs III., „allodiale Herrschaften der herzoglichen Blutbannleihe zu entziehen und durch lehenrechtlichen Anschluss an das Reich für dieses zu retten“ beiden Degenbergern dadurch zum Scheitern verurteilt sieht, daß der Auftragende (d. h. der Degenberger) neben dem reichsunmittelbaren Blutbann nicht auch die Gerichtsbarkeit um Erb und Eigen, d. h. zu der strafrechtlichen nicht auch die zivile Hochgerichtsbarkeit, besaß, so läßt sich dazu nach dem oben Ausgeführten vielleicht noch präziser sagen, daß es der Landesherr überhaupt nicht soweit kommen ließ, dem Degenberger eine tatsächliche Ausübung der hohen Kriminalgerichtsbarkeit zuzugestehen und seine Position als Inhaber der Landeshoheit nur mehr von der hohen Zivilgerichtsbarkeit her zu verteidigen. Der Herzog wußte nämlich, daß er auch diese im Falle eines Verlustes des Halsgerichtes mit der Zeit verlieren würde, da die Stellung des Degenbergers durch den Besitz der ganzen Grundherrschaft in seiner Herrschaft an sich sowieso schon sehr gefestigt war. So kämpfte er unmittelbar von der Basis der hohen Strafgerichtsbarkeit aus, auf der er angegriffen worden war, ohne auch nur einen Fußbreit Boden aufzugeben, und blieb auch tatsächlich siegreich, wobei ihm das Bewußtsein seiner rechtmäßigen hohen Gerichtsherrschaft, das ihm aus der Jahrhundert alten Rechts-tradition dieses Raums gegeben war, die günstigen Machtverhältnisse seiner übrigen Landesherrlichkeit und die tatsächliche neue reichspolitische Lage seit Maximilian als Imponderabilien noch zur Seite standen.

¹⁶¹ Das wirkliche Verhältnis zeigt hier am besten ein Vergleich; wenn nämlich der letzte Degenberger Hans (VIII.) Sigmund am 17. 2. 1579 den Gerichtsschreiber Hans Hundt zu Deggendorf zum Pfleger auf Weißenstein ernannt, dabei in der Bestallungsurkunde (HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 4 Prod. 1) u. a. auch verlangt: „Verner soll er das Gericht daselbs . . . getreulich verwalten, der gerichtlichen Obrigkeit nichts entziehen zu lassen . . . auch darob sein, damit in seiner Verwaltung Rumor, Frauel, Todtschlag vnd andere Vbel furkhomen, das auch den Jenigen, die solches üben, mit Ernst nachgestellt vnd niemandt dar Ihn verschont oder fürschub gethon werden . . .“ und man in Unkenntnis der wahren Rechtslage daraus sogar so etwas wie eine noch tatsächliche Halsgerichtsbarkeit, z. B. im Falle eines Mordes, herauslesen wollte, so wäre das eine Fehlinterpretation, da die Urkunde nicht mehr als nur eine allgemeine Umschreibung der Kompetenz des Pflegers ist, wie sie in Wirklichkeit schon für den Fall des Ruedolf von Bischofsmais im Jahre 1501 bestand, aber die eigentlichen Jurisdiktionsverhältnisse, die erst im sog. zweiten Rechtszug an die landesherrliche Instanz voll sichtbar werden, gänzlich verschweigt. Dabei zeigt ein Blick in das von dem gleichen Pfleger geführte Amtsrechnungsbuch der Herrschaft Degenberg vom Jahre 1602, also noch teilweise zu Lebzeiten des oben genannten Degenbergers (StA Landshut, Schloßarchiv Haidenburg, Literalien; dieser Fremdbestand, der infolge verwandtschaftlicher Verbindungen der Closner zu Haidenburg mit den Degenbergern auch degenbergische Sachen enthält, wurde bei Niederschrift der Arbeit

schen Herrschaften Weißenstein und Degenberg zum Schulbeispiel für das modernem Rechtsdenken kaum verständliche Nebeneinander zweier Rechtssphären, von denen die eine, nämlich die landesherrliche mit ihrer Realisationsdynamik im Bereich des Tatsächlichen, die andere, d. h. das statische, nur durch theoretische Ansprüche zur Geltung gebrachte Reichslehenrecht, vollkommen neutralisiert und zur reinen Inhaltslosigkeit reduziert.

Im letzten Herrschaftsjahrhundert der Degenberger bleibt die Lage und auch der Herrschaftsstatus von Weißenstein unverändert; da sich beide Seiten mit dem nun einmal geschaffenen Zustand zufriedener geben¹⁶², kommt es wieder zu einem ausgeglichenen und teilweise sogar freundschaftlichen Verhältnis zwischen dem Landesherrn und den Freiherrn.

Hatte indessen der Degenberger nach oben seine unüberschreitbare Grenze gefunden, so ist sein grundherrschaftlicher Erwerbstrieb noch ebenso unbefriedigt wie vorher und nimmt jede sich bietende Gelegenheit zur Vergrößerung seiner Besitzungen wahr. Auf dieser unteren, für den Herrschaftsausbau ebenso wichtigen Ebene hat er im Kloster Niederaltaich einen weitaus schwächeren und hilfloseren Gegner als im Landesherrn, wie das Beispiel eines Rechtsstreites u. a. um ein Gut zu Maschenberg und um das Fischwasser auf der Ohe zeigt, den Abt Johann von Niederaltaich 1494 gegen ihn anstrengt¹⁶³.

Als sich die streitenden Parteien im November vor dem Hofgericht in Landshut gegenüberstehen, behauptet der Anwalt des Degenbergers, daß die beiden Stücke „eigene Güter“ wären, obwohl der Abt fest darauf besteht, daß das Gut zu Maschenberg und das genannte Fischwasser als „fremde Güter“ dem Gotteshaus Niederaltaich gehörten. Als sich der Degenberger durch die Argumente des Abtes in die Enge gedrängt sieht, läßt er plötzlich durch seinen Anwalt verkünden, er habe sich ge-

1965 gerade geordnet und hatte deshalb noch keine gültigen Signaturen), daß die Herrschaft Weißenstein schon von der Buchführung her überhaupt keinen Posten für Malefizpersonen kannte und somit mit Personen, die wegen hoher Kriminaltaten überführt waren, nichts zu schaffen hatte. Daß diese Folgerung richtig ist, beweist unzweifelhaft das Amtsrechnungsbuch der Herrschaft Zwiesel vom Jahre 1601 (StA Landshut, Schloßarchiv Haidenburg; vgl. oben!), in dem sich die noch immer tatsächlich ausgeübte Strafgerichtsbarkeit dieser Herrschaft dadurch zeigt, daß es eine eigene Ausgabenspalte für Malefizpersonen hat, die 1601 allerdings mit „nihil“ belastet ist. („Ausgab auf die mallefizischen Personen, dis jar nihil“).

¹⁶² Nur ab und zu, wenn der Degenberger wieder in eine Streitsache verwickelt war, deretwegen er vor den Vitztum geladen wurde, berief er sich, wenn er glaubte, daß sie ihm über den Kopf wachsen würde, darauf, daß er nur dem Reiche verpflichtet wäre und konnte sich dadurch auch, wie es ein Fall mit den Passauern zeigte, eindeutig Respekt verschaffen, „... weil auch die sach mein person vnd mein hochgericht betrifft, das an mittl von dem heiligen Reich zu lehen geet, damit ich auch demselben Reich verpflichtet ...“ (HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15460, vom 10. 11. 1510).

¹⁶³ Ein Libell (HStAM, Zwiesel Ger. Lit. Nr. 19) unter der Überschrift „Quinque actus iudiciales eciam usque ad definitiuam sentenciam in curia principis Jeorgij pro monaste rio et contra nobiles de Degenberg prolatos racione domini Zwiesel et aliarum rerum que plurimarum“ enthält die genauen Aufzeichnungen dieser Prozeßreihe von 1494 bis 1497 und das abschließende Urteil des Hofgerichts in Landshut.

täuscht und erst nachträglich aus den Urkunden ersehen, „das die (sc. das Gut zu Maschenberg und das Fischwasser auf der Ohe) mitsamdt den andern Stugkhen . . . ain Zwgehörung zw seinem Slos Weissenstain, vnnd nun Weyssenstain mit seiner Zugehörungen von vnnsrem allergened. Herrn dem römischen Kunig auch lehen, so warn die vermellten Stugkh alle Lehen vnnd der kains eigen . . .“ Damit gelte der Gerichtszwang vor Herzog Georgs Hofgericht nicht mehr und die Sache müsse an den Lehenherrn gewiesen werden¹⁶⁴. Es kommt zu einer Vertagung des Gerichts.

Eine weitere Verhandlung am 23. 3. 1495 führt ebenfalls zu keinem endgültigen Ergebnis; die Sache muß erneut vertagt werden¹⁶⁵.

Da noch in diesem Jahr Hans (V.) von Degenberg stirbt, kommt es erst am 15. 2. 1497 zu einer Wiederaufnahme des Prozesses. Die Ruhepause von knapp zwei Jahren aber hat der junge Johann von Degenberg gut genutzt; denn schon gleich zu Beginn der Verhandlung läßt er ein Mandat König Maximilians vom 14. 9. 1496 vorlegen, in dem der Kaiser streng verbietet, über die von ihm rührenden Lehenstücke vor dem herzogl. Hofgericht Recht zu nehmen. Als das Gericht dieses Verbot des Königs in Hinsicht auf die zwei genannten Stücke und auch auf die Grundherrschaft in der Herrschaft Zwiesel, die hier auch in Frage stand (vgl. Geschichte des Landgerichtes Zwiesel) nicht gelten läßt, und auf Bitte des Abtes das Urteil fällt, daß der Degenberger auf Grund der Briefe und Siegel „. . . das bemelt gotzhauß an angeregten Oberkhaiten vnd Herlichaiten vnuerhunders vnd vnuerirrt beleiben lassen sollt . . .“¹⁶⁶, weigert sich der Freiherr, das Urteil anzunehmen, und appelliert an den Kaiser, der den Fall dem Reichskammergericht übergibt. Wenn der Degenberger aber nun erwartete, daß man hier seinen Einwänden recht geben würde, hatte er sich verkalkuliert; denn das Reichskammergericht ließ das Urteil des herzoglichen Hofgerichtes gelten¹⁶⁷; folglich blieb das Gut zu Maschenberg und das Fischrecht auf der Ohe vorderhand noch

¹⁶⁴ Die Antwort, die der Abt auf diese bei Gerichtsstreitigkeiten immer wieder gemachte Ausflucht gibt, charakterisiert treffend mit wenigen Sätzen den — modern ausgedrückt — raffinierten Trick, der den Degenberger bei der Unterschlagung fremden Klostereigentums zum rechtmäßigen Grundherrn unrechtmäßig erworbenen Gutes machte: „Es hete auch im rechten die vnderscheid ob ain stritt were zwischen dem lehenherrn vnd lehenmann oder zwischen zwayen lehenmannen also das jeder das lehen zu haben vermaint oder *das ainer sagt dieselben stugkeh wärn lehen vnnd der annder das vernaint* (dieser Fall trifft nach Ansicht des Abtes bei diesen Sachen zu). So setzen die recht, das die Irrung zwischen den zwayen Lehenmannen sollen vor dem ordentlichen richter ertragen werden, *dann wo es nit also sein sollt, so belib kain guet eigen sonnder wo yemand vmb ain guet das eigen wäre ausgesprochen wurde, so khäm derselb zw ainem röm. Konig oder fürsten vnnd sagt sich an Er hette ain eigen guet das wollt er lehen machen vmb beschirmung willen, so gedacht als palld derselb herr das anzunemen . . .*“ (HStAM, Zwiesel Ger. Lit. Nr. 19).

¹⁶⁵ Die Prozeßverhandlungen bis zum Tode Johans (V.) von Degenberg sind außer in dem Libell auch noch in zwei Urteilsbriefen überliefert (HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15130 u. 15124).

¹⁶⁶ HStAM, Zwiesel Ger. Lit. Nr. 19; HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15118.

¹⁶⁷ HStAM, Reichskammergericht, Akt. Nr. 2432.

im Besitz des Klosters¹⁶⁸. Auch die Grundherrschaft über die Güter der Herrschaft Zwiesel wurde nochmals der Propstei Rinchnach zuerkannt.

Erst gute 40 Jahre später kommt der Degenberger endlich zu seinem erhofften Gewinn, als ihm 1539 die Güter der Herrschaft Zwiesel, die bis dahin noch immer der dem Kloster inkorporierten Propstei Rinchnach gehörten, durch Vergleich vor dem herzogl. Hofgericht um 3 500 Gulden für immer überlassen werden¹⁶⁹.

Daß alle diese Neuerwerbungen aber dennoch die degenbergische Herrschaft Weißenstein nicht mehr bedeutet vermehren halfen, läßt sich aus einem Vergleich des ersten, weiter oben angeführten Salbuchs mit *einem zweiten Salbuch, das 1518 verfaßt wurde*¹⁷⁰, ersehen. In diesem Jahr sind folgende Orte mit ihren ehemals degenbergischen Gütern aus dem Salbuch verschwunden: Dösingerried (1 G.), Dieharczmaiß (4 G.), Sumpering (3 G.), Poscholczried (1 G.), Berndorff (2 G.), Chaczeltorf (2 G.), Reinharczmaiß (1 H.), March (1 G.).

Die meisten dieser Güter finden sich später unter dem im Landgericht Regen entlegenen Hofmarken; auf welchem Weg sie dorthin kamen, läßt sich heute mangels einschlägiger Quellen nicht mehr eindeutig sagen; interessant ist nur die Tatsache, daß sich damit eine Art grundherrschaftlichen Güterverkehrs zwischen der Herrschaft Weißenstein und den wenigen noch im Sprengel des aus dem viechtachischen Amt Regen neu entstandenen Landgerichtes gelegenen Hofmarken nachweisen läßt, der wohl mit engeren Verbindungen zwischen den Freiherrn und dem noch existierenden Niederadel dieser Gegend erklärt werden kann.

Da sich erstaunlicherweise auch der ehemals degenbergische Grundherrschaftsbesitz in Oberasberg (1 G.) und Ried (1 G.) und die vormals degenbergische Einöde Schuczinger (= Schützenhof: 1 G.) nicht mehr im Urbar von 1518 finden lassen und diese Güter später unter den Klosterbesitzungen auftauchen, muß man auch hier auf Grundherrschaftsveränderungsfälle schließen, deren Gründe sich jedoch nicht mehr aufklären lassen. Die Wittelsbacher wußten es wohl zu schätzen, daß sich die Degenberger nun anstandslos unter ihre Landeshoheit einordneten, und versäumten es nicht, diese ihrer wiedergewonnenen Gunst zu versichern. Gerade die Tatsache, daß die Freiherrn in dem Streit um die Güter der Herrschaft Zwiesel 1539 nicht mehr vor das Reichskammergericht gegangen waren, sondern ihre Sache vor dem Hofgericht des Wittelsbachers ausgetragen hatten¹⁷¹, mag ausschlaggebend gewesen sein, daß der Vergleich für sie so günstig ausfiel, da nämlich der Herzog gegenüber dem

¹⁶⁸ Ein degenbergisches Salbuch des Jahres 1518 (HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 10) beweist dadurch, daß es kein Gut zu Maschenberg als freiherrliches Eigen- gut anführt, unwiderlegbar, daß sich die Degenberger damals noch an dieses Urteil gebunden fühlten.

Erst in den späteren Jahren muß das Gut zu Maschenberg doch an sie gekommen sein, wie man aus den beiden degenbergischen Salbüchern von 1582 und 1596 zweifellos ersehen kann; die Art und Weise, wie das geschah, läßt sich nicht mehr feststellen.

¹⁶⁹ Siehe die Ausführungen zur Geschichte des Landgerichtes Zwiesel.

¹⁷⁰ HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 10.

¹⁷¹ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15071.

Kloster seinen ganzen Einfluß geltend machte, so daß der Abt schließlich nicht anders konnte, als dem für ihn denkbar ungünstigen Vergleichsvorschlag zuzustimmen. Wenn man die Verhältnisse genau betrachtet, bietet sich sogar ein Vergleich mit dem 14. Jahrhundert an; denn wie damals nützten auch im 16. Jahrhundert die Wittelsbacher sogleich wieder das gute Verhältnis mit den Degenbergern und deren für diesen Raum relativ gute Finanzlage aus; schon genau 10 Monate nach Abschluß des Zwiesler Vergleichs am 22. 12. 1539 überließ Herzog Ludwig dem Johann Freiherrn zum Degenberg „vnnsrer Lanndtgericht Regen . . . inn zehaben vnnd zuerwallten . . .“ dafür, daß er ihm 1 000 Gulden vorgestreckt hatte, allerdings dieses Mal etwas klüger mit der wohlweislichen Vertragsklausel: „Behaltnen wir vnns . . . alle Hochayt, Scharberch, Rays, Steuer, den Schmallzkauff vnnd alles anders . . . genntzlich beuor . . .“¹⁷². Die gesamten einkommenden Gerichtswändelgelder sollten dafür dem Degenberger gehören, bis zu dessen Lebensende die Vertragsdauer bestimmt war.

Auf einem erneuten Höhepunkt angelangt, kann Hans (VI.) vom Degenberg in aller Ruhe seine Herrschaften in seinem Testament vom 2. 3. 1548 unter seine Söhne Hans und Sigmund verteilen, und den Landesherrn mag es nicht weiter gestört haben, wenn dabei außer bei Zwiesel auch noch bei den anderen Herrschaften großspurig von „hohen vnnd nidern Gerichten“ die Rede war, da damit nur der inhaltslose kaiserliche Blutbann gemeint war, während Wilhelm IV. das tatsächliche Halsgericht und die Vitztumswändel besaß¹⁷³.

Erst durch die Bestimmungen über das Bräuhaus zu Zwiesel und über eventuelle Bergwerksanlagen, die den Freiherrn selbst weit mehr als seine Gerichtsrechte zu beschäftigen scheinen, wird dieses Testament vielsagend zu einem bedeutsamen Zeugnis dieser Zeit für ein in den ersten Anfängen spürbares neues Wirtschaftsdenken der Degenberger. Schon sehr früh scheinen sie in ihrer beweglichen Denkweise, die all die Jahrhunderte das Signum ihres Geschlechtes war, auch diese neuen Zeichen der Zeit richtig gedeutet und weidlich ausgewertet zu haben.

Schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatten sie bei den neu anfliegenden Glashütten im Zwiesler Raum ihr Vogteirecht geltend gemacht und die junge, aber vielversprechende Industrie unter ihren Schutz genommen, wie die Eintragungen des ersten degenbergischen Urbars zei-

¹⁷² HStAM, Regen Ger. Urk. Fasz. 3 Nr. 22.

¹⁷³ Bei dieser testamentarischen Teilung (HStAM, Degenberg Ger. Urk. Fasz. 32 Nr. 425 a), die jedoch nach dem Tode Johanns (VI.) 1551 nur wenige Jahre bestand, da der jüngere Sohn Sigmund schon 1558 und Hans 1559 starb und beide Teile wieder unter dem Sohne Sigmunds, Hans (VIII.) Sigmund, und dessen Vormündern vereinigt wurden (vgl. Oswald G., a. a. O., 22 f.), erhält Sigmund u. a. „die Herrschafft Weissenstain, dazue die Herrschafft Zwisl“ mit allen Rechten und Zugehörungen; einzig die Bergwerke, die in den beiden Herrschaften „gefunden vnnd aufgericht würdt“, sollen mit ihren Nutzungen beiden Erben zukommen. Unter den Erbstücken Sigmunds ist auch das Bräuhaus in Zwiesel aufgeführt, das weder verlegt noch verpachtet werden soll, da es sonst an den älteren Sohn Hanns fallen sollte.

Dieses Testament, das beim Notar hinterlegt worden war, wurde schon am 9. 3. 1551, einige Tage nach dem Tode des Vaters, offiziell eröffnet.

gen¹⁷⁴. Dabei mag zwar ihr Herrschaftsinteresse im Vordergrund gestanden haben, aber sicherlich wurde dabei auch der wirtschaftliche Aspekt dieser Angelegenheit nicht ganz übersehen. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts jedoch verlagern sich die Akzente des degenbergischen Interesses immer ausschließlicher auf die wirtschaftliche Seite; trotz der geographischen Randlage, fernab von den eigentlichen Zentren frühkapitalistischer Wirtschaftsballung (Augsburg, Nürnberg usw.), zeigen Versuche im Bergbau¹⁷⁵ und die Förderung der Glasproduktion eine für den Adel der damaligen Zeit ausgesprochen moderne Auffassung gegenüber den zu neuer Bedeutung aufsteigenden Industriewirtschaften.

Ihre glückliche Hand bei diesen Angelegenheiten, aber zugleich auch ihr bewußtes Verdienst einer klugen Herrschaftspolitik gegenüber dem Landesherrn war es, daß ihnen Herzog Wilhelm durch Privileg vom 3. 8. 1548 schließlich als bedeutendste neue Wirtschaftsquelle das Recht zuerkannte, „inn allem dem Geziergkh so vonn demselben Behaimer Waldt ann auf vnnd ab biß heraus auf die Thunaw, jezo in vnnsrer Renndtambt Straubing gehörig ist, das Weispier machen lassen . . . also vnnd der gestaldt, das fürohin sonst niemandt . . . dann ime dem vom Degenberg . . . gestatt werden solle, Weispier zemachen . . .“¹⁷⁶. Dieses Weißbier war noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts in Bayern fast unbekannt; erst Laufe des Jahrhunderts drang es, aus Böhmen kommend, über den bayerischen Wald nach Bayern vor und wurde bald zu einem überaus geschätzten Getränk¹⁷⁷.

Diesen neuen Wirtschaftszweig, der in den folgenden Jahren immer höheren Gewinn einbrachte, erhielten nun die Degenberger als Monopol für den östlichen Teil des Herzogtums; und ohne die näheren Umstände zu kennen, die zu dieser Privilegsverleihung führten, verspürt man doch dahinter den vorausschauenden Unternehmungsgeist des Degenbergers als die eigentliche treibende Kraft bei der Erlangung dieses so geschäftsgünstigen Vertrages¹⁷⁸.

¹⁷⁴ „Nota die Spiegelhütten vnd dye Glaßhütten auff dem Wald gehören in die herrschafft Weyßenstain“. (HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 9 fol. 56). Ein kurzer Abriss der Entwicklung der Glashütten findet sich in der Geschichte der Herrschaft und des nachmaligen Landgerichtes Zwiesel.

¹⁷⁵ In einem „Prothocol der Ambrechnungen Renntambts Straubing de anno 1590“ (StA Landshut Rep. 18 Fasz. 840 Nr. 2405) berichtet der Landrichter, daß er dem Herrn von Degenberg wegen „Richtigmachung der Fron von seinem Allaun Pergkhwerch in der Herrschafft Zwißl“ geschrieben habe, worauf ihm dieser in seinem Antwortschreiben mitgeteilt habe, daß er von dem Bergwerk bisher noch keinen Nutzen gehabt habe, sondern „merers mit Schaden gepaut“. Näheres über dieses Bergwerk findet sich in der Geschichte des Landgerichtes Zwiesel.

¹⁷⁶ HStAM, Degenberg Ger. Urk. Fasz. 41 Nr. 536. — Dieses Recht verbleibt den Degenbergern bis zu ihrem Aussterben; als ihnen dasselbe 1557 von Burckhart von Tannberg zu Offenburg, der in seiner Hofmark ebenfalls Weißbier brauen möchte, streitig gemacht wird, erhalten sie es in einem Prozeß durch den Vitztum und die Räte von Straubing ungeschmälert bestätigt (HStAM, Degenberg Ger. Urk. Fasz. 41 Nr. 437 vom 15. 7. 1557).

¹⁷⁷ Lieberich Heinz, Der altpaierische Staat und die Genußmittel, in: Mitteilungen f. d. Archivpflege in Oberbayern Nr. 26/1947.

¹⁷⁸ Aus dem Text des Testamentes vom 2. 3. 1548 läßt sich zwar nichts über die Art des gebrauten Bieres im Zwiesler Brauhaus feststellen, doch darf man als

Diese wirtschaftliche Initiative greift unter dem letzten Degenberger, dem Freiherrn Hans (VIII.) Sigmund, mit der Neuanlage des Dorfes Brandten sogar wieder auf den agrarwirtschaftlichen Sektor über; als „Prändt“ findet es sich mit sechs Gütern im „Stiftbuch der Herrschaft zu Weißenstein“ (fol. 32, vom 22. 3. und 12. 4. 1596, dem letzten degenbergischen Wirtschafts- und Grundherrschaftsbuch) erstmals aufgeführt¹⁷⁹.

Ohne mit einem Nachkommen gesegnet zu sein, stirbt Hans Sigmund am 10. 6. 1602¹⁸⁰. Sein Tod beendet die Geschichte eines starken Geschlechtes, dessen Kraft sich in der Summe von Herrschaften und Besitzungen wiederspiegelt, die nun als Hinterlassenschaft dem Erben mit den rechtlich am besten begründeten Ansprüchen und der in diesem Raum am konzentriertest ausgeübten Macht zufallen sollen. Drei Parteien streiten sich um diesen gewaltigen Nachlaß: eine Erbgemeinschaft, die das Allodgut für sich beansprucht und für die Herrschaften Weißenstein und Zwiesel nicht in Frage kommt, und das mächtige Kontrahentenpaar Kaiser und Herzog.

Schon am 17. 6. 1602 empfiehlt sich die hinterlassene Witwe Hans Sigmunds, Sidonia Catharina Freyfrau zum Degenberg, der Huld und dem Schutz des Herzogs¹⁸¹; Maximilian selbst schreibt an seinen Vetter, den Kaiser, unter dem 1. 8. 1602: „. . . durch solchen begebenen Fahl die angeregte kaiserliche Expectanz purificiert, dannenheer die Degenbergische Reichslehen mir anfellig worden . . . bin auch vnnderthenigst erpietig, dasjenige, waß für Lehenempfachung gehörig, khommender Zeit gebürent zue laisten . . .“¹⁸².

Um irgendwelchen Eventualitäten zuvorzukommen, hatte der Herzog bereits am 24. Juni 1602 die beiden Wildhüter zu Zwiesel in Pflicht nehmen und ermahnen lassen, „auf die Grenizen, sonnderlich gegen den Behamen, vleissigs obacht haben dieselben oftmals begehñ . . .“; am 26. Juni wurden auch der Richter zu Zwiesel, Hanns Haffner, sowie der Pfleger zum Weißenstein, Hanns Hund, und dessen Amtmann, Geörg Pomerl, eidlich auf den Herzog verpflichtet¹⁸³.

Zu den Verhandlungen betr. Empfangs der Lehen sendet Maximilian sei-

sicher annehmen, daß der Degenberger bereits 5 Monate und vielleicht sogar schon Jahre vor der Privilegienverleihung hier Weißbier machte und schon damals dessen vorzüglichen Marktwert erkannt hatte.

¹⁷⁹ Da dieser Ort „Prändt“ (= Brandten, heute Gemeindedorf, LK Regen) im „Stüftbuech des wolgebornen Herrn Hannß Sigmundten Freyherrn tzum Degenberg . . .“ vom Jahr 1582 noch fehlt, (HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 12) muß seine Gründung zwischen 1582 und 1592 erfolgt sein.

¹⁸⁰ Oswald G., a. a. O., 23.

¹⁸¹ HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 10, Prod. 2.

¹⁸² HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 10, Prod. 9.

¹⁸³ HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 10, Prod 4/3. In die Beschreibung dieser Lehensverhandlungen, der Land- bzw. Pfliegergerichtseinteilung und der übrigen die Herrschaftsgeschichte dieses Raumes betreffenden Ereignisse bis 1802 wird auch die Herrschaft Zwiesel mit einbezogen, da sich vom Standpunkt einer klaren Linie der Darstellung eine Koordination der beiden Herrschaften Weißenstein und Zwiesel von 1602 ab als der historischen und insbesondere der amtsverwaltungsgeschichtlichen Entwicklung entsprechend empfahl. Die Geschichte des Pfliegergerichtes Weißenstein umfaßt also von 1602 ab auch die Herrschaft Zwiesel.

nen Rat, Dr. Otto Forstenheuser, noch im August nach Prag; in einer Instruktion, die er am 15. 9. 1602 an diesen abgehen läßt, gibt er ihm zur besseren Verhandlungsführung die nötigen Hinweise über die Art und die Geschichte dieser Lehenstücke¹⁸⁴; außerdem läßt er auch noch eine Kopie eines Reichskammergerichtsurteils nach Prag überstellen, die seine Ansprüche von landesherrlicher Seite nochmals bekräftigen helfen soll¹⁸⁵.

Bis Mitte Oktober ziehen sich die Verhandlungen ergebnislos hin; erst dann gibt der Kaiser seinen klaren Standpunkt zu erkennen. In einem Schreiben vom 22. 10. 1602 stellt er nämlich unmißverständlich das Ansinnen, Maximilian solle die Lehen zu allererst von ihm erkaufen¹⁸⁶, und in einem weiteren Brief¹⁸⁷ von 30. 10. des gleichen Jahres läßt er ihn sogar noch ganz offen wissen, daß er vor der Wiederverlehnung der vormals degenbergischen Sachen zuerst einmal erkundigen wolle, welche Lehensnutzungen und welches Einkommen sie haben. Zu diesem Zweck hatte der Kaiser Kommissare nach Weißenstein und Zwiesel gesandt, die sich im Oktober einige Zeit aufhielten und Erkundigungen einzogen. Aber der Herzog hatte bereits Vorsorge getroffen, um vor jeder rechtstaktischen Überrumpelung sicher zu sein. Nachdem er nämlich am 22. 8. 1602 den Pfleger von Weißenstein und am Tag darauf den Richter zu Zwiesel nochmals, und dieses Mal hoch offiziell an Eidesstatt in Pflicht nehmen hatte lassen¹⁸⁸, hatte er diesen durch die Regierung in Straubing bereits am 11. Oktober den Befehl zugehen lassen, sie sollten ihren Untertanen schärfstens verbieten, den Kommissaren, die der Kaiser zur Begutachtung der heimgefallenen degenbergischen Lehen abgesandt hatte, auch nur irgend eine Huldigung ganz gleich welcher Art zu leisten, damit kein „praeiudicierter Fall“ geschaffen werde¹⁸⁹.

¹⁸⁴ In diesen Instruktionen (HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 10 Prod. 14) wird nicht etwa eine einseitig landesherrliche, sondern, wie sich bei der Bearbeitung des Quellenmaterials herausstellte, eine auch historisch unzweifelhaft richtige Darstellung des Rechtsstatus dieser Herrschaften gegeben.

¹⁸⁵ Dieses Reichskammergerichtsurteil (HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 10 Prod. 14/2; dieser Akt enthält nur eine Abschrift der Bestätigungsurkunde des Reichskammergerichtsurteils durch Kaiser Rudolf II. vom 11. 3. 1585) war zu Gunsten des Herzogs von Bayern gesprochen worden, der es nicht dulden wollte, daß die degenbergischen Herrschaften und Güter aus der bayerischen Landtafel genommen und in der Reichsmatrikel unter die Stände des bayerischen Kreises einverleibt werden sollten. Demzufolge hieß es u. a., „das die von Degenberg oder deroselben guetter so sie von dem Röm. Reich zu Lehen gehabt, nit exempt sein, sonnder . . . pro mediatis vnnd für Lanndtsassen in Bayrn je vnnd alwegen gehalten vnnd erkhennt worden . . .“ (Die Kurzfassung dieses Urteils wurde einer „Information“ an den Kammerpräsidenten entnommen, die unterm 20. 10. 1602 verfaßt worden war; vgl. HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 10 Prod. 26).

¹⁸⁶ HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 10 Prod. 28.

¹⁸⁷ HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 10 Prod. 32.

¹⁸⁸ Dabei war speziell dem Richter in Zwiesel ausdrücklich befohlen worden, er solle „auch die Malefizsachen, vnnd da sich der Lanndtgreniz halb Strittigkeiten oder attentata eraignen, jederzeit seiner frstl. Regierung zue Straubing . . . berichten . . ., wie auch wegen des Pluetpans in Malefizsachen, bey wolgedachter Regierung sich gebürender weis anmelden . . .“ (HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 10 Prod. 11/1). Auch der Bräumeister, der Bräuknecht und der Küffer sowie die Wildhüter waren ermahnt worden.

¹⁸⁹ HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 10 Prod. 19/1.

Daß die Lehensverleihung allerdings nicht so glatt verlaufen würde, wie man erwartet hatte, darauf war der Herzog auch aus seiner Umgebung schon aufmerksam gemacht worden, indem man ihn von juristischer Seite auf jene kaum bemerkbare Klausel jenes Expektanzbriefes vom 20. 8. 1559 hingewiesen hatte, nach der es hieß, wenn der Fall der Expektanz tatsächlich einträte, „so sollen sy (die Wittelsbacher) sich berüeter lehenstukh vnd guetter einkhomen vnd nuzung halben mit vns (d. h. dem Kaiser) . . . nach gebürlichem werd vnd anschlag vergleichen“¹⁹⁰.

Trotz dem allmählich aufkommenden unguen Gefühl in dieser Sache zeigt ein Schreiben Maximilians, das am 21. November an den Kaiser abgeht, noch immer die übliche, schickliche Haltung gegenüber dem obersten Reichsherrn, wenn es darin heißt, daß er (Maximilian) hoffe, daß der Kaiser, nachdem er über die Lehen Erkundigungen eingezogen habe, sich ihm gegenüber günstig erkläre¹⁹¹. Bereits ein gutes Monat vorher aber hatte der Herzog seinem Unmut schon einmal in einem Schreiben an die Regierung in Straubing Luft gemacht, indem er für den Fall, daß der Kaiser seinen Wünschen nicht entgegenkomme, drohend andeutete, „. . . so werden wir wol entlich mit den contributionen vnd andern, beuorab bey yez vorstehenden Reichstag, . . . nit allain fur vnns, sonder auch mit antreibung vnd Zueziehung anderer stende . . . an vns zuhalten verursacht werden . . .“, dann aber wieder etwas erwartungsvoller gestimmt, noch hinzugefügt: „. . . wellen aber nochmals verhoffen — Ir May. werdens hierzue nit khomen lassen . . .“¹⁹².

Und tatsächlich wurde dieser Streitfall auch juristisch nie wirklich entschieden, und nur die geschickte Ausnützung der Konstellation der Verhältnisse auf der Ebene der Reichspolitik ermöglichte es Maximilian, seine Hand endgültig auf die degenbergischen Lehen zu legen und sie seinem Territorium ganz einzuverleiben. Vorher aber schwelte der Rechtsstreit noch mehrere Jahre weiter. Auch das Jahr 1603 vergeht, ohne irgend welche Ergebnisse zu zeitigen; beide Parteien nehmen eine abwartende Haltung ein; am 5. 4. 1604 aber läßt Kaiser Rudolf II. den Herzog wissen, daß er „bey so großem obliegenden Khriegslast“ um eine „freygäbige guetwillige Summa gelts“ wohl gewillt sei, dieses Lehen zu überlassen¹⁹³; und im August heißt es schon deutlicher, daß der Kaiser „ainer recompens dieser Lehen halber begehren . . . werden“ und daß es dem Herzog anheimgestellt bleibe, dessen Höhe zu bestimmen. Darauf antwortet Maximilian ganz offen, er erwarte, daß ihm seine Majestät „freiwillig vnd absque onere zu willfahren . . . genaigt sein“, andernfalls müsse er annehmen, daß die Verdienste seiner Vorfahren um das Reich anscheinend nicht beachtet werden¹⁹⁴. Als der Kaiser nochmals die gleiche Erwartung ausspricht, weist der Herzog dieses Ansinnen einfür allemal zurück. Dennoch ist sich Rudolf seiner Sache so sicher, daß er in seiner großen Geldnot ohne weiteres Geld bei einem Stephan Schmidt

¹⁹⁰ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 2303.

¹⁹¹ HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 10 Prod. 38.

¹⁹² HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 10 Prod. 24.

¹⁹³ HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 10 Prod. 44.

¹⁹⁴ HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 10 Prod. 46.

von Freyhofen auf Khunstätt aufnimmt und diesem dafür (es sind 97 298 fl 19 x 3 d) einen Schuldbrief auf diejenige Summe ausstellen läßt, „so der Herzog in Bayern wegen des degenbergischen Lehens an allerhöchst dieselbe erlegen und richtigmachen solle“¹⁹⁵. Maximilian verharrt weiter in abwartender Position, so daß der Kaiser schließlich am 18. 11. 1606 vollends aus sich herausgehen und dem Herzog einen genauen Recompenspreis nennen muß: als mittleren Anschlag des schätzbaren Einkommens habe er 185 000 fl errechnen lassen und erwarte deshalb, daß ihm der Herzog dieses Geld auch als Entschädigung für eine Lehensverleihung bezahle¹⁹⁶. Die Antwort des Wittelsbacher muß ausgesprochen scharf gewesen sein; denn in einem Schreiben an einen engen Vertrauten kündigt er an, daß er nicht daran denke, die Summe zu zahlen; er wolle von nun an mehr auf seine Tasche schauen, und wenn der Kaiser seine Hilfe einmal brauche, werde er dafür etwas sparsamer sein. Zwar müsse er der Maj. ihren Willen lassen; sie möge die Herrschaften geben, wem sie wolle; er werde es sich schon merken. Bezahlen wolle er sie auf keinen Fall¹⁹⁷. Daß es Maximilian damit ernst meinte, zeigt die Tatsache, daß er sich bereits mit dem Gedanken trug, die vormals degenbergischen Bräuhäuser, die rechtmäßig dem Hause Bayern zustanden, im Falle einer Aufgabe dieser Herrschaften auf landesherrliches Territorium zu verlegen¹⁹⁸. In dieser fast ausweglos scheinenden Situation ändert Maximilian plötzlich sein taktisches Konzept und nimmt einen neuen, völlig unerwarteten Rechtsstandpunkt ein, der sich ihm bei den nebenherlaufenden Verhandlungen mit der Erbgemeinschaft¹⁹⁹, die den Allodialbesitz beanspruchte²⁰⁰, als ausgesprochen günstige Lösung von selbst angeboten

¹⁹⁵ HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 10 Prod. 87 1/2 (vom 3. 5. 1605).

¹⁹⁶ HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 10 Prod. 60. — Sollte dem Herzog dieser Vorschlag nicht annehmbar sein, so wäre ihm nicht zuwider, durch unparteiische Personen die Herrschaften nochmals taxieren zu lassen. Bis aber der Recompens bezahlt sei, sei die kaiserl. Hofkammer für die aus den Herrschaften einkommenden Gelder zuständig, und er fordere deshalb von den vormals degenbergischen Amtleuten eine Rechnung über die bisherigen Einnahmen und Ausgaben; die Leute, die er hierzu verordne, traue er dem Schutz und der Hilfe des Herzogs an.

¹⁹⁷ HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 10 Prod. 68 (vom 23. 12. 1606).

¹⁹⁸ Das beweist ein Brief seines Kammerpräsidenten Schrenck vom 31. 12. 1606, der genau die Bedingungen und Möglichkeiten für eine eventuelle Verlegung der ehemals degenbergischen Bräuhäuser auf landesherrliches Gebiet zu untersuchen hatte und dabei allerdings zu einem sehr negativen Ergebnis kam, daß es im Falle eines Verlustes der degenbergischen Gerichte sehr schwer sein würde, an anderen Orten wieder so günstige Umstände zu finden, um die Bräuhäuser dort errichten und arbeiten zu lassen (HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 10 Prod. 73).

¹⁹⁹ Anna von Degenberg, die Mutter des Freiherrn Hans Sigmund, des letzten Degenbergers, war eine geb. von Closen; aus dieser Verwandtschaft leiteten die Closner zu Haidenburg ihre wohlbegründeten Erbansprüche ab (vgl. auch Oswald G., a. a. O., 22 f.).

²⁰⁰ In dieser Erbschaftssache, die eigentlich nur den Allodialbesitz (die Hofmarken, Posching, Rottenman, Puzenfels u. a. m.) betraf, war Maximilian durch seine nicht ungeschickten rechtstaktischen Manöver äußerst diplomatisch vorgegangen, so daß sich die Erben auch einverstanden erklärt hatten, ihre Angelegenheit vor dem Hofgericht des Herzogs auszutragen und nicht „an den Kaiser zu supplicieren“, wie man es gleich zu Anfang versucht hatte (HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 10 Prod. 5, 11/2 u. a. m.). Den Haupterfolg jedoch sollten erst die abschließenden Vergleichsverhandlungen bringen.

hatte. Bedrängt durch Georg Freiherr von Maxlrain und Hans Adam von Wolfstein, die ebenfalls Erbansprüche geltend machten, erklärten sich nämlich die rechtmäßigen Erben mit Namen Wolf Friedrich von Closen zu Haidenburg, Hans Urban von Closen auf Neunegg, Maria Magdalena von Memming geb. von Closen und Maria Polixena Schurffin geb. von Closen nach jahrelangem Hin und Her endlich bereit, alle an sie ererbten degenbergischen Güter, streitig und unstreitig, und alle darauf habenden Spruch und Forderungen „gegen ainer gebürlichen vnd zimlichen Vergleichung cediern“ und abtreten zu wollen²⁰¹. Am 26. 2. 1607 wurde darüber ein rechtsgültiger Vertrag geschlossen, demzufolge die genannten vier Erben dem Herzog um 80 000 fl. und 2 000 fl. Leihkauf nicht nur den Allodbesitz, „sonnder auch noch darzu alle vnser spruch vnd forderung, iura et actiones actiue et passiuue, recht vnnd gerechtigkeiten, die wür zu obgedachten dreyen Herrschafften Degenberg, Weissenstain mitsambt dem geschuz daselbs vnnd Zwüsel . . .“ verkauften²⁰². Am gleichen Tag bezahlten auch die Erben, verpflichtet durch den Vertrag von 1488²⁰³, die dem Wittelsbacher beim Erlöschen des degenbergischen Mannesstammes aus dem Allodialbesitz zustehenden 20 000 Gulden²⁰⁴.

Von diesem Zeitpunkt an kann Maximilian in aller Offenheit auf sein bereits verloren geglaubtes Ziel losgehen; darüber, wie er sich den Weg dachte, hatte er schon eine gute Woche vor Abschluß des Kaufvertrages, eine Andeutung gemacht, als er schrieb²⁰⁵: „da doch von sollichen Herrschafften mehr nicht, wie die Degenbergischen Erben fürgeben, unter den Investituren zustehen alß das Malefiz vnnd Bluetpan, zusambt dem Glaidt, Mautt vnnd Wildpan Lehen, das *andere aber allesambt aigen* ist . . .“. Nun aber, da er selbst rechtstheoretisch Eigentümer dieser „eigenen stugk“ durch Vertrag geworden war, spielt er dem Kaiser gegenüber in einem riskanten Bluff seinen neuen Trumpf als spieltscheidende Karte aus; genau eine Woche nach Vertragsabschluß schreibt er an Rudolf II.: „. . . vnnd ob ich damals wie auch hievor gennzlich darfur gehalten, das die drey Herrschafften Degenberg, Weissenstain vnnd Zwisl sambt derselben Ein- vnnd Zuegehörungen . . . von E. M. vnnd vom Reich zu Lehen rhüren, so khomme ich doch in bestendige vngezweiflete Erfahrung, ja es gebens auch die Inuestiturn, so ich bekhommen clar vnnd lautter zuerkennen, das ietzt besagte Herrschafften dem von Degenberg allodialiter, freyledig aigenthomblich zugehörig auch euch ain mehrers nit als der blosser Bluet- vnnd Wildpan, Mautt, Glaidt, Vogt vnnd Vischerey . . . lehen gewest, inmassen solches auch die bey dero khayserliche Lehenstuben vorhandne degenbergische Inuestiturn vnnd Lehen Reuers aufweisen. Alldieweil dann jetz verstandtnermassen mehrermelte drey Herrschafften frey, ledig, aigen vnd alle obbemelte

²⁰¹ HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 10 prod. 61 (Brief der Erben an den Herzog vom 27. 11. 1606).

²⁰² HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 6300.

²⁰³ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15393.

²⁰⁴ HStAM, Degenberg Ger. Urk. Fasz. 40 Nr. 534 (vom 26. 2. 1607).

²⁰⁵ HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 10 Prod. 78.

iura lehen, so beger E. M. ich mit Verleuchung besagter Degenbergischen guetter nit mehr wider dero gdstn. willen zu behelligen . . .“²⁰⁶. Und an seinen Unterhändler in Prag wird er noch deutlicher, wie es gemeint war: „. . . sinte mahl wür diese guetter als eigenthumblich den Degenbergischen Erben bezalen hatten müßen, . . . vnd dieweil wir dann dise allodial vnd freyaigenthumbliche guetter . . . albereith vnd würrklich nunmehr an vnß khaufflich gebracht, vnß kheiner gnad zu rhuemen noch zu bedankhen haben . . .“, hätte es mit der Verleihung der jeweiligen Lehen, die sowieso nicht viel einbrächten, keine solche Eile mehr, vielmehr „mögen Ire Majestät verleihen weme sie wöllen“²⁰⁷.

Gegenüber diesem juristischen Trick war der Kaiser vorläufig machtlos; der Herzog war nun im Besitz der realen Grundlagen dieser Herrschaften, nämlich der Güter, und er selbst besaß nur die wenigen Lehen, die sowieso im Vergleich zu den Gütern nur einen relativ kleinen Gewinn abwarfen und deren tatsächlichen Besitzer ja auch der Herzog war, wie sich noch herausstellen wird. Zeit aber, einen weiteren langen Rechtsstreit darüber anzufangen, war dem Kaiser nicht gegeben. Die Reichspolitik verlangte immer mehr seine ganze Aufmerksamkeit, und als 1608 die Protestanten ihre Union gründeten, war Rudolf froh, daß er im katholischen Maximilian einen wenigstens in diesem Falle zuverlässigen Bundesgenossen hatte, dessen Unterstützung er sich nicht durch solche unbedeutende Streitigkeiten verscherzen wollte. Wohl oder übel mußte er zusehen, wie der Herzog die ihm, dem Kaiser, als Lehensherrn zustehenden formalen Gerichtsrechte tatsächlich für sich beanspruchte und ausübte. Als einziger Trost verblieb ihm nur die Tatsache, daß er die Lehen noch nicht vergeben hatte, und er mochte vielleicht auf den Augenblick warten, da er des Wittelsbachers nicht mehr bedürfe und sein Lehenrecht erneut geltend machen könne²⁰⁸.

²⁰⁶ HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 10 Prod. 80 (vom 5. 3. 1607).

²⁰⁷ HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 10 Prod. 85 (vom 6. 5. 1607).

²⁰⁸ Diese Zeit aber sollte für Rudolf nicht mehr kommen; er starb 1612, und seine Nachfolger waren zu sehr mit anderen, weitaus ernsteren Problemen beschäftigt, als daß sie diesen Fall nochmals zur Sprache gebracht hätten.

Es kam überhaupt zu keiner Belehnung hinsichtlich der genannten Sachen mehr, wie das Fehlen auch nur des geringsten Quellenhinweises in den Beständen der bayer. Staatsarchive klar beweist. Dies bestätigt auch eine Eintragung in einem in der ersten Hälfte des 19. Jhs. angelegten Verzeichnis der Reichslehenakten des Österreichischen Staatsarchivs in Wien, Abt.: Haus-, Hof- und Staatsarchiv (Signatur: Archivbehelf Nr. I, 36, Bd. 1, fol. 132): „Bayern, sive Kur-Pfalz, als Herzog von Bayern in puncto investiturae. Über den Blutbann und ander Gerechtigkeiten der Herrschaften Degenberg, Zwisel und Weisenstein, dann Hartheim sammt Zugehörungen, de 1487 et seq. — Auf diese Lehen erhielten die Herzogen in Bayern bereits unter Ferdinand I. d. 20. August 1559 eine Expectanz / vide expectant sub voce Degenberg / welche durch mehrere darauf folgende Kaiser konfirmiret wurde. Nach Absterben Joh. Sigmunds Freiherr von Degenberg, des letzten dieses Namens und Stammes, meldete sich somit Herzog Maximilian in Bayern d. 1. August 1602 um diese Lehen; als sich aber dieser in puncto einer in dem Expectanzbriefe bedungenen Taxe und Anschlag mit der kaiserlichen Hofkammer nicht vergleichen konnte, blieb diese Lehens Sache bis auf das Jahr 1781 erliegen.“ Tatsächlich läßt sich nach den zeitgenössischen Lehenbüchern des Reiches des 17. Jahrhunderts keine Belehnung Bayerns mit den genannten Herrschaften nachweisen.

Beinahe scheint sich eine leise Ironie des Schicksals widerzuspiegeln, wenn man sich im Rückblick die Geschichte der degenbergischen Herrschaften Weißenstein und Degenberg²⁰⁰ noch einmal ansieht: obwohl auf ursprünglich landesherrlichem Dienstmannengut entstanden, gelingt es den Degenbergern, sie durch eine raffinierte Rechtstauschung in den Reichslehenverband zu bringen und dadurch wenigstens formal dem Landesherrn zu entfremden; auf im Grunde genommen ebenso unrechtmäßigem Weg aber kehren sie wieder in den Besitz des Landesherrn zurück; denn wenn die Güter seit dem Vertrag von 1607 vom Herzog mit einem Mal als Eigengüter der Degenberger angesprochen werden und die Ansprüche darauf nun dem Landesherrn zustehen, dann bedeutet das nichts anderes, als daß Maximilian nun ebenso geschickt wie vormals die Degenberger das Recht durch seinen neuen Standpunkt manipuliert, indem er jetzt für alle Güter jene Eigenschaft gelten läßt, die seine Vorfahren im 15. Jahrhundert mit allen Mitteln und aus einwandfreien Gründen wenigstens teilweise verneint hatten: daß nämlich diese Güter alle Eigengüter waren und der Degenberger das Recht habe, über sie eigenmächtig zu verfügen und dem Reiche als Lehen aufzugeben. Nur war Maximilian dieses Mal noch eine Nuance radikaler: wenn er nämlich behauptet, die Güter wären zwar Eigengüter der Degenberger, als Reichslehen habe der Freiherr aber immer nur den Blutbann, sowie Maut, Geleit und Vogtei empfangen, nicht aber die Güter, die jetzt er selbst durch vertraglichen Kauf der Ansprüche darauf für sich erworben habe, so stand das natürlich ganz im Gegensatz zur wahren Rechtslage, wenn man einmal den Standpunkt des Reichslehenauftrages als Recht gelten lassen will, wie die häufigen Prozeßausflüchte bei Güter, d. h. Grundherrschaftsstreitigkeiten, die immer wieder auf deren Lehenseigenschaft hinausliefen, wenigstens zu Ende des 15. und im Verlauf des 16. Jahrhunderts einwandfrei beweisen. Das überraschende Ergebnis dieser zweimaligen sowohl durch die Degenberger als auch durch die Wittelsbacher praktizierten bewußten Rechtsabfälschung aber war die Herstellung der ursprünglichen zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch zweifelsfreien landesherrlichen Herrschaftsverhältnisse in diesem Raume.

Geht man dieser ganzen Entwicklung aber noch tiefer auf den Grund, kommt man schließlich zu einer Beobachtung, die die innere Kraft und die Eigengesetzlichkeit des landesherrlichen Herrschaftsausbaus und der daraus folgenden Landeshoheitsentfaltung erst in klaren Kontrasten sehen läßt: konnte die Herrschafts- und Rechtsausübung des Landesherrn durch die Aufnahme des Degenbergers in den Reichslehenverband fast

²⁰⁰ Bei diesen Versuchen, eine allgemeine, d. h. summarische Entwicklungslinie in der Herrschaftsgeschichte der Degenberger zu zeichnen, darf jedoch nicht übersehen werden, daß Zwiesel insofern gegenüber den übrigen degenbergischen Herrschaften eine Ausnahme bildet, als es tatsächlich ein eigener, reichslehenbarer Blutbannbezirk schon seit 1342 war und das dortige Halsgericht auch von den Wittelsbachern als Reichslehen anerkannt wurde, ohne daß sie indessen jemals in dieser Herrschaft auf ihre Landeshoheit ganz verzichtet hätten. Im Falle außergewöhnlicher Steuern an den Landesherrn hat der Degenberger auch von Zwiesel die festgelegten Abgaben zu entrichten (Krenner, a. a. O., IX, 45; vgl. dazu die Geschichte des Landgerichtes Zwiesel).

nicht beeinträchtigt werden, wie sich im Verlauf dieser Darstellung zeigte, da die Herrschaft des Degenbergers mit der einen Ausnahme Zwiesel keine Rechtfertigung in einer Autogenität hatte und sozusagen nur einen Ausbruchversuch aus der früheren, aber doch schon tatsächlich bestehenden Landesherrschaft der Wittelsbacher bedeutete, die sich in der hohen Gerichtsbarkeit des Landesherrn über die Herrschaften Weißenstein und Degenberg schon vor der kaiserlichen Belehnung des Freiherrn mit dem Blutbann zeigt, mochte der Degenberger selbst auch Herr des Niedergerichts sein, so sprach die Situation nach dem Aussterben der Degenberger noch eindeutiger für den Landesherrn, da dieser nun auch im Besitz der Grundherrschaft war und die Reichsleheneigenschaft der hohen Kriminalgerichtsbarkeit durch den Verlust der grundherrschaftlichen Basis noch mehr an Bedeutung eingebüßt hatte und noch dazu dadurch sowieso in der Luft hing, da sie durch die tatsächliche Ausübung des Halsgerichtes durch den Landesherrn zu einer leeren, inhaltslosen Form geworden war, deren formellen Besitz durch offizielle Verleihung der Herzog, wie er einmal andeutete, ruhig abwarten konnte bzw. überhaupt nicht mehr nötig hatte.

In dieser Hinsicht wird die Geschichte der degenbergischen Herrschaften zur exemplarischen Illustration der Entwertung des Reichslehensgedankens durch die intensive Dynamik der Landesherrschaft im Territorialstaat.

Bei der endgültigen Einbeziehung der beiden Herrschaften Weißenstein und Zwiesel in die Ämterorganisation des Landes Bayern kommt es zu einigen Sonderregelungen in Hinsicht auf die Gerichtseinteilung und das Steuerwesen, die sich aber trotz ihrer anscheinenden Kompliziertheit aus dem ursprünglich etwas unterschiedlichen Rechtscharakter der beiden Herrschaften erklären lassen.

Das erste Zeugnis uneingeschränkter Jurisdiktionsausübung des Landesherrn über Weißenstein und Zwiesel ist eine Landschreiberrechnung für das Jahr 1608, der noch eine teilweise Aufzeichnung für das Jahr 1607 vorangestellt ist²¹⁰. Sie zeigt noch deutlich die herrschende Unsicherheit im Hinblick auf den Status der beiden Herrschaften. Während Zwiesel als hochgerichtliche Herrschaft bereits in einem eigenen Rechnungsbericht behandelt wird, werden die weißensteinischen Vitztumswändel unter den hofmarchischen Vitztumswändeln des Landgerichtes Regen verzeichnet; der Rentmeister wandelte also noch wie zu den Zeiten der Degenberger die hohen Kriminalgerichtsfälle der Untertanen der Herrschaft Weißenstein in Regen ab²¹¹. Diese Verteilung der Jurisdiktions-

²¹⁰ StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 864 Nr. 2519 a.

²¹¹ StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 864 Nr. 2519 a. — In der Landschreiberamtsrechnung vom Jahre 1607 das Gericht Regen betr. heißt es nach dem Untertitel: „Hofmarchische Vizdombwändl Landgericht Regen de ao. 1607: Michael Huermb zue Nidernseibolzriedt, Weissensteinerischer Vvnderthann . . .“ wegen unrechter Umzäunung eines Gemeindegrundstückes. Auch ein Mann zu Bischofsmas namens Stephan König wird gewandelt.

1608 erscheint ein sehr interessanter Fall: „Die alt Würstlin aufm Prandten hat sich muetwilligerweiß vvnderstannden, nachdem im Maiß die Pesst grassiert, da-

kompetenz in hohen Strafgerichtssachen änderte sich erst, als am 11. 5. 1609 nach langen Verhandlungen eine neue Organisation für Weißenstein insofern ins Leben trat, als von da an das bisherige Gericht Zwiesel mit Weißenstein zusammengelegt wurde unter einem einzigen Oberbeamten, der nun zugleich Pfleger von Weißenstein und Landrichter von Zwiesel war und seinen Sitz auf Schloß Weißenstein zu nehmen hatte²¹². Ihm wurde noch ein Unterbeamter, ebenfalls für beide Ämter, beigegeben, der als Gerichtsschreiber zu Zwiesel und Kastengegenschreiber zu Weißenstein in Zwiesel seinen Amtssitz hatte und zugleich Verwalter des dortigen Bräuamtes für das „weiße Preuwesen“ war. Aber auch darüber besaß der Pfleger von Weißenstein die Inspektion. Erster Pfleger dieser neuen Amtsordnung wurde Hans Hund²¹³, der schon vorher noch unter Hans Sigmund von Degenberg die Herrschaft Weißenstein verwaltet hatte; Hans Haffner aber, der bisherige Landrichter zu Zwiesel, der dieses Amt an den Pfleger abgeben mußte, erhielt die Stelle des Gerichtsschreibers²¹⁴. Praktisch bedeutete diese Neuordnung nur eine Rationalisierung und Koordination von zwei Ämtern, die zwar ihrer Entstehung nach verschiedenen Ursprungs waren, wie sich noch 1609 anhand ihrer Jurisdiktionsfunktionen erkennen ließ, aber durch ihre Entwicklung im gleichen Herrschaftsverband schon immer in enger Verbindung zueinander gestanden hatten²¹⁵. Von nun an ressortierte deshalb das Pflege-

selbst Ir freundtin verstorben, also hinauf geloffen, die Claider zue Ir genomen vnnd mit sich tragen, dahero die Contagion der Pest in das Dorf gebracht ...“. Dafür wurde sie beim Rentmeisterumritt in Regen abgestraft.

²¹² Ferchl G., Bayerische Behörden und Beamte 1550–1804, II, 1286 f. — Wohl-gemerkt bedeutete das keine Vereinigung zu einem einzigen Amtssprengel, wie die Jurisdiktions- und sonstige Amtsverteilung genau erkennen läßt; es sollte nur eine dauernde Zusammenlegung beider Ämter durch Personalunion in den Oberbeamten sein (dagegen behielt jedes Gericht seinen eigenen Amtmann), während auch weiterhin eine getrennte Verwaltung und getrennte Bücher geführt wurden; auch die niederen Straffälle wurden getrennt behandelt, wie die folgenden Untersuchungen noch zeigen werden.

²¹³ Von ihm heißt es in den Rentmeisterrechnungen von 1610 (StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 840 Nr. 2405) unter „Pflög Weissenstain“: „Hanns Hundt, anyezt Lanndt-richter zu Zwisl, so auch die Hofmarch Weissenstein verwalt ...“; die Amtsbezeichnung läßt deutlich die 1609 verordnete Personalunion der beiden Herrschaf-ten erkennen; allerdings schien man sich auch 1610 insofern noch nicht über den eigentlichen Charakter der Herrschaft Weißenstein klar zu sein, als man sie im gleichen Text verwaltungsrechtlich noch immer als Hofmark bezeichnete, obwohl sie den Umfang einer solchen weit übertraf und außerdem Sitz eines Pflegers war. In den Landschreiberrechnungen ist Weißenstein noch bis 1623 nicht als eigenes Pflegergericht, sondern immer nur als Hofmark vermerkt.

²¹⁴ Allerdings muß dieser Hans Haf(f)ner schon einige Monate später sein Amt abgegeben haben, da 1610 bereits Christoph Hörl als Gerichtsschreiber in Zwiesel genannt wird (StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 840 Nr. 2405; vgl. auch einen Rechnungsvermerk über 10 fl. für den gewesenen Herrschaftsrichter Hans Hafner in der Gerichtsrechnung des Ldg. Zwiesel (StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 1045 Nr. 2927)).

²¹⁵ Abgesehen von dieser Beibehaltung einer bestimmten historisch gewachsenen Herrschafts- und Raumordnung mögen auch noch zwei weitere Gründe gegeben gewesen sein, die entschieden gegen eine mögliche andere Organisation dieser Ämter sprachen; obwohl es raumgünstiger gewesen wäre, die weißensteinische Herrschaft an Regen anzugliedern, hätte das doch ein großes Problem mit sich gebracht, da Regen nur Sitz eines Landgerichtes war, das infolge seiner besonderen

richt Weißenstein in Malefizsachen nicht mehr nach Regen, wie G. Ferchl noch behauptete²¹⁶, sondern nach Zwiesel zum dortigen Landgericht, wie die zahlreichen Fälle von dort vollzogenen Hinrichtungen und von Vitztumswändeln im einzelnen klar beweisen²¹⁷.

Schon im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts fließen die ersten grundherrlichen Einkünfte aus den Gütern der degenbergischen Herrschaften in die herzoglichen Kassen²¹⁸. Problematisch bleibt nur die Frage der landesherrlichen Steuern im Ldg. Zwiesel; denn die Untertanen dieses Gerichts beanspruchen ihr Recht auf Steuerfreiheit, das ihnen in der Schenkungsurkunde Kaiser Ludwigs an die Propstei Rinchnach von 1342²¹⁹ eingeräumt worden war, auch unter dem Landesherrn²²⁰. Als

Entstehung und Struktur kein Kastenamt, d. h. keine Verwaltungsbehörde landesherrlicher Urbareinkünfte besaß, und somit eine solche erst hätte errichtet werden müssen, wobei man sicher Differenzen zwischen dem Landrichter und dem Kastner erwarten hätte müssen. Zweitens wäre dann auch der Weiterbestand des seinem Güterumfang und seiner Untertanzahl nach sehr kleinen Landgerichts Zwiesel kaum mehr rentabel und damit in Frage gestellt gewesen, so daß als letzte Konsequenz schließlich damals schon, wie dann endgültig 1803, eine totale Neuorganisation notwendig geworden wäre (über die Besonderheit der Amtsstruktur des Landgerichtes Regen vgl. das Kapitel zur Geschichte des Landgerichtes Regen).

²¹⁶ Ferchl G., a. a. O., II, 1286.

²¹⁷ Die Gerichts- und Kastenamtsrechnungen des Pfliegergerichts Weißenstein (StA Landshut Rep. 18 Fasz. 1007 Nr. 2829) enthalten nur Gerichtswandel für sog. niedrigere Strafgerichtsfälle (Schmähreden, Frevel, Blutrunst usw.).

Dafür sind in den Landschreiberrechnungen des Gerichtes Zwiesel schon für die Jahre 1620—1623 eine große Zahl von Vitztumswändeln verzeichnet, z. B. „Georg Mayr Würth zue Pischoffsmais hat einen todten fälligen Oxen erkhaufft vnd solchen verspeist ...“; er wurde um 20 fl. gestraft. Außerdem wurde ein „Matheus Pfeffer im Lanngdorff“ wegen eines Wagenraddiebstahls gestraft; dazu noch 4 Männer aus Thurndorf, Langdorf, Kohlberg und Großloitzenried wegen heimlicher Zusammenkünfte. (StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 864 Nr. 2519 a). Alle diese Männer waren Untertanen des Pfliegergerichts Weißenstein und wurden vom Landrichter in Zwiesel dem Rentmeister beim Umritt vorgestellt. In den Gerichtsrechnungen des Landgerichts Zwiesel vom Jahre 1730 (StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 1045 Nr. 2925—27) erscheint folgender Fall: „Michael Köckheisen, Heusler ufm Weissenstain wurde schon zweimal gegen abgeschworene Urfpedt des Landts verweisen ... ist selbiger wider ins Landt hereingegangen ...“. Er wird vom Landrichter in Zwiesel abermals des Landes verwiesen.

Bereits 1675 war ein Hans Eckhenrieder, gewesener Baumann im Schloß zu Weißenstein, wegen Korndiebstahls vom Scharfrichter von Straubing in Zwiesel gehängt worden (Friedl P., Heimatbuch der Waldstadt Zwiesel, 1954, 1674 f.).

1700 wurde der ehemalige Wirt Georg Aigner und sein Sohn, aus Langdorf, Gericht Weißenstein, wegen verbotenen Perlhändels mit 100 Tagen Gefängnis im Ldg. Zwiesel abgestraft. Alle diese Beispiele, die als Malefizsachen bzw. vitztumische Wändelfälle in den Landschreiber- oder Gerichtsrechnungen des Landgerichtes aufgezeichnet sind und deren Zahl sich wohl noch um vieles vermehren lassen würde, wenn Rechnungsbücher aller Jahrgänge und nicht nur für jedes zehnte Jahr (1630, 40, 50 usw.) erhalten wären, beweisen eindeutig, daß Weißenstein in hohen Strafgerichtssachen nach Zwiesel und nicht nach Regen ressortierte. Im übrigen ist auch in den Gerichtsrechnungen von Weißenstein niemals ein Ausgabenposten für Malefizpersonen festgesetzt.

²¹⁸ HStAM, Staatsverwaltung Nr. 1752; nach diesen Akten übersendet das Rentamt Straubing die Gefälle von den degenbergschen Gütern 1614 und 1615 an Herzog Maximilian.

²¹⁹ HStAM, Kaiser Ludwig-Selekt Nr. 862; in dieser Urkunde vom 10. 7. 1342

Kurfürst Maximilian bei den Landsteuerern des Rentamtes Straubing am 23. 11. 1638 in dieser Angelegenheit recherchieren läßt²²¹, müssen diese ohne Umschweife eingestehen: „Von dem Landtght. Zwißl ober finden wir bei der Steuerstuben nichts, vnd vnsers Wissen der ortten keine Steuer nit eingebracht worden . . .“²²²; so war auch bereits 1612 für dieses Landgericht kein Steuerbuch angelegt worden. Weißenstein allerdings, das im Gefolge Zwiesels ebenfalls versucht hatte, unter dem Landesherrn steuerfrei zu werden, mußte auch weiterhin seine Steuern bezahlen. blieb Zwiesel auf Grund dieser Erkenntnis auch steuerfrei, so hatte es doch immer wieder um diese Freiheit zu streiten; unter Max Emanuel, der in seiner notorischen Geldnot jede nur irgendwie mögliche Geldquelle auszuschöpfen versuchte, sollte auch Zwiesel Steuern nach Straubing abführen; aber wieder leisten die Untertanen des Landgerichtes heftigen Widerstand, so daß man in Straubing nur noch in Zwangsmaßnahmen den letzten Ausweg zu haben glaubt; 1686 werden neun zwieslerische Obleute wegen verweigerter Steuer verhaftet; doch schon am 14. Mai des gleichen Jahres müssen sie auf Befehl des Kurfürsten wieder freigelassen werden, da auch er das alte Recht nicht offen brechen möchte²²³; statt dessen sollten die Steuerer versuchen, die Leute des Zwiesler Winkels „durch verfenckhliche mittl zu Abstattung Irer schuldigkeit“ anzuhalten²²⁴. Die Zwiesler lassen sich jedoch auch dadurch nicht fangen, und ihr Widerstand wird zu einem vollen Erfolg, als sie vermög einer Erkenntnis der Regierung in Straubing vom 11. 3. 1701 von den wider sie eingeklagten Steuern gänzlich absolviert werden²²⁵. Am 27. Januar 1755 wird der Spruch auf Grund einer Appellation durch die kurfürstl. Hofkammer dahin konfirmiert, „das es bey der von vnserer Regierung zu beriehrtem Straubing dem 11. Merzen ao. 1701 erlassenen Verbeschaydung in solang sein Verbleiben haben solle, bis das bemelten Marckt Zwißl vnd dasigen Gerichts Vnterthonnen erthailte Privilegium von vnserer höchsten Stöhl aufgehoben sein würdet“²²⁶. Von nun an bleibt die Steuerfreiheit bis zum 19. Jahrhundert unangetastet und erhält sich als besonderes Kuriosum über die ganzen Verordnungen zur Neuorganisation der Rentämter und des allgemeinen Finanzwesens 1802 und in den darauffolgenden Jahren hinaus bis 1807. Erst in diesem Jahr wird durch allerhöchste Verordnung des Königs Max Joseph vom 20. Februar die Steuerfreiheit des Landgerichtes Zwißl als förmlich aufgehoben

heißt es ausdrücklich „... vnd auch mit der Freyhait, daz all die Leut, die in der egenant gebiet sitzent ... werdent, ewichlichen aller stiw, es sei Mayenstiu, Herbstiu vnd aller anderer stiu vberhaben sullen sein ...“.

²²⁰ Schon in der ersten Landrichterrechnung des neuerrichteten Landgerichts Zwiesel von 1609 ist keine Landsteuer aufgeführt (StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 1045 Nr. 2927).

²²¹ HStAM, Zwiesel Ger. Lit. Nr. 4 Prod. 1.

²²² HStAM, Zwiesel Ger. Lit. Nr. 4 Prod. 3.

²²³ HStAM, Zwiesel Ger. Lit. Nr. 4 Prod. 11.

²²⁴ HStAM, Zwiesel Ger. Lit. Nr. 4 Prod. 13.

²²⁵ Hazzi Joseph, Statistische Aufschlüsse über das Herzogthum Baiern, München 1805, IV/1, 92.

²²⁶ HStAM, Zwiesel Ger. Lit. Nr. 4 Prod. 16.

erklärt²²⁷. Mit dieser Aufhebung eines über viereinhalb Jahrhunderte alten Privileges forderte der moderne, nach den rationalen Prinzipien der Aufklärung organisierte Staat auch hier sein schon einige Jahre überfälliges Opfer.

Trotz dieser bis 1807 währenden Steuerfreiheit Zwiesels verfügte der Landesherr in diesem Gericht in der Maut zu Zwiesel doch noch über zwar nicht sehr reiche, dafür aber, von ein paar Ausnahmen abgesehen, sehr beständig fließende Einnahmequelle. Wie die in den leider nur für alle 10 Jahre vorhandenen Gerichtsrechnungen des Landgerichts verrechneten Mautgefälle zeigen, bewegte sich ihre Höhe in der Regel zwischen 30 und 50 Gulden²²⁸. An diesen Einnahmen läßt sich zugleich auch der Pulsschlag des zwischenstaatlichen Handels zwischen Böhmen und Bayern ablesen; nach ihrem Zeugnis und den Angaben über die neuen Mautsätze in der kurfürstlichen Instruktion von 1636²²⁹, die die durch den 30jährigen Krieg furchtbar zerrütteten Finanzverhältnisse des Herzogtums Bayern wenigstens etwas wieder sanieren helfen sollte, waren noch immer bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts Salz, Leinwand, Leder und Obst sowie lebendes Vieh die Haupthandelsprodukte, die über diese Mautstelle entweder nach Böhmen gingen oder von dorthier kamen.

Am 4. Januar 1797 wurde eine letzte behördliche Veränderung auch für das Pfliegergericht Weißenstein angeordnet; durch eine allerhöchste Verordnung, die die neue Organisation der Pflegen und den Verkauf der Pfliegergründe in Bayern betraf, wurden alle Pfliegerstellen aufgelöst, um dadurch einen argen Übelstand der Zeit abzuschaffen²³⁰; in den letzten eineinhalb Jahrhunderten war es nämlich immer mehr zur Gewohnheit geworden, daß die eigentlichen Pfleger ihr Amt nicht mehr selbst verwalteten, sondern einem Pfliegerverweser überließen und nur die Einkünfte noch für sich behielten; diese Verweser fristeten ein oft ärmliches Dasein, indem sie von „contrahirten Aversis oder unbeständigen Einnahmen“ leben mußten. Durch die Verordnung wurde nun dem Haupt-

²²⁷ HStAM, Zwiesel Ger. Lit. Nr. 4 Prod. 23. In dem Befehl an die Regierung in Straubing vom 20. 2. 1807 heißt es u. a.: „Wir haben über die ... mit Befremden vernommene Steuerfreiheit der ganzen ehemaligen Herrschaft Zwiesel vns umständlich Vortrag erstatten lassen ... Und indem wir hiemit ... die bisherige Steuere exemption des Landgerichtes Zwiesel förmlich und gänzlich aufheben, befehlen wir unterm heutigen ... die Besteuerung dieses ganzen Distriktes ohne irgend eine Ausnahme auf der Stelle vorzunehmen ...“.

²²⁸ Nach den Gerichtsrechnungen des Landgerichts Zwiesel sind auch immer die Mautrechnungen verzeichnet (StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 1045 Nr. 2925—2927); aus ihnen konnten folgende Jahreserträge ermittelt werden:

1610: 25 fl. 4	28 d.	1680: 11 fl. 10 kr.
1620: 71 fl. 42 kr.	4 hl.	1690: 55 fl. 34 kr. 3 1/2 hl.
1630: 25 fl. 57 kr.	—	1700: 59 fl. 16 kr.
1640: 55 fl. 20 kr.	—	1710: 31 fl. —
1650: 34 fl. 52 kr.	—	1720: 51 fl. 26 kr.
1660: 57 fl. 4 kr.	4 hl.	1730: 39 fl. 23 kr. 3 1/2 hl.
1670: 44 fl. 52 kr.	—	

²²⁹ StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 1045 Nr. 2927 (im Gerichtsrechnungsband des Jahres 1640 genau angeführt).

²³⁰ Mayr Georg Karl, Sammlung der Churpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen, München 1797, V, 907, Nr. CXCI.

pfleger sein Amt durch Aufhebung der Pflegstelle genommen; als Entschädigung dafür erhielt er vom Staate ein „Gnadengehalt“ auf Lebenszeit zugesichert; der eigentliche Pflegsverweser aber bekam eine geregelte Besoldung und wurde, sofern er auch schon vorher den Blutbann besaß, in den Rang eines Landrichters erhoben²³¹. Im Fall Weißenstein bedeutete das, daß der damalige Hauptpfleger Franz Xaver Freiherr von Leoprechting, der den Pflugs- und Landrichteramtsgenuß von Weißenstein und Zwiesel seit 30. 3. 1792 hatte²³², 1799 sein Amt verlor und mit einem Gnadengehalt von jährlich 600 fl. bis zu seinem Lebensende abgefunden wurde; sein bisheriger Pflegsverweser Anton Kajetan Wagner aber, der eigentlich Gerichtsschreiber zu Zwiesel und Kastengegenschreiber von Weißenstein gewesen war, erhielt vom gleichen Jahr an das Landgericht Zwiesel und das neu geschaffene Landgericht Weißenstein²³³; denn obwohl der Pfleger von Weißenstein den Blutbann nur als Landrichter von Zwiesel besessen hatte und Weißenstein in der hohen Strafgerichtsbarkeit auch dorthin ressortierte, wurde Weißenstein infolge dieser Personalunion seines Pflegers mit dem Landrichter in Zwiesel dennoch zum Landgericht erhoben, wie ein Amtsbericht über Hofmarksveränderungen in den beiden Landgerichten vom Jahre 1802 erkennen läßt²³⁴; Kajetan Wagner gibt nämlich seinen Bericht als Landrichter sowohl für das „Landgericht Weißenstein“ als auch für das „Landgericht Zwiesel“.

Dieser formale Bestand von zwei Landgerichten wurde jedoch in den meisten Fällen außer acht gelassen; die beiden Gerichte wurden fast immer während der nur noch wenigen Jahre ihres Bestehens in der Sprache des Amtsverkehrs als „das Landgericht Zwiesel und Weißenstein“ geführt. Unter dieser Bezeichnung erscheinen sie auch, als am 17. 9. 1803 in einer Verordnung, die Organisation des Landgerichtes Regen betreffend, die Formation eines neuen Landgerichtes Regen aus den alten Landgerichten Regen, Zwiesel und Weißenstein angeordnet wird und die beiden letztgenannten Landgerichte damit endgültig aufgehoben werden²³⁵; ein neuer Abschnitt in der Geschichte dieses Raumes beginnt.

²³¹ Mayr, a. a. O., 910, § 10.

²³² Ferchl G., Bayerische Behörden und Beamte, II, 1291.

²³³ Ferchl, a. a. O., II, 1344. Wagner behielt dieses Amt bis zur Neuorganisation des Landgerichtes Regen am 17. 9. 1803, durch die die beiden Landgerichte Zwiesel und Weißenstein aufgehoben wurden.

²³⁴ HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 7 Prod. 28.

²³⁵ Reg. Bl. 1803, Sp. 767; wörtlich heißt es darin „Das Landgericht Regen vereinigt mit sich das Landgericht Zwiesel und Weißenstein . . .“.

II. Gliederung und Güterbestand des Gerichts im Jahre 1752

Entsprechend seiner Formation aus der ehemals freiherrlich-degenbergischen Herrschaft Weißenstein, die das Produkt einer wechselvollen, jede Gelegenheit nützenden Erwerbstätigkeit war und eine räumlich zusammenhanglose Güteransammlung darstellte, die durch meist wahllose Aufkäufe unter dem im 14. und 15. Jahrhundert in diesem Gebiet sitzenden Niederadel zustande gekommen war, war das Pfliegergericht Weißenstein ein vor allem über den westlichen Teil des Landgerichts Regen verstreuter Güter- und Untertanenverband mit einigen hofmarksähnlichen Teilmittelpunkten und zahlreichen einschichtigen Gütern, der infolgedessen keine umfassende Grenze besaß.

Somit gibt es auch keine Grenzbeschreibung in den Quellen und der Umfang seines Bezirks kann deshalb nur nach den Güterbeschreibungen der ehemaligen Herrschaft und des späteren Pfliegergerichts genauer bestimmt werden. Zeigen die einzelnen aufeinanderfolgenden Gilt- und Salbücher der Degenberger seit etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts noch eine Reihe von Veränderungen hinsichtlich des Güterbestandes¹, was mit den Gütermanipulationen der zeit lebens aktiven Freiherrn von Degenberg zusammenhängt, so kam es seit Abfassung des letzten degenbergischen Salbuchs im großen und ganzen weder zu einer Vergrößerung noch zu einer Verkleinerung des Pfliegergerichts hinsichtlich seines Umfangs². Das Pfliegergericht Weißenstein besaß auch zwei einschichtige Untertanen, die außerhalb des Gebietes des Landgerichts Regen im Pfliegergericht Hengersberg und im Pfliegergericht Viechtach gelegen waren; sie stammten ebenfalls aus den Zeiten der Freiherrn von Degenberg und verblieben auch nach 1602 unter dem Landesherrn beim Gerichtssprengel.

Eine Unterteilung des Pfliegergerichts Weißenstein in Ämter hatte es weder unter den Freiherrn von Degenberg noch unter dem Landesherrn jemals gegeben. Eine Neuerung gegenüber den alten Verhältnissen bedeutete nur die Zusammenfassung der weißensteinschen Güter zu Hauptmannschaften, wodurch man die dem Landesherrn neu angefallene Herrschaft in etwa organisatorisch den übrigen landesherrlichen Gerichtssprengeln anzupassen und gleichzuordnen suchte, indem man damit auch diesen Raum in die für die Landwehr geltende Organisationsstruktur der übrigen landesherrlichen Gerichte einbaute.

Man ließ sich dazu allerdings viel Zeit, denn noch 1639 findet sich in einem „Verzeichnuß der Stött, Marckht, Hofmarchen, Dörffer, Flöckhen vnd einschichtigen Güetter deß churfrl. Pfliegergerichts Weissenstain“³ keine Spur einer Hauptmannschaftseinteilung; erst in einer „Specification“ über die im Pfliegergericht Weißenstein liegenden Untertanen vom 15. 2.

¹ HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 9, „Saalbuch der Degenbergischen Güther“, ca. 1430—1440 verfaßt; HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 10, „Vom Degmberg gültpuech Ränt vnd läut“ von 1518; HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 12, „Stüfftbuech“ von 1582.

² HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 2, Stiftbuch von 1596.

³ HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 6, fol. 4 ff. (vom 6. 6. 1639).

1689⁴ sind die Güter in Hauptmannschaften zusammengefaßt. Diese Einteilung scheint in den folgenden Jahrzehnten einigermaßen beständig gewesen zu sein, da die in der Hauptsteuerbeschreibung von 1612/1721⁵ verzeichneten Hauptmannschaften, die hier auch für 1612 nachträglich aufgestellt wurden, mit Ausnahme der Umlegung einiger weniger Güter keine großen Veränderungen gegenüber 1689 erkennen lassen⁶. Die allmähliche Bedeutungslosigkeit dieser Einteilung läßt sich auch beim Pfliegergericht Weißenstein daran feststellen, daß ebenso wie bei vielen anderen Gerichten weder in der Konskription noch im Hofanlagebuch irgendwelche Haupt- oder Obmannschaftsprengel angegeben sind, obwohl sie zweifellos noch bestanden, da sie 1779 in den Kastenamtsberichten⁷ nochmals erscheinen; 1809 sind diese Hauptmannschaften in einem Verzeichnis aller im Ldg. Regen vorhandenen Obmannschaften⁸ zum letztenmal aufgeführt. Durch die anschließende Gemeindebildung verlieren sie endgültig ihre Bedeutung und zugleich ihre Berechtigung und verschwinden dadurch ganz; ihre einstige Struktur aber ist noch teilweise in einigen der damals formierten Gemeinden, wenn auch unerkannt, vorhanden.

Zum Pfliegergericht Weißenstein gehörten im Jahre 1752 Güter in 34 unter selbständigen Ortsbezeichnungen geführten Siedlungen, nämlich in einem Markt, in 27 Dörfern und 6 Einöden. Eine Scheidung in Dörfer und Weiler ist in der Konskription nicht durchgeführt worden, weshalb auch hier darauf verzichtet werden muß.

Auf diese 34 Siedlungen verteilten sich im Jahre 1752 169 nach dem Hoffußsystem klassifizierte Anwesen, 10 Hühthäuser der bäuerlichen Wirtschaftsgemeinden, 1 Getreidekasten, 1 Perlfischerhäusl, 1 Jägerhäusl, 3 Häuser im Markte Regen (Hofwirt, 2 Badehäuser), und 1 Pfarrhof zu Bischofsmais.

In der folgenden Aufstellung sind nur jene 169 Anwesen erfaßt, deren Größe nach dem Hoffußsystem berechnet wurde; sie verteilen sich nach der Hofgröße folgendermaßen:

Hofgröße:	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{16}$	Zahl d. Anwesen
Zahl d. Anwesen:	29	65	43	27	5	= 169

Die Gesamtsumme dieser Anwesen betrug demnach im Hoffußsystem 75 ganze $\frac{15}{16}$ Höfe.

⁴ HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 6, fol. 17 ff. „Specification der in dem churfürstl. Pfliegergericht Weissenstein sich befündenten Herrschafften, Hofmarchen, Süz vnnd Sedl, Item ainsichtigen Vnnderthonnen, ganzen vnnd halben, auch Viertelhof, dann Pausölden vnnd Heußlen, weme selbige derzeit mit der Nidergerichtbarkeit vnnd Grundtherschafft vnnderworffen seindt. Actum den 15. Febr. 1689.“

⁵ StA Landshut.

⁶ Nur erscheint die frühere Hauptmannschaft „auf den Höfen“ jetzt unter dem Namen „Thurnhof“.

⁷ Vgl. Lütge F., Die landesherrlichen Urbarsbauern in Ober- und Niederbayern, Jena 1943, 339 ff.

⁸ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1626 Nr. 135, „Verzeichnis der im Landgericht Regen vorhandenen Obmannschaften und der in selben liegenden dermahligten Gemeinheiten. Verfaßt den 16. Jänner 1809“.

Wie sich die 169 Anwesen auf die einzelnen Grundherrschaften verteilen, zeigt die folgende Aufstellung.

Hofgröße:	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{16}$	Zahl d. Anwesen
Kastenamt Weißenstein	27	54	43	26	5	155
Kloster Niederaltaich		1				1
Propstei Rinchnach		1				1
Pfarrhof Regen		6				6
Gotteshaus Regen	1					1
Gotteshaus Bischofsmais		1		1		2
Gotteshaus Kirchberg	1	2				3
						169

Aus diesen Zusammenstellungen ergibt sich, daß der überwiegende Teil der Anwesen im Gericht, nämlich ca. 55 % zu den großen Anwesen ($\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$) gehörte. Dieses Verhältnis war besonders günstig beim geistlichen Grundeigentum (13 : 1), während es beim weltlichen 13 : 12 betrug.

Nur ca. 7 % der Anwesen befanden sich in der Hand von 6 geistlichen Grundherrschaften, die große Masse dagegen war seit dem Anfall des degenbergischen Erbes (1602/1608) in den Händen des Landesherrn. Es entspricht ganz der rücksichtslosen Erwerbspraktik der Degenberger, daß von der großen Zahl von niederaltaichischen und rinchnachischen Anwesen, die im Laufe der Geschichte teils als Lehen, teils in der Grundleihe unter ihre Herrschaft gekommen waren, alle bis auf zwei den klösterlichen Grundherrschaften im Verlauf des Herrschaftsausbaus entfremdet worden waren.

Bis auf eine Ausnahme waren alle kastenamtlichen Anwesen, also ca. 93 % des Gesamtgüterbestandes auf Leibrecht ausgegeben, während für die insgesamt 14 Anwesen der geistlichen Grundherrschaften das Erbrecht galt.

Bei der erwähnten Ausnahme handelte es sich um den im Besitz des Josef Poschinger befindlichen halben Hof auf der Breitenau, der als Gut einer 1752 außer Betrieb stehenden Glashütte entsprechend den Glashüttengütern im Gericht Zwiesel ebenfalls auf Erbrecht vergeben war.

III. Statistische Beschreibung

Im folgenden wurden alle Anwesen des Pfliegerichts Weißenstein mit ihrer Grundherrschaft und ihrer Hofgröße nach den Angaben der Güterkonskription von 1752¹ aufgeführt. Um eine höchstmögliche Genauigkeit dieser Statistik zu erreichen, wurden wie bei allen bisher bearbeiteten Gerichten auch das Hofanlagebuch von 1760² und die sogenannten Häuser- und Rustikalsteuerkataster des Landgerichts Regen von 1808/11³ für die hier in Betracht kommenden Steuerdistrikte berücksichtigt. In einigen Fällen, in denen eine Darstellung der Gerichts- und Grundherrschaft infolge einer schwer überschaubaren Herrschaftsstruktur nur mit

¹ HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 8.

² HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 9.

³ StA Landshut.

großer Schwierigkeit gegeben werden konnte, waren die Grundsteuerkataster (sog. Urkataster) von 1843⁴ mit ihren Hinweisen auf frühere Grundherrschaftsverhältnisse eine wertvolle Hilfe. Eine weitere Güterbeschreibung, der Kastenamtsbericht des Pfliegerichts Weißenstein von ca. 1779/80⁵ bot die willkommene Möglichkeit, etwaige Veränderungen nach 1760 zeitlich genauer zu fixieren und damit auch eine allmähliche Verdichtung dieses Siedlungsraumes in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von ca. 1760—1808 durch eine zusätzliche Erweiterung dieses eigentlich für 1752 geltenden Querschnitts ebenfalls zu erfassen. Aber auch der Zeitraum vor 1752 wurde bei der Zusammenstellung dieser Statistik durch Vergleiche mit der Hauptsteuerbeschreibung von 1612/1721⁶ und einer sehr wertvollen „Specification“ des Pfliegerichts Weißenstein aus dem Jahre 1689⁷, die auf ein degenbergisches Salbuch von 1596^{7a} zurückgeht, nicht unbeachtet gelassen, wenn auch diese Ergebnisse nicht erst in der folgenden Beschreibung verarbeitet, sondern bereits in der allgemeinen Einleitung zur Geschichte dieses Gerichts dargelegt und ausgewertet wurden.

Die Hofnamen wurden für alle Anwesen dem Hofanlagebuch von 1760 entnommen; da es sich aber bei einem Vergleich mit den in den Häuser- und Rustikalsteuern vorkommenden Hofnamen herausstellte, daß 1808 bei ca. 85 % aller Anwesen des ehemaligen Pfliegerichts neue Namen auftauchen, wurde in diesen Fällen der neue Hofname hinter dem alten in Klammern beigelegt; allerdings ließen sich die Anwesen mit ihren neuen Namen von 1808 bei einer größeren Anzahl von Gütern mit gleicher Hoffußangabe innerhalb ein und derselben Ortschaft nicht immer einwandfrei mit ihren alten Hofnamen von 1760 identifizieren, so radikal vollzog sich oft die Neubenennung der Anwesen^{7b}. Für beide Namengruppen wurde nach Möglichkeit die originale Schreibweise beibehalten^{7c}.

⁴ StA Landshut.

⁵ Abgedruckt bei Lütge Friedrich, Die landesherrlichen Urbarsbauern in Ober- und Niederbayern, in Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte II, Jena 1943, 339 ff. Der Kastenamtsbericht des Pfliegerichts Weißenstein ist undatiert, kann aber nur in der zweiten Hälfte des Jahres 1779 oder spätestens in den ersten Monaten des folgenden Jahres verfaßt worden sein, da er auf Grund einer landesherrlichen Verordnung noch im Jahre 1779 zur Auswertung vorliegen sollte.

⁶ StA Landshut.

⁷ HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 6 Prod. 4 / 1 fol. 17 ff. „Specification der in dem churfürstl. Pfliegericht Weissenstein sich befündeten Herrschafften, Hofmarchen, Suz vnnd Sedl, Item anschichtigen Vnnderthonnen, ganzen vnnd halben, auch Viertlhof, dann Pausölden vnnd Heußlen, weme selbige derzeit mit der Nidergerichtsbarkeit vnnd Grundtherrschaft vnnderworffen seindt. Actum den 15. Febr. 1589.“

^{7a} HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 1 und Nr. 2 (Duplikat). „Sal- oder Grundbuch der Herrschaft (des Pfliegerichts und Kastenamts) Weissenstein 1596.“ (Titel von Nr. 1).

^{7b} Eine ähnliche Entwicklung läßt sich auch bei den Hofnamen der Anwesen im Landgericht Zwiesel beobachten (vgl. statistische Beschreibung des Landgerichts Zwiesel).

^{7c} Im übrigen gelten für die Schreibweise der Hofnamen die gleichen Grundsätze, die bereits bei der Ausarbeitung der Statistik des Landgerichtes Regen angewandt und dort in einer Anmerkung genau dargelegt wurden.

Den Güterbeschreibungen der Pfarr- und Kirchdörfer sind Angaben über die Kirchen und die Pfarrhöfe beigelegt; diese wurden den Ausführungen der Häuser- und Rustikalsteuerkataster entnommen. Ebenfalls aus den Katastern stammen die Aufzeichnungen der landesherrlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude (z. B. Amtshäuser, Getreidekästen). Auf eine Darstellung der kirchlichen Einteilung in Pfarrsprengel und deren Veränderungen wurde hier verzichtet, da dieses Problem infolge seiner Schwierigkeit bereits in einem besonderen Abschnitt der Einleitung zur Geschichte des Ldg.s Regen untersucht wurde, in dem auch infolge eines Mangels an direkten Quellen der Versuch einer Rekonstruktion der alten Pfarreisprengel mittels der Akten über die 1805 vollzogene Neuorganisation der Pfarreien gemacht wurde.

Innerhalb der einzelnen Orte sind die Güter nicht in der Reihenfolge der Konskription aufgeführt, sondern nach Grundherrschaften zusammengefaßt und diese nach der Hofgröße ihres Besitzes geordnet. Es erscheint also bei den meisten Orten das Kastenamt Weißenstein an der Spitze der Aufzählung, da, von einigen wenigen, die sonstigen grundherrschaftlichen Einheitlichkeit umso bemerkenswerteren Ausnahmen abgesehen, die meisten Anwesen des Pfliegerichtes auch zum dortigen Kastenamt gehören.

*Hauptmannschaft Schwarzach*⁸

Schwarzach⁹ (D, Gde Brandten), 8 Anw.: Kastenamt Weißenstein 2 je $\frac{1}{1}$ (Gierglenz (Weißgörg), Hueberänderl¹⁰), 4 je $\frac{1}{2}$ (Stänglwoferl (Stengwölfer¹¹), Frizjoel (Göstlgörg), Hannes Wurzer (Stern), Khüepaur (Kagerbauer)), 2 je $\frac{1}{4}$ (Leschen, Schwarzacher Mühl), Gmain 1 Hüthaus¹², 1 Flachsbrechhaus (1808)¹³.

⁸ Die hier aufgeführte Untergliederung der ganzen Orte und der einschichtigen Einzelgüter des Pfliegerichts Weißenstein in Hauptmannschaften wurde der „Specification“ vom 15. Februar 1689 entnommen. Auf das Problem der hinsichtlich dieser Einteilung von einander abweichenden Angaben der verschiedenen Quellen wurde bereits in dem Kapitel „Gliederung und Güterbestand des Gerichts im Jahre 1752“ näher eingegangen; dort wurde auch die Bevorzugung der Angaben der „Specification“ für diese Arbeit genauer begründet.

⁹ Für die Schreibweise der Ortsnamen und für die Angaben über die Kategorie eines Ortes (z. B. Dorf, Weiler) sowie über seine Gemeindezugehörigkeit und die Anzahl seiner Einzelanwesen gelten die gleichen Richtlinien, die bereits in den bei der statistischen Beschreibung des Landgerichts Regen gemachten Anmerkungen gegeben wurden.

¹⁰ Im Häuser- und Rustikalsteuerkataster 1808 ist das Hueberänderl gut in drei Anwesen aufgeteilt: Huberhof $\frac{1}{2}$ (Andree Huber), Huebergut $\frac{1}{4}$ (Georg Huber), Hueberhof $\frac{1}{4}$ (Josef Schuster). Da das Hueberänderl gut nach dem Kastenamtsbericht von 1779/80 (vgl. Lütge, a. a. O., S. 340; zur Datierung siehe Anmerkung bei der Angabe der für den statistischen Teil benützten Quellen!) noch als $\frac{1}{1}$ -Hof verzeichnet ist, muß die Aufteilung nach 1780 vermutlich infolge Erbteilung geschehen sein.

¹¹ Vermutlich mundartlich bedingte Veränderung des Hofnamens von 1760.

¹² Ohne Hoffußangabe sind die Hüthäuser bereits in der Konskription 1752 und im Hofanlagebuch 1760 aufgeführt; erst in den Grundsteuerkatastern 1808 sind sie als $\frac{1}{10}$ -Höfe eingeschätzt.

¹³ Die Flachsbrechhäuser der Ortschaften des Pfliegerichts Weißenstein erscheinen zum erstenmal in den Grundsteuerkatastern von 1808 verzeichnet; sie bestanden aber mit Sicherheit schon zur Zeit der Konskription.

Hauptmannschaft Brandten

Brandten (D, Gde), 8 Anw.: Kastenamt Weißenstein 6 je $\frac{1}{2}$ (Veith Kräzer (Kagerbauer), Kagerpaufriedl (Gottfried), Käppelhännsl, Wurzer (Predl), Stephllenz (Göstl), Ernst (Weber)), Rentamt¹⁴ 2 je $\frac{1}{16}$ (Jägerhäusel¹⁵, Kapplinhäusel¹⁶), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Hauptmannschaft Schöneck

Schöneck (D, Gde Langdorf), 11 Anw.: Kastenamt Weißenstein 7 je $\frac{1}{2}$ (Bernhartl (Kappl), Wirtshaus¹⁷, Schneidergäberl (Obere Kappl), Kieberger (Rager), Mayr (Ruederer), Paurwoferl (Hackl), Hieslpaur (Geigermichel)), $\frac{1}{4}$ (Pichlerhännsl), $\frac{1}{8}$ (Loderhanshäusel (Loderbauersölde)), Rentamt¹⁸ $\frac{1}{16}$ (Hacklische Neuhäusel¹⁹), $\frac{1}{32}$ (Tremmlisches Söldgüt²⁰), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Hauptmannschaft Kohlberg

Kohlberg (D, Gde Langdorf), 7 Anw.: Kastenamt Weißenstein $\frac{1}{1}$ (Görg Püller (Drachler)), 5 je $\frac{1}{2}$ (Schaffner (Ellerbeck), Würnhier (Sturm), Hornberger, Moser, Stendl (Hansen, Strasser, Wurzer)²¹), $\frac{1}{4}$ (Strobl (Fischersölden))²², Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Ferner ist bei Kohlberg noch aufgeführt:

Froschmühle (W, Gde Langdorf), 1 Anw.: Kastenamt Weißenstein $\frac{1}{4}$ (Schuesterpauligut oder Mühl (Froschauerhof))²³.

Hauptmannschaft Langdorf

Langdorf (Pfd, Gde), 20 Anw.: Kastenamt Weißenstein 4 je $\frac{1}{1}$ (Glöckl, Zellnermichel (Zellnerwoferl), Aigner (Wirtshof))²⁴, Dürnberger (Aig-

¹⁴ Da die beiden Häusel auch vor 1803 schon bestanden (siehe die folgenden Anmerkungen), gehörten sie vormals auch zum Kastenamt Weißenstein.

¹⁵ Fehlt in der Konskription; im Hofanlagebuch findet sich ein „Holzforsterhaus“ (Besitzer Josef Prunpaur, Holzforster), das uneingehöft und wahrscheinlich mit dem „Jägerhäusel“ 1808 identisch ist.

¹⁶ Vermutlich ein Zubauhäusel zum $\frac{1}{2}$ -Kappelhansl; zuerst im Kataster 1808 verzeichnet, also nach ca. 1780 errichtet (vgl. Lütge a. a. O., S. 340).

¹⁷ Mit der Wirtsgerechtigkeit.

¹⁸ Vor 1803 grundherrschaftlich zum Kastenamt Weißenstein. Das Rentamt Regen in Zwiesel ist seit 1803 die Nachfolgebehörde des ehemaligen Kastensamts (vgl. Teil IV, Kapitel „Behördenorganisation“). Das gilt für alle Anwesen, die 1808 zum erstenmal auftauchen und deren Grundherr das Rentamt ist.

¹⁹ Nach ca. 1780 vermutlich als Zubauhäusel zum $\frac{1}{2}$ -Hacklhof errichtet, da es im Kastensamtsbericht 1779/80 (Lütge a. a. O., S. 340) fehlt und im Kataster 1808 zum erstenmal als Freiheit des Rentamts Regen in Zwiesel verzeichnet ist.

²⁰ Ebenfalls erst nach ca. 1780 errichtet, da es im Kataster 1808 zum erstenmal erscheint.

²¹ Die Hofnamen dieser drei $\frac{1}{2}$ -Höfe nach dem Häuser- und Rustikalsteuerkataster 1808 konnten mit Hilfe der hier benützten Quellen nicht mehr eindeutig mit den Namen des Hofanlagebuchs in Übereinstimmung gebracht werden; sie wurden deshalb in der Reihenfolge des Katasters beigefügt.

²² In der Konskription ist der Besitzer dieses Anwesens Zimmermeister.

²³ Mit der Müllergerechtigkeit.

²⁴ Hat die Tafelnwirtsgerechtigkeit.

ner)), 7 je $\frac{1}{2}$ (Schräll, Hiesl Köppel, Schnizänderl (Ellenbeck, Zellner, Strasser²⁵), Ruederer, Hiermer (Holzbauer), Stephlberger (Gansl), Penzhofejoc (Göstl)), 5 je $\frac{1}{4}$ (Zellnermichlgütl (Zellnerwoferl)²⁶, Stelzl (Kagerbauer), Stoiber (Aigner), Rosmanhännsl, Schünck (Artmann, Stangl²⁷)), 2 je $\frac{1}{8}$ (Schwarzkopfwoferlhäusl (Schmiede)²⁸, Grällnhäusl (Schneider²⁹)), Pfarrhof Regen $\frac{1}{2}$ (Wünckler (Wartner))³⁰, Rentamt $\frac{1}{32}$ (Esterl) (1808), uneingehöft: 1 Kramer³¹, Gmain: 1 Hüthaus, 2 Flachsbrechhäuser (1808) (Obere Dorfgemeinde), 1 Hüthaus, 2 Flachsbrechhäuser (1808) (Untere Dorfgemeinde), Pfarrkirche St. Magdalena, Pfarrhof, Mesnerhaus³².

Ferner ist bei Langdorf noch aufgeführt:

Klaffermühle (E, Gde Langdorf), 1 Anw.: Kastenamt Weißenstein $\frac{1}{4}$ (Klaffermühl).

*Hauptmannschaft auf den Höfen,
auch Hauptmannschaft Thurnhof genannt*³³

„Dorf beim Heiligen Geist nächst Regen“ (vormals D, Gde Eggenried, am 23. 11. 1917 mit dem damaligen Markt Regen vereinigt³⁴), 7 Anw.: Kastenamt Weißenstein 2 je $\frac{1}{8}$ (Schiermer (Weinberger), Kilgermirtl (Kleber)), 3 je $\frac{1}{16}$ (Baumgartnergörgl³⁵; Stienldadam, Grimjoc (Schuster, Gangl³⁶)), Rentamt 2 je $\frac{1}{16}$ (Perlhütterhäusl (Fischerhäusl)³⁷, Steinbauerisches Söldenhäusl³⁸); Heilig-Geist-Kirche.

²⁵ Die Hofnamen dieser drei $\frac{1}{2}$ -Höfe nach dem Häuser- und Rustikalsteuerkataster 1808 können mit Hilfe der hier benützten Quellen nicht mehr eindeutig mit den Namen des Hofanlagebuchs in Übereinstimmung gebracht werden; die Reihenfolge der Namen von 1808 richtet sich nach dem Kataster.

²⁶ Zubaugut zum $\frac{1}{4}$ -Zellnermichelhof.

²⁷ Ebenso wie Anmerkung 25.

²⁸ Mit der Schmiedgerechtigkeit.

²⁹ In der Konskription 1752 mit Schneiderprofession.

³⁰ In der „Specification“ des Pfliegerichts Weißenstein 1689 und in der Konskription 1752 zum Pfarrhof Regen grund- und giltbar; im Hofanlagebuch 1760 aber heißt es „dem Pfarrhof Regen nur gültbar, hierher aber Erbrecht“ (= d. h. zum Kastenamt Weißenstein).

³¹ Die beiden Häusl erscheinen zum erstenmal im Häuser- und Rustikalsteuerkataster 1808; sie müssen nach ca. 1780 errichtet worden sein und gehörten vor 1803 ebenfalls zum Kastenamt Weißenstein.

³² Bereits in der Konskription 1752 verzeichnet, jedoch ohne Hoffußangabe.

³³ In der Hauptsteuerbeschreibung des Pfliegerichts Weißenstein (1612/1721) führt diese Hauptmannschaft den Namen „Thurnhof“; außerdem gehören nach ihren Angaben die beiden Einöden Ebendorf und Siezberg (= Sitzhof) zu anderen Hauptmannschaften (Ebenhof: Hauptmannschaft Großloitzenried, Siezberg: Hauptmannschaft Ellerbach).

³⁴ Vgl. Teil IV, Behördenorganisation seit 1800 und Gemeindebildung.

³⁵ In der Konskription 1752 mit Schreinerprofession.

³⁶ Die Hofnamen dieser beiden $\frac{1}{16}$ -Häusl nach dem Häuser- und Rustikalsteuerkataster 1808 können mit Hilfe der hier benützten Quellen nicht mehr eindeutig mit den Namen des Hofanlagebuchs in Übereinstimmung gebracht werden; die Reihenfolge der Namen von 1808 richtet sich nach dem Kataster.

³⁷ Das Perlhütterhäusl ist bereits in der Konskription 1752 ohne Hoffußangabe verzeichnet; 1808 wird es als $\frac{1}{16}$ -Häusl geführt.

³⁸ Im Kastenamtsbericht von 1779/80 noch nicht enthalten; also nach ca. 1780 und vor 1808 errichtet.

Ferner ist bei Heilig-Geist noch aufgeführt:

„**Spitlhof**“ (Spitalhof, W, Stadt Regen), 2 Anw.: Kastenamt Weißenstein $\frac{1}{1}$ (Spitlbauer), $\frac{1}{8}$ (Spitlbauergüt) (Grassölde).

Thurnhof (E, Stadt Regen), 1 Anw.: Kastenamt Weißenstein $\frac{1}{1}$ (Wünterfridl).

Thanhof (E, Stadt Regen), 1 Anw.: Kastenamt Weißenstein $\frac{1}{1}$ (Thannpaur).

Ebenhof (E, Stadt Regen), 1 Anw.: Kastenamt Weißenstein $\frac{1}{1}$ (Ebenpaur).

Rinchnachmündt (D, Gde), hier 2 Anw.: Kastenamt Weißenstein $\frac{1}{1}$ (Klingseisenjoel), $\frac{1}{4}$ (Schinnagl (Zizler)). Die weiteren 10 Anwesen in Rinchnachmündt gehören zum Landgericht Regen, Oberes Amt, Obmannschaft Rinchnachmündt; Grundherren sind die Propstei Rinchnach (3 je $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$), das Pfarrgotteshaus Regen ($\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{10}$) und der Pfarrhof Regen ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$)³⁹.

Ferner ist bei den kastenamtliehen Anwesen des Dorfes Rinchnachmündt noch aufgeführt:

„**Rinchnachmündter Mühle**“ (Neigermühle⁴⁰, W, Gde Rinchnachmündt), 1 Anw.: Kastenamt Weißenstein $\frac{1}{4}$ (Rinchnachmündter Mühl).

Eggenried (E, Stadt Regen), 1 Anw.: Kastenamt Weißenstein $\frac{1}{1}$ (Eckeneriederhof).

„**Siezberg**“ (Sitzhof, E, Gde Kasberg), 1 Anw.: Kastenamt Weißenstein $\frac{1}{1}$ (Braumandl).

Markt Regen (Stadt), hier 3 Anw.: (uneingehöft): Kastenamt Weißenstein Hofwirt⁴¹, 2 Badbehausungen (Bader, Oberbader)⁴².

Weitere 136 Anwesen (uneingehöft) sind gerichtsbar zum Markt Regen und ludeigen; die übrigen Gebäude gehören zum Landgericht Regen⁴³.

Maschenberg (W, Stadt Regen), hier 1 Anw.: Kastenamt Weißenstein $\frac{1}{2}$ (Prücklhanns).

³⁹ Vgl. oben Teil I, Das Landgericht Regen — Statistische Beschreibung; Landgerichtsunnittelbare Orte: Oberes Amt, Obmannschaft Rinchnachmündt, Dorf Rinchnachmündt; dort sind auch das Hüthaus und das Flachsbrechhaus der Gmain aufgeführt.

⁴⁰ Unter diesem Namen zum erstenmal im Häuser- und Rustikalsteuerkataster 1808, Steuerdistrikt Weißenstein.

⁴¹ Die Hoftafern samt dem Wirtshaus ist in jeder der hier benützten Quellen ohne Hoffußangabe; vgl. Hofanlagsbuch 1760: „Die Hoftafern alda hat Michael Zehlner im Inhaaben, welche nit eingehöft, sonderen raicht von der schlechten Würthsgerechtigkeit sambt dem Würthshaus und dabey befündtenen Veldt- und Wüsgründen . . .“

⁴² Die beiden Bader gehören zwar zum Pfliegergericht Weißenstein und grundherrschaftlich zum dortigen Kastenamt, geben aber „. . . craft des bürgerl. Privilegii die Steuer und Herdstätanlag zur MarkktsCammer in Regen, ist auch niemahlen unter dem Hoffueß begriffen gewesen.“

⁴³ Zur Geschichte der Stadt Regen und der Entstehung der in ihr vorkommenden verschiedenen Grundherrschaften vgl. oben Teil I, Landgericht Regen, Statistische Beschreibung: Stadt Regen.

Die zwei weiteren Anwesen in Maschenberg gehören zum Landgericht Regen; Grundherren sind das Pfarrgotteshaus Regen ($1/2$) und das Filialgotteshaus St. Johann in Regen ($1/2$)⁴⁴.

„Niedernseiboldsried“ (Großseiboldsried, W, Stadt Regen), hier 3 Anw.: Kastenamt Weißenstein 2 je $1/2$ (Gruebergörgl (Marchl), Schreinerörgl), $1/4$ (Zubaugut zum Gruebergörgl) ⁴⁵.

Die zwei weiteren Anwesen sowie das Hüthaus der Gmain gehören zum Landgericht Regen; Grundherr ist die Propstei Rinchnach ($1/1$, $1/2$)⁴⁶.

Matzelsried (E, Stadt Regen), 2 Anw.: Kastenamt Weißenstein 2 je $1/2$ (Zizlerhännsl, Kreplpaur (Schwarz)), Gmain 1 Flachsbrechhaus (1808).

Hauptmannschaft Weißenstein

Weißenstein (D, Stadt Regen), 20 Anw.: Kastenamt Weißenstein 9 je $1/4$ (Kramer (Kroner), Pledl (Binder), Könilippl (Grögerlhiesl), Khueschweizer (Loiblwastl), Kerschengrögerl (Mühlbauer), Hofwirt, Schläbingersölde⁴⁷; Hieslschneider, Giernggrisl (Schober, Zellner⁴⁸)), 9 je $1/8$ (Stegerlenz, Lermber, Schlößlgrögerl, Maderjoel (Grim, Schneiderchristl, Triend, Schreinerhans⁴⁹); Stumblreider (Schopper), Wastlzrenner (Kern), Schoberkasperl, Passaurhännsl (Schneiderhans), Sommerpauls (Schmiede)), $1/16$ (Amtshaus)⁵⁰, Rentamt (1808): $1/12$ (Pichlerhäusl)⁵¹; Getreide-

⁴⁴ Diese Anwesen werden im einzelnen beim Landgericht Regen aufgeführt; vgl. oben Teil I, Landgericht Regen, Statistische Beschreibung: Landgerichtsunnmittelbare Orte, Oberes Amt, Obmannschaft Schollenried.

⁴⁵ Im Häuser- und Rustikalsteuernkataster 1808 (Steuerdistrikt Zell) sind das Gruebergörgl ($1/2$) und das Zubaugut ($1/4$ zu einem Anwesen (Marchlhof $3/4$) vereinigt. Diese Zusammenlegung muß nach ca. 1780 vollzogen worden sein, da im Kastenamtsbericht von ca. 1779/80 noch immer 2 getrennte Anwesen ($1/2$, $1/4$) geführt werden.

⁴⁶ Diese Anwesen werden im einzelnen beim Landgericht Regen aufgeführt vgl. oben Teil I, Landgericht Regen, Statistische Beschreibung: Landgerichtsunnmittelbare Orte, Oberes Amt, Obmannschaft Langbruck.

⁴⁷ In der Konskription und im Hofanlegebuch ist die Schläbingersölde ein $1/4$ -Zubaugut zum Hofwirt. Im Kataster 1808 ist die eine Hälfte der Schläbingersölde mit dem Hofwirt zusammengelegt ($1/4$ und $1/8$ ergeben das $3/8$ -Gut des Wirts); die andere Hälfte ist unter dem Hofnamen Meidingersölde ($1/8$), (so genannt nach einer ehemaligen Besitzerfamilie des „Hofwirts“) als eigenes Anwesen aufgeführt.

⁴⁸ Bei den beiden $1/4$ -Gütern können die Hofnamen von 1760 nicht mehr identifiziert werden.

⁴⁹ Die Hofnamen dieser Anwesen im Häuser- und Rustikalsteuernkataster 1808 lassen sich nicht mehr eindeutig mit den Namen des Hofanlegebuchs in Übereinstimmung bringen; die hier aufgeführte Reihenfolge ist deshalb willkürlich gewählt.

Im übrigen sind für das Dorf Weißenstein auch die Hofnamen, die nach beiden Quellen übereinzustimmen scheinen, mit Vorsicht zu gebrauchen, da manche von ihnen nur mit hoher Wahrscheinlichkeit, nicht aber mit absoluter Sicherheit identifiziert werden konnten.

⁵⁰ Bereits im Hofanlegebuch 1760 verzeichnet, jedoch ohne Hoffußangabe, im Häuser- und Rustikalsteuernkataster erscheint es als $1/16$ -Gut.

⁵¹ Zum erstenmal erscheint dieses Häusl im hier benützten Kataster von 1808; es muß folglich nach ca. 1780 errichtet worden sein.

kästen am Weißenstein (Staatseigentum)⁵², Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachs-
brechhaus (1808).

Hauptmannschaft Ellerbach

„**Grub bei Rinchnach**“ (Grub, D, Gde Ellerbach), hier 3 Anw.: Kasten-
amt Weißenstein 3 je $\frac{1}{2}$ (Mitterhofer (Breit), Klingseisenwoferl, Schnei-
derhanserl (Pledl)).

Die drei weiteren Anwesen sowie das Hüthaus gehören zum Land-
gericht Regen; Grundherren sind das Kloster Niederaltaich ($\frac{1}{1}$) und
die Propstei Rinchnach (2 je $\frac{1}{4}$)⁵³.

Ellerbach (W, Gde), hier 1 Anw.: Kastenamt Weißenstein $\frac{1}{1}$ (Piernpaur
(Zizler)).

Weitere fünf Anwesen und das Hüthaus gehören zum Landgericht
Regen; Grundherr ist die Propstei Rinchnach (3 je $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{1}{4}$)⁵⁴.

Hauptmannschaft Großloitzenried

Großloitzenried (D, Gde Ellerbach), 6 Anw.: Kastenamt Weißenstein
2 je $\frac{1}{1}$ (Premmerfridl (Mühlbauer), Schweizermothies (Stelzer)), 2 je
 $\frac{1}{2}$ (Sternaderl (Sedlmaier), Mayrhanns (Weiß)), 2 je $\frac{1}{4}$ (Räncklmartin,
Stettnerwoferl (Schaster)); Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Kandlbach (D, Gde Kasberg), hier 1 Anw.: Lehenbar zum Kloster Nie-
deraltaich $\frac{1}{2}$ (Weißänderl).

Die weiteren fünf Anwesen sowie das Hüthaus gehören zum Landge-
richt Regen; Grundherren sind die Propstei Rinchnach ($\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{1}{2}$,
 $\frac{1}{4}$) und der Pfarrhof Regen ($\frac{1}{2}$)⁵⁵.

Hauptmannschaft Raindorf

Raindorf (D, Gde), hier 6 Anw.: Kastenamt Weißenstein $\frac{1}{1}$ (Greinner-
hännsl (Pön)), $\frac{1}{2}$ (Schweicklthoma (Ernst)), Pfarrhof Regen⁵⁶ 3 je $\frac{1}{2}$

⁵² Fehlen sowohl in der Konskription wie auch im Hofanlagebuch; sie waren
Staatseigentum (vermutlich schon von den Degenberger übernommen) und keiner
Schätzung unterworfen, weil sie weder Wohngebäude waren noch Wirtschafts-
gründe hatten.

⁵³ Diese Anwesen werden einzeln beim Landgericht Regen aufgeführt; vgl. oben
Teil I, Landgericht Regen, Statistische Beschreibung: Landgerichtsunmittelbare
Orte, Oberes Amt, Obmannschaft Ried.

⁵⁴ Ebenfalls im einzelnen beim Landgericht Regen aufgeführt; vgl. oben Teil I,
Landgericht Regen, Statistische Beschreibung: Landgerichtsunmittelbare Orte,
Oberes Amt, Obmannschaft Schönanger.

⁵⁵ Diese Anwesen finden sich im einzelnen beim Landgericht Regen aufgeführt;
vgl. oben Teil I, Landgericht Regen — Statistische Beschreibung, landgerichts-
unmittelbare Orte, Oberes Amt, Obmannschaft Falkenstein.

⁵⁶ In der „Specification“ des Pfliegergerichts Weißenstein vom Jahre 1689 heißt es:
„alle vier (d. h. die aufgezählten drei $\frac{1}{2}$ -Anwesen in Raindorf und ein $\frac{1}{2}$ Gut in
Hochdorf) dem Pfarrer zu Regen mit der Grundherrschaft zugetan“; ähnlich in
der Konskription 1752 „zum Pfarrhof Regen gültbar“. Eine neue Rechtslage
scheint dagegen das Hofanlagebuch 1760 zu schaffen, in dem folgende Bemerkung
über die Grundherrschaft zu finden ist: „Pfarrhof Regen gültbar, hierhero zum
Weißenstein aber Erbrecht.“ Auf dieses Problem wurde bereits im Kapitel „Zur
Geschichte des Gerichts“ näher eingegangen.

(Läfferänderl (Baumann), Schleiffer, Dremblbärtl (Peyerl, Hartmann⁵⁷), Rentamt (1808) $\frac{1}{16}$ (Härtl Inhaus)⁵⁸.

Die weiteren sechs Anwesen sowie das Hüthaus gehören zum Landgericht Regen; Grundherren sind das Pfarrgotteshaus Regen (2 je $\frac{1}{2}$), der Pfarrhof Regen (3 je $\frac{1}{2}$), das Pfarrgotteshaus Kirchberg ($\frac{1}{1}$) und die Propstei Rindnach ($\frac{1}{2}$)⁵⁹.

Ferner ist bei Rindorf noch aufgeführt:

„Rindorfer Mühle“ (vormals E, gehört heute zum Dorf Rindorf)⁶⁰,
1 Anw.: Kastenamt Weißenstein $\frac{1}{4}$ (Mühlhof)⁶¹.

Voglmühle (E, Gde Zell), 1 Anw.: Kastenamt Weißenstein $\frac{1}{4}$.

Hauptmannschaft Hochdorf⁶²

Hochdorf (D, Gde), hier 12 Anw.: Kastenamt Weißenstein 3 je $\frac{1}{1}$ (Achaz, Traiber, Ebmergögl (Geiger)), 5 je $\frac{1}{2}$ (Helmberwolerl (Göstl), Stroßmayr (Pledl), Thannerwolerl (Geiger), Pliemblmayrmichl, Obermayrmirtl (Gimpel, Wolfgimpel⁶³)), $\frac{1}{4}$ (Wirtshaus)⁶⁴, $\frac{1}{16}$ (Schmiede)⁶⁵,

⁵⁷ Die Hofnamen dieser beiden $\frac{1}{2}$ -Höfe im Häuser- und Rustikalsteuerkataster 1808 können mit Hilfe der hier benützten Quellen nicht mehr eindeutig mit den Namen des Hofanlagebuchs in genaue Übereinstimmung gebracht werden; die Reihenfolge der noch zusätzlich aufgeführten Namen von 1808 richtet sich nach der Ordnung des Katasters.

⁵⁸ Dieses Hartl-Inhaus wird zum erstenmal 1808 erwähnt und muß demnach nach ca. 1780 (Kastenamtsbericht, vgl. Lütge a. a. O., S. 342) errichtet oder wenigstens erst eingehöft worden sein; da der Besitzer des kastenamtlichen Baumangutes ein Andre (1752, 1760) bzw. ein Johann (1779/80) Hartl war, stand das Inhaus in einem Besitzzusammenhang mit diesem halben Hof und gehörte deshalb vor 1803 ebenfalls zum Kastenamt Weißenstein; in der Gesamtstatistik der zum Pfliegergericht Weißenstein gehörenden Anwesen des Jahres 1752 wurde es allerdings nicht berücksichtigt.

⁵⁹ Eine Beschreibung dieser Anwesen findet sich beim Landgericht Regen; vgl. oben Teil I, Landgericht Regen — Statistische Beschreibung, landgerichtsunmittelbare Orte, Unteres Amt, Obmannschaft Rindorf. Die Zahl der dort angegebenen sieben Gutseinheiten bei nur sechs Anwesen, die zum LG Regen gehören, erklärt sich daraus, daß ein ganzes landgerichtliches Anwesen in Rindorf mit seinen beiden Hälften zu zwei verschiedenen Grundherrschaften gehört.

⁶⁰ Vgl. unten Teil IV, Behördenorganisation seit 1800 — Gemeindebildung.

⁶¹ Nach dem Häuser- und Rustikalsteuerkataster 1808 mit der Müller- und Leinölschlaggerechtigkeit.

⁶² Nach der „Specification“ des Pfliegergerichts Weißenstein von 1689 gehören neben dem Dorf Hochdorf auch noch die kastenamtlichen Anwesen des Dorfes Langbruck zur Hauptmannschaft Hochdorf; nach der Hauptsteuerbeschreibung des Pfliegergerichts vom Jahre 1720/21, deren Hauptmannschaftseinteilung aller Wahrscheinlichkeit nach auf ein Steuerbuch von 1612 zurückgeht, gehören diese Anwesen von Langbruck zur Hauptmannschaft Thurnhof.

⁶³ Die Hofnamen dieser beiden $\frac{1}{2}$ -Höfe im Kataster 1808 lassen sich mit Hilfe der hier benützten Quellen nicht mehr sicher mit ihren Namen im Hofanlagebuch identifizieren. Die hier aufgeführte Reihenfolge der beiden Namen ist nach dem Kataster 1808 genommen.

⁶⁴ 1752 mit Wirtsgerechtigkeit; das $\frac{1}{2}$ -Helmberwolerl (1808 Göstl) gehört außerdem als Zubaugut zum Wirtshaus.

⁶⁵ Im Häuser- und Rustikalsteuerkataster 1808 ist die Schmiede mit der Hoffußgröße $\frac{1}{8}$ verzeichnet, im Kastenamtsbericht von 1779/80 noch mit $\frac{1}{16}$.

Pfarrhof Regen $\frac{1}{2}$ (Recknagl (Brunbauer))⁶⁶, Propstei Rinchnach $\frac{1}{2}$ (Schmerlenz (Geiger))⁶⁷, Gmain 1 Hüthaus, 2 Flachsbrechhäuser (1808). Ein weiteres Anwesen gehört zum Landgericht Regen; Grundherr ist das Kloster Niederaltaich ($\frac{1}{2}$)⁶⁸. Außerdem hat die Hofmark Au ein einschichtiges Gut ($\frac{1}{2}$) in Hochdorf⁶⁹.

Langbruck (D, Gde Hochdorf), hier 3 Anw.: Kastenamt Weißenstein 2 je $\frac{1}{2}$ (Fidlermichel (Füller), Wurzergörg (Hölzl)), $\frac{1}{4}$ (Langbruckmühl (Mühlhof)).

Die weiteren sechs Anwesen und das Hüthaus gehören zum Landgericht Regen; Grundherren sind *nach der Konskription 1752* das Kloster Niederaltaich ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$), die Propstei Rinchnach ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$), der Pfarrhof Regen ($\frac{1}{2}$) und das Filialgotteshaus St. Johann in Regen ($\frac{1}{4}$)⁷⁰.

Seiboldsried vorm Wald (D, Gde Hochdorf), hier 2 Anw.: Kastenamt Weißenstein $\frac{1}{4}$ (Lippelgörgl), $\frac{1}{2}$ (Schweinkager (Kraus)).

Weitere fünf Anwesen und das Hüthaus gehören zum Landgericht Regen; Grundherr ist das Kloster Niederaltaich (2 je $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$). Zwei Anwesen sind einschichtige Untertanen der Hofmark Au ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{4}$)⁷¹, davon eines käuflich erworben aus dem Bestand des Herrn von Stangl ($\frac{1}{4}$). Ein Anwesen gehört zum Pfliegergericht Viechtach und ist ein einschichtiger Untertan der dortigen Hofmark des Spitals Viechtach ($\frac{1}{4}$)⁷².

⁶⁶ Vgl. die Anmerkung Nr. 56 über die grundherrschaftlich zum Pfarrhof Regen gehörigen Anwesen des pfliegergerichtlichen Teils des Dorfes Raindorf; das dort Ausgeführte gilt auch für den $\frac{1}{2}$ -Recknaglhof.

⁶⁷ In der „Specification“ des Pfliegergerichts Weißenstein von 1689 heißt es: „zum Kloster Rinchnach mit aller Grundherrschaft gehörig.“ Bei diesem Hof hat das Pfliegergericht Weißenstein allein die Vogtei. In der Konskription 1752 ist der Hof als „zur Propstei Rinchnach gültbar“ verzeichnet; 1760 im Hofanlagebuch dagegen heißt es: „... Propstei Rinchnach gültbar, hierhero (d. h. zum Kastenamt Weißenstein) aber Erbrecht“, was soviel wie eine Veränderung der Grundherrschaft bedeuten würde. Zu diesem Problem vgl. die Ausführungen in dem Kapitel „Zur Geschichte des Gerichts“.

⁶⁸ Dieses Anwesen findet man im einzelnen beim Landgericht Regen aufgeführt; vgl. oben Teil I, Landgericht Regen, Statistische Beschreibung: Landgerichts-unmittelbare Orte, Oberes Amt, Obmannschaft Langbruck.

⁶⁹ Dieses Anwesen ist ebenfalls beim Landgericht Regen unter den landgerichts-mittelbaren Orten als einschichtiges Gut der Hofmark Au verzeichnet; vgl. oben Teil I, Landgericht Regen.

⁷⁰ Diese Anwesen werden beim Landgericht Regen aufgeführt; vgl. oben Teil I, Landgericht Regen, Statistische Beschreibung: Landgerichts-unmittelbare Orte, Oberes Amt, Obmannschaft Langbruck; dort wird in einer Anmerkung auch auf die voneinander abweichenden Angaben der einzelnen Quellen über die Zugehörigkeit zu verschiedenen Grundherrschaften eingegangen.

⁷¹ Diese Anwesen findet man beim Landgericht Regen verzeichnet; vgl. oben Teil I, Landgericht Regen, Statistische Beschreibung, 1. Landgerichts-unmittelbare Orte, Oberes Amt, Obmannschaft Seiboldsried (5 Anwesen) — 2. Landgerichts-mittelbare Orte, Hofmark Au, einschichtige Untertanen. Dorf Seiboldsried (2 Anwesen).

⁷² Vgl. Historischer Atlas von Bayern, Pfliegergericht Viechtach, Statistische Beschreibung: Landgerichts-mittelbare Orte, Hofmark Spital Viechtach; einschichtige Untertanen im auswärtigen Landgericht Regen gelegen; vgl. auch Landgericht Regen, Statistische Beschreibung: Untertanen fremder Landgerichte, die aber im Raum des Landgerichts Regen liegen.

Nach der Specification 1689 zur Hauptmannschaft auf den Höfen, nach der Hauptsteuerbeschreibung 1720/21 zur Hauptmannschaft Großloitzenried gehörend:

„Oberneiboldsried“ (Kleinseiboldsried, W, Stadt Regen), hier 1 Anw.: Kastenamt Weißenstein $\frac{1}{2}$ (Kuenzenhänszl (Rager)). Ein zweites Anwesen und das Hüthaus gehört zum Landgericht Regen; Grundherr ist der Pfarrhof Regen ($\frac{1}{1}$). Das dritte Anwesen gehört nur mittelbar zum Landgericht Regen und ist ein einschichtiger Untertan der Hofmark Au⁷³.

Hauptmannschaft Bischofsmais

Bischofsmais (Pfd, Gde), 31 Anw.: Kastenamt Weißenstein 3 je $\frac{1}{1}$ (Loibbenedikt, Piernpaur (Wallner), Pledlgörgl), 2 je $\frac{1}{2}$ (Mayrchristl, Inlichtmirtl (Pledl)), 2 je $\frac{1}{4}$ (Wirtshaus (Tafernhof)⁷⁴, Bischofsmaiser Mühle), 11 je $\frac{1}{8}$ (Hueberwoferl⁷⁵, Moserhänszl (Schaffnerweber)⁷⁶, Rädlingergörg (Wagnerhäusl)⁷⁷, Weberstelzer (Brun)⁷⁸, Schneiderlenz (Edenhofer)⁷⁹, Schiermberliendl (Schreiner), Königsgörg⁸⁰, Schuesterhänszl (Schuesterlipp)⁸¹, Schuesterlenz (Bergschuester)⁸², Kaugörg (Schmiede), Kollinger (Edenhofer)), $\frac{1}{16}$ (Sägmühle), Jägerhäusl ($\frac{1}{16}$)⁸³. Pfarrgotteshaus Kirchberg⁸⁴ $\frac{1}{1}$ (Schwaigersteph (Brunbauer)), 2 je $\frac{1}{2}$

⁷³ Diese beiden Anwesen werden einzelnen beim Landgericht Regen angeführt; vgl. oben Teil I, Landgericht Regen, Statistische Beschreibung: 1. Landgerichts-unmittelbare Orte, Oberes Amt, Obmannschaft Ebertsried; 2. Landgerichtsmittelbare Orte, Hofmark Au, einschichtige Untertanen in Dorf Oberneiboldsried (Kleinseiboldsried).

⁷⁴ In der Konskription und im Hofanlagebuch mit Hausmühle und Bader-, Bäcker-, Metzger- und Kramergerichtigkeit; nach dem Hofanlagebuch 1760 ist das $\frac{1}{2}$ -Wirtsgörglgut ein Zubauhof zum Wirtshaus ($\frac{1}{4}$); im Häuser- und Rustikalsteuerkataster 1808 sind beide Anwesen als „Tafernhof“ ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$) aufgeführt.

⁷⁵ Nach der Konskription ist der Besitzer Martin Huber Schuhmacher.

⁷⁶ Der Besitzer Johann Moser ist Weber. Diese und die folgenden Berufsangaben sind alle der Konskription entnommen.

⁷⁷ Der Besitzer Johann Rädlinger ist Wagner.

⁷⁸ Der Besitzer Hans Prunpaur ist Weber.

⁷⁹ Der Besitzer Wolf Hartmannsgruber ist Schneider.

⁸⁰ Der Besitzer Georg König ist Zimmererknecht.

⁸¹ Der Besitzer Josef Kapfenberger ist Schuster.

⁸² Der Besitzer Hans Georg Kapfenberger ist Schuster. — Für Bischofsmais läßt sich also die wirtschaftsgeschichtlich und soziologisch nicht uninteressante Feststellung treffen, daß zwei Drittel aller Besitzer von $\frac{1}{8}$ -Anwesen noch zusätzlich ein Handwerk ausüben, um die Rentabilität ihres kleinen Wirtschaftsbetriebes etwas zu verbessern. Diese verhältnismäßig starke Konzentration von handwerk-ausübenden Kleinbauern machte auch Bischofsmais vor dem vormals degenbergischen Burgort Weißenstein zum eigentlichen Wirtschaftsmittelpunkt des Pfliegergerichts vgl. oben das Kapitel „Zur Geschichte des Gerichts“.

⁸³ Zum erstenmal im Hofanlagebuch 1760 ohne Hoffußangabe als „Holzforsterhäusl“ aufgeführt; da es im Kastenamtsbericht 1779/80 noch nicht unter den eingehöften Anwesen zu finden ist, kann es erst nach ca. 1780, vielleicht sogar erst bei der Abfassung des Katasters 1808, eingehöft worden sein.

⁸⁴ In betreff der Grundherrschaft dieses und der folgenden Pfarrgotteshäuser sowie des Pfarrhofs Regen heißt es in der „Specification“ des Pfliegergerichts Weißenstein von 1689, die auf die Angaben des degenbergischen Salbuchs von 1596 Bezug nimmt, daß den Grundherren die Gült samt der Fertigung über Grund und Boden zustehe. In der Konskription 1752 sind diese Anwesen alle als gültbar zu ihren

(Wirtsgögl (Tafernhofer), Schilleränderl (Zellner)), $\frac{1}{8}$ (Zehlnerhiesl (Jungbeck)), Pfarrgotteshaus Regen (St. Michael) $\frac{1}{1}$ (Reschwastl (Fritz)), Pfarrhof Regen $\frac{1}{2}$ (Pledlchristl), Gotteshaus Bischofsmais $\frac{1}{2}$ (Achazhännsl (Kollinger)), Rentamt (1808): 2 je $\frac{1}{32}$ (Neujägerhäusl, Krämerhäusl)⁸⁵; 1 uneingehöftes Wohnhaus⁸⁶; Gmain 1 Hüthaus, 2 Flachsbrechhäuser (1808); Pfarrkirche St. Jakob der Ältere, Filialkirche St. Hermann, Pfarrhof ($\frac{1}{2}$)⁸⁷, Schul- und Mesnerhaus ($\frac{1}{16}$)⁸⁸.

„Höllmannsried“ (Hermannsried⁸⁹, D, Gde Bischofsmais), hier 2 Anw.: Kastenamt Weißenstein $\frac{1}{2}$ (Gänslstephl (Artmann)), $\frac{1}{4}$ (Ulrichaderl). Weitere drei Anwesen und das Hüthaus sind einschichtige Güter der im Pfliegergericht Deggendorf gelegenen Hofmark Egg, die 1752 dem Baron von Armansberg gehört⁹⁰ (3 je $\frac{1}{8}$ (Moosauer (Maiser), Riedl (Neugütel), Sailer (Schafhöfl)). Nach 1752 entstanden⁹¹: Hofmark Egg $\frac{1}{32}$ (Nebenhäusl des Joseph Sailer).

Burggrafenried (W, Gde Habischried), hier 1 Anw.: Kastenamt Weißenstein $\frac{1}{1}$ (Ruedererhännsl (Burggrafenriederhof)), Gmain 1 Flachsbrechhaus (1808).

Gotteshäusern bzw. zum Pfarrhof Regen aufgeführt, d. h. sie stehen noch unter deren Grundherrschaft. Im Hofanlagebuch dagegen heißt es bereits: „zum Gotteshaus . . . gültbar, hierhero aber (d. h. zum Kastenamt Weißenstein) Erbrecht.“ Über diese stufenweise Veränderung der Grundherrschaft zugunsten des Landesherrn siehe oben das Kapitel „Zur Geschichte des Gerichts“.

⁸⁵ Das Kramer- und das Neujägerhäusl werden zum erstenmal im Häuser- und Rustikalsteuerkataster 1808 erwähnt. Da sie bei Lütge a. a. O., S. 343 fehlen, sind sie wahrscheinlich erst nach ca. 1780 errichtet, mit Sicherheit jedoch erst nach 1780 eingehöft worden. Vor der Organisation des neuen Rentamtes waren sie deshalb urbar zum Kastenamt.

⁸⁶ Das Wohnhaus des Josef Kollmaier wird 1808 zum erstenmal erwähnt, ist aber erst nach 1780 errichtet worden.

⁸⁷ Im Kataster 1808 wird die Ökonomie des Pfarrhofs als $\frac{1}{2}$ -Anwesen geführt.

⁸⁸ In der Konskription und im Hofanlagebuch ist das Mesnerhaus ohne Hoffußangabe.

⁸⁹ In den Konskriptionen des Pfliegergerichts Weißenstein und der im Pfliegergericht Deggendorf gelegenen Hofmark Egg des Barons von Armansberg erscheint das Dorf Hermannsried als „Höllmannsried“; nach den Ergebnissen der grund- und gerichtsherrschaftlichen Untersuchungen, vor allem mit Hilfe des Steuerkatasters von 1808 und des Grundsteuerkatasters (sogenannten Urkatasters) von 1843, konnte mit Sicherheit festgestellt werden, daß dieses „Höllmannsried“ nicht mit dem im Landgericht Regen gelegenen Höllmannsried, das zum Teil eine eigene Hofmark bildete, sondern mit dem zum Pfliegergericht Weißenstein gerichtsbaren, bei Bischofsmais gelegenen Dorf Hermannsried identisch ist. Diese häufig bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts gleiche Schreibweise für die Namen der zwei verschiedenen Ortschaften im gleichen Hochgerichtsbezirk (das Pfliegergericht Weißenstein gehörte nämlich unter die Hochgerichtsbarkeit des Landgerichts Regen, vgl. Kapitel „Zur Geschichte des Gerichts“) ist vor allem bei der Erforschung einer Dorf- oder Familiengeschichte dieser Orte mit großer Vorsicht aufzunehmen.

⁹⁰ Vgl. HStAM, Deggendorf Ger. Lit. Nr. 11, Konskription der im Pfliegergericht Deggendorf gelegenen Hofmark Egg fol. 100: „Höllmannsried; Dasellsten seint drey Unterthonnen gleichfahls in dem Waldt entlegen, welche von gar schlechter Nahrung, vnnnd auch keine Fourageanlag geben, als Michael Mosauer Erbrecht $\frac{1}{8}$, Andree Riedl Erbrecht $\frac{1}{8}$, Christoph Sailer Erbrecht $\frac{1}{8}$.“

⁹¹ Zum erstenmal im Häuser- und Rustikalsteuerkataster 1808, Steuerdistrikt Bischofsmais, aufgeführt.

Ein weiteres Anwesen ($\frac{1}{4}$ Koppenbergersölde, vgl. Hofmarkskonskriptionen des Pfliegerichts Viechtach 1752 (1808 Edenhofersölde)) gehört mittelbar zum benachbarten Pfliegericht Viechtach als einschichtiger Untertan der Klosterhofmark Gotteszell⁹².

Hartwachsried (E, Gde Habischried), 2 Anw.: Kastenamt Weißenstein $\frac{1}{1}$ (Zellnerchristl), $\frac{1}{4}$ (Schwarzhannserl)⁹³ Rentamt (1808): Inhaus und Stall (Glent)⁹⁴, Gmain 1 Flachsbrechhaus (1808).

Hauptmannschaft Breitenau

„Breitenau“ (Oberbreitenau, E, und Unterbreitenau, E, beide Gde Habischried): 10 Anw.: Kastenamt Weißenstein $\frac{1}{2}$ (Glashüttengut, heute Einöde Oberbreitenau)⁹⁵, 9 je $\frac{1}{4}$ (heute Einöde Unterbreitenau)⁹⁶ (Härtlkäspers, Bruner, Schwaiger (Maier), Kappenberger (Holzbauer), Sez (Baumgartner), Paurgörgl⁹⁷, Halserwenzl, erster Poschinger Söldenhof, zweiter Poschinger Söldenhof⁹⁸), Gmain 1 Flachsbrechhaus (1808).

Zum erstenmal im Hofanlagebuch 1760 aufgeführt, deshalb keine Hauptmannschaft mehr angegeben:

Gfradert (E, Gde Zell), 1 Anw.: Kastenamt Weißenstein $\frac{1}{16}$ (Holzforsterhäusl (Jägerhäusl))⁹⁹.

Güter, die innerhalb der Bezirke von angrenzenden Pfliegerichten liegen, aber unter der Jurisdiktion des Pfliegerichts Weißenstein stehen und zum dortigen Kastenamt gehören.

Im Pfliegericht Viechtach:

Muschenried (D, Gde Zachenberg, LK Viechtach), hier 1 Anw.: Kastenamt Weißenstein $\frac{1}{2}$ (Merscher)¹⁰⁰.

⁹² Durch die Säkularisation wurde die Klosterhofmark Gotteszell landesherrlich; die $\frac{1}{4}$ -Edenhofersölde gehörte nun unmittelbar zum Landgericht Viechtach; Grundherr wurde das dortige Rentamt; vgl. den Häuser- und Rustikalsteuerekataster des Landgerichts Regen von 1808, Steuerdistrikt Braitenau, in dem das Anwesen noch immer als ein Untertan eines auswärtigen Landgerichts im Raum des Landgerichts Regen aufgeführt ist.

⁹³ Beide mit Webergerechtigkeit; vgl. Häuser- und Rustikalsteuerekataster.

⁹⁴ Zum erstenmal 1808 aufgeführt, also nach ca. 1780 entstanden vgl. Lütge a. a. O., S. 344.

⁹⁵ Im ersten Kataster 1808 erscheint das $\frac{1}{2}$ -Glashüttengut bereits als eigene Ortschaft „Oberbreitenau“.

⁹⁶ Die neun Viertelhöfe erscheinen 1808 ebenfalls bereits unter dem eigenen Ortsnamen „Unterbreitenau“ zusammengefaßt. Vielleicht war schon vorher eine namentliche Unterteilung der alten Dorfmain „Praitenau“ im Volksmund üblich gewesen; amtlich anerkannt aber wurde sie erst nach ca. 1780, vermutlich bei der Anlegung des ersten Katasters, da der Kastenamtsbericht von 1779/80 nur eine Ortschaft Breitenau kennt; vgl. Lütge a. a. O., S. 344.

⁹⁷ Im Kataster von 1808 ist das $\frac{1}{4}$ -Paurngörglgut in 2 je $\frac{1}{8}$ -Anwesen aufgeteilt (Bruner, Bartl); diese Teilung erfolgte nach ca. 1780, da im Kastenamtsbericht nach Lütge noch immer das $\frac{1}{4}$ -Paurgut (Besitzer Johann Paur) verzeichnet ist.

⁹⁸ Zubaugüter zum Glashüttengut in der Oberbreitenau; vgl. Konskription 1752.

⁹⁹ Die Einöde Gfradert mit ihrem Holzforsterhaus ist zum erstenmal im Hofanlagebuch 1760 verzeichnet. 1808 heißt das Anwesen Jägerhäusl und ist zum erstenmal mit der Hoffußangabe $\frac{1}{16}$ aufgeführt.

¹⁰⁰ Im Kastenamtsbericht von ca. 1779/80 (vgl. Lütge a. a. O., S. 343) ist das $\frac{1}{2}$ -

Die weiteren 4 Anwesen sowie das Hüthaus gehören zum Pfliegergericht Viechtach; von diesen ist ein Anwesen ein einschichtiges Gut der im Pfliegergericht Viechtach gelegenen Klosterhofmark Gotteszell, die übrigen drei unterstehen unmittelbar dem Pfliegergericht Viechtach, Mitteramt Böbrach, und gehören zur Hauptmannschaft Auerbach; Grundherren sind das Kastenamt Viechtach $\frac{1}{2}$ (Schollenrieder (1808 Wetzler), $\frac{1}{4}$ (Kaufmann) und der Pfarrhof Regen $\frac{1}{4}$ (Stadler)¹⁰¹.

Im Pfliegergericht Hengersberg:

„Wazmansdorf“, „Wotzendorf“ (Wotzmansdorf, D, Gde Schaufling, LK Deggendorf), hier 1 Anw.: Kastenamt Weißenstein $\frac{1}{4}$ (Schoberchrist (1808 Sandsteiner))¹⁰².

Die übrigen drei Anwesen und das Hüthaus gehören unmittelbar zum Pfliegergericht Hengersberg; Grundherren sind das Gotteshaus Lalling $\frac{3}{4}$ (Besitzer 1752: Joseph Wagner), $\frac{1}{8}$ (Besitzer 1752: Georg Laillinger), das Kloster Osterhofen $\frac{1}{4}$ (Besitzer 1752: Georg Laillinger) und die Sankt Antonius-Bruderschaft zu Osterhofen $\frac{1}{4}$ (Besitzer 1752: Mathias Lippel)¹⁰³. Das $\frac{1}{8}$ - und das $\frac{1}{4}$ -Gut des Georg Laillinger bilden zusammen ein $\frac{3}{8}$ -Anwesen.

Die beiden kastenamtlich-weißensteinischen Güter in Muschenried und Wotzmansdorf gehören nach der „Specification“ von 1689 zur *Hauptmannschaft Bischofsmais*.

Güter, die zu Orten des Pfliegergerichts Weißenstein gehören, aber unter der Jurisdiktion nicht in diesem Pfliegergericht liegender Hofmarken stehen.

*Klosterhofmark Gotteszell*¹⁰⁴
(Pfliegergericht Viechtach)

Burggrafened (W, Gde Habischried), hier 1 Anw.: einschichtig Klosterhofmark Gotteszell $\frac{1}{4}$ (Koppenbergersölde (1808 Edenhofersölde))¹⁰⁵.

Das andere Anwesen dieses Weilers gehört unmittelbar zum Pfliegergericht Weißenstein; Grundherr ist das Kastenamt.

Merschergut bereits in das $\frac{3}{8}$ -Kramhöller- und das $\frac{1}{8}$ -Kästlanwesen zerfallen; 1808 sind die beiden Anwesen laut Kataster gerichtsbar zum Ldg. Viechtach und erbrechtsweise grundbar zum Rentamt Viechtach. Diese Veränderung erfolgte auf Grund der Purifikationsbestimmungen innerhalb der Verordnung zur Neuorganisation der Landgerichte vom 24. 3. 1802 (vgl. Teil IV, Behördenorganisation seit 1802).

¹⁰¹ Vgl. die Angaben im Band Viechtach des Historischen Atlases von Bayern.

¹⁰² 1808 ist dieses $\frac{1}{4}$ -Anwesen ebenfalls auf Grund der allgemeinen Purifikation der neugebildeten Landgerichte nach den Angaben des Häuser- und Rustikalsteuernkatalogs des Steuerdistrikts Nadling gerichtsbar zum Landgericht Deggendorf und grundbar zum Rentamt Hengersberg.

¹⁰³ Vgl. Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Band Deggendorf und Hengersberg.

¹⁰⁴ Näheres über die Klosterhofmark Gotteszell im Historischen Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Band Viechtach.

¹⁰⁵ Bemerkenswert ist, daß trotz der oben erwähnten Landgerichtspurifikation seit 1802/3 dieses Anwesen im Kataster 1808 noch immer nicht zum Landgericht Regen gehört, sondern seit der Säkularisation der Klosterhofmark 1803 dem Landgericht Viechtach und grundherrschaftlich dem dortigen Rentamt untersteht. Den Grund für diesen Ausnahmefall kann man vielleicht in einem von der heutigen Tren-

*Hofmark Egg*¹⁰⁶
(Pflegergericht Deggen Dorf)

„Höllmansried“ (Hermannsried, D, Gde Bischofsmais), hier 3 Anw.: einschichtig Hofmark Egg 3 je $\frac{1}{8}$ (Besitzer 1752: Michael Mosauer, Andree Riedl, Christoph Sailler).

Die übrigen zwei Anwesen gehören zum Pflegergericht Weißenstein; Grundherr ist das Kastenamt (vgl. oben Statistische Beschreibung, Hauptmannschaft Bischofsmais, Dorf „Höllmansried“).

nungslinie verschiedenen Verlauf der Landgerichtsgrenze von 1808 suchen, die damals möglicherweise die Ortsfluren des Weilers Burggrafenried zwischen den beiden Anwesen genau durchschnitt. Allerdings läßt sich für eine spätere Grenzveränderung zugunsten des Landgerichts Regen nach dem heutigen Verlauf kein Akt auffinden, was wieder damit erklärt werden könnte, daß die Extradition dieses Anwesens mit seinen Fluren an das Landgericht Regen trotz seiner eindeutigen Lage innerhalb des Bereichs der Jurisdiktion von Regen nur aus Versehen bis 1808 nicht vollzogen wurde.

¹⁰⁶ Die Hofmark gehört 1752 dem Baron von Armanberg; vgl. HStAM, Deggen Dorf Ger. Lit. Nr. 11. Zur Geschichte dieser Hofmark siehe Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Band Deggen Dorf und Hengersberg.

C. Landgericht Zwiesel

I. Zur Geschichte des Gerichts

Das Landgericht Zwiesel, die landesherrliche Organisationsform für Gericht und Verwaltung des Raums Zwiesel, wie es in der Konskription des Jahres 1755 erscheint, stammte aus einer im Vergleich zu den übrigen Land/Pfleggerichten des mittleren Bayerischen Waldes jungen Formationsperiode; erst im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts errichtet, umfaßte es jenen Teil des im inneren Walde gelegenen und an die Wittelsbacher gefallenen Herrschafts- und Besitzkomplexes des 1602 erloschenen Geschlechts der Freiherrn von Degenberg, der unter der Bezeichnung „Herrschaft Zwiesel“ das ganze Gebiet zwischen der von den beiden in den Schwarzen Regen fließenden Bächen Tausendbach und Schwarzach gezeichneten Linie und der von Arber und Rachel flankierten Kammhöhe des hinteren Bayerischen Waldes zusammenfaßte.

Zwar war ein Teil dieses Gebietes nach den in der Urkunde aufgeführten Grenzen bereits in der Schenkung Kaiser Konrads II. vom 1. 1. 1029 an das neu gegründete Kloster Rinchnach vergeben worden¹, doch stellte die nur schwer zu kultivierende Landschaft an den Fleiß und den Arbeitswillen der Rodungsbauern so gewaltige Anforderungen, daß die Siedlungsarbeit noch vor Erreichung der ihr gegebenen Grenzen zum Erliegen kam. Auch die herrschaftspolitischen Umstände und die von bestimmten allgemeinen Ermüdungserscheinungen gezeichneten Zeitläufe, vor allem des 13. Jahrhunderts, trugen dazu bei, daß das niederaltaidisch-rinchnachische Rodungswerk östlich der Orte Schweinhütt und Asberg sein vorläufiges Ende gefunden hatte. So verblieb das ganze weite, dicht bewaldete Gebiet jenseits dieser Kolonisationsgrenze, trotz der im inneren Waldgebiet seit 1029 einsetzenden Kulturtätigkeit, noch weiterhin für nahezu drei Jahrhunderte in einem Zustand natürlicher, von menschlicher Kulturgestaltung, aber auch von allen Herrschaftsansprüchen freier Unberührtheit.

¹ MG DD K II 181 Nr. 135: „... usque in illam Piperaha, que duarum Piperaha media interfuit (= Rothbach), et sic sursum per eandem Piperaha usque ad lacum, qui est in monte Hadauit (= Arber), et inde, sicut intercisum est, usque in exortum Suartzzaha (= Schwarzach) et sic inde usque in Buohiniberch (= Buchberg bei Rabenstein?) et inde, at modo terminatum est, usque ad locum, ubi Kelbirisbach (= Kolbersbach) cadit in Album Regin (= Großer Regen) et ita per Album Regin usque in Affoltresbach (= Höhe 857?) et inde ad magnum lapidem (= Höhe 649 n. von Zwiesel), qui ex orientali plaga prope stratam iacet, que in Bauariam tendit, et sic per stratam et super Nigrum Regin (= Kleiner Regen) usque ad eandem novam viam a Guntherio monacho preparatam ...“

Die einzige Ausnahme bildete nur eine am Zusammenfluß des Großen und des Kleinen Regen gelegene Siedlungsstelle, die nach dem Zeugnis einiger Quellen ebenfalls der seit 1029 einsetzenden niederaltaichischen Rodungstätigkeit zuzuschreiben ist. Als „Zwiesel villa“ (Zwisl = Gabelung) zum erstenmal im ältesten Niederaltaicher Urbar von 1254 erwähnt², grundherrschaftlich zu der Niederaltaich inkorporierten Propstei Rinchnach gehörend, war sie vermutlich als Raststation an dem schon für die Mitte des ersten Jahrtausends nachweisbaren Saumpfad entstanden, der von Böhmen her wie ein dünner Faden durch dieses von Urwäldern bestandene Bergland nach Bayern zog und durch die Ostkolonisationsbewegung des Klosters Niederaltaich seit Beginn des zweiten Jahrtausends immer stärker frequentiert wurde³. In den Urbaren des Vitztumamts Straubing von 1301/07⁴ und 1312⁵, in denen der Herzog u. a. auch sein ihm seit 1242 von den Grafen von Bogen angefallenes Erbe verzeichnen ließ, erscheint „Zwiesel“ als Mautstelle des viechtachischen Amtes Regen, die aber zu zwei Dritteln Kloster Niederaltaich gehört.

Diese vermutlich noch junge Maut in Zwiesel⁶ war seit dem 23. 4. 1295 vorläufig ganz in den Händen des Klosters Niederaltaich, da der Abt auch das herzogliche Drittel von den Wittelsbachern, zusammen mit anderen Stücken, als vorläufiges Pfand für eine Schuldsumme von 300 Pfund Pfennigen erhalten hatte⁷.

Am 6. 11. 1320 verpachtete Abt Friedrich die Maut an Hartwig von Degenberg auf Lebenszeit⁸; dadurch bot sich für den auf Burg Weißenstein sitzenden herzoglichen Dienstmann die günstige Gelegenheit, sich in dieser bis auf den Ort Zwiesel menschenleeren Gegend als Träger einer Herrschaftsfunktion festzusetzen. Von hier aus scheint auch sein Inter-

² HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 39 (= Fotoband 26/I, fol. 94 f.): „Hec sunt bona in nemore, que pertinent ad Rinchna ... Zwiesel villam, que est inculca, et prata ...“ Herzberg-Fränkels datiert die Niederschrift dieser Urbarsaufzeichnungen in die Zeiten von Ende September bis Dezember 1254. (Herzberg-Fränkels S., Die wirtschaftsgeschichtlichen Quellen des Stiftes Niederaltaich, MIOG, Ergänzungsband VIII, Innsbruck 1911, 23 f.); vgl. dazu auch die Ausführungen im Kapitel zur Geschichte des Ldgs. Regen.

³ Der ungefähre Verlauf dieser Straße wurde bei der Bearbeitung der Frühgeschichte im Raum des nachmaligen Landgerichts Regen mit Hilfe K. Dinklages rekonstruiert (Dinklage K., Studien zur Frühgeschichte des deutschen Südostens, II. Eine frühmittelalterliche Handelsstraße über den hohen Böhmerwald, in Südost-Forschungen, 5/1940).

⁴ MB XXXVI/I, 457, „Daz ist der maut datz Zwiseln ...“.

⁵ MB XXXVI/II, 296, „Nota muta Zwiesel in foro: Des ersten von dem ross II. den., an swaz auz dem gerihrt ist ze Vihta, daz geit niht; daz rint drei helbling; allez chlains vieh einen helbling; ieder savm, swaz ein ros treit, swaz ez ist wachss, smer, gewant IIII. den., leineinz oder wolleinz oder haeut. Swaz trukken ist, pfeffer oder chramgewant, daz geit von dem savm II. den., ieder ledig mensch, der hin in geet, I. den., vnd der reitent hin in II. den. ... Man sol auch wizen, daz diu maut ... ist allez daz drittail des herzogen, vnd diu zwai tail des apttes“.

⁶ Zu ihrer Entstehung vgl. die Ausführungen im Kapitel zur Geschichte des Gerichts Regen.

⁷ QE 6/1961, 63—66 Nr. 201.

⁸ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 2153.

esse für diesen Raum geweckt worden zu sein, wie dann sein Versuch einer Klostergründung mit Hilfe der Schenkung Kaiser Ludwigs von 1341 beweist.

Schon vorher, am 23. 7. 1337, hatte sich Hartwig die Maut für alle lebenden männlichen Mitglieder seines Geschlechtes (Hartweig, Altmann, Friederich und Eberwein von Degenberg) weiterhin pachtweise bestätigen lassen, um so sein vorläufiges Leibrecht darauf einmal auf ein Erbrecht hin auszuweiten⁹.

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts begann für diesen Raum die eigentliche Erschließungsperiode. Ähnlich wie zu den Zeiten des Aufbruchs Niederaltaichs in den inneren Wald zu Beginn des 11. Jahrhunderts sollte es auch hier ein geistlicher Mann sein, der die ersten Schritte in die Wald-einsamkeit wagte. Der selige Hermann, Einsiedler von Bischofsmais, dessen Grabmal noch heute in der ehemaligen Rinchnacher Klosterkirche zu sehen ist¹⁰, zog 1323, nachdem er drei Jahre vorher als Laienbruder in das dortige Kloster eingetreten war, in den Urwald an den Rachelhängen und errichtete dort eine Klausen¹¹; etwa um 1331 ließ jener Hartwig von Degenberg, dessen Bruder damals gerade Abt von Niederaltaich war und der 1308 die im viechtachischen Unteramt Regen gelegene, herzogliche Ministerialenburg Weißenstein von Herzog Otto III. als Pfandbesitz erhalten hatte¹², neben dieser Einsiedelei eine hölzerne Kapelle zu Ehren Unserer Lieben Frau errichten, wonach diese Siedlungsstelle den Namen „Vnserer Frawn Aw“ erhielt¹³.

Zunächst schien sich Hartwig von Degenberg mit dem Gedanken getragen zu haben, hier ein Benediktinerkloster zu errichten, für das er, im besonderen Vertrauensverhältnis zu Kaiser Ludwig dem Bayern stehend, von diesem durch Schenkungsurkunde vom 3. 10. 1341 den ganzen Waldgrund, auf dem die kleine Kirche bereits stand, auf eine Breite von zwei und eine Länge von drei Meilen übereignet erhielt. Jedoch schon im folgenden Jahre änderte Hartwig, angeblich aus Rücksichtnahme auf die Propstei Rinchnach¹⁴, seinen Plan und bat Kaiser Ludwig um die Über-eignung der Schenkung an die Propstei Rinchnach und damit an das Kloster Niederaltaich, was ihm auch durch Urkunde vom 10. 7. 1342 ge-währt wurde; durch diese Schenkung erhielt die Propstei „ . . . des wilden waldes vmb vnser frawen Aw, drey meil nach der leng von der Roernach vntz gen Pebrach, vnd zwo meil, von der Flaednitz nach der brait ein

⁹ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 2154.

¹⁰ Drechsler Angela, Zur Geschichte der Wallfahrt St. Hermann bei Bischofsmais, in: VHN 83/1957; Lucas Dietrich, Der Anteil der Klöster Niederaltaich und Metten an der Kulturlandschaft des Baierischen Waldes, in: Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in München Bd. 40/1955, 68 f.

¹¹ Oswald G., Das Kloster Rinchnach, in: Der Bayerische Wald 2/1904, 137 f.; Kunstdenkmäler von Bayern, Regierungsbezirk Niederbayern, XIX. Bezirksamt Regen, 7 f. Nach Oswald starb Hermann bereits 1326.

¹² Vgl. dazu im einzelnen die Geschichte des Pfleggerichts Weißenstein.

¹³ Haiden P. Placidus, Des Closters Niederaltaich kurtze Chronick oder Zeit-Schriften, 1731, 110 ff.

¹⁴ HStAM, Kaiser-Ludwig-Selekt Nr. 862: „ . . . Nu besorget vnser Hertweig, das di Celle ze Rynchnach da von moecht schaden nemen . . .“

gen Beheim mit allen eren, rechten . . . freyhaiten den walt vszelazen, pawlauten ze arbaitten, ze rawtten . . .“¹⁵. Hartwig von Degenberg behielt sich nur die Vogtei vor; zum Zeichen seines Besitzes sollte er jährlich vom Abt zu Niederaltaich einen lämmernen Herrenpelz und vom Propst von Rinchnach zwei gefilzte Schuhe erhalten. Als wichtigstes Herrschaftsrecht verblieb ihm dazu noch das Gericht „daz an den tod get“.

Dieser ihm bereits 1341 verliehene und 1342 nochmals ausdrücklich bestätigte Blutbann und die Vogtei wurden für das Geschlecht der Degenberger zur eigentlichen Basis für die in der Folgezeit einsetzende Herrschaftsbildung in dem durch rinchnachische Siedlungs- und Rodungsarbeit entstehenden Kulturgebiet.

War indessen die Übereignung dieses Gebietes an die „Celle ze Rynchnach“ durch Hartwig teils aus wirtschaftlicher Überlegung, teils aus Religiosität geschehen, so sollte diese Abtretung der Grundherrschaft und des Niedergerichts an Rinchnach, das hier dadurch einen hofmarksähnlichen Bezirk ausbildete, für die vor allem im 15. Jahrhundert immer offenkundigeren Herrschaftsgelüste der späteren Degenberger, die nach Ausbildung einer eigenen Landesherrschaft und damit nach dem Ausbruch aus der wittelsbachischen Landesherrschaft verlangten, ein ausgesprochenes Hindernis bedeuten, da es sehr schwer war, Landesherrschaft auf einem Territorium auszubilden, dessen Herrschaftselemente in den Händen verschiedener Herrschaftsträger waren, so daß nicht einmal die gesamte Strafgerichtsbarkeit in einer Instanz vereinigt war.

Die ganze weitere Entwicklungsgeschichte der Herrschaft Zwiesel mußte infolgedessen im Zeichen dieser durch die Verteilung der Herrschaftsrechte bedingten Konstellation stehen. Der Ausbau der Herrschaft nach innen zu, durch Wiedergewinnung der einmal, wenigstens theoretisch, bereits besessenen Grundherrschaft, was nur durch Verdrängung oder Aufhebung der klösterlichen Herrschaftsrechte erreicht werden konnte, und durch die Verbindung des hier durch kaiserliche Schenkung erlangten Blutbannbezirks mit den übrigen Herrschafts- und Güterkomplexen der Degenberger zu einer geschlossenen Besitz- und Herrschaftseinheit, die Herauslösung dieses dann homogenen Blocks aus der wittelsbachischen Landeshoheit und schließlich die mit Hilfe der Reichsunmittelbarkeit zu erlangende Schaffung einer eigenen Landesherrschaft waren die vorgestellten Ziele der zweigleisigen Entwicklung, deren Grundzüge sich schon zu Ende des 14. Jahrhunderts abzeichnen begannen.

War auch das Bemühen hinsichtlich der ersten Absicht erfolgreich, da es schließlich 1539 gelang, die Propstei Rinchnach und das Kloster Niederaltaich endgültig aus ihrer rechtmäßigen Grundherrschaft zu verdrängen, so kam dieser Erfolg doch viel zu spät, um zu dem weitaus bedeutungsvolleren Kampf um die Reichsunmittelbarkeit gegenüber den Wittelsbachern beizutragen, nachdem dieser Streit seit dem letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts bereits entschieden worden war¹⁶.

¹⁵ HStAM, Kaiser-Ludwig-Selekt Nr. 862.

¹⁶ Vgl. das Kapitel zur Geschichte des Pfliegerichts Weißenstein.

Weitaus weniger bewegt als die später in größeren Zusammenhängen verlaufende Geschichte waren die ersten Rodungszeiten im 14. Jahrhundert. Schon vor der Übereignung durch Kaiser Ludwig im Jahre 1342 scheint Rinchnach an einer Erschließung dieses Gebietes durch Rodungsarbeit interessiert gewesen zu sein; die allgemeine Entwicklung der niederaltaichischen Grundherrschaft im inneren Waldgebiet seit dem Aussterben der Bogener läßt das ohne weiteres verständlich erscheinen. Tüchtige Wirtschaftsorganisatoren, wie vor allem Abt Hermann, aber auch Abt Wernhard u. a., hatten den allgemeinen, insbesondere durch die Besitzgier der Ministerialen bedingten Verfall der Grundherrschaft allmählich zum Stillstand gebracht und das Kloster wirtschaftlich wieder gesichert¹⁷. Der durch die Herrschaft der Wittelsbacher den Klöstern zuteil werdende Schutz, zusammen mit den dem Herzog abgewonnenen Gerichtsrechten¹⁸, zu deren Abtretung dieser durch den Zwang der wirtschaftlichen Umstände geradezu genötigt wurde, verhalfen auch Niederaltaich und Rinchnach zu neuer Energie für die Zukunft.

So berichten die Rinchnacher Annalen, daß bereits 1332 Propst Friedrich Röschl zu Rinchnach in dem Walde bei Zwiesel einen Platz für 17 Güter ausgesteckt, den Ansiedlern für 20 Jahre Abgabefreiheit zugesichert und so Bärnzell gegründet habe¹⁹.

Zügig vorwärts ging es mit der Besiedlung des neuen Gebietes jedoch erst seit 1342. Nachdem Kaiser Ludwig in seiner Übereignung an Rinchnach für die zukünftigen Siedler dieses Gebietes auch die Freiheit verliehen hatte, „daz all die Läut die in der egenant gebiet sitzent vn wonent werdent, ewichlichen aller stiwr, es sei Mayenstiur, Herbstiur vnd aller anderer stiur vberhaben sullen sein“²⁰, schufen Abt Peter von Niederaltaich als Grundherr und Hartwig von Degenberg als Vogt noch eine zusätzliche Vergünstigung, indem sie allen Siedlern eine genau beschriebene Freieung auf 24 Jahre versprachen; dazu sollten sie für ihre Güter das Erbrecht erhalten, was in jenen Zeiten ein großes Entgegenkommen von Seiten des Grundherrn bedeutete, weil es unter anderen Grundherrschaften dazumal noch teuer erkaufte werden mußte²¹.

¹⁷ Dieser Gesundungsprozeß des Klosters Niederaltaich und seiner Propstei Rinchnach in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde in dem Kapitel zur Geschichte des Landgerichts Regen genau verfolgt und nach seinen verschiedenen Phasen analysiert; vgl. dazu auch die in dieser Hinsicht noch immer als Standardwerk anzusehende Arbeit S. Herzberg-Fränkels, Wirtschaftsgeschichte des Stiftes Niederaltaich, in MIOG, Ergänzungsband X, Innsbruck 1916, 81—235.

¹⁸ MB XV, 30; Urkunde vom 12. 4. 1299 über die Verleihung der gesamten Strafgerichtsbarkeit über die Klostergrundholden in den Gerichten Isarhofen und Viechtach, ausschließlich der drei Fälle, die an den Tod gehen, an das Kloster Niederaltaich.

¹⁹ Haiden P. Placidus, Des Closters Niederaltaich Kurtze Chronik, 1731, 112. Wie der Name Bärnzell (= Zelle des Pero) noch zu erkennen gibt, scheint auch dieser Ortsgründung eine Klause vorausgegangen zu sein, die von einem Einsiedler namens Pero errichtet wurde. Es ist kennzeichnend für die eigentliche Erschließungsgeschichte dieses Waldraums, daß es meistens Einsiedler waren, die als Vorboten der zukünftigen Rodung auftauchen.

²⁰ HStAM, Kaiser-Ludwig-Selekt Nr. 862.

²¹ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 2159. Bei der Lektüre dieser im Original bereits sehr verdorbenen Urkunde sind wir auf die von Placidus Haiden in seiner

Mit diesen beiden Verleihungen, der *Steuerfreiheit durch die Schenkung von 1342* und dem *Erbrecht durch die Urkunde von 1345*, war die wirtschaftliche Grundstruktur dieses Raums geschaffen, deren Besonderheit trotz allen Herrschaftsveränderungen und manchen Widrigkeiten im Laufe der Zeiten bis zur Neuorganisation des gesamten Raums und der dadurch bedingten Einverleibung des nachmaligen Landgerichts Zwiesel in das neu formierte Landgericht Regen im Jahre 1803 erhalten blieb. Die Steuerfreiheit bestand als Kuriosum sogar noch bis 1807, in welchem Jahre sie dann durch energisches Einschreiten des Königs endgültig aufgehoben wurde²².

Die genannten Vergünstigungen waren so verlockend, daß schon nach einem Jahrzehnt, trotz manchen Widerwärtigkeiten der Natur in diesem Gebiet, eine Reihe von Rodungssiedlungen entstand, wie eine 1356 ausgestellte Urkunde beweist, in der es um eine Abgrenzung des Pfarrsprengels Regen von der neu errichteten Kirche bei Maria in „Augea“ ging²³; zum erstenmal werden hier die Dörfer Lintperg, Griespach, Clauczenpach und Fladniez erwähnt; sie sollten hinsichtlich der Seelsorge zur Pfarrei Regen bzw. zu der von ihr vikarierten Kirche in Zwiesel gehören.

Die Planung und Systematik in der niederaltaichisch-rindnachischen Rodungsarbeit läßt sich noch heute an den Siedlungs- und Flurformen dieses Raums mehr oder weniger deutlich ablesen. So wie uns der Vorgang der Landnahme und Ortsgründung für die Gründung Bärnzells in der erwähnten Annalennachricht beschrieben wird, scheint er sich auch bei den übrigen Dörfern vollzogen zu haben. Überall läßt sich klar die Waldhufendorfform oder das mit Gelängeflur umgebene Straßenangerdorf, teils gänzlich unverändert, teils mit geringer Modifikation heraus-

Niederaltaicher Chronik von 1731 wörtlich eingefügte Wiedergabe angewiesen; nach dieser heißt es hinsichtlich der Freyung: „... daß wir geben Freyung in dem Walde zu der Frauen au, allen denen, die da bestüfftet werden, vier und zwaintzig Jahr für Gelt, für Veintschafft, und für alle Sache, ohne dreyerley Sache, die an den Dodt gent, vnd auf we der Mann bestüfftet würd, das scholl für bas ewiglich sein vnd seiner Erben Waldrecht sein ...“

Diese „Freyung“ bedeutete Abgabefreiheit für alle grundherrlichen Geldleistungen und Straffreiheit für alle Strafgerichtsfälle mit Ausnahme jener drei Sachen, die an den Tod gehen. Als Grundleiheform sollte für sie das Erbrecht gelten, das zugleich, da es auch bestimmte Waldnutzungsrechte mit einschloß, Waldrecht war.

Dazu wurde die Kompetenz des Abtes von Niederaltaich für den gesamten Bereich der Niedergerichtsbarkeit, einschließlich der mittleren Fälle, bei der Festsetzung der Höhe der Wandelgelder in Hinsicht auf das sog. „Freyungs-Recht“ nochmals ausdrücklich bestätigt. Wörtlich heißt es dann weiter: „Ez schol auch die vreyung gehören zy der probstey ze Rymchnach vnd swen der Abte daselben ze einem Ampmann nimt, daz schol vnser gut wille sein ...“ (zitiert nach: HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 2159).

²² HStAM, Zwiesel Ger. Lit. Nr. 4, Prod. 23; Erlaß des Königs vom 20. 2. 1807.

²³ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 2006, (vom 12. 9. 1356); die Grenzen der Kirche in „Augea“ sollten der „Fladniezbach“, der Berg „Rael“ (= Rachel) und der Kleine Regen bilden; außerdem sollte der Pfarrer in der Frauenau vom Pfarrer zu Regen jährlich für die Seelsorge eine Gilt von 24 Pfennigen erhalten, die der Custos in Rindnach einnehmen sollte. Einer der Schiedsrichter bei diesem Spruch war Hartwig von Degenberg, was aus seiner Stellung als Vogt und oberster Gerichtsherr dieses Gebietes zu erklären ist.

stellen²⁴, was deutlich auf die strukturelle Planung dieser Dörfer hinweist; gerade die Waldhufenform scheint überhaupt der Rodungs- und Siedlungshauptstrukturtyp für Dorfgründungen, die unter den rechtlichen Ausnahmebedingungen der „Freyung“ standen, gewesen zu sein, wie der Nachweis dieses Flur- und Siedlungsaufteilungsprinzips in Freyungsdörfern anderer Waldgegenden zu bestätigen scheint.

In der Folgezeit kam diese Rodungsbewegung jedoch bald wieder zum Stillstand, wie es auch bei der Ungunst der Natur nicht anders zu erwarten war; nur wenige Orte kamen noch in dem anschließenden Zeitraum zwischen 1356 und 1409 hinzu, wie eine weitere annalistische Nachricht zeigt, die von der Verwüstung von acht Dörfern durch Kriegseinwirkung berichtet (Limberg, Clauzenbach, Flädnitz, Griesbach, Pernzehl, Zwißberg, Ausser- und Innern Ried)²⁵; erst die allmählich im 15. Jahrhundert entstehenden Glashütten brachten noch einige Siedlungen empor, von denen einige aber bald wieder eingingen.

Ebenso ruhig, wie es siedlungsgeschichtlich im weiteren Verlauf des 14. Jahrhunderts zugeht, war es auch vorerst noch in Hinblick auf die Herrschaftsverhältnisse dieses Raums. Als nach Kaiser Ludwigs Tod dessen Gegner zum Zuge kamen und Kaiser Karl IV. die königlichen Verfügungsrechte besaß, versäumte es der Abt von Niederaltaich nicht, sich von diesem die Schenkung mit allen ihren Rechten nochmals ausdrücklich bestätigen zu lassen²⁶. Auch die Degenberger hatten 1352 noch einmal ihr Einverständnis zur gegebenen Rechtslage ausgesprochen²⁷. Damit waren alle Voraussetzungen für eine ruhige und gleichmäßige Entwicklung gegeben. Zudem hatte auch Bischof Gottfried von Passau die Arbeit des Klosters entsprechend anerkannt und belohnt, indem er Niederaltaich „saluis iuribus ecclesiarum parrochialium“ allen Neubruchzehnt in dem Schenkungsgebiet, das hier zum erstenmal auch mit natürlichen Grenzmerkmalen im Osten beschrieben wird, zuerkannte²⁸.

²⁴ Nach den frühesten Kartenblättern (Uraufnahmen) der Steuerkataster des Rentamts Regen in Zwiesel im Bayer. Landesvermessungsamt läßt sich für die Dörfer Lindberg, Flänitz und Dörfel eindeutig, für das Dorf Klautzenbach mit hoher Wahrscheinlichkeit die Waldhufenflurform feststellen, während es sich bei Bärnzell, Griesbach und Aussenried um Straßen- oder Straßenangerdörfer mit Geländeflur handelt, die große Ähnlichkeit mit der Waldhufenflur aufweist. Die Waldhufenform war für rodungsmäßig schwer zu erschließende Gebiete die geeignetste Raumorganisationsform, da sie Wald-, Weide- und Ackerflur in einer Einheit zusammenschloß und dadurch relativ gute Bewirtschaftungsmöglichkeiten bot. Sie hatte allerdings den einen Nachteil, daß sie nur sehr beschränkt erweiterungsfähig war und häufig durch Beistücke ergänzt werden mußte.

²⁵ Haiden P., a. a. O., 131.

²⁶ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 204 vom 4. 2. 1358).

²⁷ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 2041 (vom 21. 3. 1352).

²⁸ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 231 (vom 31. 7. 1352); in dieser Urkunde werden folgende Grenzen genannt: „... a fluuio dicto Roernnach in Pranzzlog sursum vsque in ripam dictam Dürrenpebrach in finibus seu terminis nostre diocesis sitam versus originale saltum dicte aque Dürrenpebrach et ab eodem loco per transitum nemoris vsque ad montem dictum Hiersperch post hec ab eodem monte dicto Hiersperch vsque ad montem dictum Rael et ab hinc per descensum versus nos vsque ad prefatum fluuium dictum Roernnach vbi predicti termini originem receperunt ...“

Das Verhältnis zu den Degenbergern muß auch in den sechziger Jahren noch gut gewesen sein, wie ein Verzichtbrief Hans des Degenhart von Degenberg zeigt, der aller Ansprüche „hintz dem zechent in dem Lintperg chlain vn grozzen, den weilent fraw Cecilia gefurt hat ir lebtag“ auf Grund des guten Verhältnisses mit Abt Otto von N. entsagt²⁹.

Ob die Maut damals noch im Leihbesitz der Degenberger war, läßt sich nicht mehr urkundlich feststellen. 1376 wird in einem Reversbrief³⁰, in dem „Ulrich der Hämerl ze denselben zeiten mautner datz zwisel“ bekennt, daß „wir die mautt datz zwisel westanden haben von vnserm lieben herrn abpt Altman zu Nydernaltach vnd von vnserm Herrn dem Probst ze Rymchna . . .“ sowohl unter den Siegelbittzeugen als auch unter den Sieglern kein Degenberger mehr genannt, was nur soviel heißen kann, daß die Maut, die sowieso immer nur auf Leibrecht ausgegeben war, sich damals nicht mehr im Besitz der Degenberger befand. Wie es allerdings dazu kam und ob es damals bereits Unstimmigkeiten zwischen dem Kloster und den Degenbergern gab, läßt sich heute nicht mehr genau sagen; nur mittelbar, durch Betrachtung der sonstigen Umstände, kommt man zu einigen Vermutungen. So hatte der Degenberger 1347 das vom Landesherrn an das Kloster verpfändete Drittel der Maut noch kurz vor dem Tode Kaiser Ludwigs von diesem als herzoglich-wittelsbachisches Lehen (nicht Reichslehen!) erhalten³¹ und besaß somit einen festen Anteil an dieser Maut. Das Kloster andererseits mochte den Umstand, daß von 1352—1385 mit Hans (I.) von Degenberg eine ruhige Persönlichkeit, die nach außen nur wenig in Erscheinung trat, die degenbergischen Ansprüche um Weißenstein und Zwiesel vertrat³², dazu ausnützen, dem Geschlecht die Maut als Leihbesitz zu entziehen. Die Maut scheint also damals noch nicht zum Streitobjekt geworden zu sein. 1399³³ und 1401³⁴ wird zum erstenmal ein Richter zu Zwiesel genannt, der vom Degenberger aufgestellt worden sein muß³⁵ und nicht mit je-

²⁹ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 271 (vom 6. 11. 1362).

³⁰ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 2155 (vom 21. 12. 1376); unter den Siegelbittzeugen sind auch die beiden Brüder Hans der Vrazz von March und Eberwein von March.

³¹ Dieser Lehensbrief Kaiser Ludwigs vom 5. 10. 1347 ist inseriert in dem Gerichtsbrief vom 8. 12. 1449 (HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15082); vgl. dazu die Ausführungen in der Geschichte der Herrschaft Weißenstein.

³² Oswald Gotthard, Die Degenberger, 1931, 9 f.

³³ Friedl Paul, Heimatbuch der Waldstadt Zwiesel I, 1954, 25.

³⁴ RB XI, 200 (Urkunde vom 27. 2. 1401). Hier, wie auch schon 1399, handelt es sich um „Hanns Pfallär, Richter datz Zwiesel“; 1401 erscheint er sogar als Siegler neben „Peter dem Degenberger zu dem Weissenstain“.

³⁵ Oswald G., Die Wenger und die Pfaller, in: Der Bayerwald 1910/3, S. 83 f.: „Ende des 14. Jahrhunderts erhielten die Pfaller das Richteramt zu Zwiesel und blieben in dieser Stellung bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts. Hans Pfaller, urk. 1381 und 1411, der 1411 auch als Pfleger zu Weißenstein erscheint . . .“ 1411 war demnach das Richteramt in Zwiesel und die Pflege auf Weißenstein in Personalunion vereinigt, was nicht vorstellbar wäre, wenn der Richter zu Zwiesel ein Beamter des Klosters Niederaltaich bzw. der Propstei gewesen wäre. In der Urkunde von 1345, die die zukünftigen Rechtsverhältnisse im Schenkungsgebiet regeln sollte, ist auch nur von einem Amtmann die Rede, den der Abt aufstellen sollte und der auch als grundherrlicher Beamter immer *neben* dem Richter nachweisbar ist; ein Recht des Abtes auf Ernennung eines Richters wird nicht erwähnt.

nem Grundamtman identisch ist, der den Propst als Grundherrn und Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit in diesem Gebiet vertritt³⁶. Der Zwieseler Grundherrschaftssprengel muß ebenso wie das Grundrichteramt Kirchberg und das Propstrichteramt Rinchnach organisiert gewesen sein³⁷, wie einem Beschwerdelibell aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu entnehmen ist³⁸. Diese Strukturgleichheit bedingte aber eine ähnliche Entwicklung; während nämlich im Gebiet des Amtes und nachmaligen Landgerichts Regen der Landrichter als beamteter Inhaber der hohen landesherrlichen Gerichtsbarkeit, sozusagen von oben her, allmählich auch in jenen Bereich der „mittleren“ Gerichtsbarkeit eindrang, der zwischen den drei hohen Fällen und jener im Bereich der Grundherrschaft erwachsenen niedersten Strafgerichtsbarkeit lag und dadurch die Gerichtsbarkeit in diesem Bereich immer mehr auf sich konzentrierte, schien der degenbergische Richter in Zwiesel im Laufe des 15. Jahrhunderts eine ähnliche Aktivität entfaltet zu haben, nur, daß er nicht ausführendes Organ des Landesherrn, sondern des für diesen Raum mit dem Blutbann ausgestatteten Degenbergers war, denn gemäß der Blutbannleihe übte der Degenberger nachweisbar tatsächlich auch den Blutbann in diesem Gerichte aus³⁹.

Die Sticheleien und die gegenseitigen Kompetenzstreitigkeiten scheinen schon hie und da in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts vorgekommen zu sein; aber erst als der Degenberger ganz offen immer umfangreichere Rechte im Zwiesler Gebiet an sich zieht, treten die Äbte entschieden gegen ihre ehemaligen Freunde und Gönner auf. Am 6. 9. 1437 ließ man sich in Niederaltaich die Schenkung von 1342 von Kaiser Sigismund erneut bestätigen, um die rechtliche Position erneut zu festigen⁴⁰; deutlicher als diese allgemeine Konfirmation ist jedoch ein von Papst Eugen IV. erwirkter Brief, in dem dieser dem Ritter Johann Gewolf (von Degenberg) und den Ministerialen Johan Neydecker, Petrus Teufel, Albert Schuster u. a. energisch jede Beeinträchtigung des Klosters durch unrechtmäßige Einhebung von Scharwerk, Zoll usw. („angarias, perangarias, thelonia, gabellas, pediacia“) „in oppido Zwiesel ac villis Limberg, Clautzenpach, Fladnitz, Griespach, Pernzel, Zwieselperg, Aussenried et Inderried“ verbietet⁴¹.

Bei den tatsächlichen politischen Verhältnissen in diesem Raum kommt diesen beiden Briefen indessen nur eine geringe Bedeutung zu, da ihre Aussteller nicht unmittelbar den Gang der Ereignisse beeinflussen konn-

³⁶ HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 10, fol. 232: „... Item der Amtman in der Herschaft Zwysel ...“ (Degenbergisches Giltbuch von 1518).

³⁷ Vgl. die Ausführungen über diese hofmarksähnlichen Grundrichterämter im Kapitel zur Geschichte des Ldgs. Regen.

³⁸ HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 13, fol. 8 v.

³⁹ HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 13, fol. 8 v.: „Nu haben die vom Degenberg yecz ain Halsgericht zu Zwiesel vnd richten vmb all sach ...“ (Herzogliche Klageschrift gegen die Degenberger, verfaßt ca. 1450).

⁴⁰ HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 12.

⁴¹ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 2156 (o. D.; da Papst Eugen IV. vom 3. 3. 1431 — 25. 6. 1439 regierte, kommt für die Abfassung dieser Urkunde nur dieser Zeitraum in Frage).

ten. Zuverlässig und wirksam wurde die Sache des Klosters erst vertreten, als sich der wittelsbachische Landesherr ihrer annahm. Das über ein Jahrhundert bestehende Vertrauensverhältnis zwischen dem Herzog und seinen Ministerialen begann nämlich immer stärker abzukühlen, was nicht zuletzt gerade der im 15. Jahrhundert auch gegen den Landesherrn gerichteten Herrschaftsaktivität der Degenberger zuzuschreiben ist⁴². Zusammen mit den Angelegenheiten der Wittelsbacher wird nun auch das Zwiesel Problem zum Gegenstand langwieriger Verhandlungen⁴³, wobei sich die Degenberger noch nicht ganz aus sich herauszugesuchen getrauen. Die einzelnen Etappen dieser Entwicklung wurden bereits bei der Geschichte der Herrschaft Weißenstein, die sich mit diesem Problem befaßte, näher dargestellt. Der Streit wurde von einer Instanz zur an-

⁴² Vgl. das Kapitel zur Geschichte des Pfliegerichts Weißenstein, in dem vor allem auf das Verhältnis zwischen den Degenbergern und dem Landesherrn genauestens eingegangen wurde.

Die dort aufgezeigten Entwicklungstendenzen und auch ihr schließliches Resultat gelten pauschal für den gesamten degenbergischen Herrschaftsaufbauversuch in seiner ganzen Breite; hier geht es nur darum, die für den Raum Zwiesel modifizierten Voraussetzungen kurz herauszustellen und die veränderte Ausgangsbasis im Grundriß genauer zu zeichnen. Folgendes Dreierverhältnis läßt sich feststellen:

<i>Grundherrschaft</i> (u. Niedergericht)	<i>Blutbann u. Vogtei</i> (seit dem 15. Jh. auch die mittlere Gerichtsbarkeit)	<i>Landesherrschaft</i> (Landesobrigkeit)
Kloster Niederaltaich seit 1539 die Herren von Degenberg	Herren von Degenberg	bayerischer Herzog

Die Degenberger waren demnach in ihrem Herrschaftsstreben zu Aktivität nach zwei Seiten gezwungen; die Folge davon war, daß wir in den letzten beiden Dritteln des 15. Jhs. Herzog und Kloster fast immer in geschlossener Front gegenüber dem Degenberger finden. Erst als die nachmaligen Freiherrn den Kampf gegenüber dem Herzog aufgaben (seit ca. 1494) und sich wieder einigermaßen der wittelsbachischen Landesobrigkeit unterordneten, gelang es ihnen, die gemeinsame Front Herzog — Kloster zu brechen; erst jetzt glückte es ihnen, dieses Mal sogar mit Hilfe des Landesherrn, das Kloster auf vollkommen rechtmäßige Weise aus der Herrschaft hinauszudrängen, Grundherrschaft und Niedergericht an sich zu bringen und einen homogenen Herrschaftsraum zu schaffen.

⁴³ In einem etwa um 1450 verfaßten Libell, das ein ausführliches Verzeichnis aller, gegen die Degenberger vorliegenden Beschwerden für den Raum Regen — Kirchberg — Zwiesel enthält (HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 13), heißt es u. a. auf fol. 9: „Item wir hetten dem Abbt zu Nidernalltach erlaubt in vnnserm lannd auf seins goczhawß aign grund vnd poden zu Zwiesel ain kasten pawen darinn sich die Armläut, der pöck vnd ander vnrechtlicher dieberey vnd räuberey aufhielten zu fluch darcz hetten vnd schriben Jacoben vom Degenberg vnd putten im als der landsfürst bey grosser swärer straff das goczhawß an sollichem paw nicht zu irren, als das dan die selben vnnser brief ausweisen noch dan vber solch vnser erlauben dem goczhawß getan auch vber vnnser haissen vnd gebott Jacoben vom Degenberg getan hatt der selb Jacob dem goczhawß seinen paw zu Zwiesel zerrissen ettlich stain erschlagen vnd ganz vernicht gemacht daran er dan gros wider vns ge-fräuel hatt vnd begern vns das abzutragen als sich dan vmb solch vngehorsam vnd fräuel geburt ...“

(Diese Beschwerdeschrift ist im übrigen im HStAM falsch datiert, da sie dort dem Beginn des 16. Jhs. zugeschrieben wird).

deren geschleppt und dadurch immer mehr in die Länge gezogen; das kam den Degenbergern nicht ungelegen, da sie nämlich die Zwischenzeit fleißig dazu nützten, die tatsächlichen Verhältnisse immer besser ihren Absichten anzupassen und dadurch die Lage für sich immer günstiger zu gestalten. Schon 1444, als die Niederaltaicher Klagesache zum erstenmal vor dem herzoglichen Gericht ausgetragen wurde, manipulierten die Degenberger mit geschickten Rechtsausflüchten; als nämlich vor dem Hofgericht gegen Jakob von Degenberg wegen dessen Anmaßung der Grundherrlichkeit über den Wald „in vnserer Frawen Aw zu Rinichsnach“ und wegen anderer Delikte verhandelt werden sollte, weigerte sich dieser, zur Sache den Gerichtsstand zu München und Oberbayern anzuerkennen, da Niederbayern mit seinem Recht in Betracht komme, wenn auch das fragliche Gebiet als Teil Niederbayern-Straubings aus der holländischen Erbschaft an Herzog Albrecht III. gekommen sei⁴⁴. Durch diese Art der Verteidigung, die der Degenberger später 1448/51 auch gegenüber dem Herzog anwandte, gelang es ihm immer wieder, den Prozessen und damit einem rechtmäßigen Urteil zu entfliehen.

Erst 1448 kam die Sache erneut zum Austrag; aber auch dieses Mal erhielt Abt Erhart von Niederaltaich sein Recht nicht bestätigt, da der Degenberger in der Zwischenzeit wegen seines ihm 1342 durch Kaiser Ludwig verliehenen Blutbanns für Zwiesel vom König ein Inhibitionschreiben erwirkt hatte, das den Prozeß abermals sistierte, so daß es dadurch wieder zu keinem rechtsgültigen Urteil kommen konnte⁴⁵. Immer wieder jedoch kam diese Sache zum Aufflackern, so am 4. 3. 1450 durch ein erneutes, aber ebenfalls nur dilatorisches Urteil, das die wirkliche Rechtslage in keiner Weise beeinflussen konnte⁴⁶. Auch der seit 1454 regierende Abt Petrus mußte sich wieder seit 1458 mit dieser Angelegenheit herumschlagen, ohne einen bedeutenden Erfolg zu erzielen; nach wie vor wurde der Prozeß zwischen Kaiser und Herzog hin und her geschoben.

Falsch wäre es nun, aus dieser Sachlage die Folgerung abzuleiten, daß sich die Degenberger von 1448—1472 bereits fest im Besitz der Grundherrschaft in ihrer Zwiesler Herrschaft befanden, wie das D. Lucas⁴⁷ in Anlehnung an G. Oswald⁴⁸ annahm; es scheint vielmehr so gewesen zu sein, daß die Degenberger in dieser Zeit vor allem mit Hilfe ihrer hohen und mittleren Gerichtsgewalt, die der dortige Richter verkörperte, immer wieder versuchten, auch die niedersten, aus der Grundherrschaft fließenden Gerichtsrechte, so die untersten Wandelfälle sowie die Fertigung über Grund und Boden, aber auch die freiwillige Gerichtsbarkeit teil- und zeitweise an sich zu ziehen, um so den Raum allmählich auch von der Grundherrschaft her zu gewinnen. Es war die gleiche Praktik, mit der der Herzog später gegen die Degenberger im Bereich Weißensteins ar-

⁴⁴ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 2043, vom 8. Juni 1444.

⁴⁵ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15072.

⁴⁶ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15073.

⁴⁷ D. Lucas a. a. O., 70.

⁴⁸ G. Oswald, Das Kloster Rinchnach, Der Bayerwald 1904/5.

beitete, indem er den degenbergischen Grunduntertanen durch seine Beamten immer wieder die grundherrlichen Abgabenerlieferungen verbieten ließ⁴⁹.

Diese allgemein praktizierte Beeinträchtigung in der Grundherrschaft sollte erst allmählich vollendete Tatsachen schaffen, bedeutete aber noch keineswegs den *Besitz* der Grundherrschaft.

Erst mit der Niederlage der Degenberger im Böcklerkrieg⁵⁰ kam es für das Kloster Niederaltaich und die Propstei Rinchnach zu einer, wenn auch nur vorübergehenden Verbesserung der Lage. Als Sieger glaubte Herzog Albrecht, nun auch die Herrschaftsverhältnisse in Zwiesel nach Belieben umgestalten zu können; so bestimmte er durch Urkunde vom 31. Juli 1472 u. a. auch, „das nu hin für zw ewigen zeitten ain yeder Prelat zw Nidernalltach ainen Richter zw Zwisl aufnehmen vnd setzen mag doch das derselb Richter den pan von vnnsern Erben vnd Nachkomen enphahe vnd das vns der dritt pfenig in der maut daselbs jürlich nachuolge . . .“⁵¹.

Hinter dieser Veränderung und Neuorganisation der Rechtsverhältnisse stand natürlich der Einfluß des Abtes, wie es in der Urkunde auch unverblümt gesagt wird: „. . . vnd besunder Er Wollfgang Abtte . . . hat vns geleuchlich bericht vnd zw erkennen geben . . .“.

Im Grunde war aber die Festigung der niederaltaichischen Grundherrschaft nur ein Vorwand für den Herzog, um vor allem seine eigenen Interessen hier durchzusetzen⁵²; denn bereits damals hatte Albrecht voll erkannt, welche potentiale Gefahr darin lag, daß seine Landesherrschaft an dieser Stelle eine nicht zu übersehende Lücke aufwies, indem ein fremder Blutbanninhaber einen für die landesherrlichen Beamten unzugänglichen Exemptionsbezirk inmitten eines sonst einheitlichen Raums besaß. Die Konsequenzen, die daraus erwachsen konnten und auch teilweise wirklich entstanden, bedeuteten für seine Landesherrschaft eine ernsthafte Gefährdung, der er mit aller Energie entgegentreten mußte.

Indessen erkannte er jedoch bald, daß er mit seiner totalen Verdrängung des Degenbergers auch aus den angestammten Rechten etwas zu weit über das Ziel hinaus geschossen war, so daß er sich bereit zeigte, die alten Gerichts- und Mautverhältnisse wieder herzustellen, als der Degenberger 1474 klein beigab und in einem Vertrag die landesherrliche Obrig-

⁴⁹ Vgl. die degenbergischen Beschwerden gegen den Herzog 1491, Krenner Fr. v., *Baierische Landtagshandlungen*, X, 344.

⁵⁰ Riezler S., *Baierische Geschichte* III., 471—481.

⁵¹ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 2157, als Kopie in HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 12.

⁵² Endlich glaubte er, die Möglichkeit zu haben, die Rechtsverhältnisse im Raum Zwiesel, die nicht nur dem Kloster, sondern vor allem seiner Ansicht von der Landesherrschaft und Landesobrigkeit zuwider liefern, entscheidend umgestalten zu können. Er machte nun seinerseits den Fehler, altes Rechtsherkommen aufheben zu wollen und entzog dem Degenberger gleichzeitig den vollkommen rechtmäßig besessenen Blutbann und das Mautdrittel; damit glaubte er, sich den Gegner endgültig vom Halse geschafft zu haben. Es sollte sich jedoch zeigen, daß der Herzog ebenso wenig dieses verbrieftete Recht der Halsgerichtsbarkeit und der Vogtei aufheben konnte, wie später der Degenberger, trotz formal kaiserlichen Blutbanns für alle seine Herrschaften, die durch die Entwicklung geschaffene und bereits fest eingewachsene Landesobrigkeit des Herzogs abstreifen konnte.

keit wieder anerkannte⁵³. Noch im gleichen Jahr erhielt Hans (IV.) vermutlich sein Mautdrittel wieder zurück und das Recht, für Zwiesel einen eigenen Richter aufzustellen. Damit begann wieder allmählich der Kampf der Degenberger um die Grundherrschaft im Raum Zwiesel.

Daran änderte auch der Löwlerkrieg nichts mehr, obwohl der Herzog hier endgültig seine Landesherrschaft über den gesamten degenbergischen Herrschaftskomplex bestätigen konnte⁵⁴, da die seit 1465 zu Freiherrn erhobenen Degenberger⁵⁵ nun ein für allemal ihre Ausbruchversuche aus der landesherrlichen Obrigkeit aufgaben und wieder in das alte Ländersassenverhältnis zum Landesherrn zurückkehrten. Gerade durch diese Annäherung zwischen dem Herzog und dem Freiherrn verlor das Kloster seinen wichtigsten Bundesgenossen und Interessenpartner und stand von nun an meistens allein in seiner Verteidigung gegen die neuen Reichsfreiherrn, die ihre ganzen Kräfte nun auf die schrittweise Gewinnung der vollen rechtlichen Grundherrschaft im Bereich der Herrschaft Zwiesel konzentrierten. Erfolgreich verhinderten sie auch weiterhin jedes Prozeßurteil, falls die Äbte, gestützt auf ihre unwiderlegbaren Beweise, versuchten, sich ihres Rechts durch das herzogliche Hofgericht zu versichern, indem die Freiherrn wiederholt den Gerichtsstand ablehnten und an den Kaiser, als ihren Lehensherrn, appellierten⁵⁶. Als ihnen aber schließlich 1498 auch das Reichskammergericht das Anrecht auf die Grundherrschaft in der Herrschaft Zwiesel absprach⁵⁷, steckten die Degenberger noch lange nicht auf, sondern versuchten auch weiterhin, in die Grundherrschaft des Klosters zu Zwiesel und auch zu Frauenau einzudringen. So eignete sich Hans (VI.) von Degenberg 1534 erneut mit Gewalt den Markt Zwiesel an⁵⁸ und begann verschärft, die Rechte der dort ansässigen Bürger, die grundherrschaftlich ebenfalls zu Niederaltaich gehörten, zu beeinträchtigen.

Schließlich blieb dem Kloster nichts anderes übrig, als sich dem Zwang der Tatsachen zu fügen; am 22. 2. 1539⁵⁹ akzeptierte es einen Vermittlungsvorschlag Herzog Ludwigs, der seine landesherrliche Obrigkeit gewahrt wissen und die Sache nicht erneut vor das Reichskammergericht kommen lassen wollte, und trat alle Ansprüche und Forderungen für 3 500 Gulden (sowie 50 Gulden Zinsgeld) an die Freiherrn ab, wodurch die Grundherrschaft über alle in der Herrschaft Zwiesel liegenden Güter, die ganze Maut und alle damit verbundenen Rechte, an dieselben übergingen. Am 7. 1. 1540 wurde die Übergabe offiziell vollzogen⁶⁰.

Damit war die Herrschaft Zwiesel ein herrschaftsrechtlich geschlossener

⁵³ Riezler S., a. a. O., III., 481.

⁵⁴ Mussinan Joseph Ritter v., Geschichte des Löwler-Bundes, München 1817, 103—120. Seit diesem Krieg schienen die Degenberger die Grenzen ihrer Möglichkeiten erkannt zu haben (vgl. das Kapitel zur Geschichte der Herrschaft Weißenstein).

⁵⁵ Hund Wiguleus, Bayrisch Stammenbuch, II, 62 f.

⁵⁶ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15122.

⁵⁷ Vgl. Geschichte der Herrschaft Weißenstein.

⁵⁸ Hilz Max, Das Buch für Zwiesel und Umgebung, Zwiesel 1890, 5.

⁵⁹ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15071.

⁶⁰ Friedl P., Heimatbuch der Waldstadt Zwiesel und des Zwiesler Winkels, 1954, 38.

Block geworden; die Freiherren besaßen die gesamte Straf- und Zivilgerichtsbarkeit⁶¹, die Musterung und die Grundherrschaft im gesamten rechtlichen Umfang. In allen landesherrlichen Obrigkeitsangelegenheiten aber unterstanden sie dem Landesherrn und seiner für diesen Raum zuständigen Mittelsbehörde, dem Vitztum in Straubing; so z. B. wenn es, wie 1518, darum ging, Rechenschaft über die Verhältnisse der Straße nach Böhmen zu geben und sie im Falle eines böhmischen Einfalls unpassierbar zu machen⁶².

Der Vitztum Sigmund von Schwarzenstein hatte auf Grund der im Jahre 1518 drohenden Einfälle der Böhmen bei Johann von Degenberg wegen des Zustands der Straße von Zwiesel nach Hartmanitz anfragen lassen, wobei ihm dieser zu seiner Beruhigung mitteilte „. . . obgleich die Straß wurde gebraucht, so kann man nit mit grossen geschierren farn, dann mit einem Roß“.

Im Jahre 1572 berichtet Christoff Perckhofer, Richter und Mautner zu Zwiesel, an den Vitztum Georg von und zu Gumpfenberg hinsichtlich einer neuen, über Eisenstein nach Böhmen laufenden Straße: „. . . an mich ausgangen fürstlicher beuelch der Behamischen Waldgränitz vnd neuen Strassen halb Der Strasse halben sollen E. H. wyssen das dyselb vor 14 tagen durch die Behamb zwischen den Hamern übern Rögen zw baiden seidtn, doch nit gar auf die Döfernigkh heraus gegen Zwisl verhaut worden vnd dise Strasse hat heyrigs Jars maisten tails nur ain ainiger Säumer mit ein vnd austreiben besucht . . .“⁶³.

Über die Entstehung dieser Straße heißt es an anderer Stelle: „. . . hab sich gedachter Hamermaister (= Cunrad Geisler) hinach pald sellst vmb seiner pösser glegenheit willen noch vil weiter über den Wald herauß auf Zwisl mit Raumen, Sägen vnd Pruckhwerchen ain straß zu machen, darzue die durch Ein vnd Ausreisende ibernacht zu behörwergen vnterstanden . . .“⁶⁴. Bei dieser Straße handelte es sich um den kurz nach Verleihung des Bergwerks zu Eisenstein an Konrad Geißler und Pankraz Fiedler 1569 angelegten Weg und Saumpfad, der von Zwiesel über Eisenstein nach Böhmen führte und in den folgenden Jahrhunderten die alte Straße von Zwiesel nach Hartmanitz immer mehr an Verkehrsfrequenz übertraf und schließlich ganz eingehen ließ.

Neben den Straßen waren vor allem die Ausmarkungen der Grenze und

⁶¹ Schon bald nach dem Löwlerkrieg läßt sich für die Herrschaft Zwiesel wieder die Ausübung des Blutbanns nachweisen (vgl. StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 831 Nr. 2458; in dieser Rentmeisterrechnung ist für das Landgericht Viechtach von 1500 von Malefizausgaben die Rede, die der Landrichter von Viechtach für einen Mann hatte, der an den Degenbergischen Richter extradiert wurde, um in Zwiesel hingerichtet zu werden: „Item mer hat er maßgeben auf Malefitz das auf Wolfganggen Sturm, der zue Zwisel mit dem swert gericht worden ist, gegangen ist . . .“). 1602 heißt es in einer Beschreibung des Rechtsstatus der Herrschaft Zwiesel: „. . . ain gleiche manung hab es mit der Herrschafft Zwisl (ausser deß Halsgerichts oder Malefiz, welches die vom Degenberg diforts gehebt“) (HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 10).

⁶² HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15458 vom 1. 12. 1518.

⁶³ HStAM, Auswärtige Staaten — Böhmen Lit. Nr. 24, Schreiben vom 23. 11. 1572.

⁶⁴ HStAM, Auswärtige Staaten — Böhmen Lit. Nr. 24, vom 3. 9. 1572.

etwaige Grenzzwischenfälle Angelegenheiten der landesherrlich-obrigkeitlichen Zuständigkeit.

Das einzige noch verbliebene, aber sehr unbedeutende Problem stellte der aus der klösterlichen Grundherrschaft und der Mautgerichtsbarkeit entstandene Markt Zwiesel dar, der seit 1471 einige unbedeutende Rechte besaß, die jedoch, wie in der Geschichte des Marktes noch genauer beschrieben, die umfassenden Gerichtsrechte des Freiherrn nicht ernstlich beeinträchtigen konnten, sondern lediglich einige seit alten Zeiten bestehende wirtschaftliche Vergünstigungen, wie das Recht, im Walde Holz zu schlagen, und den niederen Wildbann, betrafen⁶⁵.

Mochten die Degenberger folglich stolz sein auf ihr seit Generationen erstrebtes und nun endlich geschaffenes Werk und voller Selbstvertrauen von „ihrer“ Herrschaft Zwiesel sprechen, so darf man keineswegs jenen nüchternen Satz übersehen, den Philipp Jakob von Schwarzenstein, Vormund des noch minderjährigen Hans (VIII.) Sigmund, 1566 in kühler Erwägung aussprach und der das Objekt des jahrhundertelangen Herrschaftsstrebens von ganz realer Seite her betrachtet, wenn es heißt: „Ist ja wohl ein hoher Name Herrschaft Zwiesel und gehören sieben Dörfer dazu, aber das jährliche Ertragnis ist gering und wird nit über 50 Gulden lauffen, daß maniger aintziger Hof (= im Flachlande) mehr an Güldt trägt, dann die ganze Herrschaft Zwisel“⁶⁶.

Doch gerade Hans Sigmund, der der letzte seines Geschlechts war, kannte auch diesen Aspekt seiner Herrschaft; obwohl er, gestützt auf seine weit- aus wirtschaftskräftigeren Herrschaften Weißenstein und Degenberg, es nicht nötig gehabt hätte, sich weiter um den Raum Zwiesel zu kümmern, richtete er seine Aufmerksamkeit gerade auf die im Laufe des 16. Jahrhunderts zu ständig größerer Bedeutung gelangenden, zukunfts- trächtigen Industriewirtschaftszweige, des Bierbrau-⁶⁷ und Bergwerks- wesens⁶⁸ sowie der Glasfabrikation⁶⁹.

⁶⁵ Vgl. die Geschichte des Marktes Zwiesel.

⁶⁶ Blau Josef, Die Glasmacher im Böhmer- und Bayerwald in Volkskunde und Kulturgeschichte, 1954, 7.

⁶⁷ Vgl. darüber die Ausführungen in der Geschichte der Herrschaft Weißenstein.

⁶⁸ 1580 wird zum erstenmal auch ein Bergwerk am Rotkoth erwähnt, als Herzog Wilhelm V. in diesem Jahr dem Degenberger das Recht verleiht, dort nach Alaun zu graben (Friedl P., a. a. O., 45). 1587 erläßt Hans Sigmund sogar eine Berg- wertsordnung (Rotkoth dieses Mal „Zwieslereck“ genannt). Aber schon 1590 schreibt der Degenberger an den Landrichter in Regen, als ihn dieser um die Richtigmachung der Form von seinem „Allaun Pergkhwerch“ ersucht, er habe von dem Bergwerk bisher noch keinen Nutzen gehabt, sondern „merers mit Schaden gepaut“. (StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 840 Nr. 2405).

In einem Regierungsbericht über den Zustand der von den Degenbergern ange- fallenen Herrschaft Zwiesel wird dieses Bergwerk ebenfalls noch erwähnt: „... Jüngst verstorbener Herr vom Degenberg hat von Zwisl aus gegen Behaimb an einem zimlich hohen perg Perckhwerch nach Vitriol, Allaun, Eisenstain ... mit grossem Vncosten erhebt vnnd paut, aber die Schächt wider eingehen lassen. ... Also das derzue erpaut schmelzütten vnd hamerwerch auch merern thails bereit erfallen ...“ Dazu wird noch von einem weiteren kleineren Bergwerksunterneh- men berichtet: „... Aber von Zwisl gegen dem Marckht Regn werz an ainem Clainen Püchel oder Perg hat er bey wenig zeit einen neuschurf (gleichwol es alda auch gar alte verfallene Schächt gehebt haben soll) gemacht vnd paut man einem

Diesem erfolversprechenden Gebiet hatten sich die Degenberger jedoch etwas zu spät zugewandt; denn als Hans (VIII.) Sigmund am 10. 6. 1602 starb⁷⁰, erlosch mit ihm sein ganzes Geschlecht.

Das vom Herrschaftswillen der Degenberger geschaffene Werk, darunter auch die Herrschaft Zwiesel, fiel aber an den Landesherrn, der seit 1609 die beiden im oberen Regenbecken liegenden degenbergischen Herrschaften Zwiesel und Weißenstein in Gerichte organisieren und durch Personalunion des Oberbeamten, der zugleich Pfleger des Pfliegergerichts Weißenstein und Richter des Landgerichts Zwiesel war, zusammenlegen, aber nicht vereinigen ließ⁷¹.

In dieser Formation bestanden die beiden Gerichte nebeneinander bis zur Neuorganisation der bayerischen Gerichtssprengel im Jahre 1802, derzufolge die Landgerichte Regen und Zwiesel und das Pfliegergericht Weißenstein zu einem neuen „Landgericht Regen“ vereinigt wurden⁷².

II. Zur Geschichte der Glashütten im Gericht

Die den zukünftigen Siedlern durch die Urkunde von 1342 zugestandene Steuerfreiheit¹ und das 1345 versprochene Erb- und Waldrecht² lockte nicht nur Rodungsbauern in den neugeschaffenen Herrschaftsraum Zwiesel-Frauenau, sondern scheint auch schon bald Glasmacher angezogen zu haben, denen der Reichtum an Holz und Quarz ungeahnte Möglichkeiten für ihre zukunftssträchtige Industrie eröffnete; die in den spätmittelalterlichen Städten immer reicher aufblühende bürgerliche Kultur³ mit ihrem steigenden Verlangen nach Glaswaren und gläsernem Schmuck ließ die Nachfrage nach diesen Produkten sehr rasch ansteigen und machte das Glashandwerk zu einem vielversprechenden, wenn auch schweren Beruf⁴.

Im 15. Jahrhundert wird ihre stille, kaum bemerkte Tätigkeit auch im Gebiet der Herrschaft Zwiesel urkundlich faßbar; allerdings mögen damals diese Hütten schon einigermaßen alt gewesen sein und sogar schon

Silber Arzl nach ... soll der Centn vier Loth Silber hallten.“ (HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 11, fol. 26 v.).

⁶⁹ Vgl. den folgenden Anhang zu diesem Kapitel.

⁷⁰ Oswald G., Die Degenberger, 21.

⁷¹ Ferchl Georg, Bayerische Behörden und Beamte II, 1286 und 1341 f. Nach Ferchl wurde die Zusammenlegung am 11. 5. 1609 angeordnet.

Die gerichtsrechtlichen Konsequenzen, die diese Zusammenlegung der beiden Gerichte zur Folge hatte, sind im Kapitel zur Geschichte des Pfliegergerichts Weißenstein genau untersucht, wo auch noch einige Angaben über das Landgericht Zwiesel für den Zeitraum von 1602—1802 zu finden sind.

⁷² Reg. Bl. 1803, Sp. 767 (Allerhöchste Verordnung vom 17. 9. 1803).

¹ HStAM, Kaiser-Ludwig-Selekt Nr. 862.

² HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 2159.

³ Vgl. Bosl K., Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in: Bruno Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, I, 1954, 671.

⁴ Eine schöne kulturgeschichtliche Studie aus umfassender Quellenarbeit, die beste ihrer Art überhaupt, hat Josef Blau diesem Kunsthandwerk mit seinem Buch „Die Glasmacher im Böhmer- und Bayerwald“ in: Volkskunde und Kulturgeschichte, Beiträge zur Volkstumsforschung Bd. VIII, Kallmünz/Regensburg 1954, gewidmet.

mehrere Jahrzehnte bestanden haben, so daß man ihre erste Erwähnung in den Quellen keinesfalls mit ihrer Entstehung gleichsetzen kann. So wird 1421 als erste Hütte die sogenannte „Paternosterhütte“ bei Rabenstein erwähnt⁵; aber schon bald darauf in dem etwa zwischen 1430 und 1440 verfaßten frühesten degenbergischen Salbuch ist bereits von mehreren Glashütten die Rede, wenn es heißt: „Nota die Spiegelhütten vnd dye Glaßhütten auff dem Wald gehören in die herschafft Weyßenstein“⁶. Das Recht zu dieser Beanspruchung leiteten die Degenberger aus der ihnen von Kaiser Ludwig 1342 verliehenen Vogtei über dieses Gebiet und seine Bewohner ab, was sie im gleichen Buch folgendermaßen formulieren ließen: „Vogtney zu Zwiesel: Nota wer herr zum Weyßenstein ist der ist Vogt zu Zwysel vnd erselben dörffer vnd gehört die herschafft vncz mitten auff denn peheim wald das nymand darinn hawen noch gearbeitet tar an verlawb des herrn zum Weyßenstein außgenommen dy von Zwiesel vnd dy andern darueber er vogt ist“⁷. Zwar hatte das Kloster Niederaltaich die Grundherrschaft über alle Güter und deren Bewirtschafter im Bereich der Herrschaft Zwiesel was sich auch in einer Grundgilt ausdrückt, die die Hütteninhaber an das Kloster entrichteten⁸, aber dennoch standen die Glashütten infolge ihrer andersartigen Wirtschaftsstruktur in einem nicht ganz so engen Grundherrschaftsverhältnis wie die Bauern in der Herrschaft; folglich gelang es den Degenbergern hier eher als bei den bäuerlichen Grunduntertanen, dem Kloster die Grundherrschaft langsam zu entziehen; so findet sich z. B. in den Rinchnacher Salbüchern der Jahre 1478 und 1479⁹ kein Hinweis mehr auf grunduntertänige Glashüttenmeister im Raum Zwiesel, was nur soviel heißt, daß die Propstei zu jener Zeit vorübergehend oder bereits ganz die Glashütten an die Degenberger verloren hatte. Zu einer festen Tatsache wird dies dann 1539, als Kloster Niederaltaich, wie bereits erwähnt, den Freiherrn von Degenberg die gesamte Grundherrschaft in der Herrschaft Zwiesel durch Kaufvertrag abtritt. Obwohl im ersten degenbergischen Salbuch noch keine Namen genannt sind, glaubt K. von Poschinger durch Vergleiche mit den späteren Salbüchern von 1518¹⁰ und 1582¹¹ die Spiegelhütte mit der späteren Glashütte Frauenau identifizieren zu können, während die „Glaßhütten“ nach seiner Ansicht nur Rabenstein und Zwieselau sein können¹².

⁵ Poschinger K. v., Entstehungszeit der Glashütten Frauenau, Zwieselau und Rabenstein, in: Der Bayerwald 10/1912, 53.

⁶ HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 9, fol. 56 v.

⁷ Ebenda, fol. 61.

⁸ Poschinger K. v., Die Entstehung der Glashütten in der Umgebung von Zwiesel und Grafenau, in: Monatsschrift für die ostbayrischen Grenzmarken 10/1921, 54.

⁹ StA Landshut, Fremdbestand: Historischer Verein Nr. 138.

¹⁰ HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 10, fol. 232 v. „Item Maister Niclas Spiegelmaister von der Glashütten ... Item Maister Peter von der Paternosterhütten (= Rabensteinerhütte) ...“

¹¹ HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 12, fol. 150 f.; hier sind die Glashütten „Rabenstein“ (Thoman Rabensteiner), „Zwislaw“ (Joachim Poschinger und „Frischn Hüttn“ (Wolf Trisch) aufgeführt.

¹² Vgl. Poschinger K. v., Entstehungszeit der Glashütten Frauenau, Zwieselau und Rabenstein, 54.

Somit produzierte die Frauenauer Hütte bereits im 15. Jahrhundert Spiegelglas, während in der Rabensteiner Hütte (= Paternosterhütte), wie der Name des dort seit 1421 sitzenden Meisters Paternoster erkennen läßt, und vermutlich auch in Zwieselau die im Vergleich zum Spiegelglas noch etwas primitiven Rosenkranzperlen hergestellt wurden¹³. Um 1456 erhielt ein Wolf Rabensteiner, dessen Geschlecht noch 1596 auf dieser Glashütte nachweisbar ist, Erbrecht auf der Paternosterhütte, wodurch die Hütte in der Folgezeit den noch heute bestehenden Namen Rabensteiner Hütte erhielt¹⁴.

Die erste *namentliche Erwähnung* der Frauenauer Hütte findet sich in einer Urkunde vom 13. 12. 1492, nach der Balthasar Pfahler, degenbergischer Richter in Zwiesel, seinen halben Anteil an der Hütte, „gelegen bei vnser Frauen Aw“, an Erasmus Mosburger verkauft¹⁵; schon 1498 verkauft ihn dieser weiter an Sigismund Frisch, Spiegelglaser in der Frauenau. Diese Hütte ist damals noch unter der Grundherrschaft des Gotteshauses von Frauenau und damit des Klosters Niederaltaich; das scheint auch noch 1518 nach den Eintragungen des zweiten degenbergischen Salbuchs der Fall gewesen zu sein, da sie darin nicht erwähnt wird, während die Rabensteiner Hütte des Meisters Peter Rabensteiner (damals noch Paternosterhütte genannt) und die Hütte von Zwieselau (Meister Niclas Innthaler) bereits die Stift nach Weißenstein zahlen¹⁶.

Die Hütte in Frauenau ist den größten Teil des 16. Jahrhunderts über in den Händen der Hüttenmeisterfamilie Frisch (= Frischen Hütte). Am 18. 3. 1605 geht sie käuflich in den Besitz des Paulus Poschinger über und verbleibt bei diesem Geschlecht bis in unsere Tage¹⁷.

Nicht ganz so geradlinig verläuft die Besitzgeschichte der Hütte zu Zwieselau; ihre erste Erwähnung in den Urkunden geschieht am 4. 3. 1494¹⁸.

1528 geht sie von Meister Martin dem Glaser, der sie von Meister Niclas Innthaler erhalten hat, an den Freiherrn von Degenberg zurück, der sie an Georg Zadler auf Leibrecht weiter vergibt¹⁹. Als „Zadlershütte“ erscheint diese Hütte dann in der Topographia Bayerns von Philipp Apian: „Zadlershütt villa et speculorum etiam officina“²⁰.

1568 erwirbt sie Joachim Poschinger²¹.

¹³ Vgl. den Glashüttenmeisternamen „Paternoster“ (= Vaterunserperlen des Rosenkranzes).

¹⁴ Poschinger K. v., Die Entstehung der Glashütten in der Umgebung von Zwiesel und Grafenau, 53.

¹⁵ Schloßarchiv Oberfrauenau.

¹⁶ Vgl. Anmerkung 10.

¹⁷ Poschinger K. v., Geschichte der Poschinger und ihrer Güter, o. D. 31 f.; StA f. Oberbayern, GL 4633/34, Nr. 48; 350 Jahre Poschinger in Frauenau (Herausgeber Poschinger Hippolyt Freiherr v.), Frauenau 1955.

¹⁸ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 16151; darin vermacht ein Meister Martin Glaser auf der „Glashütten bey Zwysel“ all sein Hab und Gut seiner Hausfrau Susanna; Siegler der Urkunde ist der degenbergische Richter zu Zwiesel, Balthasar Pfaler, der selbst einen halben Glashüttenanteil an der Frauenauer Hütte besaß (vgl. oben!).

¹⁹ Archiv Oberzwieselau.

²⁰ Apian P., Topographia Bavariae, Oberbayrisches Archiv 1880, 364.

²¹ Abgedruckt bei Hazzi, Die echten Ansichten der Waldungen und Forste in Bayern, München 1804.

Seit 1587 ist Zwieselau in zwei Glashütten geteilt (Ober- und Unterzwieselau), die beide an Söhne des Poschinger übergehen²².

Aber schon 1602 kommt Oberzwieselau an den Glashüttenmeister Preißler²³ und 1604 Unterzwieselau an Adam Jungmaier²⁴. 1640 erlischt die Glashütte Unterzwieselau wegen zunehmender Unrentabilität; aus den Gutzugehörungen entstehen zwei je $\frac{2}{3}$ Höfe²⁵.

1671 fällt Oberzwieselau wieder zurück an die Poschinger; 1705 geht sie dieser Familie erneut verloren, indem sie durch Heirat an die Glashüttenfamilie der Hilz kommt. Erst 1808 erfolgt erneut durch Heirat der endgültige Übergang der Glashütte Oberzwieselau in den Besitz der inzwischen geadelten von Poschinger²⁶.

Ähnlich führt auch die weitere Besitzgeschichte der Glashütte Rabenstein über verschiedene Familien. Da es hier auf keine Besitzgeschichte der Glashütten ankommt, sollen nur einige Stationen auf diesem Weg genannt sein; so sitzt 1604 noch immer ein Hüttenmeister aus der Familie der Rabensteiner, nämlich Adam Rabensteiner, auf der Hütte; 1669 ist Leonhard Vischer in ihrem Besitz bezeugt, und 1672 nennen uns die Quellen Michael Stadler als neuen Glashüttenmeister²⁷. 1755 ist die Hütte in den Händen der Familie Kißling²⁸. Nach dem Tod des letzten dieser Familie kommt Rabenstein durch Kaufvertrag an den Staat und wird Staatsgut²⁹.

Den Freiherrn von Degenberg war die Bedeutung der in den Glashütten langsam erstehenden Wirtschaftsmacht sicher nicht entgangen; es mag vor allem ihr Verdienst gewesen sein, daß trotz der oft schlechten Umstände keine der bereits im 15. Jahrhundert erwähnten Hütten für ganz einging; vor allem seit dem Erwerb der Grundherrschaft im ganzen Raum Zwiesel (1539) scheinen sie ständig dafür gesorgt zu haben, daß den Hütten kein zu großer Schaden durch einen öfteren Pächterwechsel entstand^{29a}; sowohl die Rabensteiner, als auch die Frisch lassen

²² Poschinger K. v., Geschichte der Poschinger, 27 f.

²³ Poschinger K. v., a. a. O., 197.

²⁴ Ebenda 27.

²⁵ StA f. Oberbayern, GL 4634/38; vgl. auch die Gerichtsrechnung des Ldgs. Zwiesel von 1650 (StA Landshut, Rep. 18 Fasz. 1045 Nr. 2927). Die Teilung des zur Glashütte gehörigen Gutes in zwei $\frac{2}{3}$ -Güter (Hans Geiger, Georg Geiger) wurde durch rentmeisterlichen Befehl vom 15. 11. 1645 genehmigt.

²⁶ Die Besitzgeschichte der Hütte Oberzwieselau ist genau beschrieben bei K. v. Poschinger, Geschichte der Poschinger 197 ff.

²⁷ Poschinger K. v., a. a. O., 64, 195.

²⁸ HStAM, Zwiesel Ger. Lit. Nr. 1 (Konskription). Als Besitzer ist Felix Martin Kißling angeführt.

²⁹ Vgl. HStAM, M Inn 54263; Kaufvertrag zwischen den Kißlingschen Erben und dem Staatsministerium für Finanzen vom 15. 1. 1847.

^{29a} Im Jahre 1585 erlaubte sogar Freiherr Hans Sigmund von Degenberg einem Glashüttenmeister namens Georg Aschenbrenner, im Breitenauer Wald in der Herrschaft Weißenstein eine Glashütte und dazu einige Häusl neu zu errichten, wodurch es zur Entstehung von Ober- und Unterbreitenau kam. Aber obwohl diese Hütte als einziges Anwesen am Pfliegergericht auf Erbrecht vergeben war, mußte sie doch noch vor 1700 die Produktion auf Grund der geringen Rentabilität einstellen. Auch die zeitweise Übernahme durch die Poschinger im 18. Jahr-

sich auf ihren Hütten einige Generationen lang nachweisen. Doch auch schon für das 15. Jahrhundert haben wir einen Beweis, daß die Degenberger den Hüttenmeistern ein ganz bestimmtes Interesse entgegenbrachten; anders läßt sich die Tatsache nicht erklären, daß Peter von Degenberg, damals gerade Pfleger im Viechtreich, eine Ewige-Meß-Stiftung bei der Pfarrkirche zu Regen im Wert von 8 Pfund Pfennigen dem Glasermeisterssohn Hans Hülz (= Hilz), der Priester werden will, als Pfründe verschreiben läßt³⁰.

Ähnliche Aufmerksamkeit wurde den Hüttenmeistern nach 1602 auch vom Landesherrn zuteil. Zur Anerkennung ihrer Leistungen wurden einige dieser Familien im 18. Jahrhundert in den Adelsstand erhoben; den Poschingern gelang es sogar, für ihren Glashüttenbesitz im heutigen Oberfrauenau die Hofmarksgerechtigkeit zu erlangen, was für den aus dem Bürgerstand kommenden Benedikt Poschinger die Krönung seines Lebenswerkes bedeutete.

Am 18. 10. 1785³¹, zu einem Zeitpunkt also, an dem solche Verleihungen bereits eine Seltenheit waren, erhielt er von Kurfürst Karl Theodor auf sein Glashüttentgut in der Frauenau unter besonderen Bedingungen die Hofmarksgerechtigkeit, wobei sein Erbrechtsbesitz in ein *bonum censiticum* umgewandelt wurde, was so viel bedeutet, daß alle bisherigen grundherrlichen Leistungen nun in einen festen jährlichen Grundzins umgewandelt wurden. Dazu mußte Benedikt Poschinger noch 2 000 Gulden für das ihm vom Landesherrn abgetretene Beholzungsrecht für das Brauhaus in Zwiesel bezahlen und außerdem 550 Tgw. Wald abgeben, so daß die Hofmarksgerechtigkeit für ihn ein teurer Kauf wurde.

Fünf Jahre später am 17. 9. 1790 wurde er zusammen mit seinen Brüdern von Kurfürst Karl Theodor, der damals zugleich Reichsverweser war, in den Adelsstand erhoben³².

Somit wird die Geschichte dieser aus dem Glashandwerk stammenden Familie gleichzeitig zum anschaulichen Beispiel einer bereits sehr späten und durch starke Beschränkungen beengten Niedergerichtsherrschaftsbildung im Landgericht Zwiesel.

III. Umfang und Grenzen des Gerichts im Jahre 1755

Das Landgericht Zwiesel umfaßte im Jahre 1755 ein Gebiet, das heute geschlossen zum Landkreis Regen gehört. Mit keinem hofmärkischen Niedergerichtssprengel durchsetzt, stellte es einen geschlossenen Block dar, der im Süden an das Pfliegergericht Bärnstein, im Westen an das Landgericht Regen und an das Pfliegergericht Weißenstein, im Nordwesten an

hundert konnte nicht verhindern, daß die Glashütte schließlich für immer einging und nur die Bauerngüter bestehen blieben (Poschinger K. v., Gründung der Glashütte Breitenau bei Bischofsmais, in: *Der Bayerwald* 10/1912, 16).

³⁰ HStAM, Regen Ger. Urk. Fasz. 2 Nr. 18.

³¹ Originalurkunde im Schloßarchiv zu Oberfrauenau; Abschrift dieser Urkunde in HStAM, Zwiesel Ger. Urk. Fasz. 4 Nr. 12.

³² Originalurkunde im Schloßarchiv zu Oberfrauenau. Über die Adelserhebung vgl.; 350 Jahre Poschinger in Frauenau, 38.

das Pfliegericht Viechtach, im Norden an das Landgericht Kötztling und im Osten an das Königreich Böhmen grenzte, wobei die Gerichtsgrenze hier zugleich die Landesgrenze bildete.

Die Frage nach der ersten Beschreibung der Gerichtsgrenzen im allgemeinen und der Landesgrenze gegen Böhmen im besonderen ist zugleich die Frage nach der ersten Grenzwerdung in diesem Wald- und Gebirgsland des mittleren Böhmerwaldes überhaupt. Hieß es in der frühesten Beschreibung der Grenzen des ersten, diesen Raum allmählich wenigstens anspruchsweise in einen wirklichen Herrschaftsbereich einbeziehenden Comitats („comitia in Windberge“) 1207 sehr allgemein und ohne irgendwelche Begrenzungsmerkmale einfach „usque ad terminum Boemie“¹, so wurde 1228 dieser Begriff von Grenze wieder fallen gelassen und keine eigentliche Grenzlinie, sondern nur noch allgemeiner geographischer Raumstreifen zum begrenzenden Merkmal gemacht, wenn man einfach schrieb: „usque ad nemus Boemorum“². Das bedeutete aber nichts anderes, als daß die Herrschaftsräume zu beiden Seiten dieser Grenzzone noch nicht ausgeformt genug waren, d. h. ihre Herrschaftsträger noch keine Herrschaftsobjekte in diesem Raume hatten, auf die sie ihre Gewalt und ihren Schutz richten hätten können.

Erst das allmähliche Einsickern von Menschen in diese nur schwer besiedelbare Zone brachte auch eine Ausdehnung der Herrschaft und eine Festlegung von Grenzpunkten mit sich, bis schließlich aus dem Grenzsaum endgültig eine Grenzlinie wurde. Die Geschichte der Herrschaft Zwiesel ist deshalb zugleich die Geschichte der Grenzwerdung zwischen Bayern und Böhmen.

Der erste Schenkungsbrief Kaiser Ludwigs für das neu errichtete Gotteshaus in „vnserer frawn Aw“ vom 3. Oktober 1341³ gibt überhaupt keine Begrenzung, sondern nur die geometrische Ausdehnung („zwo meil an der prait und drei meil an der leng“) des Schenkungsgebietes an. Erst im darauffolgenden Jahr, bei der Übereignung dieses Gebietes an Rinchnach, heißt es genauer: „des wilden waldes vmb vnsere frawen Aw, drey meil nach der leng, von der Rörnach vntz gen Pebrach, vnd zwo meil von der flaednitz nach der brait ein gen Beheim“⁴. Doch auch hier blieb noch die Frage offen, wo „Beheim“ eigentlich begann; noch immer gab es also keine eigentliche Grenzlinie, und erst der hier durch kaiserliche Schenkung angesetzten degenbergischen Herrschaft kam es zu, für dieses Gebiet auch eine Grenze durch Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den von jenseits heranwachsenden Adelherrschaften des böhmischen Raums zu schaffen.

Die erste indirekte, aber doch schon wirkliche *Grenz*-Beschreibung der Herrschaft Zwiesel, die auch eine erste feste Grenzlinie gegenüber Böhmen angibt, ist die Beschreibung des Wildbanns der Herrschaft Zwiesel im Giltbuch von 1518⁵, der sich gewissermaßen über das ganze Herr-

¹ MB XXIX/I, 539 Nr. 591.

² MB XXVIII/II, 327 Nr. 86.

³ HStAM, Kaiser-Ludwig-Selekt Nr. 827.

⁴ HStAM, Kaiser-Ludwig-Selekt Nr. 862.

⁵ HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 10, fol. 271—272.

schaftsgebiet erstreckte und somit diesem Gebiet raumidentisch war; darin heißt es wörtlich: „Wildpan zue Zwisel in der Herschafft. Er hebt sich an, da di Swartzag in den Reng velt vnnd den Weg auf an den Rabenstein vnnd hinauf vber den Hengst auf den Adtwäch vnnd darnach slecht hunder den Kueperger für hin auf di Stroß so di Sawmer herauß ziehen zue dem velher Creutz vnnd von dem velher Creutz hinder den Hierspergergen für zwischen baider Rähel durch darnach schlecht auf den weg vnnd fladnutz so man in den Klingenprunn get zur der Marchpuechen auf das Rorennachgespreng darnach slecht herauf den Wagensun vnnd wos wasser vnnd pach herein in die Herschafft flüssen von dem Wagensun vnnd die weit gehort alles in die Herschafft Zwisel bis der Tausentpach in den Reng velt . . .“. Ph. Apian⁶ erwähnt die Grenze zwischen der Herrschaft Zwiesel und Böhmen nur einmal und auch da nur indirekt, wenn er schreibt: „Stöphanigk mons peraltus et insignis, . . . in finibus Bavariae et Bohemiae consistens . . .“ (= auf bayerischem und böhmischem Gebiet liegend); dieser Berg ist nach seinem Kartenblatt Zwiesel mit dem Lackenberg identisch.

An dem Auftauchen von Bergnamen in diesen Grenzangaben erkennt man deutlich das Prinzip, das die hier raumgreifenden Herrschaften für die Bestimmung ihrer Grenzen wählten; es war das nämliche, das man auch an anderen Stellen dieses gebirgigen Waldgürtels als grenzbestimmend ansah: „usque ad altitudinem sive Boemiam et Bavariam dividentes“⁷. Die Berge in ihrer Funktion als Wasserscheide galten, als man daran ging, feste Grenzlinien zu zeichnen, als die natürlichsten Grenzpunkte; Grenzirrungen gab es aber meist dann, wenn die rodungsstarken Herren über diese natürlichen Linien vorbrachen. So weit kam es aber in diesem Raum erst im Verlauf der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als die Eisenhütten von Eisenstein in Betrieb kamen⁸. Obwohl dieses Gebiet zum Ldg. Kötzing gehörte und zwischen diesem und dem Königreich Böhmen umstritten war, kam es auch an der südlich daran anschließenden Grenze zu Unsicherheit hinsichtlich ihres Verlaufs und zu manchen Unstimmigkeiten.

Dieses Problem sollten die Grenztage von Taus regeln helfen (1580). Damals warf man unter anderem dem Grafen von Guttenstein vor, er habe die Grenze entgegen ihrem „uhralten“ Verlauf auf bayerisches Gebiet verschoben: „. . . auf den Erbo Rigl (Arber) vnnd von dannen wider zue rugckh ab in der grossen Seepach, demselben nach Iber den weissen Regen durch des Rockhowiz gehennng hin biß hinder der Dofernickhen vnnd Glaitzpach, darüber von Zwißl aus die ordennlich Lanndtstraß nach Schüttenhouen gehet . . .“⁹. Die bayerische Abordnung dagegen bestand auf einem Grenzverlauf Glaitsbach — Berg Viechtach — zum Filz und

⁶ Philipp Apian, *Topographia von Bayern*, Ausgabe des Historischen Vereins von Oberbayern, 1880, 361.

⁷ *Fontes rer. Austr.* I, 23, 3 ff.

⁸ Weißthanner Alois, *Der Kampf um die bayerisch-böhmische Grenze von Furth bis Eisenstein von den Hussitenkriegen bis zum Dreißigjährigen Krieg*, in: VHO 89/1939, 269 ff.

⁹ HStAM, *Auswärtige Staaten — Böhmen Lit. Nr. 30*, fol. 262.

Gehäng des Deffernikberges — zum Panzer und Spitzberg — auf der Höhe zwischen dem Krotten oder Teufelssee und dem Öd- oder Böhmischen See zum Zwercheck — auf der Höhe weiter zum Osser¹⁰.

Da beide Ansprüche infolge ihrer Maßlosigkeit, die jeder natürlichen Grenzziehung widersprach, nicht in Übereinstimmung gebracht werden konnten, blieb die Grenze in diesem Abschnitt weiterhin auf Jahrzehnte unklar und in steter Bewegung.

Als die Herrschaft Zwiesel ganz an Bayern kam (1607/08)¹¹, ließ Herzog Maximilian die Grenze sofort neu begehen und vermarchen; dabei kam es zu folgendem Grenzverlauf: Rachel — Regngespreng — Sulz — Puechwald (Schachten) — Hirschbach — hohe Viechtach — Plaizpach — Läckhen — Steffanickhl, „alda sich die Granizen gegen Behaim enden und das Lanndtgericht Khözting herzue stossen thuett“¹². Die politische Lage brachte es mit sich, daß Bayern als Verbündeter Habsburgs das ganze 17. Jahrhundert hindurch in seinen Grenzansprüchen in diesem Gebiet unwidersprochen blieb; erst mit dem Spanischen Erbfolgekrieg änderte sich die Situation entscheidend.

Auf Grund des Grenzvertrags vom 25. 10. 1708, zu dessen Abschluß Bayern von Kaiser Joseph I. gezwungen worden war, wurde die Grenze stellenweise nach Westen zurückgeschoben; unverändert blieb nur der Abschnitt zwischen dem Regen, der Läckhen und dem Schachten; von dort aber „geht die Grenze auf das Regenfüzl zu, wo das Regengesprenge seinen Ursprung nimmt. Von besagtem Regenfüzl ist eine gerade Linie yber das Regengesprenge bis an die Spize des clainen Rachelbergs zu nemen; von der Spize des clainen Rachelbergs gehet die Landtgreniz auf den hechsten Gipfel des grossen Rachels und von dannen zu thall bis an den grossen Filz . . .“ (hier mündete die neue Grenze in die alte bayrisch-böhmische Grenze wieder ein)¹³. Dadurch fiel ein ausgedehnter Wald, der sog. Rachelwald, der vorher dem Glashüttenmeister Christian Poschinger gehörte, an die Krone Böhmen. Obwohl in dem am 7. 3. 1714 geschlossenen Rastatter Frieden bestimmt wurde, daß Kurbaiern alle vor Kriegsausbruch von ihm besessenen Lande, die anschließend verloren gegangen waren, wieder zurück erhalten sollte¹⁴, kam es dennoch hinsichtlich des Rachelwaldes vorerst zu keiner Rückgabe, da Österreich-Böhmen die Erfüllung der Vertragsbedingungen immer wieder geschickt hinaus zögerte, wobei auch die politische Entwicklung den Habsburgern wiederholt gute Vorwände lieferte.

Erst durch den am 3. 3. 1764 zwischen der Krone Böhmen und Kurbaiern geschlossenen Grenzhauptvertrag wurde dieses Problem endgültig bereinigt. Bayern erhielt dabei den größten Teil des 1708 verloren ge-

¹⁰ Weißthanner A., a. a. O., 269.

¹¹ HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 10; vgl. dazu die einschlägigen Ausführungen im Kapitel zur Geschichte des Pflegergerichts Weißenstein.

¹² HStAM, Zwiesel Ger. Lit. Nr. 3, Prod. 1; am 3. und 4. Juli 1609 wurden die „Gränizen der Herrschaft Zwißl gegen dem Khönigreich Beheim gelegen . . . ordentlich besichtigt und abgangan . . .“.

¹³ HStAM, Zwiesel Ger. Lit. Nr. 3, Prod. 6.

¹⁴ Blau Josef, Der Böhmerwald im spanischen Erbfolgekrieg, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Bd. 48/1910, 479 f.

gangenen Rachelwaldes wieder zurück, während ein weitaus kleineres Waldgebiet, seither der „böhmische Kameralwald“ genannt, bei Böhmen verblieb¹⁵.

Die 1764 festgelegte Grenze änderte sich in der Folgezeit nicht mehr und deckt sich genau mit der heutigen Grenze des Freistaates Bayern gegen die Tschechoslowakei.

Die ersten Gesamtgrenzbeschreibungen der Herrschaft bzw. des Landgerichts Zwiesel, in denen auch die Grenzen zu den benachbarten bayerischen Gerichten aufgezeichnet worden waren, lassen sich erst im 17. Jahrhundert finden. Zwar gab es auch schon im 16. Jahrhundert einige genaue Angaben für den Verlauf der Teilgrenzen Zwiesel—Bärnstein¹⁶ und Zwiesel—Eisenstein¹⁷, aber zu einer exakten Beschreibung der gesamten Grenzen des Landgerichts kam es erst am 15. 8. 1635 nach einer genauen Grenzbegehung durch die beiden Zwiesler Bürger Hanns Reminger und Hans Rabensteiner, die als Jäger und Wildhüter im Dienste des Landgerichts standen¹⁸. Nach ihren Angaben nahm die Grenze ungefähr folgenden Verlauf: Tausendbach — Schwarzach — Brücke zur Hofmark Bodenmais — Wildau — Hochzell — Arber — Hochstein — Teufelsbach — Regen — Eisenbach — Steffanikberg (Faulbaum) — Läckhen — Plaitzbach — Wilde Scheuereck — Hochviechtach — Buchwald (Schachten) — Regengespreng — Rachel — Flanitzbuch — Raifbach — Wagen-sonn — „Rernerprun“ — Tausendbach.

Diese Grenze bestand mit Ausnahme der bereits erwähnten Veränderung gegenüber Böhmen (1708/1764) und einer Verlegung der Eisensteiner Hofmarksgrenze vom Teufelsbach zum Seebach¹⁹ unverändert bis zur Eingliederung des Landgerichts Zwiesel in das Landgericht Regen im Vollzug der Neuorganisationsbestimmungen von 1802/03.

IV. Gliederung und Güterbestand des Gerichts im Jahre 1755

Das Landgericht Zwiesel besaß wegen seines geringen Güterbestands und der wenigen vorhandenen Orte weder im Jahre 1755 noch zu einer früheren Zeit irgendeine Unterteilung; das beweisen sowohl die Salbücher der „Herrschaft Zwißl“ von 1582¹ und von 1596² für die Zeit der degenbergischen Herrschaft als auch verschiedene nach der Übernahme durch

¹⁵ Blau Josef, a. a. O., 485.

¹⁶ HStAM, Auswärtige Staaten — Böhmen Lit. Nr. 46, fol. 132 v. (Beschreibung vom 11. 6. 1577); schon im Jahre 1566 war es wegen einiger Unklarheiten im Grenzverlauf zu Streitigkeiten und langwierigen Verhandlungen zwischen dem Pflegergericht Bärnstein und den degenbergischen Vormündern gekommen, deren Einzelheiten die Akten genau ersehen lassen. (HStAM, Auswärtige Staaten — Böhmen Lit. Nr. 44, fol. 507 ff.).

¹⁷ HStAM, Auswärtige Staaten — Böhmen Lit. Nr. 44, fol. 71 v. (vom Jahre 1584).

¹⁸ HStAM, Zwiesel Ger. Lit. Nr. 3, Prod. 2.

¹⁹ Vgl. Karte der Hofmark Eisenstein von M. Piendl in: Historischer Atlas von Bayern, Altbayern, Heft 5: Das Landgericht Kötzing.

¹ HStAM, Schwarzach Ger. Lit. Nr. 12, fol. 150 ff.

² HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 2.

den Landesherrn angelegte Verzeichnisse des Landgerichts Zwiesel, wie z. B. jene von 1639³ und 1689⁴.

Das gleiche gilt von einer Einteilung in Haupt- oder Obmannschaften; da sich die Degenberger in bewußter Frontstellung, vor allem im 15. Jahrhundert, an keine landesherrlichen Organisationsformen gebunden glaubten, kam es unter ihrer Herrschaft zu keiner Ausbildung von Hauptmannschaften; auch den landesherrlichen Beamten dieses Gebietes nach 1602 schien eine solche Organisation wohl im Hinblick auf die nur kleine Zahl von Ortschaften ziemlich bedeutungslos, so daß sie es nicht der Mühe wert fanden, das Versäumnis nachzuholen, wie das Fehlen solcher Mannschaften sowohl für das 17. wie auch für das 18. Jahrhundert klar beweist. Erst in einem „Verzeichnis der im Landgericht Regen vorhandenen Obmannschaften und der in selben liegenden dermaligen Gemeinheiten. Verfaßt den 16. Jänner 1809“⁵ finden sich auch die Orte des vormaligen Landgerichts Zwiesel in Obmannschaften eingeteilt, wobei jetzt allerdings beinahe jedes Dorf eine eigene Mannschaft bildete; diese Organisationseinteilung scheint jedoch sehr jungen Datums gewesen zu sein, da auch die Konskription von 1755 und das Hofanlagebuch von 1760 noch keine Haupt- oder Obmannschaften erwähnte. Vermutlich haben wir es hier mit Neubildungen zu tun, die auf Grund der Mandate vom 29. Juli 1779⁶ und vom 19. Mai 1784⁷ oder der noch jüngeren Verordnung vom 24. 3. 1802⁸ entstanden sind.

Im Gebiet des Gerichts Zwiesel lagen im Jahre 1755 16 unter selbständigen Ortsbezeichnungen geführte Siedlungen⁹, nämlich ein Markt, 11 Dörfer, 1 Einöde und 4 Glashütten, von denen aber zwei trotz ihrer getrennten Lage unter dem gleichen Ortsnamen erscheinen (= Oberfrauenau).

Auf diese 16 Siedlungen verteilten sich im Jahre 1755 103 nach dem Hoffußsystem klassifizierte Anwesen, 56 uneingehöfte Inhäusl (meist von Glashüttenarbeitern), 14 Hühäuser der bäuerlichen Wirtschaftsgemeinden, 4 Glashütten, 120 Anwesen und 12 sonstige Häuser (Amtshäuser usw.) im Markte Zwiesel und 2 Pfarrhöfe im Markte Zwiesel und im Dorf Frauenau (= Unterfrauenau), insgesamt also 311 Anwesen.

In der folgenden Aufstellung sind nur jene 103 Anwesen erfaßt, deren Größe nach dem Hoffußsystem berechnet wurde.

³ HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 6, fol. 3 f. „Verzeichnuß der Stött, Marckht, Hofmarchen, Dörffer, Flöckhen vnd ainsichtiger Gutter des churfrl. Landtgerichts Zwißl.“ (Vom 1. Juni 1639).

⁴ HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 6, fol. 13 f., Spezifikation über die im Landgericht Zwiesel liegenden Klöster, Propsteien, Städte, Märkte, Hofmarken, gefreiten Sitze, einschichtigen Güter usw.

⁵ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1626 Nr. 135.

⁶ Mayr Georg Karl, Sammlung der Kurpfalz — Baierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen, Bd. 1, 385 ff.

⁷ Mayr Georg Karl, a. a. O., Bd. 2, 1474 ff.

⁸ Reg. Bl. 1802, Sp. 259 f.

⁹ Eine Unterscheidung zwischen Dörfern und Weilern kennt die Konskription von 1755 nicht.

Sie verteilen sich nach der Hofgröße folgendermaßen:

Hofgröße:	$\frac{1}{1}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{2}{3}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	Zahl der Anwesen:
Zahl der Anwesen:	19	2	3	78	1	103

Die Gesamtsumme dieser Anwesen betrug demnach im Hoffußsystem $61 \frac{3}{4}$ ganze Höfe.

Alle 103 eingehöftten Anwesen gehörten 1755 zum Landgericht und Kastenamt Zwiesel¹⁰. Die einzige neben dem Kastenamt noch bestehende Grundherrschaft, das Gotteshaus Frauenau, besaß nur die 18 uneingehöftten Inhäusl in Unterfrauenau, die meistens Glashüttenarbeitern freistiftsweise überlassen waren.

Die halben Höfe allein machten 75,7 % des gesamten Güterbestandes aus; ihr im Verhältnis sehr hoher Prozentsatz läßt deutlich die gemeinsame Planungsstruktur bei der kolonisatorischen Erschließung dieses Raums im 14. Jahrhundert erkennen, für die uns auch das durch die Siedlungsgeographie bestätigte häufige Vorkommen von Waldhufendörfern und Straßenangerdörfern mit genau verteilter Gelängeflur einen zusätzlichen Beweis liefert.

Sämtliche eingehöftten Anwesen waren 1755 auf Erbrecht ausgegeben, das durch die von Abt Peter von Niederaltaich und Hartwig von Degenberg gemeinsam ausgestellte Freiungsurkunde¹¹ allen zukünftigen Siedlern am 22. 6. 1345 verliehen worden war und ebenso wie die durch Kaiser Ludwig dem Bayern 1342 erteilte Steuerfreiheit¹² bis zum 19. Jahrhundert unangetastet blieb.

V. Statistische Beschreibung

Die Zusammenstellung des Güterbestandes im Landgericht Zwiesel erfolgte auf Grund der Angaben der Konskription von 1755¹, in welcher sämtliche Anwesen des Gerichts mit ihrer Grundherrschaft, ihrem Recht und ihrer Hofgröße verzeichnet sind. Diese Güterbeschreibung wurde noch zusätzlich durch Heranziehung des Hofanlagebuchs von 1760², der Beschreibung der Urbarsbauern des Landgerichts und Kastenamts Zwiesel (undatiert)³, der Häuser- und Rustikalsteuerkataster des Landgerichts

¹⁰ In der Konskription von 1755 ist als Grundherr allerdings immer nur das Landgericht, nicht das Kastenamt genannt.

¹¹ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 2159.

¹² HStAM, Kaiser-Ludwig-Selekt Nr. 862.

¹ HStAM, Zwiesel Ger. Lit. Nr. 1.

² HStAM, Zwiesel Ger. Lit. Nr. 2.

³ Lütge Friedrich, Die landesherrlichen Urbarsbauern in Ober- und Niederbayern (in: Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. II, Jena 1943, S. 336 ff.). Der Bericht des Landgerichts und Kastenamts Zwiesel ist undatiert; allerdings darf man mit hoher Wahrscheinlichkeit auch hier das Stichjahr 1779, das für fast alle übrigen Kastenamtsberichte gilt, als Abfassungsjahr ansehen; unter gewissen Umständen, wenn man eine sehr lange Verzögerung in Betracht zieht, könnte man vielleicht noch das Jahr 1780 gelten lassen, das aber als äußerstes Grenzzjahr angesehen werden muß.

Regen vom Jahre 1808/1811⁴ und der Grundsteuerkataster des Landgerichts Regen (= Urkataster) vom Jahre 1843⁵, in denen häufig Hinweise auf frühere Gerichtsbarkeit und Rechte zu finden sind, ergänzt. Für die Zeit vor der Abfassung der Konskription 1755 gab es die für andere Gerichte bestehende Vergleichsmöglichkeit mit einer Hauptsteuerbeschreibung (1612/1721) nicht, da das Landgericht Zwiesel zusammen mit dem Markt Zwiesel steuerfrei war⁶; dafür konnte ein Güterverzeichnis vom Jahre 1689⁷ herangezogen werden, das bis auf zwei unbedeutende Ausnahmen, die allerdings nur die Hofgröße, nicht aber die Güterzahl betrafen, eine völlige Übereinstimmung mit der Konskription bis zu den 1/4-Höfen hinab zeigte.

In den Konskriptionen und Hofanlagebüchern nicht aufgeführt sind die unter Widdumsteuer, Prälatensteuer etc. stehenden Pfarrhöfe, ferner die Kirchen, dann die Amtsgebäude des Landesherrn und schließlich auch die Wohngebäude der Glashüttenwerksbesitzer; für diese Angaben bildete der Häuser- und Rustikalkataster (vgl. oben) die einzige Grundlage, da weitere Verzeichnisse darüber nicht greifbar waren.

Entsprechend den für alle Atlasarbeiten geltenden Grundsätzen wurden die Hausnamen der Güter nach den Angaben des Hofanlagebuchs und der ersten Grundsteuerkataster angeführt. In diesem Zusammenhang ist es von Interesse, daß gerade in diesem Landgericht, das sowohl durch seine entwicklungsgeschichtliche Homogenität als auch vor allem durch seine geographische Abgeschlossenheit ein typisches Beispiel für namenbewahrende Tradition sein müßte, die Hausnamen sich in dem halben Jahrhundert, das zwischen der Abfassung des Hofanlagebuchs und der ersten Häuser- und Rustikalsteuerkataster liegt, häufig wandelten und auch in der Folgezeit bis zur Gegenwart einer dauernden Veränderung unterworfen waren. Vielleicht darf man in der Tatsache, daß gerade die Hausnamen selten in der Schreibtradition erscheinen, die Ursache sehen, daß diese Namen nicht die durch die geographische Randlage des Gerichts eigentlich erwartete Konstanz aufweisen.

Um diesem Namenswechsel in der erfaßten Zeit von 1760 bis 1808/11 etwas nachzuspüren, wurde bei allen Hofnamen, die sich im Kataster von 1808/11 gegenüber denen im Hofanlagebuch geändert hatten, in Klammern der neue Name mit der Jahreszahl von 1808/11 angegeben. Vergleicht man die Veränderungen untereinander, so läßt sich in vielen Fällen feststellen, daß gerade der Name des Anwesenbesitzers zur Zeit der Abfassung des Hofanlagebuchs ausschlaggebend für die neue Hofnamensform in den ersten Grundsteuerkatastern wurde. Diese Feststellung einer häufig generationsbedingten Namengebung bei den Anwesen läßt

⁴ StA Landshut.

⁵ StA Landshut.

⁶ Vgl. das Kapitel: Zur Geschichte des Gerichts.

⁷ HStAM, Weißenstein Ger. Lit. Nr. 6 fol. 25 ff. „Specification der in dem churfürstl. Lanndtgericht Zwißl verhandndten Herrschafften, Hofmarchen, Süz, vnnd Sedl, Item ainsichtigen Vnnderthonnen, gannzen vnd halben auch Viertelhöf dann Pausölden vnnd der Nidergerichtbarkheit vnnd Grundtherrschafft vnnderworffen seindt. Actum den 15. Febr. anno 1689.“

sich auch in einem Vergleich der Besitzernamen der Konskription 1755 und der Hausnamen 1760 treffen, da sich des öfteren beide Namen völlig decken.

Was den formalen Ursprung der Hausnamen betrifft, so kann man neben den Familiennamen auch Vornamen und Berufsbezeichnungen finden, die in unserem Falle einen Hinweis auf eine soziologisch und wirtschaftlich kaum differenzierte Gesellschaftsstruktur geben.

Für die hier gewählte Schreibweise der Hofnamen gelten die bereits für den statistischen Teil des Landgerichts Regen näher ausgeführten Richtlinien⁸.

In der folgenden Beschreibung sind bei den einzelnen Orten die Güter nicht in der Reihenfolge aufgeführt, in der sie in der Konskription stehen, sondern nach der Größe ihres Besitzes geordnet. Eine Gliederung nach Grundherrschaften mußte ganz entfallen, da bis auf eine Ausnahme⁹ sämtliche Anwesen des Landgerichts Zwiesel landesherrlich sind und zum Kastenamt gehören. Eine Unterteilung des Landgerichts läßt sich zu keiner Zeit feststellen, was man wohl durch die geringe Zahl der Ortschaften erklären kann¹⁰.

Aufgeführt werden nun

1. die landgerichtsunmittelbaren Orte
2. der Markt Zwiesel

1. Landgerichtsunmittelbare Orte

Rabenstein¹¹ (D mit Schloß, Gde), 2 Anw.: Landgericht Zwiesel 2 je $\frac{1}{1}$ ¹² (Rabensteiner Glashüttengut), uneingehöft: Landgericht Zwiesel 1 Glashüttenwerk, 14 Inhäusl für Glashüttenarbeiter, 1 Mahl- und Sägemühle, 1 Zieglofen.

*Gliederung des Anwesen- und Häuserbestandes nach dem Kataster 1808:*¹³

1 Wohnhaus, 1 Nebenwohnhaus, 1 Maierhaus nebst Ökonomie (siehe oben: 2 je $\frac{1}{1}$), 1 Glasfabrik nebst dazugehörigen Gebäuden, 12 Arbeiterwohnhäuser, 1 Mahl- und Sägemühle (siehe oben!).

⁸ Vgl. Teil I, Landgericht Regen, Kapitel: Statistische Beschreibung, Anmerkung.

⁹ Vgl. Pfarrdorf Frauenau, heute Unterfrauenau (Pfd); Grundherr: Pfarrgotteshaus Frauenau bzw. Propstei Rinchnach, vor 1688 ebenfalls das Landgericht Zwiesel.

¹⁰ Es findet sich auch keine Einteilung der Ortschaften in Obmannschaften für die Zeit bis ca. 1800; über das Erscheinen von Obmannschaften in Akten aus den Jahren 1809 und 1811 vgl. das Kapitel: Gliederung und Güterbestand des Gerichts im Jahre 1755.

¹¹ Über alle hier in Betracht kommenden Bemerkungen betr. Schreibweise der Ortsnamen, Gemeindezugehörigkeit, Anwesenanzahl etc. vgl. Teil I, Das Landgericht Regen, Kapitel Statistische Beschreibung, Anmerkungen.

¹² Vgl. Konskription 1755: „Besüzt auch an darzue gehörigen Feldt et Wiesgrundten, ab welchen für zwey Höf die Anlagen entrichtet werden . . .“

¹³ Über die Veränderungen der Grundherrschaft und des Eigentums seit 1755 siehe Kapitel: Zur Geschichte des Gerichts — Die Glashütten des Gerichts. 1808 sind das Wohnhaus, das Nebenwohnhaus und das Glashüttenwerk grundzinsiges Eigentum der Familie Kisling. Das Maierhaus und die Arbeiterwohnhäuser sind ludeigen.

Rabensteiner „neue Hütte“ (Regenhütte, D, Gde Rabenstein), 9 Arbeiterwohnhäuser.

Rabensteiner „alte Hütte“ (Althütte, W, Gde Rabenstein), 4 Arbeiterwohnhäuser¹⁴.

Zwieselberg (D, Gde Bärnzell), 8 Anw.: Landgericht Zwiesel 2 je $\frac{3}{4}$ (Mühladerl (Fritziesel), Hiermer Heisl (Fritzingut)), 6 je $\frac{1}{2}$ (Lippelmiertl (Lenz), Pinknerjoel (Weiß), Paurnveithl (Thomassepp), Langchristl (Schauer), Ebmerhanserl (Hauer), Grennerhanserl (Fridl)), Gmain 1 Hüthaus¹⁵, 1 Flachsbrechhaus (1808)¹⁶.

Innenried (D, Gde Klautzenbach), 9 Anw.: Landgericht Zwiesel 8 je $\frac{1}{2}$ (Sturmwoferl (Estler), Schneiderlenz (Schönauer)¹⁷, Staintommerl (Koller), Panzergörgl (Kalnhofer), Huetterpauli (Pledl), Schließlmayr (Gierscheck), Gronnerhänsel, Sternheisl (Schröder, Schauer¹⁸)), $\frac{1}{16}$ (Gierscheckgüt)¹⁹, Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Außenried (D, Gde Brandten), 8 Anw.: Landgericht Zwiesel 6 je $\frac{1}{2}$ (Kagerpaurmichl (Wenzl), Wurzergörgl (Wurzer), Alte Ruedererhänsel, Junge Sigl, Painkover, Kallnhofer (Kreuzer, Andreessepp, Schauer, Hackl²⁰)), $\frac{1}{16}$ (Weberhäusl)²¹, Ludeigen $\frac{1}{16}$ (Ruederergüt)²², Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Klautzenbach (D, Gde), 9 Anw.: Landgericht Zwiesel 3 je $\frac{1}{1}$ (Pruckmayrhänsel (Geiger- oder Hofbauerngut), Zellnerstephl (Schiller), Kraus-

¹⁴ Die insgesamt 25 Arbeiterwohnhäuser des Katasters von 1808 enthalten auch die „14 Inhäusl“ der Konskription, die aber dort noch nicht lokal aufgeteilt sind; die „Alte Hütte“ ist vielleicht erst nach 1760 angelegt worden. Sicher nach 1760 ist die „Neue Hütte“ errichtet worden.

¹⁵ Die Hüthäuser der Ortschaften des Landgerichts Zwiesel fehlen in der Konskription; sie erscheinen zum erstenmal im Hofanlagebuch 1760, allerdings ohne Hoffußangabe; erst in den Häuser- und Rustikalsteuerkatastern sind sie als Sechzehntel-Höfe eingetragen.

¹⁶ Die Flachsbrechhäuser der Ortschaften des Landgerichts Zwiesel finden sich zum erstenmal in den Häuser- und Rustikalsteuerkatastern (1808/11) verzeichnet.

¹⁷ In der Konskription 1755 mit Schneidergerechtigkeit.

¹⁸ Die Hofnamen des Grundsteuerkatasters 1808 lassen sich für diese beiden Anwesen nicht mehr eindeutig mit den Hofnamen des Anlagebuchs zur Deckung bringen.

¹⁹ Das Gierscheckgüt, vermutlich ein kleines Zubaugut zum Gierscheckhof (Schließlmayrgut), fehlt sowohl in der Konskription als auch im Hofanlagebuch; es muß also nach 1760 und vor 1808 entstanden sein; da es auch im Bericht der bayerischen Kastenämter (KAM GR 1052/7) unter dem Landgericht und Kastenamt Zwiesel in der Beschreibung des Dorfes Innenried (undatiert, vermutlich 1779/80 siehe oben!) fehlt (vgl. Lütge, a. a. O., S. 336), darf man wohl mit Sicherheit annehmen, daß es erst nach 1779/80 entstanden ist.

²⁰ Die Hofnamen des Häuser- und Rustikalsteuerkatasters (1808) lassen sich für diese 4 Anwesen nicht mehr eindeutig mit den Hofnamen des Anlagebuchs (1760) zur Deckung bringen.

²¹ Fehlt in der Konskription, im Hofanlagebuch und im Kastenamtsbericht von 1779/80, kann also erst nach 1780 und vor 1808 angelegt worden sein; besaß auch die Webergerechtigkeit.

²² Fehlt in der Konskription, im Hofanlagebuch und im Kastenamtsbericht von 1779/80 (vgl. Lütge a. a. O., S. 336), muß also nach 1780 und vor 1808 angelegt worden sein; das erklärt auch die Tatsache, daß es im Kataster als ludeigen erscheint.

christl (Kilger)²³), 6 je $\frac{1}{2}$ (Frieslhäusl, Lambrecht, Schäbel, Spicker Hansl, Khue Michel, Adam Hansl), Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

„Neubau“ („Neuhaus“, heute Rieshaus, W, Gde Lindberg), 1 Anw.: Landgericht Zwiesel $\frac{2}{3}$ (Geigergörgn (Beybauer)).

Untierzwieselau (D, Gde Lindberg), 3 Anw.: Landgericht Zwiesel 2 je $\frac{2}{3}$ (Geigerhansgiergl, Geigerhansmichl (Bauerngiergl)), $\frac{1}{16}$ Geigermühlhof)²⁴.

Oberzwieselau (D mit Schloß, Gde Lindberg), 2 Anw.: Landgericht Zwiesel 2 je $\frac{1}{1}$ (Glashüttengüter)²⁵, uneingehöft: 1 Glashüttenwerk (Preislerhütte (Hilzenhütte)), 14 Inhäusl für Glashüttenarbeiter, 1 Hausmühle, 1 Sägemühle, 1 Zieglofen.

Gliederung des Anwesen- und Häuserbestandes nach dem Kataster 1808:

Ludeigen²⁶: 1 Wohnhaus, 1 Handwerkernebenhaus, 1 Ökonomiehofbau (eingehöft 2 je $\frac{1}{1}$, siehe oben!), 1 Glashüttenwerk mit Nebengebäuden, 1 Mahl- und Sägemühle, 23 Arbeiterwohnhäuser.

Lindberg (Kirchdorf, Gde), 19 Anw.: Landgericht Zwiesel 19 je $\frac{1}{2}$ (Reibermirtl (Fischer), Unterberger (Paternoster), Unterberger Zubaugut (Weglthoma), Federl Hans (Graßl), Neuberger, Klingeranderl (Klingsen), Schrödergirgl, Greinerdickerl (Schrödermichl), Untere Remben (Hakl), Wirtshaus, Jaclenz (Edenhofer), Widerer (Bauerngiergl), Stüffter Fridl (Kronberger), Kaspar Reyserer (Weitenbauer), Maurerhänsl (Teufel), Sternfranzl (Strobl), Frizaderl (Puchinger), Allmerhänsl (Salzer)²⁷, Widerer (Weiß)²⁸, Gmain 1 Ochsenhüthaus, 1 Kühhäthaus, 1 Stierhüthaus, 2 Flachsbrechhäuser (1808), Staatseigentum 1 Pottaschensudhütte am Waldhaus (1808)²⁹.

Ferner ist im Kataster (1808) bei Lindberg noch aufgeführt:

Lindbergmühle³⁰ (D, Gde Lindberg), 1 Anw.: Rentamt Regen in Zwiesel $\frac{1}{12}$ (Die Mühle).

²³ Hat eine kleine Hausmühle dabei.

²⁴ In der Konskription und im Hofanlagebuch gibt es noch keinen Geigermühlhof, sondern nur eine kleine Mahl- und Sägemühle ohne Hoffußangabe, die zum Geigerhansgierglgut gehört, aber von beiden Anwesensbesitzern benützt wird. Im Kataster (1808) erscheint diese kleine Mühle eingehöft als $\frac{1}{16}$ -Geigermühlhof, der im Besitz der Gemeinde ist, aber zum Rentamt Regen in Zwiesel grundbar ist.

²⁵ Vgl. Konskription 1755 „... Besüzt auch an darzuegehörigen Veldt- vnd Wiesgründten ab welchen die Anlagen für zwey ganze Höfguett gemacht werden ...“

²⁶ Vermutlich nach der Übernahme der Oberzwieselauer Glashütte durch den Oberfrauenaauer Hofmarksherrn Ritter Benedikt von Poschinger wurde die Grundherrschaft abgelöst und die Hütte und der gesamte Besitz ludeigen gemacht, vgl. Kapitel: Zur Geschichte des Gerichts — Die Glashütten des Gerichts.

²⁷ In der Konskription 1755 mit Webergerechtigkeit.

²⁸ In der Konskription 1755 mit Webergerechtigkeit.

²⁹ Diese staatseigene Pottaschensudhütte am Waldhaus findet sich zum erstenmal im Häuser- und Rustikalsteuerkataster 1808; sie ist in der Folgezeit nicht mehr festzulegen, muß also entweder abgegangen oder in einer Neusiedlung, z. B. dem Waldhaus (Zwiesler Waldhaus?), aufgegangen sein.

³⁰ Die Lindbergmühle erscheint zum erstenmal im Hofanlagebuch 1760 als „Gemeindemühlerl“ ohne Hoffußangabe und gehört grundherrschaftlich wie das ganze Dorf Lindberg zum Landgericht Zwiesel; das bedeutet allerdings nicht, daß sie

„Frauenau“ (Oberfrauenau, D mit Schloß, Gde Frauenau, und Unterfrauenau, Pfd, Gde Frauenau), Landgericht Zwiesel $\frac{1}{1}$ (Glashütten-
gut)³¹, uneingehöft: 1 Glashütte (Aurhütte)³², 10 Inhäusl für Glashüt-
tenarbeiter, 1 Hausmühle, 1 Sägemühle. Gotteshaus Frauenau resp.
Propstei Rinchnach³³: uneingehöft 1 Hofbau, 18 Inhäusl³⁴, 1 Mesner-
häusl³⁵, 1 Glashütte³⁶.

Gliederung des Anwesen- und Häuserbestandes nach dem Kataster 1808:

„Oberfrauenau“ (Hofmark)³⁷, Ludeigen 1 Wohnhaus, 1 Handwerkerne-
benhaus, 1 Leibtumhaus, 1 Ökonomiegebäude (eingehöft $\frac{1}{1}$ siehe oben),
1 Mahl- und Sägemühle, 2 Glasfabriken³⁸, 15 Arbeiterwohnhäuser.

„Dorf Frauenau“ (Unterfrauenau), 7 Anw.: Laudemialfreies Eigentum³⁹:

nicht schon vor der Abfassung des Hofanlagebuchs bestanden hat; sie wurde nur deshalb in der Konskription 1755 nicht verzeichnet, weil sie ähnlich wie die Hüt-
häuser nicht eingehöft war und keine Abgaben für sie gereicht wurden. Außerdem
war sie auch 1760 schon im Besitz der „Gmain“.

³¹ Vgl. Konskription 1755 „... zu demme besüzt ernanter Poschinger an Veldt
vnd Wiesgründten wofür die Anlagen für ainen ganzen Hof zur Erlag kchom-
men ...“.

³² Vgl. Konskription 1755 „... von ainen Glashittenwerch in der churfrtl. Wald-
tung ausser der gült mit nichts belegt ...“.

³³ So in der Konskription (1755), im Hofanlagebuch (1760) und im Kastenamts-
bericht (1779/80).

³⁴ Auf Anbefehl der Hofkammer vom 26. Dezember 1688 mußte das Land-
gericht Zwiesel 1 Hofbau und 4 Inhäusl, die Franz Poschinger zu Frauenau erb-
rechtsweise besessen hatte, ordentlich extradieren „iedoch gegen reservirt völliger
Jurisdiction“, d. h. die Anwesen gingen in die Grundherrschaft des Pfarrgottes-
hauses Frauenau bzw. der Propstei Rinchnach über (vgl. Kapitel: Zur Geschichte
des Gerichts); seitdem ist ein Konventual des Klosters auf dem Hofbau, der zu-
gleich Pfarrer des Gotteshauses „Unserer Lieben Frau“ in Frauenau ist. In der
Zeit von 1688 bis 1755 sind noch 14 weitere Inhäusl dazugekommen, die aber in
der Konskription alle uneingehöft sind. Ihre Besitzer zahlten bis 1755 an das
Gericht nur das Herdstättgeld. Die Häuser sind ihnen von der Propstei „thails
auf Leib vnd die übrigen freystüftweis erlassen ...“.

³⁵ Zu den 18 Inhäusln der Konskription 1755 kommt im Hofanlagebuch 1760
noch das „Mesnerhäusl“, das im ersten Kataster mit $\frac{1}{16}$ eingehöft ist.

³⁶ Vgl. Konskription 1755 „... Item dem andern Glashittenwerch in dem Frauen-
auer Waldt, welches aber nur zu zeiten vnd zwar dermallen im Sommer, da das
obige allwegen still stehet, getriben wurht, hat ebenmessig ausser der gült keine
andere raichnus.“

³⁷ Das Glashüttengut des Benedict Poschinger wurde mit Urkunde vom 18. Okto-
ber 1785 zur Hofmark erhoben (HStAM, Zwiesel Ger. Lit. Fasz. 4 Nr. 12), dem
Besitzer die niedere Gerichtsbarkeit verliehen; das Geschlecht der Poschinger wurde
mit Ritterdiploma vom 17. September 1790 geadelt und in den Ritterstand er-
hoben (HStAM, Adelsmatrikel-Akten, Ritter P 19 bis 21). Vgl. Kapitel: Zur Ge-
schichte des Gerichts — Die Glashütten des Gerichts.

³⁸ Es konnte nicht festgestellt werden, ob die zweite der hier verzeichneten Glas-
fabriken das alte oben erwähnte Glashüttenwerk im Frauenauer Wald ist (vgl. An-
merkung 1) oder eine Neugründung. Die größere Wahrscheinlichkeit kommt der
ersten Möglichkeit zu, nach der nämlich Poschinger nach der Hofmarkserhebung
von (Ober-) Frauenau auch das grundherrschaftlich zur Propstei Rinchnach ge-
hörende Werk als ludeigen erwarb.

³⁹ Bei der Aufhebung des Klosters Niederaltaich und der demselben inkorporier-
ten Propstei Rinchnach durch die Säkularisation wurde ein Teil der grundherr-
schaftlich zum Pfarrgottesdienst Frauenau resp. zur Propstei Rinchnach gehörigen
Inhäusl in laudemialfreies Eigentum umgewandelt; damit im Zusammenhang steht

$\frac{1}{8}$ (Wirtsgüt); 5 je $\frac{1}{12}$ (Graßl, Perndl⁴⁰, Edenhofer, Hakl, Leidl), $\frac{1}{16}$ (Dick), 9 uneingehöfte Wohnhäuser: Grundzinsbar zum Rentamt 8 Ludeigen 1, Gmain 1 Flachsbrechhaus; Pfarrgotteshaus Unsere Liebe Frau⁴¹, Schul- und Mesnerhaus $\frac{1}{16}$, Pfarrhaus und Ökonomiegebäude (= Pfarrhof)⁴².

Dörfel (D, Gde Frauenau), 8 Anw.: Landgericht Zwiesel 6 je $\frac{1}{2}$ (Drachser, Göstlchristl (Hakl), Kronschnabl, Paurnhansl (Pichler), Artbauer, Hierberstehpl (Rankl)), Rentamt 2 je $\frac{1}{16}$ (Weber⁴³, Puchinger)⁴⁴, Gmain 1 Hüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Bärnzell (D, Gde), 14 Anw.: Landgericht Zwiesel 5 je $\frac{1}{1}$ (Schiffermiertl (Hakl), Stiglersepperl (Paternoster), Schweizermichel (Paternoster), Wurnhier (Allmer), Poxhorngörgl (Kren)), 9 je $\frac{1}{2}$ (Allmerhansl, Hallerpaur, Sailler, Ebenpaur, Schneck, Schirmberfranzl, Wöhrmürtl, Moreth, Warttneranderl (Edenhofer, Reiß, Bauernjakl, Reisingörg, Böhm, Frießl, Fritz, Straßer, Reiß⁴⁵); Gmain 1 Gemeindehüthaus, 1 Kuhhüttenhaus, 2 Flachsbrechhäuser (1808).

Griesbach (D, Gde Bärnzell), 10 Anw.: Landgericht Zwiesel $\frac{1}{1}$ (Ebnerjakl) 9 je $\frac{1}{2}$ (Schmidtanderl (Straßer), Paumanhansjoel (Mühlhans), Fischerjakl, Siezpaur (Braumandl), Paurnnicl (Rankl), Schillerhiesl (Schröder), Schreinerlhänsl (Preus), Stainhard (Rankl, Schauer)), Lud-eigen: 1 Wohnhaus mit Stall (uneingehöft) (1808)⁴⁶, Gmain 1 Ochsenhüthaus, 1 Kuhhüthaus, 1 Flachsbrechhaus (1808).

Flanitz (D, Gde Frauenau), 15 Anw.: Landgericht Zwiesel 5 je $\frac{1}{1}$ (Kronschnablmiertl (Felner), Schinckhänsl (Fischer), Grueberadam (Moser), Traxlermichl (Hakl), Schlechte Paur (Schreinerbauer)), 9 je $\frac{1}{2}$ (Rancklgörgl (Schiller), Predlhänsl (Piendl), Reiffchristl (Hakl), Flanitzmühl, Prihlerjoel (Weiß), Grundstainerhansl (Moser), Pündtergotthardt

auch die Tatsache, daß gerade diese „Häusl“ im Kataster 1808 alle eingehöft sind; das genaue Jahr der Hoffußenteilung konnte allerdings nicht ermittelt werden (vielleicht erst das Jahr der Abfassung des Katasters?).

⁴⁰ Hat nach den Angaben des Häuser- und Rustikalkatasters die Webergerechtigkeit.

⁴¹ Pfarrgotteshaus wie alle Kirchen weder in der Konskription noch im Hofanlagebuch verzeichnet (vgl. Einleitung zur statistischen Beschreibung).

⁴² Diese Ökonomiegebäude des Pfarrhofs ist mit dem Hofbau der Konskription identisch, der 1688 an die Propstei extradiert worden mußte.

⁴³ Im Kataster mit Webergerechtigkeit; davon der Hausname.

⁴⁴ Diese beiden $\frac{1}{16}$ -Anwesen fehlen in der Konskription, im Hofanlagebuch und im Kastenamtsbericht; sie müssen also nach ca. 1780 und vor 1808 entstanden sein; 1808 sind sie als grundherrschaftlich zum Rentamt Regen in Zwiesel gehörig verzeichnet, vor 1803 gehörten sie als Urbarsgüter vermutlich zum Landgericht Zwiesel.

⁴⁵ Die Hofnamen des Hofanlagebuchs für die 9 halben Höfe sind z. Zt. der Anlage des Häuser- und Rustikalsteuerkatasters 1808 nicht mehr im Gebrauch und lassen sich daher nicht mehr mit Hilfe der für diese Arbeit benützten Quellen mit den Hofnamen im Kataster 1808 einwandfrei in Übereinstimmung bringen. Es wurden deshalb die Hofnamen des Hofanlagebuchs als auch des Katasters in der Reihenfolge ihrer ursprünglichen Ordnung in den beiden Quellen unabhängig voneinander aufgeführt.

⁴⁶ Zum erstenmal im Häuser- und Rustikalsteuerkataster 1808 verzeichnet, also nach 1779/80 und vor 1808 errichtet.

(untere Hahl), Maurerthoma, Mosergörgl (Schauerwoferl), Brenn)⁴⁷, $\frac{1}{4}$ (Söldengützl (Steinhart)), Ludeigen: 1 Wohnhaus mit Stall (uneingehöft) (1808)⁴⁸; Gmain 1 Ochsenhüthaus, 1 Kuhhüthaus, 2 Flachsbrechhäuser (1808)⁴⁹.

Zum erstenmal im Häuser- und Rustikalsteuerkataster 1808 als zum Steuerdistrikt Lindberg gehörend verzeichnet:

Zwiesler Waldhaus (D, Gde Lindberg), 1 Anw.: Rentamt $\frac{1}{4}$ (Waldhaushof), uneingehöft: 1 Sägemühle⁵⁰ (Waldhaussägemühle).

Zell (W, Gde Frauenau), 3 Anw.: Grundbarfreies Eigentum $\frac{1}{12}$ (Marx), 2 je $\frac{1}{16}$ (Weinberger, We.); ludeigen 1 Wohnhaus (Sager) (uneingehöft), grundzinsbares Eigentum (Grundzins zum Rentamt) 1 Wohnhaus (Ernst) (uneingehöft).

Althütte (D, Gde Frauenau), 5 Anw.: Laudemialfreies Eigentum 4 je $\frac{1}{12}$ (Hahl, König, Siezberger, Hahl), $\frac{1}{16}$ (Wolf); Gmain 1 Flachsbrechhaus.

Lüfteneck (W, Gde Frauenau), 2 Anw.: Laudemialfreies Eigentum 2 je $\frac{1}{12}$ (Kalnhofer, Schönberger); grundzinsbares Eigentum (Grundzins zum Rentamt) 2 Wohnhäuser (Weber, Siezberger) (uneingehöft).

Reifberg (D, Gde Frauenau), 2 Anw.: Laudemialfreies Eigentum 2 je $\frac{1}{12}$ (Maurer, Lohberger); grundzinsbares Eigentum (Grundzins zum Rentamt): 4 Wohnhäuser (Halser, Bauer, Kalnhofer, Weber) (uneingehöft).

2. Markt Zwiesel (seit 11. 4. 1904 Stadt)

Zwiesel, am Zusammenfluß des Großen und Kleinen Regen gelegen (zwiesel (= Gabel) < zuuisela, zuisila)⁵², war lange Zeit bis etwa zur Mitte des 14. Jahrhunderts der äußerste Endpunkt der erst seit Beginn des zweiten Jahrtausends langsam von Westen gegen den hohen Böhmerwald vordringenden Rodungs- und Siedlungsbewegung. Seine Lage in der tiefen Waldeinsamkeit mag der Grund gewesen sein, weshalb sich um seine Entstehung verschiedene Sagen bildeten, von denen jedoch keine einer kritischen historischen Untersuchung standzuhalten vermochte.

⁴⁷ Durch die vollkommene Veränderung der Namen dieser beiden $\frac{1}{2}$ -Höfe zwischen 1760 (Hofanlagebuch) und 1808 (HR-Kataster) lassen sich die verschiedenen Hofnamen der beiden Quellen nicht mehr zweifelsfrei in Übereinstimmung bringen; sie wurden deshalb in der Reihenfolge ihrer Ordnung in den Quellen nur vergleichend nebeneinander gestellt.

⁴⁸ Zum erstenmal im Häuser- und Rustikalsteuerkataster 1808 verzeichnet, also nach ca. 1780 und vor 1808 errichtet.

⁴⁹ Im Kastenamtsbericht des Landgerichts und Kastenamts Zwiesel (ca. 1779/80) (vgl. Lütge a. a. O., S. 339) sind nach der Ortschaft Flanitz noch die drei Glashütten Schönau ($\frac{1}{1}$), Klingenbrunn ($\frac{1}{2}$) und Reichenberg ($\frac{1}{2}$) und die sieben Waldhäuser (7 je $\frac{1}{8}$) verzeichnet, die vorher zum Kastenamt Pernstein gehörten (Hilz, Hanß Michel „... ist mit nachfolgenden 2 auch Glashütten — Gutsbesitzern samt den 7 Waldhäusern ... vorhin zum Landgericht Pernstein urbar gewesen, nunmehr aber behalt des unterm 31. August 1767 anhero erfolgt gnädigsten Hofkammerbefehls hiesigem Landgericht Zwiesel beygelegt worden“). Aber bereits 1808, als die Kataster abgefaßt wurden, befinden sich diese Ortschaften wieder bei ihrem früheren Landgericht Bärnstein, nachmals Grafenau genannt.

⁵⁰ Mit Sägmühlgerechtigkeit; die Sägmühle gehört zum Waldhaushof.

⁵¹ Mit Wagnergerechtigkeit.

⁵² Vgl. Schmeller Andreas, Bayerisches Wörterbuch, München 1877.

Die erste Erwähnung des Ortes findet sich im ältesten Niederaltaicher Urbar von 1254, in dem unter den zur Propstei Rinchnach gehörenden Gütern auch „Zwiesel villam que est inculta et prata“ aufgeführt ist⁵³. Diese Notiz weist Zwiesel jener durch die Schenkung Kaiser Konrads II. von 1029 an die neuerrichtete Cella in Rinchnach eingeleiteten niederaltaichisch-rinchnachischen Rodungsperiode zu, die sich etwa von 1040 bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts erstreckt haben muß. Die vom übrigen klösterlichen Siedlungskomplex etwas abseitige Lage erklärt sich vielleicht daraus, daß der Ort an jener Furt entstand, durch die der bereits aus dem ersten Jahrtausend stammende Handelsweg nach Böhmen den Kleinen Regen durchquerte, und dadurch zugleich als Rastort für die durchziehenden Säumer diente.

Schon 1255 wird Zwiesel ein zweites Mal genannt, wobei es sich dieses Mal um die genaue Bestimmung der Seelsorgezuständigkeit handelt, die wegen der abgelegenen Lage seit der Errichtung einer Expositur der Pfarrei Regen in Rinchnach etwas problematisch geworden war⁵⁴.

Als nach dem Aussterben der Grafen von Bogen 1242 die Wittelsbacher das gewaltige Erbe übernahmen und allmählich mit einer umfassenden Organisation dieses Raums begannen, wurde Zwiesel auf Grund seiner günstigen Lage Mautstelle für den hier aus- und eingehenden Verkehr auf dem Saumsteig nach Böhmen, wie eine Eintragung im 1. Urbar des Vitztumamts Straubing von 1301/07 zeigt⁵⁵. Eine Änderung in der Grundherrschaft hatte sich indessen dabei nicht vollzogen; auch weiterhin gehörte Zwiesel zu Rinchnach-Niederaltaich und sogar von der Maut besaß der Herzog nur ein Drittel.

Im zweiten Urbar des Vitztumamtes Straubing von 1312⁵⁶ wird Zwiesel zum ersten Mal als Markt bezeichnet, wenn es wörtlich heißt: „Nota muta Zwiesel in foro . . .“; diese Erwähnung eines Markts erhält durch eine Urkunde vom 6. 11. 1320 eine zusätzliche Ergänzung⁵⁷, die zugleich einen indirekten Hinweis auf seine Entstehung gibt; als nämlich Abt Friedrich von Niederaltaich die ganze Maut, einschließlich des herzoglichen Drittels, das er als Pfand im Besitz hat⁵⁸, an Hartwig von Degenberg auf dessen Lebzeiten verleiht, bestätigt ihm dieser, daß er im Falle der Nichtbeachtung der gestellten Bedingungen „ . . . vürbas auch nimer mit der mautt ze schaffen“ haben solle; außerdem fügt er noch hinzu: „Ich scholl auch mit chainer stift noch mit chainem marchtgericht, won das zu der Mautt gehort, noch mit chainer stewart nicht ze handeln haben in dem marcht datz Zwiesel“.

Dieser Markt mit seinen Rechtsgepflogenheiten war also aus der Maut und der niederaltaichischen Grundherrschaft entstanden, wobei ursprünglich auch die Tatsache, daß der Herzog ein Drittel dieser Maut besaß, eine bestimmte Rolle gespielt haben mag. In der Folgezeit verblieb der

⁵³ HStAM, Niederaltaich Kl. Lit. Nr. 39 (= Fotoband 26/I, fol. 94).

⁵⁴ Notizenblatt 6/1856, Kopialnotiz vom 16.—23. 5. 1255: „villa etiam in Zwisil iura ecclesiastica recipiet in Regn et ibidem habebit sepulturam . . .“.

⁵⁵ MB XXXVI/I, 457: „Daz ist dev maut datz Zwiseln“.

⁵⁶ MB XXXVI/II, 296.

⁵⁷ HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 2153.

⁵⁸ QE VI, 1961, 63—66.

Markt im Bereich der klösterlichen Grundherrschaft, so daß er praktisch stagnierte. Zudem hatten seit 1342 die Degenberger den Blutbann über den gesamten Raum Zwiesel-Frauenau erhalten, so daß der Markt vom eigentlichen Landesherrn immer stärker abgedrängt und gewissermaßen abgeschnürt wurde⁵⁹. Während der Herzog sein ganzes Interesse dem zentraler gelegenen Markt Regen zuwandte und das auch durch die Verleihung von Privilegien und weiteren Jahrmärkten spüren ließ, wurde Zwiesel durch den gegen Ende des 14. Jahrhunderts allmählich entstehenden und über eineinhalb Jahrhunderte dauernden Streit um Grundherrschaft und Niedergericht zwischen denen von Degenberg und Kloster Niederaltaich an jeder Weiterentwicklung gehindert. Kein Privileg aus dieser Zeit läßt irgendeinen Ansatz zu einem besonderen Marktrecht erkennen.

In der ersten Zeit mag noch Niederaltaich durch seine Grundherrschaft und durch die Maut das 1320 sog. „Marchtgericht“ ausgeübt haben, aber das Auftauchen eines degenbergischen Richters in Zwiesel um 1400, dessen Rechtssprechung auch die wenigen Dörfer des Gebietes unterstanden, beweist, daß die Degenberger sich langsam von der Blutgerichtsbarkeit auch hinab in die niedere Gerichtsbarkeit und die Grundherrschaft vorarbeiteten⁶⁰. Eine Verbesserung der Situation des sog. Markts brachte erst das unmittelbare Eingreifen des Landesherrn. Im Anschluß an die Niederlage der erst kurz vorher in den Reichsfreiherrnstand emporgestiegenen Degenberger im Böcklerkrieg erhalten die Bewohner des Marktes Zwiesel von Herzog Albrecht IV. am 6. 12. 1471 verschiedene kleinere Vorrechte zugesprochen, so u. a. Abgabefreiheit auf dem Holz, das Fischrecht in allen Bächen der Herrschaft Zwiesel außer dem Regen und seinen Nebenflüssen, das kleine Waidwerk und, den Markt unmittelbar betreffend, die Ausübung der Nahrungsmittelpolizei, aber auch nur in Gemeinschaft mit dem dort sitzenden Richter, sowie das Recht zur Festsetzung der Gerichtswängel durch die Geschworenen und deren Freiheit auf Ruf und Widerruf⁶¹. Wäre es bei dem Zustand geblieben, den Herzog Albrecht durch die Urkunde des folgenden Jahres schaffen ließ, indem er sich für dieses Gebiet gegenüber dem in der Grundherrschaft wiederbestätigten Kloster den Blutbann zusprach⁶², wären die oben angeführten Rechte vielleicht die Grundlage für eine spätere Entwicklung zum gefreiten Markt, d. h. zum Bannmarkt, wie es Regen seit 1468 war, geworden; so aber brachte es die bereits 1474 auf Vermittlung durch Herzog Ludwig von Bayern-Landshut zustande gekommene Aussöhnung zwischen Albrecht und Hans (IV.) von Degenberg mit sich⁶³, daß praktisch die gleichen Verhältnisse wieder bestanden, die vor Ausbruch des Kriegs geherrscht hatten.

⁵⁹ Durch die Urkunde Kaiser Ludwigs vom 10. 7. 1342 hatten auch die alteingesessenen Zwieseler Steuerfreiheit erhalten, die von 1342 bis 1807 währte. 1345 war ihnen zudem noch das Erbrecht auf ihre Anwesen verliehen worden (Vgl. die Geschichte des Gerichts Zwiesel).

⁶⁰ Vgl. die Ausführungen zur Geschichte des Gerichts Zwiesel.

⁶¹ HStAM, Zwiesel Ger. Urk. Fasz. 5 Nr. 22.

⁶² HStAM, Niederaltaich Kl. Urk. Nr. 2157.

⁶³ Riezler S., Geschichte Baierns III, 481.

Die Lage Zwiesels änderte sich auch durch den Löwlerkrieg nicht, so daß der in Zwiesel sitzende *degenbergische* Richter, und kein Richter des *Klosters Niederaltaich*, wie er diesem von Herzog Albrecht 1472 zugesagt worden war, weiterhin der zuständige herrschaftliche Beamte für die Marktbewohner blieb.

Als im Jahre 1539 schließlich die Freiherrn von Degenberg die dem Kloster bis dahin wenigstens formal noch gehörende Grundherrschaft und die unbedeutenden noch verbliebenen Gerichtsbarkeitsreste endgültig durch Kaufvertrag an sich brachten, bedeutete das für den Markt, wie sich noch zeigen sollte, sogar eine Verschlechterung; denn die Freiherrn wollten die nunmehrige herrschaftliche und gerichtliche Geschlossenheit ihres Raums durch keine heterogenen Rechtselemente gestört wissen. So wurden die Marktbewohner von Zwiesel in den folgenden Jahren in den wenigen ihnen zustehenden Rechten (von 1471) wiederholt stark beeinträchtigt, so daß ihnen kein anderer Ausweg verblieb, als sich an den Herzog zu wenden. Daraufhin kam es, nachdem sie durch Rezeß vom 20. 2. 1553 zum Beweis ihrer behaupteten Rechte und Freiheiten zugelassen worden waren und am 23. 8. 1554 ein günstiges Urteil erhalten hatten, wieder zu einer vorläufigen Ruhe⁶⁴. Am 11. 9. 1560 erhalten sie von Herzog Albrecht ein Marktwappen, das „ain gewapneten Khürisser“ (= gewappneten Ritter) zeigt⁶⁵. 1562 kommt es zu neuerlichen Streitigkeiten, wobei die Zwiesler die Tatsache ausnützen, daß der junge Hans Sigmund von Degenberg noch nicht mündig ist; als die Vormünder an den Kaiser, den vorgeblichen Lehensherrn der Freiherrn appellieren, werden die Zwiesler von diesem zum Gehorsam gegenüber den Vormündern aufgefordert⁶⁶. 1568 bricht ein neuer Streit aus; diesmal geht es um den Salzhandel, der auch von den Degenbergern beansprucht wird. Vor dem Vitztum zu Straubing bekommen jedoch die Zwiesler Recht⁶⁷. Mit der Übernahme der Herrschaft durch Hans Sigmund nimmt der Druck von seiten der Herrschaft auf den Markt wieder zu. Nach 1570 ließ der Freiherr den Stempel des Marktsiegels durch Hammerschläge unbrauchbar machen⁶⁸; die alten Verhältnisse kehrten wieder zurück.

Nach 1602 fällt Zwiesel an den Landesherrn. Während aber dieser vorher gegenüber den Degenbergern auf Seite des Marktes stand, ist er jetzt nicht mehr gewillt, dem Markt von den ihm nun zustehenden Gerichtsrechten auch nur die geringsten Zugeständnisse zu machen; da nützt es auch nichts, daß die Zwiesler ihrerseits beim Kaiser ihr Heil suchen⁶⁹, da der nicht einmal hinsichtlich seiner eigenen Lehensansprüche mit dem Herzog ins reine kommt⁷⁰.

⁶⁴ HStAM, Kurbaiern Urk. Nr. 15916; das Urteil in dem darauffolgenden Streit geht vor allem um Braurechte vgl. HStAM, Zwiesel Ger. Urk. Fasz. 5 Nr. 27 (v. 23. 8. 1554).

⁶⁵ HStAM, Zwiesel Ger. Urk. Fasz. 5 Nr. 28.

⁶⁶ Vgl. HStAM, Zwiesel Ger. Urk. Fasz. 5 Nr. 29; Kurbaiern Urk. Nr. 15486.

⁶⁷ HStAM, Zwiesel Ger. Urk. Fasz. 5 Nr. 30.

⁶⁸ Stadler K., Die Wappen der niederbayerischen Landkreise und Gemeinden, Landshut 1960, 140.

⁶⁹ HStAM, Zwiesel Ger. Lit. Nr. 7, Fasz. 5, darin spricht der Vitztum von „haimblischen Tractiern vnnd Practiciern“ am kaiserlichen Hof.

Durch einen Entscheid des Vitztums und der Räte zu Straubing⁷¹ kommt es schließlich zu der bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts geltenden Festlegung der dem Markte zustehenden Rechte: die Ratswahl sollte wie bisher geschehen, die Inventur stehe dem Richter zu im Beisein zweier Ratsmitglieder, ebenso die Briefserrichtung; der Gebrauch von Stock und Eisen, d. h. jede Strafergerichtsbarkeit, sei den Zwieslern untersagt; die Nahrungsmittelpolizei verbleibe dem Markt.

Gemäß der Verordnung vom 20. 3. 1806⁷² verbleibt Zwiesel auch weiterhin ein Markt mit einem gewählten Magistrat⁷³. Die folgenden Stationen sind nicht interessant, da erst durch das Gemeindedikt vom 17. 5. 1818 endgültige Verhältnisse geschaffen wurden. Aufgrund dieses Edikts erklärt sich Zwiesel am 8. 9. 1818 bereit, eine magistratische Verfassung und Verwaltung anzunehmen⁷⁴; schon am 3. 2. 1819 werden der Bürgermeister und die sechs Magistratsräte auf die Verfassung vereidigt und verpflichtet. Einige Schwierigkeiten gibt es bei Suche nach einem geeigneten Marktschreiber; schließlich wird Georg Seiderer, gewesener Oberschreiber bei der Stiftungsadministration in Passau, für dieses Amt gewählt und am 28. 2. 1820 von der Kreisregierung in Passau endgültig bestätigt⁷⁵. Damit ist die Neuorganisation des Marktes Zwiesel abgeschlossen; von nun an gehört Zwiesel ebenso wie auch Regen zu den Munizipalgemeinden III. Klasse. Am 11. 4. 1904 wird Zwiesel zur Stadt erhoben.

Markt Zwiesel (seit 11. 4. 1904 Stadt), 120 Anwesen⁷⁶: Landgericht Zwiesel (seit 1803 Rentamt Regen in Zwiesel) 114; Ludeigen 6. (Nach dem Gewerbekataster des Ldg.s Regen von 1805/06 gab es in Zwiesel folgende Gerechtigkeiten und Handwerksbefugnisse⁷⁷: 12 Wirte oder Gastgeber, 8 Weber, je 7 Schneider und Schuhmacher, je 4 Schmiede und Bäcker, je 3 Wagner, Kramer und Binder, je 2 Drechsler, Müller und Metzger und je 1 Seifensieder, Sattler, Seiler, Schreiner, Weißgerber, Färber, Stricker, Lederer, Hutmacher, Gürtler, Bader, Kürschner und Schlosser). Markt Zwiesel: Rathaus mit Kommunbrauhaus und Schule, Marktdienerhaus.

Kurfürst. Landgerichtsgebäude (seit 1803 Rentamtsgebäude), Bräuhaus, Gerichtsdiennerhaus, Mauthaus mit Mautwage. Pfarrkirche St. Nikolaus, Pfarrhof, St. Sebastians-Kapelle, Schul- und Mesnerhaus, Filialkirche am Berg und zweites Mesnerhaus, Bürgerarmenhaus.

⁷⁰ Vgl. Geschichte des Pfliegerichts Weißenstein.

⁷¹ HStAM, Zwiesel Ger. Urk. Fasz. 3 Nr. 34 (vom 9. 4. 1612); damit übt der Markt nur die Viktualienaufsicht und die Verhandlungen über die von den Bürgern begangenen Übertretungen der Lokalpolizei aus; aber auch hiervon mußte dem Richter eine Vorbescheidung vorgelegt werden. *Der Markt hatte also weder die streitige noch die nichtstreitige Gerichtsbarkeit.*

⁷² Reg. Bl. 1806, 129.

⁷³ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1626 Nr. 140.

⁷⁴ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1626 Nr. 139.

⁷⁵ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1626 Nr. 141.

⁷⁶ Grundlage für diese Güterbeschreibung bildete der Häuser- und Rustikalsteuernkataster des Marktes Zwiesel vom Jahre 1808 (StA Landshut).

⁷⁷ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1520 Nr. 4: Beschreibung aller Gerechtigkeiten und Handwerksbefugnisse beim kurfürstl. Grenzmarkt Zwiesel, vom 30. 6. 1805.

D. Behördenorganisation seit 1803 und Gemeindebildung

I. Die Neugliederung der Landgerichtsbezirke

1. Die Organisation des Landgerichts Regen

Als Kurfürst Max IV. Joseph 1799 in Bayern die Regierung antrat und schon am 16. 2. 1799 Maximilian von Montgelas zum „Wirklichen Geheimen Staats- und Konferenzminister“ ernannte, begann für das Land eine Ära, deren erste sichtbare Zeichen schon früh auf etwas grundlegend Neues hindeuteten.

Bereits am 24. März 1802 erfolgte durch eine kurfürstliche EntschlieÙung¹ die organisatorische und räumliche Neuordnung der alten bayerischen Landgerichte; laut § 1 dieser EntschlieÙung wurde dabei bestimmt, „daÙ die kleineren Landgerichte, wo nicht besondere Rücksichten wegen zu weiter Entfernung der Unterthanen von dem Sitze des Landgerichts, oder die Aufsicht auf die Landesgränzen eine Ausnahme erfordern, den grössern beygelegt . . . werden solle(n).“ Gerade diese Verordnung sollte für die Neuorganisation des Landgerichtes Regen die sichtbarste und folgenreichste Auswirkung haben, wie die am 17. September 1803 ergangene allerhöchste EntschlieÙung „die Organisation des Landgerichts Regen betreffend“² auch zeigte, deren Wortlaut folgender ist: „Das Landgericht Regen vereinigt mit sich das Landgericht Zwisel und Weissenstein. Der Sitz des Landgerichts bleibt zu Regen. Ueber das Rentamt wird besondere höchste EntschlieÙung folgen. Die Kordonsstation ist zu Regen³. Zum Landrichter haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster EntschlieÙung vom 7. September dieses Jahres den bisherigen Klostrichter zu Niederaltaich, Michael Schuch, gnädigst zu ernennen geruht. Der bisherige Landrichter zu Zwisel, Kajetan Wagner, wurde in den Ruhestand versetzt und hat die Landesdirektion über seine Pension Bericht zu erstatten.“

Durch diese Einverleibung der Landgerichtsbezirke Zwiesel und Weissenstein in das Landgericht Regen wurde der Raum zwischen Arber, Ra-

¹ „Die Einrichtung der Landgerichte betreffend“, Churpfalzbaier. Reg. Bl. 1802, Sp. 236 ff.

² Churpfalzbaier. Reg. Bl. 1803, Sp. 767.

³ Die Kordonsstationen waren Einrichtungen der Kordonsanstalt, die durch § 17 der EntschlieÙung vom 24. 3. 1802 erneut geregelt worden war und durch die Fürsorge von seiten des Landesherrn getroffen wurde, daÙ immer ein Teil des Militärs in sog. Kordonsmannschaften (fr. cordon = Schnur, militär.: dünne Postenkette) „zur Reinigung des Landes und Sicherstellung der Untertanen auf dem Lande“ verwendet werden konnte (Reg. Bl. 1802, Sp. 261).

chel, Röhrnachbach, Rusel, Breitenauer Wald und Sallitz, der schon immer geographisch ein geschlossenes Gebilde gewesen war und der sich auch historisch, wenn auch lange Jahrhunderte unter verschiedener Herrschaft, in vielfacher, wechselseitiger Aufeinanderbezogenheit seiner Teile entwickelt hatte, nun auch in der Verwaltungs- und Gerichtsorganisation zu einem einheitlichen Ganzen, dessen letzte noch enthaltenen heterogene Fremdkörper nach einer jahrzehntelangen Gesetzgebungsarbeit 1848 ebenfalls assimiliert werden konnten. Vorerst jedoch war nur der erste, aber auch bedeutendste Schritt getan worden.

Eine weitere Neuregelung, die für alle neu organisierten Landgerichte Geltung haben sollte, war durch die EntschlieÙung vom 24. 3. 1802 verfügt worden; denn nach § 2 wurden für jedes Landgericht ein Landrichter zur Verwaltung der Justiz- und Polizeigeschäfte und ein oder zwei Rentbeamte zur Einnahme und Verrechnung der Staatsgefälle bestimmt; beide Ämter sollten voneinander ganz unabhängig sein. Dadurch wurde die Wahrung der Finanzgeschäfte von der Person des Landrichters, der nur mehr die Gerichts- und Verwaltungssachen bearbeitete, getrennt und einem neuen Beamten anvertraut. Die EntschlieÙung zur Einrichtung dieses neuen Amtes für das Landgericht Regen erging unterm 2. Oktober 1803⁴; sie bestimmte, daß das Rentamt „die Gänze der ehemaligen, nun vereinigten Landgerichte Regen, Weissenstein und Zwiesel“ umgreifen und in Zwiesel seinen Sitz haben solle.

Als erster Rentbeamter war vom Kurfürsten durch eine EntschlieÙung vom 16. 9. 1803 der bisherige Klosterrichter von Metten, Wifling, ernannt worden. Damit hatte die Regierung die beiden wichtigsten Stellen des neuorganisierten Landgerichts mit den ehemaligen Klosterrichtern der zwei bedeutendsten, seit 1803 durch die Säkularisation vom Staate eingezogenen Benediktinerabteien Ostbayerns besetzt; zugleich aber sollte durch die Verlegung des Rentamts nach Zwiesel für diesen Markt ein Ersatz für das verloren gegangene Landgericht geschaffen werden und eine Rivalität der beiden in der Verteilung der staatlichen Behörden nun in etwa gleichwertigen Märkte von vornherein ausschließen.

Ein Vergleich der Einwohnerzahlen der beiden Märkte im 19. und 20. Jahrh. soll den weiteren Verlauf ihres Wachstums zeigen:

	Regen	Zwiesel	
1811	1072 Einw. (267 Fam.)	941 Einw. (242 Fam.)	„Conspekt der Formation der Municipalgemeinden des Unterdonaukreises 1811.“ (StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1619 Nr. 1).
1821	(243 Fam.)	(208 Fam.)	„Verzeichnis derjenigen Gemeinden, in welchen Magistrate bestehen (1821.“ (StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1619 Nr. 9).
1840	1060 Einw.	1230 Einw.	Eisenmann-Hohn, Topograph.-statist. Lexikon vom Königreich Bayern 1840.

⁴ „Die Organisation des Rentamts Regen betreffend“, Churpfalzbaier. Reg. Bl. 1803, Sp. 811.

1867	1511 Einw.	1922 Einw.	Topograph.-statist. Handbuch des Königreichs Bayern, München 1867.
1904	2366 Einw.	3496 Einw.	Ortschaften-Verzeichnis des Königreichs Bayern 1904.
1928	3136 Einw.	4343 Einw.	Ortschaften-Verzeichnis für den Freistaat Bayern 1928.
1950	5122 Einw.	7730 Einw.	Amtliches Ortsverzeichnis für Bayern 1952.
1961	5394 Einw.	7701 Einw.	Amtliches Ortsverzeichnis für Bayern 1964 (Stand der Volkszählung von 1961).

Wie aus der knappen Übersicht ohne weiteres zu ersehen ist, tritt im zweiten Jahrzehnt des 19. Jhs. ein vorübergehender Bevölkerungsrückgang in den beiden Märkten ein. In dieser Periode bleibt Regen noch immer der der Einwohnerzahl nach stärkste Ort des Landgerichts. Erst in den Jahren danach tritt wieder eine allmähliche Erholung ein, und 1840 hat Regen seine ursprüngliche Einwohnerzahl von 1811 nahezu wieder erreicht. Im gleichen Zeitraum aber setzt ein so rapides Wachstum des Marktes Zwiesel ein, daß er bereits 1840 ca. 300 Einwohner mehr als Regen hat.

In dem seit 1840 beständig anhaltenden Bevölkerungswachstum der beiden Märkte kann Zwiesel seine dominante Stellung noch weiter ausbauen, so daß der in der Zwischenzeit (11. 4. 1904) zur Stadt erhobene Markt nach der letzten Volkszählung von 1961 mit 7701 Einwohner vor dem seit 1. 1. 1932 zur Stadt aufgerücktem Markt Regen mit 5394 Einwohnern den bevölkerungsmäßigen Schwerpunktsort des Landkreises Regen darstellt.

Diese im Vergleich zu früheren Jahrhunderten unerwartete Entwicklung der beiden Märkte läßt sich nur aus der Tatsache erklären, daß sich mit der im 19. Jh. erst voll einsetzenden Industrialisierung des hinteren nordöstlichen Landgerichtsteils durch die immer bedeutender werdende Glas- und Holzfabrikation das wirtschaftliche Schwergewicht vom agrarischen Nutzungsgebiet des Westens und Südens, dessen Mittelpunkt Regen bildete, in den Osten verlagerte und dadurch Zwiesel zum Zentrum eines neuen Wirtschaftsgebietes mehr industrieller Struktur wurde, von dem der Landrichter in seiner statistischen Beschreibung von 1833 noch nichtsahnend sagen konnte, daß es der kaum bedeutende, „noch unkultivierte Theil“ des Bezirkes wäre⁵.

Eine besonders für das neu zu organisierende Landgericht Regen wichtige Verfügung wurde mit § 2 Absatz 8 der allerhöchsten EntschlieÙung vom 24. 3. 1802 erlassen; sie bestimmte, daß die Forstkontrolle zum Geschäftskreis des Rentbeamten gehören sollte und unterstellte damit die Aufsicht über die im Landgerichtsbezirk gelegene Forstverwaltung⁶, der

⁵ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1768 Nr. 143 S. 16 f.

⁶ Nach der Forstorganisation ältester Ordnung vom Jahre 1789 war für diesen Raum das sog. Forstamt Zwiesel zuständig, das in 15 Reviere zerfiel (Zwiesel, Zwieselau, Brandten, Weißenstein, Gfradert, Bischofsmais, Auerkiel, Oedwies, Winzer, Iggenbach, Lembach, Sonnenwald, Langdorf, Bärnstein und Schönau) (vgl. Leythäuser, Das Forstamt Zwiesel ältester Ordnung vom Jahre 1789 in: Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern 41/1908, 259—281).

In einer Verordnung von 1803 „die Organisation des Forstwesens betreffend“ (Reg. Bl. 1803, Sp. 825—833) wurde ausdrücklich verfügt: „Das gesamte Forstwesen aller Provinzen steht unter der obersten Leitung Unseres geheimen Finanz-Ministeriums.“

Am 13. 4. 1804 wurde durch eine höchstlandesherrliche Verordnung „die Forstorganisation in Baiern betreffend“ (Reg. Bl. 1804, Sp. 381) für das Herzogtum Baiern eine räumliche Neugliederung der Forstbezirke durch Errichtung von 7

die an sich schon beträchtlichen und durch den Anfall der im Verlauf des Jahres 1803 durch die Säkularisation in Staatsbesitz übergegangenen Klosterwälder noch vermehrten Staatswaldungen unterstanden, dem Rentamt in Zwiesel.

Nach der „Statistisch-topographischen Beschreibung des Landgerichts Regen“ vom Jahre 1832 unterstanden dem Rentamt als Staatsgrundholden die Grunduntertanen folgender ehemaliger Grundherrschaften⁷:

- a) vier landesherrliche Urbarsgüter im ehemaligen Kurfürstlichen Landgericht Regen vor 1803,
- b) die landesherrlichen Urbarsbauern des ehemaligen Pfliegerichts und Kastenamts Weißenstein,
- c) die landesherrlichen Urbarsbauern des ehemaligen Landgerichts und Kastenamts Zwiesel.

Sie alle waren bereits mit dem Aussterben der Degenberger 1602 und der endgültigen Übernahme ihrer sogenannten Reichslehen durch die Wittelsbacher 1607/09 unter die Grunduntertänigkeit des Landesherrn gekommen; eine Ausnahme bildeten nur die vier Grundholden des Landgerichtes Regen, die schon vor 1602 landesherrliche Urbarsbauern waren und nur aus Mangel eines Kastenamtes in Regen auch grundherrschaftlich zum Landgericht Regen ressortierten⁸.

Alle diese Grundholden kamen bei der Neuorganisation der Landgerichte im Verlauf des Jahres 1803 als Staatsgrundholden zum Rentamt. Dazu kamen noch durch die Säkularisation folgende ehemalige Klosteruntertanen als neue Staatsgrundholden unter die Verwaltung und Aufsicht des Rentamtes:

- d) die ehemaligen Grundholden der aufgelösten niederaltaichischen Propstei Rinchnach,

Forstinspektionen geschaffen; die Oberförsterei Zwiesel gehörte als neuer Unterbezirk zur 4. Forstinspektion Deggendorf. Die damals bereits bestehenden 17 Reviere dieser neuen Oberförsterei werden aber in der Verordnung von 1804 im einzelnen nicht erwähnt, da sie „bis zur vollendeten Purifikation der Oberforsterei Zwiesel in Beziehung auf Lokalität und Personal in provisorischem Zustand bleiben“. Ihr gesamter Flächeninhalt beträgt 1804 93 256 Tgw.

Seitdem bekam die Forstverwaltung immer mehr den Charakter einer vollkommen eigenständigen Behörde und schon 1805 wurde den Landgerichten und Rentämtern befohlen, sich von allen ferneren Einmengungen in deren fremde Geschäftskreise zu enthalten (Reg. Bl. 1805, S. 548).

Da in diesem Zusammenhang nicht näher auf die Forstgeschichte eingegangen werden kann, kommen die wiederholten Veränderungen des Umfangs und der Anzahl der einzelnen Forstreviere sowie die Umorganisation der gesamten Forsteinteilung in Bayern im Verlauf der ersten Hälfte des 19. Jhs. im einzelnen nicht zur Sprache (z. B. eine allerhöchste Verordnung vom 22. 12. 1821 (Reg. Bl. 1822, Sp. 25 ff.) und eine Verordnung über die Organisation der Staatsforstverwaltung vom 1. Juli 1853 (Reg. Bl. 1853, S. 929 ff. und 973 ff.)).

Im Jahre 1867 umfaßte das nunmehrige Forstamt Zwiesel nur noch 49 553 Tgw. Waldfläche und war untergeteilt in die Ärarialreviere Bodenmais, Draxelsried, Kötzing, Rabenstein, Regenhütte, Schwarzach, Zwiesel, Zwiesler Waldhaus und das Kommunalrevier Regen. (Topograph.-statist. Handbuch des Königreichs Bayern, Sp. 536.)

⁷ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1768 Nr. 143.

⁸ Lütge F., Die landesherrlichen Urbarsbauern in Ober- und Niederbayern, 335.

- e) die ehemaligen Grundholden des aufgelösten Grundrichteramtes Kirchberg des Klosters Niederaltaich,
- f) die ehemaligen Grundholden der vom ehemaligen Kloster Niederaltaich organisierten Pfarrei Regen.

Diese drei Gruppen hatten den Hauptbestand der im alten Landgericht Regen liegenden Grundherrschaften gebildet.

Im Verlauf der mit der Landgerichtsneugliederung geforderten Purifikation kamen auch noch einige Untertanen des alten Pfliegerichts Viechtach, die vor 1803 eine Enklave im Landgericht Regen gebildet hatten, unter die Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung von Regen und vergrößerten durch ihre Extradition vom ehemaligen Klosteramt Viechtach die Zahl der dem Rentamt in Zwiesel unterstehenden Staatsgrundholden.

Da 1832 auch die ehemaligen Grundholden der vom Staat angekauften Patrimonialgerichte March, Zell und Kleinloitzenried bereits unter der Regie des Rentamts standen, existierten im Landgericht Regen als letzte Reste alter, nicht landesherrlicher Grundherrschaften nur noch das Patrimonialgericht Au mit seinen Grundholden, sowie vier Hintersassen des im Landgericht Hengersberg entlegenen Patrimonialgerichts Egg des Grafen von Armansperg, die sich in Hermannsried (Gde. Bischofsmais) befanden und dazu noch eine ganz geringe Zahl von Gütern einiger Gotteshäuser. Daneben begann aber die Anzahl der freieigenen Grundbesitzer, die sich durch Entrichtung eines Bodenzinses wenigstens formal der staatlichen Grundherrschaft entzogen hatten, allmählich zu steigen. Sowohl der Landrichter wie auch der Rentbeamte durften sich auf Grund der neuen Verordnung die nötigen Schreibkräfte selbst auswählen; als es infolge des gutsherrlichen Ediktes von 1818⁹ zur Bildung der Patrimonialgerichte kam, empfahl sich gerade dieser Personenkreis für die Besetzung der Gerichtshalterposten, da die Landgerichts- und Rentamtschreiber mit ihrer Gymnasialreife und der meist vieljährigen Gerichts- und Amtspraxis am besten den strengen Tauglichkeitsbestimmungen entsprachen.

Nicht direkt im Zusammenhang mit der Neuorganisation des Landgerichtsbezirks und seines Rentamtes, aber ganz im Einklang mit dem modernen Staatsdenken dieser Epoche und den Raum Regen insofern unmittelbar betreffend, als seine Landgerichtsgrenze im Nordosten auf verhältnismäßig weite Strecken hin zugleich die Landesgrenze zwischen dem Königreich Bayern und Böhmen bildete, standen die Versuche zur Neuordnung des Zoll- und Mautwesens, von deren Auswirkungen vor allem die Zoll- und Mautstation Zwiesel betroffen wurde. Bereits im ersten Regierungsjahr des neuen Kurfürsten kam eine neue, provisorische Zoll- und Mautordnung (vom 7. 12. 1799) zum Erlaß¹⁰, durch die man den

⁹ Abgedruckt bei Weber K., Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern, I, 630—649.

¹⁰ Mayr Georg Karl, Sammlung der churpfalzbaierischen allgemeinen und besondern Landes-Verordnungen vom Jahre 1800, 201 Nr. 15.

Personen- und Warenverkehr an den Grenzstationen wenigstens vorläufig zu regeln versuchte, nachdem diese Aufgabe des Staates in den vorhergehenden Jahrhunderten nicht mit der genügenden Deutlichkeit erkannt worden war.

Dieses Provisorium von 1799 kam jedoch schon ein halbes Jahrzehnt später durch eine höchstlandesherrliche Verordnung „die neue Zoll- und Mauth-Ordnung betreffend“ vom 7. 12. 1804 zur Aufhebung¹¹; durch sie wurde nochmals ausdrücklich verfügt, daß kein Zollpflichtiger auf anderen Wegen ein- oder auswandern dürfe als dort, wo eine Zoll- und Mautstätte stehe; alle übrigen Wege sollten verbotene Wege sein. An der Schärfe dieses Verbotes konnte man deutlich das Bemühen des Gesetzgebers erkennen, den Begriff des souveränen Staates und seiner ihn fest umschließenden Grenzen, die nur mit Erlaubnis des höchsten Souveräns, des Königs, und an von ihm eigens dafür bestimmten Stellen unter Aufsicht seiner Organe überschritten werden durften, noch klarer zu definieren. Aber auch diese Verordnung war nur vorläufig; denn erst am 1. 12. 1807 konnte von König Max I. Joseph eine neue und endgültige „Zoll- und Mautordnung für die Gesamt-Staaten des Königreiches Baiern“ erlassen werden¹², die den durch die letzten politischen Ereignisse bestimmten Verhältnissen am besten angemessen war. Durch ihre Gebührenordnung sicherte sich der Staat die Möglichkeit für eine beständig fließende Einnahmequelle, die mithelfen sollte, das neue Königreich finanziell zu festigen.

Noch im gleichen Jahr wurde auch die räumliche Organisation der Maut- und Zollämter in Angriff genommen, die mit Wirkung vom 1. 1. 1808 in Kraft trat; nach der „Anzeige der königlich-baierischen Maut-, Hall-, Beimautämter und Stationen, wie sie vom 1. Jänner 1808 in den Gesamtstaaten des Königreiches Baiern . . . bestehen werden“¹³, gehörte Zwiesel als nördlichstes Beimautamt zum Maut- und Hallamt Passau, das neben den übrigen Mautämtern Waldsassen, Tirschenreuth, Waidhaus, Furth i. Wald, Oberzell, Simbach, Burghausen, Plattenberg, Altenmarkt, Traunstein, Reichenhall, Stadtamhof, Regensburg, Landshut und München der Zoll- und Mautinspektion Stadtamhof unterstand. Dadurch war das Maut- und Zollamt Zwiesel ein von den örtlichen Behörden unabhängiges Amt geworden, das in eine eigene Behördenorganisation eingefügt war und das trotz einiger späterer Veränderungen formaler Art, auf deren Geschichte hier nicht eingegangen zu werden braucht, bis in die Gegenwart seine Aufgaben für den Staat erfüllte. 1832 verfügte dieses Amt über ein Personal, dessen relativ große Zahl sich aus dem Pensum der ihm zufallenden Arbeiten und Pflichten erklären ließ; es hatte einen Zollbeamten, einen Amtsschreiber und zwei Zolleinnehmer, die nach dem Zwiesler Waldhaus und nach Lindberg postiert waren. Dazu kam noch ein Zollunterinspektor mit fünf Mann Wache, von denen zwei zu Waldhaus und zwei zu Zwiesel postiert waren, wo sie für

¹¹ Reg. Bl. 1805, Sp. 5—43. — Diese Verordnung trat am 1. 1. 1805 in Kraft.

¹² Reg. Bl. 1808, Sp. 5—112.

¹³ Reg. Bl. 1808, Sp. 133 ff.

die sichere Gewährleistung des Grenzverkehrs und des Amtsvollzugs Sorge zu tragen hatten¹⁴.

Das Landgericht selbst umfaßte seit seiner Neuorganisation an Beamten 1 Landrichter, 1 Aktuar und 2 Assessoren; seine vorgesetzte Behörde war die ehemalige Regierung in Straubing, die bereits am 5. 11. 1802 in Hofgericht Straubing umbenannt worden war; dessen Regierungsbezirk hatte noch am 24. 3. 1802 aus 19 Landgerichten bestanden¹⁵.

Erst bei der auf Grund einer allerhöchsten Verordnung vom 21. 6. 1808 vorgenommenen Einteilung¹⁶ des nunmehrigen Königreichs Bayern in 15 Kreise, die ähnlich wie die französischen Departements nach Flüssen benannt waren, kam das Landgericht Regen mit seinen 12 579 Einwohnern auf ca. 11 1/4 Quadratmeilen zum 10 Landgerichte umfassenden Unterdonaukreis mit der Hauptstadt Passau und bildete mit seiner Grenze gegen Kötzing, Viechtach und Mitterfels zugleich die Kreisgrenze gegen den Regenkreis, dessen Hauptstadt Straubing war.

Schon zwei Jahre später mußte jedoch diese Zahl von Kreisen wegen territorialer Veränderungen, die teils durch Gebietsabtretungen, teils durch Neuzuwachs infolge der allgemeinen politischen Verhältnisse bedingt waren, vor allem aber, um zur Vereinfachung größere Distrikte zu bilden, auf neun reduziert werden, wobei jedoch Regen auch weiterhin beim Unterdonaukreis verblieb, der sich noch durch Zuwachs der drei Landgerichte Viechtach, Mitterfels und Straubing um ein beträchtliches Stück vergrößerte¹⁷. An der Zugehörigkeit zu diesem Kreis änderte sich auch nichts, als am 20. 2. 1817 auf Grund einer neuerlichen Verordnung die Zahl der Kreise abermals, dieses Mal um einen, verringert wurde und das Königreich fortan aus acht Kreisen bestand; obwohl sich der Kreis durch Zuwachs zweier weiterer Landgerichte (Cham und Kötzing) erneut nach Norden zu vergrößerte, verblieb dennoch auch weiterhin der Sitz des Generalkommissariats in Passau. Sitz des Appellationsgerichts war das zentraler gelegene Straubing¹⁸.

Die letzte und auch heute noch gültige Regelung der Kreiseinteilung erfolgte 1837¹⁹; in seiner Verordnung vom 29. November bestätigte der König zwar die bisherige Gliederung in acht Kreise, doch „in der Absicht, die Benennung der einzelnen Haupt-Landes-Teile auf die ehrwürdige Grundlage der Geschichte zurückzuführen“, wurden sie jetzt nach den historischen Länder- bzw. Landesteilnamen benannt und in einigen Teilen stark verändert. Mit Wirkung vom 1. 1. 1838 gehörte das Landgericht Regen nunmehr zum Kreis Niederbayern, der den bisheri-

¹⁴ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1768 Nr. 143, 108 ff.

¹⁵ Hellmuth Clement, Die kgl. bayr. Landgerichte diesseits des Rheins vom 24. März 1802 bis zur Gegenwart, Nördlingen 1854, 4 und 149.

¹⁶ Reg. Bl. 1808, Sp. 1481 ff., „Allerhöchste Verordnung, die Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern betreffend“.

¹⁷ Reg. Bl. 1810, Sp. 813 f. „Allgemeine Verordnung, die Territorial-Eintheilung des Königreichs betreffend“, vom 23. 9. 1810.

¹⁸ Reg. Bl. 1817, Sp. 114—119. „Allgemeine Verordnung, die Eintheilung des Königreichs in acht Kreise betreffend“.

¹⁹ Reg. Bl. 1837, Sp. 793—800. „Allerhöchste Verordnung, die Eintheilung des Königreichs Bayern betreffend.“

gen Unterdonaukreis mit Ausnahme der Landgerichte Altötting und Burghausen, die an Oberbayern, und Cham, das an die Oberpfalz abgegeben wurde, und dazu die Landgerichte Landshut und Vilsbiburg (bisher Isarkreis), Abensberg, Kelheim und Pfaffenberg (bisher Regenkreis) und die Stadt Landshut umfaßte. Noch sechseinhalb Monate später wurde auch der Sitz der Kreisregierung von Passau nach Landshut verlegt (am 16. Juli 1838) und damit mit Hilfe dieser historischen Raum-Rekonstruktion eine dauernde Einteilung geschaffen²⁰.

Die folgenden zwei Jahrzehnte brachten mit Ausnahme des Jahres 1848, in dem die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit verfügt wurde²¹, für das Organisationsschema der bayerischen Landgerichte im allgemeinen und für das Landgericht Regen im besonderen trotz der immer spürbarer werdenden Dringlichkeit einer Reform der Landgerichte, die noch immer Gerichts-, Verwaltungs- und Notariatsbehörden gleichzeitig waren, keine nennenswerten Veränderungen; erst durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 10. 11. 1861²² kam es auch im Landgericht Regen mit der für alle bayerischen Landgerichte rechts des Rheins verfügbaren Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung zu einer grundlegenden Neuorganisation, indem von nun an für die Verwaltung der Landgerichtssprengel eigene Bezirksämter errichtet wurden, die jeweils von einem Bezirksamtmanne geleitet waren.

Diese bayrischen Bezirksämter wurden ab 1. Januar 1939 in Angleichung an die norddeutschen Verhältnisse im Zuge allgemeiner Staatszentralisation im sog. „Reich“ in die auch heute noch bestehenden Landkreise umbenannt; an die Stelle des Bezirksamtmanne trat der Landrat²³. Eine innere Umorganisation der Ämter war mit dieser nur äußerlichen Umbenennung nicht verbunden, und auch das in Regen aus dieser Umbenennung hervorgegangene Landratsamt des Landkreises übernahm nur die alten Aufgaben des früheren Bezirksamtes.

2. Veränderungen des Landgerichtsbezirkes 1802—1965

Durch die auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 24. 3. 1802²⁴ vorgenommene Neugliederung der altbayerischen Landgerichtsbezirke wurde das seit drei Jahrhunderten bestehende Landgericht Regen entscheidend umgestaltet. Nach Aufnahme der ehemaligen Landgerichte Zwiesel und Weißenstein, deren Zuweisung und Eingliederung, wie be-

²⁰ Am gleichen Tag, von dem an Landshut neuer Sitz der Kreisregierung war, wurde zur Entschädigung für die ehemalige Kreishauptstadt der Sitz des Appellationsgerichts von Straubing nach Passau verlegt (16. 7. 1838).

²¹ Gesetz-Blatt 1848, Sp. 97—118. Genauere Einzelheiten darüber finden sich in Kapitel IV, Die Bildung der Orts- und Patrimonialgerichte.

²² Abgedruckt bei Weber Karl, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern, V, 374 ff.

²³ Hiereth Sebastian, Zur Geschichte des Landkreises Landshut, II. Teil, Landshut 1963, 40. VN 89/1963.

²⁴ Reg. Bl. 1802, Sp. 236 ff.

reits ausführlich dargelegt, durch die EntschlieÙung vom 17. 9. 1803²⁵ verfügt worden war, umfaÙte das neuorganisierte Landgericht Regen als einzige und zentrale Gerichts- und Verwaltungsbehörde den Aufgabenbereich dreier ehemaliger Gerichte auf einem Raum, der mehr als doppelt so groß wie der alte Regener Landgerichtssprengel vor 1802/03 war. Durch seine neue Nord- und Ostgrenze, die ihm bei der Neuformation zugewachsen war und die Landgerichts- und zugleich Landesgrenze Kurbaierens gegen dem Königreich Böhmen darstellte, erhielt der Landgerichtsraum auch den Charakter eines Grenzlandgebietes, der sich jedoch durch die seit dem Vertrag vom 3. März 1767 geregelten Grenzverhältnisse und die dadurch geschaffene „ruhige Grenze“ in der Folgezeit kaum mehr, von einigen wenigen störenden Ereignissen abgesehen²⁶, bemerkbar machte.

Wenn also an dieser dem Landgericht neu zugeteilten Landesgrenze weiterhin keine Veränderungen mehr nach 1803 gemacht wurden, so erfuhr doch das Landgericht in den Jahren und sogar Jahrzehnte nach seiner Neuformation sowohl im Innern als auch nach außen an den Grenzen zu einigen benachbarten Gerichten noch einige bedeutsame Umgestaltungen.

Wenden wir uns zunächst den Purifikationen im Innern zu; hier berief man sich vor allem auf jene Verordnung in § 1 der EntschlieÙung vom 24. 3. 1802, die u. a. folgenden Wortlaut hatte: „Diejenigen Gemeinden und Unterthanen hingegen, welche in einem Gerichtsbezirke eingeschlossen sind, und doch zu einem anderen gehören, sollen überall ohne Unterschied, und zwar gleich bey der ersten Ausantwortung, dem Landgerichte, in welchem sie liegen, einverleibt werden“²⁷. Das galt vor allem für einige im alten Gerichtsbezirk Regen gelegene Untertanen des ehemaligen Pfliegerichts und Kastenamts Viechtach, die seit Jahrhunderten eine Art Enklave bildeten und nun endgültig an das neu organisierte Landgericht Regen extradiert wurden²⁸. Ebenfalls an das Landgericht Regen fielen die beiden zu der im vormaligen Pfliegericht Viechtach gelegenen Hofmark des Heilig-Geist-Spitals in Viechtach gehörigen Untertanen von Seiboldsdried vorm Wald (¹/₄-Marchlhof) und Fahrnbach (¹/₂-Tremmlhof, 1752 auch Plödlhof genannt), nachdem 1808 die ehemalige Hofmark als selbständige Stiftung der staatlichen Verwaltung unterstellt

²⁵ Reg. Bl. 1803, Sp. 767.

²⁶ Z. B. das Eindringen böhmischer Landwehrleute in das Landgericht Regen im Sommer 1809 und ihre Abwehr durch bayerische Soldaten und Bürgerlandwehr in der sog. „Schlacht am Landwehrbergl“ (bei Zwiesel) am 19. 6. 1809 (über den genauen Hergang dieses Kampfes vgl. Friedl Paul, Heimatbuch der Waldstadt Zwiesel und des Zwieseler Winkels 1, 1954, 99 ff.).

²⁷ Reg. Bl. 1802, Sp. 236 f.

²⁸ Im einzelnen handelte es sich dabei um 6 je ¹/₂-(Loibl, Stängl, Ulrich, Kramhöller, Brunbauer, Krazer) und ein ¹/₁₆- (Schneidsäge) Anwesen zu Groß- und Kleinbärnbach und 2 je ¹/₂-(Königgut) Anwesen zu Oberried. Genauere Angaben über diese Güter finden sich in der statist. Beschreibung des Ldgs. Regen unter den jeweiligen Ortschaften (Vgl. auch Lütge F., Die landesherrlichen Urbarsbauern, 1943, 310 und 320).

^{28a} Siehe Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft Viechtach, bearbeitet von R. Penzkofer.

worden war und der Staat die Jurisdiction eingezogen hatte^{28a}; ähnliches geschah mit dem beim vormals weißensteinischen Weiler Burggrafenried gelegenen $\frac{1}{4}$ -Hof (1760 Koppenbergersölde genannt), der einschichtig zu der viechtachischen Klosterhofmark Gotteszell gehörte und bei der Säkularisation der Klöster 1803 vorerst noch an das seit dem 30. 7. 1803 neu organisierte Landgericht Viechtach gefallen war, zu dem gehörig er auch 1808 im Häuser- und Rustikalsteuerkataster des Landgerichts Regen (StD Breitenau: Dorf Burggrafenried)²⁹ noch immer verzeichnet ist. Im Verlauf der nächsten Jahre kam auch er schließlich unter die Gerichtsverwaltung des Landgerichts Regen und unter die Grundherrschaft des dortigen Rentamts zu Zwiesel³⁰. Auch von den zum Hofmarkskomplex Au und March gehörigen ursprünglich sieben sog. stanglichen Untertanen kamen die zwei im Landgerichtsbezirk Regen gelegenen Hintersassen unter die Jurisdiktion des Landrichters in Regen, und zwar Johann Edenhofer zu Bärnbach bereits gelegentlich der Landgerichtsorganisation im Jahre 1803 samt den übrigen unmittelbar dortigen Untertanen des Landgerichtes Viechtach, „wo nicht ausdrücklich, doch stillschweigend“³¹, während Lorenz Finck von Seiboldsried vorm Wald erst nach längerem Rechtsstreit des Landgerichts mit der Freifrau Elisabeth von Hafenbrädl, die damals die Gutsherrin von Au und March war, auf Grund einer schließlich unterzeichneten Verzichtserklärung von seiten der Hofmarksherrin am 28. 10. 1806 zuerst an das Landgericht Viechtach und endlich laut Landesdirektionsbefehl vom 14. 8. 1807 am 29. 12. 1807 an das Landgericht Regen extradiert werden konnte. Daran änderten auch die durch die nachfolgenden Gutsherren von Au, March und Zell immer wieder neu angestregten Prozesse und Untersuchungen nichts mehr³².

Ganz von selbst, ohne daß sich dafür einschlägige Akten finden ließen, vollzog sich durch genaue Beachtung der neuen Bestimmungen auch die Eingliederung der auf dem rechten Ufer der Röhrnach gelegenen Röhrnachmühle, die an sich zu der im Pfliegergericht Bärnstein gelegenen Hofmark Ramelsberg gehörte, in den der Hofmarksjurisdiktion aber entzogenen, höheren Rechts- und Verwaltungsbereichen bereits bei der Verfassung der Häuser- und Rustikalsteuerkataster im Jahre 1808 zum Landgericht Regen gerechnet wurde.

Natürlich brachte die im Vollzug der Verordnungen vom 24. 3. 1802 vorgenommene Purifikation dem Landgericht Regen auch den Verlust einiger Untertanen, wie z. B. zwei Bauern zu Muschenried und Wotz-

²⁹ StA Landshut, Häuser- und Rustikalsteuerkataster des Landgerichts Regen und Rentamts Regen in Zwiesel vom Jahre 1808, Steuerdistrikt Breitenau.

³⁰ Über diese und die bereits erwähnten Extraditionen lassen sich keine Spezialakten finden; das erklärt sich vielleicht daraus, daß es sich bei diesen Purifikationshandlungen nur um Berichtigungen zwischen zwei kollegialen Behörden handelte, die meist schon mit der Eintragung in die Häuser- und Rustikalsteuerkataster amtlich geworden waren (vgl. auch die weiteren Ausführungen im Textteil!).

³¹ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 482.

³² StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 482, 487 und HStAM, M Inn 28818. — Über den Verlauf und den Ausgang dieser Prozesse geben die Ausführungen im Kapitel zur Bildung der Patrimonialgerichte genaue Aufschlüsse.

mannsdorf, die als ehemals pfleggericht-weißensteinische Untertanen eigentlich an das Landgericht Regen hätten fallen müssen, die aber, da sie im Landgericht Viechtach bzw. Hengersberg entlegen waren, nunmehr auch an diese Gerichte abgegeben werden mußten. Dazu kamen noch zwei einschichtige Gerichtsuntertanen der Freifrau von Hafenbrädl, nämlich Michael Brunner im viechtachischen Gottlesried und der Müller Franz Freisinger von der ebenfalls im alten Pfleggericht Viechtach gelegenen Hausermühle, die beide zwar Hintersassen der Hofmarken Au und March waren und somit unter der höheren Gerichtsbarkeit des Landgerichts Regen gestanden hatten, wegen einer vor allem mit der Steuerdistriktsbildung von 1808 im Zusammenhang stehenden Purifikation allerdings „in Belang der einem Patrimonialgericht nicht eingeräumten Amtszweige“ dem Landgericht Viechtach zufielen³³.

Damit war der Raum des neuorganisierten Landgerichtes Regen bereinigt; die Schaffung eines von fremden Landgerichtsuntertanen freien Gerichts- und Verwaltungsgebietes konnte als erfolgreich abgeschlossen gelten.

Hatte der Raum des neugebildeten Landgerichtes auch im Innern schon nach einigen Jahren für die vorgeschriebenen Bereiche seine volle Homogenität erhalten — die Patrimonialgerichte bedeuteten in diesem Sinne keine Ausnahme mehr, da auch für sie in allen Strafgerichtssachen sowie in der höheren Zivilgerichtsbarkeit und in höheren Polizeiverwaltungssachen das Landgericht die unmittelbar übergeordnete und zuständige „Lokalbehörde“ war —, so waren doch die äußeren Grenzen des Landgerichtes Regen noch nicht endgültig und im Verlauf der nächsten Jahrzehnte mehreren für Regen allerdings positiven Veränderungen ausgesetzt.

Die erste gewaltige und zugleich wichtigste Veränderung hinsichtlich Umfang und Grenzverlauf erfuhr das Landgericht zu Beginn des dritten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts im Norden seines Gebietes durch die Einverleibung der vorher zum Landgericht Viechtach gehörenden Gemeinde Bodenmais. Ihr Gebiet entsprach ganz der ehemaligen Hofmark Bodenmais, die früher noch in eine innere und äußere Hofmark unterteilt gewesen war.

Nachdem diese beiden Teilhofmarken 1808 zu einem eigenen Steuerdistrikt formiert worden waren, wurden sie auch 1818 auf Grund des neuen Gemeindeediktes wegen ihrer durch die historische Entwicklung bedingten Geschlossenheit zu einer eigenen Gemeinde erhoben. Doch die Zugehörigkeit zum neu gebildeten Gemeindeverband des Landgerichtes Viechtach währte nur knappe 4 Jahre. Bereits am 24. Juli 1821 wurde in einem Schreiben der Regierung des Unterdonaukreises in Passau an das kgl. Staatsministerium des Innern in München der Antrag gestellt, den Gemeinde- und Steuerdistrikt Bodenmais im Landgericht Viechtach in unveränderter Form dem Landgericht Regen zuzuteilen³⁴. Begründet wurde dieser Antrag vor allem mit guten geographischen und verkehrs-

³³ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 482.

³⁴ HStAM, M Inn 28859.

technischen Argumenten, die schon immer von maßgeblicher Bedeutung gewesen waren, seit die Regierung von Kurbaiern auf die Initiative des rationalistischen Staatsorganitors Montgelas hin seit 1802 das Landes-territorium neu zu ordnen begonnen hatte. Wieder konnte man sich auf einen Absatz der allerhöchsten EntschlieÙung vom 24. 3. 1802 berufen, wo es geheißten hatte, daß diejenigen „Gemeinden und Unterthanen, welche einem anderen Gerichtssitze näher liegen und in Verbindung mit dem Ganzen nach den Lokalumständen mehr zu dem benachbarten Landgerichte passen“, mit diesem nach Möglichkeit zu vereinigen wären³⁵. Beinahe zwei Jahrzehnte hatte es gedauert, bis man diese ungünstige Randlage von Bodenmais auch beim Landgericht Viechtach erkannt hatte und dafür Abhilfe durch diesen Antrag zu schaffen gedachte. Die Verhandlungen für diese Abtretung von Bodenmais an Regen wurden von den Behörden im Vergleich zu anderen Fällen recht zügig geführt. Da keine bedeutenden Einwände bestanden, ließ das Staatsministerium des Innern schon am 11. 9. 1821³⁶ verlauten, daß es einer Abtretung an sich zustimmend gegenüber stehe; auch das Justizministerium gab schließlich seine Zustimmung, nachdem es sich bereits am 13. September ebenfalls mit dem Vorschlag des Innenministeriums einverstanden erklärt hatte, später aber noch Bedenken wegen der verlangten Abhaltung eines monatlichen Gerichtstages angemeldet hatte. Da auch das kgl. Staatsministerium der Finanzen am 14. 11. 1821 zugestimmt hatte³⁷, wurde die „Einverleibung des Steuerdistriktes Bodenmais in das Landgericht Regen“ unter Berücksichtigung der vom Justizministerium gestellten Bedingungen durch allerhöchstes Reskript vom 28. 2. 1822 genehmigt. Diese EntschlieÙung wurde in Nr. 16 des Regierungs- und Intelligenzblattes für das Königreich Bayern vom 10. 4. 1822 amtlich veröffentlicht³⁸; aber erst vom 1. Oktober 1822 an gehörte Bodenmais als Steuerdistrikt und Gemeinde endgültig zum Landgericht Regen³⁹. Erst zu diesem Termin war die Eingliederung in allen Bereichen der Justiz, Verwaltung und der Finanzen auch tatsächlich vollzogen.

Durch diese Veränderung der Landgerichtszugehörigkeit war Bodenmais näher an einen Verwaltungs- und Gerichtszentralort herangebracht worden, da die Entfernung zum Markt Regen nur zwei Meilen betrug, während es nach Viechtach 3 1/2 Meilen gewesen waren und die Straße außerdem im Winter und im Frühjahr wegen des meist Hochwasser führenden Regens des öfteren gänzlich unterbrochen war. 1824 wurde Bodenmais zum erstenmal in einem offiziellen Ortschaftenverzeichnis des Landgerichts Regen aufgeführt, das auf ein allerhöchstes Ministerialreskript vom 10. Februar und auf Regierungsbefehl vom 1. März des Jahres verfaßt worden war⁴⁰.

Einen weiteren, nicht ganz so bedeutenden, aber dennoch sehr umfang-

³⁵ Reg. Bl. 1802, Sp. 238.

³⁶ HStAM, M Inn 28859.

³⁷ HStAM, M Inn 28859.

³⁸ Reg. Bl. 1822, Sp. 440.

³⁹ StA Landshut, Rep. 56 Fasz. 3 Nr. 33.

⁴⁰ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1754 Nr. 81.

reichen Gebietszuwachs erhielt das Landgericht Regen im Jahre 1846 durch Einverleibung des Steuer- und Gemeindedistriktes Eisenstein, seit 1951 amtlich Bayerisch-Eisenstein genannt⁴¹. Dieses Gebiet war lange Zeit der Anlaß zu vielen kleinen Streitigkeiten zwischen dem Königreich Böhmen und Kurbaiern gewesen und wurde erst durch den Vertrag von 1764 dem Kurfürstentum Bayern endgültig zugesprochen. Obwohl ein wirtschaftlich ertragreicher zweiter Teil, der zusammen mit dem bayerischen Anteil die ehemalige Hofmark Eisenstein gebildet hatte, damals Böhmen zugeteilt worden war, gelang es dem wirtschaftlichen Unternehmungsgeist und dem zähen Arbeitsfleiß der Familie von Hafenbrädl, die beide Teile vom Baron von Riesenfeld erworben hatte und den böhmischen Adelstitel besaß⁴², auch das bayerische Gebiet von Eisenstein mit Hilfe der dort betriebenen Holz- und Glasindustrie auszubauen. 1820 wurde den Hafenbrädl in Eisenstein, das im Laufe seiner umstrittenen Geschichte schon immer auf bayerischer Seite zum Landgericht Kötzing gerechnet worden war, die Patrimonialgerichtsbarkeit II. Klasse zuerkannt, die 1835 auf Ansuchen der Inhaber vom Staate abgelöst wurde⁴³.

Schon damals trug man sich mit dem Gedanken, dieses Gebiet, das bereits 1809 zu einem geschlossenen Steuerdistrikt und 1818 zu einer eigenen gutsherrlichen Gemeinde formiert worden war, vom Landgericht Kötzing abzutümmern und dem Landgericht Regen zuzuteilen. Obwohl der Staat, der damals nach Ablösung der Patrimonialgerichtsbarkeit bereits über die gesamte Gerichtsbarkeit, Verwaltung und das ganze Finanzwesen verfügte, diesem Plan nicht ablehnend gegenüber stand und auch der Glashüttenbesitzer Freiherr von Hafenbrädl, der eigentliche Wirtschaftsorganisator dieses Raums, mehr dafür als dagegen war, scheiterte dieses Vorhaben vorerst dennoch am Widerstand der Gemeindeglieder, deren Zustimmung nach dem Gesetz unbedingt erforderlich hätte sein müssen.

Beinahe ein Jahrzehnt war verstrichen, als schließlich der Freiherr Ignaz von Hafenbrädl am 28. 11. 1844 beim kgl. Staatsministerium des Innern vorstellig wurde und ganz entschieden in seinem und dem Namen seiner Grundholden um Lostrennung der Gemeinde Eisenstein vom Landgericht Kötzing und Zuteilung zum Landgericht Regen bat⁴⁴. Die vorgetragenen Gründe waren einleuchtend: allzu weite Entfernung der Gemeinde vom derzeitigen Gerichtssitz Kötzing und bessere Verbindung und Koordination mit dem Wirtschaftsraum des Landgerichts Regen durch neue, günstigere Straßenverbindung.

Das Landgericht Kötzing hatte dagegen keine Einwände⁴⁵; dennoch wurde die Sache noch eineinhalb Jahre lang von den verschiedenen In-

⁴¹ ME vom 21. 2. 1951 Nr. I B 1 — 3008 b 4 — Bayr. Staatsanzeiger (= StAnz.) Nr. 8/1951.

⁴² Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 5: Landgericht Kötzing; Geschichte der Hofmark Eisenstein.

⁴³ Ebenda.

⁴⁴ StA Landshut, Rep. 168/8 Fasz. 91 Nr. 263.

⁴⁵ StA Landshut, Rep. 168/8 Fasz. 91 Nr. 263.

stanzen behandelt bis schließlich ein Ministerialreskript vom 30. 6. 1846 verfügte, daß die Gemeinde Eisenstein vom 1. Oktober 1846 an vom Landgericht und Rentamt Kötzting abzutrennen und dem Landgericht Regen und Rentamt Zwiesel zuzuteilen sei⁴⁶.

Bisher hatte das Landgericht Regen durch Gebietszuwachs immer nur gewonnen; erst 1925 war durch einen Antrag der Gemeindeteile Karlhammer, Sternhammer, Maisried, Untersteinhaus, Obersteinhaus und Kottinghammer auf Ausgemeindung aus der Gemeinde Bodenmais und Eingliederung in die zum Bezirksamt Viechtach gehörige Gemeinde Böbrach auch die Möglichkeit eines Gebietsverlustes gegeben⁴⁷.

Zunächst wurde die Bearbeitung dieses Antrages allerdings zweimal verschoben (am 18. 6. 1926 und noch einmal am 28. 1. 1929), da man im Zuge der angekündigten Staatsvereinfachung auch eine Änderung der Bezirksamtsgrenzen zwischen Regen und Viechtach erwartete und deshalb den Dingen durch voreilige Beschlüsse nicht vorgreifen wollte. Als sich aber hinsichtlich dieser Staatsvereinfachungspläne nichts tat, wurden die besagten Verhandlungen am 3. 1. 1930 wieder aufgenommen.

Obwohl Kottinghammer und Obersteinhaus in der Zwischenzeit von dem Antrag zurückgetreten waren, versuchten die übrigen Orte durch nicht ganz unbedeutende Argumente, wie die Schul- und Pfarrzugehörigkeit nach Böbrach, dazu auch ihre Post- und Friedhofsverbandszugehörigkeit dorthin, sowie die besseren Wegverhältnisse, die Regierung von der Dringlichkeit ihres Antrages zu überzeugen; aber weder der Gemeinderat von Bodenmais noch, was viel wichtiger war, das Finanzamt Viechtach, dem sie unterstellt werden sollten, waren damit einverstanden. Nur Oberregierungsrat Fiegel vom Bezirksamt Regen vertrat eindeutig die Interessen der Antragsteller und hatte auch, wenn auch Karlhammer, Sternhammer und Untersteinhaus schließlich abgewiesen wurden, insofern Erfolg, als am 19. 12. 1933 die Regierung von Niederbayern und Oberpfalz, Kammer des Innern, das öffentliche Bedürfnis von Maisried anerkannte und sich ebenfalls für eine Ausmarkung dieses Ortes vom Bezirksamt Regen zum Bezirksamt Viechtach aussprach. Noch immer versuchte die Gemeinde Bodenmais mit sozialen und wirtschaftlichen Fakten und Daten ihre unverändert ablehnende Haltung zu untermauern, aber gerade der Umstand, daß sich die höchsten Stellen in München ohne weiteres darüber hinwegsetzten, läßt in nicht zu übersehender Deutlichkeit erkennen, daß auch in Bayern seit 1933 eine neue Epoche begonnen hatte, in der die demokratischen Prinzipien bei Staatsentscheidungen keine Rolle mehr spielten.

Ungeachtet der Einwände einer ganzen Gemeinde, nur weil es eine kleine Minderheit verlangte, wurde am 19. 12. 1934 laut Entschließung des Staatsministeriums des Innern der Gemeindeteil Maisried von der Gemeinde Bodenmais und vom Bezirksamt Regen abgetrennt und der politischen und Steuergemeinde Böbrach im Bezirksamt Viechtach zugeteilt⁴⁸. Mit dieser Ausgemeindung, die dem Bezirksamt Regen jedoch

⁴⁶ StA Landshut, Rep. 164/15 Fasz. 33 Nr. 600.

⁴⁷ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 672 Nr. 154.

⁴⁸ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 672 Nr. 154.

einen nur unbedeutenden Verlust brachte, wurden die tatsächlichen Veränderungen des ehemaligen Landgerichtssprengels der Organisation von 1803 endgültig beendet.

Daneben hatte es allerdings einige weitere Versuche gegeben, die zwar nie verwirklicht wurden, dafür aber doch beweisen, welche bedeutende Rolle das neu organisierte Landgericht Regen während der neueren Zeit im 19. und 20. Jahrhundert im mittleren Walde spielte. Geographisch hatte das Gebiet an sich nur zwei offene Grenzabschnitte, die nicht schon durch Berge, Wälder oder Gewässer, d. h. durch natürliche Grenzen, deutlicher gezeichnet waren; das einzige Unterscheidungsmerkmal für die Abgrenzung der verschiedenen, hier ineinandergehenden Räume war nur die in jahrhundertelanger Entwicklungsgeschichte gewachsene Trennungslinie einzelner Herrschaftsbereiche, ganz gleich, ob aus landesherrlicher oder Adelsmacht entstanden. Wie überall, wo die Natur nicht schon durch mächtige Hindernisse bestimmte Räume abgegrenzt und zu Einheiten zusammengefaßt hatte, war es auch hier ganz den Menschen überlassen gewesen, ihre Lebensräume nach dem Maße oder Unmaße ihrer Herrschaftsansprüche durch die Zeiten hin selbst zu begrenzen.

Erst im 19. Jahrhundert, als der gesamte Raum zu einer herrschaftlichen Einheit geworden war, begann man allmählich, nach den Erkenntnissen modernen Wirtschafts- und Verwaltungsdenkens die Grenzen neu zu ziehen und die Gebiete neu zu ordnen. Eine der oben genannten „offenen“ Grenzen, die auf Wunsch und zum Vorteil eines Teils der Bevölkerung nach den neuen Grundsätzen zeitgemäßer Verwaltung und wirtschaftlichen Fortschrittes neu geordnet werden sollten, war die Linie zwischen der heutigen Steinmühle und der Einmündung der Sallitz in den Schwarzen Regen östlich von Aden, die die beiden Landgerichte Regen und Viechtach voneinander trennt und zugleich die Westgrenze der Gemeinde March bildet.

Am 12. 8. 1847 und ein zweites Mal 1851 taten sich die Bewohner der viechtachischen Ortschaften Altenmais, Arnetsried, Busmannsried, Sohl und Zinkenried zusammen und stellten ein Gesuch um Abtrennung von der Gemeinde Teisnach (Ldg. Viechtach) und Zuteilung zur Gemeinde March (Ldg. Regen)⁴⁹. Da sich jedoch die beiden davon betroffenen Landgerichte und die beiden Rentämter ablehnend verhielten, mußten die Antragsteller bei der Kreisregierung in Landshut bei ihrem Vorschlag von vorneherein auf eine Abweisung gefaßt sein; diese wurde auch bald nach Eintreffen der ebenfalls negativen Beurteilungen von seiten des Appellationsgerichtes in Passau und der Regierungsfinanzkammer durch Entschließung vom 24. Juli 1852 ausgesprochen⁵⁰.

Die fünf Ortschaften ließen sich dadurch jedoch nicht von ihrem Vorhaben abbringen; sie warben geschickt bei ihren Nachbarorten um Befürworter ihres Plans und reichten bereits drei Jahre später, am 14. 9. 1855, noch von weiteren acht Ortschaften (Göttleinsberg, Gottlesried, Hausermühle, Lobertsried, Triefenried, Zierbach (alle Gemeinde Zachenberg),

⁴⁹ StA Landshut, Rep. 164/18 Fasz. 47 Nr. 541.

⁵⁰ StA Landshut, Rep. 168/18 Fasz. 47 Nr. 541.

Schlermühl und Stadlhof (beide Gemeinde Teisnach)) unterstützt, ihren Antrag erneut bei der Kreisregierung ein⁵¹. Dieses Mal ging ihre Sache bis an das Innenministerium, wurde aber durch Entschließung des Ministeriums vom 10. 4. 1857 erneut abgewiesen⁵².

Noch einmal versuchte man es am 23. 10. 1862⁵³; die Zahl der antragstellenden Ortschaften war inzwischen sogar auf 17 angewachsen, nachdem zu den bereits genannten noch Fischerhäusl, Weiden, Eggern und Furth hinzugekommen waren. Dieses Mal wollten sie nicht mehr der Gemeinde March angegliedert werden, sondern als neue Gemeinde, für die sie entweder Arnetsried oder Sohl als Hauptorte vorschlugen, vom Landgericht Regen übernommen werden. Wie alle diese Anträge wurde auch dieser durch günstigere geographische- und Verkehrsverhältnisse (nach Regen und Zwiesel) sowie durch die Tatsache, daß sie alle dem Pfarr- und Schulbezirk angeschlossen waren, zu begründen versucht. Da überdies in den beiden Gemeinden Teisnach und Zachenberg kein Gemeindevermögen vorhanden sei und sie selbst durch ihre geschlossene Lage ohne weiteres einen geschlossenen Verband bilden könnten, glaubten sie auch von dieser Seite her, für ihren Antrag keine Schwierigkeiten mehr zu haben. Doch gerade von Teisnach und Zachenberg kam der entscheidende Widerstand, indem sich beide Gemeinden kategorisch gegen eine Abtretung aussprachen, weil sie sich in ihrem finanziellen Fortbestand ernstlich gefährdet sahen, da mit den genannten Ortschaften gerade die wirtschaftlich besser gestellten wegkämen.

Dieses Argument war zu stark, um von der Regierung nicht beachtet zu werden; als dazu noch die Regierungsfinanzkammer und das Appellationsgericht, wie schon früher, ihre unüberhörbaren Einwände vorbrachten, war das Schicksal auch dieses Gesuchs entschieden. Am 5. 9. 1863 wurde es durch Ministerialentschließung abgelehnt⁵⁴, wodurch unter diesen Fall ein vorläufiger Schlußstrich gezogen war.

Erst einige Jahre nach dem ersten Weltkrieg kam diese Sache in ähnlicher Form wieder erneut zur Sprache, als 1926 die Einwohner von Sohl, Stadlhof, Arnetsried und der Einöde Weiden abermals aus dem Landgericht Viechtach auszubrechen versuchten und bei der Regierung von Niederbayern deswegen einen Antrag stellten, in dem sie um Eingliederung nach Regen in die Gemeinde March baten⁵⁵. Da aber auch dieses Mal der Gemeinderat ihrer Gemeinde Teisnach und der Bezirkstag von Viechtach strikt dagegen waren, außerdem der Ortsausschuß von Sohl noch während der Behandlung des Falles seine Angelegenheit auf zwei Jahre zurückgestellt haben wollte, wurde die Verhandlung über den Gesamtantrag ebenfalls vorläufig ausgesetzt (laut Bezirksamtsvorschlag vom 10. 3. 1926)⁵⁶ und schief in der Folgezeit vermutlich ganz ein, da sich darüber keine weiteren Akten mehr finden ließen.

⁵¹ StA Landshut, Rep. 168/18 Fasz. 47 Nr. 541.

⁵² StA Landshut, Rep. 168/18 Fasz. 47 Nr. 541.

⁵³ StA Landshut, Rep. 168/18 Fasz. 47 Nr. 541.

⁵⁴ HStAM, M Inn 54 263.

⁵⁵ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 762 Nr. 120.

⁵⁶ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 672 Nr. 120.

Ähnlich erging es dem Weiler Katzenbach, der auch einen Antrag auf Trennung vom Landgericht Viechtach und Eingliederung zum Landgericht Regen gestellt hatte, da er sich ebenfalls Vorteile und Erleichterungen hinsichtlich seiner geographischen Lage und seiner obrigkeitlichen Verpflichtungen versprach; sein erstes Gesuch vom Jahre 1856 wurde bereits am 5. 3. 1857 negativ beschieden⁵⁷; ein neuerlicher Versuch vom Jahre 1870, den er zusammen mit der Einöde Jägerhaus unternahm, schlug ebenso fehl, indem die Ministerialentschließung darüber vom 19. 10. 1871 kurz feststellte, daß kein zureichendes öffentliches Bedürfnis bestünde, und den Antrag damit zurückwies. Genau ein halbes Jahrhundert später, im Jahre 1921, wurde nochmals ein Vorstoß in dieser Sache unternommen, doch bereits ein Jahr danach zog der Gesuchsteller diesen neuen Antrag selbst wieder stillschweigend zurück.

Die zweite „offene“, d. h. nach keinem natürlichen Trennungsmerkmal gezeichnete Grenzlinie war am südlichsten Rande des Landgerichts; hier stieß die damals noch zum Landgericht Hengersberg gehörende Gemeinde Allhartsmais an den Landgerichtsbezirk von Regen. Sie war ehemals eine gutsherrliche Gemeinde gewesen, da sie in ihrem Umfang das ehemalige Patrimonialgericht II. Klasse Allhartsmais umschloß, dessen Gerichtsherr noch im Jahre 1841 der aus einer angesehenen Glashüttenbesitzerfamilie stammende Max von Kisling war und das von dem Gerichtshalter Mathias Stubenrauch in Regen verwaltet wurde⁵⁸.

Kurz nach der durch Gesetz vom 4. 6. 1848 verfügten Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit durch den Staat versuchten die nun unter ausschließlicher Verwaltung der staatlichen Behörden stehenden Gemeindeglieder von Allhartsmais durch Antrag an die Regierung von Niederbayern in Landshut eine Trennung vom Landgericht Hengersberg und eine Zuteilung zum Landgerichtsbezirk Regen zu erreichen, wobei sie sich sogar bereit zeigten, auf ein Fortbestehen ihrer eigenen Gemeinde zu verzichten, und um Aufnahme in den Verband der regensischen Landgemeinde Raindorf baten⁵⁹. Obwohl dieses Gesuch zurückgewiesen wurde, versuchten es die Allhartsmaiser mit unverdrossener Hartnäckigkeit am 22. 2. 1851 ein zweites Mal, wobei sie auch wieder ihren Hauptgrund, nämlich bessere Wirtschaftsmöglichkeiten und Handelsbeziehungen zum Raum Regen hin, besonders herausstellten. Von den Unterbehörden, die zur Beurteilung dieses Falles in Frage kamen, sprach sich nur das Landgericht Hengersberg positiv dafür aus, aber man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, wenn man die gegenteiligen Argumente von seiten des Landgerichts in Regen und des Rentamts in Zwiesel vernimmt, die die Ablehnung begründen sollten, daß die Landgerichts- und Rentamtsbehörden von Hengersberg die Gelegenheit fleißig auszunützen such-

⁵⁷ StA Landshut, Rep. 164/18 Fasz. 47 Nr. 540; Akt des Landgerichts Viechtach: „Die Abtrennung des Weilers Katzenbach vom kgl. Landgericht Viechtach und Zuteilung zum kgl. Ldgc. Regen betr.“

⁵⁸ Franz Sartorius — Karl Wolf, Geschäfts- und Adress-Handbuch für den Regierungsbezirk Niederbayern, Landshut 1841, 98.

⁵⁹ StA Landshut, Rep. 164/15 Fasz. 33 Nr. 601, — Die Ablehnung dieses Gesuchs wurde durch eine R. E. vom 12. 9. 1848 ausgesprochen und begründet.

ten, die Gemeinde Allhartsmais, die wirtschaftlich nicht gut gestellt war, nach Möglichkeit aus ihrem landgerichtlichen Gemeindeverband auszuscheiden. Dies hatten vor allem die Gemeindeglieder von Raindorf erkannt, die im Falle einer Angliederung von Allhartsmais, diesen Ort in ihrer Gemeinde aufnehmen hätten müssen und die sich deshalb entschieden dagegen aussprachen. Im vollen Einverständnis mit der kgl. Regierungskammer der Finanzen und mit dem kgl. Appellationsgericht von Niederbayern konnte die Regierung in Landshut infolgedessen auch dieses Gesuch, und zwar endgültig, zurückweisen⁶⁰.

Nachdem es also seit Eingliederung der Gemeinde Eisenstein im Jahre 1846 mit Ausnahme des nur unbedeutenden Verlustes der Ortsfluren von Maisried an die viechtachische Gemeinde Böbrach im Jahre 1934 bis zum Ende des 2. Weltkrieges zu keinen Veränderungen des Landgerichts- bzw. nachmaligen Bezirksamtsgebietes mehr gekommen war, änderte sich diese Lage vorübergehend noch einmal durch den allzu forschen Tätigkeitsdrang der unter der Aufsicht der amerikanischen Militärregierung amtierenden regionalen Behörden⁶¹. Bereits am 27. 12. 1945 war u. a. auch ein schon Jahre vorher geplanter Anschluß der Ortsfluren Göttleinsberg, Gottlesried, Leuthen, Lobertsried, Triefenried und Zierbach (alle Gde. Zachenberg im Bezirksamt Viechtach) an die Gemeinde March im Bezirksamt Regen Gegenstand einer Sitzung zu Deggendorf⁶²; am 10. bzw. 12. 1. 1946 wurde diese Veränderung zusammen mit einigen anderen, die diesen Raum nicht berührten, mit Ermächtigung der Militärregierung angeordnet und trat rückwirkend vom 1. 1. 1946 in Kraft⁶³. Was allerdings zweieinhalb Generationen vorher von der Bevölkerung der betreffenden Orte eifrig verlangt worden war, das stieß nun auf unwillige Ablehnung, die sich immer mehr in zahlreichen Beschwerden Luft machte, so daß den Behörden nichts anderes übrig blieb, als schon 2 Jahre später diese Verordnung wieder rückgängig zu machen.

Am 20. 2. 1948 beschloß infolgedessen die Regierung von Niederbayern und Oberpfalz mit Genehmigung des bayer. Staatsministeriums des Innern, die Ortschaften Göttleinsberg, Gottlesried, Leuthen, Lobertsried, Triefenried und Zierbach mit Wirkung vom 1. 4. 1948 wieder von der Gemeinde March abzutrennen und vom Landkreis Regen an den Landkreis Viechtach und die alte Stammgemeinde Zachenberg zurückzugeben⁶⁴. Damit wurde diese der unruhigen und etwas zu neuerungssüchtigen Nachkriegszeit zuzuschreibende Veränderung wieder aufgehoben und der alte Ordnungszustand wieder hergestellt.

Wenn man alle diese tatsächlich vorgenommenen oder auch nur vorgeschlagenen, aber nicht zur Durchführung gelangten Veränderungen zusammenfassend überblickt, so zeigt sich hier noch deutlicher als bei allen vorhergehenden Betrachtungen das für die Geschichte dieses Gebietes so

⁶⁰ StA Landshut, Rep. 164/15 Fasz. 33 Nr. 601.

⁶¹ RE. Nr. 4007 a 157; Landratsamt Viechtach Akt 022.

⁶² RE. Nr. 4007 a 107/I; Landratsamt Viechtach Akt 022.

⁶³ RE. Nr. 4007 a 107/I; Landratsamt Viechtach Akt 022.

⁶⁴ RE. Nr. 4021 a 22; Landratsamt Viechtach Akt 022.

bedeutsame Formprinzip des geographisch geschlossenen Raumes. Die beiden einzigen wirklichen Veränderungen, nämlich die Angliederung der beiden Gemeinden Bodenmais und Eisenstein, waren ganz allein durch die natürliche Ordnung dieses Raumes bedingt, der bis auf diese beiden Ausnahmen, die durch eine nicht immer raumgerechte, mehr menschlicher Willkür überlassene Herrschaftsentwicklung zustande gekommen waren, schon von frühester Zeit an eine geschlossene Einheit gebildet hatte, die nur vorübergehend durch die zum Teil angemäße Herrschaft der Degenberger, die jedoch zu einem entscheidenden geschichtsbildenden Faktor für dieses Gebiet geworden war, über den durch den Fleiß der Klosterbauern erschlossenen Boden gestört worden war.

Die zahlreichen, immer wieder an den gleichen offenen, d. h. nicht von der Natur schon vorbestimmten Grenzen erwogenen und geplanten Veränderungsversuche des seit 1803 endgültig auch behördenorganisatorisch zusammengefaßten Raumes lassen dazu aber ebenso klar das zweite, für die eigentliche historische Genetik noch interessantere Formungselement der über Jahrhunderte hin wirksamen Herrschaftsformation erkennen, das zugleich raumordnend und grenzsetzend gewesen war. Seine Einflüsse wurden auch bei der zweiten Phase der Gemeindebildung wieder spürbar, als man wieder alte traditionelle Ordnungen beim Aufbau der neuen Gemeindeverbände mitverarbeitete. Diesem allen ist es zuzuschreiben, daß die staatlichen Behörden, z. B. gerade bei der Angliederung einiger viechtachischer Ortschaften an Regen, eine dadurch eventuell herbeigeführte Schwächung oder Zerstörung der meist noch aus alten Hauptmannschaften organisch gewachsenen Gemeinden Teisnach und Zachenberg auf keinen Fall zulassen wollten, wenn auch manche moderne Wirtschaftsüberlegungen dafür sprachen.

Abschließend kann also festgestellt werden, daß sich der Bezirk des neuorganisierten Landgerichts Regen von 1803, abgesehen von den beiden, im Verlauf der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts neu zugeteilten Steuer- und Gemeindedistrikten Bodenmais und Eisenstein, mit dem des heutigen Landkreises Regen genau deckt. (Über die Veränderungen durch die Landkreisreform von 1972 vgl. D. III. 4.).

Um allerdings auch Einblick in den bei der Neugliederung des Landgerichts bedeutungsvollen, inneren Organisationsprozeß dieses Raumes nehmen zu können, ist vor allem eine Darstellung der Steuerdistrikts- und Gemeindebildung notwendig.

II. Die Formation der Steuerdistrikte 1808/11

Einige Jahre waren seit der Landgerichtsorganisation des inzwischen am 1. 1. 1806 zum Königreich erhobenen Landes Bayern vergangen, als man in der Hauptstadt München an die Bewältigung eines weiteren, drängenden Problems herantrat, mit dem gerade der moderne Staat neu konfrontiert wurde: die Einteilung des Landes in funktionsgünstige Steuerdistrikte. Eingeleitet wurde diese Neuregelung des Steuerwesens durch die

Verordnung vom 13. Mai 1808⁶⁵, die eine Einteilung der Landgerichte in Steuerdistrikte verfügte, um die geeigneten räumlichen Grundlagen für die Steuerorganisation des jungen Königreichs zu schaffen. Diese Aufgabe war umso notwendiger geworden, als eine in unserem heutigen Sinn politische Gemeinde noch nicht existierte und auch die alten Haupt- bzw. Obmannschaften, die ursprünglich nur Wehr- und Musterungsverbände waren, den neuen Anforderungen schon von ihrer zu geringen, räumlichen Ausdehnung her nicht mehr entsprechen konnten.

In einer der genannten Verordnung vom 13. 5. 1808 beigefügten „Instruktion zur Bildung der Steuerdistrikte“⁶⁶ wurde den Landrichtern die Anweisung erteilt, die neu zu bildenden Steuerdistrikte so einzuteilen, „daß sie alle so viel möglich eine gleiche Ausdehnung erhalten. Es sollen auch nicht leicht weniger als 4 Steuerdistrikte auf eine Quadrat-Meile treffen“. Eine Ausnahme, die vor allem für das Landgericht Regen in Betracht zu ziehen war, sollte nur bei großen Waldungen, Moosflächen usw. gemacht werden, „weil die Distrikte, in welche dieselbe(n) treffen, eine größere Ausdehnung erhalten müssen“. Eine Rücksichtnahme auf die niedergerichtliche Zugehörigkeit hatte dabei nicht zu erfolgen, so „daß nicht nur mit dem Hochgericht, sondern auch mit dem Niedergericht unmittelbar dem Landgericht unterstehende Siedlungen mit solchen, die den Niedergerichten . . . adeliger Hofmarksherren zugehörten, unbedenklich in ein- und denselben Steuerdistrikt zusammengeschlossen werden sollten“⁶⁷. Die Grenzen der Steuerdistrikte sollten sich, wenn irgendwie möglich, nach den natürlichen Grenzverläufen richten und nur in Ausnahmefällen auf Jurisdiktionsgrenzen von geschlossenen Hofmarken oder Burgfrieden Rücksicht nehmen, wobei jedoch die Landgerichtsgrenze auf keinen Fall überschritten werden durfte.

Die den Landgerichten und Rentämtern damit zufallende verantwortungsvolle Arbeit wurde von Landrichter Schuch mit Geschick und Eifer angefaßt; in einem Verzeichnis der von den Landgerichten und Rentämtern angezeigten Steuerdistrikte, das am 18. 12. 1808 von der königl. Finanzdirektion des Unterdonaukreises zusammengestellt wurde⁶⁸, ist das Landgericht Regen bereits in folgende Distrikte eingeteilt:

Markt Regen, Lindberg, Klautzenbach, Schweinhütt, Flanitz, Schollenried, Weißenstein, Langdorf, Brandten, Kasberg, Abtschlag, March, Bischofsmais, Schlag, Kirchdorf, Rinchnach, Markt Zwiesel, Kirchberg, Raindorf, Kleinloitzenried, Oberzwieselau, Breitenau, Zell, Schloßau, Frauenau, Mitterbichl und Rabenstein.

Diese Einteilung in 27 Distrikte wurde in den folgenden Jahren nicht mehr geändert, wie sich aus einer erneuten Übersicht der Häuser- und

⁶⁵ Reg. Bl. 1808, Sp. 1089 ff.

⁶⁶ Reg. Bl. 1808, Sp. 1110 ff.

⁶⁷ Hiereth Sebastian, Die Bildung der Gemeinden im Isarkreis nach den Gemeindegewerben von 1808 und 1818, Oberbayrisches Archiv, 77/1952, 2 f.

⁶⁸ HStAM, MF 10103, „Verzeichnis über die bei der königl. Finanz-Direction des Unter-Donau-Kreises als Steuer-Rectifications-Commission von dem k. Stadtkommissariat Paßau, dann sämtl. Landgerichten und Rentämtern dieses Kreises angezeigten Steuer-Distrikte und derselben Inbegriffe“, fol. 164 ff.

Rustikalsteuerkataster, die von der kgl. Finanzdirektion des Unterdonaukreises vom 1.—31. 8. 1810 verfaßt worden war, durch Vergleich klar ersehen läßt⁶⁹. Zwar kam es noch zu einigen wenigen Verbesserungen hinsichtlich der Zugehörungen der einzelnen Distrikte, indem man in ein paar Fällen eine Korrektur vornahm, um zu einer raumgerechteren Aufteilung der Inbegriffe zu kommen, doch waren diese so unbedeutend, daß auch das am 30. November 1811 verfaßte „Tabellarische Verzeichnis über die Anzahl und den Begriff der Steuerdistrikte des kgl. Landgerichtes Regen und Rentamts Regen in Zwiesel im Unterdonaukreis“⁷⁰ mit seinen 27 Distrikten, das, was Form und Inhalt betrifft, die endgültige Fassung bleiben sollte, fast immer noch mit der 1808 geschaffenen Steuerdistriktseinteilung übereinstimmte.

Die Zuverlässigkeit und Genauigkeit, mit der sich Landrichter Schuch seiner Aufgabe entledigt hatte, konnten auch von seiner vorgesetzten Behörde in Passau nicht übersehen werden; in einer Anzeige über die Verdienste der mit der Bearbeitung des allgemeinen Steuerprovisoriums beauftragten Landrichter, die nach Abschluß dieser immensen Arbeit im Jahre 1813 rückblickend verfaßt wurde⁷¹, war denn auch lobend auf die „thätige und einsichtsvolle Pflege“ des Landrichters hingewiesen und auch noch extra vermerkt worden, daß er für die ganze Arbeit keines Gehilfen bedurft hatte.

Wie ein Vergleich mit den früheren Verwaltungs- und Rechtsverhältnissen des Landgerichts zeigt, war Schuch bei der Neuformation der Steuerdistrikte jedoch sehr resolut, fast möchte man sagen, rücksichtslos vorgegangen; er zeigte weder Respekt vor den unterschiedlichen Jurisdiktionsverhältnissen noch vor den ehemaligen Grenzen der früheren Gerichtssprengel, was auch weiter nicht zu verwundern braucht, da es nach den geforderten Grundsätzen zur Bildung der Steuerdistrikte eine Sache der Unmöglichkeit war, geographisch zusammenhängende Distrikte zu bilden, ohne dabei die alten Gebietsprengel des im Landgericht Regen eingestreuten Pfliegergerichts Weißenstein total aufzulösen und die alten, historisch gewachsenen Raumteile dieses Pfliegergerichts in die neue Ordnung einzugliedern und damit endgültig zu beseitigen. Allerdings befolgte er die Vorschrift hinsichtlich räumlicher Geschlossenheit der Steuerdistrikte durch natürliche Begrenzung so einseitig, daß er dabei nicht einmal die Pfarrsprengel weiter beachtete, obwohl sich gerade dadurch, daß auch sie im Anschluß an die Säkularisation der Klosterpfarreien in diesem Gebiet neu organisiert worden waren, die Gelegenheit geboten hätte, wenigstens hier eine gewisse Konkordanz zu erreichen.

Nur in einer Hinsicht kann man eine bestimmte Vorsicht erkennen, alte Ordnungen wenigstens nicht ganz zu zerstören, wenn man nämlich die neuen Steuerdistrikte genauestens nach ihren alten Haupt- bzw. Obmannschaftsbestandteilen zergliedert. Diese Analyse, die weiter unten versucht

⁶⁹ HStAM, MF 10107, „Uebersicht der eingesendet- berichtet und noch unberichtigten Häuser- und Rustikal- dann Gewerbesteuer-Kataster bei der königlichen Finanz-Direction des Unter-Donau-Kreises als Steuer-Rectifications-Commission“.

⁷⁰ HStAM, MF 10166.

⁷¹ HStAM, MF 10144. Die Beurteilung der Arbeit des Landgerichtes Regen wurde am 3. 2. 1813 verfaßt.

und mit Hilfe der ursprünglichen Hauptmannschaftseinteilungen des 17. und 18. Jahrhunderts und nicht allein mit den Angaben des „Tabellarischen Verzeichnisses“, dessen angeführte Obmannschaften das Ergebnis einer Revision zu Ende des 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts waren und nicht mehr exakt denen der alten Steuer- und Güterverzeichnisse entsprachen, gemacht wurde, bringt nämlich ein überraschendes Ergebnis. Bei fast allen Steuerdistrikten bildeten eine oder sogar mehrere ganze Haupt- bzw. Obmannschaften den eigentlichen Kern, die erst bei der Abrundung oder Purifikation eines solchen Sprengels, vor allem weißensteinischer Hauptmannschaften, die meist Einödhöfe oder einzelne Hintersassen in ehemals landgerichtlich Regener Dörfern umfaßten, auseinander gerissen werden mußten.

Das, alles zusammen gesehen, läßt doch das Urteil zu, daß die Bildung der Steuerdistrikte im neuorganisierten Landgericht Regen primär nach geographischen Gesichtspunkten vollzogen wurde, die man vor allem bei der Zerschlagung der ehemals weißensteinischen Gebietssprengel rigoros befolgte und die zuweilen überbetont wurden, indem man einmal sogar einige Dörfer des an sich geschlossenen ehemaligen Gerichtsraums Zwiesel mit Gebietsteilen des alten Landgerichtes Regen zu einem StD. verschmolz (Schweinhütt). Erst in zweiter Linie versuchte man dann, auch die Haupt- bzw. Obmannschaften als Teileinheiten der alten Gerichtsordnungen, wenigstens teilweise, zu erhalten, um damit eine historische Kontinuität des Raums zu bewahren und Kristallisationskerne für die neue Distriktsformation zu haben.

Wie die Übersicht zeigt, wurde das Landgericht Regen 1808 in 27 Steuerdistrikte eingeteilt, die sich aus folgenden alten Bestandteilen zusammensetzten⁷²:

⁷² Die folgenden Angaben sind dem bereits erwähnten „Tabellarischen Verzeichnis“ vom 30. 11. 1811 entnommen; die Hinweise auf die Zugehörigkeit der einzelnen Orte der Steuerdistrikte zu früheren Ob- bzw. Hauptmannschaften mußten allerdings mit großer Vorsicht aufgenommen werden, da sie sich in einigen Fällen nicht mit der Obmannschaftseinteilung des Landgerichtes Regen vom Jahre 1760 (Stand des Hofanlagebuchs) und der Hauptmannschaftseinteilung des Pfliegerichtes Weißenstein vom Jahre 1689 bzw. 1721 (Stand der Spezifikation bzw. der Hauptsteuerbeschreibung) deckten. Diese Abweichungen sowie die hier zum erstenmal verzeichneten Obmannschaften des Landgerichtes Zwiesel, die sich weder für das 17. noch für das 18. Jahrhundert nachweisen ließen, sind vermutlich Umbildungen bzw. Neubildungen, die auf Grund der Mandate vom 29. Juli 1779 (Mayr, Verordnungen I, 385 ff.) und 19. Mai 1784 (Mayr, Verordnungen II, 1474 ff.) sowie der Verordnung vom 24. März 1802 (Reg. Bl. 1802, Sp. 259) geschaffen wurden. Ebenfalls nicht berücksichtigt fand man in diesem Verzeichnis von 1811 bei der Bestimmung der ehemaligen Bestandteile die zahlreichen einschichtigen Untertanen der Hofmarken Au und March, die in manche der alten Gemeinden eingestreut waren und nicht zu den Obmannschaftsverbänden der landesherrlichen Gerichte gerechnet werden können.

Die Rubrik mit dem Verzeichnis der ehemaligen Bestandteile wurde deshalb größtenteils aus den Quellen des 18. Jahrhunderts nochmals neu zusammengestellt, um größere Irrtümer auszuschließen; eine Ausnahme wurde nur bei den 1811 verzeichneten Obmannschaften des Ldgs. Zwiesel gemacht, die sozusagen als Provisorium übernommen wurden, da sich für sie bisher keine Vergleichsmöglichkeit mit älterem Quellenmaterial fand und wahrscheinlich nicht finden wird, da es vermutlich bereits von den Degenbergern her keine solche Einteilung gab.

<i>Steuerdistrikt:</i>	<i>ehemalige Bestandteile:</i>
1. Abtschlag	Landgericht Regen (vor 1803): die Obmannschaften Abtschlag, Grünbach und Kaltenbrunn (alle in ihrem ganzen Umfang);
2. Bischofsmais	Landgericht Regen (vor 1803): die Obmannschaft Ritzmais (ganz), die Obmannschaften Fahrnbach und Seiboldried vorm Wald (nur Teile); Pflegergericht Weißenstein: die Hauptmannschaften Bischofsmais und Hochdorf (von beiden nur einen Teil); Pflegergericht Viechtach: die Hauptmannschaft Bärnbach (ganz) (Enklave im Ldg. Regen); Hofmark Egg: (Landgericht Deggendorf) (einschichtige Untertanen);
3. Brandten	Pflegergericht Weißenstein: die Hauptmannschaften Brandten und Schwarzach (beide in ihrem ganzen Umfang); Landgericht Zwiesel: die Obmannschaft Außenried (ganz);
4. Breitenau	Pflegergericht Weißenstein: die Hauptmannschaft Breitenau (ganz), Hauptmannschaft Bischofsmais (nur teilweise), Hofmark Au (Pertinenzgüter);
5. Flanitz	Landgericht Zwiesel: die Obmannschaften Flanitz und Griesbach (beide in ihrem ganzen Umfang), die Obmannschaft Frauenau (nur teilweise);
6. Frauenau	Landgericht Zwiesel: die Obmannschaft Dörfl (ganz), die Obmannschaft Frauenau (nur teilweise), Hofmark Oberfrauenau (seit 1790) (ganz);
7. Kasberg	Landgericht Regen (vor 1803): Obmannschaft Kasberg (ganz), Obmannschaft Falkenstein (nur zum Teil); Pflegergericht Weißenstein: Hauptmannschaft auf den Höfen (nur eine Einöde);
8. Kirchberg	Landgericht Regen (vor 1803): die Obmannschaften Kirchberg, Hangenleithen, Unterneumais (alle drei ganz), die Obmannschaften Seiboldried vorm Wald und Ebertsried (von beiden nur Teile), Hofmark Höllmannsried (als Pertinenz zur Hofmark Au) (ganz), Hofmark Au (einschichtige Untertanen);

<i>Steuerdistrikt:</i>	<i>ehemalige Bestandteile:</i>
9. Kirchdorf	Landgericht Regen (vor 1803): Obmannschaft Kirchdorf (ganz), Hofmark Rammelsberg (Pflegericht Bärnstein) (einschichtiger Untertan), Hofmark Au (einschichtige Untertanen);
10. Klautzenbach	Landgericht Zwiesel: Obmannschaft Innenried (ganz), Obmannschaft Klautzenbach (nur zum Teil);
11. Kleinloitzenried	Landgericht Regen (vor 1803): Obmannschaft Naglbach (ganz), die Obmannschaften Schönanger, Falkenstein und Sommersberg (von diesen drei OM nur Teile); Pflegericht Weißenstein: Hauptmannschaft Großloitzenried (ganz), Hofmark Kleinloitzenried (ganz);
12. Langdorf	Pflegericht Weißenstein: die Hauptmannschaften Langdorf, Kohlberg u. Schöneck (alle in ihrem ganzen Umfang);
13. Lindberg	Landgericht Zwiesel: Obmannschaft Lindberg (ganz), Obmannschaft Unterzwieselau (teilweise);
14. March	Landgericht Regen (vor 1803): die Obmannschaften Metten und Rohrbach (beide in ihrem ganzen Umfang), Hofmark March (Hofmark und Pertinenzuntertanen);
15. Mitterbichl	Landgericht Regen (vor 1803): Obmannschaft Trametsried (ganz), die Obmannschaften Sommersberg und Mitterbichl (beide nur zum Teil);
16. Oberzwieselau	Landgericht Zwiesel: Obmannschaft Unterzwieselau (teilweise);
17. Rabenstein	Landgericht Zwiesel: Obmannschaft Klautzenbach (nur teilweise);
18. Raindorf	Landgericht Regen (vor 1803): die Obmannschaften Raindorf, Hintberg und (Unter-)Mitterdorf (alle in ihrem ganzen Umfang), Obmannschaft Mitterbichl (teilweise); Pflegericht Weißenstein: Hauptmannschaft Raindorf (ganz);
19. Regen	Markt Regen (ganz); Landgericht Regen (vor 1803): Obmannschaft Schollenried (teilweise); Pflegericht Weißenstein: Hauptmannschaft auf den Höfen (teilweise);

<i>Steuerdistrikt:</i>	<i>ehemalige Bestandteile:</i>
20. Rinchnach	Landgericht Regen (vor 1803): die Obmannschaften Gehmannsberg, Klessing u. Asberg (alle in ihrem ganzen Umfang); Klosterhofmark Rinchnach (ganz);
21. Schlag	Landgericht Regen (vor 1803): die Obmannschaften Schlag und Ried (beide in ihrem ganzen Umfang), die Obmannschaften Sommersberg und Schönanger (beide nur teil- weise); Pflegergericht Weißenstein: Obmannschaft Ellerbach (teilweise);
22. Schloß-Au	Landgericht Regen (vor 1803): die Obmannschaften Fahrnbach und Oberneu- mais (beide nur zum Teil), Hofmark Au (Hof- mark), Hofmark March (einschichtige Untertan- en);
23. Schollenried	Landgericht Regen (vor 1803): Obmannschaft Schollenried (teilweise), Hofmark March (einschichtige Untertanen);
24. Schweinhütt	Landgericht Regen (vor 1803): Obmannschaft Rinchnachmündt (ganz), Obmann- schaft Schweinhütt (teilweise); Pflegergericht Weißenstein: Hauptmannschaft auf den Höfen (teilweise); Landgericht Zwiesel: die Obmannschaften Zwieselberg und Bärnzell (beide in ihrem ganzen Umfang);
25. Weißenstein	Landgericht Regen (vor 1803): Obmannschaft Poschetsried (ganz), Obmannschaf- ten Schweinhütt, Oberneumais, Rinchnachmündt (teilweise); Pflegergericht Weißenstein: Hauptmannschaft Weißenstein (ganz), Haupt- schaft auf den Höfen (teilweise), Hofmark Au (einschichtige Untertanen);
26. Zell	Landgericht Regen (vor 1803): die Obmannschaften Ebertsried, Langbruck und Reichertsried (teilweise); Pflegergericht Weißenstein: Hauptmannschaft auf den Höfen (teilweise), Hof- mark Zell (ganz);
27. Zwiesel	Markt Zwiesel.

Deutlich zeigt sich in diesem Verzeichnis, daß gemäß der Weisung in § 6 der Instruktion vom 13. 5. 1808⁷³ auf die niedergerichtliche Zugehörigkeit der Orte überhaupt keine Rücksicht genommen worden war; ausschließlich nach geographischen Gesichtspunkten verteilte man den Komplex der beiden Hofmarken Au und March mit den zahlreichen Pertinenzgütern und einschichtigen Hintersassen auf die 27 neuen Steuerdistrikte, so daß allein in 8 von ihnen landgerichtsunmittelbare und hofmärkische Güter von Au und March vermischt waren. Zusammen mit den Hofmarksgütern von Oberfrauenau, Kleinloitzenried sowie den einschichtigen Untertanen der im Gericht Deggendorf gelegenen Hofmark Egg, die auf weitere drei StD verteilt waren, bestanden im Landgericht Regen insgesamt 11 mit Hofmarksuntertanen gemischte Steuerdistrikte. Dazu kam noch der Markt Regen, der mit seinen Jurisdiktionsuntertanen ebenfalls einem StD zugeteilt war, so daß die eigentliche Gesamtzahl der Steuerdistrikte mit verschiedenen Gerichtsuntertanen 12 betrug; nicht berücksichtigt wurden hierbei die im Landgericht Regen gelegenen einschichtigen Hintersassen der Hofmark des Hl.-Geist-Spitals Viechtach, die nach der Übernahme der Hofmark durch den Staat dem Landgericht im Verlauf des Jahres 1803 extradiert wurden. Der Markt Zwiesel, der keine eigentliche niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt hatte, aber auf Grund der Schenkungsurkunde Kaiser Ludwigs des Bayern die ganzen Jahrhunderte hindurch steuerfrei gewesen war⁷⁴, verlor 1808 durch das allgemeine Steuerprovisorium sein Privileg und bildete seitdem einen eigenen Steuerdistrikt.

III. Die Bildung der politischen Gemeinden

1. Die Bildung der Gemeinden nach dem Edikte von 1808

Noch im gleichen Jahre, in dem man das Steuerwesen im ganzen Königreich neu organisiert hatte, ging man auch daran, die innere Verwaltung nach neuen Gesichtspunkten zu gestalten. Schon zweieinhalb Monate nach Erlaß des Steuerprovisoriums erschien am 28. Juli 1808 ein „Organisches Edikt über die Bildung der Gemeinden“⁷⁵. Dazu kam noch als Ergänzung am 24. 9. 1808 das „Edikt über das Gemeindewesen“⁷⁶. Eigentlichste Absicht dieser Verfügungen war es, der Regierung die Möglichkeit zu geben, den gesamten Staat in seinen untersten Keimzellen bis in die entlegensten Gebiete zu erfassen; jede Stadt, jeder Markt oder jedes große Dorf mit den nahe daran gelegenen Meierhöfen sollte gemäß den Bestimmungen eine eigene Gemeinde bilden, deren Ausdehnung so bemessen sein sollte, daß sie nicht mehr als 250 Familien oder 1 000 Seelen

⁷³ Reg. Bl. 1808, Sp. 1111.

⁷⁴ Vgl. Grenzmarkt Zwiesel, Geschichte.

⁷⁵ Seine Veröffentlichung erfolgte erst am 14. Dezember im Reg. Bl. 1808, Sp. 2789 ff.

⁷⁶ Reg. Bl. 1808, Sp. 2405 ff.

und nicht weniger als 50 Familien oder 250 Seelen umfasse. Die Grenzen dieser Gemeinden sollten unter Berücksichtigung der natürlichen Lage gebildet werden, wobei außerdem noch ihre Übereinstimmung mit den Steuerdistrikten als dringend notwendig verfügt wurde. Für den Fall, daß die Natur keine Möglichkeit einer Grenzziehung geben sollte, wurde eine Beachtung der alten Grenzen von Ämtern, Obmannschaften, Pfarrsprengeln usw. empfohlen. Damit dienten bei der Formation der Gemeinden genau genommen die gleichen Bestimmungen als Grundlage wie bei der Steuerdistrikteinteilung.

Schon am 1. 12. 1808 ließ das Generalkommissariat in Passau an das Landgericht Regen eine allergnädigste Befehlung abgehen, derzufolge es eine möglichst baldige Erledigung der Vorarbeiten zu einer Formation der Munizipal- und Ruralgemeinden verlangte und gleichzeitig die Nennung eines Termins forderte, bis zu welchem das Landgericht die Verzeichnisse in Passau vorlegen zu können glaube. Mit aller Bescheidenheit erwiderte darauf der Landgerichtsaktuar Wolf in einem Schreiben vom 15. 12. 1808⁷⁷, daß es „infolge der Jahreszeit und sonstiger noch laufender Geschäfte“ nicht möglich sein werde, die Arbeit vor Ende März zu vollenden. Es erstaunt etwas, wenn man an Hand des vorhandenen Aktenmaterials sieht, daß Landrichter Schuch wirklich am 1. 4. 1809 die versprochenen Verzeichnisse über die Pfarr-, Schul- und Steuerdistrikte sowie einen Konspekt der Munizipal- und Ruralgemeinden und eine Liste der dermaligen „Gemeinheiten“ übersandte⁷⁸.

Über die weiteren Ergebnisse dieser Gemeindebildung in den folgenden zweieinhalb Jahren fehlen jegliche Archivalien. Erst für den 21. 9. 1811 fand sich wieder ein Schreiben, in dem von einem Ruralgemeindenkonspekt die Rede war, das an das Landgericht Regen zurückgesandt wurde, da man in ihm die Patrimonialgerichte Au und March vermißte und außerdem noch andere Fehler zu beanstanden hatte⁷⁹.

Bereits am 7. 10. 1811 übersandte der Landrichter ein neues und verbessertes Verzeichnis⁸⁰ nach Passau mit der aufschlußreichen Feststellung: „Bei der Bildung derselben (sc. Ruralgemeinden) nahm man soviel möglich die Gränzen der Steuerdistrikte zur Norm, sodaß jeder einzelne Distrikt auch eine eigene Comune bildet, weil man die Gränzen der Steuerdistrikte für die natürlichsten und sichersten hält“⁸¹.

⁷⁷ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1626 Nr. 135.

⁷⁸ Leider ist das in dem Brief sicher übersandte Gemeindeverzeichnis vermutlich von Amts wegen aus dem Akt herausgenommen worden und heute nicht mehr auffindbar, so daß eine Darstellung dieses ersten Gemeindebildungsvorschlags nicht mehr möglich ist.

Man darf jedoch mit einiger Sicherheit annehmen, daß sich dieses Gemeindeverzeichnis nicht allzusehr von dem bereits erwähnten, noch vorhandenen Steuerdistriktsverzeichnis unterschied, wenn man dabei von einigen Veränderungen absieht, die eine notwendige Folge der Verordnungen waren; z. B. mußte der Steuerdistrikt Regen umgebildet werden, da der Ort Maschenberg bei der Bildung einer Munizipalgemeinde zu einer Ruralgemeinde gelegt werden mußte.

⁷⁹ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1626 Nr. 135.

⁸⁰ Dieses Verzeichnis ist nicht mehr auffindbar; seine wirkliche Existenz und sein Aufbau lassen sich nur mittelbar aus den in einem Schreiben beigefügten Erläuterungen erschließen.

⁸¹ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1626 Nr. 135.

Nur die Steuerdistrikte Rabenstein und Oberzwieselau wurden nach dem neuen Konspekt anderen Kommunen einverleibt, und zwar Rabenstein der Gemeinde Klautzenbach und Oberzwieselau der Gemeinde Lindberg, „weil jeder dieser Distrikte nur ein einzelnes Glashüttengut begreift und dieses zur Bildung einer Commune viel zu gering ist“. Weiter heißt es in dem Schreiben: „Was das Patrimonialgericht Au und March betrifft, so enthält dasselbe mehrere vermischte und purifizierte Orte, aus welchen letztern man in Gemäßeheit des organischen Edicts . . . zwei Gemeinden, nämlich March und Schloßau formierte.“ Das war zwar gut gemeint, aber die Arbeit hatte nur vorläufig Erfolg, wie sich bald zeigen sollte. In Absatz 6 des organischen Edikts vom 28. 7. 1808 hieß es zwar u. a.: „Ein jedes Patrimonialgericht soll für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Voraussetzung, daß dasselbe geschlossen und zusammenhängend besteht . . .“⁸²; aber schon im Jahre 1812 tauchten durch die Bestimmungen des organischen Edikts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit⁸³ in diesem Punkte neue Schwierigkeiten auf, da nun Freifrau Elisabeth von Hafenbrädl, Besitzerin der Hofmarken Au und March, und in der Folgezeit auch ihr Neffe und Erbe, Freiherr Alois von Hafenbrädl, mit zäher Hartnäckigkeit auf der Errichtung eines Herrschaftsgerichtes bestanden und durch den Mißerfolg ihrer Bemühungen zugleich auch die Gemeindebildungsarbeit des Landrichters bis 1818 behinderten⁸⁴.

Auf Grund der veränderten Umstände mußte deshalb der Landrichter seinen Konspekt der Ruralgemeinden von Regen erneut umarbeiten; erst am 1. Juli 1813, zu einem Zeitpunkt also, da in den meisten Landgerichten des Unterdonaukreises die Gemeindebildung nach dem Edikt von 1808, wenigstens provisorisch, durchgeführt war, konnte er ein neues Verzeichnis an seine vorgesetzte Behörde absenden, das folgende Gemeinden enthielt:⁸⁵

⁸² Reg. Bl. 1808, Sp. 2793 f.

⁸³ Reg. Bl. 1812, Sp. 1505—1556.

⁸⁴ Vgl. Kapitel IV, Die Bildung der Orts- und Patrimonialgerichte.

⁸⁵ Die folgende Tabelle ist nicht die gewöhnliche Wiedergabe eines in den Archivbeständen liegenden Verzeichnisses, sondern das Ergebnis eines Versuchs, mit Hilfe des für die Gemeindeformation nach dem Edikt vom 28. 7. 1808 sehr dürftigen Quellenmaterials den Stand des Jahres 1813 zu erfassen und gleichzeitig den engen Zusammenhang mit der Steuerdistriktseinteilung darzustellen; außerdem sollte nachgewiesen werden, welche untergeordnete Rolle bei dieser Formation die Pfarrsprengel spielten, deren Gebietseinteilung kaum berücksichtigt wurde.

Im einzelnen wurden zu dieser Arbeit der bereits erwähnte „Conspect der Formation der Ruralgemeinden des Landgerichts Regen“ vom 1. 7. 1813 (StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1619 Nr. 3) für die Rubriken „Ruralgemeinde“ und „Bestandteile“ sowie eine „Beschreibung der im kgl. Landgerichte Regen vorhandenen Pfarrdistrikte 1809“ vom 1. April 1809 (StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1626 Nr. 135) zur Rekonstruktion der Pfarrbezirkszugehörigkeit der einzelnen Ortschaften und das „Tabellarische Verzeichnis über die Anzahl und den Inbegriff der Steuerdistrikte des kgl. Landgerichts Regen und Rentamts Regen in Zwiesel im Unterdonaukreis“ vom 30. 11. 1811 herangezogen; gerade der mit Hilfe dieser letzteren Quelle angestellte Vergleich, unter Spalte „Steuerdistrikt“ durchgeführt, beweist, wie sehr man sich bei der Gemeindebildung nach 1808, von einigen Ausnahmen abgesehen, auf die im Anschluß an die Tabelle noch näher eingegangen werden wird, an die bereits formierten Steuerdistrikte angeschlossen.

<i>Ruralgemeinde (1813):</i>	<i>Bestandteile:</i>	<i>Pfarrbezirk (Stand 1809):</i>	<i>Steuerdistrikt (Stand 1811):</i>
1. Abtschlag	Abtschlag, Grünbach, Zellermühle Kaltenbrunn, Schön- brunn	} Kirchdorf } Kirchberg	} Abtschlag
2. Bischofsmais	Bischofsmais, Doppel- mühle, Kleinbärn- bach, Großbärnbach, Oberried, Hermanns- ried, Ritzmais, Sei- boldsried v. W., Wol- fersbachmühl, Hoch- dorf, Ginselsried	} Bischofsmais	} Bischofsmais
3. Brandten	Brandten, Außen- ried, Schwarzach	} Langdorf	} Brandten
4. Flanitz	Flanitz, Zell, Alt- hütte, Lüfteneck, Reifberg Griesbach	} Frauenau } Zwiesel	} Flanitz
5. Frauenau	Oberfrauenau (Pa- trim. Gericht), Unter- frauenau, Dörfl	} Frauenau	} Frauenau
6. Fahrnbach	Fahrnbach, Fahrn- bachmühl Oberneumais, Küh- hof, Augrub Schwaighof	} Bischofsmais } Regen } March	} Schloßau (Teile)
7. Kasberg	Kasberg, Siezberg (= Sitzhof), Hönigsgrub, Sölden, Kapfham, Kandlbach, Falken- stein, Herrnmühle	} Rinchnach	} Kasberg
8. Kirchberg	Kirchberg, Furth- mühle, Laiflitz, Han- genleithen, Unterneu- mais, Höllmannsried, Voglmühle, Reicherts- ried, Dösingerried, Dornhof, Wieshäusl Käsermühl	} Kirchberg } Bischofsmais	} Kirchberg

<i>Ruralgemeinde (1813):</i>	<i>Bestandteile:</i>	<i>Pfarrbezirk (Stand 1809):</i>	<i>Steuerdistrikt (Stand 1811):</i>
9. Kirchdorf	Kirchdorf, Bruck, Grünbichl, Kirchdorf- öd, Röhrnadmühle, Rinchnacher Wald- haus	} Kirchdorf	} Kirchdorf
10. Klautzen- bach	Klautzenbach, Innen- ried, Rabenstein	} Zwiesel	} Klautzenbach } <i>und</i> Rabenstein
11. Kleinloitz- zenried	Kleinloitzenried, Ober- naglbach, Unternagl- bach, Gfradert Großloitzenried, Vog- genried, Schönanger, Widdersdorf, Stadl- mühle	} Kirchberg } } Rinchnach	} Kleinloitzendorf
12. Langdorf	Langdorf, Kohnberg, Klafferhof, Klaffer- mühle, Froschau- mühle, Schöneck	} Langdorf	} Langdorf
13. Lindberg	Lindberg, Unterzwie- selau, Oberzwieselau, Neubau, Zwiesler Waldhaus	} Zwiesel	} Lindberg <i>und</i> Oberzwieselau
14. Metten	Metten, Rohrbach Sallitz, Pometsau, Pometsaumühle, Ober- mitterdorf	} Regen } } March	} March (Teile)
15. Mitterbichl	Mitterbichl, Sommers- berg Trametsried Stadl	} Kirchberg } } Kirchdorf } } Rinchnach	} Mitterbichl
16. Oberbrei- tenau	Oberbreitenau, Un- terbreitenau, Burg- grafenberg, Hart- wachsried, Habisch- ried	} Bischofsmais	} Breitenau
17. Raindorf	Raindorf, Untermit- terdorf, Hintberg, Berneck, Wolfau	} Kirchberg	} Raindorf
18. Rinchnach	Rinchnach, Klessing, Unterasberg, Oberas- berg, Gehmannsberg	} Rinchnach	} Rinchnach

<i>Ruralgemeinde</i> (1813):	<i>Bestandteile:</i>	<i>Pfarrbezirk</i> (Stand 1809):	<i>Steuerdistrikt</i> (Stand 1811):
19. Schlag	Schlag, Haid Ellerbach, Ried, Grub	} Kirchdorf } Rinchnach	} Schlag
20. Schloßau	Schloßau, Aumühle, Reinhartsmais, Sum- pering, Finkenried, Kagerhof Dietrichsmais Zell	} Regen } Bischofsmais } Kirchberg	} Schloßau (Teile) und Weißenstein (Teile: Sumpe- ring, Kagerhof)
21. Schollenried	Schollenried, Bärn- dorf, Wickersdorf, Maschenberg, Neusohl	} Regen	} Schollenried (ganz) Regen (Teil: Maschenberg)
22. Schweinhütt	Schweinhütt, Rinch- nachmündt Zwieselberg, Bärnzell	} Regen } Zwiesel	} Schweinhütt
23. Weißenstein	Weißenstein, Schauer- hof, Kreuzerhof, Pfistermühle, Neiger- mühle, Riedham, Po- schetsried, Huberhof, Schützenhof, Wies- hof, Heilig Geist Spitalhof, Kattersdorf, Fraunmühle, Than- hof, Eggenried, Thurnhof, Matzels- ried, Ebenhof Zapfenried	} Regen } Rinchnach	} Weißenstein (ohne Sumpering und Kagerhof)
24. Langbruck	Langbruck Kleiseiboldsried, Großseiboldsried Schleeberg, Eberts- ried, Stadlhof, Holz- mühle	} Bischofsmais } Regen } Kirchberg	} Zell (ohne Zell)

Dazu kommen
noch zwei

Munizipalgemeinden:

1. Regen	Mark Regen	Regen	Regen (ohne Maschenberg)
2. Zwiesel	Markt Zwiesel	Zwiesel	Zwiesel

Schon ein flüchtiger Blick auf diese Ruralgemeindeeinteilung des Landgerichtes Regen von 1813 genügt, um das Hauptproblem zu erkennen, das in dieser Gemeindebildungsarbeit impliziert war; denn infolge der Unklarheit über den weiteren Verlauf der Orts- bzw. der teilweise sogar angestrebten Herrschaftsgerichtsbildung waren von Landrichter Schuch die Orte March und Edthof von vornherein weggelassen worden⁸⁶, da er der festen Überzeugung war, daß die Freifrau Elisabeth von Hafenbrädl als Besitzerin der Hofmarken Au und March aus diesen Orten ein Ortsgericht formieren würde. Damit hatte er sich jedoch verrechnet, denn die ehrgeizige Frau suchte ihren ganzen im Landgericht Regen gelegenen Besitz zu einem Herrschaftsgericht zusammenzufassen und ließ sich, genauso wenig wie der ihr im Besitz nachfolgende Freiherr Alois von Hafenbrädl, trotz der wiederholten Zurückweisung ihrer Formationspläne durch die zuständigen Staatsministerien auch in den folgenden Jahren von ihren Absichten nicht abbringen⁸⁷.

Um deshalb etwaigen Eventualitäten zuvor zukommen, hatte Schuch, trotz seines Prinzips, die Steuerdistrikte als die geeignetsten Gebietssprengel für die Ruralgemeindebildung nicht zu verändern, dennoch einige Veränderungen gegenüber der Steuerdistriktseinteilung vorgenommen, indem er von Schloßau nur die rein patrimonialgerichtischen Steuerdistriktsteile beieinandergelassen hatte, dazu noch vom Distrikt Weißenstein die ebenfalls patrimonialgerichtischen Teile Sumpering und Kagerhof nahm und daraus eine Gemeinde formierte. Die vom Steuerdistrikt Schloßau noch übrigen gemischten oder rein landgerichtischen Orte aber schloß er zu einer neuen Ruralgemeinde unter dem Gemeindevamen Fahrnbach zusammen. Ganz unschlüssig war er beim StD. Zell; hier ließ er den Hauptort aus den oben genannten Erwägungen heraus weg und bildete aus den übrigen Orten eine Ruralgemeinde, der er den Namen Langbruck nach dem in der Einwohnerzahl hinter Zell zweitgrößten Dorf des Steuerdistrikts gab. Das rein patrimonialgerichtische Zell selbst aber hängte er noch an die Ruralgemeinde Schloßau an, was zwar auf dem Papier vollkommen paßte, flächenmäßig aber ein solches Monstrum von Ruralgemeinde ergab, daß man von dieser Einteilung keine lange Lebensdauer erwarten konnte.

Tatsächlich zeigt ein Gemeindeverzeichnis des Landgerichtes Regen vom 7. 9. 1818, das als einer der ersten Versuche hinsichtlich des neuen Ge-

⁸⁶ In dem Begleitschreiben zu dem Konspekt vom 1. Juli 1813 erläutert Landrichter Schuch, man habe die Orte March und Edthof weggelassen, „welche beide Orte ein Ortsgericht bilden“; daß er das aber nur als Vermutung aussprach, zeigt schon der folgende Satz: „Das bisherige Patrimonialgericht Au und March kann zwar mehrere Ortsgerichte bilden, allein man konnte diese Orte deshalb nicht weglassen, weil man nicht wissen kann, welche davon von der Gutsinhaberin beibehalten und welche, um den notwendigen Zusammenhang zu bilden, ausgetauscht werden.“ (StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1619 Nr. 3). Demgemäß wurde auch nicht der gesamte StD. March als Ruralgemeinde formiert, sondern der Hauptort und die Einöde Edthof weggelassen und aus den übrigen Orten eine Gemeinde unter dem Namen Metten gebildet.

⁸⁷ Vgl. dazu die entsprechenden Ausführungen im Kapitel zur Bildung der Patrimonialgerichte.

meindeediktes von 1818 an die Kreisregierung eingesandt wurde und das nach den Angaben des Absenders wieder ganz mit dem Ruralgemeindevverzeichnis der auf Grund des Ediktes von 1808 gebildeten Gemeinden übereinstimmte⁸⁸, daß Schuh schließlich jede Rücksichtnahme auf noch zu bildende Ortsgerichte fallen gelassen hatte und noch vor 1818 in seiner Gemeindeformation wieder ganz auf die Steuerdistriktseinteilung zurückgegangen war sowie alle Ausnahmebildungen hinsichtlich Zell und Schloßau rückgängig gemacht hatte.

Wenn auch der inzwischen alt gewordene Landrichter keinen besonderen Elan mehr in seinen Arbeiten, vor allem nach 1818, zeigte und immer vorsichtiger wurde, kann man ihm dennoch an der Tatsache, daß das Gemeindebildungswerk nach der Verordnung von 1808 nur ein Provisorium oder, noch besser gesagt, nur ein Torso wurde, keine Schuld geben, da die schleppende Orts- bzw. Herrschaftsgerichtsbildung keine vollwertigere Arbeit zuließ.

2. Die Bildung der politischen Gemeinden nach dem Edikt vom 17. Mai 1818

Nachdem die Regierung im Verlauf der Jahre 1816/17 bei der Auswertung der auf Grund des Gemeindeediktes vom 28. 7. 1808 geleisteten Arbeit, die wegen ihrer Unvollkommenheit in keiner Weise den gestellten Erwartungen entsprach, immer klarer zu der Einsicht gelangt war, daß die vom Rationalismus bestimmte Idee, Gemeinden in möglicher Anlehnung an die Steuerdistrikte primär nur nach rein geographischen und topographischen Gesichtspunkten zu bilden und dabei nur ganz nebenher und kaum merklich auf alte, geschichtlich gewordene Einteilungen und Rechte Rücksicht zu nehmen, undurchführbar und zum Scheitern verurteilt sei, ging man in München endlich daran, die Verhältnisse von Grund auf neu zu durchdenken.

Das Ergebnis dieser Bemühungen war das sog. „revidierte“ Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818⁸⁹, durch das der entscheidende Versuch gemacht wurde, an alte Rechtsverhältnisse anzuknüpfen und historische Gegebenheiten auch weiterhin faktisch wirksam sein zu lassen, indem laut § 1 kategorisch bestimmt wurde: „Jede Stadt . . . und jedes Dorf, welches bisher schon eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeindevermögen und mit besonderen Gemeinde-Rechten ausmachte, bildet eine Gemeinde und soll als solche ferner fortbestehen⁹⁰.“ Orte, die nicht unter diese Einteilung fallen, sollten entweder zu einer eigenen Gemeinde vereinigt oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, „wohin sie vielleicht schon nach *dem Pfarr- oder Schulsprengel* gehören“, einverleibt werden.

⁸⁸ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1754 Nr. 79.

⁸⁹ „Allerhöchste Verordnung vom 17. Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreich betreffend“, abgedr. bei Weber Karl, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern, Bd. I. Nördlingen 1880 S. 557 ff.

⁹⁰ a. a. O., S. 557, § 1.

Von ebenfalls nicht unerheblicher Bedeutung war es, daß schon einige Tage später auch die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch ein neues Edikt vom 26. Mai 1818⁹¹ dahingehend geregelt wurde, daß man hier ebenfalls wieder stärker auf die historische Entwicklung Bezug nahm und von den einschneidenden Forderungen frühereredikte dadurch abrückte, daß man den Hofmarksherren nunmehr zugestand, Patrimonialgerichte nach dem Stand von 1806 zu bilden. Damit fiel ein starker Hemmschuh bei der Gemeindeformation weg, da nun die Patrimonialgerichtsbildung nicht mehr verschleppt werden konnte und der § 2 des neuen Gemeindeformationsediktes, der bestimmte, ein jedes Patrimonialgericht solle für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Voraussetzung, daß dasselbe geschlossen und zusammenhängend ist, bei einer zügigen hofmarksherrlichen Gerichtsbildungsarbeit dadurch in Zukunft auch nicht in der Luft hing. Als Termin für die Bildung der Gemeinden wurde den Landgerichten der 1. Juli 1818 gesetzt.

Für das Landgericht Regen brach mit der Veröffentlichung dieses Ediktes ein Monat reger interner Amtstätigkeit an. Bereits am 26. Juni 1818 konnte Landrichter Schuch an die Kreisregierung in Passau ein Verzeichnis der „in dießseitigem Gerichtsbezirk gebildeten Gemeinden, der Städte und Märkte, dann des offenen Landes . . .“ absenden, dem er noch am 7. Juli ein Duplikat folgen ließ⁹². Bedauerlicherweise sind diese beiden Akten nicht mehr auffindbar, doch kann man aus einem Schreiben des Landrichters vom 7. 9. 1818 nach Passau⁹³, das einem neuen, umgearbeiteten Konspekt beigelegt war, rückschließend eine etwas zu extreme Auslegung des Ediktes beim ersten Formationsversuch vom 26. Juni vermuten, da es nämlich wörtlich heißt, „daß die auf diese Art gebildeten Gemeinden zu klein, und wegen Mangel eines Kommunal- und Stiftungsvermögens ganz zwecklos sein würden; so hat man deshalb obigen Konspekt umgearbeitet . . .“⁹⁴. Auch dazu folgt am 10. September 1818 noch ein zusätzlich verlangtes Duplikat nach mit der hinzugekommenen Bemerkung, daß sich auch „die beiden Märkte Regen und Zwiesel erklärten, in der Klasse der Municipal-Gemeinden zu bleiben“. Nach diesem bereits erwähnten Konspekt vom 7. September 1818 sollte die zukünftige Gemeindeeinteilung des Landgerichtes Regen folgendermaßen aussehen:⁹⁵

⁹¹ Abgedr. bei Weber Karl, a. a. O., S. 630—649.

⁹² StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1626 Nr. 136.

⁹³ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1626 Nr. 136.

⁹⁴ Dieser erste Konspekt des Landgerichtes Regen vom 26. Juni 1818 gehörte auch zu den Gemeindeformationsübersichten, die am 27. Juli 1818 von der Kreisregierung in Passau dem Innenministerium in München vorgelegt wurden; am 12. August 1818 wurden diese aber alle mit der Weisung wieder nach Passau remittiert, daß neben Unklarheiten bei der Bildung der Stadt- und Marktgemeinden III. Kl. auch bei der Gemeindebildung in einzelnen Landgerichten zu kleine Ruralgemeinden gebildet worden wären, was nach den §§ 3 und 6 des Ediktes nicht zulässig sei, und daß deshalb die Landgerichte zu neuen Vorschlägen angehalten werden sollten, die der Verordnung besser entsprechen würden. (HStAM, M Inn 54259 Produkt 1 und 5).

⁹⁵ Dieser „Konspekt der Formation der Gemeinden des Unter-Donau-Kreises im königlichen LG. e Regen“ (vom 7. 9. 1818) liegt heute nicht in dem Faszikel, in

23 Ruralgemeinden:

- | | | | |
|-----------------|----------------------|-------------------|------------------|
| 1. Abtschlag | 7. Kirchberg | 13. Metten | 19. Schloßau |
| 2. Bischofsmais | 8. Kirchkorf | 14. Mitterbichl | 20. Schollenried |
| 3. Brandten | 9. Klautzenbach | 15. Oberbreitenau | 21. Schweinhütt |
| 4. Flanitz | 10. Kleinloitzenried | 16. Raindorf | 22. Weißenstein |
| 5. Frauenau | 11. Langdorf | 17. Rinchnach | 23. Zell |
| 6. Kasberg | 12. Lindberg | 18. Schlag | |

2 Munizipalgemeinden:

1. Regen
2. Zwiesel

Eine „Tabellarische Anzeige der Gemeindevorsteher . . .“⁹⁶, die auf Befehl der königlichen Regierung des Unterdonaukreises vom 31. Oktober 1818 unterm 3. 11. 1818 nach Passau an die dortige Regierungskammer des Innern abgeschickt worden war⁹⁷ und deren Gemeindeeinteilung sich bis auf March, das noch zusätzlich als neue Gemeinde formiert worden war, genauestens mit dem Formationsvorschlag vom 7. 9. 1818 deckte, beweist eindeutig, daß die oben angeführte Einteilung von 23 bzw. nachher 24 Ruralgemeinden für die Folgezeit als Arbeitsgrundlage und Formationsschema galt und auch tatsächlich benützt wurde.

Bedenklich mußte allerdings ein genauerer Blick auf den Inhalt dieser sog. neuen Ruralgemeinden und ein Vergleich mit der Ruralgemeindeformation von 1813 stimmen; wenn man letztere nämlich eingehender betrachtete und die durch die im Landgericht Regen außergewöhnlich schleppende Orts- bzw. Herrschaftsgerichtsbildung bedingten Veränderungen mit in Betracht zog, konnte man eine beinahe vollkommene Übereinstimmung der beiden Gemeindebildungsergebnisse feststellen. Das bedeutete aber, daß das revidierte Gemeindeedikt vom 17. 5. 1818 mit seinen neuen grundsätzlichen Forderungen und Bestimmungen für die Gemeindestruktur des Landgerichts Regen vorläufig überhaupt keine Änderungen gebracht hatte, was jedoch nicht an der Materie, sondern an der Unschlüssigkeit des landgerichtlichen Oberbeamten lag; damit lief der ganze Verwaltungsapparat des Landgerichtes aber auch weiter-

dem sich das zu ihm gehörende Begleitschreiben befindet (StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1626 Nr. 136), sondern findet sich als Einzelakt in einem ganz anderen Bündel (StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1754 Nr. 79), so daß es außergewöhnlich schwierig war, ihn und damit wenigstens ein einwandfreies unmittelbares Zeugnis für den Zustand der Gemeindeformation und den Inbegriff der einzelnen Gemeinden zwischen 1818 und 1821 zu eruieren.

⁹⁶ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1626 Nr. 136.

⁹⁷ Die Gemeindevorsteher waren durch eine Wahl ermittelt worden, die auf Grund einer kgl. Ministerialentschließung vom 9. 8. 1818, „die Gemeinde-Wahlen betreffend“ (Reg. Bl. 1818, Sp. 901 f.), durchgeführt worden war; in dieser Entschließung hatte das Ministerium u. a. angeordnet, „daß die ersten Gemeindefürwahlen längstens bis zu Ende des gegenwärtigen Monats August ihren Anfang nehmen und sämtliche Wahlgeschäfte mit dem Ende des kommenden Monats September allenthalben geendigt seyn sollen . . .“. Die Gemeindevorsteher und die Gemeindestiftungspfleger wurden nach den Bestimmungen des Ediktes vom 17. Mai 1818 aus den zwei Dritteln der Gemeindeglieder gewählt, die am höchsten besteuert wurden.

hin sehr schwerfällig und zeigte sich von nur geringer Funktionsfähigkeit, da die Übereinstimmung mit den alten Ruralgemeinden *vor 1818* nichts anderes als ein weiteres indirektes Festhalten am Prinzip der Steuerdistriktseinteilung von 1808/11 bedeutete, das ja grundlegend für die Ruralgemeindebildung von 1813 gewesen war und mit seiner finanzpolitischen Flächenplanung und Raumaufteilung nicht im geringsten den seit 1817/18 von der Regierung erkannten Grundsätzen einer modernen Gemeindeverwaltung und den sie bestimmenden, ganz andersartigen Bedingungen und Rücksichten entsprach.

Trotzdem änderte sich an dieser Einteilung im Verlaufe des folgenden Jahres vorläufig noch nichts; zwar sandte Landrichter Schuch auf Anforderung von seiten der Kreisregierung vom 1. Mai 1819 hin am 5. Mai erneut ein Ruralgemeindeverzeichnis nach Passau⁹⁸, doch gab das nur den alten unveränderten Einteilungszustand wieder; die Regierungskammer des Innern war jedoch froh darüber, daß sie wenigstens überhaupt Gemeinden im Landgericht Regen hatte, wenn sie auch nach den im Grund genommen alten Bedingungen der überholten Ordnung von 1808/11 existierten.

Auf die Dauer wurde dieser Zustand aber unhaltbar, da schließlich das Edikt von 1818 gegenüber 1808 eine vollkommen neue Raum- und Verwaltungsordnung nach grundlegend anders gearteten Überlegungen zu schaffen beabsichtigt hatte und dadurch die noch immer fortdauernde alte Einteilung nur mehr provisorisch sein konnte und den neuen Absichten im weiteren Verlauf immer weniger zu entsprechen begann. Natürlich waren an diesem Dilemma die Regierung des Unterdonaukreises in Passau und das Ministerium des Innern in München nicht ganz schuldlos; denn gerade als sich der schon dem Pensionsalter nahe und schon nicht mehr sehr fortschrittsfreudige Land- und vormalige Klosterschlichter Schuch mit dem am 26. Juni 1818 nach Passau übersandten Konspekt endlich einmal von der bei der bisherigen Gemeindebildung so spürbaren Fessel der zu beachtenden Steuerdistrikte zu lösen versucht und eine gänzlich neue Formation angeboten hatte, da war seine Arbeit zusammen mit der anderer Kollegen, wie bereits erwähnt, unter Angabe von solchen Gründen zurückgewiesen worden, die zwar wohl überlegt und richtig gewesen sein mochten, aber gleichzeitig dem Landrichter die Lust nahmen, noch weitere, ähnliche Versuche zu unternehmen, so daß er sich wohl oder übel zur alten Einteilung, deren nur vorläufiger Charakter ihm vermutlich genau bewußt gewesen sein mag, zurückzukehren gezwungen sah.

Im Jahre 1820 aber kam es zu einer personellen Veränderung im Landgerichte Regen, als am 8. Juni der quieszierende Landrichter von Teisendorf, Joseph Zottmann, mit allerhöchster Genehmigung des Königs zum neuen Landrichter von Regen ernannt wurde⁹⁹; mit ihm übernahm ein Mann von erstaunlicher Entschlossenheit die Amtsgeschäfte, wie seine Tätigkeit in den folgenden Jahren noch des öfteren beweisen sollte.

⁹⁸ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1619 Nr. 7.

⁹⁹ Reg. Bl. 1820, Sp. 519.

Gerade seine Persönlichkeit schuf die denkbar günstigsten Voraussetzungen für die im darauffolgenden Jahr von höchster Stelle aus angeordnete Revision der 1818 in allen Landgerichten vorgenommenen Gemeindeformation. Diese begann damit, daß auch dem Landgericht Regen von der Regierung des Unterdonaukreises eine am 2. Mai 1821 herausgegebene Zusammenfassung derjenigen Grundlinien überstellt wurde, die bei einer sorgfältigen Revision der im Jahre 1818 vorgenommenen Gemeindeformation am vorzüglichsten beachtet werden sollten¹⁰⁰. Die hier gemachte allgemeine Darstellung der Sachlage läßt sich beinahe wörtlich auf das Landgericht Regen übertragen, wenn es u. a. heißt: „Die meisten Landgerichte haben bey der ersten Gemeindeformation die Steuerdistrikte zur Basis angenommen, und hieraus mußte nothwendig die Folge entstehen, daß die also gebildeten Gemeindebezirke von allen übrigen polizeylichen und administrativen Unterabtheilungen . . . abweichen, . . . da bekanntlich bey Formation der Steuerdistrikte lediglich die Rücksicht auf topographische Lage, und finanzielle Zwecke vorherrschte, und auf alle übrigen Verhältnisse kein Bedacht genommen wurde . . .“ Es wäre aber notwendig, auf das Prinzip der Übereinstimmung sämtlicher Bezirke hinarbeiten, als deren wichtigste die Pfarr-, Schul-, Armen-, Hebammen- und landärztlichen Bezirke angeführt wurden.

Da man aber erkannte, daß eine ganz gleiche Begrenzung dieser Bezirke nicht ausführbar wäre, sollte man sich auch hier wieder nach einer Haupt-Einteilung richten, die „in der Regel den wenigsten Veränderungen unterworfen“ wäre, nämlich nach den Pfarrsprengeln; die kgl. Landgerichte hätten deshalb zu bewirken, „daß die Gränzen der Gemeindebezirke mit denen der Pfarreyen übereinstimmen, wobey jedoch eine Pfarrey mehrere ganze Gemeindebezirke, oder umgekehrt enthalten kann“¹⁰¹.

Für die nach den genannten Grundlinien neu formierten Gemeinden wurde die unverzügliche Anfertigung eines doppelten Verzeichnisses gefordert, das unmittelbar an die Kreisregierung eingesandt werden sollte.

Bereits am 28. Juli wurde dieser Anordnung von dem neuen Landrichter Folge geleistet; unter Hinweis auf die Schwierigkeiten, die er dabei zu bewältigen hatte, legte er seiner vorgesetzten Behörde als Ergebnis seiner mühevollen Arbeit den „Cataster über die im kgl. Landgerichte Regen befindlichen Rural-Gemeinde-Bezirke nach der Formation vom Jahre 1821“ vor¹⁰², mit der befriedigenden Feststellung: „Keine Gemeinde teilt sich mehr in mehrere Pfarreyen, mehrere Hebammen- oder landärztliche Distrikte¹⁰³.“ Demnach waren im Landgericht Regen folgende Ruralgemeinden gebildet worden:

¹⁰⁰ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1619 Nr. 11.

¹⁰¹ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1619 Nr. 11.

¹⁰² StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1755 Nr. 82/4.

¹⁰³ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1619 Nr. 11.

1. landgerichtlich (23):

Abtschlag, Bärndorf, Bärnzell, Bischofsmais, Brandten, Eggenried, Ellerbach, Habischried, Hochdorf, Kasberg, Kirchberg, Kirchdorf, Klautzenbach, Langdorf, Lindberg, Obermitterdorf, Oberneumais, Raindorf, Reichertsried, Rinchnach, Rinchnachmündt, Schlag, Unterfrauenau;

2. patrimonialgerichtlich (3):

March, Reinhartsmas, Zell.

Dazu kamen noch die beiden Munizipalgemeinden Regen und Zwiesel, so daß die Gesamtsumme aller im Landgericht Regen bestehenden Rural- und Munizipalgemeinden nach der endgültigen Formation des Jahres 1821 28 betrug.

Nach der Familienzahl berechnet ergab sich dabei folgendes Verhältnis:

Gesamtzahl der Familien der landgerichtischen Gemeinden:	1 977	
Gesamtzahl der Familien der 3 gutsherrlichen Gemeinden:	99	
Gesamtzahl der Familien der beiden Munizipalgemeinden:	451	(Regen 243, Zwiesel 208)
<hr/>		
Summa aller im Jahre 1821 im Landgericht Regen sesshaften Familien:	2 527	

In dem bereits erwähnten Begleitschreiben ging Zottmann noch auf ein paar Einzelheiten ein, so u. a. auf das Problem der Schulbezirke; dazu schrieb er wörtlich: „Die Schulsprengel sind dahier mit einziger Ausnahme der drei Orte Berneck, Kaltenbrunn und Schönbrunn aus der Pfarr Kirchberg und Gemeinde Raindorf überall mit den Pfarrgrenzen gleich, und weil jede Gemeinde zu ganz zu der sie betreffenden Pfarr gehört, so ist dieses der Fall auch mit der Schule¹⁰⁴.“

Mit dem Glück des Tüchtigen hatte der Landrichter auch das Problem der Bildung der gutsherrlichen Gemeinden gelöst; denn als er im Mai 1821 mit der Formationsarbeit begonnen hatte, waren die in seinem Landgericht liegenden Patrimonialgerichte bereits alle vom König genehmigt worden und konnten deshalb in die Planungsarbeit fest miteinbezogen werden¹⁰⁵. Dabei erwies er sich allerdings auch außerordentlich geschickt, denn er bildete nur die drei gutsherrlichen Gemeinden March, Reinhartsmas und Zell und faßte in ihnen den größten Teil der Gerichtsuntertanen der drei Patrimonialgerichte Schloßau, March und Zell

¹⁰⁴ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1619 Nr. 11.

¹⁰⁵ Vgl. dazu im einzelnen die genauen Ausführungen im Kapitel zur Bildung der Patrimonialgerichte.

zusammen, während er Habischried, obwohl es auch mit seinem gesamten Güterbestand zum Patrimonialgericht II. Kl. March gehörte, zusammen mit 6 anderen Orten zu einer eigenen landgerichtlichen Gemeinde machte und dadurch den Raum von der Gemeindeformation her besser aufteilte und erfaßte.

Auch die Orte Kleinloitzenried und Oberfrauenau, die jeweils ein eigenes Patrimonialgericht II. Kl. bildeten, konnten und durften nach den Bestimmungen von 1818 nicht zu Hauptorten patrimonialgerichtlicher Gemeinden werden, was Zottmann ganz klar aussprach: „. . . Allein wollte man jedes einzelne, wenn auch ganz mittelbare Ort zu einer Gemeinde erheben, so würde sich die Zahl dieser Gemeinden zum Nachteil in allen Geschäftszweigen . . . zwecklos vermehren, weil es überhaupt nicht gut ist, wenn die Gemeinden gar zu klein sind . . .“. Vorsichtig fügte er jedoch weiter unten noch hinzu, um einer eventuell anderen Absicht seiner vorgesetzten Behörde in Passau auf jeden Fall wenigstens etwas entgegen zu kommen, „. . . sollten jedoch Kleinloitzenried und Oberfrauenau zu eigenen Gemeinden . . . erhoben werden, so kann dieses noch umso leichter geschehen, als diese Orte nur aus dem Gemeindebezirke, dem sie dermal einverleibt, ausgehoben und eigens gesetzt werden dürfen . . .¹⁰⁶.“ Der Landrichter hätte sich aber diese Hintertür gar nicht offenzuhalten brauchen, denn die Kreisregierung in Passau war mit seinem Formationsvorschlag mehr als zufrieden, und von einigen Gemeindezusammenlegungen abgesehen, die jedoch durch die Auflösung der vom Staate angekauften Patrimonialgerichte March, Zell und Au bedingt waren, erwies sich diese Einteilung durch ihre nur wenigen notwendigen Veränderungen, auf die noch im einzelnen eingegangen wird, bis in die Gegenwart auch den Forderungen modernen Verwaltungsdenkens gegenüber als ausreichend funktionsfähig.

Nicht von der Gemeindebildung erfaßt wurden die sogenannten ausmärkischen Besitzungen, die meist auch heute noch Staatseigentum sind und nach dem amtlichen Ortsverzeichnis für Bayern (1964) bei einem Gesamtbestand von 56 818,14 ha (die nach 1821 neu in den Landgerichtsbezirk Regen eingegliederten Gemeinden Bayrisch-Eisenstein und Bodenmais miteingerechnet) genau 10 104,13 ha (= ca. 17,7 % der Gesamtfläche) ausmachen¹⁰⁷.

3. Übersicht über die Gemeindebildung (Gemeindestatistik)

In der anschließenden Übersicht wird eine Darstellung der einzelnen Gemeinden, ihrer Bestandteile, ihrer zuständigen Steuerdistrikte 1821 sowie der Haupt- bzw. Obmannschaften gegeben, denen sie 1752 zugehörten; dazu ist noch eine Beschreibung des Formationsvorganges 1821 und der bis zum Jahr 1964 eingetretenen Veränderungen beigelegt.

¹⁰⁶ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1619 Nr. 11 (Schreiben vom 28. 7. 1821).

¹⁰⁷ Vgl. § 4 des revidierten Gemeindeediktes vom 17. Mai 1818: „... größere außer den bisherigen Ortsmarkungen liegende Waldungen, Seen und Freygebirge sind von obiger Zuteilung ausgenommen und bleiben in ihren bisherigen Verhältnissen.“ (Gedruckt bei Weber Karl, a. a. O., Bd. I S. 557).

Im einzelnen finden sich:

In der 1. Spalte die Angabe der im Jahre 1752 zuständigen Haupt- bzw. Obmannschaften¹⁰⁸ oder Hofmarken, wobei für den Fall der Zuständigkeit mehrerer Haupt- bzw. Obmannschaften verschiedener Land- bzw. Pfliegergerichte bei sogenannten „gemischten“ Orten die Namen der den Hauptmannschaften jeweils übergeordneten Gerichte in Klammern nachgesetzt wurden. Bei Zuständigkeit raumfremder Landgerichte wurde deren Name noch unterstrichen. Ähnlich wurde es mit den Hofmarken gehalten, die im Raum der Gerichte Regen, Weißenstein und Zwiesel nur Hintersassen hatten und in anderen Landgerichten entlegen waren. Ihr Name wurde zusammen mit dem des zuständigen Landgerichts ebenfalls unterstrichen.

In der 2. Spalte wird für jeden Ort der im Jahre der Gemeindebildung 1821 zuständige Steuerdistrikt genannt¹⁰⁹.

In der 3. Spalte werden die Gemeinden des Landgerichts Regen mit ihren Bestandteilen nach der Formation von 1821 aufgeführt; die Angaben für diese beiden Spalten sind dem „Cataster über die im kgl. Landgerichte Regen befindlichen Rural-Gemeinde-Bezirke nach der Formation vom Jahre 1821“¹¹⁰ und dem „Verzeichniß derjenigen Gemeinden, in welchen Magistrate bestehen“ (Datum der Abzeichnung: 15. 11. 1821)¹¹¹ entnommen.

In der 4. Spalte werden zum Vergleich die Gemeinden des heutigen Landkreises Regen auf Grund des Amtlichen Ortsverzeichnisses für Bayern vom Jahre 1964 aufgeführt¹¹².

In der 5. Spalte wird schließlich der Versuch gemacht, den Vorgang der Gemeindebildung zu erläutern und die vollkommene

¹⁰⁸ Hinsichtlich dieser Angaben ist jedoch die bei der Anlegung des Steuerdistriktsverzeichnisses gemachte Anmerkung zu beachten, in der näher auf die Problematik eingegangen wurde, die sich bei einem Rekonstruktionsversuch der Haupt- bzw. Obmannschaften vor allem für das ehemalige Landgericht Zwiesel ergeben hatte.

¹⁰⁹ Die jeweilige Steuerdistriktszugehörigkeit jedes einzelnen Ortes wurde den Angaben im sog. „Cataster über die im kgl. Landgerichte Regen befindlichen Rural-Gemeinde-Bezirke“ vom Jahre 1821 entnommen (StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1755 Nr. 82/4).

¹¹⁰ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1755 Nr. 82. Unter Nr. 81 findet sich bei diesem Faszikel auch noch ein „Verzeichnis der Ortschaften nach einem allerhöchsten Ministerial-Rescript vom 10. Februar und gnädigsten Regierungsbefehl vom 1. März 1824 verfaßt für den Landgerichts-Bezirk Regen“, das auch noch zusätzlich die beiden Munizipalgemeinden Regen und Zwiesel enthält und eine genaue Klassifikation der einzelnen Orte nach ihrer Gerichtsbarkeit gibt (landgerichtsunmittelbar, landgerichtsmittelbar, d. h. rein patrimonialgerichtlich, und gemischt, d. h. mit landgerichtsunmittelbaren und landgerichtsmittelbaren Untertanen).

¹¹¹ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1619 Nr. 9.

¹¹² Amtliches Ortsverzeichnis für Bayern (Gebietsstand am 1. Oktober 1964; statistische Angaben aus der Volkszählung von 1961).

Übereinstimmung der Gemeindeprenkeln mit den Pfarrsprengeln zu zeigen; dazu wurden ebenfalls die Angaben des oben erwähnten Katasters herangezogen¹¹³. Nach diesen Hinweisen auf die Grundlagen und Grundbestandteile der Gemeinden werden zuletzt auch noch die seit 1821 eingetretenen Veränderungen und vor allem die meistens auf die Industrialisierung zurückzuführenden Neugründungen des 19. und 20. Jahrhunderts beschrieben.

¹¹³ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1755 Nr. 82/4.

Zuständige Hauptmannschaft oder Hofmark i. J. 1752:	Zuständiger Steuerdistrikt im Jahre 1821:	Gemeinden des Landgerichts Regen i. J. 1821:	Gemeinden des Landkreises Regen 1964:
Abtschlag (Ldg. Regen)	Abtschlag	Abtschlag	Abtschlag (D)
Grünbach (Ldg. Regen)	Abtschlag	Grünbach	Grünbach (D)
Abtschlag (Ldg. Regen)	Abtschlag	Zellermühle	Zellermühle (E)
Schollenried (Ldg. Regen), Hfm. March	Schollenried	Bärndorf	
Schollenried (Ldg. Regen)	Schollenried	Schollenried	
Schollenried (Ldg. Regen), auf den Höfen (Pflg. W)	Regen	Maschenberg	
—	Schollenried	Neusohl	
Schollenried (Ldg. Regen)	Schollenried	Wickersdorf	

Die **politische Gemeinde Abtschlag** umfaßt den Hauptbestandteil des Steuerdistrikts Abtschlag und gehört zur Pfarrei Kirchdorf im Wald (1821)^a. Sie entstand durch Zusammenfassung der beiden ehemaligen Hauptmannschaften Abtschlag und Grünbach, die 1752 zum „unteren Amt“ des alten Landgerichts Regen (vor 1803) gehörten. Umfang und Bestand dieser Gemeinde bis 1965 unverändert.

Die **politische Gemeinde Bärndorf** besteht aus dem ganzen Steuerdistrikt Schollenried und dem zum Steuerdistrikt Regen gehörenden Ort Maschenberg und gehört zur Pfarrei Regen (1821). Sie entstand aus dem größten Teil der Hauptmannschaft Schollenried und aus einigen Untertanen der Hfm. March und des Pfliegerichts Weißenstein (zur Hauptmannschaft auf den Höfen).

Die Ansiedlung Neusohl erscheint zum erstenmal in den Häuser- und Rustikalsteuerkatastern 1808. Die nach 1904, vermutlich während oder kurz nach dem 1. Weltkrieg entstandene Neuansiedlung Schönhöh erhielt ihre amtliche Bezeichnung durch ME vom 30. 1. 1924 (Nr. 3008 b 21).

Noch jüngeren Datums sind die Weiler Kerschlhöh und Richtplatz, die nach 1928 entstanden und deren Namen noch 1952 nicht amtlich verliehen waren (vgl. die Ortsverzeichnisse für Bayern von 1928 und 1952). (Nach Sinn und Anlage dieser Übersicht konnten diese Neuansiedlungen nur unter der Spalte 4: Gemeinden des Landkreises Regen i. J. 1964 unter der Gemeinde „Stadt Regen“ aufgeführt werden). Laut Bekanntmachung des Bay. Staatsministeriums des Innern vom 20. 3. 1962 Nr. I B 1—3000/45 b 17 wurde die Gemeinde Bärndorf mit Wirkung vom 1. 4. 1962 in die Stadt Regen eingemeindet (Bay. St. Anz. Nr. 13/1962; vgl. auch Stadt Regen — Erläuterungen zum Gemeindebildungsvorgang etc.).

^a Die Angaben über die Pfarreizugehörigkeit sind dem „Cataster über die im kgl. Landgerichte Regen befindlichen Rural-Gemeinde-Bezirke nach der Formation vom Jahre 1821“ entnommen und deshalb mit der (zuweilen in Klammer) beigefügten Jahreszahl 1821 versehen; etwaige Veränderung der Pfarrensprengel nach 1821, z. B. durch Errichtung neuer Pfarreien und durch dadurch bedingte Umpfarrungen, wurden hier nicht berücksichtigt. Nähere Einzelheiten über den genauen Stand der *derzeitigen Pfarreieinteilung* liefert das Handbuch der Diözese Passau sowie die Bistumsmatrikel der Diözese Regensburg (Pfarrei March); außerdem ist noch für die nächste Zeit das Erscheinen einer neuen Bistumsmatrikel der Diözese Passau angekündigt, die von H. H. Pfarrer Maximilian Hartmann, Benefiziat in Burghausen, verfaßt und herausgegeben wird.

Zuständige Hauptmannschaft oder Hofmark i. J. 1752:	Zuständiger Steuerdistrikt im Jahre 1821:	Gemeinden des Landgerichts Regen i. J. 1821:	Gemeinden des Landkreises Regen 1964:
Bärnzell (1809) Ldg. Zwiesel)	Schweinhütt	Bärnzell	Bärnzell (D)
—	—	—	Glasberg (W)
Flanitz (1809) Ldg. Zwiesel)	Flanitz	Griesbach	Griesbach (D)
Zwieselberg (1809) Ldg. Zwiesel)	Schweinhütt	Zwieselberg	Zwieselberg (D)
			Bayerisch Eisenstein (Pfd)
			Arberhütte (D)
			Arberschutzhaus (E)
			Arberseehaus (E)
			Eisensteiner- mühle (W)
			Graphütte (W)
			Heinrichseinöd (= Brennes) (W)
			Neuhütte (W)
			Neuwaldhaus (E)
			Seebachhütte (W)
			Seebachschleife (W)
			Steinhütte (W)
Bischofsmais (Pfg. Weißenstein)	Bischofsmais	Bischofsmais	Bischofsmais (Pfd)
Ritzmais (Ldg. Regen)	Bischofsmais	Doppelmühle	Doppelmühle (E)
Fahrnbach (Ldg. Regen)	Bischofsmais	Großbärnbach	Großbärnbach (D)
Bärnbach (Pfg. Viechtach)			
Bischofsmais (Pfg. Weißenstein) Hfm. Egg (Pfg. Hengers- berg)	Bischofsmais	Hermannsried	Hermannsried (D)
—	—	—	Jägerweis (E)
Fahrnbach (Ldg. Re- gen), Bärnbach (Pfg. Viechtach)	Bischofsmais	Kleinbärnbach	Kleinbärnbach (D)

Die **politische Gemeinde Bärnzell** enthält zwei Ortschaften des Steuerdistrikts Schweinhütt sowie einen Ort des Steuerdistrikts Flanitz und gehört zur Pfarrei Zwiesel (1821). Sie liegt im Gebiet des ehemaligen Landgerichts Zwiesel und entstand aus den erst 1809 als jeweilige Hauptmannschaften bezeichneten Orten Bärnzell, Griesbach und Zwieselberg. Der Weiler Glasberg erscheint zum erstenmal im Topographisch-statistischen Handbuch des Königreichs Bayern vom Jahre 1867 und wurde vermutlich mit der 1867 noch zur Gemeinde Bärnzell, 1877 aber bereits zum Markt Zwiesel gehörenden Glasfabrik Lichtenthal (vgl. Stadt Zwiesel) errichtet.

Die **politische Gemeinde Eisenstein (= Bayerisch Eisenstein)**, die aus einem Teil der ehemaligen Hofmark Eisenstein gebildet worden war (vgl. Historischer Atlas von Bayern, Landgericht Kötzing), wurde mit Wirkung vom 1. 10. 1846 vom Landgericht Kötzing abgetrennt und dem Landgericht Regen einverleibt (vgl. Kapitel: Veränderungen des Landgerichtsbezirkes 1802—1965).

Der Weiler Eisensteinermühle ist zum erstenmal im Amtlichen Ortsverzeichnis von 1888 verzeichnet, kann also erst nach der Herausgabe des Ortsverzeichnisses von 1877 entstanden sein; das gleiche gilt von der Einöde Neuwaldhaus. Zwischen 1904 und 1928 entstanden als Unterkunftshäuser für Naturfreunde im Zuge des allmählich erwachenden Fremdenverkehrs die Einöden Arberschutzhaus und Arberseehaus. Die noch bis 1888 verzeichneten Einöden Ober- und Unterthurdorf waren 1904 bereits eingegangen.

Durch Bekanntmachung des Bay. Staatsministeriums des Innern vom 21. 2. 1951 Nr. I B 1—3008 b 4 wurde der Gemeindeteil sowie die Gemeinde Eisenstein in „Bayerisch Eisenstein“ umbenannt (Bay. St. Anz. Nr. 8/1951).

Die **politische Gemeinde Bischofsmais** enthält etwa die Hälfte des sehr ausgedehnten Steuerdistrikts gleichen Namens und gehört zur Pfarrei Bischofsmais (1821); sie besteht aus den Gütern einer ehemaligen, zum Pfliegericht Viechtach gehörenden Enklave, die die Hauptmannschaft Bärnbach bildeten, und Teilen der früheren Hauptmannschaften Ritzmais, Fahrnbach (Ldg. Regen) und Bischofsmais (Pfg. Weißenstein) sowie einigen einschichtigen Untertanen der im Pfliegericht Hengersberg gelegenen Hofmark Egg des Grafen von Armannsparg.

Die Einöde Teufelstisch entstand nach 1877, da sie erst im folgenden Ortsverzeichnis 1888 zum erstenmal aufgeführt ist; etwas älter ist der Weiler Wastlsäg, der zum erstenmal im Topographisch-statistischen Handbuch des Königreichs Bayern vom Jahre 1867 unter der Bezeichnung Wastlhag erscheint.

Zuständige Hauptmannschaft oder Hofmark i. J. 1752:	Zuständiger Steuerdistrikt im Jahre 1821:	Gemeinden des Landgerichts Regen i. J. 1821:	Gemeinden des Landkreises Regen 1964:
Fahrnbach (Ldg. Regen), Bärnbach (Pfg. Viechtach)	Bischofsmais	Oberried	Oberried (D)
—	Bischofsmais	St. Hermann	St. Hermann (W m. Kirche)
—	—	—	Teufelstisch (E)
—	—	—	Wastlsäg (W)
			Bodenmais
			(Markt)
			Bergwinkl (E)
			Böhmhof (W)
			Geisau (E, unbew.)
			Glashütte (W)
			Harlachberg (E)
			Karlhammer (W)
			Klause (D)
			Kohlplatz (W)
			Kothinghammer (E)
			Kreuzseign (E)
			Mais (D)
			Miesleuthen (D)
			Mooshof (W)
			Oberloh Wies (E)
			Obersteinhaus (E)
			Silberberg (D)
			Sternhammer (E)
			Unterloh Wies (D)
			Untersteinhaus (W)
			Waid (W)

Die **politische Gemeinde Bodenmais** bildet einen eigenen Steuerdistrikt und kam mit Genehmigung des Königs vom 28. 2. 1822 vom Landgericht Viechtach an das Landgericht Regen (Zur Geschichte dieser Gemeinde, die aus der ehemaligen äußeren und inneren Hofmark Bodenmais entstand vgl. Historischer Atlas von Bayern, Pfleggericht Viechtach). (Nähere Ausführungen über den Einverleibungsvorgang zum Landgericht Regen vgl. das Kapitel: Veränderungen des Landgerichtsbezirks 1802—1965).

Bereits am 2. 4. 1828 wurde von der Kreisregierung in Passau beim kgl. Staatsministerium des Innern ein vom Landgericht Regen unterstütztes Gesuch um Aufteilung der bisherigen Gemeinde Bodenmais in zwei selbständige Gemeinden Mais und Bodenmais eingereicht (StA Landshut, Rep. 168/1, Fasz. 1626 Nr. 137); danach sollte auch in der Gemeindeformation der frühere Zustand der Einteilung der vormaligen Hofmark Bodenmais in eine innere und eine äußere wieder hergestellt werden, deren unterschiedliche soziale und wirtschaftliche Struktur hinsichtlich der Bevölkerung seit frühesten Zeiten nachweisbar war: schon immer hatte die innere Hofmark überwiegend aus Kleinhäuslern bestanden, die als Industriearbeiter in den Hammerwerken tätig waren, während sich die äußere Hofmark, zahlenmäßig weniger umfangreich, hauptsächlich aus Bauerngütern zusammensetzte. Da seit Vereinigung dieser beiden Teile durch die Bildung der Gemeinde Bodenmais i. J. 1818 der weitaus geringere, aber wohlhabendere bäuerliche Teil der Gemeindeglieder den verhältnismäßig größeren Anteil der Gemeindelasten zu tragen hatte und dadurch allmählich eine kaum auszugleichende soziale Spannung eingetreten war, glaubten sowohl die Bauern der Gemeinde wie auch das Landgericht Regen ihre Lage nur mit einer Teilung der alten Gemeinde durch Schaffung einer neuen, vorwiegend bäuerlichen Gemeinde Mais verbessern zu können. Infolge des heftigen Widerstandes der kgl. Bergwerks- und Salinen-Administration aber, die durch eine solche Teilung den Bestand der Restgemeinde Bodenmais und damit die Sicherheit und Existenzfähigkeit ihrer Industrieanlagen gefährdet sah, wurde dieser Antrag nach langem Hin und Her vom kgl. Staatsministerium des Innern am 18. März 1829 abgelehnt (HStAM, M Inn 54259 Prod. 43).

Auch eine weitere Vorstellung, die der Bauer Franz Pfeffer von Mooshof zusammen mit den übrigen Interessenten im darauffolgenden Jahre machte, wurde am 22. Juli 1831 vom Innenministerium erneut negativ

Erläuterungen zum Gemeindebildungsvorgang und zu den Veränderungen zwischen 1821 und 1965:

beschieden (HStAM, M Inn 54259, Prod. 54 und 66; StA Landshut, Rep. 168/1, Fasz. 1626 Nr. 137); daran änderte sich auch in der Folgezeit nichts, so daß der Bestand der Gemeinde Bodenmais weiterhin unverändert blieb (siehe auch das folgende Kapitel 4: Vereinigung und Trennung von Gemeinden bis 1965).

Der Weiler Bauernanger wurde zum letztenmal 1888 amtlich verzeichnet (Ortschaftenverzeichnis des Königreichs Bayern vom Jahre 1888). Das Dorf Klausen entstand aus der Einöde Einsiedl, die bereits 1824 als Einsiedl oder auch Klausen amtlich verzeichnet war (StA Landshut, Rep. 168/1, Fasz. 1754 Nr. 82/4). Die Einöde Geisau ist seit der Volkszählung im Jahre 1961 als unbewohnt aufgeführt.

Die Orte Oberloh Wies (E) und Unterloh Wies (D) sowie Obersteinhaus (E) und Untersteinhaus (W) waren bereits im Ortschaftenverzeichnis des Landgerichtsbezirks Regen vom Jahre 1824 (StA Landshut, Rep. 168/1, Fasz. 1754 Nr. 81) als für sich bestehende Einöden aufgeführt; erst in der Folgezeit wurden sie unter den Bezeichnungen Lohwies und Steinhaus in den amtlichen Ortsverzeichnissen geführt (zum erstenmal im Topographisch-Statistischen Handbuch des Königreichs Bayern 1867). Am 17. 1. 1964 wurde durch Erlaß der Regierung von Niederbayern verfügt, daß die Gemeindeteilnamen „Lohwies“ und „Steinhaus“ wieder in die alten Namen „Oberloh Wies“ und „Unterloh Wies“ sowie „Obersteinhaus“ und „Untersteinhaus“ geändert wurden (RE v. 17. 1. 1964 Nr. II 4—4055 r 197). Durch den gleichen Erlaß wurde auch der Gemeindeteilnamen Scherau aufgehoben.

Der Weiler Kohlplatz wurde 1867 auch noch Frostloch genannt. Der ehemalige Gemeindeteil Maisried wurde am 19. 12. 1934 laut ME des Staatsministeriums des Innern von der Gemeinde Bodenmais abgetrennt und dem Bezirksamt Viechtach und der dortigen Gemeinde Böbrach mit Wirkung vom 1. 1. 1935 zugeteilt (StA Landshut, Rep. 168/1, Fasz. 672 Nr. 154).

Die im Ortsverzeichnis von 1824 noch erwähnte Einöde Wies wurde im Topographisch-statistischen Handbuch des Königreichs Bayern 1867 zum letztenmal aufgeführt (vermutl. vor 1877 eingegangen). Eine Neugründung des 20. Jahrhunderts ist der Weiler Waid, der zwischen 1928 und 1952 entstand. Am 5. 10. 1892 wurden auch noch die auf dem Silberberg befindlichen zusätzlichen Neuniederlassungen, die auf ausmärkischen forst- bzw. bergaerarialischen Grundstücken lagen, durch Entschließung des kgl. bayer. Staatsministeriums des Innern der politischen Gemeinde Bodenmais zugeteilt.

Durch ME vom 2. 9. 1958 Dr. I B 1—3000/23—4 (Bayer. St. Anz. Nr. 37/1958) wurde dem Gemeindehauptort Bodenmais die Bezeichnung „Markt“ verliehen, wodurch der Landkreis Regen neben den Städten Regen und Zwiesel in dem gut industrialisierten Nordgebiet noch einen weiteren Schwerpunkt erhielt.

Zuständige Hauptmannschaft oder Hofmark i. J. 1752:	Zuständiger Steuerdistrikt im Jahre 1821:	Gemeinden des Landgerichts Regen i. J. 1821:	Gemeinden des Landkreises Regen 1964:
Brandten (Pfg. Weissenstein)	Brandten	Brandten	Brandten (D)
Schwarzach (Pfg. Weissenstein)	Brandten	Schwarzach	Schwarzach (D)
Außenried (1809) (Ldg. Zwiesel)	Brandten	Außenried	Außenried (D)
—	—	—	Froschau (E)
—	—	—	Reisachmühle (W)
—	Brandten	Jägerhaus	—

Erläuterungen zum Gemeindebildungsvorgang und zu den Veränderungen zwischen 1821 und 1965:

Die **politische Gemeinde Brandten** deckt sich mit dem Steuerdistrikt gleichen Namens und gehört zur Pfarrei Langdorf (1821). Sie umschließt die zum ehemaligen Pfliegericht Weißenstein gehörenden früheren Hauptmannschaften Brandten und Schwarzach sowie den zum vormaligen Landgericht Zwiesel gehörigen, erst 1809 als Hauptmannschaft bezeichneten Ort Außenried.

Die im „Cataster“ der Gemeinde-Rural-Bezirke von 1821 verzeichnete Einöde Jägerhaus erschien unter der Bezeichnung „Berghäusl“ im Jahre 1867 zum letztenmal (Topographisch-statistisches Handbuch des Königreichs Bayern vom Jahre 1867) und ging in den darauffolgenden Jahren ein.

Die Gemeindeteile Froschau und Reisachmühle entstanden erst im 20. Jh. nach 1928 und finden sich das erstmal 1952 im Amtlichen Ortsverzeichnis für Bayern, wobei ihr Name allerdings noch nicht amtlich verliehen war.

Zuständige Hauptmannschaft oder Hofmark i. J. 1752:	Zuständiger Steuerdistrikt im Jahre 1821:	Gemeinden des Landgerichts Regen i. J. 1821:	Gemeinden des Landkreises Regen 1964:
Auf den Höfen (Pfg. Weissenstein)	Weissenstein	Eggenried	
Weissenstein (Pfg. Weissenstein)	Weissenstein	Weissenstein	
Auf den Höfen (Pfg. Weissenstein)	Weissenstein	Heilig Geist	
Poschetsried (Ldg. Regen), Hfm. March	Weissenstein	Kattersdorf	
Auf den Höfen (Pfg. Weissenstein)	Weissenstein	Matzelsried	
Hfm. March	Weissenstein	Sumpering	
Langbruck (Ldg. Regen), Auf d. Höfen (Pfg. Weissenstein)	Zell	Großseiboldsried	
Ebertsried (Ldg. Regen), Auf d. Höfen (Pfg. Weissenstein)	Zell	Kleinseiboldsried	
Hfm. Zell			
Auf den Höfen (Pfg. Weissenstein)	Weissenstein	Ebenhof	
Poschetsried (Ldg. Regen)	Weissenstein	Schützenhof	
Auf den Höfen (Pfg. Weissenstein)	Weissenstein	Thanhof	
Auf den Höfen (Pfg. Weissenstein)	Weissenstein	Thurnhof	

Die politische Gemeinde Eggenried enthält einen Teil des Steuerdistrikts Weißenstein und die beiden Weiler Groß- und Kleinseiboldsried vom Steuerdistrikt Zell. Seelsorgerisch gehört sie zur Pfarrei Regen (1821). Schon die ausgedehnte Streulage ihrer Orte läßt erkennen, daß diese Gemeinde aus einer Vielzahl von Teilen früherer Hauptmannschaften entstand, die hier zu einem funktionsfähigen Verwaltungskörper formiert wurden. Bedingt wurde die große Zahl der in diesem Raum sich überschneidenden Hauptmannschaften durch die vielen, im Laufe von drei Jahrhunderten durch die Degenberger erworbenen Güter, die, in das Gebiet des alten Landgerichts Regen eingesprengt, zur Herrschaft Weißenstein gehörten, deren Hauptort sich ebenfalls hier befand. Neben der Hauptmannschaft Weißenstein, die nur aus dem Dorfe Weißenstein bestand und die hier ganz enthalten ist, gehören zu dieser Gemeinde im einzelnen noch Teile der Hauptmannschaften auf den Höfen (Pfg. Weißenstein) sowie Poschetsried, Langbruck und Ebertsried. Dazu kommt noch der Weiler Sumpering, der eine Pertinenz zur Hfm. March war, und einige einschichtige Untertanen dieser Hofmark in Kattersdorf.

Aus verwaltungstechnischen Gründen wurde von der Marktgemeinde Regen am 10. und 13. 5. 1912 die Einverleibung des Dorfes Heilig-Geist beantragt. Da der Ort unmittelbar an Regen angebaut war und nur durch seine geschichtliche Sonderentwicklung als Zugehörung zur Herrschaft Weißenstein nicht schon früher mit dem Markte zusammenwachsen hatte können, wurde nach Ablauf einiger Jahre am 23. 11. 1917 durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern die beantragte Einverleibung von Heilig-Geist nach Regen auch genehmigt (1912 hatte Heilig-Geist 112 Einwohner).

Die beiden Weiler Windschnur und Weißenstein-Au, sowie die Einöde Schochert, wurden nach 1928 errichtet, da sie im AOV f. Bayern von 1928 noch nicht enthalten sind; sie müssen erst in jüngster Zeit entstanden sein, da ihre Namen 1952 im Ortsverzeichnis noch mit dem Vermerkzeichen noch nicht erfolgter amtlicher Bestätigung versehen sind (vgl. Gemeinde „Stadt Regen“).

1963 wurde durch ME vom 22. Oktober (Nr. I B 1—3000/12—13, Bayer. St. Anz. Nr. 45/1963) der Name der Gemeinde Eggenried in „Weißenstein“ geändert; dadurch wurde der amtliche Gemeindegrenzverlauf von der Einöde Eggenried nach Weißenstein verlegt.

Bereits am 1. 7. 1964 wurde jedoch die nunmehrige Gemeinde Weißenstein durch einen neuerlichen Ministerialerlaß in die Stadt Regen eingemeindet (ME vom 1. 7. 1964 Nr. I B 1—3000/41 b 9).

Nähere Einzelheiten über Neugründungen im Gebiet dieser ehemaligen Gemeinde sind in den Erläuterungen zur Gemeindebildung der heutigen Stadt Regen zu finden; dort sind auch die Gemeindeteile der ehemaligen Gemeinde Eggenried nach dem neuesten Stand (1961) namentlich aufgeführt.

Zuständige Hauptmannschaft oder Hofmark i. J. 1752:	Zuständiger Steuerdistrikt im Jahre 1821:	Gemeinden des Landgerichts Regen i. J. 1821:	Gemeinden des Landkreises Regen 1964:
Ellerbach (Pfg. Weißenstein), Schönanger (Ldg. Regen)	Schlag	Ellerbach	Ellerbach (W)
Großloitzenried (Pfg. Weißenstein)	Kleinloitzenried	Großloitzenried	Großloitzenried (D)
Ried (Ldg. Regen), Ellerbach (Pfg. Weißenstein)	Schlag	Grub	Grub (D)
Ried (Ldg. Regen)	Schlag	Ried	Ried (D)
Schönanger (Ldg. Regen)	Kleinloitzenried	Schönanger	Schönanger (D)
Sommersberg (Ldg. Regen)	Mitterbichl	Stadl	Stadl (W)
Sommersberg (Ldg. Regen)	Kleinloitzenried	Stadlmühl	Stadlmühle (W)
Falkenstein (Ldg. Regen)	Kleinloitzenried	Voggenried	Voggenried (E)
Schönanger (Ldg. Regen)	Kleinloitzenried	Widdersdorf	Widdersdorf (D)
		—	Frauenau (Gemeindenname)
Frauenau (1809) (Ldg. Zwiesel)	Frauenau	Unterfrauenau	Unterfrauenau (Pfd)
Hfm. Frauenau	Flanitz	Althütte	Althütte (D)
Hfm. Frauenau	Frauenau	Altposchingerhütte	Altposchingerhütte (W)
Dörfl (1809) (Ldg. Zwiesel)	Frauenau	Dörfl	Dörfl (D)
Flanitz (1809) (Ldg. Zwiesel)	Flanitz	Flanitz	Flanitz (D)
—	—	—	Flanitzalm (W)
—	Flanitz	Flanitzmühle	Flanitzmühle (D)
—	—	—	Glaserhäuser (W)
—	Flanitz	Lüftenegg	Lüftenegg (W)
—	—	—	Moosau (D)
—	—	—	Neufrauenau (E)
Hfm. Frauenau	Frauenau	Oberfrauenau	Oberfrauenau (D)
—	—	—	Oberlüftenegg (W)
—	Flanitz	Reifberg	Reifberg (D)
—	—	—	Schachten (E)
—	Flanitz	Zell	Zell (W)
—	—	—	Zwieselau (Siedl.)

Die **politische Gemeinde Ellerbach** enthält Teile der Steuerdistrikte Kleinloitzenried, Schlag und Mitterbichl und gehört nach der Formation von 1821 zur Pfarrei Rinchnach. Sie umschließt die früheren Hauptmannschaften Schönanger und Ried (Ldg. Regen) sowie Ellerbach und Großloitzenried (Pfg. Weißenstein) ganz und dazu noch Teile der Hauptmannschaften Sommersberg und Falkenstein (Ldg. Regen).

Bis auf drei Einöden (Berghäusl, Danzerin, Weberleit), die zwischen 1824 und 1867 entstanden (nur einmalige Erwähnung im Topographisch-statistischen Handbuch des Königreichs Bayern von 1867) und noch vor 1877 wieder abgebrochen wurden, gab es am Umfang dieser Gemeinde bis 1965 keinerlei Veränderungen.

Die **politische Gemeinde Frauenau** (1821 Unterfrauenau genannt) enthält den ganzen Steuerdistrikt Frauenau sowie den Steuerdistrikt Flanitz mit Ausnahme des Dorfes Griesbach. Ihre Formation geschah so, daß sie 1821 ganz zur Pfarrei Frauenau gehörte. An alten Bestandteilen umfängt sie die erst 1809 als Hauptmannschaften genannten Orte Frauenau, Dörfl und Flanitz sowie Teile der Hauptmannschaft (1809) Unterzwieselau (alle Ldg. Zwiesel) und die gesamte Hofmark Frauenau, die den Poschingern gehörte.

Schon am 30. Juni 1828 wurde durch Erlaß des Staatsministeriums des Innern verfügt, daß die beiden Orte Hilzenhütte und Jungmaierhütte, die als Nebenbetriebe zur Glashütte Oberzwieselau (Gde. Lindberg) der Poschinger gehörten, von der Gemeinde Frauenau getrennt und der Gemeinde Lindberg einverleibt wurden (HStAM, M Inn 54259, Prod. 37). Die 1821 aufgeführte Regenhütte tauchte zum letztenmal im Amtlichen Ortsverzeichnis von Bayern für das Jahr 1877 auf und war 1888 bereits erloschen.

Ein ähnliches, noch kürzeres Schicksal war der nach 1808 entstandenen Waldhütte sowie der erst zwischen 1821 und 1824 angelegten Poschinger Neuhütte (zum erstenmal als Ergänzungsnachtrag des Jahres 1824 im „Cataster“ der im Landgericht Regen befindlichen Rural-Gemeinde-Bezirke von 1821 angeführt) beschieden, die beide im Topographisch-statistischen Handbuch des Königreichs Bayern vom Jahre 1867 nicht mehr genannt wurden.

Zuständige Hauptmannschaft oder Hofmark i. J. 1752:	Zuständiger Steuerdistrikt im Jahre 1821:	Gemeinden des Landgerichts Regen i. J. 1821:	Gemeinden des Landkreises Regen 1964:
Untierzieselau (1809) (Ldg. Zwiesel)	Oberzieselau	Hilzenhütte	
Untierzieselau (1809) (Ldg. Zwiesel)	Oberzieselau	Jungmaierhütte	
—	Frauenau	Regnerhütte	
—	Flanitz	Waldhütte	
Hfm. Frauenau	Frauenau	Poschinger Neuhütte	

Erläuterungen zum Gemeindebildungsvorgang und zu den Veränderungen zwischen 1821 und 1965:

Im übrigen lassen sich die Betriebszeiten dieser Hütten nicht mehr genau feststellen; als wandernde Industrieanlagen waren diese Glashüttennebenwerke, sofern nicht nach ihrer Auflassung Wohnsiedlungen an diesen Orten entstanden, für die Gemeindeverwaltung mehr oder weniger bedeutungslos, so daß ihr Eingehen amtlich nur selten registriert wurde. Ein weiteres Beispiel dafür bietet ein Ort namens Spiegelschleife, der von 1867 bis 1888 in den Ortsverzeichnissen auftauchte, aber schon 1904 wieder verschwunden war.

Die heutige Einöde Schachten, der Weiler Glaserhäuser und das Dorf Moosau (1877 Miesau) entstanden nach 1824, da sie im Handbuch von 1867 zum erstenmal aufgeführt sind. Am 28. 11. 1905 wurde durch Erlaß des Innenministeriums Nr. 24403 für ein neu entstandenes Gutsanwesen des Freiherrn Edmund von Poschinger der Name „Neufrauenau“ bewilligt (vgl. Bayer. St. Anz. 1905).

Neugründungen der letzten Jahre sind die Gemeindeteile Flanitzalm und Flanitzmühle (beide nur 1 km vom Dorf Flanitz entfernt) sowie der nur einen halben Kilometer von Althütte entfernte Ort Oberlüftenegg und die um den Bahnhof Zwieselau entstandene Siedlung Zwieselau, die im AOV f. B. vom Jahre 1952 noch nicht erwähnt waren. Ihre Namen wurden erst durch eine EntschlieÙung der Regierung von Niederbayern vom 12. 5. 1961 unter Nr. II 4—4055 r 191 amtlich verliehen.

Allerjüngsten Datums ist die Neuordnung des Raums um Unterfrauenau durch Aufhebung der Gemeindeteilnamen „Neufrauenau“, „Unterfrauenau“, „Dörfl“ und „Moosau“ und Zusammenfassung dieser Orte unter dem neuen Gemeindeteilnamen „Frauenau“; diese Änderung wurde durch EntschlieÙung der Regierung von Niederbayern vom 3. 2. 1965 unter Nr. II 4—4055 r 198 verordnet; durch die gleiche EntschlieÙung wurde auch die Erteilung des Gemeindeteilnamens „Linden“ für die 5,2 km südöstl. von Frauenau und 600 m nordwestl. des Bahnhofs Klingenbrunn am rechten Ufer der Flanitz, 100 m nördl. der Bahnlinie Zwiesel—Grafenau gelegene Neuansiedlung amtlich verfügt.

Zuständige Hauptmannschaft oder Hofmark i. J. 1752:	Zuständiger Steuerdistrikt im Jahre 1821:	Gemeinden des Landgerichts Regen i. J. 1821:	Gemeinden des Landkreises Regen 1964:
Hofmark Au Bischofsmais (Pfg. Weißenstein) Kl. Hfm. Gotteszell (Pfg. Viechtach)	Breitenau Breitenau	Habischried Burggrafenried	Habischried (D) Burggrafenried (W)
Bischofsmais (Pfg. Weißenstein)	Breitenau	Hartwachsried	Hartwachsried (E)
Breitenau (Pfg. Weißenstein)	Breitenau	Oberbreitenau	Oberbreitenau (E)
Breitenau (Pfg. Weißenstein)	Breitenau	Unterbreitenau	Unterbreitenau (E)
—	Breitenau	Glenthäusl	—
—	Breitenau	Jäger	—
Hochdorf (Pfg. Weißenstein), Langbruck (Ld. Regen), Hfm. Zell	Bischofsmais	Hochdorf	Hochdorf (D)
—	—	—	Hochbruck (D)
—	—	—	Birkenthal (W)
—	—	—	Burgstall (E)
Hfm. March	Schloß Au	Dietrichsmais	Dietrichsmais (W)
—	—	—	Dürrwies (E)
—	—	—	Einöde (E)
Fahrnbach (Ldg. Regen), Hfm. Zell u. March, Hfm. Heilig-Geist-Spital Viechtach (Pfg. Viechtach)	Schloß Au	Fahrnbach	Fahrnbach (D)
—	—	—	Fichtenbach (E)
—	—	—	Füllersäge E-Werk

Die **politische Gemeinde Habischried** deckt sich mit dem Steuerdistrikt Breitenau und gehört 1821 zur Pfarrei Bischofsmais; sie umschließt die ehemalige Hauptmannschaft Breitenau (Pfg. Weißenstein) ganz und mit den Orten Burggrafenried und Hartwachsried auch Teile der vormaligen Hauptmannschaft Bischofsmais (Pfg. Weißenstein); daneben enthält sie noch einen früheren einschichtigen Untertanen der 1803 durch die Säkularisation aufgelösten, im Pfliegericht Viechtach gelegenen Klosterhofmark Gotteszell (in Burggrafenried). Der Hauptort Habischried war ein Pertinenzort des im Jahre 1828 vom Staat angekauften Patrimonialgerichtes March.

Die Einöde Jäger, die genau an der Gemeindegrenze liegt und 1821 noch unter Habischried aufgeführt ist, findet sich bereits 1867 als Gemeindeteil Jägerwies der Gemeinde Bischofsmais (s. o. Gemeinde Bischofsmais).

Die Einöde Glenthäusl, vermutlich seit 1867 unter der Bezeichnung „Einöde“ (Topographisch-statistisches Handbuch des Königreichs Bayern, 1867), erschien zu letztenmal im Amtlichen Ortsverzeichnis von 1928. 1930/31 wurde sie abgebrochen und der Gemeindeteilnahme durch Erlaß des Innenministeriums vom 28. 1. 1952 (Nr. I B 1—3008 b 41) aufgehoben.

Zwischen 1867 und 1877 entstand die Einöde Steinmühle (im Hdb. des Königreichs Bayern von 1867 noch nicht verzeichnet); sie wurde zwischen 1952 und 1960 aufgelassen und ihr Name durch Regierungsentschließung vom 7. 3. 1961 (Regierung von Niederbayern, Nr. II 4—4055 r 189) aufgehoben.

Die **politische Gemeinde Hochdorf** wurde aus Teilen der Steuerdistrikte Schloßau, Bischofsmais, Kirchberg und Zell geschaffen und gehörte nach der Formation von 1821 ebenfalls ganz zur Pfarrei Bischofsmais. Wie die Gemeinde Eggenried entstand auch sie auf einem Gebiet, in dem früher sowohl das Landgericht Regen wie auch das Pfliegericht Weißenstein und die Hofmarken March und Zell als Zugehörungen zum Hofmarkskomplex Au und March Gerichtsherrschaft ausübten. Es umfaßt vom früheren Pfliegericht Weißenstein die ganze Hauptmannschaft Hochdorf und vom Landgericht Regen (vor 1803) Teile der Hauptmannschaften Langbruck, Fahrnbach, Ritzmais und Seiboldried vorm Wald. Daneben enthält es noch ehemalige einschichtige Untertanen der früheren Hofmarken March und Zell (als Patrimonialgerichte gleichen Namens 1828 aufgehoben) in Hochdorf, Fahrnbach, Ritzmais und Seiboldried vorm Wald; außerdem hat sie in Fahrnbach und Seiboldried vorm Wald auch noch zwei ehemalige einschichtige Hintersassen der 1809 vom Landgericht Viechtach eingezogenen Hofmark des Heilig-Geist-Spitals im dortigen Marke in ihrem Gemeindeverband.

Das heutige Dorf Hochbruck entstand als Einödhäusl zwischen 1821 und

Zuständige Hauptmannschaft oder Hofmark i. J. 1752:	Zuständiger Steuerdistrikt im Jahre 1821:	Gemeinden des Landgerichts Regen i. J. 1821:	Gemeinden des Landkreises Regen 1964:
Ritzmais (Ldg. Regen) Seiboldried v. Wald (Ldg. Regen)	Bischofsmais Kirchberg	Ginselsried Käsermühl	Ginselsried (D) Käsermühl (W)
—	—	—	Kaltenbrunn (E)
Langbruck (Ldg. Regen); Hochdorf (Pfg. Weißenstein)	Zell	Langbruck	Langbruck (D)
—	—	—	Oed (E)
Ritzmais (Ldg. Regen); Hfm. Zell	Bischofsmais	Ritzmais	Ritzmais (D)
Ritzmais (Ldg. Regen)	Bischofsmais	Ritzmaiersäg	Ritzmaiersäg (W)
—	—	—	Scheibe (W)
Seiboldried v. Wald (Ldg. Regen); Hochdorf (Pfg. Weißenstein) Hfm. Zell, Hfm. Hl- Geist-Spital Viechtach (Pfg. Viechtach)	Bischofsmais	Seiboldried vorm Wald	Seiboldried vorm Wald (D)
—	—	—	Stegwiese (W)
Seiboldried v. Wald (Ldg. Regen)	Bischofsmais	Wolfersbachmühl	Wolfersbach (W)
Fahrnbach (Ldg. Regen)	Schloß Au	Fahrnbachmühle	
Hochdorf (Pfg. Weißenstein)	Zell	Langbruckmühl	
Kasberg (Ldg. Regen) Falkenstein (Ldg. Regen)	Kasberg Kasberg	Kasberg Falkenstein	Kasberg (D) Falkenstein (W)
Kasberg (Ldg. Regen)	Kasberg	Herrnmühle	Herrnmühle (E)
Kasberg (Ldg. Regen)	Kasberg	Hönigsgrub	Hönigsgrub (D)
Falkenstein (Ldg. Regen)	Kasberg	Kandlbach	Kandlbach (D)
Großloitzenried (Pfg. Weißenstein)			
Kasberg (Ldg. Regen)	Kasberg	Kapfham	Kapfham (W)
Aufden Höfen (Pfg. Weißenstein)	Kasberg	Sitzhof	Sitzhof (E)
Kasberg (Ldg. Regen)	Kasberg	Sölden	Sölden (D)
Schweinhütt (Ldg. Regen)	Weißenstein	Zapfenried	Zapfenried (W)

Erläuterungen zum Gemeindebildungsvorgang und zu den Veränderungen zwischen 1821 und 1965:

1824 (zum erstenmal im Ortschaftenverzeichnis des Landgerichts Regen vom Jahre 1824 erwähnt; vgl. StA Landshut, Rep. 168/1, Fasz. 1754 Nr. 81).

Zwischen 1824 und 1867 wurden die Weiler Birkenthal und Stegwiese und die Einöden Burgstall, Dürrwies, Einöde, Riedwies und Jahrtag angelegt, von denen aber letztere 1942 abgebrochen und mit ihrem Gemeindeteilnamen am 28. 1. 1952 durch Erlaß des Bayer. Innenministeriums (Nr. I B 1—3008 b 41) endgültig aufgehoben wurde. Auch Riedwies, das im AOV f. Bayern von 1952 noch enthalten war, ist in der Zwischenzeit abgebrochen worden.

Die noch 1867 als eigene Gemeindeteile verzeichneten Mühlen von Fahrnbach und Langbruck wurden vor 1877 in ihre Stammorte einverleibt. Zwischen 1888 und 1904 wurde das heutige E-Werk Füllersäge errichtet; eine weitere Neuansiedlung erhielt durch Ministerialerlaß vom 9. 8. 1922 (Nr. 3008 b 28) den Namen Fichtenbach. Eine sehr junge Gründung des 20. Jahrhunderts ist auch die Einöde Oed (genauere Entstehungszeit nicht mehr festzustellen).

Die **politische Gemeinde Kasberg** entstand aus dem ganzen Steuerdistrikt Kasberg und dem zum Steuerdistrikt Weißenstein gehörenden Ort Zapfenried. Gemäß der Formation von 1821 gehört sie zur Pfarrei Rinchnach. Grundbestandteil der Gemeinde bildete die ganze frühere Hauptmannschaft Kasberg (Ldg. Regen); dazu kommen noch Teile der Hauptmannschaften Falkenstein, Schweinhütt (Ldg. Regen) und Großloitzenried sowie Auf den Höfen (Pfg. Weißenstein).

Bestand und Umfang der Gemeinde blieben bis 1965 unverändert, da es weder zu Abgängen noch zu Neugründungen kam.

Zuständige Hauptmannschaft oder Hofmark i. J. 1752:	Zuständiger Steuerdistrikt im Jahre 1821:	Gemeinden des Landgerichts Regen i. J. 1821:	Gemeinden des Landkreises Regen 1964:
Kirchberg (Ldg. Regen)	Kirchberg	Kirchberg	Kirchberg (Pfd)
Kirchberg (Ldg. Regen)	Kirchberg	Furthmühle	Furthmühle (E)
Reichertsried (Ldg. Regen)	Zell	Holzmühle	Holzmühle (E)
Mitterbichl (Ldg. Regen)	Mitterbichl	Mitterbichl	Mitterbichl (D)
Naglbach (Ldg. Regen)	Kleinloitzenried	Obernaglbach	Obernaglbach (D)
Sommersberg (Ldg. Regen)	Mitterbichl	Sommersberg	Sommersberg (D)
Reichertsried (Ldg. Regen)	Zell	Stadlhof	Stadlhof (W)
Naglbach (Ldg. Regen)	Kleinloitzenried	Unternaglbach	Unternaglbach (D)
Unterneumais (Ldg. Regen)	Kirchberg	Unterneumais	Unterneumais (D)
Ebertsried (Ldg. Regen)	Zell	Ebertsried	
Kirchdorf (Ldg. Regen), Hfm. Au	Kirchdorf	Kirchdorf	Kirchdorf im Wald (Pfd)
Kirchdorf (Ldg. Regen)	Kirchdorf	Bruck	Bruck (D)
Kirchdorf (Ldg. Regen)	Kirchdorf	Grünbichl	Grünbichl (D)
—	Kirchdorf	Kirchdorföd	Kirchdorföd (D)
Hfm. Rammelsberg Pfg. Bärnstein)	Kirchdorf	Röhrnachmühl	Röhrnachmühle (E)
—	Kirchdorf	Rinchnacher Waldhaus	Waldhaus (W)

Erläuterungen zum Gemeindebildungsvorgang und zu den Veränderungen zwischen 1821 und 1965:

Die **politische Gemeinde Kirchberg** wurde so formiert, daß sie Teile der Steuerdistrikte Kirchberg, Kleinloitzenried, Mitterbichl und Zell enthält; alle ihre Gemeindeteile gehören zur gleichnamigen Pfarrei (1821). An früheren Hauptmannschaften enthält sie Kirchberg, Naglbach und Unterneumais ganz sowie Teile der Hauptmannschaften Reichertsried, Mitterbichl, Sommersberg und Ebertsried (Dorf Ebertsried). Als einzige Veränderung wurde auf bereits am 22. 11. 1825 vom Landrichter von Regen eingebrachten Vorschlag (StA Landshut, Rep. 168/1, Fasz. 1619 Nr. 4), der erst am 2. 4. 1828 an das Ministerium weiter geleitet wurde (HStAM, M Inn 54259, Prod. 36), durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 30. 6. 1828 (HStAM, M Inn 54259, Prod. 37) die Abtrennung des Dorfes Ebertsried von der Gde. Kirchberg und dessen Zuteilung zur Gde. Reichertsried verfügt. Das bedeutete eine geographisch-topographische Bereinigung, da das Dorf Ebertsried als Gemeindeteil von Kirchberg die Gde. Reichertsried in der Mitte durchschnitten hatte. Abgesehen von diesem Ausnahmefall, gab es in dieser Gemeinde weder Neuzugänge noch Abgänge von Gemeindeteilen.

Die **politische Gemeinde Kirchdorf** deckt sich genau mit dem Steuerdistrikt Kirchdorf und gehört zur Pfarrei gleichen Namens (1821). An alten Bestandteilen umfaßt sie die ganze Hauptmannschaft Kirchdorf (Ldg. Regen) und vormalige einschichtige Untertanen der Hofmark Au sowie der im Pfliegericht Bärnstein entlegene Hofmark Rammelsberg (Röhmachmühle). Sie ist ihrer Struktur und ihrer Geschichte nach der seit dem Mittelalter beständigste Formationsverband aller im heutigen Landkreis Regen bestehenden Gemeinden.

Von 1821 bis 1965 gab es nicht die geringste Veränderung ihrer Gemeindeteile. Zur besseren Unterscheidung von anderen gleichnamigen Orten wurde 1855 nur der Gemeindegemeinde Kirchdorf in „Kirchdorf im Wald“ umgeändert (Historisches Gemeindeverzeichnis von Bayern von 1840—1952, herausgegeben als Heft 192 der Beiträge des Bayer. Statist. Landesamtes).

Zuständige Hauptmannschaft oder Hofmark i. J. 1752:	Zuständiger Steuerdistrikt im Jahre 1821:	Gemeinden des Landgerichts Regen i. J. 1821:	Gemeinden des Landkreises Regen 1964:
Klautzenbach (1809) (Ldg. Zwiesel)	Klautzenbach	Klautzenbach	Klautzenbach (D)
Innenried (1809) (Ldg. Zwiesel)	Klautzenbach	Innenried	Innenried (D)
Klautzenbach (1809) (Ldg. Zwiesel)	Rabenstein	Rabenstein	
Klautzenbach (1809) (Ldg. Zwiesel)	Rabenstein	Rabensteiner alte Hütte	
Klautzenbach (1809) (Ldg. Zwiesel)	Rabenstein	Rabensteiner neue Hütte	
Langdorf (Pfg. Weißenstein)	Langdorf	Langdorf	Langdorf (Pfd)
—		—	Burgstall (E)
Kohlberg (Pfg. Weißenstein)	Langdorf	Froschmühle	Froschmühle (W)
Schollenried (Ldg. Regen)	Langdorf	Klafferhof	Klafferhof (W)
Langdorf (Pfg. Weißenstein)	Langdorf	Klaffermühle	Klaffermühle (E)
Kohlberg (Pfg. Weißenstein)	Langdorf	Kohlberg	Kohlberg (D)
—		—	Nebelberg (D)
—		—	Paulisäge (E)
Schöneck (Pfg. Weißenstein)	Langdorf	Schöneck	Schöneck (D)
—	Langdorf	Waldmann	Waldmann (W)

Erläuterungen zum Gemeindebildungsvorgang und zu den Veränderungen zwischen 1821 und 1965:

Die **politische Gemeinde Klautzenbach** enthielt bei ihrer Formation die Steuerdistrikte Klautzenbach und Rabenstein und gehörte zur Pfarrei Zwiesel (1821). Alte Bestandteile bildeten die erst 1809 als Hauptmannschaften bezeichneten Siedlungen Klautzenbach und Innenried.

Nach langen Verhandlungen, die sich von 1854 bis 1866 erstreckten, wurde das Glashüttengut Rabenstein mit seinen beiden Nebenhütten, das der Staat am 15. 1. 1847 durch Kaufvertrag von den Kislingischen Erben erworben hatte, durch Entscheid des Innenministeriums am 15. 8. 1866 von der Gemeinde Klautzenbach abgetrennt und zu einer neuen Gemeinde Rabenstein formiert (StA Landshut, Rep. 168/1, Fasz. 565 Nr. 2629).

Eine genaue Darstellung dieser Verhandlungen findet sich in dem Kapitel über die Trennung und Vereinigung von Gemeinden von 1821 bis 1965, (vgl. auch die Erläuterungen zur politischen Gemeinde Rabenstein).

Als sehr kurzlebige Ansiedlung muß hier auch noch die nur 1888 im AOV erwähnte Einöde Fällerechen angeführt werden.

Die **politische Gemeinde Langdorf** deckt sich mit dem Steuerdistrikt gleichen Namens und gehört mit Ausnahme von Schöneck und Waldmann, die beide 1821 noch beim Pfarreiverbande Böbrach waren und erst später zur gleichen Pfarrei wie die übrigen Gemeindeteile kamen, zur Pfarrei Langdorf. Grundlage dieser Gemeinde bilden die früheren weißensteinischen Hauptmannschaften Langdorf, Kohlberg und Schöneck sowie der Weiler Klafferhof, der zur Hauptmannschaft Schollenried des alten Landgerichts Regen gehörte.

Der Weiler Waldmann muß zwischen 1808 und 1821 entstanden sein, da er im Häuser- und Rustikalsteuernkataster noch nicht erwähnt ist. Vor 1867, aber nach 1824 wurde auch die Einöde Paulisäge errichtet, da sie im Topographisch-statistischen Handbuch des Königreichs Bayern von 1867 bereits aufgeführt ist.

Ein ebenfalls nach 1824 entstandener Gemeindeteil, die Einöde Berghäusl, erscheint zum letztenmal im AOV vom Jahre 1888 (zwischen 1888 und 1904 abgebrochen). — Das Dorf Nebelberg und die Einöde Burgstall wurden beide zwischen 1867 und 1877 angelegt, da sie zum erstenmal im AOV des Jahres 1877 amtlich verzeichnet sind; im gleichen Zeitraum entstand auch die Einöde Tröpplisäge, die bereits 1926 wieder abgebrochen wurde; ihr Name wurde aber erst endgültig durch eine ME vom 28. 1. 1952 (Nr. I B 1—3008 b 41) aufgehoben.

Zuständige Hauptmannschaft oder Hofmark i. J. 1752:	Zuständiger Steuerdistrikt im Jahre 1821:	Gemeinden des Landgerichts Regen i. J. 1821:	Gemeinden des Landkreises Regen 1964:
Lindberg (1809) (Ldg. Zwiesel)	Lindberg	Lindberg	Lindberg (Kirchdorf)
—	—	Bucherhäuser	Altpocher (E)
—	—	—	Beihof (W)
—	—	—	Benat (W)
—	Oberzwieselau	—	Buchenau (Kirchdorf)
—	—	—	Hirschbach (E, unbewohnt)
—	—	—	Jungmaierhütte (W)
—	—	—	Kreuzstraßl (D)
—	—	—	Lehen (D)
—	Lindberg	Lindbergmühl	Lindbergmühle (D)
—	—	—	Ludwigsthal (Pfd)
—	—	—	Oberlindberg- mühle (Siedl.)
Unterzwieselau (1809) (Ldg. Zwiesel)	Oberzwieselau	Oberzwieselau	Oberzwieselau (D)
—	Oberzwieselau	Buchermühl	Pochermühle (W)
—	—	Untere Hütte	Regenhütte (W)
Unterzwieselau (1809) (Ldg. Zwiesel)	—	Rieshaus (Neu- haus)	Rieshaus (Neu- haus (W)
—	—	—	Schachtenhaus (E, unbewohnt)
—	—	—	Scheuereck (W)
—	—	—	Schleicher (W)
—	—	—	Schwellhäusl (E)
—	—	—	Spiegelhütte (Kirchdorf)
Unterzwieselau (1809) (Ldg. Zwiesel)	Lindberg	Unterzwieselau	Unterzwieselau (Kirchdorf)
—	Lindberg	Zwieslerwald- haus	Zwieslerwald- haus (D)

Die **politische Gemeinde Lindberg** enthält die Steuerdistrikte Lindberg und Oberzwieselau und gehört bei ihrer Formation 1821 zur Pfarrei Zwiesel; sie vereinigt die beiden erst 1809 als Hauptmannschaften bezeichneten Bezirke Lindberg und Unterzwieselau.

Ähnlich wie die Gemeinde Frauenau bildet sie eine wichtige Stützpunktgemeinde im äußersten, zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch sehr dünn besiedelten, unkultivierten Nordosten des Landgerichtsbezirks Regen; durch die im weiteren Verlauf des vorigen Jahrhunderts stark expansive Glas- und Holzindustrie erfährt sie eine gewaltige Vermehrung ihrer Gemeindeteile durch zahlreiche neue Industrie- und Wirtschaftssiedlungen, deren Entstehungszeiten sich jedoch nur sehr ungenau fixieren lassen.

Das heutige Kirchdorf Buchenau bestand 1808 noch nicht unter diesem Namen, war aber als Arbeitersiedlung für die dabei gelegene Hilzenhütte bereits vorhanden; zusammen mit der Jungmaierhütte kam die Hilzenhütte auf Grund eines Gemeindeänderungsantrags, den der Landrichter von Regen zusammen mit anderen Vorschlägen am 22. 11. 1825 der Kreisregierung in Passau gemacht hatte (StA Landshut, Rep. 168/1, Fasz. 1619 Nr. 4), der von dieser aber erst am 2. 4. 1828 dem Staatsministerium des Innern unterbreitet worden war (HStAM, M Inn 54259, Prod. 36), durch Ministerialentschließung am 30. 6. 1828 von der Gemeinde Frauenau an die Gemeinde Lindberg (HStAM, M Inn 54259, Prod. 37).

Der Weiler Regenhütte ist mit der Unteren Hütten von 1821 identisch, ebenso mit hoher Wahrscheinlichkeit die Einöde Altpocher mit dem Ort Bucherhäuser von 1821.

Zwischen 1824 und 1867 entstanden die Weiler Beihof und Scheuereck sowie die heute unbewohnte Einöde Hirschbach, da sie zum erstenmal im Topographisch-statistischen Handbuch des Königreichs Bayern (1867) verzeichnet sind.

Zum erstenmal 1888 werden auch die beiden Orte Lehen und Benat erwähnt (AOV 1888), so daß für sie als Entstehungszeit nur das Jahrzehnt zwischen 1877 und 1887 in Frage kommt.

Schon 1834 war die Spiegelhütte bei Buchenau gegründet worden; sie erlosch 1900, nahm 1912 noch einmal die Produktion auf, kam 1918 an die Glashütte Theresienthal und ist heute schon seit langer Zeit endgültig stillgelegt.

Noch etwas früher als die Spiegelhütte, bereits im Jahre 1826, war die Hütte Ludwigsthal von dem Industriellen Abele erbaut und zu Ehren des jungen Königs mit dessen Namen benannt worden. Sie produzierte bis 1927, wurde dann vorübergehend eingestellt und nahm erst 1948 die Produktion von Kristallglas wieder auf.

Nach dem ersten Weltkrieg entstanden die Einöden Schachtenhaus (heute

Erläuterungen zum Gemeindebildungsvorgang und zu den Veränderungen zwischen 1821 und 1965:

unbewohnt) und Schwellhäusl und der Weiler Schleicher, denen vom Staatsministerium des Innern durch EntschlieÙung vom 23. Oktober 1928 (Nr. 3008 b 46 Bayer. St. Anz. Nr. 249/1928) ihre Namen amtlich verliehen wurden.

Ebenfalls durch ME vom 8. 11. 1929 (Nr. 3008 b 35) wurde der neuen Ansiedlung Oberlindbergmühle ihr amtlicher Name erteilt.

Die jüngsten Ansiedlungen dieser Gemeinde sind das Dorf KreuzstraÙl, dessen Name im AOV von 1952 noch nicht amtlich genehmigt war, und die Einöde Frischenschachten, die zwar ebenfalls 1952 aufgeführt, aber 1964 bereits wieder erloschen ist.

Die zu der im Jahre 1836 bei Zwiesel gegründeten und auch dahin eingemeindeten Hütte Theresienthal gehörenden Glaserhäuser waren bis 1925 bei der Gemeinde Lindberg und kamen erst durch einen RE der Regierung von Niederbayern vom 12. Mai d. Jahres an die Stadtgemeinde Zwiesel (StA Landshut, Rep. 168/1, Fasz. 676 Nr. 615).

Zuständige Hauptmannschaft oder Hofmark i. J. 1752:	Zuständiger Steuerdistrikt im Jahre 1821:	Gemeinden des Landgerichts Regen i. J. 1821:	Gemeinden des Landkreises Regen 1964:
---	---	--	---------------------------------------

Hfm. March	March	March	March (Pfd)
—	—	—	Aden (E)
—	—	—	Ecklend (W)
Hfm. March	March	Edhof	Edhof (D)
			Obermitterdorf (D)
			Pometsau (D)
			Sallitz (D)
			Schwaighof (E)

Metten (Ldg. Regen)	March	Obermitterdorf
Metten (Ldg. Regen)	March	Sallitz
Rohrbach (Ldg. Regen)	March	Pometsau
Rohrbach (Ldg. Regen)	March	Pometsaumühle
Oberneumais (Ldg. Regen)	Schloß-Au	Schwaighof

Die **politische Gemeinde March** enthält vom Steuerdistrikt gleichen Namens die Orte March und Edhof und gehört zur Pfarrei March (1821). Alte Bestandteile der neugebildeten Gemeinde waren die 1752 geschlossene Hofmark March und die Einöde Edhof als Pertinenz zu dieser Hofmark; am 4. April 1821 wurde vom König die Errichtung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse gleichen Namens genehmigt, das sich außer den genannten beiden Orten noch über einschichtige Untertanen in 13 weiteren Ortschaften erstreckte. In der einige Wochen später vollzogenen Gemeindeformation wurden March und Edhof, da sie keine unmittelbar landgerichtischen Untertanen hatten, zu einer gutsherrlichen Rural-Gemeinde vereinigt, in der der Patrimonialgerichtsherr auch die niedere Polizeiverwaltung auszuüben berechtigt war. Nachdem das Patrimonialgericht mit seinen gesamten Gütern mit Genehmigung des Königs vom 30. 8. 1828 vom Staate angekauft und dadurch aufgehoben worden war, wurde die politische Gemeinde March unmittelbar landgerichtlich. Damit stand auch einer Gemeindeneuorganisation in diesem Raum nichts mehr im Wege.

Am 24. 9. 1829 empfahl die Kreisregierung dem Staatsministerium u. a., die Gemeinde Obermitterdorf mit der Gemeinde March zu vereinigen (HStAM, M Inn 54259, Prod. 48); nach Einholung der beiderseitigen Zustimmung der Gemeindeglieder wurde am 22. 6. 1830 die Vereinigung der beiden genannten Gemeinden zu einer neuen Gemeinde unter der Bezeichnung March genehmigt (HStAM, M Inn 54259, Prod. 53). Die seitdem bestehende Gemeinde March (Gemeindeteile seit 1830: March, Edhof, Obermitterdorf, Pometsau, Pometsaumühle, Sallitz, Schwaighof) vergrößerte sich in der Folgezeit bis 1867 noch in ihrem Bestand durch die 2 Neugründungen Aden und Ecklend (zum erstenmal im Handbuch d. Königreichs Bayern von 1867 verzeichnet). Die 1867 noch als selbständiger Gemeindeteil aufgeführte Pometsaumühle (früher auch Gansloder Kaisermühle genannt) wurde noch vor 1877 dem Dorfe Pometsau einverleibt.

Die **politische Gemeinde Obermitterdorf** enthielt Teile der Steuerdistrikte March und Schloßau und gehörte zur Pfarrei March (1821). Grundlage dieser Gemeinde bildeten Teile der früheren Hauptmannschaften Metten, Rohrbach und Oberneumais (alle Ldg. Regen).

Die Gemeinde Obermitterdorf bestand nur 9 Jahre, da sie am 22. 6. 1830 mit der Gemeinde March unter Aufgabe ihres Namens vereinigt wurde (s. o. Gemeinde March).

Zuständige Hauptmannschaft oder Hofmark i. J. 1752:	Zuständiger Steuerdistrikt im Jahre 1821:	Gemeinden des Landgerichts Regen i. J. 1821:	Gemeinden des Landkreises Regen 1964:
Oberneumais (Ldg. Regen)	Schloß-Au	Oberneumais	Oberneumais (D)
—		—	Oleumhütte (W)
Oberneumais (Ldg. Regen)	Schloß-Au	Augrub	Augrub (W)
Hfm. Au	Schloß-Au	Finkenried	Finkenried (W)
Oberneumais (Ldg. Regen)	Weißenstein	Frauenmühle	Frauenmühle (E)
Oberneumais (Ldg. Regen)	Schloß-Au	Kühdorf	Kagerhof (E) Kühhof (E)
Metten (Ldg. Regen)	March	Metten	Metten (D)
Rohrbach (Ldg. Regen)	March	Rohrbach	Reinhartsmas (D) Rohrbach (D) Schloßau (W)

Die **politische Gemeinde Oberneumais** enthält Teile der Steuerdistrikte Schloßau, March und Weißenstein und wurde so formiert, daß sie geschlossen zur Pfarrei Regen gehört (1821). Vor der Aufnahme der ehemaligen gutsherrlichen Gemeinde Schloßau umfaßte sie neben ihrem Gemeindehauptort noch die Orte Augrub, Finkenried, Frauenmühle, Kühhof, Metten und Rohrbach, die mit Ausnahme von Finkenried, das ein einschichtiger Untertan zur Hofmark Au war, nur Teile der früheren Hauptmannschaften Oberneumais, Metten und Rohrbach waren.

Eine wesentliche Vergrößerung erhielt Oberneumais durch die Einverleibung der ehemaligen gutsherrlichen Gemeinde Reinhartsmais; diese war durch den vom König genehmigten Ankauf der seit dem Verkauf der Realitäten an den bürgerlichen Johann Barnassoï im Jahre 1839 ruhenden Patrimonialgerichtsbarkeit von Schloßau kurz vor dem 13. Mai 1841 unmittelbar landgerichtisch geworden und wurde auf Ansuchen der Gemeindemitglieder von Reinhartsmais am 30. Mai 1854 durch Ministerialerlaß der Gemeinde Oberneumais eingegliedert (HStAM, M Inn 54263, Prod. 91).

Durch diese Einverleibung vermehrte sich der Bestand der Gemeinde Oberneumais um die Orte Reinhartsmais, Schloßau und Kagerhof (Zur Geschichte der Gemeindebildung der gutsherrlichen Gemeinde Reinhartsmais vgl. die **politische Gemeinde Reinhartsmais**).

Die nur 1952 im Amtlichen Ortsverzeichnis für Bayern erwähnte Einöde Streit muß eine Gründung der Kriegs- oder Nachkriegszeit gewesen sein, die in den folgenden Jahren wieder einging, ohne daß sich darüber nähere Hinweise finden ließen, da ihr Name niemals amtlich verliehen worden war.

Die einzige, noch bestehende Neugründung seit der Gemeindeformation ist der Weiler Oleumhütte, der nach seiner Erwähnung als „Oelhütte“ im Topographisch-statistischen Handbuch des Königreichs Bayern vor 1867 entstanden sein muß.

Zuständige Hauptmannschaft oder Hofmark i. J. 1752:	Zuständiger Steuerdistrikt im Jahre 1821:	Gemeinden des Landgerichts Regen i. J. 1821:	Gemeinden des Landkreises Regen 1964:
---	---	--	---------------------------------------

Rabenstein (D)
 Ableg (E)
 Althütte (E, abgebrochen)
 Regenhütte (D)
 Schachtenbach (E)

Die **politische Gemeinde Rabenstein** umfaßt den Steuerdistrikt Rabenstein und enthält Teile der 1809 als Hauptmannschaft bezeichneten Gemeindeeinheit Klautzenbach. Sie entstand erst 1866 durch Abtrennung von der Gemeinde Klautzenbach, in deren Verband sie bei der Gemeindeformation im Jahre 1821 eingegliedert worden war.

Durch die vom Staate nach Ankauf des ehemaligen Kislingischen Glashüttengutes den dortigen Arbeitern gebotene Möglichkeit, Grundbesitz zu erwerben, und die dadurch erfolgte Ansässigwerdung der Hüttenarbeiter kam es seit 1854 zu dauernden Spannungen zwischen den alteingesessenen Bauern in Klautzenbach und den Neuansiedlern. Nach langen Jahren zäher Verhandlungen, bei denen es vor allem um den sogenannten Armenfonds von 5 000 Gulden ging, den der letzte private Glashüttenbesitzer von Kisling zur Unterstützung seiner Hüttenarbeiter testamentarisch festgesetzt hatte und der bei Übernahme des Gutes durch den Staat in die Treuhandschaft der staatlichen Finanzverwaltung übergegangen war, kam es schließlich am 15. 8. 1866 durch das kgl. Staatsministerium des Innern zu der EntschlieÙung, daß die Ortschaften Rabenstein, Ablege, Althütte, Schachtenbach und Regenhütte von der politischen Gemeinde Klautzenbach abgetrennt und zu einer neuen Gemeinde unter dem Namen Rabenstein formiert wurden (StA Landshut, Rep. 168/1, Fasz. 565 Nr. 2629).

Mit der einen Ausnahme, daß die Einöde Althütte 1965 nur noch namentlich besteht, da sie bereits vor 1964 abgebrochen wurde, ist der Umfang und der Bestand dieser jüngsten Gemeinde im Landkreis Regen in einem Zeitraum von nahezu 100 Jahren (1866—1965) unverändert geblieben.

Die Glashütte Schachtenbach wurde etwa um 1820 zur Herstellung von Kristallglas gegründet. 1850 wurde die Fabrik an einen produktionsgünstigeren Ort verlegt, der den Namen Regenhütte führte. Wie die meisten verlassenen Glashüttenorte blieb Schachtenbach weiterhin besiedelt und ist auch heute noch nicht aufgelassen (Blau Josef, Die Glasmacher im Böhmer- und Bayerwald in Volkskunde und Kulturgeschichte, S. 31).

Zuständige Hauptmannschaft oder Hofmark i. J. 1752:	Zuständiger Steuerdistrikt im Jahre 1821:	Gemeinden des Landgerichts Regen i. J. 1821	Gemeinden des Landkreises Regen 1964:
Raindorf (Ldg. Regen), Raindorf (Pfg. Weißenstein)	Raindorf	Raindorf	Raindorf (D)
Mitterdorf (Ldg. Regen)	Raindorf	Untermitteldorf	Untermitteldorf (Pfd)
Raindorf (Ldg. Regen) Hangenleithen (Ldg. Regen)	Raindorf Kirchberg	Berneck Hangenleithen	Berneck (W) Hangenleithen (D)
Hintberg (Ldg. Regen) Kaltenbrunn (Ldg. Regen)	Raindorf Abtschlag	Hintberg Kaltenbrunn	Hintberg (D) Kaltenbrunn (D)
Hangenleithen (Ldg. Regen)	Kirchberg	Laiflitz	Laiflitz (D)
Kaltenbrunn (Ldg. Regen)	Abtschlag	Schönbrunn	Schönbrunn (D)
Mitterbichl (Ldg. Regen)	Raindorf	Wolfau	Wolfau (D)
Raindorf (Pfg. Weißenstein)	Raindorf	Raindorfmühl	—
Markt; 3 Häuser: Hauptmannschaft auf den Höhen (Pfg. Weißenstein)	Regen	Regen (Municipalgemeinde)	Regen (Stadt) Bärndorf (D) Ebenhof (E) Eggenried (E) Großseiboldsried (W) Huberhof (E) Kattersdorf (W) Kerschlhöh (W) Kleinseiboldsried (W)

Die **politische Gemeinde Raindorf** umfaßt den ganzen Steuerdistrikt gleichen Namens sowie Teile der Steuerdistrikte Kirchberg und Abtschlag. Bei der Formation 1821 gehörte sie zur Pfarrei Kirchberg. Mit Ausnahme des Dorfes Wolfau, das zur Hauptmannschaft Mitterbichl gehörte (Ldg. Regen), umfaßte es nur ganze ehemalige Hauptmannschaften, von denen fünf (Raindorf, Mitterdorf, Hangenleithen, Hintberg und Kaltenbrunn) dem alten Landgericht Regen und eine, ebenfalls Raindorf genannt, dem vormaligen Pfliegergericht Weißenstein eingeordnet waren. Die Einöde Raindorf ging nach 1888 in dem Gemeindehauptort Raindorf auf, da sie 1904 im Verzeichnis der Gemeindeteile bereits fehlt (Statistisches Ortslexikon des Königreichs Bayern, Ansbach 1904, zuweilen auch als AOV 1904 zitiert). Ansonsten blieb die politische Gemeinde Raindorf bis zur Gegenwart unverändert.

Die **politische Gemeinde Regen** (Munizipalgemeinde) entsprach bei ihrer Formation dem gleichnamigen Steuerdistrikt mit Ausnahme des Weilers Maschenberg, der bei der Gemeindebildung Bärndorf zugeteilt worden war; die Pfarrei gleichen Namens hat in Regen ihren Mittelpunkt. Hervorgegangen war diese Gemeinde aus dem ehemaligen Bannmarkt Regen, der 1818 die magistratische Verfassung als Magistrat III. Klasse erhalten hatte; dazu kamen noch drei innerhalb des Marktes gelegene Häuser, die schon in den Zeiten der Freiherrn von Degenberg der Herrschaft Weißenstein unterworfen waren und auch nach deren Aussterben weiterhin bis 1803 zu dem vom Landesherrn eingerichteten Pfliegergericht Weißenstein als ein Teil der Hauptmannschaft Auf den Höfen gehört hatten (Hofwirtschaft, 2 Baderbehausungen).

Die erste große Veränderung der Gemeinde Regen vollzog sich am 23. 11. 1917 durch die mit EntschlieÙung des bayer. Staatsministeriums des Innern verfügte Einverleibung der bis dahin zur Gemeinde Eggenried gehörenden Ortschaft Heilig-Geist in den Markt Regen (StA Landshut, Rep. 168/1, Fasz. 676 Nr. 612; vgl. auch Gemeinde Eggenried nach der Formation von 1821).

Zuständige Hauptmannschaft oder Hofmark i. J. 1752:	Zuständiger Steuerdistrikt im Jahre 1821:	Gemeinden des Landgerichts Regen i. J. 1821	Gemeinden des Landkreises Regens 1964:
---	---	---	--

			Maschenberg (W)
			Matzelsried (E)
			Neigershöhe (W)
			Neusohl (W)
			Richtplatz (W)
			Riedham (D)
			Schochert (E)
			Schönhöh (W)
			Schollenried (D)
			Schützenhof (W)
			Spitalhof (W)
			Sumpering (W)
			Thanhof (E)
			Thurnhof (E)
			Weißenstein (D)
			Weißensteiner- Au (W)
			Wickersdorf (W)
			Wieshof (D)
			Windschnur (W)

Am 1. 1. 1932 wurde dem Markte Regen, nachdem er bereits 1888 einen Antrag auf Erhebung zur Stadt gestellt hatte, der aber abgewiesen worden war, mit Entschließung des bayer. Staatsministeriums des Innern die Bezeichnung „Stadt“ verliehen (StA Landshut, Rep. 168/1, Fasz. 676 Nr. 607).

Eine bedeutende Gebietserweiterung erfuhr die Stadtgemeinde am 1. 4. 1962 durch die mit ME vom 20. 3. 1962 (Nr. I B 1—3000/45617, Bayer. St. Anz. Nr. 13/1962) angeordnete Eingemeindung der Gemeinde Bärndorf (vgl. auch Gemeinde Bärndorf nach dem Verzeichnis der Formation vor 1821). Dadurch erhielt die Stadtgemeinde 8 neue Gemeindeteile (Bärndorf (D), Schollenried (D), Maschenberg (W), Wickersdorf (W), Kerschlhöh (W), Schönhöh (W) und Richtplatz (W)).

Einen weiteren Gebietszuwachs erhielt die Stadtgemeinde am 1. 1. 1964 durch Einverleibung der Gemeindeteile Huberhof, Neigerhöhe, Riedham und Wieshof von der Gemeinde Rinchnachmündt (ME vom 27. 1. 1964 Nr. II 4 — 4071 r 3; Bayr. St. Anz. Nr. 9/1964; Vgl. die Gemeinde Rinchnachmündt).

Genau ein halbes Jahr später wurde der Stadt Regen auch die Gemeinde Eggenried (seit 22. 10. 1963 in Weißenstein umbenannt, siehe oben die Gemeinde Eggenried nach der Formation vom Jahre 1821) zugeteilt (ME vom 1. 7. 1964, Nr. I B 1 — 3000/41 b 9), wodurch sich ihr Gemeindeumfang um weitere 15 Gemeindeteile vergrößerte (Weißenstein (D), Weißensteiner-Au (W), Eggenried (E), Ebenhof (E), Großseiboldried (W), Kleinseiboldried (W), Kattersdorf (W), Matzelsried (E), Schützenhof (W), Spitalhof (W), Sumpering (W), Thanhof (E), Thurnhof (E), Schochert (E) und Windschnur (W)).

Nach dem Amtlichen Ortsverzeichnis für Bayern vom Jahre 1964, das den Gebietsstand vom 1. Oktober 1964 gibt, umfaßt die Stadtgemeinde Regen derzeit insgesamt 28 Orte; damit ist sie nach der Zahl ihrer Gemeindeteile gemessen die mit Abstand *bedeutendste* Gemeinde im Landkreis Regen; in der Einwohnerzahl wird sie allerdings durch die Stadtgemeinde Zwiesel noch übertroffen.

Zuständige Hauptmannschaft oder Hofmark i. J. 1752:	Zuständiger Steuerdistrikt im Jahre 1821:	Gemeinden des Landgerichts Regen i. J. 1821	Gemeinden des Landkreises Regen 1964:
Reichertsried (Ldg. Regen)	Kirchberg	Reichertsried	
Seiboldsried v. Wald (Ldg. Regen); Hfm. Zell	Kirchberg	Dösingerried	
Reichertsried (Ldg. Regen); Hfm. Zell	Kirchberg	Höllmannsried	
Ebertsried (Ldg. Regen)	Kirchberg	Dornhof	
Hfm. Kleinloitzenried	Kleinloitzenried	Kleinloitzenried	
Ebertsried (Ldg. Regen)	Zell	Schleeberg	
Kirchberg (Ldg. Regen)	Kirchberg	Ottenberg	
—	Kleinloitzenried	Ggradert	
Raindorf (Pfg. Weißenstein)	Kirchberg	Voglmühl	

Die **politische Gemeinde Reichertsried** umfaßte Teile der Steuerdistrikte Kirchberg, Kleinloitzenried und Zell und gehörte zur Pfarrei Kirchberg (1821). Sie enthielt als Bestandteile nur einzelne Orte der ehemaligen Hauptmannschaften Reichertsried, Ebertsried, Seiboldried vorm Wald und Kirchberg (alle Ldg. Regen) sowie Raindorf (Pfg. Weißenstein); dazu kamen noch die geschlossene Hofmark Kleinloitzenried und einschichtige Untertanen der Hofmark Zell.

Bereits am 30. 6. 1828 erhielt Reichertsried von der Gemeinde Kirchberg durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern das Dorf Ebertsried (HStAM, M Inn 54259, Prod. 37; Vgl. auch die Erläuterungen zum Gemeindebildungsvorgang der polit. Gemeinde Kirchberg). Infolge des Ankaufs des Patrimonialgerichts Zell durch den Staat mit Genehmigung des Königs vom 30. 8. 1828 und der dadurch notwendig gewordenen Gemeindeneuordnung in diesem Raum (die bis 1828 gutsherrliche Gemeinde Zell umfaßte nur zwei Gemeindeteile (Zell und Wieshäusl) und war nur aus Entgegenkommen gegenüber dem Patrimonialgerichtsherrn gebildet worden, der nach dem gutsherrlichen Edikt von 1818 Anspruch auf die niedere Polizeiverwaltung in ausschließlich mit patrimonialgerichtlichen Untertanen gebildeten Gemeinden erheben konnte) wurde die nunmehr unmittelbare Gemeinde Zell durch ME vom 7. 1. 1830 (HStAM, M Inn 54259, Prod. 51) mit der Gemeinde Reichertsried vereinigt, wobei allerdings auch hier genau wie bei der Vereinigung von March und Obermitterdorf die weitaus kleinere, ehemals gutsherrliche Gemeinde bestimmend für den neuen Gemeinamen war; dadurch enthielt der Bestand der neuen Gemeinde Zell von 1830 an auch die Gemeindeteile der ehemaligen Gemeinde Reichertsried (vgl. Erläuterungen zur polit. Gemeinde Zell).

Zuständige Hauptmannschaft oder Hofmark i. J. 1752:	Zuständiger Steuerdistrikt im Jahre 1821:	Gemeinden des Landgerichts Regen i. J. 1821	Gemeinden des Landkreises Regen 1964:
---	---	---	---------------------------------------

Hfm. Au	Schloß-Au	Reinhartsmais
Hfm. Au	Schloß-Au	Schloß-Au
Hfm. Au	Weißenstein	Kagerhof

Hfm. Rinchnach	Rinchnach	Rinchnach	Rinchnach (Pfd)
Gehmannsberg (Ldg. Regen)	Rinchnach	Gehmannsberg	Gehmannsberg (D)
Klessing (Ldg. Regen)	Rinchnach	Klessing	Klessing (D)
—	—	—	Kohlau (W)
Asberg (Ldg. Regen)	Rinchnach	Oberasberg	Oberasberg (D)
Asberg (Ldg. Regen)	Rinchnach	Unterasberg	Unterasberg (D)
—	—	—	Zimmerau (D)
—	—	Gehmannsberger Kuchl	

Die **politische Gemeinde Reinhartsmais** setzte sich aus einem Teil des Steuerdistrikts Schloßau (Reinhartsmais, Schloßau) und aus einem Ort (Kagerhof) des Steuerdistrikts Weißenstein zusammen; sie gehörte zur Pfarrei Regen (1821). An alten Bestandteilen enthielt sie die geschlossene Hfm. Reinhartsmais, das gutsherrliche Schloßau und den zu dieser Schloßhofmark gehörenden Pertinenzhof Kagerhof. Mit Genehmigung des Königs vom 4. 4. 1821 errichtete Freiherr Alois von Hafenbrädl aus diesen drei Orten ein Patrimonialgericht, woraus Landrichter Zottmann bei der noch im Frühsommer des gleichen Jahres erfolgten Gemeindeformation wegen der ausschließlich gutsherrlichen Einwohnerschaft seiner Bestandteile nach den Bestimmungen des Gemeindeediktes von 1818 eine gutsherrliche Rural-Gemeinde bildete.

Nach der im Jahre 1841 endgültig erfolgten Einziehung der seit dem Verkauf der Realitäten dieses Patrimonialgerichts im Jahre 1839 ruhenden Gerichtsbarkeit durch den Staat (StA Landshut, Rep. 168/1, Fasz. 2311 Nr. 481) und dem dadurch vollzogenen Übergang der niederen Polizeigewalt der Gemeinde Reinhartsmais an das kgl. Landgericht Regen erwies sich in der Folgezeit die nunmehr unmittelbar landgerichtliche Gemeinde wegen ihres geringen Umfangs als Verwaltungskörper zu unbedeutend, um noch einen weiteren Bestand zu rechtfertigen. Am 30. 5. 1854 wurde deshalb die Gemeinde Reinhartsmais unter Aufgabe ihres Namens auf Entschließung des kgl. bayer. Staatsministeriums des Innern mit der Gemeinde Oberneumais vereinigt (HStAM, M Inn 54263, Prod. 91). Über den weiteren Verlauf der Entwicklung der ehemaligen Gemeindeteile von Reinhartsmais vgl. die Erläuterungen zur polit. Gemeinde Oberneumais.

Die **politische Gemeinde Rinchnach** deckt sich mit dem Steuerdistrikt gleichen Namens und gehört zu der nach der Säkularisation im Jahre 1805 neuorganisierten Pfarrei Rinchnach (1821). Die Grundlage für diese Gemeinde bildeten die drei ehemaligen Hauptmannschaften Asberg, Gehmannsberg und Klessing (alle Ldg. Regen) in ihrem ganzen Umfang sowie der Ort Rinchnach, der aus den Resten der früheren Propsteigebäude und den im ehemaligen Hofmarksverband des Klosters stehenden Kleinhäuslern bestand und 1821 wegen seiner Größe und seiner Bedeutung zum Gemeindehauptort gemacht wurde.

Im Verlauf der weiteren Geschichte dieser Gemeinde kam es zu keinen einschneidenden Veränderungen. Nach 1877, aber vor 1888 entstanden als Neuansiedlungen das heutige Dorf Zimmerau und der Weiler Kohlau (beide zum erstenmal im Ortsverzeichnis des Königreichs Bayern vom Jahre 1888 aufgeführt!).

Ein 1888 und 1904 neu erwähnter Weiler Hintergehmannsberg ist im Amtlichen Ortsverzeichnis von 1928 nicht mehr zu finden (vermutlich im Dorf Gehmannsberg aufgegangen).

Zuständige Hauptmannschaft oder Hofmark i. J. 1752:	Zuständiger Steuerdistrikt im Jahre 1821:	Gemeinden des Landgerichts Regen i. J. 1821	Gemeinden des Landkreises Regen 1964:
Rinchnachmündt (Ldg. Regen); Auf den Höfen (Pfg. Weissenstein)	Schweinhütt	Rinchnachmündt	Rinchnachmündt (D)
—	—	—	Bettmannsäge (D)
—	—	—	Dreieck (Siedl)
Poschetsried (Ldg. Regen)	Weissenstein	Kreuzerhof	Kreuzerhof (E)
Auf den Höfen (Pfg. Weissenstein)	Weissenstein	Neigermühle	Neigermühle (W)
Poschetsried (Ldg. Regen)	Weissenstein	Pfistermühle	Pfistermühle (W)
Poschetsried (Ldg. Regen); Hfm. March	Weissenstein	Poschetsried	Poschetsried (D)
Schweinhütt (Ldg. Regen)	Weissenstein	Schauerhof	Schauerhof (E)
Schweinhütt (Ldg. Regen)	Schweinhütt	Schweinhütt	Schweinhütt (D)
—	—	—	Tausendbach (W)
Poschetsried (Ldg. Regen)	Weissenstein	Riedham	
Poschetsried (Ldg. Regen)	Weissenstein	Huberhof	
Poschetsried (Ldg. Regen)	Weissenstein	Wieshof	
Schlag (Ldg. Regen)	Schlag	Schlag	Schlag (D)
Sommersberg (Ldg. Regen)	Schlag	Haid	Haid (D)
—	—	—	Hinhart (E)
Trametsried (Ldg. Regen)	Mitterbichl	Trametsried	Trametsried (D)

Die **politische Gemeinde Rinchnachmündt** enthält eine große Anzahl von Einöden und Weilern, die zum Steuerdistrikt Weißenstein gehören, sowie die beiden Dörfer Rinchnachmündt und Schweinhütt vom Steuerdistrikt Schweinhütt. Ihre Pfarrei ist Regen (1821).

Nach der alten Hauptmannschaftseinteilung gehörten ihre Gemeindeteile früher zu den Verbänden Poschetsried und Schweinhütt (Ldg. Regen) und Auf den Höfen (Pfg. Weißenstein), ohne daß jedoch eine von diesen ehemaligen Hauptmannschaften in ihrem Gesamtumfang die Basis der neuen Gemeinde gebildet hatte. Daneben waren in dem aus diesen alten Teilbeständen entstandenen Gemeindegrenzen auch noch zwei einschichtige Untertanen der Hofmark March.

Als eine Industrieniederlassung wurde von dem Nürnberger Fabrikanten M. Bettmann die sogenannte „Bettmannsäge“ errichtet, deren Name durch ME vom 10. 9. 1894 (Nr. 16102) amtlich verliehen wurde. 1936 erfolgte durch die Regierung eine Umbenennung des inzwischen stark vergrößerten Ortes in „Regentalsäge“, da der Begründer dieser Industriesiedlung Jude gewesen war und die Erinnerung an ihn ausgelöscht werden sollte; aber bereits am 31. 8. 1949 wurde diese durch Ressentiment bestimmte Umbenennung durch einen Erlaß des bayer. Staatsministeriums des Innern rückgängig gemacht und der alte Name „Bettmannsäge“ wieder verliehen mit Wirkung vom 1. 10. 1949 (ME Nr. I B 1 — 300 b 19; Bayr. St. Anz. Nr. 36/1949).

Nach 1928 entstand der heutige Weiler Neigerhöhe. Gründungen der allerjüngsten Zeit sind der Weiler Tausendbach und die Siedlung Dreieck, die im AOV f. Bayern von 1952 noch nicht erwähnt sind.

Einen nicht unbedeutenden Gebietsverlust erfuhr die Gemeinde durch die mit Wirkung vom 1. 1. 1964 vollzogene Abtrennung der Gemeindeteile Huberhof, Neigerhöhe, Riedham und Wieshof von Rinchnachmündt und ihre Eingliederung in den Gemeindeverband der Stadt Regen (ME vom 27. 1. 1964 — Nr. II 4 — 4071 r 3; Bayr. St. Anz. Nr. 9/1964; Vgl. auch die Erläuterungen zur politischen Gemeinde Regen).

Die **politische Gemeinde Schlag** enthält Teile der beiden Steuerdistrikte Schlag und Mitterbichl und gehört seelsorgerisch zur Pfarrei Kirchdorf (1821). Ausgangspunkt bei der Formation waren die früheren Hauptmannschaften Schlag und Trametsried (Ldg. Regen) in ihrem vollen Umfang sowie das Dorf Haid vom Hauptmannschaftsverband Sommersberg.

Mit Ausnahme der Einöde Hinhart, die vor 1867 entstand und in den Ortsverzeichnissen als Heinhart (1867), Hinhart (1877) und Hainhart (1888, 1904, 1928) erscheint, kam es auf dem Gebiet der Gemeinde Schlag bis 1965 zu keinen weiteren Neuansiedlungen.

Zuständige Hauptmannschaft oder Hofmark i. J. 1752:	Zuständiger Steuerdistrikt im Jahre 1821:	Gemeinden des Landgerichts Regen i. J. 1821	Gemeinden des Landkreises Regen 1964:
Hfm. Zell	Zell	Zell	Zell (D) Dösingerried (D) Dornhof (W) Ebertsried (D) Gfradert (E) Höllmannsried (D) Kleinloitzenried (W) Ottenberg (E) Reichertsried (D) Schleeberg (W) Voglmühle (E)
Hfm. Zell	Zell	Wieshäusl	

Die **politische Gemeinde Zell** enthielt vor ihrer Vereinigung mit der Gemeinde Reichertsried 1830 vom Steuerdistrikt Zell nur die beiden einzigen gutsherrlichen Orte Zell und Wieshäusl und gehörte zur Pfarrei Kirchberg.

1752 waren Zell und Wieshäusl eine geschlossene Hofmark, die zum damals unter der Gant stehenden Baron-Donnersbergischen Hofmarkskomplex Au und March gehörte. Gleichzeitig mit Au und March hatte Freiherr Alois von Hafenbrädl auch in Zell mit Genehmigung des Königs vom 4. 4. 1821 ein Patrimonialgericht errichtet, das neben Zell noch einschichtige Untertanen in weiteren 5 Orten umfaßte (StA Landshut, Rep. 168/1, Fasz. 2311 Nr. 482); da für die Errichtung einer gutsherrlichen Gemeinde nur Orte mit ausschließlich patrimonialgerichtischen Untertanen in Frage kamen, konnte Landrichter Zottmann bei der ihm zugeordneten Gemeindeformationsarbeit 1821 nur eine Zwerggemeinde schaffen, die einzig und allein die frühere geschlossene Hofmark Zell mit dem in unmittelbarer Nähe liegenden Pertinenzhof Wieshäusl umfaßte. In dieser Gemeinde übte bis zu dem am 30. 8. 1828 vom König genehmigten Ankauf des Patrimonialgerichtes Zell durch den Staat der jeweilige Patrimonialgerichtsherr durch seinen Gerichtshalter die niedere Polizeigewalt aus.

Durch die Aufhebung des Patrimonialgerichtes Zell verlor auch die gleichnamige, nunmehr unmittelbare landgerichtliche Gemeinde in ihrer bisherigen Größe jede weitere Daseinsberechtigung, da sie in keiner Weise mehr den vom Staat an die Gemeinden gestellten Ansprüchen gewachsen war; infolgedessen kam es am 7. 1. 1830 durch Ministerialentschließung zur Vereinigung mit der weitaus größeren Nachbargemeinde Reichertsried (HStAM, M Inn 54259, Prod. 51), wobei allerdings die dadurch neu entstandene Gemeinde den Namen Zell erhielt. Durch diese, ähnlich wie bei der noch im gleichen Jahre neuformierten Gemeinde March, etwas unerwartet erfolgte Namengebung gelang es den Behörden, auch in der gemeindlichen Raumeinteilung dieses Landgerichts die Erinnerung an hofmarksherrliche Herrschaftsbildungen früherer Zeiten wenigstens dem Namen nach zu erhalten.

Nach 1830 kam es weder durch Entstehung neuer Gemeindeteile noch durch etwaige Gebietsabtrennungen oder -zuteilungen zu irgendwelchen weiteren Veränderungen (vgl. auch die bei der politischen Gemeinde Reichertsried gemachten Erläuterungen des Gemeindebildungsvorgangs).

Zuständige Hauptmannschaft oder Hofmark i. J. 1752:	Zuständiger Steuerdistrikt im Jahre 1821:	Gemeinden des Landgerichts Regen i. J. 1821	Gemeinden des Landkreises Regen 1964:
Markt	Zwiesel	Zwiesel (Municipalgemeinde)	Zwiesel (Stadt)
—	—	—	Lichtenthal (D)
—	—	—	Theresienthal (D)

Erläuterungen zum Gemeindebildungsvorgang und zu den Veränderungen zwischen 1821 und 1965:

Die **politische Gemeinde Zwiesel** entspricht dem Steuerdistrikt gleichen Namens und ist Mittelpunkt einer alten Pfarrei. Sie ging aus dem früheren „Grenzmarkt“ Zwiesel hervor, dem 1818 gemäß den Vorschriften des Gemeindeediktes auf ausdrücklichen Wunsch der Bürger eine magistratische Verfassung gewährt wurde (Magistrat III. Kl.).

Das heutige Dorf Theresienthal entstand aus der im Jahre 1836 gegründeten Glashüttenfabrik, die seit 1861 im Besitz der Familie von Poschinger ist und auch heute noch arbeitet (Blau Josef, Die Glasmacher im Böhmer- und Bayerwald in Volkskunde und Kulturgeschichte, Kallmünz/Regensburg 1954, S. 31). Der Name war zu Ehren der Gemahlin König Ludwigs I., der vormaligen Prinzessin Therese von Sachsen-Hildburghausen, verliehen worden.

Die zur Glashütte gehörenden „Glaserhäuser“ wurden durch RE vom 12. 5. 1925 aus der Gemeinde Lindberg ausgemeindet und der Stadtgemeinde Zwiesel einverleibt (StA Landshut, Rep. 168/1, Fasz. 676 Nr. 615).

Am 20. 11. 1861 wurde dem Ökonomen Michael Stangl zu Zwiesel von der Regierung die Konzession zur Errichtung einer Hohlspiegel- und Tafelglasfabrik erteilt (StA Landshut, Rep. 168/1, Fasz. 565 Nr. 2633). Anfangs zwischen den Gemeinden Bärnzell und Zwiesel strittig, wurde sie doch gemäß dem Katasterbefund der letzteren Gemeinde zugesprochen, da das Grundstück, auf dem die Fabrik erbaut wurde („Flanitzwiese“), im Steuerdistrikt Zwiesel lag. Bald nach ihrer Inbetriebnahme wurde der Fabrik und den Arbeiterhäusern der Ortsname „Lichtenthal“ verliehen (StA Landshut, Rep. 168/1, Fasz. 565 Nr. 2633). Heute ist die Fabrik eingegangen, das in ihrem Umkreis gewachsene Dorf aber besteht weiter.

Eine Würdigung der Leistung der im 19. Jahrhundert rapide gewachsenen Bürgerschaft stellte die am 11. 4. 1904 von Kronprinz Luitpold im Namen des Königs ausgesprochene Erhebung Zwiesels zur Stadt dar.

Heute ist Zwiesel zahlenmäßig die größte und bedeutendste Gemeinde im Landkreis Regen.

4. Vereinigung und Trennung von Gemeinden von 1821 bis 1974

Die 1821 geschaffene Gemeindeeinteilung im Landgericht Regen besteht bis auf einige Ausnahmen auch heute noch; sieht man einmal davon ab, daß die 1822 erfolgte Zuteilung der Gemeinde Bodenmais vom Landgericht Viechtach und die Angliederung der vorher zum Landgericht Kötzing gehörenden Gemeinde Eisenstein an das Landgericht Regen im Jahre 1846 nicht als Veränderungen der geschaffenen Formation, sondern nur als Neuzugänge zu werten sind, die eine Korrektur der Landgerichtsprengel aus den bereits in einem früheren Kapitel dargelegten Gründen bedeuteten, so läßt sich die geringe Zahl von wirklichen Veränderungen der 1821 gemachten Einteilung in den folgenden Jahrzehnten in zweifacher Hinsicht positiv auslegen: ihre niedere Zahl beweist deutlich die hohe Funktionsfähigkeit der geschaffenen Gemeinden und damit die Richtigkeit der bei ihrer Formation angewandten Grundsätze; die Tatsache aber, daß es zu einigen Veränderungen durch Vereinigung oder Trennung von Gemeinden kam, kann zweifellos insofern als Erfolg gesehen werden, als sie ohne weiteres beweist, daß sich die staatlichen Verwaltungsbehörden des 19. und 20. Jahrhunderts nicht scheuten, geschaffene Einrichtungen teilweise neu zu ordnen, wenn es durch die Entwicklung neu eingetretene Umstände verlangten.

Eine solche Revision und stellenweise Neuorganisation wurde im Landgericht Regen zum erstenmal bereits 1828 durch die Aufhebung der beiden Patrimonialgerichte March und Zell notwendig. Auf Grund des § 2 des sog. revidierten Gemeindeediktes vom 17. 5. 1818, der bestimmte, ein jedes Patrimonial-Gericht solle für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Voraussetzung, daß dasselbe geschlossen und zusammenhängend ist¹¹⁴, hatte Landrichter Zottmann nach der Genehmigung dieser Patrimonialgerichte durch den König vom 4. 4. 1821¹¹⁵ zwei gutherrliche Gemeinden March und Zell gebildet, die allerdings in Befolgung der genannten Bedingungen jeweils nur zwei Gemeindeteile umfaßten, und zwar den Hauptort des Patrimonialgerichts und einen nahe gelegenen Einödhof als Pertinenzgut, da alle übrigen Untertanen der Gerichte einschichtig waren; in diesen Gemeinden durfte der Patrimonialgerichtsherr die niedere Polizeiverwaltung ausüben. Solange nun die Patrimonialgerichte bestanden, war die Existenz dieser Zwerggemeinden juristisch und auch verwaltungsmäßig völlig gerechtfertigt; nachdem aber durch Genehmigung des Königs vom 30. 8. 1828 die beiden Patrimonialgerichte vom Staate angekauft¹¹⁶ und durch den dadurch bedingten Übergang der niederen Polizeiverwaltung an den Staat die beiden Gemeinden March und Zell unmittelbar landgerichtisch geworden waren, ergab sich sowohl für die staatlichen Behörden als auch für die Gemeindeglieder das dringende Problem, die wegen ihrer geringen Größe nur wenig zweck-

¹¹⁴ Abgedruckt bei Weber Karl, a. a. O., Bd. 1, S. 557.

¹¹⁵ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 482.

¹¹⁶ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 487.

mäßigen Gemeinden durch Vereinigung mit einer Nachbargemeinde in eine neue, vorteilhafte Formation zu bringen.

Schon am 24. 9. 1829 stellte die Kreisregierung in Passau für das Landgericht Regen beim kgl. Staatsministerium des Innern den Antrag, die Gemeinde March mit der Gemeinde Obermitterdorf und die Gemeinde Zell mit der bisherigen Gemeinde Reichertsried zu vereinigen¹¹⁷; mit der Bestimmung, daß die Vereinigung der genannten Gemeinden bis zum Eintritt der nächsten Gemeindewahlperiode ausgesetzt bleibe, wurde bereits am 9. 11. 1829 aus München die vorläufige Genehmigung erteilt¹¹⁸. Knappe zwei Monate später, am 7. 1. 1830, wurde für die aus den Gemeinden Zell und Reichertsried neu gebildete Gemeinde Zell die endgültige Bestätigung ausgesprochen¹¹⁹; bei March und Obermitterdorf dauerte es einige Monate länger, da noch die ausdrückliche Zustimmung der Gemeindeglieder von Obermitterdorf eingeholt werden mußte; am 22. Juni 1830 wurde auch diese Vereinigung, deren Ergebnis die neue Gemeinde March war, amtlich genehmigt¹²⁰.

Genau die gleichen Umstände und die selben Ursachen waren bei der Vereinigung der beiden Gemeinden Reinhartsmais und Oberneumais gegeben. Als 1841 mit Genehmigung des Königs die Gerichtsbarkeit des Patrimonialgerichtes Au, die seit dem Verkauf der gutsherrlichen Realitäten an den bürgerlichen Johann Barnassoï am 24. 5. 1839 ruhte, vom Staate angekauft wurde¹²¹, kam die vormals gutsherrliche Gemeinde Reinhartsmais unter landgerichtliche Unmittelbarkeit; allerdings mußten hier 13 Jahre vergehen, bis man auch in der Gemeinde Reinhartsmais einsah, daß der Fortbestand einer besonderen Verwaltung für die Gemeinde wegen der anfallenden hohen Auslagen immer schwieriger wurde. Am 9. Mai 1854 leitete die Regierung in Landshut an das Staatsministerium des Innern ein Gesuch weiter, in dem die 15 Gemeindeglieder von Reinhartsmais um Vereinigung mit der Gemeinde Oberneumais baten¹²². Da die letztere Gemeinde mit ihren 33 Gemeindegliedern nach Erklärung des Verwaltungsausschusses nichts gegen eine Vereinigung einzuwenden hatte und auch das kgl. Rentamt Regen in Zwiesel und die Finanzkammer bei der kgl. Regierung in Landshut keine Einsprüche dagegen erhoben, konnte das Staatsministerium des Innern in Übereinstimmung mit dem Finanzministerium am 30. Mai 1854 die Vereinigung der Gemeinden Reinhartsmais und Oberneumais zu einer politischen Gemeinde mit dem Namen Oberneumais verfügen¹²³. Durch diese Vereinigung war die letzte der vormals drei gutsherrlichen Gemeinden im Landgericht Regen in ihrer Sonderexistenz aufgelöst und in einen wirtschaftlich und verwaltungstechnisch zweckmäßigeren Verband eingegliedert worden.

Wenn als Ursache für diese Veränderungen nur die Aufhebung alter ehe-

¹¹⁷ HStAM, M Inn 54259 Prod. 48.

¹¹⁸ HStAM, M Inn 54259 Prod. 50.

¹¹⁹ HStAM, M Inn 54259 Prod. 51.

¹²⁰ HStAM, M Inn 54259 Prod. 53.

¹²¹ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 481.

¹²² HStAM, M Inn 54263 Prod. 88.

¹²³ HStAM, M Inn 54263 Prod. 89, 90, 91.

maliger Herrschaftsrechte gelten konnte, wie sie sich noch als letzte Reste in den Patrimonialgerichten und den aus zusammenhängenden Teilen derselben formierten gutsherrlichen Gemeinden zeigten, so war der Grund für die Entstehung der neuen Gemeinde Rabenstein ein völlig anderer, nämlich das zwar nicht neue, aber erst im 19. Jahrhundert ausgereifte und höchst aktuelle Problem des sozialen Unterschieds zwischen verschiedenen volkswirtschaftlichen Klassen.

Bei der Gemeindebildung 1821 war das Glashüttengut Rabenstein mit einigen Nebenanlagen in näherer Umgebung in den Verband der Gemeinde Klautzenbach gekommen; durch Kaufvertrag vom 21./22. 10. 1847 erwarb das Staatsärar diese Glashütte von den von Kislingischen Erben. Nachdem es bereits in den Zeiten, als das Glashüttengut noch in privaten Händen war, zu Konflikten mit den Bauern von Klautzenbach wegen der Heimatberechtigung der dortigen Arbeiter gekommen war und der Gutsherr von Kisling zur Beschwichtigung der Gemeindeglieder einen Armenfond von 5 000 Gulden gestiftet hatte¹²⁴, von dessen Zinsen arme und kranke Arbeiter nötigenfalls unterstützt werden sollten, damit sie nicht zu Lasten der Gemeinde fielen, kam es in den Jahren nach 1847 immer häufiger zu Streitigkeiten über diese Frage.

Der Staat versuchte nämlich das Problem, das die relativ große Zahl der mittellosen Industriearbeiter und Tagelöhner (1854 waren es 56 Familien mit 213 Köpfen) darstellte, auf die Art zu lösen, daß er ihnen die Möglichkeit bot, liegendes Eigentum zu erwerben und dadurch ansässige Grundbesitzer zu werden; Grundstücke und Gebäude, die der Staat 1847 erworben hatte, wurden für den Erwerb durch Arbeiter freigegeben. Dabei stieß er jedoch auf den heftigsten Widerstand der bäuerlichen Gemeindeglieder (nach dem Gesetz war nur ein in der Gemeinde Ansässiger auch Gemeindeglieder), die sich jeder Ansässigmachung der Industriearbeiterschaft innerhalb der Gemeinde widersetzten. Schließlich beantragten sie im Jahre 1854 direkt, „daß Rabenstein mit Zubehör eine eigene Gemeinde bilden möge“¹²⁵. Dagegen erhob aber das Finanzministerium starke Einwände (u. a. bisher nur 4 ansässige Familien in Rabenstein, was von Seiten der Finanzbehörde die Errichtung einer eigenen Gemeinde überhaupt nicht rechtfertige), brachte aber zum Ausgleich den vermittelnden Vorschlag, das Staatsgut Rabenstein möge der „unmittelbaren Respizienz der Staatsbehörden“ so lange unterstellt werden, bis sich hinreichende Elemente zur Konstituierung einer eigenen politischen Gemeinde gebildet hatten¹²⁶.

Darauf ging jedoch das Staatsministerium des Innern nicht ein, da die Ausnahmebestimmungen des Gemeindeediktes unter § 4, auf die sich das Finanzministerium berufen hatte¹²⁷, nur für solche Gebiete ihre Anwen-

¹²⁴ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 565 Nr. 2629.

¹²⁵ HStAM, M Inn 54263 Prod. 94.

¹²⁶ Ebenda.

¹²⁷ Revidiertes Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818, § 4 „... größere außer den bisherigen Ortsmarkungen liegende Waldungen, Seen und Freygebirge sind von obiger Zuteilung (sc. zu einer Gemeinde) ausgenommen und bleiben in ihren bisherigen Verhältnissen“. Abgedruckt bei Weber Karl, a. a. O., S. 557.

dung finden könnten, die zur Zeit der Erlassung des Gemeindeediktes zu keiner Ortsmarkung gehört hatten; das komme aber bei Rabenstein nicht in Frage. Abschließend teilte das Staatsministerium des Innern dem Finanzministerium noch mit, daß die Bildung einer eigenen Gemeinde von der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, bereits in Instruktion genommen werde und man nur noch auf eine von Seiten der kgl. Finanzkammer ausständige Erklärung warte¹²⁸.

Ganz im Gegensatz zu der verheißungsvollen Mitteilung wurde dieser Fall jedoch durch verschiedene Unstimmigkeiten zwischen den beiden Ministerien untereinander, wie auch vor allem gegenüber den Mitgliedern der zu bildenden Gemeinde Rabenstein, immer schwerer lösbar. Jahre vergingen, in denen von den interessierten Parteien über alle nur irgendwie in Betracht kommenden Einzelheiten verhandelt wurde, wobei es vor allem um den Armenfonds und um die Festsetzung des zukünftigen Gemeindebesitzes ging¹²⁹, ohne daß es zu einer tatsächlichen Neubildung einer Gemeinde Rabenstein gekommen wäre.

Schließlich wurde ein Ministerialkommissar des Finanzministeriums abgeordnet, um mit dem vom Regierungspräsidium zu ernennenden Kommissar die Grundlagen zu vereinbaren, auf welchen im beiderseitigen Interesse die beabsichtigte Bildung einer politischen Gemeinde Rabenstein zu ermöglichen wäre. Nach Vernehmung der Erklärungen der Mitglieder der neu zu bildenden Gemeinde, wie auch der alten Gemeinde Klautzenbach am 15. 1. 1866, formulierten die beiden Kommissare am darauffolgenden Tag gemeinsam ihre Vorschläge. Da sich die beiden Kammern der Regierung von Niederbayern damit einverstanden erklärten, wurde die Sache wegen ihrer grundlegenden Bedeutung in Form eines Antrags an seine Majestät den König überwiesen¹³⁰. Dieser erließ mit Datum vom 22. 6. 1866 als Genehmigung der getroffenen Übereinkunft vom Januar folgenden Befehl:¹³¹

1. Die Bestandteile des ehemaligen Von-Kislingischen Schloß- und Fabrik-gutes Rabenstein (die Ortsgemeinde Rabenstein inclusiv Staatswaldung Rabenstein, die Weiler Althütte, Schachtenbach und Regenhütte sowie die Einöde Ableg) sollen von der politischen Gde. Klautzenbach abgetrennt und zu einer eigenen politischen Gemeinde formiert werden.
2. Das kgl. Staatsärar wird aller Verpflichtungen, welche es mit dem käufl. Erwerb des vormaligen Schloß- und Fabrik-gutes Rabenstein bezüglich der Alimentation der dort Heimatberechtigten übernommen hat, für immer enthoben; dieselben Verpflichtungen gehen nun an die neu gebildete Gde. Rabenstein über.
3. Zur Ausgleichung der der neuen Gemeinde damit zufallenden Lasten extradiert das kgl. Staatsärar ohne Ansprüche auf weitere Entschädi-

¹²⁸ HStAM, M Inn 54263 Prod. 95.

¹²⁹ HStAM, M Inn 54263 Prod. 124 (Schreiben des kgl. Staatsministeriums des Innern an das kgl. Staatsministerium der Finanzen vom 3. 3. 1859).

¹³⁰ HStAM, M Inn 54264 (Schreiben des kgl. Staatsministeriums der Finanzen an das kgl. Staatsministerium des Innern vom 23. 3. 1866; darin wird eine zusammenfassende Darstellung der jüngsten Entwicklung in diesen Verhandlungen gegeben).

¹³¹ HStAM, M Inn 54264 (Befehl des Königs vom 22. 6. 1866).

gungen an die Armenpflege Rabenstein zur Begründung eines Armen-Stammvermögens:

- a) den Max-von-Kislingischen Armenfonds zu 5 000 Gulden nebst den vorhandenen Rentenüberschüssen.
 - b) das sog. Bauhaus zu Rabenstein.
 - c) Überlassung verschiedener Grundstücke als Gemeindeland.
4. Das Ärar entrichtet die gesetzlichen Umlagen von den im Bezirke der Gemeinde Rabenstein gelegenen Bestandteilen des Staatsgutes Rabenstein nicht mehr wie bisher in die Gemeindekasse von Klautzenbach, sondern in die von Rabenstein.

Nun stand als letztes Problem nur noch die Frage offen, ob man mit der Bildung einer eigenen Gemeinde Rabenstein zugleich auch einen eigenen Steuerdistrikt schaffen sollte; dagegen aber sprach sich die Kammer der Finanzen bei der Regierung von Niederbayern aus mehreren, hier nicht näher zu erläuternden Gründen mit aller Entschiedenheit aus¹³². Jedoch auch in diesem Falle schuf ein Befehl des Königs Klarheit, demzufolge entgegen allen Einwänden der Kammer der Finanzen am 10. 8. 1866 „die Bildung einer eigenen Steuergemeinde Rabenstein, welche mit den Grenzen der neu zu bildenden politischen Gemeinde Rabenstein genau zusammen zufallen hat“, genehmigt wurde¹³³.

Damit konnte am 19. 8. 1866 vom Staatsministerium des Innern an die kgl. Regierung von Niederbayern in Landshut die endgültige Verfügung erlassen werden, die Ortschaften Rabenstein, Ablege, Althütte, Schachtenbach und Regenhütte nebst der Rabensteiner Staatswaldung von der politischen und Steuergemeinde Klautzenbach zu trennen und zu einer eigenen politischen und Steuergemeinde unter dem Namen Rabenstein zu vereinen¹³⁴. Mit dieser Neuformation der Gemeinde Rabenstein¹³⁵ erhöhte sich wieder die Zahl der Gemeinden im Bezirksamt Regen von 27 auf 28¹³⁶.

¹³² HStAM, M Inn 54264 (Antwortschreiben der Kammer der Finanzen bei der Regierung von Niederbayern an das kgl. Staatsministerium der Finanzen vom 9. 7. 1866).

¹³³ HStAM, M Inn 54264 (Befehl des Königs vom 10. 8. 1866).

¹³⁴ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 565 Nr. 2629.

¹³⁵ Die neue Gemeinde gehörte zum Pfarrsprengel Zwiesel und mit Ausnahme der Fabrik Regenhütte, welche eine eigene Schule hatte, auch zum Schulsprengel Zwiesel; ihr Umfang betrug ca. 7 Meilen.

¹³⁶ Die Gesamtzahl aller 1821 gebildeten Munizipal- und Ruralgemeinden des Landgerichtes Regen betrug 28 (2 Munizipal-, 26 Ruralgemeinden); durch Gemeindezusammenlegungen verringerte sich dieser Bestand um drei Ruralgemeinden (Gde. Zell und Gde. Reichertsried = Gde. Zell; Gde. March und Gde. Obermitterdorf = Gde. March; Gde. Reinhartsmas und de. Oberneumais = Gde. Oberneumais); durch Neueingliederung von zwei Gemeinden benachbarter Landgerichte (Gde. Bodenmais vom Ldg. Viechtach, Gde. Eisenstein vom Ldg. Kötzing) und durch die Formation einer neuen Gde. Rabenstein aus ehemaligen Teilen der Gde. Klautzenbach war im Jahre 1866 die ursprüngliche Zahl von 28 Gemeindeeinheiten im Ldg. Regen wieder erreicht. Erst in diesem Jahrzehnt, also ein knappes Jahrhundert später, verringerte sich diese Zahl durch Zusammenlegung zweier Landgemeinden (Gde. Bärndorf, Gde. Weißenstein) mit der Stadt Regen wieder auf 26, so daß der Landkreis Regen heute aus 2 Stadt- und 24 Landgemeinden besteht.

Diese Einteilung sollte bis nach dem zweiten Weltkrieg unverändert bleiben; erst in den letzten Jahren kam es wieder zu zwei Gemeindezusammenlegungen, die den alten, nahezu hundert Jahre gleichen Gemeindeverband des vormaligen Bezirksamtes und heutigen Landkreises Regen etwas veränderten, indem sie ihn auf die gegenwärtige Zahl von 26 Gemeinden reduzierten. Diese neuen Gemeindezusammenlegungen hängen mit einer bereits in den fünfziger Jahren einsetzenden Strukturveränderung des Wirtschaftslebens und einer daraus folgenden Beeinträchtigung der Existenzfähigkeit und Funktionsrentabilität einiger Gemeinden zusammen. Die Expansion der Stadt auf Grund von neu entstehenden industriellen Mittel- und Großbetrieben, ihr Übergreifen auf benachbarte Gemeinden und die dadurch bewirkte soziale Umschichtung innerhalb der Bevölkerung ließen es auch im Raum des Landkreises Regen, und hier wiederum in nächster Umgebung der Kreisstadt Regen, einigen Gemeinden als ratsam erscheinen, infolge des zunehmenden Drucks der Umstände, ihre gemeindliche Eigenexistenz preiszugeben und den Anschluß an die Stadtgemeinde zu suchen, um jede eventuelle wirtschaftliche und verwaltungsbehördliche Zwangslage in nächster Zukunft auszuschließen. Auf Grund dieser Entwicklung kam es deshalb durch Entscheidung des bayer. Staatsministeriums des Innern vom 20. 3. 1962 mit Wirkung vom 1. 4. 1962 an zur Eingemeindung der Gemeinde Bärndorf¹³⁷ und schon zweieinviertel Jahre später durch Ministerialerlaß vom 1. 7. 1964¹³⁸ zur Eingemeindung der vormals Eggenried und seit 22. 10. 1963 Weißenstein genannten¹³⁹ Gemeinde in die Stadt Regen.

Die folgenden sechs Jahre brachten keine Veränderungen in der Gemeindeeinteilung des Landkreises Regen¹⁴⁰. Erst 1971 kam es wieder zu größeren Umbildungen. So wurde zunächst durch Entscheidung vom 22. Sept. die Gemeinde Klautzenbach in die Stadt Zwiesel eingegliedert¹⁴¹. Außerdem wurden in diesem Jahr von der Regierung von Niederbayern weitere Entscheidungen über Gemeindezusammenlegungen getroffen, die alle zum 1. 1. 1972 wirksam wurden. So wurde die Gemeinde Oberneumais in die Stadt Regen eingegliedert¹⁴²; die Gemeinden Ellerbach und Kasberg wurden in die Gemeinde Rinchnach eingegliedert¹⁴³. Ebenso ging die Gemeinde Habischried in der Gemeinde Bischofsmais auf¹⁴⁴. Schließlich kam auch das Ende der Gemeinden Abtschlag¹⁴⁵ und Schlag¹⁴⁶, die beide in der Gemeinde Kirchdorf i. Wald aufgingen.

Das Jahr 1971 brachte auch die für die Geschichte der Behördenorganisation in diesem Raum entscheidende Veränderung; durch die Verord-

¹³⁷ ME vom 20. 3. 1962 Nr. I B 1 — 3000/45 b 17 (Bayer. St. Anz. Nr. 13/1962).

¹³⁸ ME vom 1. 7. 1964 Nr. I B 1 — 3000/41 b 9 (Bayer. St. Anz. Nr. 29/1964).

¹³⁹ ME vom 22. 10. 1963 Nr. I B I — 3000/12—13 (Bayer. St. Anz. Nr. 45/1963).

¹⁴⁰ Die Gemeindeveränderungen von 1966 bis 1974 sind als Nachtrag anzusehen und konnten in den Statistiken der einzelnen Gerichte nicht mehr berücksichtigt werden.

¹⁴¹ Regierung von Niederbayern, Nr. 4 — 4071 r 47.

¹⁴² Regierung von Niederbayern, Nr. II 4 — 4071 r 40 v. 24. 9. 71.

¹⁴³ Regierung von Niederbayern, Nr. II 4 — 4071 r 43 v. 7. 10. 71.

¹⁴⁴ Regierung von Niederbayern, Nr. II 4 — 4071 r 41 v. 7. 10. 71.

¹⁴⁵ Regierung von Niederbayern, Nr. II 4 — 4071 r 42 v. 7. 10. 71.

¹⁴⁶ Regierung von Niederbayern, Nr. II 4 — 4071 r 50 v. 14. 12. 71.

nung zur Neugliederung Bayerns in Landkreise und kreisfreie Städte vom 27. 12. 1971¹⁴⁷ wurden die beiden Landkreise Regen und Viechtach zum Großlandkreis Regen zusammengeschlossen; dieses Gesetz wurde vom 1. 7. 1972 ab wirksam.

Mit dieser Landkreisreform wurde in diesem Raum wieder der alte Verwaltungs- und Organisationssprengel des historischen „Landgerichts Viechtach“ hergestellt, der von Mitte des 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts hier bestanden hatte, nur daß jetzt Regen namengebend war.

IV. Die Bildung der Orts- und Patrimonialgerichte

Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit leitete sich von dem Eigentum an Grund und Boden ab; sie bestand unabhängig von dem Gerichtsrecht des Landesherrn. In der Juristensprache des 18. und 19. Jahrhunderts hatte man dafür den Begriff der Patrimonialgerichtsbarkeit gewählt, dessen lateinisches Bestimmungswort „patrimonium“, das im römischen Recht soviel wie väterliches Erbteil bedeutete, im germanischen Recht die Bezeichnung für Erbe und Eigen und damit für das Stammgut eines freien Geschlechtes war, worauf sich die Herrschaft und die Gerichtsbarkeit über die abhängigen Leute gründete¹. Seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts wurden allmählich, vor allem durch den Einfluß des rationalistischen Staatsdenkens des Grafen von Montgelas bestimmt, immer häufiger und in zunehmender Schärfe Versuche unternommen, dieses Recht des Adels, das dem Aufbau eines zentral gelenkten, alles umfassenden Staates im Wege stand, schrittweise abzubauen. Das Endergebnis dieser Entwicklung war, daß die selbstherrliche Gerichtsbarkeit der Gutsherren in eine vom Landesherrn deduzierte umgewandelt wurde, was zum erstenmal ganz deutlich in § 1 des „Organischen Edikts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit“ vom 16. 8. 1812² so formuliert ist: „Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverän, ausgehen und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung ausgeübt.“ Im „Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit“ vom 26. 5. 1818, das als sechste Beilage zu der Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern erscheint, wird diese Bestimmung, um jede Unklarheit aus dem Wege zu räumen, noch durch den Beisatz ganz genau präzisiert: „. . . (die gutsherrliche Gerichtsbarkeit wird nur) . . . unter der Oberaufsicht seiner Stellen ausgeübt“³.

Der erste wichtige Punkt auf dieser Entwicklungslinie, die zum Endergebnis des Jahres 1818 führt, ist die Säkularisation im Jahre 1803, bei der die Gerichts- und Grundherrschaftsrechte der Klöster auf den Staat übergangen. Bereits 1802 war es zur Aufhebung der Klöster gekommen.

¹⁴⁷ Gesetz- und Verordnungsblatt S. 495.

¹ Vgl. dazu im einzelnen Hiereth, Sebastian: Zur Geschichte des Landkreises Landshut, I. Teil (in: Verhandl. d. hist. Ver. f. Ndb., 88. Bd., 1962), S. 38.

² Reg. Bl. 1812, Sp. 1507.

³ Weber Karl, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern, Bd. I, S. 632, § 25.

Am 6. November 1802 hatte der bisherige Klostrichter von Niederaltaich, Michael Schuch, nachmaliger erster Landrichter des neuorganisierten Landgerichts Regen⁴, ein Protokoll unterzeichnet, wonach er aus den Diensten des Klosters entlassen und vorläufig in kurfürstliche Dienste gestellt wurde⁵. Schon 8 Tage später, am 14. November 1802, wurden auch die entfernteren Klosterbeamten auf kurfürstliche Dienste verpflichtet, u. a. auch der Propstrichter zu Rinchnach, Johann Georg Gerhardinger, der Grundrichter zu Kirchberg, Wolfgang Kießling und die Gerichtsdienner Joseph Metzinger zu Rinchnach und Andreas Pfeffer zu Kirchberg⁶. Damit gingen die gesamten grundherrlichen Rechte des sog. Propstrichteramtes zu Rinchnach und des Grundrichteramtes zu Kirchberg mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den wenigen noch aus den Zeiten hofmarksherrlicher Gerichtsbarkeit verbliebenen niedersten Strafgerichtsrchten (Verhören, Verhandeln usw.) an den Landesherrn über.

Die zweite Phase dieser Entwicklung wurde durch den Reichsdeputationsrezeß vom 25. 2. 1803 bestimmt, in dem unter § 35, die Güter der säkularisierten Klöster betreffend, u. a. festgestellt wurde: „Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster . . . werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn sowohl zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst, Unterricht . . . als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen . . .“⁷.

Auf Grund dieses Beschlusses begann man am 28. 3. 1803 auch mit den Aufhebungsgeschäften in Rinchnach und mit der teilweisen Veräußerung der Propsteirealitäten an die ehemaligen Grunduntertanen im Dorf Rinchnach selbst, denen nach der Auflösung des Klosters ihre Berufsgrundlage als Klosterhandwerker und Tagelöhner entzogen worden war und die nun mit einer wirtschaftlichen Existenzgrundlage ausgestattet werden mußten. Im Herbst des gleichen Jahres wurden dann im dritten und letzten Abschnitt alle vormaligen Grunduntertanen der Propstei Rinchnach und des Klosters Niederaltaich einheitlich der Grundherrschaft des Staates unterstellt, wobei man die alte, noch aus der Zeit der Rodung stammende und in ihr begründete Unterteilung in zwei Verbände weiter nicht mehr bewahrte, so daß sie als geschlossener Block unter die Regie des eben erst neuformierten Rentamtes Regen in Zwiesel übergingen⁸; sie bildeten neben den Grundholden der früheren Kastenämter Weißenstein und Zwiesel den Hauptbestand der Staatsgrundholden dieses Rentamts seit 1803⁹.

⁴ Siehe oben im Kapitel „Die Organisation des Landgerichts Regen“.

⁵ StA Landshut, Rep. 44, Fasz. 71/73, XVI 1/2.

⁶ StA Landshut, Rep. 44, Fasz. 71/73, XVI 1/2 Blatt 9 und 10.

⁷ Döllinger G., Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreiches Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet, Bd. 1, S. 123.

⁸ Nähere Einzelheiten über die Aufhebung der Propstei Rinchnach und über die Veräußerung der Propsteigründe findet man bei A. Schlittmeier, Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Säkularisation in Niederbayern, untersucht am Beispiel der Abtei Niederaltaich und seiner Propsteien Rinchnach und Sankt Oswald, in VHN 87/1961, S. 75 ff.

⁹ StA Landshut Rep. 168/1 Fasz. 1768 Nr. 143.

Der Umfang der adeligen Hofmarken dagegen blieb zunächst noch unverändert; dafür wurde allerdings auf Grund der kurfürstlichen Hauspragmatik vom 20. 10. 1804 durch Verbot bestimmt, „keine Besitzungen zu einer Hofmark zu erheben, und also die Zahl der Jurisdiktions-Verleihungen gänzlich zu schließen“¹⁰. Nach diesem Verbot der Neuerrichtung von Hofmarken begann man in den folgenden Jahren auch immer mehr in die Angelegenheit der bestehenden Hofmarksgerichte einzugreifen: durch eine Verordnung vom 6. 6. 1807¹¹ wurde bestimmt, daß die Gerichtsbarkeit nur von einem solchen Richter ausgeübt werden dürfe, „welcher von unserer einschlägigen Landes-Stelle dazu tauglich erkannt ist“. Falls der Gerichtsherr selbst die Gerichtsbarkeit ausüben wolle, müsse er sich einer Tauglichkeitsprüfung unterwerfen, oder die Landesstellen müßten wenigstens, wenn er eine solche Jurisdiktion bisher schon ausgeübt habe, von seiner Tauglichkeit überzeugt sein.

Ein angestellter Gerichtshalter dagegen müsse einen Fähigkeitsnachweis erbringen, einen Eid bei der Landesstelle ablegen und mit einem festen Gehalt bestallt sein. Den Gerichtsherren wird ein Termin von 3 Monaten gegeben, innerhalb dessen sie dieser Verordnung nachzukommen hätten. Am 5. September wurde der Termin nochmals bis zum 20. 12. 1807 verlängert¹². Vorher aber waren diese Vorschriften durch eine weitere Verordnung vom 7. 11. 1807¹³ noch verschärft worden, in der u. a. bestimmt wurde, daß alle neuangestellten Gerichtshalter den Nachweis eines abgeschlossenen Universitätsstudiums in Jurisprudenz und „Policeywissenschaften“ (= Verwaltungsrecht) zu erbringen hätten. Durch diese erneute Einschränkung jenes Personenkreises, der für ein solches Gerichtshalteramt in Frage kam, versuchte man, den Gerichtsherren die Verwaltung ihrer Patrimonialgerichte von innen heraus unmöglich zu machen und sie dadurch indirekt zur Aufgabe ihrer Gerichtsrechte an den Staat zu zwingen.

Ein entscheidender Schritt zur äußeren Beschneidung ihres Gerichtsraumes wurde mit einem organischen Gesetz vom 20. 4. 1808, „die Aufhebung der Edelmanns-Freiheit betreffend“, getan, das allerdings erst im Januar 1809 veröffentlicht wurde¹⁴. Dazu kam noch durch ein weiteres „organisches Edikt über die Patrimonialgerichtsbarkeit“ vom 8. September 1808¹⁵, demzufolge die Patrimonialgerichtsbarkeit einer durchgreifenden Revision durch den König unterworfen worden war, die einschneidende Bestimmung, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit nur in ge-

¹⁰ Reg. Bl. 1805, Sp. 168: „Verboth der Errichtung neuer Edelsitze und Hofmarken.“ vom 20. 10. 1804.

¹¹ „Die Patrimonial-Gerichtspflege in Alt-Bayern, der oberen Pfalz und Neuburg betreffend“; Reg. Bl. 1807, Sp. 1002—1006.

¹² Reg. Bl. 1807, Sp. 1465.

¹³ „Die Patrimonialgerichtspflege im Königreiche Baiern betreffend“; Reg. Bl. 1807, Sp. 1723 ff.

¹⁴ Reg. Bl. 1809, Sp. 113—115. Die Edelmannsfreiheit, „welche den Besitz eines Grundeigentums voraussetzt, an sich aber ein bloß persönliches Privilegium ist“, wird für aufgehoben erklärt; damit kann die auf den sog. einschichtigen Gütern ausgeübte Gerichtsbarkeit nicht mehr weiter stattfinden.

¹⁵ Reg. Bl. 1808, Sp. 2245 ff.

schlossenen oder zusammenhängenden Bezirken ausgeübt werden könne, über welche dem Inhaber schon vorhin diese Art von Gerichtsbarkeit zugestanden habe; außerdem wird für die Bildung eines Patrimonialgerichtes eine Mindestzahl von 50 Familien verlangt. Dadurch sollte sowohl vom Raum wie von der Personenzahl her den meisten kleineren Gerichtsinhabern die Bildung eines Patrimonialgerichtes unmöglich gemacht werden. Als letzterer Termin für die Bildung dieser Patrimonialgerichtsbezirke, in denen der Gerichtsherr nur mehr die *nicht streitige* Gerichtsbarkeit ausüben, für alle streitigen Zivil- wie auch Polizeifälle dagegen das königliche Landgericht die einzig zuständige Behörde sein sollte, wurde der 1. Oktober 1809 bestimmt.

Für die im Landgericht Regen liegenden ehemaligen kleineren adeligen Hofmarken Kleinloitzenried und Oberfrauenau, die seit 1806 immer häufiger Patrimonialgerichte genannt werden, wurde es auf Grund dieser Verordnungen eine Sache der Unmöglichkeit, ein Patrimonialgericht zu bilden. Obwohl sich die Auswirkungen dieser Gesetze nicht immer von den Quellen her genau verfolgen lassen, darf man doch mit Sicherheit annehmen, daß nach den Vorschriften des Ediktes vom 8. 9. 1808 in diesem Raum mit Ausnahme des Patrimonialgerichtes Au und March, das die vorgeschriebene Zahl von mindestens 50 Familien erreichte, kein Patrimonialgerichtsbezirk gebildet wurde und die Jurisdiktion seit 1806 vor allem „wegen Mangel der Familienzahl suspendiert war“, wie Landrichter Schuch am 30. 12. 1819 von dem späteren Patrimonialgericht II. Klasse Kleinloitzenried in Hinsicht auf die Übergangszeit von 1807—1819 an die Kreisregierung in Passau, Kammer des Innern, berichtet¹⁶. Vermutlich sah man auch in München die Unhaltbarkeit dieser Vorschriften ein und wohl nicht ohne Druck von seiten des Adels, der durch diese Gesetze in seinem Recht als Gerichtsherr zum größten Teil bedroht war, erging am 4. Oktober 1810 eine allgemeine Verordnung¹⁷, derzufolge auch einschichtige Untertanen von den Gutsherren bei der Bildung von Patrimonialgerichten eingerechnet werden durften, wenn sie zur Zeit der Publikationen des Ediktes von 1808 nicht streitig in ihrem Besitz waren. Diese Verordnung war vom König „nach Vernehmung unseres geheimen Raths“ erlassen worden und bedeutete, daß das Gesetz von der Aufhebung der Edelmanssfreiheit wieder rückgängig gemacht wurde.

1. Die Bildung der Ortsgerichte nach dem Edikte vom 16. 8. 1812

Einen Schlußpunkt unter die bisherige Entwicklung und den Anfang für eine neue Periode in der Geschichte der Patrimonialgerichtsformation sollte das „Organische Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit“ vom 16. August 1812¹⁸ machen. Die Gerichtsrechte des Adels sollten, wie schon erwähnt, vom König als der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Staate aus-

¹⁶ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 484.

¹⁷ Reg. Bl. 1810, Sp. 1001.

¹⁸ Reg. Bl. 1812, Sp. 1505—1556.

gehend betrachtet und nur mehr mit dessen Ermächtigung ausgeübt werden dürfen. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit sollte kein originär vom Obereigentum über Grund und Boden abgeleitetes Recht mehr sein, sondern als mittelbar deriviert vom König im Gegensatz zu der von den Landrichtern des Königs unmittelbar ausgeübten Gerichtsbarkeit bestehen. Zum erstenmal wird 1812 der König als der Ursprung aller Gerichtsrechte angesprochen und nur noch in der bis zum Übergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat im Jahre 1848 geltenden Unterscheidung von mittelbarer und unmittelbarer Untertänigkeit ein gradueller Unterschied gemacht. Im einzelnen verlangt das Edikt, daß über zerstreut gelegene einzelne Hintersassen die Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt werden könne, dafür sollte aber der Austausch oder Ankauf von Gerichtsbarkeit über solche Güter durch die Gutsherren untereinander und mit dem Staat (ein Kauf von Gütern des Staates war allerdings ausgeschlossen) die Möglichkeit bieten, die geschlossenen und zusammenhängenden Gerichtsbezirke noch gemäß dem § 3 zu formieren.

Mit der Empfehlung von möglichster Rücksichtnahme auf die Steuerdistrikte bei der Bildung dieser Bezirke teilte das Edikt die gutsherrlichen Gerichte in 2 Kategorien:

- 1) Herrschaftsgerichte (I. und II. Kl.) und
- 2) Ortsgerichte.

Für das Herrschaftsgericht II. Klasse, das in der Folgezeit die Freiin von Hafensbrädl für Au und March anstrebte, waren nicht weniger als 300 gerichtsgesessene Familien vorgeschrieben, für ein Ortsgericht mindestens 50 Familien, wobei hier noch eine Bestimmung hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung zu beachten war, die vorschrieb, daß der entfernteste Hintersasse nicht mehr als 4 geometrische Stunden vom Gerichtssitz entlegen sein dürfe.

Für den Beamten des Ortsgerichtes wurde es zur Anstellungsbedingung gemacht, ein Gymnasialstudium und eine mehrjährige Gerichtspraxis nachweisen zu können.

Trotz mehrerer Erleichterungen, die mit diesem Edikt im Vergleich zu den vorhergehenden Gesetzen von 1808 und 1809 eingeführt wurden, war es für die Gutsherren von Kleinloitzenried und Oberfrauenau noch immer nicht möglich, eigene Ortsgerichte zu bilden, da die oben aufgeführten Bedingungen noch immer zu schwer und deshalb unerfüllbar waren. Das mag auch der Grund sein, weshalb sich für diese beiden Orte keine Akten über einen Formationsversuch dieser Art für die Zeit von 1812—1817 finden lassen^{18a}.

Unmittelbar aus Anlaß des Edikts von 1812 aber, auch mittelbar bedingt durch die Zurückweisung eines Ruralgemeindevorschlags des

^{18a} In einem Verzeichnis der Patrimonialgerichte im Unterdonaukreis, das im Jahr 1813 verfaßt wurde (StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1747, Nr. 51, Bd. 1), sind für das Landgericht Regen vier Patrimonialgerichte bzw. Hofmarken aufgeführt; obwohl es nicht eigens erwähnt wird, darf man doch wohl annehmen, daß das Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die ebenfalls namentlich aufgeführten Gerichtshalter nur ein provisorisches war.

Landgerichts durch das Generalkommissariat in Passau und die verlangte Revision desselben, wobei noch in der ersten Hälfte des Jahres 1813 vom Landrichter Schuch an die Patrimonialgerichte Au und March die Weisung ergangen war, „die Vorarbeiten zur Bildung seiner Kommunen bis zum 1. Oktober richtig heraus zu stellen“¹⁹, begannen gegen Mitte des Jahres von Seiten der Gutsherrin von Au und March die ersten Versuche zur Bildung eines Herrschaftsgerichtes II. Klasse. Noch am 1. Juli 1813 hatte der Landrichter in Regen nach Passau berichtet, daß man in dem neuen Konspekt die Orte March und Edthof weggelassen habe, weil sie beide ein Ortsgericht bilden; dagegen habe man das bisherige Patrimonialgericht Au und alle übrigen Orte nicht weggelassen, weil dieses Gericht vielleicht mehrere Ortsgerichte bilden werde und man nicht wissen könne, welche die Gutsinhaberin beibehalten und welche sie, um den notwendigen Zusammenhang des Gebietes zu schaffen, austauschen werde²⁰.

Damit war auch schon indirekt auf das große Problem hingewiesen, das in der Streulage dieser ehemaligen Hofmarken bestand; jahrhundertlang waren die Hofmarken unter einem Besitzer vereinigt gewesen, wie auch schon die Landtafel von 1557 zeigte, die die Hofmarken Au, March, Höllmannsried, Reinhartsmas und Zell als den Pfallern gehörig anführte, und, da sie auch nie getrennt wurden, bildete ihr Besitz ein Konglomerat, das kaum mehr in seine Teilbestände zerlegt werden konnte²¹. Vorläufig ging nun die Gutsherrin Elisabeth Freiin von Hafensbrädl diesem Problem ganz aus dem Wege, indem sie einen ganz überraschenden Schritt tat, von dem der Landrichter, als er seinen Brief vom 1. Juli an seine vorgesetzte Behörde abfaßte, noch überhaupt keine Ahnung hatte. Am 25. August 1813 sandte die Gutsbesitzerin nämlich ein persönliches Gesuch an das kgl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in dem sie mitteilte, daß sie gesinnt sei, den König um die Errichtung eines Herrschaftsgerichtes auf den Gütern in Au und March zu bitten²². Da sie ihren Wohnsitz in Defernik in Böhmen habe, habe sie, um der Verordnung über das Indigenat nachzukommen, ihren Neffen Emanuel Freiherrn von Hafensbrädl, Gutsbesitzer zu Hohenwart im Ldg. Kötzing, zu ihrem Stellvertreter ernannt und erlaube sich, diesen dem König als Lehenträger zu benennen. Für den Fall, daß diese Stellvertreterschaft noch nicht genügen sollte, erklärte sich diese ehrgeizige Frau, die, wie ihr Anwalt, Dr. Nibler von Straubing, einmal in einem Promemoire schrieb, ganz um die Erhaltung der Familienehre bemüht sei und schon einmal 1798, als dieser Hofmarksbesitz im Ldg. Regen durch ihren Bruder mit über 100 000 Gulden verschuldet und in Konkurs geraten sei, dieses Familiengut durch Übernahme und Begleichung dieser Schuld gerettet habe²³, sogar noch bereit, diesen Besitz an ein in Bayern wohnendes Fa-

¹⁹ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1619 Nr. 3.

²⁰ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1619 Nr. 3.

²¹ Vgl. dazu im einzelnen die jeweiligen Unterabschnitte im Kapitel der Hofmarksgeschichten.

²² StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 482.

²³ HStAM, M Inn 28818.

milienmitglied zu veräußern, wenn nur dadurch ein Herrschaftsgericht formiert werden könne.

Gute zwei Wochen später bereits, am 8. Sept. 1813, teilte jedoch das Ministerium dem Generalkommissariat mit, daß „Seine Königliche Majestät . . . nicht geneigt seien, ein lehenbares Herrschaftsgericht derselben zu verleihen“, genaue Gründe für diese Ablehnung wurden indessen nicht genannt. Dieser Bescheid, am 26. 9. 1813 vom Landgericht an die Gutsbesitzerin in Defernik weitergeleitet, erreichte dieselbe erst am 12. Oktober. Bereits vorher, noch im September, hatte der Anwalt der Freifrau um eine Terminverlängerung von weiteren drei Monaten vom 1. 10. 1813 ab zur Einreichung der Arrondierungsvorschläge für Au und March eingegeben und diese auch bewilligt erhalten. In der Zwischenzeit bestanden diese Gutsbezirke noch immer als Patrimonialgericht Au und March nach dem Edikt von 1808 fort, nur war der von dem Gutsadministrator Alois Freiherr von Hafenbrädl aufgestellte Gerichtshalter, Otto Pertenhammer, wegen unlauterer Gerichtsverwaltung aus seinem Amt bereits 1812 entlassen worden, und der Landrichter von Regen hatte mit Bestätigung vom 27. Juli 1812 durch das Generalkreiskommissariat die Verwaltung des Patrimonialgerichts Au und March auf Ruf und Widerruf übernommen²⁴.

Ein erneutes Gesuch, das die Gutsherrin am 2. Dezember 1813 einreichte, da sie jetzt glaubte, daß, nachdem Bayern das Bündnis mit Frankreich verlassen und an der Seite Österreichs stehe, ihr Wohnsitz in Böhmen nun nicht mehr in einem feindlichen Auslande, sondern in dem verbündeten Habsburgerreich liege, die Indigenatsbestimmungen nicht mehr mit gleicher Schärfe auf sie angewendet würden, wurde durch kgl. Entschlie-ßung vom 19. des gleichen Monats erneut abgelehnt, wobei dieses Mal ein Grund genannt wurde, nämlich ihre Unfähigkeit, „ein mannliehenbares Herrschaftsgericht zu Lehen zu empfangen“²⁵.

Nun übernahm Alois Freiherr von Hafenbrädl, der noch immer Gutsadministrator seiner Tante für Au und March war, die Weiterführung der Verhandlungen. Im Auftrag der Gutsbesitzerin machte er, wahrscheinlich um den Termin vom 1. 1. 1814 nicht zu überschreiten, dem Generalkommissariat am 28. 12. 1813 den Vorschlag, dem Staate die bisher in allodialer Eigenschaft besessene Gerichtsbarkeit über die Hintersassen zu Lehen aufzutragen, und bat dagegen um Verleihung der Gerichtsbarkeit über eine der Anzahl der bisherigen Hintersassen und dem Zwecke der Arrondierung entsprechende Anzahl unmittelbarer Untertanen. Damit versuchte er der Schwierigkeit einer Arrondierung durch Kauf oder Tausch aus dem Wege zu gehen, da er auch mit dem Verlust der Jurisdiktion in gemischten Orten rechnete.

Außerdem sei man gerade im Begriff, noch weiter Untertanen in Straubing zu ersteigern, die dann als Tauschobjekt gebraucht werden könnten. Das von der Freifrau vorgeschlagene Herrschaftsgericht II. Klasse sollte folgenden Umfang haben: „von Burggrafenried und Gunderried angefan-

²⁴ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 486.

²⁵ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 482.

gen der Deggendorfer Landgerichtsgrenze entlang bis gegenüber Höllmannsried, wo sie an den Steuerdistrikt Raindorf anstößt, und auf der Gegenseite die Steuerdistrikte Kirchberg, Zell und Weißenstein durchschneidet, dann bei Kattersdorf in die alte Hofmarkgrenze einfällt und solche bis an das Ufer des Regens und die Regenbrücke verfolgt, stromabwärts bis oberhalb Salliz, wo sich der Distrikt March endet und Viechtach anfängt; nun folgt man der viechtachischen Grenze, wo sich das ganz bei Burggrafenberg schließt²⁶.“

Schon ein nur oberflächlicher Blick auf den Umfang dieses vorgeschlagenen Herrschaftsgerichtsbezirkes hätte genügen müssen, um bei einem Betrachter, der auch nur die geringste Ahnung von den staatspolitischen Tendenzen der Zeit hatte, sogleich die Überzeugung zu bewirken, daß die Schaffung eines solchen konzentrierten Herrschaftsraumes, wenn er auch bloß mittelbar zum König war, gar niemals in der Absicht des königlichen Ediktes von 1812 gelegen sein konnte, wo dazu noch außerdem für so viele Vorarbeiten wie Tausch und Kauf von neuen Gütern zur Arrondierung des Bezirkes die zusätzliche Bewilligung des Landesherrn eingeholt werden mußte. Die Hindernisse auf dem Weg zu dem gesteckten Ziel waren unüberwindlich; auch als am 9. Juli 1814 Elisabeth Freiin von Hafenbrädl an ihren Neffen, den bisherigen Administrator Freiherrn Alois von Hafenbrädl, durch Vertrag²⁷ ihre Güter zu Au und March abtrat, um damit wenigstens die Bestimmungen des Indigenats des Gerichtsherrn und seiner Eignung zum Empfang eines Mannslehens zu erfüllen, war das nur ein ganz unbedeutender Fortschritt in den Bemühungen dieser Familie, da auch noch am 10. 5. 1816, als der neue Gutsherr nun für sich die Bewilligung eines Herrschaftsgerichtes forderte, den Bedingungen des geschlossenen Bezirkes und der Mindestanzahl von 300 eingesessenen Familien noch immer nicht entsprochen worden war²⁸.

Erst am 30. 4. 1817 glaubte der Freiherr, dem Edikt nun ganz Genüge leisten zu können, und übersandte noch zusätzlich eine Tabelle der neu erkauften Untertanen von Neunußberg und Bayerisch-Eisenstein, die zum Tausch mit dem Staat für die in seinem vorgeschlagenen Herrschaftsbezirk gelegenen unmittelbaren Untertanen des Königs angeboten werden sollten; aber bereits am 28. Mai 1817 ließ man ihm mitteilen, „daß wegen Mangel einiger wesentlicher Nachweisungen und aus anderen Rücksichten keine Entschließung darauf erfolgen könne, sondern die Sache vor der Hand auf sich zu beruhen habe.“²⁹

Diese hinhaltende Taktik der Regierung läßt sich ohne weiteres damit erklären, daß im Frühsommer 1817 bereits an dem neuen Edikt über die gutsherrlichen Rechte gearbeitet wurde, das im Jahre 1818 verkündet wurde und der Staat keinen Wert darauf legte, auf umständliche und mühevollere Art ein Herrschaftsgericht organisieren zu lassen, das wenige Monate später auf Grund der neuen Bestimmungen wieder aufgelöst oder umgeformt hätte werden müssen. Damit war die Bildung von gutsherr-

²⁶ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 482; Schreiben vom 28. 12. 1813.

²⁷ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 482.

²⁸ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 482; Brief vom 10. 5. 1816.

²⁹ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 482.

lichen Gerichten im Landgericht Regen nach dem Edikt von 1812 beendet, ohne daß dem zähen Bemühen der Familie von Hafenbrädl auch nur der geringste Erfolg beschieden gewesen wäre.

2. Die Bildung der Patrimonialgerichte nach dem Edikt vom 26. 5. 1818

Erst durch die Verfassung von 1818 wurde unter diese Entwicklung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, die von sehr vielen Mißverständnissen, Unklarheiten und unnötiger Schärfe sowohl der Verordnungen wie auch ihrer durchführenden Organe immer wieder beeinträchtigt worden war und die auch schon unter dem Unstern einer rationalen Konstruktion und eines logischen Kalküls begonnen hatte, ein endgültiger Schlußpunkt gesetzt, der wenigstens in einigen Beziehungen den historisch gewordenen Tatbeständen Rechnung trug und so auch einen Weg zum Ausgleich dieser beiden Tendenzen anbot.

Durch das als VI. Beilage zu der Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern herausgegebene „Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit“ vom 26. Mai 1818³⁰ wurde die bisherige Einteilung in Orts- und Herrschaftsgerichte ungültig. Durch § 27 wurde die niedrigergerichtliche Zuständigkeit des Adels für alle jene Gerichtsholden festgelegt, über die im Stichjahr 1806 die Patrimonialgerichtsbarkeit ausgeübt wurde. Laut § 31 sollte diese Gerichtsbarkeit von nun an entweder durch Herrschaftsgerichte oder durch Patrimonialgerichte, die wiederum in zwei Klassen von Gerichten mit niederer streitiger *und* freiwilliger (Patrimonialgericht I. Klasse) oder *nur* freiwilliger Gerichtsbarkeit (Patrimonialgericht II. Klasse) eingeteilt waren, ausgeübt werden.

Dazu sollte der Patrimonialgerichtsherr nach § 84 und § 85³¹ dieses Ediktes in Orten, in denen sich ausschließlich oder zumindest überwiegend patrimonialgerichtliche Untertanen befanden, auch noch Anspruch auf die Ausübung der Polizei- und Gemeindeverwaltung haben, allerdings dabei laut § 88 ganz auf die niedere örtliche Polizei beschränkt bleiben und sogar da noch unter Aufsicht und Leitung des vorgesetzten Landgerichts stehen. Wichtig für die Gutsherren im Raum des Ldg.s Regen war vor allem die Bestimmung c von § 35, derzufolge sich auch aus den übrigen schon im Jahre 1806 bestandenen Patrimonialgerichten, wenn sie auch bisher noch nicht in Orts- oder Herrschaftsgerichte umgebildet wurden . . .“, Patrimonialgerichte (der neuen Ordnung) bilden konnten, da unter sie ausnahmslos alle ehemaligen Patrimonialgerichte dieses Landgerichts von 1806 fielen.

Da das neue Edikt auch keinen zusammenhängenden noch geschlossenen Gerichtsbezirk mehr verlangte, sondern nur noch bestimmte, daß die Gerichtsbarkeit nur über Grundholden ausgeübt werden dürfe, die nicht weiter als 4 Stunden vom Sitz des Gerichts entfernt wären³² und außer-

³⁰ Gesetz-Blatt 1818, Sp. 221 ff.

³¹ Gesetz-Blatt 1818, Sp. 251.

³² Gesetz-Blatt 1818, § 29, Sp. 229.

dem auch keine Mindestzahl von Hintersassenfamilien mehr vorschrieb, stand der Ausführung dieser Bestimmungen nichts mehr im Wege.

Als Termin wurde der 1. Januar 1820 gestellt; bis dahin werde von allen Gutsherrn eine Erklärung dahingehend erwartet, „ob — wo — und wie sie . . . ihre gutsherrlichen Gerichte behalten oder wieder herstellen wollen“³³.

Am 28. Dezember 1819, also vier Tage vor Ablauf des gesetzten Termins, erklärte sich Freiherr Alois von Hafenbrädl, Gutsherr zu Schloßau, in einem Schreiben an die kgl. Regierung des Unterdonaukreises in Passau bereit, Patrimonialgerichte II. Klasse bilden zu wollen³⁴. Außerdem fügte er noch die Bitte um Wiederextradition der sechs an das Ldg. Viechtach abgetretenen Hintersassen hinzu, auf die er nun nach § 27 und § 35 c bei der Formation seiner neuen Patrimonialgerichte einen Anspruch zu haben glaubte³⁵. Daraufhin verlangte man von ihm am 10. Juli 1820, da man in Passau durch ein summarisches Verzeichnis aller eingehöfteten Untertanen des Patrimonialgerichts Au (alter Ordnung; auch Au und March genannt) vom 1. 12. 1819 den Eindruck gewonnen hatte, daß auch die neuen Patrimonialgerichte, wie bereits die alten, nur formal noch getrennte, tatsächlich aber vereinigte Patrimonialgerichte sein sollten, für diese einen einfachen Namen anzuzeigen. (Seit 1806 findet man in der Amtkorrespondenz des Landgerichtes Regen für den historisch gewachsenen und verschmolzenen Komplex der aus den Hofmarken Au und March hervorgegangenen zwei Patrimonialgerichte die Bezeichnung „das Patrimonialgericht Au und March“; sogar im 18. Jahrhundert war bereits häufig die Rede von „der Hofmark Au und March“ gewesen). Unter Hinweis auf die bereits erwähnte Landtafel von 1557 schlug der Gutsherr am 5. 8. 1820 der Regierung in Passau vor, den Namen „Au, March und Zell“ beizubehalten, um die historischen Spuren nicht ganz auszulöschen; vier Monate später kam auch bei der Vorlage der ersten Entwürfe zu einer Formation von drei Patrimonialgerichten das Problem der Aufteilung der Hintersassen zu den verschiedenen Gerichten infolge der Schwierigkeiten bei der Analyse des Entwicklungsprozesses der ursprünglich 5 ineinander verwachsenen Hofmarken wieder zur Sprache.

In seinem Brief an die Kreisregierung vom 5. 12. 1820³⁶ bemerkte der Freiherr dazu folgendes: „was nun aber den eigentlichen alten Bestand und Lokal-Situation der Hintersassen eines jeden obiger 5 Patrimonialgerichte für sich betrifft (Au, March, Zell, Hörmannsried und Rainhartsmais), so verliert sich das Meiste hievon in das graue Alterthum. Und da ich . . . keine andere Auskunft geben kann, als nur die, daß die Hintersassen in den meisten Orten vermischt waren — und z. B. sich

³³ Gesetz-Blatt 1818, § 40, Sp. 234.

³⁴ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 482.

³⁵ Da die Extraditionsansprüche über diese 6 ehemaligen einschichtigen Untertanen während des ganzen Verlaufs der Patrimonialgerichtsbildung bis zu ihrer endgültigen Zurückweisung 1833 nebenher verlaufen, ohne die Formation allerdings zu verzögern oder etwa zu verhindern, wurde die Geschichte des Streites um diese 6 Untertanen weiter unten im Anschluß an die Aufhebung des Patrimonialgerichts Schloßau noch besonders behandelt.

³⁶ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 482.

ausische und marchische in Fahrnbach befanden, und Au selbst in March einige hatte, so wird dieß umso weniger das kgl. Landgericht thun können Daher konnte das Landgericht nie ein Interesse haben zu wissen, ob dieser oder jener Hofmarchische Unterthan ehemals zu Au, zu March, zu Zell, zu Hörmannsried oder zu Rainhartsmaiß gehört habe; man faßte alles unter der Benennung Au und March zusammen. Da nun gegenwärtig Rainhartsmaiß zu Au und Her- oder vielmehr Höllmannsried zu Zell gezogen wird, so zeßiren beyde, und dadurch würde ohnedem die alte Lokal-Situation der Hofmarks-Hintersassen unter sich verückt werden, es kann also diese nicht von Belange seyn.“

Diese Argumente ließ man in Passau ohne weiteres gelten, da sie den wahren Sachverhalt sehr präzis darstellten³⁷. Den eigentlichen persönlichen Grund, den der Freiherr aber nun trotz dieser diffizilen Sachlage an einer Formation verschiedener Gerichte an Stelle eines einzigen hatte, findet man ganz klar in einem Schreiben vom 15. Sept. 1820 ausgesprochen, in dem er als Begründung seiner abermaligen Bitte um Beibehaltung der Benennungen Au, March und Zell bemerkte, daß die Unterscheidung der verschiedenen Hofmarken einmal bei einer Trennung derselben für die Familie sehr nützlich sein dürfte. Wie nützlich das war, zeigte gute 1 1/2 Jahre später der nicht ungünstige Verkauf der beiden Patrimonialgerichte March und Zell an den Grafen von Montgelas.

Da ihm auch in der Frage der Aufstellung eines Gerichtshalters keine finanzielle Schwierigkeit aus den drei Patrimonialgerichten erwachsen konnte, nachdem das Edikt von 1818 ausdrücklich festgehalten hatte, daß „ein und der nämliche Patrimonial-Gerichtshalter bey mehreren Patrimonialgerichten aufgestellt werden“ dürfe, reichte er am 10. 2. 1821 bei der Regierung des Unterdonaukreises in Passau endgültig seine bereits am 20. 10. 1820 entworfenen und vom kgl. Landgericht Regen am 30. 1. 1821 bestätigten „Tabellarischen Verzeichnisse“ der zu den drei einzelnen vorgeschlagenen Patrimonialgerichten II. Klasse eingehöften Untertanen ein³⁸.

Diesen Entwürfen zufolge sollte die Güterverteilung folgendermaßen aussehen:

I. Patrimonialgericht Au

- | | |
|------------------|---|
| 1. Schloß Au | |
| 2. Aumühle | 1 Anw.: 1/4; |
| 3. Reinhartsmais | 8 Anw.: 1/4, 4 je 1/8, 2 je 1/16, 1/32; |
| 4. Kagerhof | 1 Anw.: 1/1; |

³⁷ Das historische Interesse bei den Regierungsbehörden der Zeit ging nur soweit, als mit Hilfe alter Urkunden bestimmte Rechtstitel oder Ansprüche bewiesen werden mußten; Besitzkomplexe, die auf einer eindeutigen und einwandfreien Rechtsgrundlage bestanden, zu analysieren und ihre pluralistische Genese darzustellen, lag weit außerhalb ihrer Aufgabe und auch ihrer Absichten; aus dem Gesagten versteht es sich demnach von selbst, daß die formierten Patrimonialgerichte von 1821 keine einwandfreie Ausgangsbasis mehr für eine exakte Darstellung früherer Hofmarksbestände bieten.

³⁸ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 482.

II. Patrimonialgericht March

1. March	30 Anw.: 7 je $\frac{1}{1}$, 4 je $\frac{1}{2}$, 6 je $\frac{1}{8}$, 12 je $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$;
2. Bärndorf	3 Anw.: $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{1}{2}$;
3. Dietrichsmais	4 Anw.: 2 je $\frac{1}{1}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$;
4. Edhof	1 Anw.: $\frac{1}{1}$;
5. Fahrnbach	7 Anw.: 3 je $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{8}$;
6. Finkenried	1 Anw.: $\frac{1}{1}$;
7. Gottlesried	1 Anw.: $\frac{1}{1}$;
8. Großbärnbach	1 Anw.: $\frac{1}{2}$;
9. Habischried	7 Anw.: 6 je $\frac{1}{2}$;
10. Hausermühle	1 Anw.: $\frac{1}{4}$;
11. Hochdorf	1 Anw.: $\frac{1}{2}$;
12. Kattersdorf	3 Anw.: 3 je $\frac{1}{1}$;
13. Poschetsried	2 Anw.: $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$;
14. Ritzmais	4 Anw.: 3 je $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$;
15. Sumpering	4 Anw.: 2 je $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$; je $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$;

III. Patrimonialgericht Zell

1. Zell	14 Anw.: 2 je $\frac{3}{4}$, 3 je $\frac{3}{8}$, $\frac{1}{8}$, 2 je $\frac{3}{16}$, 5
2. Oberneiboldsried (= Kleinseiboldsried)	1 Anw.: $\frac{1}{1}$;
3. Dösingerried	1 Anw.: $\frac{1}{1}$;
4. Seiboldsried v. Wald	3 Anw.: 2 je $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$;
5. Höllmannsried	8 Anw.: 2 je $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, 3 je $\frac{1}{8}$, 2 je $\frac{1}{16}$;
6. Kirchdorf	6 Anw.: $\frac{1}{2}$, 5 je $\frac{1}{16}$.

Der beständige Amtssitz dieser drei Patrimonialgerichte II. Klasse sollte Schloßau sein, wo auch der Gutsherr wohnte. Schon am 4. April 1821 wurde durch allerhöchste EntschlieÙung die Errichtung genehmigt³⁹. Ungeklärt blieb dabei allerdings noch die Frage der sog. viechtachischen oder Stanglischen Untertanen, die der Freiherr noch immer beanspruchte und über deren Rechtslage noch eine besondere EntschlieÙung des Königs folgen sollte.

Kaum war die EntschlieÙung von der Genehmigung dieser Patrimonialgerichtsbildung am 18. April 1821 von der Regierung in Passau dem Freiherrn von Hafenbrädl mitgeteilt worden, als dieser auch schon, als wenn er darauf gewartet hätte, was auch tatsächlich der Fall gewesen zu sein scheint, einen Tag später mittels Kaufvertrag vom 19. 4. 1821 die Patrimonialgerichte March und Zell an den erblichen Reichsrat und Staatsminister Graf von Montgelas abtrat⁴⁰ und nur das Patrimonialgericht Au behielt, dessen Schloß auch weiterhin sein Wohnsitz blieb.

Mit der Bildung der Patrimonialgerichte wurde auch die Frage nach einem tauglichen Gerichtshalter immer dringlicher; bis 1819 hatte der

³⁹ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 482.

⁴⁰ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 482.

Landrichter Schuch das Patrimonialgericht Au und March selbst mitverwaltet; eine Verordnung zwang ihn aber, zur Vermeidung einer finanziellen Notlage diese Verwaltung abzugeben; daraufhin erklärte sich der Freiherr selbst bereit, die Verwaltung persönlich zu übernehmen, indem er seine Tauglichkeit durch Nachweis eines Gymnasialstudiums und einer Rechtspraxis beim Patrimonialgericht Runding des Freiherrn von Notthafft unter Gerichtshalter Peißl zu beweisen suchte. Als es allerdings mit der Bildung der neuen von ihm vorgeschlagenen Patrimonialgerichte immer ernster wurde, stellte er provisorisch im Jahre 1820 den Rechtspraktikanten Johann Baptist Attenberger als Gerichtshalter ein⁴¹.

Noch im Verlauf des Jahres 1821 aber, schon bald nach der Genehmigung der neuen Patrimonialgerichte, veränderte sich Attenberger nach Regensburg und übernahm dort eine für ihn einträglichere und dauerhaftere Stellung als Accessist beim kgl. Kreis- und Stadtgericht; damit standen die beiden Gutsherren vor der Notwendigkeit, einen neuen Gerichtshalter anstellen zu müssen. Die Initiative übernahm dabei Graf von Montgelas, indem er am 6. 10. 1821 den beim Rentamt Regen beschäftigten Michael Gruber bei der Kreisregierung als Gerichtshalter und Güterverwalter vorschlug⁴²; obwohl diese dem Antrag wohlwollend gegenüber stand, mußte das Gesuch des Grafen zurückgewiesen werden, weil sich das kgl. bayerische Appellationsgericht für den Unterdonaukreis in Straubing gegen die Genehmigung Grubers als Gerichtshalter ausgesprochen hatte, da ihm trotz seiner sonstigen guten Zeugnisse und Beurteilungen die vorgeschriebene Gerichtspraxis von 3 Jahren fehle.

Ein erneuter Antrag um wenigstens provisorische Zulassung als Gerichtshalter, der auch von der Kreisregierung unterstützt wurde, scheiterte abermals am Einspruch des Appellationsgerichtes in Straubing, wobei es seine ablehnende Haltung dieses Mal damit begründete, daß sich bei näherer Überprüfung der von Gruber bisher interimistisch geführten Protokolle ergeben habe, daß diesem Mann bei einem so verhältnismäßig großen Mangel an Fachkenntnis die Gerichtsverwaltung einer so großen Zahl von Untertanen nicht anvertraut werden könne. Diese Beurteilung, die ganz im Gegensatz zu den übrigen Qualifikationen Grubers stand, sollte wohl nur den rein nach den Paragraphen des Ediktes orientierten Standpunkt des Appellationsgerichtes bestätigen helfen.

Dagegen war auch die Regierung in Passau machtlos; am 20. 3. 1822 ließ sie daher durch das Landgericht Regen dem Michael Gruber nahelegen, sich jeder weiteren Vornahme amtlicher Handlungen zu enthalten. Daraufhin entschloß sich Gruber zu einem verzweifelten Schritt: unter Umgehung des vorgeschriebenen Amtsweges wandte er sich in einem Einschreibebrief an das kgl. Staatsministerium des Innern und damit an den König höchstpersönlich; aber auch hier wurde er abgewiesen, indem der Standpunkt der Mittelbehörde in Passau und des Gerichtes als bindend erklärt wurde; ebenso ging es mit einem weiteren Gesuch. Damit war

⁴¹ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 486.

⁴² Dazu und zu den folgenden Ausführungen vgl. StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 487.

dieser Fall, dessen Behandlung sich bis zum Juni 1822 hingezogen hatte, endgültig erledigt⁴³.

Am 12. August 1822 schlug daraufhin Graf von Montgelas den Marktschreiber zu Regen, Mathias Stubenrauch, als Gerichtshalter in provisorischer Eigenschaft für March und Zell vor; dagegen kam es nun zu keinen Einwänden, und so wurden diesem am 4. Dezember, nachdem die Regierung des Unterdonaukreises am 26. 10. 1822 die Bestätigung erteilt hatte, die beiden Patrimonialgerichte March und Zell extradiert. Bereits am 21. Okt. 1822 war auch schon dem Antrag des Grafen, nach der nunmehrigen Trennung seiner Patrimonialgerichte March und Zell von Au auch den neuen Amtssitz für diese beiden Gerichte nach Regen verlegen zu dürfen, vom kgl. Ministerium des Innern stattgegeben worden⁴⁴.

Vier Jahre später änderten sich die Besitzverhältnisse erneut, da Graf von Montgelas die beiden Patrimonialgerichte samt allen Zugehörungen an Franz Xaver Ritter von Dall'Armi in München verkaufte; unterm 25. 6. 1826 meldete Landrichter Zottmann nach Passau, daß die beiden Besitzungen bereits an dessen Bevollmächtigten Baron von Schmidt extradiert worden seien und daß die Patrimonialgerichtspflege von dem Käufer auch weiterhin dem bisherigen provisorischen Gerichtshalter Stubenrauch überlassen worden sei. Nach weiteren zwei Jahren wechselten die beiden Patrimonialgerichte zum letztenmal ihren Besitzer, indem laut allerhöchstem Reskript vom 30. 8. 1828 vom König beschlossen worden war, die beiden Hofmarken mit sämtlichen dazu gehörigen Gerichtsbarkeitsrechten für den Staat anzukaufen.

Nachdem das Kaufangebot akzeptiert worden war und auch das Rentamt Regen in Zwiesel sich von der Verlässlichkeit des Gutsaufschlags überzeugt hatte, wurden die Güter sofort zur Übernahme durch das Rentamt freigegeben und am 16. 12. 1828 auch im Beisein des Bevollmächtigten des Patrimonialgerichtsinhabers, Baron von Schmidt, die beiden Ämter an das Landgericht extradiert, ohne daß eine besondere Extraditions-Commission dafür gebildet worden war, wie das Landgericht wegen des großen Umfangs der beiden Ämter ursprünglich geglaubt hatte.

Am 21. 4. 1829 erging an das Landgericht noch die Anweisung, die Verwaltung der Kirchenstiftung von March der dortigen Gemeinde zu übergeben. Als am 14. Mai 1829 das Staatsministerium des Innern dem Staatsministerium der Finanzen mitteilen ließ, daß die Güter March und Zell für den Staat erkaufte, die vorhandenen Gerichtsbarkeitsrechte den Land-

⁴³ Bedauerlicherweise lassen es Aufgabe und Struktur dieser Atlasarbeit nicht zu, die Verzweiflung eines Menschen zu zeigen, der unter der Oberfläche logischer und klarer Rechtsnormen und -organisationsprinzipien, in denen sich die relativ „moderne“ Zeit der Patrimonialgerichtsbildung darstellt, mit all seinen Kräften um die Schaffung einer kümmerlichen Lebensbasis zu kämpfen hat und dabei verliert. Knapp zwei Jahre später, als Gruber in einem Gesuch um Rückgabe seiner Bewerbungsunterlagen bittet, zeigt sich seine Schrift im Vergleich zu früheren Briefen sehr verändert; die schöne Geradlinigkeit ihres Duktus ist zerstört, ihre zittrige Unebenheit spiegelt ein zerstörtes und armes Leben wider, dessen Bedeutungslosigkeit ebenso wie diese Anmerkung nur in ihrem Charakter als Fußnote zur allgemeinen Geschichte verstanden werden kann.

⁴⁴ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 487. Aus den unter Nr. 487 zusammengestellten Akten wurden auch die folgenden Angaben erarbeitet.

gerichten Regen und Viechtach einverleibt worden wären⁴⁵, war damit die Existenz dieser beiden Patrimonialgerichte auch in den Akten erloschen.

Eine ähnliche Entwicklung wie March und Zell hatte auch das dem Freiherrn Alois von Hafenbrädl 1821 noch verbliebene Patrimonialgericht II. Klasse Au. Beim Ausscheiden des provisorischen Gerichtshalters Attenberger 1821 schloß er sich, wie auch der Patrimonialgerichtsherr von Ziegler des Patrimonialgerichts II. Klasse Kleinloitzenried, der Wahl des Grafen von Montgelas an und übertrug die Verwaltung des Gerichts provisorisch an Michael Gruber, mit der späteren Entschuldigung, „daß es in dieser Gegend sehr schwierig sei, ein geeignetes eigenes Individuum dafür zu finden“⁴⁶.

Als er dessen von der Kreisregierung verwiesen worden war, schlug er schließlich, als er merkte, daß ein Festhalten an diesem Vorschlag nutzlos war und die ihm gestellte Frist zur Benennung eines geeigneten Beamten abzulaufen drohte, am 10. 8. 1822 den im Ruhestand befindlichen Rentbeamten Franz Xaver Baader zu Regen als Gerichtshalter für Au vor. Dieser wurde ihm anstandslos genehmigt (am 30. 10. 1822), allerdings mit der Bestimmung, daß der Amtssitz dieses Gerichts auch weiterhin in Au zu verbleiben habe; daraufhin wurde Baader am 22. 11. 1822 offiziell verpflichtet. Aber schon nach zwei Jahren bat Baader, der sich wegen zunehmender Verschlechterung seiner Gesundheit seinem Amte vor allem bei der Führung der Hypothekenbücher nicht mehr ganz gewachsen fühlte, um Entlassung.

Daß es noch immer schwierig war, einen entsprechenden Nachfolger für das Gerichtshalteramt zu finden, zeigt der Umstand, daß dem Freiherrn, nach Verlauf von weiteren drei Monaten, in denen Baader das Amt noch immer provisorisch verwaltete, schließlich keine andere Möglichkeit mehr verblieb, als sich wieder an den Grafen von Montgelas anzuschließen und dessen Gerichtshalter Mathias Stubenrauch am 1. 3. 1825 auch für sein Patrimonialgericht Au vorzuschlagen, wofür er auch bereits am 6. 4. 1825 von Passau die Bestätigung erhielt.

Zehn Jahre lang übte Stubenrauch für Alois Freiherrn von Hafenbrädl dieses Amt aus, bis sich am 24. 1. 1835 Freiherr Franz Xaver von Hafenbrädl, Gutsbesitzer von Böhmisches-Eisenstein, beim Landgericht Regen als neuer Besitzer von Schloßau vorstellte⁴⁷. Auch er behielt Stubenrauch als Gerichtshalter bei. Der letzte und kürzeste Abschnitt in der Besitzgeschichte des Patrimonialgerichts Au begann, als der Freiherr, nachdem er die Unzweckmäßigkeit dieses Gutsbesitzes infolge der abseitigen Lage vom übrigen Familienbesitz eingesehen hatte, am 24. 5. 1839 das Landgut Schloßau durch Kaufvertrag um den äußerst günstigen Preis von 54 750 Gulden an den bürgerlichen Realitätenbesitzer zu Falkenfels Johann Barnassoï abtrat⁴⁸.

⁴⁵ HStAM, M Inn 28818.

⁴⁶ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 483.

⁴⁷ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 481.

⁴⁸ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 481.

Für diesen war der erworbene Gutskomplex nur Handelsware; bereits kurze Zeit später hatte er den Hauptbesitz schon an Felix Hiltz, Bräuer zu Osterhofen, weiterverkauft und den Rest im Wege der Zertrümmerung veräußert. Da beide nichtadelige Personen waren, ruhte damit die bisher mit dem Gut verbunden gewesene Patrimonialgerichtsbarkeit; am 18. 2. 1840 verlangte die Kreisregierung in Niederbayern zu Landshut vom Landgericht Regen, dieses solle die Gerichtsbarkeit des Patrimonialgerichts übernehmen, die Akten einfordern und die Gerichtsuntertanen zum Landgericht neu einzupflichten. Dadurch wurde die ruhende Gerichtsbarkeit dieses Gutes genehmigt hatte, wurde am 6. Juni 1841 die Gerichtsbarkeit des ehemaligen Patrimonialgerichts Au vom Staate endgültig eingezogen, die Gerichtsuntertanen nun für immer dem Landgericht eingepflichtet und das Patrimonialgericht Au damit aufgehoben⁴⁹.

Waren diese drei Patrimonialgerichte auf normalem Wege an den Staat gefallen, indem im Namen des Königs unter freiwilliger Zustimmung des jeweiligen Besitzers und Gerichtsherrn ihre Gerichtsbarkeit vom Staate angekauft worden war, so waren bei den sogenannten Stanglischen Hintersassen lange Streitigkeiten, akkurate juristische Untersuchungen und sogar ein Prozeß notwendig, bis der Staat schließlich auch über diese Untertanen seine Gerichtsbarkeit ausdehnen konnte. Diese ursprünglich sieben einschichtigen Untertanen waren bereits zur Zeit des Barons von Donnersberg durch Kauf von dem Gutsherren Achilles Stangl von Steinbach zu Neunußberg erworben worden und hatten seitdem immer zu dem Hofmarkenkomplex Au und March gehört, den schließlich die bereits erwähnte Freiin Elisabeth von Hafenbrädl am 19. Dezember 1798 von ihrem Bruder käuflich erwarb, indem sie sich zur Übernahme und Ablösung der auf diesen Hofmarken lastenden Schulden bereit erklärte⁵⁰.

Einer dieser fraglichen Untertanen, der Bauer Johann Edenhofer in Bärnbach, kam bereits gelegentlich der Landgerichtsorganisation im Jahre 1803 samt den übrigen unmittelbaren dortigen Untertanen des Landgerichts Viechtach, wo nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend der Verordnung gemäß zum Landgericht Regen⁵¹.

Um die übrigen sechs Gerichtsholden (Gottlesried 1 Anw., Köckersried 2 Anw., Triefenried 2 Anw., Seiboldried vorm Wald 1 Anw.) führte die Freifrau mehrere Jahre einen Rechtsstreit mit dem Fiskus, der in einem Vergleich endete, infolge dessen sie einen Revers ausstellte (am 28. 10. 1806), der eine Verzichtserklärung über die Niedergerichtsbarkeit über die sechs im Landgericht Viechtach noch befindlichen Untertanen unbeschadet ihrer Grundherrlichkeit enthielt, allerdings mit der verfänglichen Beifügung: „. . . doch soll dieß weder meiner Grundherrlichkeit noch den Rechten meiner Brüder und ihrer männlichen Deszendenz präjudiciren, welche . . . über diese sechs einschichtigen Unterthanen, sobald dieselben die Grundbarkeit darüber erwerben, ipso facto et iure wieder auszuüben haben⁵².“

⁴⁹ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 481.

⁵⁰ HStAM, M Inn 28818.

⁵¹ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 482.

⁵² HStAM, M Inn 28818.

Am 9. Juni 1807 erfolgte die Ausantwortung dieser Untertanen vom Landgericht Regen an das Landgericht Viechtach; laut Landesdirektionsbefehl vom 14. August 1807 wurde allerdings Lorenz Fink von Seiboldsried vorm Wald als im Bezirk des Landgerichts Regen befindlich am 29. Dezember 1807 zum Landgericht Regen überstellt.

Es verblieben somit im Sprengel des Landgerichts Viechtach nur noch fünf der überlassenen Gerichtsholden. Bis 1814 änderte sich nun an dieser Sache nichts mehr; doch kaum hatte Alois Freiherr von Hafenbrädl von seiner Tante die Hofmarken Au und March überschrieben erhalten, als er auch schon wieder auf Reextradition dieser sog. Stanglischen Hinterlassen seiner Hofmarken zu drängen begann; durch das Edikt von 1818 mit neuer Hoffnung erfüllt, suchte er sie sogar in seinen Vorschlägen zur Bildung der drei nachmaligen Patrimonialgerichte wieder in Rechnung zu setzen, doch wurden sie von der Kreisregierung gestrichen, und vom Staatsministerium des Innern erging bei der Genehmigung der drei Patrimonialgerichte 1821 an den Gerichtsherrn noch der zusätzliche Bescheid, daß hinsichtlich der von ihm eingeforderten Untertanen vom König noch eine endgültige Verfügung zu erwarten sei.

Als sich 1821 dann aber der ehemalige Güterkomplex durch den Verkauf der beiden Patrimonialgerichte March und Zell an den Grafen von Montgelas teilte, schien dieser auch in seinem Kaufvertrag die Ansprüche auf diese sechs ominösen Untertanen mit übernommen zu haben, denn bereits unterm 23. 9. 1821 stellte er an die Regierung des Unterdonaukreises erneut ein Wiederauslieferungsgesuch⁵³. Er bezog sich dabei genau auf das Edikt von 1818, wenn er darauf hinwies, daß nach demselben den adeligen Gutsbesitzern die *Gerichtsbarkeit* über alle ihre Grundholden eingeräumt werde, *die* sie schon vor dem Jahre 1806 hergebracht hätten, was bei den eingeforderten Untertanen exakt zutreffen würde, da ausserdem der 1806 ausgestellte Revers der vormaligen Besitzerin dieses Recht ausdrücklich für ihre Nachkommen festgestellt hätte, würden auch von dieser Seite einer Reextradition keine juristischen Bedenken mehr im Wege stehen.

Aber der Graf hatte mit seinem Gesuch genau so wenig Erfolg wie sein Vorgänger; die staatlichen Behörden gebrauchten eine geschickte Hinhaltepolitik, indem sie den Antragsteller von einem zum anderen Male vertrösteten, und Graf von Montgelas mochte wohl sehr zufrieden gewesen sein, als er durch seinen Gutsverkauf an den Ritter von Dall'Armi in München 1826 auch dieses leidige Problem losgeworden war.

Als der neue Besitzer und Gerichtsherr kein Interesse an einer Fortführung dieses Streites zeigte, trat erneut Freiherr von Hafenbrädl auf den Plan und versuchte das Spiel von neuem zu beginnen, wozu er sich als Guts- und Gerichtsherr des Patrimonialgerichts Au wohl berechtigt glaubte. Aber auch jetzt stand ihm das Glück nicht zur Seite, denn ein an die Kreisregierung in Passau unterm 14. 2. 1827 abgegangenes allerhöchstes Reskript erklärte die seit langem anhängige Reklamation wegen der geforderten ehemaligen Untertanen als erledigt, stellte es aber dem

⁵³ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 487.

Reklamanten anheim, sein Recht besser als bisher nachzuweisen bzw. zu verteidigen⁵⁴.

Als schließlich die Dall'Armischen Patrimonialgerichte March und Zell 1828 vom Staate angekauft wurden, sah das Staatsministerium der Justiz diesen Streitfall über die sechs Hintersassen endgültig für erledigt an, wie aus einem Schreiben vom 23. 5. 1829 zu entnehmen ist: „ . . . daß durch diese Acquisition der in der Streitsache des Freiherrn von Hafenbrädl contra Fiscum . . . angeregte Kompetenzconflict seine Erledigung erhalten habe⁵⁵.“ Dabei hatte sich das Staatsministerium allerdings verrechnet; denn der Freiherr beharrte in einem ganz unverständlichen Eigensinn auch weiterhin darauf, diese Sache auf dem Rechtswege weiter zu verfolgen, da sie nicht Objekt des Kaufvertrags gewesen sei und ihm deshalb noch immer der Rechtsanspruch darauf zustehe, und schon am 22. 8. 1829 forderte das Innenministerium die am 23. 5. 1829 an die Kreisregierung zurückgesandten Akten von Passau erneut wieder an.

Der Streit ging weiter. Am 2. Juni 1830 aber kam der letzte Entscheid des kgl. Appellationsgerichts des Unterdonaukreises in Straubing, wonach die Klage nun endgültig zurückgewiesen wurde mit der nun rechtlich durch nichts mehr zu erschütternden Begründung, daß Johann Georg von Hafenbrädl, der am 31. 12. 1785 den Hofmarkenkomplex Au, March, Zell, Höllmannsried und Reinhartsmais von Raphael Alois Freiherrn von Widmann auf Rappenzehl gekauft hatte, auf Befehl von Kurfürst Karl Theodor vom 15. 2. 1786 die an ihn übergehende Jurisdiktion nicht als eine edelmannsmäßige, sondern nur als eine „simplex jurisdictio personalis“ erhalten habe, die sich nur auf ihn und seine männliche Deszendenz erstrecken und nach deren Abgang wiederum ad fiscum zurückfallen sollte⁵⁶; da mit der Güterübernahme durch Elisabeth Freiin von Hafenbrädl im Jahre 1798 der gesamte Besitz an ein weibliches Familienmitglied gekommen sei, sei bereits damals die oben erwähnte Bestimmung in Kraft getreten und diese 6 (vormals 7) Untertanen, deren Einschichtigkeit Alois Freiherr von Hafenbrädl schon 1792 ohne Widerspruch anerkannt habe, an den Staat gefallen; wenn aber der Freiherr später beim Verkauf von March und Zell 1821 diese Hintersassen trotzdem in den Vertrag mit einbezogen habe, so sei er, rechtlich gesehen, dazu bereits seit langem nicht mehr befugt gewesen.

Gegen diese juristisch vollkommen einwandfreie Beweisführung war nichts mehr einzuwenden; dennoch konnte es sich der Freiherr nicht versagen, auch gegen diesen Beschluß wieder anzurennen und erneut Revision einzulegen; dieses letzte Mal aber mußte er für seine Starrköpfigkeit bitter büßen: am 1. 4. 1833 bestätigte nämlich der König das Urteil des Appellationsgerichts in Straubing als unanfechtbar und verurteilte den Revidenten diese Mal zur Zahlung der Gerichtskosten dieser Instanz⁵⁷, nachdem diese Auslagen in den früheren Auseinandersetzungen immer zu

⁵⁴ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 482.

⁵⁵ HStAM, M Inn 28818.

⁵⁶ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 482.

⁵⁷ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 487.

Lasten der Staatskasse gegangen waren. Damit war unter diesen langwierigen Streitfall ein endgültiger Schlußpunkt gesetzt.

Weitaus einfacher verlief die Patrimonialgerichtsbildung bei der Zwerghofmark Kleinloitzenried; bei ihr war vor dem Jahre 1806 sowohl die voluntäre als auch die kontentiose Gerichtsbarkeit ausgeübt worden; diese mußte aber infolge der verschärften Bestimmungen wegen Mangel einer vorgeschriebenen Familienzahl in der Folgezeit suspendiert werden und vom Landgericht provisorisch ausgeübt werden. Erst das Edikt von 1818 bot auch für die ehemalige Hofmark Kleinloitzenried wieder eine Chance, die ihre Besitzer auch ungesäumt wahrnahmen.

Noch im Jahre 1819 (28. 12.) erklärte sich Ignaz von Ziegler als Sprecher für die Relikten des kurz vorher verstorbenen Hofmarkbesitzers Adalbert von Ziegler bereit, aus dem bisherigen Patrimonialgericht mit ruhender Gerichtsbarkeit ein Patrimonialgericht II. Klasse zu bilden; der Amtssitz sollte wie bisher im Markte Regen verbleiben⁵⁸; da die Familie die Qualifikation hinsichtlich des besitzenden Adels und der Ansässigkeit im Inlande⁵⁹ ohne weiteres erbringen konnte, erhielt Ignaz von Ziegler am 31. 1. 1820 von König Max I. von Bayern die Genehmigung, aus seiner Hofmark (bzw. Patrimonialgericht alter Ordnung (1806)) Kleinloitzenried, die vormals ein Lehen des ehemaligen, 1803 säkularisierten Klosters Niederaltaich gewesen war⁶⁰, ein Patrimonialgericht II. Klasse mit dem Amtssitz in Regen zu bilden⁶¹.

War die Genehmigung zu einer Patrimonialgerichtsformation schnell und anstandslos erteilt worden, so kam es bei der Aufstellung eines Gerichtshalters zur gleichen Misere wie bei den vorher behandelten Patrimonialgerichten des Freiherrn von Hafensbrädl; bei dem im Landgericht Regen ähnlich wie in den übrigen Landgerichten des Bayerischen Waldes herrschenden Mangel an qualifizierten Leuten, der auf den durch die vorwiegend agrarische Bevölkerungsstruktur und das niedrige Lebens- und Wirtschaftsniveau bedingten Bildungsnotstand zurückzuführen war, war es zum Teil erst nach langem Suchen möglich, die den geforderten Bestimmungen entsprechenden Leute für diesen Posten zu finden, wobei vorher eine Reihe untauglicher Bewerber zurückgewiesen werden mußte.

⁵⁸ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 484.

⁵⁹ Schon auf Grund der durch allerhöchste Verordnung vom 16. 11. 1808 geforderten Vorlegung des Adelsdiploms, das der Stammvater der Familie Georg Ziegler, Bürger und Kaufmann in München, von Kaiser Ferdinand II. unterm 27. 4. 1622 verliehen erhalten hatte, war der genannte Adalbert von Ziegler am 20. 9. 1813 in die Adelsmatrikel Lit. Z. fol. 1805 Act. Nr. 2499 eingetragen worden.

⁶⁰ Wie durch die am 8. 5. 1804 vom Rentbeamten Wifling in Zwiesel an Herrn Adalbert von Ziegler übersandten Taxzettel vom 10. 2. 1668, 28. 1. 1701, 30. 10. 1718 und durch die Lehenbriefe vom 20. 12. 1699, 12. 7. 1770 und 15. 10. 1778 bewiesen worden war. Diese Lehenbarkeit erstreckte sich über die Grundbarkeit des Hofmarksherrngutes und weiterer 5 Güter zu Kleinloitzenried, dazu noch über $\frac{2}{3}$ Zehent zu Kleinloitzenried und Unternaglbach (hier von 5 Gütern); Lehenherr war seit 1803 der Staat. Durch allerhöchstes Ministerialreskript vom 23. 7. 1821 und Kreisregierungsentschließung, Kammer der Finanzen, vom 4. 7. 1821 wurde schließlich die von dem Patrimonialgerichtsherrn Ignaz von Ziegler nachgesuchte Allodifikation dieses Lehens in der Art genehmigt, „daß derselbe ein bodenzinsiges Kapitel pro 500 Gulden nach 4 P. C. (= $\frac{4}{100}$) zu verzinsen habe“.

⁶¹ HStAM, M Inn 28938.

So ging es auch mit dem zuerst vorgeschlagenen Stich⁶², der Marktschreiber von Regen war, aber dieses Amt gerade zu der Zeit ablegen mußte, als ihn von Ziegler noch zusätzlich als Gerichtshalter anzustellen gedachte, da man ihm eine geschickte Fälschung seines Zeugnisses über einen angeblich absolvierten Rhetorikkurs nachweisen konnte⁶³. Damit hatte sich der erste Vorschlag von selbst erledigt. Daraufhin schlug Ignaz von Ziegler am 6. 8. 1820 den Hafibrädlischen Gerichtshalter Johann Baptist Attenberger vor. Dieser wurde am 30. 8. 1820 von der Kreisregierung bestätigt und am 5. 10. 1820 im Patrimonialgericht Kleinloitzenried ordentlich verpflichtet⁶⁴; aber bereits im Verlauf des folgenden Jahres war die Stelle wieder vakant, als Attenberger sein Amt aufgab und nach Regensburg ging.

Von nun an versuchte sich der Patrimonialgerichtsherr zusammen mit seinem Nachbarn von Schloß Au den Vorschlägen des neuen Herrn von March und Zell, Grafen von Montgelas, anzuschließen; auch er übertrug zunächst dem schon erwähnten Michael Gruber die Amtsgeschäfte seines Patrimonialgerichtes Kleinloitzenried; als auch ihm deswegen ein strenger Verweis von seiten der Kreisregierung erteilt wurde (die die Ablehnung Grubers betreffenden Gründe wurden bereits dargestellt), schlug er daraufhin zusammen mit Freiherrn von Hafibrädl den im Ruhestand lebenden Rentbeamten Franz Xaver Baader vor, der ihm auch am 30. 10. 1822 genehmigt wurde⁶⁵; aber schon nach zwei Jahren bat Baader wieder um Entlassung aus diesem Amte (am 20. Nov. 1824), und von Ziegler stand abermals vor der Notwendigkeit, einen neuen Gerichtshalter vorschlagen zu müssen.

Wie der Freiherr von Hafibrädl, der in der gleichen Notlage war, schlug Ignaz von Ziegler am 25. 2. 1825 nun auch den Marktschreiber von Regen, Mathias Stubenrauch, der bereits March und Zell betreute, als Gerichtshalter für Kleinloitzenried vor⁶⁶. Die Bestätigung von seiten der Kreisregierung ließ nicht lange auf sich warten: am 6. April 1825 wurde sie ausgesprochen, und am 25. 4. 1825 war Stubenrauch in Kleinloitzenried schon verpflichtet. Er führte nun die Amtsgeschäfte volle fünf Jahre bis zur Aufhebung dieses Patrimonialgerichtes im Jahre 1830.

Eingeleitet wurde diese Aufhebung durch die allerhöchste Genehmigung des Königs vom 2. 1. 1830, der zufolge „die Dominikalien des Landgutes Kleinloitzenried samt Gerichtsbarkeit an den Staat käuflich“ übergingen⁶⁷; am 2. Juli 1830 ergriff daraufhin das Landgericht vom Patrimonialgericht Besitz und laut Protokoll vom 3. 7. 1830 wurde damit die Aufhebung dieses gutsherrlichen Gerichtes endgültig vollzogen⁶⁸. Abschließend erging noch am 3. 9. 1830 vom Staatsministerium des Innern an die Kreisregierung in Passau die Aufforderung, „das Patrimonialgericht

⁶² StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 484.

⁶³ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 1626 Nr. 139.

⁶⁴ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 484.

⁶⁵ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 483.

⁶⁶ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 484.

⁶⁷ HStAM, M Inn 28938.

⁶⁸ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 484.

Kleinloitzenried in dem Verzeichnis der gutsherrlichen Gerichte zu tilgen“⁶⁹.

Etwas schwieriger waren die Verhältnisse bei der Formation des Patrimonialgerichtes Oberfrauenau, was sich auch im weiteren Verlauf seiner Geschichte noch zeigen sollte. Auch hier hatte der Gutsherr und Glasfabrikant Benedikt von Poschinger den gesetzten Termin ausgenützt und am 12. 12. 1819 bei der kgl. Regierung des Unterdonaukreises um die Genehmigung zur Bildung eines Patrimonialgerichtes II. Klasse mit dem Amtssitz in Oberfrauenau nachgesucht, wobei er auch gleichzeitig die Bitte aussprach, ihn selbst als Gerichtshalter zu bestätigen⁷⁰. Als Begründung für seinen Antrag gab er seine Ständemitgliedschaft, sein Indigenat (seit über 200 Jahren), die bereits vor 1806 ausgeübte Gerichtsbarkeit und den Allodcharakter seines Besitzes an. Wegen der strengen Edikte von 1808 und 1812, die es von Poschinger wegen zu weniger Familien nicht gestattet hatten, ein Ortsgericht zu bilden, war die Gerichtsbarkeit dieses Patrimonialgerichts alter Ordnung, das aber auch bereits die streitige Gerichtsbarkeit nicht mehr besaß, in der Zwischenzeit bis 1819 von Benedikt von Poschinger selbst, der nach dem Tode seines Gerichtshalters, des Kommunaladministrators Preul, dieses Amt seit 1812 übernommen hatte, allerdings nur vorläufig und provisorisch, unter Oberaufsicht der Lokalbehörde zu Regen, ausgeübt worden. Nach den neuen Bestimmungen, die eine Eignungsprüfung für Gerichtshalter verlangten, hätte nun von Poschinger ebenfalls seine Tauglichkeit durch ein Examen unter Beweis stellen müssen. Im Hinblick auf sein hohes Alter (er war 1820 71 Jahre alt) und auf seine bisherige Amtsführung wurde ihm aber Dispens von dieser Prüfung erteilt und sein Gerichtshalteramt auch weiterhin für das zukünftige Patrimonialgericht II. Klasse genehmigt⁷¹.

Nachdem dieses Problem erledigt war, glaubte das kgl. Staatsministerium des Innern die Genehmigung zur angesuchten Patrimonialgerichtsbildung ohne weiteres erteilen zu können, und schon am 24. Juli 1820 wurde diese der Kreisregierung übermittelt. Damit durfte Benedikt von Poschinger in Oberfrauenau ein Patrimonialgericht II. Klasse errichten und dort seinen Amtssitz als Gerichtshalter beibehalten⁷².

Daß aber diese Genehmigung vom Ministerium etwas voreilig und unüberlegt ausgesprochen worden war, konnte man schon aus einem Schreiben ersehen, in dem unterm 23. Juni 1820, also einen guten Monat vorher, die Kreisregierung dem Staatsministerium ihre Zweifel darzulegen versuchte, wobei sie unter anderem darauf hinwies, daß das angestrebte Patrimonialgericht zwar 17 Hintersassen haben würde, über die aber von Poschinger, da sie kein Eigentum besäßen, keine grundherrschaftlichen Rechte ausüben könne; diese Leute stünden als Glashüttenarbeiter nur in einem Arbeitsverhältnis zum Glashüttenbesitzer und erhielten gutsherrliche Gründe zur Nutzung nur als Teil ihres Lohnes; allerdings habe

⁶⁹ HStAM, M Inn 28938.

⁷⁰ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 479.

⁷¹ HStAM, M Inn 29086.

⁷² HStAM, M Inn 29086.

von Poschinger am 18. 10. 1785 die Hofmarksgerechtigkeit über diese Hintersassen erhalten und auch tatsächlich ausgeübt. Auf Grund dessen kam die Kreisregierung zu folgender Feststellung: „Die Verhältnisse zu Frauenau sind von so eigener Natur, daß wir weder in dem Edikte über die gutsherrlichen Rechte eine darauf passende Bestimmung finden, noch uns erlauben können, dieselbe auszusprechen“⁷³

Da nun das Staatsministerium des Innern diesen Bedenken weiter keine Beachtung geschenkt hatte, verzichtete man auch in Passau auf nochmalige Vorstellungen und gab die Genehmigung an den Hofmarksherrn weiter. Damit wurde die Bildung des Patrimonialgerichts II. Klasse Oberfrauenau reibungslos vollzogen. Beinahe ein ganzes Jahrzehnt verstrich, in dem von Poschinger ohne nennenswerte Anstände als Gerichtsherr und zugleich als Gerichtshalter die Patrimonialgerichtsbarkeit besaß und auch ausübte, bis ein Schreiben vom 6. April 1830, das vom Finanzministerium an das Innenministerium abging und deutlich zeigte, daß sich diese Behörden seit einiger Zeit ganz in der Stille wieder mit dem alten Problem zu beschäftigen begonnen hatten, den Stein erneut ins Rollen brachte. Bezugnehmend auf den Ansbacher Hausvertrag vom 10. 10. 1796 und die Staatsfideicommißpragmatik vom 20. 10. 1804, erklärte es die Gerichtsbarkeit als absolut unverlässlich und behauptete dazu noch, daß seit dem 3. 5. 1779, also bereits einige Jahre vor der am 18. 10. 1785 ausgesprochenen Konzession der Hofmarksgerechtigkeit auf das Glashüttengut Frauenau, die Gerichtsbarkeit sowieso „weder per modum concessionis gratuitae noch onerosae an irgend einen Unterthan hingegeben werden“ durfte⁷⁴.

In Anbetracht dieser Rechtslage sei für Benedikt von Poschinger im Jahre 1806, dem vom Edikt von 1818 geforderten „Stichjahr“, das Recht zur Gerichtsbarkeit nicht begründet gewesen. Das Staatsministerium forderte infolgedessen, unverzüglich die geeignete Klage auf Wiederabtretung der Gerichtsbarkeit zu Oberfrauenau an den Staat zu entwerfen. Zuerst versuchte es der Staat mit Vorschlägen zu einem gütlichen Vergleich; aber von Poschinger war nicht gewillt, seine einmal erworbenen Rechte freiwillig wieder abzutreten. Auch als der Sohn Michael von Poschinger am 16. Juni 1830, dem Todestag seines Vaters, laut Vertrag vom 5. 12. 1829 das Glashüttengut und damit auch das Patrimonialgericht übernahm, änderte sich an dieser Haltung nicht das geringste; so mußte man mittels Klage vom 6. 9. 1830 den vom Ministerium angeordneten Rechtsweg betreten⁷⁵.

Der Streit erstreckte sich über einige Jahre, und schon bald konnte sich der Staat als der Kläger davon überzeugen, daß es wohl kaum möglich war, dem jungen von Poschinger seine Gerichtsrechte zu entwenden, da er sich noch dazu äußerst geschickt den übrigen Verordnungen zu fügen verstand. Als eine Bestimmung für den Gerichtshalter, dessen Amt er selbst wie auch schon sein Vater ausübte, eine besondere Amtskleidung

⁷³ HStAM, M Inn 29086.

⁷⁴ HStAM, M Inn 29086.

⁷⁵ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 479.

verlangte, da verzögerte er deren Beschaffung unter Hinweis auf den noch nicht entschiedenen Streit von Jahr zu Jahr. Erst als die Kreisregierung am 21. 2. 1834 nun endgültig diese Anschaffung einer Amtskleidung forderte, „da anscheinend kein Ende mehr in dem Streit zu sehen ist“, ging von Poschinger ohne weiteres auf dieses Verlangen ein.

Den geschicktesten Schritt tat er allerdings, als er in einem Schreiben nach Passau unterm 9. 6. 1835 der Kreisregierung zu verstehen gab, daß er sein Amt als Gerichtshalter niederzulegen gedenke, da ihm die Arbeit mit seinen Glashütten eine weitere Ausübung unmöglich mache; als neuen Gerichtshalter schlug er gleichzeitig den in solchen bewährten Marktschreiber von Regen, Mathias Stubenrauch, vor. Mit diesem wohlüberlegten Vorschlag war von Poschinger dem Standpunkt des Staates von seiner Seite um ein gutes Stück näher gekommen, da er nunmehr indirekt und nur noch formal sein Gerichtsrecht besaß, da ja der amtsführende Beamte, nämlich der Gerichtshalter, das tatsächliche Ausführungsorgan der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit war und dieser nun noch viel strenger unter der Oberaufsicht der Lokalbehörde in Regen stand. Dieses indirekte Entgegenkommen von seiten des Gerichtsherrn wußte der Staat auch zu schätzen, und ohne weitere Bedenken wurde am 30. 8. 1835 Stubenrauch von der Regierung bestätigt und am 3. Oktober offiziell in sein Amt eingewiesen und verpflichtet⁷⁶.

Auch die Verlegung des Amtssitzes von Oberfrauenau nach Regen, um die Michael von Poschinger am 31. Juli 1835 noch nachgesucht hatte, wurde ihm in Aussicht gestellt, wenn ein geeignetes Amtslokal in Regen gefunden wäre. Für die Folgezeit lassen sich keine Akten über eine Fortführung des Streites hinsichtlich der Abtretung der Gerichtsrechte des Patrimonialgerichtsherrn von Poschinger mehr finden, und man darf mit einiger Sicherheit annehmen, daß der Staat zufrieden war und diese Streitsache mit voller Absicht einschlafen ließ, indem er stillschweigend über die alten Klagepunkte hinweg sah.

Nach einem *Verzeichnis vom 3. 10. 1835*⁷⁷, das bei der Verpflichtung des neuen Gerichtshalters verfaßt worden war, waren dem *Patrimonialgericht Oberfrauenau* folgende Orte mit ihren Familien unterworfen:

- | | |
|--------------------------|--|
| 1. Oberfrauenau | der Gutsbesitzer selbst, dazu noch 7 Tagelöhner, 2 Glasmacher und 1 Glasschleifer; |
| 2. Regenhütte | 2 Glashüttenarbeiter; |
| 3. Puchermühle | 1 Müller; |
| 4. Glaserhäuser | 8 Glasmacher, 1 Glasschleifer, 1 Tagelöhner; |
| 5. Alte Poschinger Hütte | 2 Glasmacher, 1 Glasschmelzer, 3 Tagelöhner. |

1841 verwaltete Mathias Stubenrauch in Regen noch immer das Gerichtshalteramt des Patrimonialgerichtes Oberfrauenau⁷⁸. Erst im Jahre 1848

⁷⁶ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 479.

⁷⁷ StA Landshut, Rep. 168/1 Fasz. 2311 Nr. 479.

⁷⁸ Franz Sartorius und Karl Wolf, Geschäfts- und Adress-Handbuch für den Regierungsbezirk Niederbayern, Landshut 1841, S. 100, Nr. 34.

wurde auch dieses letzte im Landgerichtsbezirk von Regen noch verbliebene Patrimonialgericht II. Klasse vom Staate eingezogen⁷⁹.

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Patrimonialgerichte des Landgerichtes Regen mit dem bei ihrer Bildung bestätigten Umfang zusammengestellt. Falls noch spätere Veränderungen eintraten, wurde dies besonders vermerkt.

Au:

Patrimonialgericht II. Klasse, genehmigt am 4. 4. 1821;

Gerichtsherrschaft: Freiherr Alois von Hafenbrädl bis 1834, dann Freiherr Franz Xaver von Hafenbrädl bis 1839;

Gerichtssitz: Schloß Au;

Gerichtsholden in Aumühle, Reinhartsmais und Kagerhof (insgesamt 9);

Polizeiverwaltung der Gde Reinhartsmais.

Am 24. 5. 1839 ging das Landgut mit aller Zugehörung durch Verkauf an den bürgerlichen Realitätenbesitzer Johann Barnassoi zu Falkenfels über, der den Hauptbesitz sofort wieder an den Brauer Felix Hilz zu Osterhofen weiterveräußerte. Der restliche Besitz wurde zertrümmert und ebenfalls verkauft. In dieser Übergangszeit wurde die Gerichtsbarkeit provisorisch vom kgl. Kreis- und Stadtgericht in Straubing ausgeübt, da die eigentliche gutsherrliche Gerichtsbarkeit ruhte, weil beide Käufer nichtadelige Personen und deshalb unfähig waren, die Patrimonialgerichtsbarkeit auszuüben. Am 27. 3. 1840 wurde die vorläufige Ausübung der Gerichtsbarkeit vom Landgericht Regen übernommen und erst am 13. 5. 1841 erging vom kgl. Staatsministerium des Innern die Anweisung, diese Gerichtsbarkeit nun definitiv einzuziehen, nachdem vom König ihr Ankauf für den Staat genehmigt worden war; diese Einziehung wurde am 6. 6. 1841 an Ort und Stelle durch das Landgericht tatsächlich vollzogen.

March:

Patrimonialgericht II. Klasse, genehmigt am 4. 4. 1821;

Gerichtsherrschaft: Freiherr Alois von Hafenbrädl bis 19. 4. 1821, dann dann Graf Maximilian von Montgelas bis 1826, schließlich Franz Xaver von Dall'Armi bis 1828;

Gerichtssitz: Schloß Au, seit 21. 10. 1822 Regen;

Gerichtsholden in March, Bärndorf, Dietrichsmais, Edhof, Fahrnbach, Finckenried, Gottesried, Großbärnbach, Habischried, Hausermühle, Hochdorf, Kattersdorf, Poschetsried, Ritzmais, Sumpering (insgesamt 77);

Polizeiverwaltung der Gde. March.

Am 30. 8. 1828 wurde der Ankauf dieser ehemaligen Hofmark mit allen dazu gehörigen Gerichtsbarkeitsrechten vom König genehmigt; daraufhin erfolgte am 16. 12. 1828 die ordentliche Extradition der Gerichtsbarkeit und die Einpflichtung der Gerichtsholden an das Landgericht Regen. Damit war das Patrimonialgericht March aufgehoben.

⁷⁹ Auf die ebenfalls noch bis 1848 zum Patrimonialgericht II. Klasse Egg gehörigen 4 Gerichtsholden zu Hermannsried, Gde Bischofsmais, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da dieses Patrimonialgericht des Grafen von Armanzperg im Landgericht Mitterfels gelegen ist und in dem entsprechenden Bande des Historischen Atlases genauer beschrieben wird.

Zell:

Patrimonialgericht II. Klasse, genehmigt am 4. 4. 1821;
Gerichtsherrschaft: Freiherr Alois von Hafenbrädl bis 19. 4. 1821, dann
Graf Maximilian von Montgelas bis 1826, schließlich Franz Xaver
von Dall'Armi bis 1828;
Gerichtssitz: Schloß Au, seit 21. 10. 1822 Regen;
Gerichtsholden in Zell, Kleinloitzenried, Dösingerried, Seiboldried vorm
Wald, Höllmannsried, Kirchdorf (insgesamt 39);
Polizeiverwaltung der Gde. Zell.
Ebenso wie für March wurde am 30. 8. 1828 auch für Zell der Ankauf
aller Güter der ehemaligen Hofmark mit allen dazu gehörigen Gerichts-
barkeitsrechten vom König genehmigt; am 16. 12. 1828 erfolgte auch hier
die ordentliche Extradition der Gerichtsbarkeit und die Einpflichtung der
Gerichtsholden an das Landgericht Regen. Damit war die Aufhebung des
Patrimonialgerichtes Zell endgültig vollzogen.

Kleinloitzenried:

Patrimonialgericht II. Klasse, genehmigt am 31. 1. 1820;
Gerichtsherrschaft: Ignaz von Ziegler bis 2. 1. 1830;
Gerichtssitz: Regen;
Gerichtsholden nur in Kleinloitzenried;
Polizeiverwaltung übt das Landgericht Regen aus.
Am 2. 1. 1830 wurde das Landgut Kleinloitzenried samt Gerichtsbarkeit
vom Staate angekauft und am 2./3. Juli 1830 dem Landgericht eingepflichtet.

Frauenau (= Oberfrauenau):

Patrimonialgericht II. Klasse, genehmigt am 24. Juli 1820;
Gerichtsherrschaft: Benedikt von Poschinger bis 1830, dann Michael von
Poschinger bis 1848;
Gerichtssitz: Oberfrauenau, seit 1836 Regen;
Gerichtsholden in Oberfrauenau, Regenhütte, alte Poschinger Hütte, spä-
ter noch in Pochermühle und Glaserhäuser (1819 insgesamt 17);
Polizeiverwaltung übt das Landgericht Regen aus.
Das Patrimonialgericht Frauenau bestand bis 1. Oktober 1848.

3. Die Auflösung der Patrimonialgerichte und der Übergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat im Jahre 1848

Am 4. Juni 1848 wurde durch Gesetz die Aufhebung der standes- und
gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt zum 1. Oktober des glei-
chen Jahres verfügt⁸⁰; dazu wurde die Grundherrschaft abgeschafft, in-
dem das Obereigentumsrecht über Grund und Boden beseitigt wurde
und von nun an ein striktes Verbot bestand, Bauerngüter unter Vorbe-
halt des Obereigentums auf irgend ein Recht auszuleihen. Damit sollte
die Möglichkeit einer erneuten Ausbildung von niederen und niedersten

⁸⁰ Gesetz-Blatt 1848, Sp. 97—118.

Herrschaftsrechten, die vor allem in der Grundherrschaft ihre Begründung und ihren Ursprung gehabt hatten, jede Grundlage von vornherein genommen werden. Das Gesetz vom 4. Juni hatte deshalb nicht nur einen negativen Verbotscharakter, sondern half auch positiv bei der Schaffung einer neuen Herrschafts- und Sozialstruktur.

Nach Errichtung einer Besitzveränderungsabgabe von ca. 10 % des Gutswertes sollten die Güter auf die bisherigen Grundholden mit dem Eigentum übergehen. Die jährlichen Abgaben an den bisherigen Grundherrn mußten jährlich gleichbleibend fixiert werden und konnten entweder als Bodenzins auf den Gütern verbleiben oder um das Achtfache ihres jährlichen Betrages ganz abgelöst werden, wobei dann allerdings alle Ansprüche des bisherigen Grundherrn erloschen sein sollten.

Wenn diese Verordnung auch nicht auf den bisherigen Gerichtsherrn von Poschinger des 1848 einzigen noch bestehenden Patrimonialgerichts im Landgerichtsbezirk Regen zutraf, weil er niemals eigentlicher Grundherr gewesen war, da seine Gerichtsholden den Grund nur zur wirtschaftlichen Nutzung, sozusagen als Lohnausgleich hatten, so galt sie doch für die vielen früheren geistlichen Grundholden, die durch die Aufhebung des Klosters Niederaltaich und der diesem inkorporierten Propstei Rinnach 1803 Staatsgrundholden geworden waren und durch dieses Gesetz jetzt zu Eigentümern ihres bisher grundherrschaftlichen Bodens wurden.

Im Landgericht Regen gab es für den Landrichter durch dieses Gesetz der Aufhebung der gutherrlichen Gerichtsbarkeit nicht viel Arbeit, denn nach Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Oktober 1848 vollzog sich die Extradition des einzigen noch bestehenden Patrimonialgerichts II. Klasse zu Oberfrauenau fast unbemerkt und ohne irgendwelche Schwierigkeiten. 1849 war auch das Landgericht Regen zu einem geschlossenen und homogenen Gerichts- und Verwaltungsraum geworden wie alle übrigen Landgerichte, die in ihrer Vielzahl vereinigt das moderne Königreich Bayern bildeten.

Rückblickend zeigen sich auch in einer Zusammenfassung die allgemeinen Tendenzen bei der Geschichte der Formation der Orts- und Patrimonialgerichte nach den einschlägigen Edikten und die besondere Entwicklung im Raum des Landgerichtes Regen in verständlicher Klarheit.

Die Säkularisation, die Aufhebung der Edelmanssfreiheit und vor allem die Umwandlung der selbstherrlichen Gerichtsbarkeit der Gutsherren in eine abgeleitete, die gleichsam als Präambel der ganzen Gesetzgebungsarbeit des Staates bei der Organisation des jungen Königreichs seit dem frühen 19. Jahrhundert voranstand und zugrunde lag, waren die wichtigsten Stationen auf dem Wege zur endgültigen Auflösung der letzten, zwar indirekt bereits vom König hergeleiteten, direkt aber noch neben den allgemeinen königlichen Staatsbehörden existierenden und aus ursprünglich heterogener Substanz gebildeten Patrimonialgerichte.

Waren die ersten Edikte durch ihre zu scharf und zu streng gefaßten Bestimmungen auf die Dauer unhaltbar geworden, weil sie die organische geschichtliche Entwicklung nicht zu ihrer Idee hinzulenken verstanden, sondern jäh abschnitten, so bedeutete das Gesetz von 1818 einen klugen Ausgleich, indem es auf lange Zeit berechnet, durch keine allzu unerfüll-

baren Bedingungen die Bildung von Patrimonialgerichten erschwerte, aber trotzdem durch sehr genaue Forderungen ihre Existenz allmählich einzuschränken und schließlich zu beseitigen trachtete; es braucht daher nicht zu verwundern, daß die Zahl der im Landgericht Regen im Jahre 1752 vorhandenen Niedergerichtsbezirke im Verlauf der ersten vier Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts sich immer mehr verringert, wenn man die vielen kleinen Schwierigkeiten betrachtet, mit denen ein Gerichtsherr, z. B. bei der Beschaffung eines geeigneten Gerichtshalters, zu kämpfen hatte. Wenn auch die erste, noch immer dem Alten nachhängende Generation der Patrimonialgerichtsherrn zäh ihre hergebrachten Rechte verteidigt, so zeigt doch die zweite bereits die Symptome einer neuen Anschauung. Die vom König abgeleiteten und verliehenen niederen Herrschaftsrechte werden für sie zusehends uninteressanter; schließlich werden sie nur mehr unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit gesehen und bei einer günstigen Verkaufsmöglichkeit als nicht mehr rentabler Besitz schnellstens abgestoßen.

Was 1848 an solchen Niedergerichtsbezirken noch übrig war, war nur mehr das erst 1785 als Hofmark entstandene Patrimonialgericht Oberfrauenau. Gerade dieses Gericht aber verdankte seine Existenz den modernen Wirtschaftsgrundlagen, auf denen es ruhte und die es eigentlich schon als Hofmark zu einem Ausnahmefall machten, wie bereits ausführlich dargelegt wurde; denn Benedikt von Poschinger hatte 1785 nur versucht, seinen Industriebetrieb, dessen enormes Wachstum durch den Geist der neuen Zeit ganz besonders angeregt worden war, nachdem er jahrhundertlang nahezu unverändert bestanden hatte, in der alten Ordnung und Tradition zu rechtfertigen und zu festigen, als er den Kurfürsten um die Hofmarksgerechtigkeitsverleihung bat.

Ein halbes Jahrhundert später jedoch hatten sich die Verhältnisse und Bedingungen in ihr Gegenteil verkehrt. Das, was vorher die Rechtfertigung für seine und seiner Vorfahren Lebensarbeit hätte werden sollen, wurde nunmehr erst durch diese Arbeit gerechtfertigt. Nur so ist es zu verstehen, daß der Fabrikbesitzer von Poschinger auch 1848 noch Patrimonialgerichtsherr war und nicht schon längst aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus unter dem Druck der gesetzlichen Bestimmungen seine Gerichtsrechte an den Staat verkauft hatte.

V. Zusammenfassender Überblick über die historischen Grundbedingungen und Hauptfaktoren bei der Behördenorganisation und Gemeindebildung im neuorganisierten Ldg. Regen

Blickt man vom Standpunkt der Gegenwart in einer Überschau über die von vielfältigem Herrschaftswillen geschaffenen Formen und Ausprägungen der historischen Landschaft bis zu den ersten Anfängen menschlicher Siedlungsarbeit und menschlichen Ordnungsdenkens im Raum des heutigen Landkreises Regen zurück, lassen sich mit geradezu exemplarischer Prägnanz die beiden jede historische Raumentwicklung bestimmenden Grundelemente erkennen: das räumlich-geographische Prinzip, seiner

Gestaltungskraft nach statischer Art, und das zeitlich-menschliche, dessen Formungskraft dynamisch ist; beide sind heterogene Elemente und entsprechen einander nicht.

Der geographische Raum mit seiner besonderen geologischen Struktur war es, der vor allem den Umfang der Schenkung von 1029 bestimmte und ihr seine Geschlossenheit gab; auch die in die Schenkung nicht einbezogenen, unkultivierbaren Raumteile und die noch freien Randgebiete im S und W standen in Zuordnung zu dem das Kerngebiet und zugleich das geographische Zentrum bildenden Schenkungsgebiet. Doch der ganze Raum in seiner natürlichen Geschlossenheit war daneben auch dem zweiten Formungsprinzip, dem menschlichen Herrschaftswillen, unterworfen. Aus kleinen Wurzeln erwachsend, von überquellender Vitalität genährt und zäher Beharrlichkeit gedrängt, versuchte dieser wiederholt, je nach seiner Kraft, die Grenzen dieses Raumes zu übersteigen oder sein Inneres zu zerstückeln und aufzuteilen (Grafen von Bogen, Freiherrn von Degenberg). Aber immer wieder setzte sich das natürliche Formungselement durch.

Im 17. Jahrhundert kam es zu einem Ausgleich der beiden Prinzipien, als der Raum in seiner Gesamtheit und natürlichen Begrenzung in den Händen des Landesherrn einen geschlossenen, herrschaftlichen Organisationsüberbau erhielt; aber noch immer erhielten sich in den Gericht- und Verwaltungssprengeln des Landgerichtes Zwiesel und des Pfliegerichtes Weißenstein, die neben dem Landgericht Regen bestanden, Restformen des alten divergierenden, jede natürliche Grenze mißachtenden menschlichen Herrschaftswillens.

Das 19. Jahrhundert aber ließ die Entwicklung der gegenseitigen Anpassung der beiden artfremden Gestaltungselemente in ihr Endstadium treten. Der Geist der Aufklärung, der den Grundsatz der möglichsten Übereinstimmung von staatlich-herrschaftlichen und natürlichen Grenzen als wichtigstes Staatsbildungsprinzip ansah, brachte für diesen geographisch geschlossenen Raum auch die endgültige staatliche Zusammenfassung und Vereinheitlichung. Aus den drei verschiedenen Sprengeln der Gerichts- und Verwaltungsgebiete von Regen, Weißenstein und Zwiesel wurde ein geschlossenes Gebiet. Nach innen purifiziert, aber auch nach außen auf seine natürlichen Grenzen hin ausgeformt (Bodenmais, Eisenstein), wurde jene Einheit von geographischem Raum und herrschaftlichem Gebiet wieder hergestellt, die bereits bei der ersten Erschließung dieses Raums spürbar war.

Schwieriger war der Ausgleich dieser beiden Formungselemente im Ausbau der inneren Organisation des neuen Landgerichtsgebietes von 1803, da die natürliche Raumordnung mit den alten Organisationsformen der aus verschiedenen Herrschafts- und Nutzungsabsichten heraus geschaffenen Gemeinheiten der Haupt- bzw. Obmannschaften und der sonstigen Verbandsformen nicht übereinstimmte und sich auch nicht in genaue Übereinstimmung bringen ließ.

Zwar versuchte man es hier zuerst mit dem Raumprinzip, aber nur die reinen Finanzverwaltungssprengel der Steuerdistrikte ließen eine natürliche Begrenzung als Formationsgrundlage gelten. In Hinsicht auf die Ge-

meindebildung mußte man jedoch schon bald erkennen, daß die Existenzkraft historisch gewachsener Gemeinheiten von oft ganz jeder natürlichen Raumeinteilung zuwiderlaufenden Begrenzungen eine nicht zu übersehende Größe war.

Deshalb versuchte man 1818 und vor allem auch noch 1821, alte Ordnungen nach Möglichkeit in die neuen Raumorganisationsformen mit einzubauen. Das Landgericht Regen gibt dafür ein Protobeispiel ab; in gegenseitiger Korrelation versuchte man, die beiden Elemente zu verbinden. Dabei jedoch ging es in der Gemeindebildung nicht ohne gewaltsamen Eingriff in die alten, historisch gewachsenen Formen ab; insbesondere das Ineinanderverwachsensein der beiden alten Gerichte Regen und Weißenstein führte bei einer raumentsprechenden Einteilung der Gemeinden zur Auflösung und Zerstörung vieler alter Obmannschaften, so daß gerade hier die Gemeindeedikte „in die überwiegend wirtschaftlich-gesellschaftliche Lebensgemeinschaft der alten Dorfgemeinde kräftig hineingriffen“ und somit „den Anstoß zur modernen politischen Gemeinde gaben“¹. Doch auch da gelang es, wenigstens dadurch, daß man die geschlossene Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einem Pfarrsprengel bewahrte, einen alten, historisch gewachsenen Einheitsverband beizubehalten. Die kluge Vereinigung und geschickte Ausbalancierung der beiden Grundsätze der natürlichen Raumform und des herrschaftlich geschaffenen und geschichtlich gewordenen Gemeinschaftsverbandes waren das Verdienst des seit 1820 amtierenden Landrichters Zottmann; seine Arbeit schuf eine Ordnung, die bis auf einige Ausnahmen, deren Auftreten unter den gegebenen Bedingungen nicht vorauszusehen gewesen war, auch noch in der Gegenwart ihre Gültigkeit hat.

Zu diesen Ausnahmen gehörten auch die patrimonialgerichtlichen Gemeinden, die sich aus alten Hofmarksrechten herleiteten, die den 1818 gebildeten Patrimonialgerichten noch verblieben waren; diese heterogenen Elemente in der Herrschaftsstruktur des landesherrlichen Territoriums verschwanden aber, teils unter dem Druck der Umstände, teils endgültig durch Gesetz von 1848, so daß auch die durch sie gebildeten Gemeinden, die wegen ihrer geringer Größe meist nur bedingt funktionsfähig waren, aufgelöst und anderen Gemeinden zugeteilt werden konnten. Von da ab war das Ldg. Regen ein homogenes und auch in seinen Teilsprengeln gut geordnetes und deshalb intensives Herrschafts- und Verwaltungsgebiet, wie die ruhige Weiterentwicklung dieses Raumes bewies.

Erst das Einwirken moderner Kräfte, wie z. B. das Sozialproblem (Rabenstein) oder die Expansion der Stadt durch zunehmende Industrialisierung und Urbanisierung (Bärndorf, Weißenstein), brachten wieder einige Veränderungen, die aber keine nachträgliche Korrektur der Gemeindebildungsarbeit des 19. Jahrhunderts darstellen, sondern Zeichen einer neuen Zeit sind, die auch für uns in der Gegenwart Lebende den ständigen Pulsschlag historischer Bewegung und Veränderung anzeigen.

¹ Bosl-Schreibmüller, Geschichte Bayerns II, 80, München 1955.

ORTS- UND PERSONENREGISTER

Seitenzahlen mit * verweisen auf Nennung in der Statistik. Die Bischöfe von Passau und Äbte von Niederaltaich sind unter den betr. Ortsnamen, die deutschen Kaiser unter „Kaiser“, die bayerischen Landesfürsten unter „Wittelsbach“ zu finden.

- Ableg, Gde Rabenstein 326, 327, 345, 346
 Abtschlag, Gde Kirchdorf i. W. 42, 86*, 272, 275, 281, 287, 290, 294, 295, 328, 329, 347
 Aden, Gde March 322, 323
 Althütte, Gde Frauenau 248*, 281, 306
 Althütte, Gde Rabenstein 244*, 316, 326, 327, 345, 346
 Alt-Nußberg 150, 154, 155, 158, 159, 165, 167
 Altpocher, Gde Lindberg 318, 319
 Altposchingerhütte, Gde Frauenau 306, 370, 372
 Arberhütte, Gde Bayer. Eisenstein 296
 Arberschutzhaus, Gde Bayer. Eisenstein 296, 297
 Arberscehaus, Gde Bayer. Eisenstein 296, 297
 Au, Hofm. s. Schlossau
 Auf den Höfen 304, 305, 313, 329, 337
 Augrub, Gde Regen 80*, 281, 324, 325
 Außenried, Gde Brandten 222, 224, 244*, 275, 281, 302, 303
 Bärndorf, Gde Regen 85*, 109, 112, 119*, 156, 158, 183, 283, 290, 294, 295, 328, 329, 331, 347, 359, 371, 376
 Bärnzell, Gde 221, 222, 224, 247*, 277, 283, 290, 296, 297
 Bamberg, Hochstift 22, 24, 26, 27, 33, 134
 Bayerisch Eisenstein Gde 229, 237, 265, 271, 291, 296, 297, 375
 Beihof, Gde Lindberg 318, 319
 Benat, Gde Lindberg 318, 319
 Bergwinkl, Gde Bodenmais 298
 Berneck, Gde Raindorf 36, 42, 47, 89*, 96, 282, 290, 328
 Bettmannsäge, Gde Rinchnachmündt 336, 337
 Birkenthal, Gde Hochdorf 310, 313
 Bischofsmais Gde 34, 44, 46, 48, 107, 152, 156, 177, 178, 201, 211*, 218, 272, 275, 281, 287, 290, 296, 297, 310, 311, 312, 347
 Bodenmais Gde 263, 264, 271, 291, 298, 299, 375
 Böcklerbund 167 ff.
 Böcklerkrieg 227, 250
 Böhmhof, Gde Bodenmais 298
 Bogen, Grafen v. 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 31, 45, 48, 94, 123, 132, 134, 135, 137, 138, 145
 Brandten, Gde 186, 204*, 272, 275, 281, 287, 290, 302, 303
 Bruck, Gde Kirchdorf i. W. 40, 47, 88*, 282, 314
 Buchenau, Gde Lindberg 318, 319
 Burggrafenried, Gde Bischofsmais 29, 34, 48, 145, 154, 155, 157, 212*, 214*, 262, 282, 310, 311, 354, 355
 Burgstall, Gde Hochdorf 310, 313
 Burgstall, Gde Langdorf 316, 317
 v. Dall'Armi 115
 Degenberg, Frhr. v. 35, 46, 49, 59, 63, 92, 103, 107, 108, 127, 128, 129, 130, 132, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 158, 159, 160, 161—190, 192, 193, 199, 201, 216, 217, 218, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 240, 250, 251
 Dengler 111
 Dietrichsmais, Gde Hochdorf 39, 103, 105, 109, 110, 112, 119*, 156, 183, 283, 310, 359, 371
 Dörfl, Gde Frauenau 247*, 275, 281, 306, 307
 Dösingerried, Gde Zell 41, 52, 84*, 109, 112, 117*, 156, 183, 281, 332, 338, 359, 372
 Donnersberger 111, 112, 114
 Doppelmühle, Gde Bischofsmais 83*, 281, 296
 Dornhof, Gde Zell 72*, 281, 332, 338
 Dreieck, Gde Rinchnachmündt 336, 337
 Dürrwies, Gde Hochdorf 310, 313
 Ebenhof, Gde Regen 158, 206*, 283, 304, 328, 331
 Ebertsried, Gde Zell 41, 72*, 275, 277,

- 283, 304, 305, 314, 315, 332, 333, 338
 Ecklend, Gde March 322, 323
 Edhof, Gde March 71, 112, 119*, 284, 322, 323, 353, 359, 371
 Eggenried, Gde Regen 21, 169, 206*, 283, 290, 304, 305, 311, 328, 329, 331, 347
 Einöde, Gde Hochdorf 310, 313
 Eisensteinermühle, Gde Bayer. Eisenstein 296, 297
 Ellerbach, Gde Rinchnach 40, 84*, 156, 208*, 277, 283, 290, 306, 307, 347
 Fahrnbach, Gde Hochdorf 43, 46, 47, 73*, 75*, 91*, 104, 106, 107, 112, 117*, 119*, 261, 275, 277, 281, 284, 296, 297, 310, 311, 358, 359, 371
 Falkenstein, Gde Rinchnach 41, 73*, 275, 276, 281, 306, 307, 312, 313
 Fichtenbach, Gde Hochdorf 310, 313
 Finkenried, Gde Regen 42, 103, 107, 112, 116*, 283, 324, 325, 359, 371
 Flanitz, Gde Frauenau 221, 222, 224, 247*, 272, 275, 281, 287, 296, 297, 306, 307, 308
 Flanitzalm, Gde Frauenau 306, 309
 Flanitzmühle, Gde Frauenau 306, 309
 Formbach, Grafen v. 17, 23, 32
 v. Fras 108
 Frauenau, Gde 60, 122, 145, 228, 232, 233, 236, 241, 272, 275, 287, 306, 307, 308
 Frauenmühle, Gde Regen 80*, 283, 324, 325
 Fraunberger, Ministerialen 37
 Froschau, Gde Brandten 302, 303
 Froschmühle, Gde Langdorf 204*, 282, 316
 Füllersäge, Gde Hochdorf 310, 313
 Furthmühle, Gde Kirchberg 78*, 281, 314
 Gehmannsberg, Gde Rinchnach 52, 75*, 103 (?), 277, 282, 334, 335
 Geisau, Gde Bodenmais 298, 301
 Gfradert, Gde Zell 213*, 282, 332, 338
 Ginselsried, Gde Hochdorf 112, 281, 290
 Glasberg, Gde Bärnzell 296, 297
 Glaserhäuser, Gde Frauenau 306, 309, 370, 372
 Glashütte, Gde Bodenmais 298
 Gottlesried, Gde Zachenberg LG Viechtach 112, 114, 119*, 120*, 263, 359, 363, 371
 Grafhütte, Gde Bayer. Eisenstein 296
 Griesbach, Gde Bärnzell 221, 222, 224, 247*, 275, 281, 296, 297
 Großbärnbach, Gde Bischofsmais 44, 48, 66, 74*, 90*, 114, 120*, 156, 275, 281, 296, 359, 371
 Großloitzenried, Gde Rinchnach 41, 152, 156, 208*, 276, 282, 306, 307, 312, 313
 Großseiboldsried, Gde Regen 41, 79*, 104 (?), 156, 169, 207*, 283, 304, 305, 328, 331
 Grub, Gde Rinchnach 82*, 208*, 283, 306
 Grünbach, Gde Kirchdorf i. W. 42, 47, 86*, 275, 281, 294, 295
 Grünbichl, Gde Kirchdorf i. W. 88*, 282, 314
 Habischried, Gde Bischofsmais 29, 34, 48, 109, 110, 112, 116*, 145, 282, 290, 291, 310, 311, 347, 359, 371
 v. Hafenbrädl 112, 114, 115
 Haid, Gde Kirchdorf i. W. 86*, 283, 336, 337
 Hangenleithen, Gde Raindorf 42, 76*, 275, 281, 328, 329
 Harlachberg, Gde Bodenmais 298
 Hartwachsried, Gde Bischofsmais 144, 145, 213*, 282, 310, 311
 Hausermühle, Gde Zachenberg LG Viechtach 120*, 263, 371
 Heinrichseinöd (Brennes), Gde Bayer. Eisenstein 296
 Hermannsried, Gde Bischofsmais 154, 157, 212*, 215*, 257, 281, 296
 Herrnmühle, Gde Rinchnach 77*, 106, 281, 312
 v. Heuraß 108
 Hinhart, Gde Kirchdorf i. W. 336, 337
 Hintberg, Gde Raindorf 42, 86*, 276, 282, 328, 329
 Hirschbach, Gde Lindberg 318, 319
 Hochbruck, Gde Hochdorf 310, 311
 Hochdorf, Gde 79*, 112, 117*, 150 (= Dypoltsmais), 157, 209*, 275, 281, 290, 310, 311, 359, 371
 Höllmannsried, Gde Zell 39, 42, 81*, 92, 94, 103, 105 (?), 107, 110, 112, 118*, 275, 281, 332, 338, 353, 355, 359, 365, 372
 Hönigsgrub, Gde Rinchnach 41, 76*, 281, 312
 Holzmühle, Gde Kirchberg 81*, 283, 314
 Huberhof, Gde Regen 80*, 283, 328, 331, 337
 Innenried, Gde Zwiesel 222, 224, 244*, 276, 282, 316, 317
 Jägerwies, Gde Bischofsmais 296, 310, 311

- Jungmaierhütte, Gde Lindberg 307, 308, 318, 319
- Käsermühl, Gde Hochdorf 84*, 312
- Kagerhof, Gde Regen 112, 116*, 283, 284, 324, 325, 334, 335, 358, 371
- Kaiser: Friedrich I. 13; Friedrich III. 167, 169; Heinrich II. 12; Heinrich III. 12, 14, 134; Joseph I. 238; Konrad II. 6, 60 f., 123, 134, 216; Konrad III. 10, 27; Ludwig d. B. 148 f., 161, 220, 228; Rudolf II. 188, 190; Sigismund 224
- Kaltenbrunn, Gde Hochdorf 275, 281, 312
- Kaltenbrunn, Gde Raindorf 42, 87*, 281, 290, 328, 329
- Kandlbach, Gde Rinchnach 73*, 157, 208*, 281, 312
- Kapfham, Gde Rinchnach 41, 76*, 281, 312
- Karlhammer, Gde Bodenmais 266, 298
- Kasberg, Gde Rinchnach 76*, 103, 272, 275, 281, 287, 312, 313, 347; Ministerialen de K. 38
- Kattersdorf, Gde Regen 41, 46, 48, 80*, 110 (?), 112, 119*, 157, 158, 183, 283, 304, 305, 328, 331, 355, 359, 371
- Kerschlhöh, Gde Regen 295, 328, 331
- Kirchberg, Gde 9, 13, 27, 36, 39, 40, 42, 49, 53, 54, 55, 56, 57, 63, 68, 77*, 145, 172, 173, 201, 257, 272, 275, 281, 287, 290, 311, 314, 315, 329, 333, 349, 355
- Kirchdorf i. W., Gde 9, 40, 41, 47, 87*, 103, 109, 112, 116*, 272, 276, 282, 287, 290, 314, 315, 337, 347, 359, 372
- Kirchdorföd, Gde Kirchdorf i. W. 91*, 282, 314
- Klafferhof, Gde Langdorf 85*, 282, 316, 317
- Klaffermühle, Gde Langdorf 205*, 282, 316
- Klause, Gde Bodenmais 298, 301
- Klautzenbach, Gde Zwiesel 221, 222, 224, 244*, 272, 276, 280, 282, 287, 290, 316, 317, 327, 344, 345, 346, 347
- Klefsing s. Klessing
- Kleinbärnbach, Gde Bischofsmais 44, 46, 48, 66, 75*, 90*, 156, 169, 275, 281, 296
- Kleinloitzenried, Gde Zell 21 (?), 41, 68, 92, 93, 94 ff., 102*, 109, 156, 257, 272, 276, 278, 282, 287, 291, 306, 307, 314, 315, 332, 333, 338, 351, 352, 362, 366, 367, 372; s. auch Großloitzenried u. Leutzenrieder
- Kleinseiboldsried, Gde Regen 41, 73*, 104 (?), 112, 117*, 156, 211*, 283, 304, 305, 328, 331, 359
- Klessing, Gde Rinchnach 41, 50, 51, 72*, 103, 277, 282, 334, 335; Ministeriale de Clefsing 38, 150
- Köckersried, Gde Zachenberg, LG Viechtach 114, 120*, 363
- Kohlau, Gde Rinchnach 334, 335
- Kohlberg, Gde Langdorf 46 (?), 143, 149, 157, 158, 168, 204*, 276, 282, 316, 317
- Kohlplatz, Gde Bodenmais 298, 301
- Kothinghammer, Gde Bodenmais 266, 298
- Kreuzerhof, Gde Rinchnachmündt 81*, 283, 336
- Kreuzseign, Gde Bodenmais 298
- Kreuzstraßl, Gde Lindberg 318, 321
- Kühhof, Gde Regen 42, 80*, 281, 324, 325
- Langbruck, Gde Hochdorf 41, 79*, 151, 156, 210*, 277, 283, 284, 304, 305, 310, 311, 312
- Langdorf, Gde 143, 149, 157, 158, 168, 204*, 272, 276, 282, 287, 290, 316, 317
- Laiflitz, Gde Raindorf 42, 76*, 281, 328
- Lehen, Gde Lindberg 318, 319
- Lengfelder, Ministerialen 46
- Leutzenrieder, Ministerialen 36, 37, 47, 95 ff., 105, 169; s. auch Großloitzenried u. Kleinloitzenried
- Lichtenthal, Gde Zwiesel 297, 340, 341
- Lindberg, Gde 221, 222, 223, 224, 245*, 258, 272, 276, 280, 282, 287, 290, 307, 318, 319
- Lindbergmühle, Gde Lindberg 245*, 318
- Löwlerbund 171 ff.
- Löwlerkrieg 175 ff., 228, 251
- Ludwigsthal, Gde Lindberg 318, 319
- Lüftenegg, Gde Frauenu 248*, 281, 306
- Mais, Gde Bodenmais 266, 298, 299
- March, Gde 9, 46, 71, 92, 94, 104, 107, 108, 109, 110, 112, 115, 118*, 157, 183, 257, 272, 276, 277, 278, 279, 280, 284, 290, 311, 322, 323, 324, 325, 337, 342, 351, 352, 353, 354, 355, 357, 358, 359, 360, 361, 364, 365, 371; Ministerialen 37, 47, 104, 105, 106, 107
- Maschenberg, Gde Regen 41, 85*, 103, 157, 158, 181, 182, 206*, 283, 294, 295, 329, 330, 331
- Matzelsried, Gde Regen 41, 157, 158, 207*, 283, 330, 331
- Metten, Gde Regen 9, 41, 47, 79*, 103, 104, 106, 153, 157, 158, 276, 282, 287, 323, 324, 325
- Metten, Kloster 8
- Miesleuthen, Gde Bodenmais 298
- Mitterbichl, Gde Kirchberg 38, 42, 88*,

- 272, 276, 282, 287, 306, 307, 314,
315, 328, 329, 336, 337
v. Montgelaß 115
Moosau, Gde Frauenau 306, 309
Mooshof, Gde Bodenmais 298, 299
Muschenried, Gde Zachenberg, LG
Viechtach 154, 155, 213*, 262
- Nebelberg, Gde Langdorf 316, 317
Neigerhöhe, Gde Regen 330, 331, 337
Neigermühle, Gde Rinchnachmündt 206*,
283, 336, 337
Neufrauenau, Gde Frauenau 306, 309
Neuhütte, Gde Bayer. Eisenstein 296
Neunußberg, LG Viechtach 114
Neusohl, Gde Regen 91*, 283, 294, 295,
330
Neuwaldhaus, Gde Bayer. Eisenstein
296, 297
Niederaltaich, Kloster 5, 9 f., 12 f., 14,
16 f., 19, 21, 22, 26, 28, 29, 35, 39,
40, 43, 44, 47, 48, 50, 52, 53, 59, 60,
61, 68, 105, 106, 107, 121, 123, 124,
126, 129, 134, 141, 146, 152, 181,
184, 201, 217, 218, 219, 222, 223,
224, 226, 227, 228, 232, 249, 250;
Äbte: Albinus 31; Erhart 226; Gode-
hard 9; Hermann 15, 16, 19, 21, 22,
29, 32, 36, 37, 38, 39, 43, 53, 124,
135, 220; Johann 53; Peter 220;
Wernhard 50; Mönch Gunther 6, 10,
12, 14
Nußberger 46; s. Alt-Nußberg
- Oberasberg, Gde Rinchnach 41, 71*,
103, 157, 183, 277, 282, 334, 335
Oberbreitenau, Gde Bischofsmais 173,
201, 213*, 272, 275, 282, 287, 310,
311
Oberfrauenau, Gde Frauenau 92, 94,
120 ff., 235, 246*, 275, 278, 281, 291,
306, 351, 352, 368, 369, 370, 372,
374
Oberlindbergmühle, Gde Lindberg 318,
321
Oberlohries, Gde Bodenmais 298, 301
Oberlüftenegg, Gde Frauenau 306, 309
Obermitterdorf, Gde March 47, 79*,
104, 106, 282, 290, 322, 323, 343
Obernaglbach, Gde Kirchberg 41, 47,
80*, 276, 282, 314, 315
Oberneumais, Gde Regen 42, 80*, 281,
290, 322, 323, 324, 325, 335, 343, 347
Oberried, Gde Bischofsmais 44, 46, 47,
48, 66, 74*, 90*, 281, 298
Obersteinhaus, Gde Bodenmais 266, 298,
301
Oberzwieselau, Gde Lindberg 232 (?),
233 (?), 234, 245*, 272, 276, 280,
282, 307, 308, 318, 319
- Oed, Gde Hochdorf 312, 313
Oleumhütte, Gde Regen 324, 325
Ottenberg, Gde Zell 52, 78*, 332, 338
- Passau, Hochstift 24, 138; Lehen 44,
137, 138, 145; Bischöfe: Gottfried
222; Leonhardt 161; Mangold 24;
Otto v. Lonsdorf 33, 45, 138
Paulisäge, Gde Langdorf 316, 317
v. Pfaler 153
Pfaller zu Ramelsberg 108, 109, 110,
111
Pffistermühle, Gde Rinchnachmündt 81*,
283, 336
Pochermühle, Gde Lindberg 318, 372
Pometsau, Gde March 42, 52, 83*, 282,
322, 323
Poschetsried, Gde Rinchnachmündt 29,
41, 80*, 112, 119*, 156, 183, 277,
283, 304, 305, 336, 337, 359, 371
v. Poschinger 121 ff.
- Rabenstein, Gde 232, 233, 234, 243*,
272, 276, 280, 282, 316, 317, 326,
327, 344, 345, 346, 376
Raindorf, Gde 39, 42, 46, 89*, 105, 151,
208*, 209*, 272, 276, 282, 287, 290,
328, 329, 332, 333, 355
Regen, Stadt 16, 20, 25, 28, 41, 51, 53,
58, 68, 71, 123 ff., 131*, 145, 147,
150, 151, 153, 156, 158, 172, 178,
201, 205*, 206*, 250, 254, 272, 276,
278, 283, 290, 304, 305, 328, 329,
331, 337, 342, 347, 348, 349, 351,
356, 361, 363; Landgericht 1, 32, 34,
35, 43, 48, 49, 55, 56, 57, 61, 62 f.,
64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 115, 179,
183, 184, 199, 201, 221, 231, 253,
254 ff., 279, 286, 287, 373, 374, 375,
376; Ministerialen de R. 46
Regenberger, Ministerialen 43
Regenhütte, Gde Lindberg 307, 318,
319, 345, 372
Regenhütte, Gde Rabenstein 244*, 326,
327, 345, 346
Reichertsried, Gde Zell 42, 81*, 277,
281, 290, 314, 315, 332, 333, 338,
339, 343
Reifberg, Gde Frauenau 248*, 281, 306
Reinhartsmais, Gde Regen 37 f., 44, 92,
94, 103, 107, 108, 109, 112, 116*,
157, 183, 283, 290, 324, 325, 334,
335, 343, 353, 357, 358, 365, 371
Reisachmühle, Gde Brandten 302, 303
Richtplatz, Gde Regen 295, 330, 331
Ried, Gde Rinchnach 42, 82*, 157, 277,
283, 306, 307
Riedham, Gde Regen 80*, 283, 330, 331,
337
Rieshaus, Gde Lindberg 245*, 318

- Rinchnach, Gde 2, 6 ff., 9 f., 13 ff., 16, 19, 22, 24, 26, 28, 29, 33, 34, 36, 38, 40, 41, 43, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 61, 63, 68, 76*, 124, 129, 133, 146, 183, 195, 201, 216, 217, 218, 219, 220, 226, 227, 249, 272, 277, 282, 287, 290, 334, 335, 347, 349
- Rinchnachmündt, Gde 41, 52, 82*, 103, 153, 157, 206*, 277, 283, 290, 331, 336, 337
- Ritzmais, Gde Hochdorf 46, 47, 82*, 109, 112, 117*, 275, 281, 296, 297, 311, 312, 359, 371
- Ritzmaiersäg, Gde Hochdorf 83*, 312
- Röhrnachmühle, Gde Kirchdorf i. W. 90*, 282, 314, 315
- Rohrbach, Gde Regen 42, 83*, 151, 276, 282, 323, 324, 325
- Sallitz, Gde March 42, 52, 80*, 282, 322, 323, 355
- Sankt Hermann, Gde Bischofsmais 298
- Schachten, Gde Frauenau 306, 309
- Schachtenbach, Gde Rabenstein 326, 327, 345, 346
- Schachtenhaus, Gde Lindberg 318, 319
- Schauerhof, Gde Rinchnachmündt 85*, 283, 336
- Scheibe, Gde Hochdorf 312
- Scheuerreck, Gde Lindberg 318, 319
- Schlag, Gde Kirchdorf i. W. 40, 89*, 153, 157, 272, 277, 283, 287, 290, 306, 307, 336, 337, 347
- Schleeberg, Gde Zell 72*, 283, 332, 338
- Schleicher, Gde Lindberg 318, 321
- Schlossau, Gde Regen 106, 112, 116*, 272, 277, 280, 283, 284, 285, 287, 311, 312, 322, 323, 324, 325, 334, 335, 358, 359, 362, 371; Hofm. Au 92, 93, 94, 106, 107, 108, 109, 112, 115, 257, 262, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 284, 310, 311, 315, 334, 351, 352, 353, 354, 355, 357, 358, 360, 362, 363, 364, 365, 371; Ministerialen de Au 106, 107
- Schmiediger, Fam. 108
- Schochert, Gde Regen 305, 330, 331
- Schönanger, Gde Rinchnach 84*, 276, 277, 282, 306, 307; Ministerialen de Sch. 38
- Schönbrunn, Gde Raindorf 42, 87*, 281, 290, 328
- Schöneck, Gde Langdorf 143, 149, 157, 158, 168, 204*, 276, 282, 316, 317
- Schönhöh, Gde Regen 295, 330, 331
- Schollenried, Gde Regen 41, 84*, 272, 276, 277, 283, 287, 294, 295, 316, 317, 330, 331
- Schützenhof, Gde Regen 80*, 158, 183, 283, 304, 330, 331
- Schwaighof, Gde March 80*, 281, 322, 323
- Schwarzach, Gde Brandten 143, 149, 157, 158, 168, 203*, 275, 281, 302, 303
- Schweinhütt, Gde Rinchnachmündt 41, 85*, 216, 272, 274, 277, 283, 287, 296, 297, 312, 313, 336, 337
- Schwellhäusl, Gde Lindberg 318, 321
- Seebach b. Deggendorf 44
- Seebachhütte, Gde Bayer. Eisenstein 296
- Seebachschleife, Gde Bayer. Eisenstein 296
- Seiboldsfried vorm Wald, Gde Hochdorf 39, 41, 43, 46, 47, 83*, 91*, 104 (?), 105 (?), 109, 112, 114, 118*, 120*, 210*, 261, 262, 275, 281, 311, 312, 332, 333, 359, 363, 364, 372
- Silberberg, Gde Bodenmais 298
- Sitzhof, Gde Rinchnach 206*, 281, 312
- Sölden, Gde Rinchnach 77*, 281, 312
- Sommersberg, Gde Kirchberg 41, 85*, 276, 277, 282, 306, 307, 314, 315, 336, 337
- Spiegelhütte, Gde Lindberg 232, 318, 319
- Spitalhof, Gde Regen 206*, 283, 330, 331
- Stadl, Gde Rinchnach 43, 86*, 306; Ministerialen 47
- Stadlhof, Gde Kirchberg 43, 81*, 283, 314
- Stadmühle, Gde Rinchnach 86*, 282, 306
- Stegwiese, Gde Hochdorf 312, 313
- Steinhütte, Gde Bayer. Eisenstein 296
- Sternhammer, Gde Bodenmais 266, 298
- Sumpering, Gde Regen 41, 46, 47, 103, 110, 112, 119*, 156, 158, 183, 283, 284, 304, 305, 330, 331, 359, 371
- Tausendbach, Gde Rinchnachmündt 336, 337
- Teufelstisch, Gde Bischofsmais 297, 298
- Thanhof, Gde Regen 206*, 283, 304, 330, 331
- v. Thanner 111
- Theresiental, Gde Zwiesel 319, 321, 340, 341
- Thurnhof, Gde Regen 206*, 283, 304, 330, 331
- Trametsried, Gde Kirchdorf i. W. 38, 42, 52, 90*, 100, 102*, 103, 109, 156, 276, 282, 336, 337
- Triefenried, Gde Zachenberg LG Viechtach 114, 120*, 363
- Unterasberg, Gde Rinchnach 41, 47, 72*, 103, 216 (?), 277, 282, 334, 335; Ministerialen 50

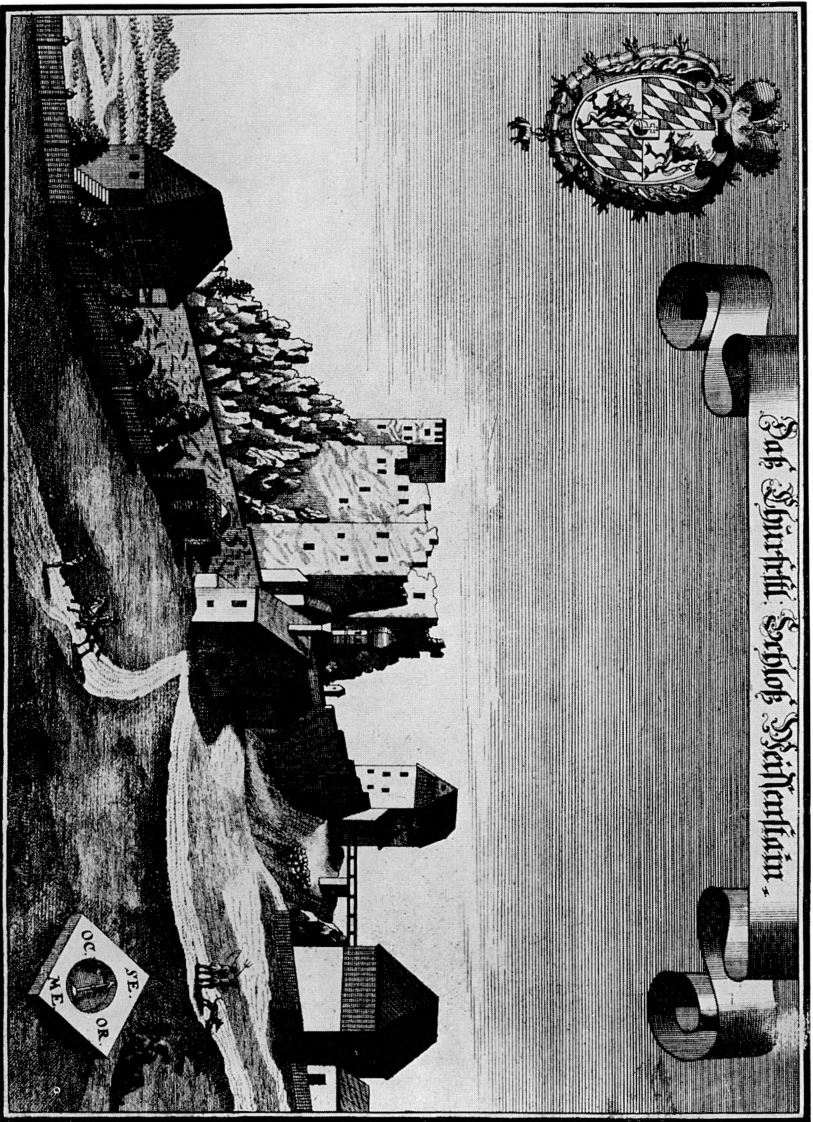


Abb. 1 : Ruine des Schlosses Weissenstein (Wenings)

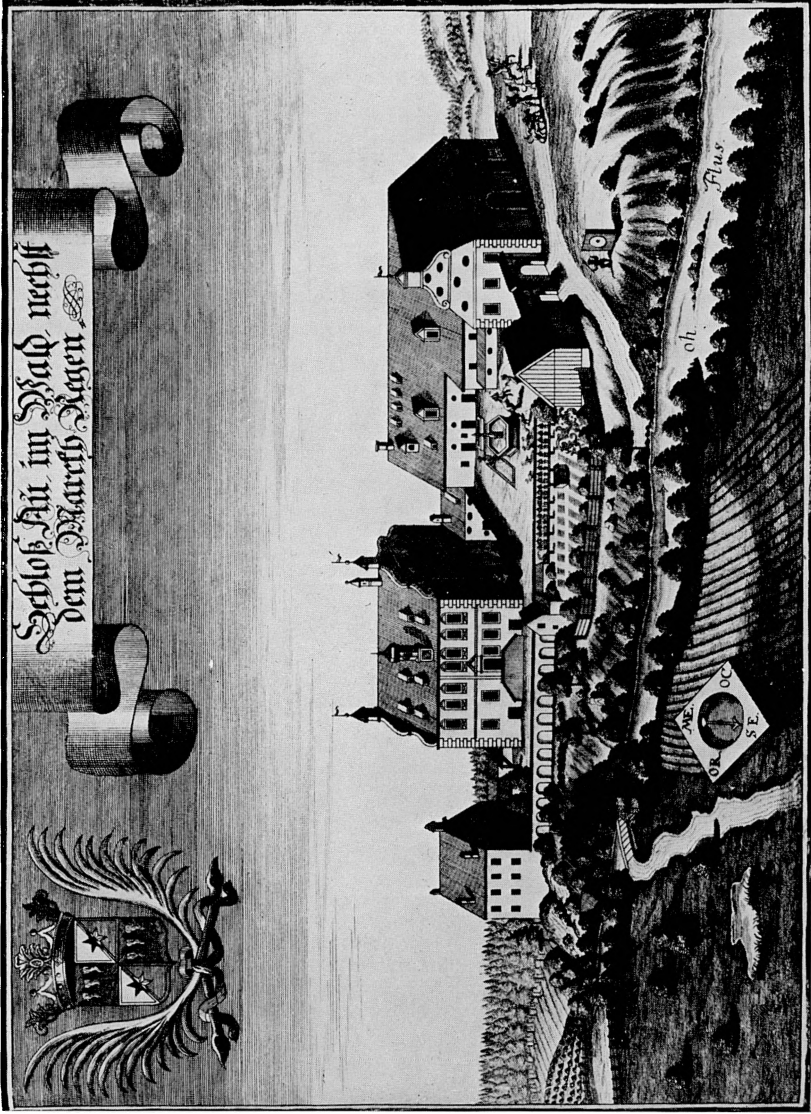


Abb. 4: Hofmark Au — Schlossau (Wening)